Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg und dazu gehöriger Länder und Oerter

Theil 6 : In sich fassend diejenige Geschichte welche sich währender Regierung des Durchl. Hn. Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg von Anno 1730 bis Anno 1740 inclusive in erwehnten Landen zugetragen haben

Hamburg: Wiering, 1742

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620039

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

K. k. — 327 (7.)

Hans Henrich Klüvers

Beschreibung

des

Hertzogthums Mecklenburg,

Sechster Theil;

In sich fassend

diejenige Geschichte,

welche sich währender Regierung des Durchl. Hn. Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg von Anno 1730. bis Anno 1740. inclusive in erwehnten Landen zugetragen haben.

Mit vielen wichtigen Urkunden, Kayserlichen Verordnungen und Conclusis erläutert.

HAMBURG,
gedruckt und verlegt von seel. Thomas von Wierings Erben.
bey der Börse im güldnen A.B.C. 1742.

Ex Libris
Ferd. Kammerer, Dr.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Vorrede

zum

Sechsten Theil.

Endlich erscheinet auch hiemit der Sechste Theil der Mecklenburgischen Geschichte, und wir leisten damit der aus dem geschehenen Versprechen uns obgelegenen Schuldigkeit ein völliges Gnügen. Die Geschichte, welche in diesem Theile vorkommen, sind von der Art, daß man schwerlich davon ihres gleichen finden wird. Sie verdienen in ihrem Zusammenhang aufgezeichnet zu werden, indem die Nachkom-

men sonst an der Möglichkeit dergleichen Begebenheiten zweiflen dürfften. Nunmehro muß ihr Zweifel wegfallen, da eine auf lauter authentiquen Documenten beruhende Erzehlung sie vermuthlich überzeugen wird. Die Oesterreichische Kayser haben überall verschiedene Denckmahle bey einigen Fürsten und Ständen des Teutschen Reichs gestifftet, welche ihr Andencken verewigen. Das Hertzogliche Haus Mecklenburg wird so leicht derselben zu vergessen nicht Ursach haben. Der Inhalt dieses Theils kan die Erinnerung davon mit fortpflantzen. Wir beschliessen denselben mit der Erzehlung von dem Tode Kaysers Carl des VIten, mit dessen Absterben der Oesterreichische Stamm erloschen ist. Wir hoffen und wünschen, daß wir auch damit die fatalen Geschichte von Mecklenburg beschliessen können. Teutschland hat sich endlich ermannet. Die hohen Herren Chur-Fürsten haben in der That erwiesen, daß ihnen das Recht einen Kayser zu wählen, nicht denen Worten nach, wie der Cosmopolite dans les Reflexions sur la Sanction Pragmatique Caroline vermeinet, sondern in der That zustehe. Sie haben aller der Ursachen, welche man sonst anzugeben gewohnt war, warum

man mit der Kayser Wahl von dem Hause Oesterreich nicht abgehen könne, ohngeachtet, einen so gnädigen und gerechten Kayser wieder auf den Thron erhoben, daß man sicher voraus sagen kan, daß die hohen Gerechtsahmen der Reichs-Fürsten und Stände in mehrere Betrachtung kommen, mithin die Geschichte eine gantz andere Gestalt an sich nehmen dürften. Die neueste Wahl-Capitulation bekräftiget diese Hoffnung um so mehr, da Jhro jetzt regierende Kayserl. Majestät und dero hohen Vorfahren genaue Kenner derer Landes-herrlichen Rechte der Teutschen Reichs-Stände sind, und mehr als einmahl Reichs-Patriotisch solche nachdrücklichst vertheydigt haben. Es trifft zwar anitzo dasjenige ein, was Hippolitus a Lapide de Ratione Status pag 338 zu seiner Zeit geweissaget hat. Allein wer kan daran zweifeln, daß Jhro Kayserl. Majestät mit den hohen Herren Chur-Fürsten und Reichs-Ständen schon Mittel ausfindig machen werden, ihre Feinde in gehörige Schrancken zu setzen? Teutschland hat von vielen Seculis her um Oesterreichs willen Blut gnug verlohren. Die Verdienste des Teutschen Reichs und insonderheit des hohen Bayerschen Hauses gegen das Haus Oester-

reich/welche gewiß sehr beträchtlich sind, und wovon wir nechstens eine völlige Ausführung liefern werden, erfoderten zwar wohl einen bessern Danck. Es scheinet aber/als ob die Vorsehung dem Teutschen Reiche noch mehrere Fatalitæten von daher so lange bestimmet habe, bis eine vereinigte Macht demselben mit Nachdruck die Ruhe wieder herstellet. Der Kayser Ludwig aus dem Bayerschen Hause, muste mit blutigen Kriegen mit Oesterreich den Anfang seiner Regierung machen. Ihro jetzt regierende Kayserl. Majest. erleben gleiches Schicksahl. Gleichwie aber jener grosse Kayser die Oesterreicher, nachdem sie nach Alberti Argentinensis Bericht ap. Urstisium T. II. Rer. Germ. über 10 Wochen in Bayern übel gehauset/ den 23 Sept. 1322. in einer Bataille gäntzlich auf das Haupt schlug, und dadurch dieselbe zur Ruhe nöthigte, mithin seine Regierung befestigte; also hoffet man, daß Ihro Kayserliche Majestät auch in diesem Stücke gleicher Glückseeligkeit baldigst geniessen mögen. Der Durchl. Ahnherr Ihro jetzt regierenden Königl. Majest. in Preussen, Friedrich der II. oder wie andere wollen, der IV. Burggraf von Nürnberg, trug das meiste zur Vereinigung

nigung der Oesterreichischen Macht und des Kayſers Ludwigs glücklich erhaltenen Endzweck bey. Vid Giovanni in Germ. Principe pag 488. Die beyden groſſen Siege, welche Jhro Königl. Majeſtät bey Molwitz und Chotuſitz erfochten, ſind Vorboten, daß Jhro Majeſt. anitzo noch weit mehr ſich um das Reich und Jhro Kayſerl. Majeſtät verdient machen, die Ruhe in Teutſchland wieder herzuſtellen, den Trohn Jhro Kayſerl. Majeſtät zu befeſtigen, und die Feinde in die gehörige Gräntzen zu verweiſen, das meiſte beytragen werden. Wir bemercken noch hienechſt, daß der Herr Verfaſſer der Anmerkungen, wovon in den Hamburgiſchen Berichten vom 18 May 1741. Num 39. pag. 326. der Extract zu leſen, welche wir aber ſelbſt nicht habhafft werden können, eine gantze Menge Exceptiones beybringe, welche wider die vormahls in der Mecklenburgiſchen Sache ergangene Concluſa Cæſarea opponiret werden könten. Wir ſtellen dahin, ob und wieweit dieſelbe attendiret werden dürften. Jhro Kayſerl. Majeſtät hochſeeligſter Herr Vater ſind zwar in der mit Mecklenburg geſchloſſenen Alliance, welche oben Tom. IV. p. 137. ſeqq. zu leſen iſt, von der Ge-

rechtigkeit der Haupt-Sache, worüber alle unglückseelige Sviten in Mecklenburg erfolget sind, bereits überzeuget gewesen. Es ist uns aber unbekannt, wieweit Ihro Kayserl. Majestät, als Churfürst von Bayern, sothanem Engagement inhæriret haben. Man könte dem Hn. Verfasser opponiren, daß es nicht folge, daß, wenn schon ein und andere provisorie nur festgesetzte Puncte eine fernere Untersuch- und Erleuterung leiden, deshalb alle vim Rei judicatæ erlangte Concluſa Cæsarea über einen Hauffen gehen solten. Jura ex re Judicata quæsita liessen sich leicht durch Exceptiones und was dergleichen mehr, nicht wieder wegnehmen. Einmahl abgeurtheilte Sachen litten keine neue Processe, denn sonst würden die Rechts-Streite ewig dauren müssen. Die Exceptio Fori sey längst decidiret und noch bis dato dieserhalb nichts anders vom Reich verordnet, und was dergleichen mehr; da wir aber billig Bedencken tragen, hievon unsere Gedancken zu eröffnen, so fügen wir nur noch hinzu, daß der Herr Verfasser des oben angezogenen Articuls sich irre, wenn er meinet, daß der vorige Theil mit den vorhergehenden nicht einen Verfasser habe: denn es ist gewiß, daß die

Emen-

Emendation der drey ersten und die Ausarbeitung der letztern Theile aus einer Feder geflossen. Wir finden nicht, daß unsere Sätze, welche dem Herrn Verfasser der Anmerckungen anstößig geschienen, von solcher Beschaffenheit sind, als derselbe solche auszulegen beliebet hat. Wer ohne Vorurtheil mit einiger Ueberlegung dasjenige betrachtet, was wir Tom V. pag. 341. seqq vorgetragen haben, der wird finden, daß wir die von dem Herrn Hof-Rath Treuer gemachte Interpretation NB. der Intention, welche der Kayser in angezogener Resolution gehabt, nicht gemäß zu seyn, behauptet haben. Es ist uns aber niemahln eingefallen, überhaupt den in ermeldter Resolution vorgegebenen Satz vor wahr und unstreitig, vielweniger gantz illimitate anzunehmen. Wir sagen ausdrücklich, daß præsuppositâ subordinatione die Limitation wegfalle, und es wird bey Einsicht der Resolution kein vernünfftiger Mensch daran zweifeln können, daß dieses die wahre Intentio Resolutionis gewesen; aber deswegen folget nicht, daß wir die Subordination selbst behaupten, sondern da wir vielmehr aus guten anderwerts bereits

ausgeführten Ursachen solche verworffen, so fügen wir nur zur Erleuterung dieses Satzes noch ein illustres Exempel aus der mittlern Geschichte an, woraus wir lernen, daß der Zeit in diesem Stück andere Principia obgewaltet haben. Es erzehlet uns Corner in Chron. ad An. 1172. ap. Eccard in Corp. Hist. Tom. II. p. 762. daß Kayser Friedrich der Erste, nachdem er Hertzog Hinrich den Löwen von Sachsen in die Acht erkläret, auch unter andern die der Zeit unter der Bothmäßigkeit des beregten Hertzogs stehende Stadt Lübeck belagert habe: Es hätten hierauf die Einwohner bemeldter Stadt den sich der Zeit darinn befundenen Bischoff Heinrich von Lübeck ersuchet, zum Kayser sich heraus zu verfügen, und ihm folgenden Antrag zu thun: Domine Imperator servi vestri sumus, & Imperatoriæ Majestati vestræ servire parati sumus. Sed quid contra vos fecimus, quod tanta obsidione a Vobis concluſi sumus? Civitatem istam hactenus ex munificentia Domini nostri Henrici Ducis inhabitavimus --Hanc ergo in manus vestras non trademus, sed ipsius Libertatem viribus & armis, quantum possumus, constantissime tuebimus. Hoc tamen rogamus apud Magnificen-

centiam veſtram, ut data occaſione Pacis eamus ad Dominum noſtrum Ducem, percunctaturi ab eo, quid ſit faciendum, qualiter & nobis & Civitati noſtræ in præſenti Calamitate ſit conſulendum. Qui Liberationem nobis promiſerit, NB. juſtum eſt, ut ei Civitatem ſervemus: ſin autem, quod placitum eſt in Oculis veſtris faciemus. Quod ſi facere nolueritis, ſciatis, omnes nos pro Defenſione Civitatis noſtræ magis optare honeſte mori, quam NB. fidei Violatores permanentes inhoneſte vivere. Nachdem obberegter Biſchoff zum Kayſer ſich heraus verfüget und im Nahmen der Stadt obigen Antrag dem Kayſer gethan hatte, accordirte er obiges Suchen, verbis: Quia nos Cenſuræ Juſtitiæ omnibus magis Patientiam exhibere oportet quam vindictam: Ecce in hoc eis conſentimus, ut, ſicut poſtulant, eant ad Dominum ſuum, & cum eo de Statu ſuo conferant &c. Es verfügten ſich hierauf einige aus der Stadt zu ihren Herren, den Hertzog Henrich dem Löwen von Sachſen, welcher ſich zu Stade aufhielt, und, als dieſelbe zurück kamen, NB. ex præcepto Ducis in manus Cæſaris Civitatem tradiderunt. Wir überlaſſen dem geneigten Leſer die Beurtheilung dieſer remarquablen Geſchichte, geſtalt er

unter

unter andern daraus erkennen wird: Ob und wieweit der Zeit das Principium Subordinationis gegolten habe? Und, wie der Hr. Verfasser des angezogenen Articuls in den Hamburgischen Berichten die aus solchem Præsupposito von uns gezogene Schlüsse nach dieser Erklärung zu betrachten belieben wird; so wird er auch leicht begreiffen, wohin unsere wahre Meynung gegangen, mithin uns nicht ferner übereilt beymessen, daß wir Dinge, die zwar in facto sich zur grösten Unterdrückung der Landesherrlichen Rechte zugetragen haben/ vor infallible Sachen angenommeu hätten, und daraus Principia zu machen bemühet wären. Zeit, Ort und Umstände erlauben uns nicht, weitläufftiger hievon zu reden, nur müssen wir den Hn. Verfasser ersuchen, nach obiger Erklärung und dem wahren bey genauer Einsicht leicht zu penetrirenden Verstande die Vorrede des Vten Tomi in ihrem Zusammenhang zu lesen. Wir sind überzeugt, daß in denen versprochenen, aber unsers Wissens noch nicht znm Vorschein gekommenen Anmerckungen nichts unserer Meynung würcklich entgegen stehendes vorhanden seyn wird Aus unserm unter Handen habenden Mecklenburgischen Staats-Rechte wird der Hr. Verfasser davon mit mehrern überzeuget werden. Wir finden gewisser Ursachen halber nöthig dem Publico von dieser Arbeit Nachricht zu geben. Die darin befindliche Ausführung wird folgende Einrichtung haben:

Mecklen-

Mecklenburgisches Staats-Recht.

Prœmium.

Von denen Quellen, Neben-Quellen und Hülffs-Mitteln des Mecklenburgischen Staats-Rechts.

Pars I.

Von denen Landes-Herren und deren Gerechtsahmen.

Lib. I.

Von denen Gerechtsahmen der Landes-Herren intuitu ihres Hauses.

Cap. 1. Von der Herkunfft und Abstammung der Hertzoglichen Familie überhaupt, deren Wachsthum und heutiger Zustand.

Cap. 2. Von dem Nahmen, Titul, Stand, Wapen,

Wapen, Religion und andern persöhnlichen Sachen derer Herren Hertzoge von Mecklenburg.

Cap. 3. Von denen Successions-Primogenitur-und andern Rechten, in Ansehung der Landes-Theilung der Herren Hertzoge von Mecklenburg.

Cap. 4. Von denen apanagirten Herren Hertzogen von Mecklenburg und deren Befugnissen.

Cap. 5. Von denen Hertzoglichen Gemahlinnen / Wittwen und Printzeßinnen der Herren Hertzoge zu Mecklenburg und deren Gerechtsahmen.

Cap. 6. Von denen ausser der Ehe erzeugten Hertzoglichen Kindern und deren Gerechtsahmen.

Cap. 7. Von denen Vormundschafften über die Hertzogliche unmündige Kinder und damit verknüpften Rechten.

Cap. 8. Von denen Pactis Familiæ und deren Verbindlichkeit.

Lib. II.

Von denen Gerechtsahmen derer Herren Hertzoge in Ansehung anderer Mächten in Europa, auch des Teutschen Reichs überhaupt, imgleichen des Kayſers uud eines jeden Reichs-Stands ins beſondere.

Cap. 1. Von denen Gerechtſamen der Herren Hertzoge in Anſehung eines Krieges.
Cap. 2. . . in Anſehung eines Friedens.
Cap. 3. . . in Anſehung zu errichtender Bündniſſe, Geſandten zu ſchicken, auch Guarantien und Mediationes zu übernehmen.
Cap. 4. Von denen Gerechtſahmen der Hertzoge in Anſehung der Kayſerl. Belehnung und von denen Ihnen dieſerhalb obliegenden Pflichten.
Cap. 5. Von Sitz und Stimm der Hertzoge auf die Reichs- und Creys-Tage.
Cap. 6. Von der Verbindlichkeit der Herren Hertzoge, in Anſehung der Reichs- und Creys-Anlagen, auch Stellung eines Contingents zur Reichs-Armee.

Cap. 7. Von der Verbindlichkeit und denen Rechten der Herren Hertzoge, in Ansehung der Reichs-Gerichte, ubi von ihren Austrägen und Foro.
Cap. 8. Von denen Erb-Verbrüderungen und andern mit andern Fürsten habenden Verträgen.
Cap. 9. Von derer Herren Hertzoge habenden Prætensionen.
Cap. 10. Von andern ihnen zustehenden Privilegien und Vorrechten.

Lib. III.
Von denen Rechten derer Herren Hertzoge von Mecklenburg über ihre Lande und Unterthanen.

Cap. 1. Von denen Mecklenburgischen Landen, deren Situation, Eintheilung, Fruchtbarkeit und Gräntzen.
Cap. 2. Von der denen Herren Hertzogen zustehenden Landes-Hoheit.
Cap. 3. Von denen Rechten und Befugnissen der Herren Hertzoge in geistlichen Sachen.
Cap. 4. Von denen Rechten und Befugnissen der Herren Hertzoge in weltlichen Sachen.

Cap. 5. Von der höchsten Gerichtbarkeit der Herren Hertzoge in ihren Landen und denen damit verknüpften Rechten.
Cap. 6. Von denen Cammer- und Domanial- auch Cabinets-Gütern derer Herren Hertzoge und denen ihnen ratione jeder Art zustehenden Gerechtsahmen.
Cap. 7. Von dem Dominio directo derer Herren Hertzoge über die in Mecklenburg befindliche adeliche Lehn-Güter, und derer solcherhalb ihnen zustehenden Gerechtsahmen.
Cap. 8. Von dem Dominio eminenti derer Herren Hertzoge von Mecklenburg.

Pars II.

Von denen Unterthanen in Mecklenburg, deren Gerechtsahmen auch Pflichten gegen die Herren Hertzoge.

Lib. I.

Von denen Fürstl. Dicasteriis, denen dazu gehörigen Ministern, Räthen,

Haupt- und Amptleuten, Civil- Hof- Militair- und andern Bedienten, deren Rechten und Obliegenheiten.

Cap. 1. Von denen Hertzogl. Dicasteriis, ihrer Einrichtung, Verrichtung, Authoritæt und Gerechtsahmen.

Cap. 2. Von denen in sothanen Dicasteriis befindlichen Räthen und andern subalternen Bedienten, deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 3. Von denen Mecklenburgischen Hof-Bedienten, deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 4. Von denen Land-Räthen und Land-Marschällen, ihren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 5. Von denen Militair - Bedienten, Ober- und Unter-Officierern, auch gemeinen Soldaten, deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 6. Von denen Forst- und Jagd-Bedienten in Mecklenburg und deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 7. Von denen Haupt- und Amptleuten in Mecklenburg, deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap.

Cap. 8. Von denen Gerichts-Verwaltern, Richtern und Stadt-Vögten in denen Mecklenburgischen Städten, deren Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 9. Von denen Gerechtsahmen der ermeldten Bedienten Ehe-Frauen / Witwen und Kinder.

Lib. II.

Von denen Geistlichen in Mecklenburg, deren Pflichten und Gerechtsahmen.

Cap. 1. Von der Universität Rostock und deren Membris, derselben Gerechtsahmen und Obliegenheiten.
Cap. 2. Von denen Klöstern und Kirchen-Gütern und deren Rechten.
Cap. 3. Von denen Superintendenten, deren Gerechtsahmen, Amt und Obliegenheiten.
Cap. 4. Von denen Ministeriis und andern Stadt-Predigern, deren Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 5. Von denen Land-Predigern / deren Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 6. Von denen Oeconomis der Kirchen- und Kloster-Güter, deren Gerechtsahmen Amt und Obliegenheiten.
Cap. 7. Von denen Schulen und deren Be-

dienten in Mecklenburg/deren Gerechtsahmen, Amt und Pflichten.
Cap. 8. Von denen Küstern und andern geringern Kirchen-Bedienten/deren Pflichten und Rechten.
Cap. 9. Von denen Gerechtsahmen der ermeldten Personen Ehe-Frauen, Witwen und Kindern.

Lib. III.
Von denen Land-Ständen in Mecklenburg, deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 1. Von denen Gerechtsahmen und Obliegenheiten der Land-Stände in Mecklenburg überhaupt.
Cap. 2. Von denen Gerechtsahmen und Pflichten eines jeden Standes ins besondere.
Cap. 3. Von dem weitern und engern Ausschuß/ dessen Gerechtsamen und Pflichten.
Cap. 4. Von dem Landkasten / dessen Bedienten und dessen / auch derselben Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 5. Von der Union der Land-Stände und denen daraus fliessenden Gerechtsahmen.

Lib. IV.

Von der Ritterschafft in Mecklenburg, deren Gerechtsahmen und Obliegenheit.

Cap. 1. Von dem Unterscheid der Ritterschaft und denen daher entspringenden Rechten.

Cap. 2. Von denen der Ritterschafft zustehenden persöhnlichen Gerechtsahmen auch obliegenden persöhnlichen Pflichten.

Cap. 3. Von denen den Ritterschaftlichen Gütern anklebenden Gerechtsahmen und obliegenden Pflichten und Oneribus.

Cap. 4. Von denen Gerechtsahmen der adelichen Ehe-Frauen, Witwen und Kinder.

Lib. V.

Von denen Mecklenburgischen Städten und deren Einwohner Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 1. Von der Stadt Rostock, ihren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 2 Von denen übrigen Mecklenburgischen Land-Städten, deren Pflichten und Gerechtsahmen.

Cap. 3. Von denen in denen Städten befindlichen Gerichten, Magistraten und Obrigkeitli-

keitlichen auch andern Gerichtlichen Personen, deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 4. Von denen in den Städten befindlichen Kauffmanns-Handwercks- und andern Gilden und Zünfften, deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 5. Von denen Bürgern, Einwohnern und frembden in denen Städten wohnenden Personen, deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 6. Von denen Land-Gütern, Aeckern, Wiesen und Feldmarcken der Städte und deren Gerechtsahmen.

Cap. 7. Von denen Cämmereyen in denen Städten und deren Gerechtsahmen.

Cap. 8. Von denen Oneribus der Städte in Mecklenburg.

Cap. 9. Von denen Rechten der Bürger und Einwohner in Städten, Ehe-Frauen, Witwen und Kinder.

Lib. VI.

Von denen auf dem Lande wohnenden Verwaltern, Bauren und Leibeigenen, deren Gerechtsahmen und Pflichten.

Cap. 1.

Cap. 1. Von denen Verwaltern, deren Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 2. Von denen Frey-Schultzen, deren Gerechtsahmen und Obliegenheit.
Cap. 3. Von denen Leibeigenen Bauren in Mecklenburg, ihren Unterscheid, Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 4. Von den sogenannten Frey-Leuten, deren Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 5. Von denen Müllern, deren Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 6. Von denen Schäffern, deren Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 7. Von denen Handwerckern auf dem Lande, deren Gerechtsahmen und Pflichten.
Cap. 8. Von denen Einliegern, deren Rechten und Pflichten.
Cap. 9. Von denen Oneribus der Land-Leute.
Cap. 10. Von denen Rechten der Land-Leute Weiber, Witwen und Kinder.
Cap. 11. Von denen in Mecklenburg befindlichen Scharffrichtern, auch Schliessern, ihren Bedienten und deren Weiber zustehenden Rechten und Pflichten.
Cap. 12. Von denen in Mecklenburg befindlichen Juden, deren auch ihrer Weiber, und Kinder Obliegenheiten und Rechten.

Wir

Wir werden bey diesem Wercke alle Behutsamkeit und Fleiß anwenden, aber auch dabey der Wahrheit keinen Abbruch thun. Das Suum cuique wird dabey hinlänglich beobachtet werden, jedoch werden wir auch die Irrthümer, worin verschiedene bisher gestecket, und welche der Herr Behr in seinen Rebus Mekelenburgicis sehr oft committiret, zu entdecken und ihren Ungrund zu zeigen nicht ermangeln. Die Ausführung ist bereits so weit avanciret, daß, falls sich ein raisonabler Verleger finden wird, der Anfang mit dem Druck kan gemachet werden. Wir fügen im übrigen noch hierbey an, daß wir diese Mecklenburgische Geschichte fortsetzen, und wenn so viel zusammen, als einen Theil ausmachet, solchen dem Publico gleichergestalt mittheilen werden.

Womit wir uns des geneigten Lesers Wohlwollen empfehlen.

Den 2 Junii 1742.

§. 1.

Es hatten Ihro Durchl. der Hr. Hertzog zu Mecklenburg, Carl Leopold., nicht nur von allen demjenigen, was in denen letzten Paragraphis des Vten Theils erzehlet worden, güte Nachricht erhalten, sondern es ward ihnen auch sofort das von Ihro Durchl. dero Hn. Bruder oben §. ult. angeführte Ausschreiben zugeschicket. Sie empfanden dieses gar sehr, und liessen daher die bereits oben im Vten Theil unterm 19 Octob. 1723. und 17 Dec. 1728. publicirte Patente von neuen abdrucken, mit folgendem Befehl publiciren und im gantzen Lande affigiren:

Von Gottes Gnaden/ Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.

Nachdem Wir benachrichtiget worden, ob äuseren sich unterschiedliche Dinge, womit man trachte/ unsere getreue Bediente/ Einwohnere und Unterthanen Unserer Hertzogthümer/ und Fürstli-

cher/ auch übrigen Lande in ihrer Treue und Pflichten gegen Uns durch erschlichene Reichs-Hofräthliche *Decreta*, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, abweichig oder irre zu machen; So haben Wir nöthig gefunden/ alle Unsere *Collegia*, auch Obrigkeiten, hiedurch nochmahlen auf das kräfftigste an Unsere *affigirte* gedruckte *Patente* von *Ao.* 1723. den 19 *Octobris*, und 1728. den 17 *Decembris*, nebst hierbey geschlossenen gedruckten *Extract* der jetzigen regierenden Kayserl. Majest. beschwornen Wahl-*Capitulation Artic.* Sechszehn, und die in solchem *Articulo* nahmentlich mit beschworne übrige Reichs-Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs/ welche denn zu einem ewigen/ unumstoßlichen Gesetz von Kayserl. Majest. und dem gesammten Reich immerwährend gesetzet, zu verweisen. Wie nun ein jeder Bedienter/ Landes Eingesessener und Unterthan/ nach diesen Gesetzen vor Gott verbunden/ selbigen Gesetzen und seinen Eyden lediglich zu folgen/ Uns als ihrem rechtmäßigen/ von Gott gesetzten/ regierenden Landes-Herrn alleinig anzuhangen, und Gut und Blut in solchen Fällen bey Uns aufzusetzen/ ja bis an den letzten Odem bey ihrer Treue vor Gott und Uns schuldigst zu beharren; Als haben Wir euch solches hiedurch aufs kräftigste befehlen wollen, euren Anvertrauten und Untergebenen solche ihre Pflicht aufs nachdrücklichste zu Gemüthe zu führen/ auch bey ihnen zu bevestigen, so, wie ihr es vor Gott und uns/ nach euren Eyden/ und vor erwehnten klaren Gesetzen/ euch schuldigst verbunden findet. An dem geschiehet

het Unser gnädigster und ernstlicher Wille, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl gewogen. Dantzig den 2 *Novemb.* 1729.

§. 2.

Man hätte vermuthen sollen, daß der engere Ausschuß auf das von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog Christian Ludwig erlassene, auf Kayserl. Majest. ertheilten Befehl beruhende Mandat den 27 Oct. 1729. in Bützow sich würcklich eingefunden, mithin in gehorsamer Befolgung der Kayserl. Decretorum sich der ferneren Kayserl. Gnade würdig zu machen gesuchet haben würde. Allein es geschahe solches nicht, sondern es ward auf den dieserwegen ausgeschriebenen und gehaltenen Landes-Convent der Schluß gefasset, sich der angeordneten Administrations-Regierung nicht zu unterwerffen, vid. Kern-Chron. ad A. 1729. p. 326. Es schiene davon die Ursache zu seyn, weil die Lüneburgische Häuser mit dem Administrations Erkänntnis nicht zufrieden waren, und die Illegalität davon in denen oben benahmten Schrifften erweisen lassen. Es sassen freylich dieselbe zwischen Thür und Angel, indem auf der einen Seite die Pflicht und Schuldigkeit eine Parition verlangte, an der andern Seite aber die Danckbarkeit selbe zurück hielte, einen Schritt zu thun, welchen jene nicht gethan wissen wolten. Es überwog aber bey dieser delicaten Collision aus vielen leicht zu penetrirenden Ursachen das Letztere dem Erstern, daher sie auch schrifftlich unterm 26 Oct. sich bey Ihro Durchl. wegen ihres Nichterscheinens excusirten, und solcherwegen allerhand Gründe an-

führten, deren Beurtheilung wir denen Moralisten überlassen, und bemercken nur, daß Ihro Durchl. der Herr Hertzog Administrator dieserhalb sogleich ihre Relation an Kayserl. Majestät abstatteten. Es erfolgte aber von daher in geraumer Zeit keine Resolution. als welche sonder allen Zweifel durch die starcken Instanzen, welche wider die Administration gemachet wurden, zurücke blieben.

§. 3.

Es konte nicht fehlen, daß diese Umstände nothwendig einen Aufenhalt in denen Geschäfften verursachen muſten; Gestalt denn unter andern dahero in diesem 1729sten Jahr kein Land-Tag in Mecklenburg gehalten, folglich keine Contribution ausgeschrieben und im Land-Kasten gebracht wurde. Weil nun aus diesem Grunde auch der Engere Ausschus keinen Ueberschus aus der Contribution erhielte, womit die zur Fortsetzung dieser Sache und sonsten nöthige Kosten bestritten werden konten, überdem auch der Engere Ausschus sonsten noch nothwendige Gelder gebrauchte, so machte die Ritterschafft unter sich zu obigen Behuf, oder wie es in dem nachher ergangenen Kayserl. Concluso hies, ad necessaria publica eine freywillige Collectation, welche auf dem im Novemb. gehaltenen Convent unter ihnen bewilliget ward, und über 500000 Rthl. ausgetragen haben soll. Damit sie nun dieserhalb ohne Anstoß bleiben und diejenigen, welche in sothanen Rath nicht gewilliget, gleichwohl obligiret werden mögten die ihnen angesetzte Quotam zu entrichten; so bemüheten sie sich die Kayserl. Approbation und die

Befug-

Befugniß die Gelder zu exequiren zu erhalten, welche ihnen auch unterm 16 Nov. 1729. vom Reichs-Hof-Rath ertheilet ward. Ihro Durchl. der regierende Hr. Hertzog erhielten hievon bald Nachricht, und wurden, indem sie vermeinten, daß dero Ritterschafft dazu nicht befugt, bewogen, unterm 13 Januarii 1730. ein dergestalt nachdrückliches Patent dagegen zu publiciren, daß auch die Ritterschafft vor gut fand, deßfals ex Capite Jnjuriarum bey dem Reichs-Hof-Rath grosse Beschwerde zu führen. Ob nun wohl sonst in der Haupt-Sache keine Resolutiones heraus kamen; so sahe doch der Reichs-Hof-Rath sehr wohl ein, daß die Nothwendigkeit selbst der Mecklenburgischen Ritterschafft an die Hand gegeben, die vorberegte Mesures zu nehmen, daher unterm 10 May 1730. folgende Kayserl. Resolution zum Vorschein kam:

Publicatur Resolutio Cæsarea des Jnhalts: Jhro Kayserliche Majest. haben dero gehorsahmsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret;

Diesemnach 1) mit Cassation und Aufhebung des von Herrn Hertzog, Carl Leopold, zu Mecklenburg unternommenen Patents vom 13 Jan. nup. und der darinnen besonders gegen die Mecklenburgische Ritterschafft, in specie Land-Räthe und Deputirten, enthaltenen ungeziemenden auch unerfindlichen harten Bezüchtungen, lassen Jhro Kayserl. Majest. es wegen der provisorie und vor dißmahl mahl allergnädigst bestätigten freywilligen Ritterschafft Collectation, ad necessaria Publica und deren Execution bey voriger Kayserl. Resolution vom 16 Nov. 1729. lediglich bewenden.

2.) Wird von allerhöchst-gedacht Jhro Kayserl. Majest. die Mecklenburgische Ritterschafft in specie die Land-Räthe und Deputirte nebenst denen Executoribus, wie sonst ins-

gemein, also besonders, bey gegenwärtiger Sache des vollkommenen Kayserl. Schutzes gegen alle ungerechte Gewaltthätigkeiten, auch Verfolgung und Bedrohungen, Kraft dieses versichert.

3.) Per Rescriptum notificentur eaque: dem Kayserl. Hn. Administratorn um hiernach sich ebenmäßig zu achten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

§. 4.

Bey dieser Beschaffenheit der Sachen faseten Ihro Durchl. der regierende Herr Hertzog den Entschluß, sich wiederum nach dero Landen zu erheben, in Hofnung, daß, da die vormahlige Commission aufgehoben, und die neuangeordnete Administrations-Regierung so viele Contradiction litte, dieselbe zu dem geruhigen Besitz dero Landes-Regierung wiederum zu gelangen Gelegenheit finden würden. Sie brachen dannenhero von Dantzig im Anfang des Juny Anno 1730 auf, und giengen zu Schiff mit einer kleinen Suite bis an die Pommersche Küsten, alwo sie ohnweit Fischland an Land traten und den 8 Juny besagten Jahrs zu Schwerin glücklich und gesund anlangten. So groß hierüber das Vergnügen und die Freude dererjenigen war, welche dem Herrn Hertzog annoch getreu und ergeben waren; so groß war im Gegentheil die Consternation dererjenigen, welche ein anderes wünschten, zumahl da sich allenthalben gleich nach der Ankunfft des Herrn Hertzogs ein Gerücht ausbreitete, daß Ihro Durchl. mit dem Kayser völlig ausgesöhnet und mit allerhöchst Dero Vorwissen und Genehmhaltung wieder nach dero Landen gegangen,

nicht

nicht minder alle Streitigkeiten dergestalt gäntzlich applaniret wären, daß die Executions-Troupen ausmarchiren, alle widrige Erkäntnisse aufgehoben und Ihro Durchl. plenarie restituiret werden würden. Diese Nachrichten, welche von verschiedenen Orten vielleicht aus gantz andern Absichten unterstützet wurden, machten unter vielen erstaunende Bewegungen, und erweckten soviele besorgliche Gedancken, daß man sich auf dem Stutz nicht zu rathen wuste, daher sich auch viele, worunter Ihro Durchl. in dem unten angeführten Circular-Schreiben einige nahmhafft machen, von ihren Gütern retirirten und beschlossen von ferne anzusehen, wo es hinaus wolte. Ob nun zwar diese Furcht sogleich wieder verschwand, als man nur die aus Wien hievon nichts erwehnende Nachrichten bekant werden lassen konte; so wurden doch viele wiederum durch eine andere Sorge beunruhiget, indem man an der gemeinen Sicherheit, wiewohl, wie einige wollen, ohne den geringsten Grnnd zu zweifeln begunte. Gleichwie nun die Commissions-Troupen zur Erhaltung der gemeinen Ruhe bis hieher sich im Lande Mecklenburg aufgehalten hatten; also machten dieselbe auch sogleich Anstalt, dieserhalb das nöthige vorzukehren, wie aus der folgenden Relation sich mit mehrern ergeben wird. Wir stellen dahin, wieweit die Behauptung dererjenigen ihren zureichenden Grund habe, welche versichern; daß alle Beängstigungen, welche man sich über die vorgegebene Unsicherheit gemachet, vergeblich und ohne Grund gewesen, mithin nur lediglich aus gantz andern leicht zu begreiffenden Absichten erdichtet und ersonnen worden.

Wir communiciren vielmehr dem geneigten Leser hiebey eine Relation von demjenigen, was kurtz nach der Ankunfft Ihro Durchl. des Hrrrn Hertzogs in Schwerin theils zwischen denen Hertzoglichen und denen Commissions-Troupen, theils auch zwischen Ihro Durchl. dem regierenden Herrn Hertzog und Dero Herrn Bruder, dem Hertzog Christian Ludwig auch sonsten vorgegangen, welche folgendergestalt lautet:

Nachdem Sr. Durchl. der regierende Hertzog zu Mecklenburg, mit einer kleinen Suite von Dantzig zu Wasser in Pommern, ohnweit Fischland, und von dar den 8ten Junii auf dem Schlosse zu Schwerin angekommen, haben Dieselben die Wachen von dortiger Gnarnison verdoppeln, auch die Zug-Brücken des Schlosses sowohl Tages als Nachtes aufziehen lassen, und nur einige von Dömitz dort angekommene Personen zur Audientz admittirt. Es ist folgenden Sonntags eine allgemeine Danckſagung wegen Sr. Durchl. Retour von denen Cantzeln abzulesen befohlen worden; Wobey dieses zu beobachten, daß, da in solchem Gebete auch Sr. Durchl. Frau Gemahlin gedacht worden, der Hertzog desfals ungehalten gewesen, und in dem Concept der Hertzogin Nahmen ausgestrichen; Denen Pensionarien und Amtleuten im gantzen Lande ist unter der Hand anbefohlen, einige tüchtige Pferde ohn Entgeld nach Schwerin zu liefern, und damit eine Escadron Dragoner beritten zu machen; Worzu dann auch die Sattel und Stiefel verfertiget worden. Unterdessen hat man Schwerinscher Seits ein Gerüchte ausgebreitet, als ob Sr. Durchl. in der Levitz jagen, und zu Dero Behuff auf einem Fürstl. Jagd-Hanse Friedrichsmohr genannt logiren wolten, weshalb eine Commando von etwa 40 Mann Schwerinscher Troupen dorthin abgegangen. Zur selbigen Zeit ward auch der Capitain de Lisle genannt, mit 50 Mecklenburgischen Reutern, wovon nur Sechse beritten waren, nach Banskow commandiret, woselbst sie den dort im Quartier gelegenen Hannöverschen Fähndrich von Roth, nebst zwey

Dra-

Dragoner und einen Tambour, par force delogiret, Wachen ausgestellet, die zwey Avenüen oder Zugänge des Dorffes mit einem kleinen Retrenchement befestiget, und aus Schwerin 5 Feld-Stücke erhalten, wovon sie 3 auf einer, und 2 auf der andern Avenüe verpflantzet: desgleichen kam eben ein Lieutenant und Fähndrich mit einem Detachement von dreyßig Mann aus Dömitz nach den Dorffe Goldenstätt, eine halbe Meile von Banskau und delogirten dort drey Hannöversche Dragoner. Da man nun diese Anstalten, und daß der Hertzog gantz andere Absichten, als nur zu jagen haben müste, an denen hohen Commissions-Höfen gesehen, ward der Schluß gefasset, sich in Possession derer bishero gehabten Quartire wieder zu setzen, und die Mecklenburgische Trouppen zu delogiren. Zu solchem Ende ist der Wolffenbüttelsche Major von Sommerlade am 21ten Junii mit 260 Mann Infanterie, und 60 Dragonern Commissions-Trouppen zu Plate, eine halbe Meile von Banskow und zwey Meilen von Schwerin belegen, angelanget, mit welchem Commando er den folgenden Morgen völlig nach Banskau marchiret, und daselbst den commandirenden Mecklenburgis. Officier bedeuten lassen, sich mit seinen Unterhabenden abzuführen, welcher die gantze Bürgerschafft des Städtlein Crivitz bewaffnet, wie auch einige Förster und Jäger nebst 3 biß 400 Bauern mit Mistgabeln und Sensen bey sich habend, darauf zur Antwort ertheilet, daß er zuforderst Verhaltungs-Befehl von Schwerin einholen müste; so man ihm auch zugestanden. Als aber nach Verfliessung einer Zeit von vier Stunden keine Antwort gekommen, ist der Capit. de Lisle nochmals befraget worden, ob er weichen wolte? Welcher aber erwiederte, daß er Extrema abwarten würde; Hierauf sind die Commissions-Trouppen mit der Bajonette auf denen Flinten angerücket, und glücklich ins Dorff gedrungen; da dann kein Schuß geschehen, sondern nur 4 Hannöversche, und 2 Mecklenburger, einer legerement, der andere aber tödtlich, durch die Bajonette beym Eindringen blessiret worden. Die Bürger aus Crivitz und sämmtliche Bauren, dieses sehende, nahmen die Flucht und retirirten sich über eine Brücke; woselbst ihnen aber 60 Dragoner begegneten, und deren einige von der Brücken ins Wasser drengeten, andern das Lohn auf den

Buckel gaben, und denen meisten das Gewehr abnahmen. Hierauf hat sich der Capit. de Lisle mit denen Seinigen ergeben und nach Friedrichsmoor zu marchiren begehret, so ihm aber abgeschlagen, und hat der Herr Major von Sommerlade ihn mit seinem Commando nach Schwerin escortiren lassen. Eine gleichmäßige Delogirung geschahe noch selbigen Nachmittag zu Goldenstädt, woselbst auch einige Bauren sich befunden, die aber gleich die Flucht genommen. Folgenden Tages den 23 junii, haben Ihro Durchl. der Hertzog durch einen Trompeter den Hrn. Major von Sommerlade befrage lassen, wer ihm Ordre ertheilet, dergleichen Thätlichkeiten zu begehen, und ihn in seinen zur Jagd gemachten Anstalten zu stöhren: Welcher darauf geantwortet, was er gethan, sey auf Ordre der Kayserl. Commission geschehen, um die Quartier zu maintiniren. Man würde Sr. Durchl. an dero Jagd-Plaisirs auf keinerley Art hinderlich seyn; au contraire deroselben alle Honeurs bezeigen, und wann es verlanget würde selbst Wache und Escorten geben.

Wärenden diesen Begebenheiten hat der Hertzog Christian Ludewig einen, sonst in der Marck Brandenburg wohnenden, Cavalier Nahmens Winterfeld, mit einem Schreiben nach Schwerin abgesandt, um dero Herrn Bruders Durchl. zu dero glücklichen Retour zu gratuliren. Es hat aber der regirende Hertzog sich das Schreiben auffsenden, den von Winterfeld hingegen nicht vor sich kommen lassen, auch ihn mit einer harten Antwort wieder abgefertiget; Woraus dann genugsahm erhellet, daß alle bisherige Demarches nicht mit Vorbewust des Kayserl. Hofes geschehen, vielweniger, daß der Hertzog geneigt seyn sollte, sich so geschwinde zu submittiren. Indessen wird der Hr. Major von Sommerlade, mit seinem bey sich habenden Commando, wozu noch zwey Compagnien Infanterie, und die in sechs Compagnien bestehende Cavallerie stossen solle, so in allen neunhundert Mann ausmachen, zu Banskau und in denen dort herumliegenden Dörffern vors erste stehen bleiben um die Mouvements derer Mecklenburgischen Troupen zu observiren, und sowohl das gantze Land, als auch in Specie die Ritterschafft und des Hrn. Hertzogs Christian Ludwigs Durchl. in Sicherheit zu setzen.

Das

Das Schreiben dieses Herrn ist also verfaßt gewesen.

Durchlauchtigster Hertzog/
Hochgeehrter/ Vielgeliebter
Herr Bruder.

Nachdem ich vernommen, daß Ew. Lbd. nach einer so vieljährigen Abwesenheit, Gottlob! glücklich in dero Landen angelanget; So habe Ueberbringern dieses den Hn. von Winterfeld, in der Marck wohnhafft, abgeschicket, mein ergebenes Gemüthe und hertzliche Freude hierüber zu bezeugen, auch mich in Ew. Lbd. brüderlichen Affection bestens zu empfehlen. Es können dieselben versichert seyn, daß aller betrübten und sensiblen Begebenheiten ungeachtet, ich mit aufrichtigen Hertzen bin

Ew. Liebden

Neustadt den 16 Junii 1730.

gantz ergebenster getreuer Bruder

Christian Ludwig.

Dargegen hat die Antwort des regierenden Hertzogs also gelautet:

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Land Rostock und Stargard Herr.

Demnach an Uns Unsers Bruders Christian Ludewigs Lbden ein Zuschreiben gelangen lassen, aus dessen Fassung und Inhalt auf keinerley Weise zu erkennen, daß er wegen seiner, als einen appanagirten Printzen, wider Uns seinen regierenden Bruder, und eintzigen rechtmäßigen Landes-Fürsten zum Erstaunen

der

der gantzen vernünfftigen ehrbaren Welt, bis daher ausgeübten Unions-Hand und Siegelbrüchigen Mißverhaltungen, und übrigen schwereſten Vergehungen, noch zur Zeit von keiner wahren Reſipiſcentz und Bereuung geführet ſeye, und dann dieſes exorbitanteſte Betragen dermaſſen bewandt, daß Wir Unſerm von Gott anvertrauten, und ihm zur Rechenſchafft vorbehaltenen Landes-Fürſtl. und Obrigkeitlichen Ampte, darunter durchaus nichts vergeben können, werden noch wollen; als wird vorernannten Unſers Bruders Lbd. ſolches hierdurch in Beſcheid angeführet, und auf ſein eigen überzeugtes Hertze und Gewiſſen gebunden, mit was vor rechtſchaffener Erkänntniß, Reue und Verhaltung, bey Uns er etwa ſich in einem ſolchen Stande zu ſetzen Hofnung haben könne, daß Unſere gerechteſte Empfindung dadurch gemildert, und Uns Urſache gegeben werde, Uns zu Dienſt- Freund- und brüderlicher Bezeugung weiter heraus laſſen zu mögen. Datum auf Unſer Veſtung Schwerin den 19. Junii 1730.

(L.S.) Carl Leopold.

Hertzog zu Mecklenburg.

Die Aufſchrifft:

Antwort auf das von Winterfeld eingereichte Schreiben, ſo er an ſeinen Principalen, welcher ihn abgeſchicket, zu übergeben hat.

§. 5.

Ihro Durchl. empfanden dasjenige, was in vorhergehender Relation angeführet worden, gar ſehr und beklagten ſich nicht nur beym Kayſer unterm 1ſten Julii 1730 hierüber, in denen härteſten Ausdrückungen, ſondern beſchwerten ſich auch in dem folgenden Schreiben über ſothane Proceduren bey Ihro Königl. Majeſtät von Engelland, von allerhöchſt Deroſelben ſie

die

die gleichfalls nachstehende Antwort erhielten. Es sind diese beyde Schreiben eigentlich in Lateinischer Sprache abgefaßet, und solchergestalt in Fabri Stats-Cantzelley P. 56. pag. 307. seqq. zu lesen. Wir communiciren davon hiemit die Teutschen Uebersetzungen/ welche folgendergestalt lauten:

Copia-Schreibens Jhro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Hertzogen von Mecklenburg-Schwerin an Jhro Königl. Majest. von Gros-Britannien: benebst Jhro Gros-Britannischen Majestät darauf ertheilten Antwort.

Schreiben des Herrn Hertzogs von Mecklenburg/ Carl Leopolds, an den König von Gros-Britannien, de dato Schwerin den 17 Junii An. 1730.

Durchlauchtigster und Gros-Mächtigster König/
Lieber Herr Vetter und geliebter Freund!

Gleichwie mir in meinen, dem gantzen Römischen Reiche, ja der Welt bekannten, und nunmehro über gantzer eilff Jahre fortdaurenden bittern Widerwärtigkeiten und Erduldungen kein grösserer Trost und Erleichterung wiederfahren können, als daß die Vorsorge des höchsten Gottes Ew. Königl. Majest. selbst bey Dero erwünschten Nachfolge auf den Königl. Bri-

Britannischen Thron, also gelencket und regieret, daß Selbte nicht allein die Gerechtigkeit meiner Sache gäntzlich einzusehen, sondern mir auch auf meine höchstwichtigen Gegen-Vorstellungen eine sehr gerechte und geneigte Erklärung zu ertheilen beliebet; Also habe ich mich in dem daher gefasten ergebensten Zutrauen destomehr bestärcket gefunden, je mehr ich von Dero Respective Staats-Ministern und Abgeordneten Bevollmächtigten, Mylord Townsheud und Mylord Chesterfield, versichert worden, daß Ew. Königl. Majest. in diesen gerechtesten gegen mich geschöpften, auch einem so grossen Könige und hohen Reichs-Stand anständigsten Neigungen beständig verharreten.

Demnach ich nun aus vielfältigen höchstwichtigen Ursachen, vornehmlich aber deswegen, damit der von den boshaftesten Widersachern erregten und ausgesprengten verhaßtesten Diffamation, daß meine bisherige Abwesenheit unaufhörlich seyn werde, gesteuret, und meinen von Gott mir anvertrauten getreuen Unterthanen in ihren fortwährenden Elend und Bedrängnissen daher einige Erhohlung, Hoffnung und Muth gegeben würde, den Vorsatz gefasset, auch selbigen, unter göttlichem Schutz und Vertrauen ins Werck gerichtet, nemlich in eigner Person zu meinen Fürstenthümern und Landen zurückzukehren, welches Vorhaben der Allmächtige Gott dermassen geseegnet, daß ich den nechstverwichenen 8 Junii in allem Wohlseyn daselbst angelanget bin; So habe ich alsbald nichts nöthiger zu seyn erachtet, als Ew. Königl. Majest. diese meine Rück- und Ankunfft in meinen Landen ohne allen Verzug auf das ergebenste kund zu machen, und mir zugleich

die

die thätliche Erfüllung der gerechtesten und heilsamsten vorgedachten Erklärung und Absicht inständigst auszubitten. Hierbey aber hat sich ein unversehener und merckwürdiger Zufall ereignet, der nicht nur zu Entschuldigung meiner verzögerten Pflicht, sondern auch zu Ew. Königl. Majest. gerechtesten Unwillen und Theilnehmung an meinen Schmertz / nachdrücklich gereichen kan.

Denn in fofern ich vernünfftiger Weise nicht auf die Gedancken gerathen konnte, daß bey Ew. Königl. Majest. vorhanden seyenden kundbahren und gerechtesten Neigung, und in Ansehung des Zustandes meiner Sache bey dem öffentlichen Reichs-Tag, mir, als rechtmäßigen regierenden Fürsten meiner Lande, einige Hinderung solte in Weg kommen, damit mir nicht die Strasse und der Zugang zu meinen Territorial-Jagd-Häusern nach Belieben bequem und sicher offen stünde, so ertheilte ich daher nach ehemahliger Gewohnheit den Befehl, daß die von hieraus zwischen meinen gedachten Jagd-Häusern gelegene zwey Dörffer Banschow und Goldenstedt mit meinen eigenen und wenigen Soldaten zu meiner nechstbestimmten Ankunfft und Durchreise, auch zur Sicherheit der Bedienten und der zur Jagd gehörende Dingen, versehen wurden, mit beygefügter Anzeige, daß denen allda im Quartier liegenden vergönnt, und wegen Vermeidung aller aus der Vermischung und den Umgang zu befürchtenden Ungelegenheiten dienlicher seyn würde, wenn sie sich in andere Quartiere begäben; darbey das ausdrückliche und ernstliche Verbot ergangen, daß die Unsrigen ja zu keiner Thätlichkeit Anlaß geben möchten. Ob nun

gleich

gleich diese meine Verordnungen, nach allen Umständen höchst moderat und vorsichtig eingerichtet, mir auch als dem wahren regierenden Fürsten in meinem eigenen Lande zuständig gewesen, so sind doch nichts destoweniger Ew. Königl. Majest. und des Hn. Hertzogs zu Wolffenbüttel Liebden annoch in mrinen Landen sich aufhaltende Troupen, auf die boßhaffte und lermende Aufwieglung meiner widersetzlichen Edelleute und Unterthanen, (deren die jetzigen vornehmsten, neml. Halberstadt von Gottesgab, van der Lühe von Bantzow, und Barner von Bülau, vor Angst ihres bösen Gewissens, alsobald nach meiner Ankunfft aus dem Lande entwichen sind,) ohne Ew. Königl. Majest. möglichen Vorbewust und Befehl zu dieser unglaublichen Verwegenheit und Grausamkeit gerathen, daß sie sich nicht nur mit feindlichen Bewegungen und Rathschlägen zusammen gezogen, und mit vier bis fünff Compagnien Fuß-Volck und zwey Compagnien Reuterey vorbesagte zwey Dörffer Banschow und Goldenstedt samt meinen daselbst befindlichen Soldaten gantz enge eingeschlossen, sondern auch, ohngeachtet aller stillen und friedlichen Aufführung, wie auch Abschickung, Vorstellung und Abmahnung, dieselben den 22 Junii feindlich angefallen und gewaltsam ausgetrieben haben, worbey einer von meinen Reutern ohne einige gegebene Beleidignng grausamer Weise erschossen, keine Art der Prostitution und tödtlichen Drohungen unterlassen, alle Zugänge und Wege zu meinen Jagd-Häusern besetzt und versperret, uud durch ausgeschickte Befehle allen Præfecturen und Dorfschafften auf das strengste verbothen worden, daß niemand auf meinen Befehl erschei-

scheinen, noch jemanden erscheinen lassen solle; ins besondere aber ist mit aufgelegter unerträglichen Einquartierung den Unterthanen des Dorffes Spornitz der äusserste Untergang aus keiner andern Ursache angedrohet, als daß sie auf meinen Befehl zur nöthigen Ausbesserung der Wege, Wälle, und Brücken nach oftgedachten Jagd-Häusern zusammen gekommen. Da nun auch dergleichen gewaltsame Rathschläge und Thätlichkeiten gegen die mir ergebenen und treu-unterthänigen Städte nicht unterbleiben werden, so ist mein gantzes Land bey gegenwärtigem Zustande der betrübten Gefahr und den gehäufften Flammen einer allgemeinen aufrührischen Zerrüttung erbärmlichst unterworffen, daß also nichts anders als ein höchst betrübter und entsetzlicher Ausgang von solcher Wuth und Bosheit zu erwarten stehet.

Gleichwie ich mich aber wegen Ew. Majestät der Gerechtigkeit ergebensten und genereusesten Gemüth, vermöge dero ertheilten schätzbahrsten Erklärungen, völlig überzeugt befinde, daß von dero hohen Königl. eigenen Willen und Befehl dergleichen Grausamkeiten gantz und gar nicht entspringen, vielweniger Sie dieselben auf einige Weise genehm halten können, so treibet mich die unumgängliche Nothwendigkeit, diese wahrhaffte Vorstellungen an Ew. Königl. Majest. unverzüglich zu richten und mit dienst-geflissenster Observanz zu bitten, es wollen Ew. Königl. Majest. geruhen, vorerwehnte gegen mich und die Meinigen von Dero Troupen und ihren Anhängern bereits in der That verübte, als noch vorhabende enormste und gäntzlich nicht zu entschuldigende Unternehmungen, sowohl in Dignität eines

Monarchen, der um die Ruhe und den Wohlstand von ganz Europa ruhmwürdigst bemühet ist, wie auch als einer derer vornehmsten Reichs-Stände, nach dessen Grund-Gesetzen und Verordnungen, mit Königlicher Erleuchtung und Gerechtigkeit erwegen, und zu meiner gebührlichen Satisfaction gegen die Urheber solcher Enormitæten ernstlich inquiriren, und selbige nach Verdienst bestrafen, auch die unbeschädigte Erhaltung der Dignität und Regalien meines alten Fürstlichen Hauses auf den Reichs-Tag durch Dero Abgesandte kräfftigst unterstützen, und als eine Churfürstl. Säule des Reichs die beschworne Kayserliche Capitulation, und den in selbiger auf das feyerlichste bekräfftigten Westphälischen Frieden mit den übrigen Fundamental-Reichs-Gesetzen auch in meiner Person und Sache wider alle Nachstellungen und Verbrechungen also erhalten und schützen, damit unter Göttlichem Beystand, vermöge der unauflöslichen Verknüpfung in den allgemeinen unschätzbahren Rechten der Reichs-Stände, von allen übrigen alten Chur- und Fürstl. Häusern der unersetzliche Ruin und andere Vorurtheile abgewand und verhütet werden mögen. In welchem festesten Zutrauen ich Ew. Königl. Majest. dem allmächtigen Schutz des Höchsten Gottes zu allem Glück und Wohlseyn treulichst empfehle, auch mit beständiger Ehrerbietung und Observanz bin und verharre

Ew. Königl. Majest.

Schwerin den 27 Junii,
1730.

ergebenster und dienstwilligster
Vetter
Carl Leopold, H. z. M.

Copia

Copia des Antwort-Schreibens an den Hertzog zu Mecklenburg, Carl Leopold, de dato Windsor den 3. 14 Julii 1730.

WIr Georgius der Andere von Gottes Gnaden, König in Gros-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Entbieten dem Durchlauchtigen hohen Fürsten, Hn. Carl Leopold, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard ꝛc. unserm lieben Vetter und Freund, unsern Gruß zuvor. Durchlauchtigster und hoher Fürst, Geliebter Vetter und Freund ꝛc. Wir haben Ew. Durchl. den 27 des Monats Junii zu Schwerin gegebenes Schreiben erhalten, in welchem uns Dieselben von dero Ankunfft in dieser Stadt benachrichtigen, und einige Sachen, die Ihnen und den Ihrigen in dasiger Nachbarschaft wiederfahren, belehren. Wir gratuliren Ew. Durchl., daß Selbte wohl und glücklich in Dero Hertzogthum angelanget, und sagen vielen Danck, daß Sie nichts eher nöthig zu seyn erachtet, als uns Dero Ankunfft unverzüglich bekandt zu machen. Es ist Uns hertzlich leid, daß die Mecklenburgischen Lande in einen so betrübten und unglückseeligen Zustand gesetzet sind; Es ist aber auch jedweden bekandt, woher dieses Unglück seinen Ursprung genommen, und auf was Weise es bis hieher fortgedauret.

Gleichwie es Ew. Durchl. vom Anfange hätten ver-

meiden können, also stehet es noch bey Deroselben, Ihren und der Ihrigen Zustand glücklicher zu machen, und es kan Uns nichts gewünschteres begegnen, als daß Ew. Durchl. solche Rathschläge fassen, daher wir Gelegenheit nehmen können / die gute Freundschafft und Nachbarschafft, auch zur Ergäntzung und Beförderung Dero Interesse, sofern es rechtmäßiger Weise geschehen kan, fortzusetzen, gleichwie wir allezeit, und absonderlich in der neulichen Administrations-Sache, (die Dero Fürstlichen Gerechtsamen sehr in Lichten gestanden) gethan haben, und ferner thun werden, wenn uns nur Ew. Durchl. eine fügliche Gelegenheit darzu zeigen wollen.

Ew. Durchl. ist nicht unbekannt, mit was vor Recht, Autorität, und zu was Ende Wir zugleich mit dem Hertzog von Wolffenbüttel die Besorgung der Mecklenburgischen Sachen auf uns genommen haben, nehmlich zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe in denselben Provintzien, auch allen und jeden Dero Einwohnern, absonderlich aber Dero Landes-Ständen, gegen jedweden Schutz und Sicherheit zu leisten. Wenn sich also Ew. Durchl. ruhig und friedfertig bezeigen, so werden sich Selbte keine Ungelegenheit erwecken.

Wofern aber Ew. Durchl., wie Selbte schon wider Verhoffen angefangen, fortfahren Drohungen auszustreuen, auch mit vereinigter Macht und gewaffneter Hand wider die unserer Vorsorge anvertraute Einwohner, oder die Unsrigen, damit zu verfahren, so ist es kein Wunder, wenn Wir und der Hertzog von Wolffenbüttel als Kayserl. Conservatores, unserm

Amte,

Amte, wie es sich gebühret, eine treuliche Genüge leisten.

Daß die von Ew. Durchl. geführte Klagen, wegen dessen, was sich bey den Dörffern Banschow und Goldenstedt zugetragen, ungegründet seyn, Wir aber solches als ein zu erst beleidigter Theil mit allem Recht übel aufnehmen, erweiset dieser Sache notorischer Zustand gleich beym ersten Anblick.

Der Fähndrich unserer Dragoner mit wenigem Fußvolck, die in gedachten Dörffern ihre Quartiere hatten, niemanden beleidiaten, und unbewaffnet waren, haben sich wider alles Vermuthen von einer grossen Menge bewaffneter Soldaten Ew. Durchl. umzingelt gesehen, der sie weder widerstehen können, noch wollen, und die ihnen auferlegten sich alsobald anders wohin zu begeben; ob auch gleich obgedachter Fähndrich sich entschuldiget, daß ihm solches ohne Vorbewust und Ordre seiner Obern zu thun nicht erlaubt sey, so haben Ew. Durchl. Soldaten doch darauf nicht regardiret, sondern sind bey ihrer Ordre, die Dörffer alsbald zu entledigen, verblieben; da ferner unser Fähndrich mit gedachten Soldaten abzumarschiren ein wenig zauderten, haben sie ihnen wider ihren Willen ihre Bagage auf Wagen geworffen, die Pferde aus des Fähndrichs Stall gezogen, und nochmahls gefordert, in der Stille sich fortzumachen, welcher, zwar ohne Blut abgegangenen, doch gewaltsamen delogirung, sie endlich weichen müssen; daß aber hierdurch von Seiten Ew. Durchl. dieser Streit, ohne einige gegebene Gelegenheit thätlicher Weise angefangen worden, wird niemand in Zweifel ziehen können; wann auch

einer so bösen Sache und Vorhaben nicht geschwinde Einhalt geschehen wäre, würden sonder Zweifel unsere und die Wolffenbüttlische Soldaten, die in offenen Dörffern und Flecken liegen, ferner dergleichen täglichem unrechtmäßigen Zumuthen unterworffen gewesen seyn, und das um desto mehr, weil Ew. Durchl. nicht allein die Menge dero Soldaten in vorbesagten Dörffern und deren Nachbarschafft starck vermehret, sondern auch mit denselben keine geringe Anzahl bewaffnete Bürger und Bauern conjungirt, so ist es nöthig gewesen, denselben so viel Compagnien Soldaten, zu Erhaltung des öffentlichen Friedens, entgegen zu setzen, die vermögender wären Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben, ferneres Unrecht zu verhüten, und die Quartiere, woraus die unsrigen verjaget worden, wieder einzunehmen und zu beschützen, welches nach dem erlaubten Recht dergleichen Wiedervergeltung auf eben die Weise, wie die delogirung der Unsrigen, vollzogen, und den bewaffneten Bürgern und Bauern befohlen worden, daß sich jedweder in seine Wohnung begeben, die Waffen niederlegen, und seiner ordentlichen Profeßion gebührlich warten solle.

Wann Ew. Durchl. sich mit Jagen belustigen wollen, hätten Selbige solches ohne alle Gefahr thun können, und es würde sich niemand von den unsrigen unterstanden haben, Selbte in ihrem Vorhaben auf einige Weise zu belästigen, wohl wissende, daß solches unsern Willen und Befehlen gäntzlich zuwider sey; damit aber Ew. Durchl. hievon desto besser unterrichtet seyn können, so haben Wir und der Hertzog von Wolffenbüttel unsern im Mecklenburgischen liegenden Soldaten

ten und sowohl Kriegs- als Civil-Beamten von neuen ausdrücklich und ernstlich auferlegt / daß, wann Ew. Durchl. gefällig seon solte/ Jagdten oder andere Hof-Lustbarkeiten anzustellen, oder von einem Ort zum andern zu reisen, selbige keines Weges darin hinderlich fallen, sondern nach allem Vermögen solches befördern, auch Ew. Durchl. und deren Hofstadt, ingleichen deren in gebührlicher Anzahl bey sich habenden Garde, wie auch Jäger samt allen und jeden zur Jagd gehörigen und nöthigen und einzeln gehenden Leuten, wann nur solches ohne Soldaten und bewaffnete Unterthanen und der öffentlichen Ruhe durch Gewalt und Waffen von ihrer Seite kein Eintrag geschiehet, überall freye und sichere Reise, Auffenthalt und Rückkehr verstatten, auch die in Dero Diensten stehende Personen vor aller Unruhe und Belästigung schützen sollen. Daß solches geschehen werde, versprechen wir Ew. Durchl. bey unserm Königl. Wort, und nehmen solches auf uns. Im übrigen aber befehlen wir Ew. Durchl. von Hertzen dem Göttlichen Schutz. Gegeben in unserm Schloß zu Windsor den 3. 14 ten des Monats Julii im Jahr 1730. und unseres Reichs im 4ten.

Ew. Durchl.

getreuer Vetter und Freund

Georgius, König.

Es fanden auch Ihro Durchl. vor gut, diese angeführte Beschwerden durch ein Circular-Schreiben ein und andern Reichs-Ständen zu communiciren, welches unterm 3 Julii Anno 1730. folgenden Inhalts war.

Copia Circular-Schreibens Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Hertzogen von Mecklenburg-Schwerin an verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs, de dato Schwerin, den 3 Julii 1730.

Unsere freundliche Dienste, und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst/
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Euer Liebden mit wiederholter Vorstellung des ersten Ursprungs und nunmehro schon über 11 jährigen bittersten Fortgangs derer uns und unsern Hertzogthümern uhralten Regalien/ Land und Leuten widerfahrnen alleräusserstenBedrängnissen, Turbationen, Oppressionen, und auf viele Millionen in liquidis ankommenden/ an sich selbsten aber unendlich- und unwiederbringlichen Beschädigungen, zu behelligen, erachten wir billigst so wohl ihnen beschwerlich als auch dahero überflüßig zu seyn, weil solches alles aus unsern mehrmahlen ausführlichen Circular-Zuschrifften und Reichs-Täglichen repræsentatis & actitatis in sattsamer Wissenschafft ruhen wird.

Nun haben wir zwar diese unsere uns so wohl besonders zu aller sensiblesten Last und Empfindung gereichende/ jedoch ihrer Natur und wesentlichen Eigenschafft nach auch gesamte aufrecht-gesinnte Reichs-Mit-Stände zu Vorsicht und kräfftiger Beschirmung derer gemeinsamlich theurest erworbenen und durch den West-

Westphälischen Friedens-Schluß, Kayserl. Wahl-Capitulation und übrige Grund Gesetze auf ewig befestigten Reichs-Verfassungs-mäßigen Landes- und Regalien-Sache nicht nur vorlängsten an die ordentliche Reichs-Versammlung gelangen, sondern auch daselbst bißhero emsig betreiben, und an keiner Möglichkeit es erwinden lassen, daß es damit zu der nach Reichs Recht und Gebrauch unverhinderlichen Dictatur und Activität kommen, einfolglich durch Göttlichen Beytritt nnd Reichs-Constitutions-kräfftige patriotische Zusammensetzung, Wege und Mittel uns die gerechte Ablästigung des so vieljährigen von widersetzlichen Unterthanen gegen ihren angebohrnen Landes-Fürsten auf im Heil. Röm. Reich nie erhörte Weise originaliter & causaliter angestiffteten, und so wenig als von einer Schlange im Busen zu verhütlichen äusserstenUebels, Gewalt und Nothstandes mit gehörigem Nachdruck angedeyhen möchten. Wir müssen es aber inniglich beklagen, und nächst Göttlichem Verhängniß allen andern verborgenen Ursachen zuschreiben, daß, und warum? bevorab da Ihro Kayserl. Majest. selbst es allerleuchtest eingesehen, wie unsere Gerechtsamen lediglich ad Comitia Imperii gehören, unsere und gemein-ständliche allerwichtigste Angelegenheit in weitern Verzug und Anstand stecken geblieben; Wann wir nun aus erheblichsten Bewegnüssen, und unter diesen vornemlich, damit die von widerwärtiger Boßheit entstandene, auch wool an höchsten Orten ausgebreitete Lästerung: ob wären wir gar nicht gemeinet, nach unsern von GOtt anvertrauten Hertzogthümern und Landen wieder zu kehren, sondern gedächten selbige unter beständiger

diger Zerrüttung verderben zu lassen, thätlichst vernichtiget, auch damit unsern nach Hülffe und Rettung sehnlichst seufftzenden und gantz erschöpfften Unterthanen durch unsere Gegenwart Trost und Muth erwecket würde, im Nahmen und Vertrauen des Allerhöchsten die Entschliessung gefasset, solche unsere Landes-Heimkunfft ins Werck zu setzen, gestalt wir dann nechst bevor am 8 Junii unter Göttlichem Geleit wohl behalten allhier angelanget; So erfüllen wir zuförderst unsere begierliche Obliegenheit/ Ew. Liebden solchen Entschluß und Erfolg unserer persöhnlichen Landes-Ankunfft und Gegenwart hierdurch zu notificiren, in dem freund-Vetterlichen Vertrauen, es werde diesem evenement so wohl alle equitable Approbation, als auch gütigste Theil-und gern Vernehmung zugewandt werden, können aber anbey nicht entübriget seyn, die, uns sogleich nach unserer Retour aufgestossene und zu ungemeiner Verweiterung sich anlassende so empfindlich-als gefährlichste Widerwärtigkeiten freund-Vetterlich zu eröffnen, dann wie wir uns Vernunfftmäßig nimmer die geringste Gedancken beykommen lassen mögen, daß bey kundbarn nach klarem Ausspruch der Reichs-Fundamental-Gesetze unzuläßigsten und höchst-verpönten Verfahren derer Lüneburger in unserm Lande, auch äusserster Ungültigkeit des Commissions-Wercks und Situation unserer gemeinsamen Reichs-Ständlichen Angelegenheiten auf öffentlichem Reichs-Tage wieder uns, als regierenden rechtmäßigen Landes-Fürsten in unserm persöhnlichen Angesicht und eigenen Territorio einige gewaltsame Benöthigung vorgenommen oder Hinderniß gemachet werden solte,

uns

uns nach freyem Belieben, bequem und sicher nach unsern Fürstlichen Jagd-Häusern zu verfügen, und daher nach jederzeitigem Gebrauch von uns veranstaltet worden, daß gegen unsere dahin Begebung die nach besagten Jagd-Häusern belegene beyde Dörffer Banschau und Goldenstädt mit einigen wenigen von unserer eigenen Militz zur Bedeckung derer zur Jagd behörigen Leute und Sachen besetzet würden, mit der Anzeige und Bedeutung, daß die daselbst in Quartier stehende Fremde wegen derer aus dem Gemenge besorglichen Uneinig- und Verdrüßlichkeiten solche Quartiere erledigen und sich anderwärts einlegen möchten, auch mit ausdrücklichst-schärffestem Verbott zu keinerley Thathandlungen einigen Anlaß zu geben, welches dann von dem daselbst liegenden Officier und etwa 3 bis 4 Dragonern erkannt, beede vorgenannte Dörffer freywillig, geraumet, ihre Sachen auf denen ihnen zugegebenen Wägen gesetzt, und in nächst-gelegene Dörffer gebracht worden. So ist von denen in unsern Landen sich annoch aufhaltenden Chur-Hannöverisch- und Fürstl. Wolffenbüttelschen Troupen auf boßhafftes Anschreyen und Verreitzen unserer widerspenstigen Edelleute und Unterthanen (davon die jetzige vorzüglichste, als Halberstadt von Gottesgabe, von der Lühe zu Pantzau, und Bärner zu Bülau aus boßhafften Vorsatz um gottlose Lästerungen auszusprengen, und dadurch die Lüneburgische Militz auf- und in Bewegung, auch die treugesinnete in desto mehr Noth und Bedruck zu bringen, sogleich nach unserer Ankunfft ausser Landes entwichen) die unglaubliche Vermessenheit gefasset, daß sie nicht nur mit feindlichen

Ver-

Veranstaltungen und Zurüstungen sich überall zusammen gezogen, und mit 4 biß 5 Compagnien Infanterie und 2 von der Cavallerie vorbesagte unsere beede Dörffer samt unsern darinn verlegten wenigen Leuten aufs engste umringet und eingeschlossen, sondern auch ihrer gantz still und ruhigen Verhaltung, ingleichen beschehenen Abschickung, Anfrage und Verwarnung ungeachtet, am 22 Junii feindlich angegriffen und gewaltsamer Weise heraus getrieben haben; Wobey einer von unsern Reutern ohne Ursach und Beleidigung mördlich durchstossen, au proſtituablen Bezeigungen und gefährlichsten Bedrohungen nichts unterlassen, auch darauf die Passagen und Zugänge nach unsern Fürstl. Jagd-Häusern besetzet und versperret, und durch Lauff-Schreiben allen Aemtern und Dörffern, daß auf unsern Befehl und Gebot niemand erscheinen und Folge leisten, noch die Erschein- und Befolgung jemand verstatten solte, zum strengsten verboten, ingleichem besonders unserm Fürstl. Dorffe Spornitz bloß darum, daß es auf unsere Ordre wegen nothwendiger Aufräumung und Besserung derer nach besagten unsern Jagd-Häusern gehenden Wege, Dämme und Brücken zusammen gekommen, bey unleidentlich verstärckter Einquartirung der gäntzliche Ruin angedrohet worden. Und da wider unsere treu-unterthänigste Städte es an gleichen gewaltsamen Zusetzungen und Benöthigungen nicht ermangeln wird, ja gar selbst diese unsere Vestung und jetzige demeure mit apprehensiblen nahen, und von Zeit zu Zeit verstärckter Herumschweiffung nicht einmahl verschonet, sondern von Hereinziehung mehrerer Troupen das beständige

Ge-

Gerüchte ist; So stehen ja wohl bey solchen unbegreifflichen Aspecten unsere gesamte Lande und darinn getreu gebliebene Unterthanen in aller äusserster Gefahr und fast schon zusammen schlagenden Flamme eines aufrührischen erbärmlichen Verderbens, davon der Ausgang immer so extrem und abominable seyn könnte, als die Wuth und Boßheit es nicht noch ärger verlangen und durchtreiben möchte.

Wie nun dergleichen in allen Reichs-Fundamental-Gesetzen äusserst verhaßte und verpönte thätliche Activitæten von Ihr. Gros-Britannischen Königl. Majest, höchst-eigenen Vorwissenheit und Ordre wegen Disproportion der fernern Entlegenheit und Zeit sothaner factorum nach natürlicher Möglichkeit nicht herrühren können, und wir es sichtlicher Weise für eben so unmöglich halten, daß höchst-gedachte Ihr. Königl. Majest. denen uns ertheilt gerecht-und gütigsten Erklärungen und Versicherungen diametraliter entgegen, auf eintzige Weise einige Approbation darüber gewinnen lassen solten. So haben in solcher Zuversichtlichkeit unmittelbahr Deroselben wir zwar unsere hiemit substantialiter einstimmige trifftigste Vorstellung bereits zugefertiget, und versehen uns darauf einer förderlichsten Antwort.

Nachdemmahlen aber eben diese sogleich nach unserer Landes-Heimkunfft ohne darzu gegebene eintzige rechtschaffene Ursache ergangene und noch weiter besorgliche facta dermassen bewandt, daß von Euer Lbden nach erleuchteter Begabniß daraus so wohl die betrübte Folge und Würckung der in unser wichtigsten Reichs-Sache bisher hingestandenen Inactivitæt sattsam

sam zu erkennen, als auch uns, daß wir unsern ad Corpus Imperii genommenen Reichs-Gesetz- und Verfassungs-mäßigen Recours zumahl bey dergleichen allen unvermuthlichst aufstossendē frangentibus sicher stellen, bestellen und befestigen, auf keinerley Weise zu verdencken, sondern vielmehr alleräuserst angelegen. Als ergehet an Euer Liebden hiemit unser auf Reichs-Mit-Ständlichen wahren Vertrauen gegründetes freund-Vetterliches Gesuch, dieselbe geruhen mehr-bezogene unser aller importanteste Landes- und Regalien-Sache und davon abhangende Comitial-Angelegenheit, welche nach ihrer wesentlichen Bewandniß ja in der That communis & individua causa gesamter sich und ihre hohe Jura bekommenden und in Obacht haltenden aufrecht-gesinnten Reichs-Stände, folglich darin das gemeinschafftliche Wohl und Weh gantz inseparable ist, sowohl nach vorherigen unsern gründlichsten Fürstellungen als auch nach diesen bey unserer Landes-Rückkunfft sich von neuem ereigneten gefährlichsten Emergentien und anscheinenden gröstēn Verweiterungen in erleuchteste Reflexion und Beherzigung zu nehmen, aller Besorglichkeiten durch Reichs-patriotische und Constitutions mäßige Providentz mit vorzubiegen, und die auf unsere mehr vorige Circular-Vorstell- und Ansuchungen an dero Reichs-Tägliche Gesandtschafft ungezweifelt zuversichtlich bereits erlassene instructiones ob præsentissimum moræ periculum, ohne Zeit-Verlust dahin zu widerhohlen und zu schärffen, auch solche würckliche Hülffe Reichs-Gesetzmäßig angedeyhen zu lassen, damit wir nach Maßgebung des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. VIII.

Gau-

Gaudeant &c. Reichs- und Crayß-Observantz-mäßig bey unsern uhralten Fürstl. Regalien und geruhiger Landes-Herrlicher Regierung unserer Lande und Leute aufs kräfftigst und gerechteste geschützet und manuteniret werden/ mithin die Sache also dirigiren und einleiten zu helffen, damit selbige ohne fernern dem gesammten Reich und uns höchst-nachtheiligen Verzug zur Dictatur und gehörigen völligen Comitial Activität gelange. Welche zuverläßigst anhoffende Reichs-Mit-Ständliche und Verfassungs-mäßige Beytretung, Obsorge und Assistence, wir in gleichen zwar von Gott zu Abwendung erbittenden und allen übrigen Fällen aufs allererkennt- und verbindlichste zu demeriren, in gleicher Masse unaufhörlich bemühet leben werden, wie Euer Liebden wir ohnedem mit Empfehlung in die getreueste Obsicht des Allerhöchsten zu allen immer möglich freund-vetterlichen Dienst- und gefälligen Erweisungen, sonder Ausnahm bereit und geflissen verbleiben. Geben auf unserer Vestung Schwerin, den 3 Julii 1730.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold. Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herr.

Ew. Liebden

Dienstwillig-treuer Vetter und Diener

Carl Leopold,

Hertzog zu Mecklenburg.

Nicht-

Nichtweniger ward dieser und anderer vorgefallenen Mißhelligkeiten halber unterm 15 Julii 1730. folgendes Pro Memoria publiciret, dem aber das angehengte Gegen-Pro-Memoria entgegen gesetzet ward.

Pro Memoria,
oder Nachricht aus Schwerin vom 15 Julii 1730. so ex parte Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Hertzogs, Carl Leopolds, zu Mecklenburg Schwerin, wegen der nach dero Rückkunfft in Dero Landen passirten Feindseeligkeiten, dem Publico mitgetheilet worden.

Es wäre bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, den 8 passato erfolgten Rückkunfft in Dero Lande wohl nichtsweniger zu vermuthen gewesen, als daß Ihro, als regierenden Landes-Herren, in Dero eigenem Territorio einige gewaltsahme Hinderniß gemacht werden solte, sich nach freyen Belieben bequem und sicher nach Dero Fürstlichen Jagd-Häusern zu verfügen: Dahero sie dann nach jederzeitigem Gebrauch, daß, gegen Dero Dahinbegebung, die nach besagten Jagd-Häusern belegene beyde Dörffer, Banschau und Goldenstädt, mit einigen wenigen von Dero Militz zur Bedeckung der zur Jagd gehörigen Leuten und Sachen besetzet würden, veranstalten, und wegen der aus dem Gemenge zu besorgenden Uneinig- und Verdrießlichkeiten, denen daselbst im Quartier gelegenen Frembden,

als

als einen Officier und etlichen Dragonern bedeuten lassen, solche Quartiere zu erledigen, und sich anderswo einzulegen, mit dem zugleich an gedachte wenige Leute von Dero Militz erlassenen ausdrücklichen schärfesten Verbot, zu keinerley That-Handlungen den geringsten Anlaß zu geben.

Obwohl nun gedachter Officier und Dragoner, sothane Dörfer ohnverweigerlich quitiret, so haben doch bald hernach andere in Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Landen sich aufhaltende Chur-Hannoverische- und Hertzoglich-Wolffenbüttelische Troupen, auf boshafftes Ausschreyen und Verreitzen Sr. Durchlaucht widerspenstigen Edelleute, (unter welchen die dermahlige 3 vorzüglichste: Halberstadt von Gottesgabe, von der Lühe zu Pantzow, und Bärner zu Bülow, bald nach Seiner Durchlaucht Ankunfft ausser Landes gewichen,) aus boshaften Vorsatz, gegen Sr. Durchlaucht die gottloseste Lästerungen auszusprengen, dadurch die Lüneburgische Militz auf- und in Bewegung, und die Treugesinnete, in desto mehrere Noth und Bedrück zu bringen, die Vermessenheit gefasset, daß sie nicht allein mit feindlichen Veranstaltungen, und mit 4 bis 5 Compagnien Infanterie, und 2 von der Cavallerie, vorbenannte beyde Dörfer samt Sr. Durchlaucht darin verlegten wenigen Leuten umringet, und aufs engste eingeschlossen, sondern auch letztere, ihrer gantz stillen und ruhigen Verhaltung, auch Abschickung, Anfrage und Warnung ungeachtet, am 22 Junii angegriffen, und gewaltsamer Weise heraus getrieben, wobey einer von denen Hertzoglichen Reutern ohne Ursach mörderlich durchgestossen / an prostituirlichen Bezeigungen und

hefftigsten Bedrohungen nichts unterlassen, auch darauf die Passagen nach denen Hertzoglichen Jagd-Häusern besetzet und gesperret, durch Lauff-Schreiben allen Aemtern und Dörfern, daß auf Sr. Durchlaucht Befehl und Gebot niemand erscheinen oder Folge leisten, noch die Erscheinung und Befolgung jemand verstatten sollte, zum strengesten verboten worden.

Nichtweniger hat man die Eingesessene in Spornitz und andern Dörfern bloß darum, weil sie auf Hertzogliche Ordre wegen nothwendiger Aufräumung und Besserung der nach denen Jagd-Häusern gehenden Wege, Dämme und Brücken, zusammen gekommen, desgleichen die Stadt Crivitz, weil wegen deren nahen Situation ein Theil deren Bürger von Sr. Durchlaucht damahls, als sie auf die Jagd Häuser zu gehen intendiret, zu etwelcher ihrer Sicherheit, dahin verlanget worden, mit unerträglichen Bequartierungen beleget, ja sie leben an letztern Orte auf Discretion, haben den dortigen Burgermeister nach Rostock gefangen geschleppet, und die Schultzen in vorgedachten Dörfern mit Ketten in ihren Häusern angeschlossen, sodann aufs neue alle Förster und Schultzen citiret, um sie von der Treue gegen ihren Landes-Herrn abwendig zu machen und zu intimidiren.

Die Dorfschaften und die Stadt Schwerin sind jetzo mit 15 Compagnien zu ihren grösten Ruin beleget; Und da auch aus jedem Amte des Landes für selbige von 15 und mehr Meilen her 100 Wägen mit Proviant und Fourage geliefert werden müssen, so werden bey jetziger Heu- und bald folgenden übrigen Erndte-Zeit die Leute und Unterthanen gäntzlich zu Grunde gerichtet. Es ver-

verlautet auch, daß noch ferner einige Lüneburgische Regimenter in die Mecklenburgische Lande rücken werden.

Gegen-Pro-Memoria

oder anderweite Relation aus dem Mecklenburgischen, von der wahren Bewandtniß des alldortigen Zustandes, mit Darlegung des Unzrundes aller widrigen Ausstreuungen.

Des regierenden Hertzogen von Mecklenburg Durchl. sind den 8 Junii mit einer kleinen Suite gantz unvermuthet zu Schwerin angekommen, und haben sich daselbst zwar einige Tage stille gehalten, nachhero aber, als Se. Durchl. einige mehrere Troupen aus Dömitz an sich gezogen, ein armirtes Detachement von etwa 50 Mann ausgeschicket, und unter dem Prætext in der Lewitz zu jagen, zu Banzkau und Göden-städt die Chur-Braunschweigische daselbst einquartierte Dragoner nebst einem Fähndrich mit Gewalt delogiret, und daselbst Posto fassen, auch durch ein anders mit kleinen Feld-Stücken versehenes Detachement, das Lust-Haus Friedrichsmohr besetzen lassen.

Nachdem nun zu befürchten gewesen, es möchte daraus des Herrn Hertzogen Christian Ludwigs Durchlaucht, oder der Ritterschaft, Gefahr erwachsen, wenn nicht andere weit aussehende Desseins darunter verborgen, ohne dem auch nicht zugegeben werden können,

daß obgesagte Dragoner aus ihren occupirten Quartieren dergestalt mit Gewalt vertrieben wurden.

So ist, um sowohl des Herrn Hertzogen Christian Ludwigs Durchl. als der Ritterschaft, nach Maßgebung des Sr. Königl. Gros-Britannischen Majest. und des Herrn Hertzogen von Wolffenbüttel Durchl. aufgetragenen Conservatorii, Schutz zu verschaffen, imgleichen dero allda liegende Militz von allen Insulten zu befreyen, unumgänglich gewesen, einige Compagnien Dragoner zusammen zu ziehen, und solche, nebst einem Detachement genugsahmer Infanterie vorerst zusammen zu halten, dabey zu verordnen, die Quartiere, woraus die Dragoner verjaget worden, wiederum zu occupiren, und das Detachement Mecklenburgische Troupen, welches die Delogirung verrichtet, wiederum von dannen wegzuweisen.

Wie dann solches auch würcklich ohne alle Weiterung oder andern Gewalt erfolget, nur daß im Gedräng etwa zwey oder drey Personen etwas beschädiget worden, obiges aber also zu veranstalten, um desto nöthiger gewesen, je mehr hochgedachten Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Gegenwart bald darauf nicht allein überhaupt eine grosse Furcht im Lande erwecket, sondern auch dieselbe, wie die Beylage zeiget, gegen dero Hn. Bruders Durchl. sich also offenbahret, daß die Herren Conservatores die Ruhe und Sicherheit zu erhalten, hohe Ursache haben, da dieselbe sonsten (nach dem Kayserl. Majest. die Commission aufzuheben gefällig gewesen) die Sache auf sich beruhen lassen, und der Subdelegation sofort alle weitere Untersuchung verboten. Selbige hat auch von der

Zeit

an sich derselben überall nicht angenommen, sondern nur bloß allein das annoch beständig fortdaurende Conservatorium exerciret, wie solches die noch anhaltende bekannte Umstände im Mecklenburgischen unumgänglich erfordern, wenn anders das Conservatorium nicht tumultuarie, und allein durch die Militz ausgerichtet werden solte, welches zu allerhand Inconvenientien, so nicht leicht zu redressiren, Anlaß geben würde. Solches ist auch, und wie nöthig es sey, zu obigem Ende die Subdelegation zu conserviren, Sr. Kayserl. Majest. vorgestellet worden, daß also die Subdelegation mit des Kayserl. Hofes Vorwissen continuiret, sich aber in nichts, als was das Conservatorium betrifft, mischet, noch etwas verfüget, was nicht als denen Reichs-Gesetzen conform, allemahl genugsahm justificiret werden kan.

Sonsten ist nichts hauptsächliches im Mecklenburgischen vorgefallen, indeme an des Herrn Hertzogen Durchl. seitdem die daselbst einquartierte Dragoner zusammen gezogen worden, und mit einem Detachement Infanterie zu Banzkau und der Orten cantoniren, sich stille gehalten, es ist auch, da solches Commando zu Sicherheit des Herrn Hertzogen, Christian Ludwigs Durchl. und der Ritterschafft unvermeidlich zusammen gelassen werden muß, hoffentlich weiter nichts zu befürchten.

Dieses ist die wahrhafte Bewandtniß des dermahligen Zustandes im Mecklenburgischen, daraus der Ungrund aller anderweiten Ausstreuungen sich von selbsten ergiebet. Den 17 Julii 1730.

§. 6.

Es hatte unterdessen der engere Ausschuß in Rostock einen Convent der Ritterschafft veranlasset, welcher auch im Julio seinen Fortgang allda hatte. Es kam auf demselben hauptsächlich in Propositiön: Ob und welchergestalt die Ritterschaft ihre Gratulations-Complimenten bey Ihro Durchl. dem Herren Hertzog wegen dero Retour zu Schwerin ablegen sollten? Bey der darüber angestelten Deliberation waren die Meynungen dererjenigen, welche die Chefs ihrer Partheyen ausmachten, ziemlich getheilet. Einige, wiewohl die wenigsten, behaupteten die Affirmativam mit vielen ihrer Meynung nach gantz unumstößlichen Gründen, wobey sie verlangten, daß dazu solche Deputirte erwählet würden, von denen man wüste, daß sie Ihro Durchl. nicht verhaßt wären. Andere waren der gegenseitigen Meynung beygethan, welche auch von gewissen Personen dergestalt unterstützet wurden, daß ein Schluß sothaner Meynung conform erfolgte, wobey aber doch beschlossen ward, die Ursachen davon dem Ministerio in einem besondern Schreiben kund zu machen, welches auch in folgenden Schreiben bewerckstelliget ward, worauf aber das gleich angehengte Antwort-Schreiben, nebst dessen Beylagen erfolgte:

A.

Derer Land-Räthe / Land-Marschälle / und Deputirten Mecklenb. Ritterschafft / Entschuldi-

digungs-Schreiben, de dato Rostock den 15 Julii 1730. an die Fürstl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

Zur Hochfürstl. Mecklenb. Regierung/ Hochverordnete geheime und Regierungs-Räthe.

Wohl- und hochedelgebohrne, hochzuehrende Herren,

Obschon die uns angebohrne tiefeste Veneration, womit wir Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst verehren, und die aus Deroselben Heimkunfft geschöpfte froheste Hoffnung, zu der zugleich uns wieder zugewidmeten Gnade, und hergestellten Ruhe und Sicherheit, den gegenwärtigen Convent allhie erfreulichst veranlasset, um deshalb Sr. Hochfürstl. Durchl. unsere unterthänigste Devotion, durch eine dazu auszumachende Deputation, in ersinnlichster Submission, darlegen zu lassen; So haben doch inzwischen, da ohnedem von einer, bey Sr. Kayserl. Majest. geschehenen und kundbar gewordenen, zulänglichen Erklärung nicht die geringste Nachricht eingelauffen, die separate Citation der Städte, die vermuthlich auf Instance einiger den Städten angemuthete Aufhebung der alten, und der vielhundertjährigen Landes-Verfassung gemässen Juramento majorum bestätigten, von derer vorigen Landes-Herren Hochfürstl. Durchl. vielfältigst gnädigst agnoscirten, pro fundamento jederzeit gesetzten, und durch viele, mit allerhöchster Kayserl. Confirmation corroborirten Erbverträge und Reversalen, auch allergerechteste Kayserl. Erkenntnisse, bestätigten Union, als ungedruckten Schrifften, angezeigte Gefährlichkeiten des unschuldigen Adels an Ehre, Leib, Leben, Haab und Gütern, die starcke, mit Sr. Kayserl. Majest. allergerechtesten Erkenntnissen streitende, und bey insgesamt leider! annoch diese Stunde, wie vorhin, bestehenden besorglichen Landes-Umständen, gefährlich anscheinende Verfassungen, und die, dem Gerüchte nach, denen Städten zugemuthete Folge von Mann für Mann, uns in die betrübteste

Consternation gestürtzet, und unserer aus eiferigster Begierde intendirten obberegten, uns von Natur eingepflantzten unterthänigsten Respects-Erweisung, eine sehr Kummer-volle Hinderung in den Weg geleget, immassen denn wol auch nicht möglich, daß, da die von der Ritterschafft, welche von uhralten Zeiten her, als getreueste, auch Pflicht- und Ehren-begierige Lehn-Leute, Ihre Durchl. Regenten und gnädigste Landes-Väter, mit allem devoteſten Respect unter die Augen getreten, wir jetzo, als von Sr. Hochfürstl. Durchl. in grösseſter Ungnade declarirte, abscheuliche Verbrecher und Rebellen, woran wir doch Gott Lob! nicht den geringsten Theil haben, und weshalb wir von Sr. Kayserl. Majest. für unschuldig allergerechteſt erkannt worden, zu Sr. Hochfürstl. Durchl. Gesichte, durch einige unsers Mittels, uns nähern können und dürffen.

Wir haben also, Ew. Wohl- und Hoch-Edelgebohrn. diese schreckhaffte Umstände und Ursachen, welche die Devotionsmäßige Absicht dieses Convents gehindert, hiedurch zu entdecken nicht unterlassen können, mit dem angehengten dienstl. Ersuchen, daß sie, nach dero Einsicht, Sr. Hochfürstl. Durchl. den Begriff der Unmöglichkeit beyzubringen geneigt seyn wollen, die wir mit vieler Ergebenheit verharren

Ew. Wohl- und Hoch-Edelgeb.

Rostock, den 15 Julii
1730.

Dienstwilligste

Bey gegenwärtigen Landes-Convent, versammlete Land-Räthe/ Land-Marschälle und Deputirte.

B.

Antwort derer Fürstl. Mecklenb. zur Regierung verordneten Geheimten und Räthe von Schwerin den 17 Julii 1730. so an die Mecklenb. Ritterschafft, NB. sub Sigillo Sereniſſimi, abgelaſſen worden.

Wohl-gebohrne
Hochzuehrende Herren,

Wir haben dererſelben Zuſchreiben vom 15 hujus, durch Rückbringern dieſes, erhalten, und welchermaſſen ſie verlanget, daß Jhro Hochfürſtl. Durchl. die Urſache ihres Auſſenbleibens angezeiget werden möchte, daraus vernommen.

Wie nun die vorder- und mehrere Städte freywillig anhero erſchienen, und Anlaß gegeben, auch die übrigen Städte zur gnädigſten Audience zu bringen, ſo werden alle und jede Vaſallen und Unterthanen gleiche Gnade zu genieſſen haben, welche, ihren Eydes-Pflichten, und denen Reichs-Geſetzen gemäß, Jhro Hochfürſtl. Durchl. Hulde ſuchen, maſſen die emanirte Manifeſte nur lediglich mit denen Legibus Imperii fundamentalibus, deren authentiquer Extract zur reiffern Einſicht hiebey geſüget, reden, und bey allen und jeden unterthänigſt treu-geſinneten Vaſallen und Unterthanen zur ſchreckhafften Entſchuldigung keinen Anlaß geben können. Gleich nach dieſen unumſtößlichen Principiis alle vermeintlich angeführte Argumenta von ſelbſten wegfallen; So haben unſern hochzuehrenden Herren dieſes in Antwort nicht verhalten ſollen, für unſer particulier mit vieler Ergebenheit verbleibend

Ew. Wohlgeb.

Schwerin, den 17 Julii
1730.

Dienſtwilligſte
Fürſtl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe.

Inscriptio:

Denen Wohlgebohrnen Herren respective Deputirten und Land-Marschällen Unsern Hochzuehrenden Herren,

Rostock.

Beylagen zu dem Briefe sub B.

Extract aus Ihro Römischen jetzo regierenden Kayserl. Majest. beschwornen Wahl-Capitulation. Artic. 16.

Ferner sollen und wollen Wir auch für Uns selbsten wider obgemeldete güldene Bulle sub Lit. A. und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß sub Lit. B. und Land-Frieden, sub Lit. C. samt der Handhabung desselben von niemand nichts verlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Haus etwas dergleichen aus einer eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen; Ob aber diesen und andern in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt, oder ausgehen würde, das alles soll Krafft-loß todt und abseyn, inmassen Wir es jetzt als dann und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth denen beschwerten Partheyen derohalben nothdürfftige Uhrkund und Briefliche Schein zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausbeschieden.

Extract aus der güldenen Bulle Cap. 14. A.

Und die dermassen Treu-loß worden sind, an ihren Gütern oder Lehen, so sie haben aufgesagt, sollen ihre Herren zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen durch sich selbst noch andere, auch dazu weder Raht noch Hülffe geben oder leisten; Und da jemand dawider thäte, und seinen Herren an Lehen oder Gütern die

die aufgegeben oder nicht aufgegeben wären angriffe, oder in einigerley Wege zu betrüben, unterstünde, derselbige soll zur Stund, solcher Lehen und Güter beraubt, darzu verläumbdet und in Kayserlichen Bann gefallen seyn, auch hinführo nimmermehr zu demselbigen Lehn kommen, noch ihm von neuen verliehen werden.

Extract aus dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. 8. §. 1 & 2. B.

§. 1.

Damit aber die Vorsehung geschehe, daß hinführo im Politischen Stande keine Spaltungen entstehen, so sollen alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey ihren Uhralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheiten, Privilegien, Herrschafften und Regalien, und dieser aller Possession, Krafft gegenwärtiger Transaction dergestalt bestätigt und bekräfftigt seyn, daß sie von niemand, unter was Schein es immer seyn möge, de facto davon turbiret werden können noch sollen.

§. 2.

Sie sollen ohne Einrede, sich des juris suffragii in allen des Römischen Reichs Sachen vorfallenden Berathschlagungen, fürnemlich, da Gesetze zu machen oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut anzukündigen, Soldaten zu werben und zu verpflegen, neue Vestungen in der Stände Herrschafften, im Nahmen des Reichs aufzurichten, auch die Alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch wo Friede oder Bündnisse zu machen und was dergleichen Sachen mehr, zu verrichten sind, bedienen, und solle dieses und dergleichen hinführo weiter nicht geschehen, oder jemahlen zugelassen werden, es sey dann von sämtlichen Ständen auf einem freyen Reichs-Tage bewilligt. Insonderheit aber das Jus unter sich selbsten oder mit Ausländischen Bündnisse zu machen zu eines jedern Conservation und Sicherheit, soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn: Jedoch dergestalt, daß solche Bündnissen nicht wider die Römische Kayserl. Majest. das Reich und

dessen Land-Frieden oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction einlauffe, sondern denenjenigen Pflichten, damit ein jeder der Römis. Kayserl. Majest. und dem Reiche obligiret ist, gemäß sey.

Extract aus dem Land-Frieden von Ao. 1521. Art. 8. §. 3. & 4. C.

§. 3.

Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begibt, daß etliche leichtfertige Unterthanen, um verschuldete Sachen von ihrer Herrschafft abtreten, und räumig werden, denen Rechten zu entfliehen, oder sich sonsten unbilliger Weise wider ihre Herrschafft oder Nachbahren empören und Unwillens befleißigen, oder derselben Unterthanen bedrauen, und um ihre vermeinte Förderung nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen; Haben Wir, demselben zu begegnen, geordnet und gesetzet, daß hinführo dieselben niemand wissentlich enthalten, hausen, herbergen, oder geleiten, sondern soll dieselbe die Obrigkeit, darunter sich solche Ausgetretene hielten, so sie dergleichen Drnu-Worte vernommen, und verstanden hätten, zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, dafür solche ausgetretene Drauer keine Freyheit schützen oder schirmen soll; Doch soll ihm die Herrschafft nothdürfftig Geleit vor Gewalt zu Recht geben, auch förderlichst gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen.

§. 4.

Welche Obrigkeit aber hierwider jemand enthielte, vergleitete, oder nicht, wie obstehet, zu Pflichten annehme, so sie des ermahnet würde, die soll mit samt dem enthaltenen, Vergleiteten, für einen Fried-Brecher zur Acht und andern Pœnen procediret und vorgenommen werden.

Noch Extract aus dem Land-Frieden Art. 2. C.

Aber den Beschädigten, samt seinen Verwandten und Helffern, soll mittler Zeit, auch vor und ehe die Declaration erfolgt,

folgt / gegen denselben Thätern und Fried-Brechern, auch den Ihren und deren Mitthelffern und Enthaltern, sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wann er seine Freund und Helffer haben mag, solches auch allenthalben, an Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, des Wissends zu haben, auszuschreiben und zu verkunden, unbenommen, nicht verbothen, sundern gäntzlich vorbehalten seyn; Es sollen auch dieselben Beschädigten, ihre Verwandten und Helffer durch solche ihre beschehene Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Fried Bruch kund und offenbahr, oder sich nachmahls erfünde) ist kein Pœn gefallen, nicht frevelt, noch alsdann ichts verwürckt haben.

Fernere Versicherung aus dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. 17. §. 2. & 3. & 4.

§. 2.

Auch soll zu mehrerer Befestigung und Sicherheit aller und jeder obigen Pactorum dieser Vergleich ein immerwährendes Gesetz und Grund-Satzung des Reichs seyn, und gleich andern Gesetzen und Fundamental-Constitutionen des Reichs, sowohl dem nechsten Reichs-Abschiede, als auch der Kayserl. Capitulation selbst nahwentlich einverleibet werden.

§. 3.

Wider diesen Vergleich oder einige dessen Articuln und Clausuln sollen keine Geist- oder Weltliche, gemeine oder besondere Rechte, Schlüsse der Concilien, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentien oder Rechts-Hängigkeiten, zu einiger Zeit gefällete Urtheln, Rechts-Kräfftigkeiten ꝛc. oder sonst eintzige andere unter einiger Bey-Nahmen oder Fürwand immer auszudenckende Ausflüchte und Einwendungen, jemahlen angezogen, angehöret oder zugelassen, noch irgendswo wider diesen Vergleich

in

Bantschau vorgefallenen Händeln sich denen Executions-Troupen mit opponiret hatten/ wurden in Arrest genommen und nach Rostock geführet, mithin beyde erstere allda in ihren Quartieren auf ihre Kosten mit 4 Mann bewachet, beyde letztere aber auf die Haupt-Wache gesetzet. Von dem was ferner vorgegangen, haben der Hr. Hertzog der Zeit unterm 2ten, 12ten, 19ten, 26sten und 30sten Augusti folgende Nachrichten auf dem Reichs-Tag publiciren lassen:

Fernere Nachricht aus Schwerin, vom 2 Augusti 1730. von dem dasigen Rerum Statu.

Hiesiger Ort bleibet nach wie vor mit vielen Compagnien Infanterie und Cavallerie eingesperret, und ist für diese von gestrigen Dato an wieder auf 15 Tage Proviant und Fourage ausgeschrieben worden. Den 25 passato seynd 3 Hertzogliche Hof-Jäger, so einige Tage ausgewesen, bey ihrer Wiederanherokunft angehalten, ihre Pferde abgezäumet, ihnen das Gewehr abgenommen, und sie als Delinquenten nach Banschau geschleppet worden, allwo sie annoch in dem Corps de Garde angehalten werden. Einen auf dem von Rostock nach Hamburg gehenden Post-Wagen sich befindenden frembden Jäger, hat man auf öffentlicher Land-Strasse seines Gewehrs beraubet. Drey Officiers, Nahmens: Breitenberg, Findheller, und Bacrie, so nebst andern des regierenden Herrn Hertzogs Durchl. vor kurtzem ihre Dienste offeriret, darauf deroselben Treu und Pflichten geleistet, und zu

dero

in Petitorio oder Possessorio, noch sonsten, einige Processe oder Commissiones jemahlen erkandt werden.

§. 4.

Welcher aber diesem Vergleich mit Rath oder That zuwider handeln wird, soll, er sey Geist- und Weltlich, durch die That selbst mit allem Recht in die Straffe des Fried-Bruchs verfallen seyn.

Es ist hiebey noch anzumercken, daß die Ritterschafft sich zugleicher Zeit in einer gewissen den 20 Julii 1730. unterzeichneten Acte sehr hart verbunden/ und sich eine reciproque Indemnisation versprochen.

§. 7.

Inzwischen continuirten von Schwerin aus die Nachrichten, daß Ihro Durchl. ein Corps Soldaten etabliren und armiren liessen, nichtweniger, daß alles grobe Geschütz auf den Schloß-Wällen gebracht, Feld-Wachten ausgestellet, und die Mondirung der Fürstl. Militz veranstaltet würde. Es wurden die Herren Subdelegirte dadurch bewogen / noch weiter auf ihre und der Executions-Troupen eigene Sicherheit sowol als auf die Sicherheit Ihro Durchl. des Herrn Hertzogs Christian Ludwigs und der Mecklenburgischen Noblesse zu gedencken und gegen alle Gewalt die nöthigen Anstalten vorzukehren. Unter andern ward unter den 6 Julii ein Verbot bey Lebens- und Leibes-Straffe von der Subdelegation in den Städten publiciret;, daß keine Bürger sich zusammen rottiren solten. Der Burgermeister Suckow von Kriwitz, imgleichen der Amtschreiber Warneke von Grabow und 2 Dorff-Schultzen, welche bey denen zu

Bant-

dero Garde emploiret werden sollen, sind zu denen gantz nahe hier vorm Thore liegenden Lüneburgischen Dragonern übergangen, von deren commandirenden Officier sie ohnbedencklich angenommen, einige Tage bewirthet, mit Waldhörnern und Musique divertiret, und darauf nach Rostock gesandt worden, allwo sie ferner verpfleget werden. Die allda sich aufhaltende Chefs von der widerspenstigen Noblesse geben sich nebst dem Cantzler von Klein alle Mühe um Sr. Durchl. wehe zu thun, gestalten ihnen dero Anwesenheit in ihrem Lande sehr zuwider ist. Es verlautet, daß auf ihr Anstifften Sr. Durchl. Commando, so noch auf dem Jagd-Hause zu Friedrichs-Mohr befindlich, aufgehoben werden solle, wenigstens hat gestern der Commendant aus Rostock, Obriste Mau, und der Ingenieur, Obriste Pauli, des Morgens in aller Frühe die Eingänge nach gedachten Jagd-Häusern, als Goldenstädt, Janel, Banschau und Egenau besichtiget; Nachhero sind sie mit einem starcken Commando, eben zur Mittags-Zeit, nahe vor hiesige Garten-Brücke gekommen, und haben alle Avenües in Augenschein genommen, jedoch da auf hiesigem Schloß, weil man nicht wissen können, was ihr Daseyn auf sich hätte, durch einen Canonen-Schuß ein Signal gegeben worden / daß die von der Garnison von dannen in die Stadt zum Essen gegangene zurück kommen solten, sich wieder hinweg und zu dem commandirenden Officier von der Cavallerie begeben. Den 31sten passato ist ein Edelmann vom Lande auf der Fehre, so sich für einen Mecklenburgischen Officier ausgegeben, arretiret, ihm sein Gewehr genommen, und nach Banschau gebracht, und von dannen, ohne an-

anhero zu kommen, er zurück zu gehen obligiret worden. Der neue Amtschreiber zu Neustadt, hat letzthin alle Amts-Schultzen vor sich gefordert, und sie befraget: Ob sie, wann des regierenden Hn. Hertzogs Durchl. Land-Militze verlangten, selbige wohl aufbringen wolten? Und als hierauf tacentibus reliquis der Schultze zu Sporneck geantwortet: daß sie hierunter als Unterthanen Landes-herrlicher Ordre gehorsahmen müsten, hat der Amtschreiber ihm eine Execution auf 27 Rthlr. zugeschicket, da er doch dem Amte mehr nicht als 14 Rthlr. schuldig gewesen, ob auch wohl jene erleget worden, so solle doch die Execution nicht weichen, bis der Schultze sich selbsten beym Amte wieder eingestellet, der doch zu Parchim vor dem Feldscherer lieget, weil ihm ein Lüneburgischer Wachtmeister eine grosse Wunde im Rücken gehauen.

Anderweitige Nachricht aus Schwerin vom 12 Augusti 1730.

In Materia dicta, cum Adjuncto Lit. A.

Man fähret Lüneburgischer Seits fort, die Stadt Schwerin je länger je enger einzusperren, und die Hertzogliche Domainen und Unterthanen durch ausschreibende Lieferungen zu ruiniren, wovon der Anschluß sub Lit. A. eine Probe giebet. Der Kammer-Juncker von Lützow, so sich unter dem Nahmen eines Drostes in diesen Zeiten bekannt gemacht, hat den 5ten hujus auf Ordre der sich noch immer nennenden Executions-Casse samt dem von dieser eingesetzten Kü-

chenmeister, Reisen, dem Land-Reuter, und einen Diener, sich bey dem Hertzoglichen Amts-Hauptmann Winter eingefunden, und ihm Nahmens gedachter Casse proponiret: Daß diese zwar ihm den Gebrauch seines Characters gestatten, sodann ihn bey der Administration der seiner Frauen in Pacht gegebenen Höfe, und auf dem Amt-Hause, so lange er sich ruhig aufführete, und wider die Kayserl. Conservatoria nicht handeln lassen wolte; hingegen aber er, der Amts-Jurisdiction gäntzlich sich äussern müste? Der Amts-Hauptmann hat geantwortet: Daß er dieses nimmermehr thun würde, weil die Jurisdiction ihme von Sr. Durchl. gleich seinen Vorfahren übertragen wäre.

Der von Lützow aber ist nicht allein bey seinen Anmuthen verblieben, sondern hat auch den Schlüssel zu dem Schranck, worinn das Amts-Archiv lieget, begehret, und da er selbigen nicht bekommen, den gantzen Schranck auf einen mitgebrachten Wagen bringen, und hinweg führen lassen wollen, wie er denn dem Land-Reuter dazu, und daß er Leute zu Hülffe nehmen solte, würcklichen Befehl gegeben. Wessen Vollziehung zwar der Amts-Hauptmann durch sein Protestiren und contramandiren behindert, nicht aber verwehren können, daß der von Lützow den Schranck nicht versiegelt hätte.

Wogegen zwar der Amts-Hauptmann protestando declariret, daß er das Sigel wieder abreissen würde, indessen aber in Furchten stehen muß, auch schon verlautet, daß die Casse ihn zu sich nach Boitzenburg holen lassen werde;

Wie dann der von Lützow ihm, daß gedachte Cassa

die etwa geschehende Entsigelung auf das empfindlichste zu ahnden wissen würde, bedrohet, und einen Expressen mit dem gehaltenen Protocollo nach Boitzenburg gesandt hat.

Der widerspenstige Adel hat sich aufs neue feste verbunden, und über viertzig tausend Gulden zusammen gebracht, um seine boshaffte Absichten gegen des regierenden Hertzogs Durchl. auszuführen.

Beylage Lit. A.

Ordre der auf dem Hertzogl. Jagd-Hause Kraack, Lüneburgischer Seits de dato gesetzten Beamten.

Es ist euch, denen Unterthanen zu Rügensee, eine halbe Portion, ausser denen vorhin im Quartier gehabten Dragonern annoch zugeleget: Wie nun auf die aufs neue euch beygelegte Portiones bey der am 30sten hujus bevorstehenden Lieferung keine Fourage oder sonsten etwas geliefert werden soll, sondern die Lieferung nur auf so viel Portiones, wie vorhin geschiehet;

So habt ihr vom 21 hujus bis den 15ten nechstkommenden Monats Augusti, also auf 26 Tage die Ordonnantz-mäßige Bezahlung, so auf eine gantze Portion monathlich 3 Rthl. beträgt, binnen denen nechsten 8 Tagen zu weitern Auszahlung anhero an das Amt zu beschaffen, und daran bey Vermeidung der Execution

keinen Mangel erscheinen zu lassen. Kraack den 20 Julii 1730.

Reinbeck. Plate.

Nachricht aus Schwerin vom 19 Aug., die dortig-continuirende Beschwerden betreffend. Cum Adjunctis sub Lit. A. & B.

Es bringet der widerspenstige Adel noch eine grössere Summa Geldes, als neulich gemeldet worden, beysammen, und hat einer von dem sogenannten engern Ausschuß proponiret: Er hätte sichere Nachricht, daß sie alles erhalten würden, es müsten aber wenigstens 65000 Rthlr. darzu employret werden. Deren Beytrag man darauf einmüthig resolviret.

In verwichener Nacht haben die Lüneburger einen Jäger, welcher bey denen von hier nach denen Hertzoglichen Jagd-Häusern in der Lewitz zur Wache commandirten Leuten sich befunden, bey Nacht-schlaffender Zeit in seinem Hause überfallen, und gefänglich aus dem Bette mit sich hinweggeführet.

Gestern ist der Commendant aus Rostock, Obriste Mau, zu denen in Banschau sich aufhaltenden Lüneburgern gekommen, allwo aus dem Lüneburgischen der Brigadier Bär gleichfalls eingetroffen.

So hat sich auch gestern bey der Postirung am hiesigen Schloß-Garten ein Lüneburgischer Officier eingefunden, und einen Hertzoglichen Officier zu sprechen verlanget, welcher auch zu demselben hinausgeritten, und

und was sub Lit. A. stehet, schrifftlich mitgebracht, worauf gedachten Lüneburgischen Officier die Antwort sub B. wieder zugestellet worden.

Adjuncta Lit. A.

Schrifftliche Intimation, so von innem benannten Lüneburgischen, an einem Mecklenburgischen Officier insinuiret worden.

Von dem Hn. Obrist-Lieutenant Harling ist der Hr. Capitain-Lieutenant von Brans abgefertiget, um zu sagen: daß man sich gar sehr verwundere, daß, da in dem Mecklenburgischen von denen Executions-Troupen keine Hostilitæten ausgeübet würden, man von Schwerin aus Feld-Wachten aussetzte, auch sonsten auf dem Lande Postirung zu machen suchte.

Weil man aber von der Kayserl. Commission solches nicht dulden könte, so würde man sich damit retiriren, oder gewärtigen, daß man sie aufheben liesse.

Lit. B.

Schrifftliche Antwort des Mecklenburgischen Officiers auf vorherstehende Intimation.

Es würde dem Obrist-Lieutenant Harling bekannt seyn, daß, da Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Hertzog zu Mecklenburg sich vorgenommen, auf dero Jagd-Hause zu Friedrichs-Mohr zum Jagd-Plaisir sich aufzuhalten, und zu solchem Ende zur Garde einige Reuter voran geschicket, und die Evacuirung derer Dörfer Banschau und Goldenstedt verlanget / welches

ches um so viel innocenter, als je einem jeden Particulier bey einer rechtmäßigen Execution nicht versaget werden kan, wann denen zur Execution Verordneten andere Quartiere angewiesen werden, solche gewaltthätig von ihnen delogiret, der eine Reuter gar tödtlich verwundet, die Jäger arretiret, die Schultzen gefangen, mit Ketten geschlossen, und gebunden nach Rostock geschleppet, und endlich von denen Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Dragonern, wider allen Vestungs-Gebrauch, sich mit einem starcken Commando dichte hinten dem Fürstl. Garten sehen lassen, und da man ohne eintzigen gegebenen Anlaß erfahren muß, daß man sich so starck aus Schwerin zusammen gezogen.

So wüste man nicht, wessen sich zu ihnen zu versehen wäre, und würde es wohl kein unpartheyscher Mensch anders anrathen, als daß man zur Sicherheit Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht hohen Persohn bey gegenwärtigen Betragen, alle Præcautiones gebrauche, aus welchen aber gar keine Hostilitæten zu folgen stünden.

Und da Ihro Königl. Majest. von Gros-Britannien dero hohes Wort Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gegeben; daß höchst-Dieselbe nebst dero Garde ohne alle Beunruhigung solten gelassen werden. So müste man sich um so vielmehr über die zudringliche Zunöthigung befremden.

Von einer Postirung auf dem Lande wäre Schwerinischer Seiten nichts bewust, wie denn ein jeder Zeugniß geben könte, und müste, daß man hieraus zu einigen - auch nur anscheinenden Hostilitäten nicht den geringsten Anlaß gebe, sondern nur bey gegenseitigen ungewöhn-

gewöhnlichen Annäherungen und Zudrüngen sich zur Sicherheit prospicirte.

§. 8.

Unterdessen, daß dieses in Mecklenburg vorgieng, ward der Streit wegen der von Kayserl. Majestät erkannten Mecklenburgischen Administrations-Regierung hefftig pro & contra fortgesetzet, und die solcherwegen publicirte Schrifften, welche oben Tom. V. in fine inseriret sind, und die in diesem Jahre herauskamen, am Wienerischen Hofe cummuniciret, wobey zugleich Ihro Königl. Majestät von Gros-Britannien und des Hn. Hertzogs von Wolffenbüttel Durchl. durch dero Abgesandte ziemlich starcke Vorstellungen anhängen liessen, welche denn den Kayserl. Reichs-Hof-Rath in eine solche Verwirrung sesten, daß derselbe in geraumer Zeit sich zu nichts positives entschliessen konte. Endlich dachte man durch den Reichs-Tag der Sachen eine andere Gestalt zu geben, daher Ihro Kayserl. Majestät bewogen wurden, unterm 25 Augusti 1730. an dero Comitial-Commissarios folgendes Rescript, worin die Gründe, welche das Erkanntnis wegen der Mecklenburgischen Administrations-Regierung justificiren sollen, angeführet und concentriret sind, zu erlassen. Es lautet dasselbe folgendergestalt.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim, und Fürst, auch Wohlgebohrner lieber Getreuer; Wir haben aus verschiedenen eingelauf-

lauffenen Nachrichten gantz ohnvermuthet vernehmen müssen, wie daß die von Uns in dem Hertzogthum Mecklenburg bloß provisorio modo, und bis zu des ungehorsamen Hertzogs Carl Leopold erfolgender Submission, oder anderwärtigen zulänglicheu Vorkehrung aufgestellte- und dem bey ohnzertrennter Erhaltung solcher ansehnlicher Reichs-Landen zum meisten interessirten nechsten Fürstlichen Agnato, und Anwarter aufgetragene Admlnistration, von einigen vor eine würckliche Privation oder Entsetzung der Landes Regierung von darumben ausgedeutet werden wolle, weilen sothane Provisional-Administration des Hrn. Hertzogs Christian Ludwigs Lbd. nicht in seinem eigenen- noch in seines ungehorsamen Bruders, sondern in Unseren höchsten Nahmen zu führen aufgetragen, ja so gar die Unterthanen deren Pflichten, womit Sie ihrem vorigen Landes-Herren zugethan gewesen, entlassen worden: Nun ist zwar zu Hebung des hierüber erregt werden wollenden Zweifels der alleinige Umstand mehr dann erklecklich, daß vielerwehnte Administration nur in so lang zu dauren hat, bis der Hertzog Carl Leopold nach seiner Reichs Constitutions-mäßigen Schuldigkeit sich wird fügen, und dessen sattsahme Versicherungen geben wollen; Welchemnach von seiner selbst eigenen Willkühr lediglich abhanget, in den völligen Genuß der Landes-Regierung sogleich, als er seiner Obliegenheit ein Genügen thun wird, anwiederum einzutreten; Wo herentgegen leicht zu ermessen stehet, daß, wann ein Landes Herr, wie es sich in gegenwärtiger Vorfallenheit zugetragen hat, nicht nur der Ihm anvertrauten Regierung kundbahren Dingen mißbrauchet, sondern auch so gar mittelst Vergiessung unschuldigen Menschen Bluts, und in mehr andere Wege derselben weit ärger für das zukünfftige mißbrauchen zu wollen bedrohlig ist; bey welchen fürwaltenden ausserordentlichen Umständen wegen vorhandener augenscheinlichen Gefahr ob dem Verzug die Wohlfahrt des Landes, das Gut und Blut der Unterthanen dem Eigensinn eines solchen unbesonnenen Regierers nicht überlassen, sondern Wir vielmehr von Obrist Richterlichen Amts wegen Uns nicht entschütten mögen, durch zulängliche Provisional-Mittel dem dahero besorglichen Uebel bis zu weiterer und vollständiger der Sachen Ueberlegung in Zeiten zu

steu-

steuren. Allein, obwohl eben hiebey kein Anstand sich äussern mag, so haben Wir jedoch, um nur desto kräfftiger all demjenigen zu begegnen, woher das so nöthige Vertrauen zwischen Haupt und Glieder im Heil. Römischen Reich zu unterbrechen ein obschon an sich allerdings ungegründeter Anlaß genommen werden dörffte, nicht vor undienlahm erachtet, deine Lbd. und dich von Unserer hierunter geführten eigentlichen Willens Meynung dergestalt ausführlich und deutlich zu belehren, damit deine Lbd. und du selbe des Heil. Römischen Reichs-Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem noch fürwehrenden Reichs-Tag zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten kund thun, mithin von Unsertwegen erklähren und bezeugen möge, wie daß Wir mittelst Aufstellung obgedachter Provisional-Administration denen jnribns Statuum zu nahe zu treten keineswegs gedacht hätten, sondern nur an statt der ohne dies erlassener Commission ein anderes ansonsten gleichgültiges, doch aber unter einsten zu mehrerer Erleichterung derer schon so lang bedrängter Mecklenburgischen Reichs-Landen gereichendes Mittel inzwischen vorzukehren besorget gewesen wären, bis nach dem von Reichswegen erfolgenden Gutachtlichen und zu Unserer Kayserl. gnädigsten Genehmhaltung eingeschickten Einrathen, ihrem, deren Mecklenburgischen Landen, kundbahren Nothstand für beständig abgeholffen werden würde. Es ist nehmlich Reichs-kündig, was massen Uns bereits vor vielen Jahren der Hertzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin durch seine ungerechte Aufführung nach einer gehabten langwierigen Gedult dahin endlich vermöget hat, die bekandte Executions-Commission gegen Ihn zu verhängen, und selbe weyland des verstorbenen Königs von Gros-Britannien, als Churfürst zu Hannover, und des Hertzogs von Wolffenbüttel Lbd. Lbd. aufzuteagen. Wie nun Er Hertzog Carl Leopold Unseren Kayserlichen Verordnungen sich gleichwohlen nicht unterworffen, vielmehr denenselben höchst-straffmäßig sich widersetzt hat; So ist endlich die würckliche Execution erfolget, und von der sub auspiciis Cæsareis aufgestellt gewesten Commission die fürnehmste Jura Regalia in denen Mecklenburgischen Landen ausgeübet, Land-Täge ausgeschrieben, und gehalten, die

Collecten repartiret, viele andere Provincial-Anliegenheiten besorget, verschiedene Beamte in ihre der Commission Eyd und Pflichten aufgenommen, auch Uns zu mehrmahlen die Nothwendigkeit gegen den verstockten Hertzogen weiters fürzugehen, vorstellig gemacht worden, welches alles viele Jahr hindurch gedauret hat, ohne daß hierdurch derer Ständen des Reichs wohlherbrachten Rechten und Freyheiten ein Abbruch zu beschehen sich jemand hätte einfallen lassen; Nachdem aber mit der Zeit die Erfahrung gezeiget hat, daß eines theils die Mecklenburgischen Lande zu Ertragung des darauf hafftenden überaus grossen Lastes von darum ohnerklecklich wären, weilen die Executions- und Commissions-Kosten allzu hoch angestiegen, und viele Beschwehrden verursachet haben, mithin alljährlich neue Schulden gemacht werden müsten, anderen theils aber weniger Hoffnung anscheinen wolte, daß der Hertzog Carl Leopold von seinem verstockten Sinn ablassen würde; So haben Wir endlich, um der besorglichen Zergliederung dieses so ansehnlichen Hertzogthums, bevor noch das täglich anwachsende Uebel unheilbahr würde, vorzukommen, eine solche Vorsehung zu thun vor gut befunden, wodurch das Land erleichtert, dem ungehorsamen Hertzog aber nicht weher, als vorhin, beschehete, mithin demselben noch immerzu Thür und Thor, um sich besser zu begreiffen, offen gelassen, und dannoch unter einstens gegen dessen Unternehmen denen Unterthanen genugsame Sicherheit verschaffet würde; Zu solchem Ende nun haben Wir Ihn, den Hertzogen Carl Leopold, in Ansehung der auf dem Reichs-Tag habenden Sitz- und Stimm-Gerechtsahme bey dem allerdings ohngekräncket gelassen, was von Ihme durch so lange Zeit, als Er sich selbsten des Besitzes seiner Landen beraubet hat, ruhig ausgeübet worden, mithin ein mehreres gegen Ihn nicht verhänget, als an statt der durch des letzt verstorbenen Königs von Gros-Britannien und Churfürsten von Hannover Lbd. erfolgtes Absterben ohne das erloschenen Commission eine interims-Administration sub iisdem auspiciis worunter die Commission so viele Jahre hindurch ohne jemands Widerrede fürgedauret hatte, aufzustellen, und sothane Administration dem an Erhaltung derer Mecklenburgischen Landen zu meisten

sten Theil nehmenden nechsten Anwarter, nemlich des verstockten Hertzogs Carl Leopold Brudern, aufzutragen. Damit aber unter einsten Ihme Administratori, und dem Land selbsten die behörige Sicherheit verschaffet, auch die fürgewesse Commission wegen derer noch rückständiger Executions- und Commissions-Kosten zulänglich bedecket würde; So haben Wir in Ansehung der ersteren Absicht ein auf die Creyß-ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses lautendes Conservatorium für das diensahmste Mittel angesehen; so viel aber den zweyten Endzweck anbelangte, für gut befunden, denen Commissions Höfen, daß Sie auf eigene Unkosten einige hundert Mann in denen Mecklenburgischen Landen zurück lassen könten, zu verstatten, wohl verstanden, daß Wir auch sonsten, wie Wir jederzeit erkläret haben, gantz geneigt seyn würden, andere zur billigen Befriedigung sothaner Rückstände gereichende Vorschlags-Mittel, da einige der Ordnung nach bey Uns angebracht würden, gnädigst anzuhören, und gestalten Dingen nach gut zu heissen, und wie zumahlen vorermeldter massen die fürnehmste Jura Regalia von der verordnet gewester Commission in denen Mecklenburgischen Landen provisorio modo ohne das ausgeübet, und Uns zu mehrmahlen vorstellig gemacht worden wäre, wie nöthig es seye, in gedachten Landen, der Justitz-Verwaltung halber eine zulänglichere Vorsehung zu thun. Als haben Wir um so weniger anstehen mögen, ein- und anders demjenigen anzuvertrauen, welchem in dem Fall, da der Hertzog Carl Leopold ohne Lehensfähiger Descendentz mit Tode abgienge, die Erbfolg in dem Hertzogthum Mecklenburg ohne das ohnstreitig gebührete, mit dem beygefügten ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß, sobald als sein noch lebender älterer Bruder der Landes-Regierung Reichs-Satzungs-mäßiger Weise würde vorstehen wollen, diese Interims-Administration eo ipso aufhören solte; so könte auch die Pflichten derer Unterthanen pro interim für das, was sie in derley Umständen an sich seynd, nemlich für unkräfftig zu erklären um so weniger angestanden werden, als ja keinem Zweifel unterworffen ist, daß besagte Pflichten der Unterthanen gegen Ihren Landes-Herrn denen höhern Pflichten, wormit sie Uns

als

als Oberhaubt des Reichs, und dem gantzen Reich beygethan seynd, keineswegs vordringen mögen. Da nun hiernechst, so viel die gegenwärtige Vorfallenheit anbelanget, nicht in Abrede gestellet werden mag, daß der Hertzog Carl Leopold der Ihm ansonsten zukommender Landes-Fürstl. Regierung in vielerley Wege höchst straff-mäßig mißbrauchet, ja so gar die Pflichten seinen Unterthanen gegen Uns und dem Reich anzuziehen sich nicht gescheuet habe. So lasset sich keine Rechts erhebliche Ursach beybringen, warum nicht sie, die Unterthanen, von Unsers Ober-Richterlichen Amts wegen dahin angewiesen werden könten, in so lang als vielgedachter Hertzog Carl Leopold in seinem Ungehorsam und Halßstarrigkeit verharren würde, sich der Uns und dem Reich gebührender Subordination nicht zu entziehen; dann haben die Pflichten derer Unterthanen sich dahin nicht erstrecket, um der von Uns verordneten Commission sich widersetzen zu dörffen, warum solten dann selbe die Krafft und Würckung haben, daß Sie die Unterthanen vielmehr ihren Landes-Fürsten auch durante ipsius contumacia seditiosa erga Nos & Imperium, als der von Uns aufgestellten Provisional Administration zu gehorsamen schuldig wären? oder warum solte eben diese Suspension deren Pflichten bey der verordneten Administration so bedencklich seyn, wo doch niemand bedencklich geschienen hatte, daß von der ehemahligen Commission verschiedene Beamte in Ihr, der Commission, Eyd und Pflichten aufgenommen worden? zumahlen Wir ja deutlich genug je und allezeit erkläret haben, daß nur in so lang, als offtermeldter Hertzog Carl Leopold zu wider derer Reichs-Satzungen die Landes-Regierung würde ausüben wollen, die Pflichten derer Unterthanen, wie sie es bey derley Umständen auch ohne Unserer E känntnüß ipso jure wären, pro interim für suspendirt zu halten stünden.

Dieses nun und ein mehrers nicht haben Wir durch die aufgestellte Provisional-Administration zu bewürcken, mithin weder Unsere Jura zu erweiteren, noch die Gerechtsahmen derer Ständen in allermindesten zu kräncken, sondern einzig und allein denen Mecklenburgischen Reichs-Landen die so nöthige Erleichterung dermahleinsteus angedeyhen zu lassen, und hierdurch selbe

zu

zu Unseren, des Reichs, und derer unschuldiger Erbfolger Behueff in aufrecht unzertrennten Stand zu erhalten gesucht, und da Wir solchemnach zu allem Ueberfluß, und um nur denen Widrig-Gesinnten allen auch noch so ungegründeten Vorwand zu benehmen, Uns, wie vorgemeldet, zu erklären kein Bedencken tragen; So versehen Wir Uns hinwiederum gnädigst, daß die gegen die aufgestellte Provisional-Administration so ohnnöthiger Dinge angeregte Bewegungen allerdings aufhören, vielmehr des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Unsere auf die Erleichterung, mithin unzertrennte Erhaltung derer so ansehnlichen Mecklenburgischen Reichs-Landen abziehlende Reichs-Väterliche Sorgfalt mit geziemenden Danck erkennen, und nach Anleitung des den 13 Junii vorigen Jahrs ad Dictaturam publicam gediehenen Commissions-Decreti Uns das weitere in Sachen ungesäumt und wohlmeynend einrathen werden. Wohin dann deine Lbd und du die Sachen einzuleiten sich beeyferen werden. Und Wir verbleiben Derselben und dir mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohlgethan und gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 15 August. 1730. Unserer Reiche des Römischen im 19, des Hispanischen im 27, des Ungarisch. und Böheimischen aber im 20sten.

Carl &c. &c.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

E. F. von Glandorff.

Ob nun wohl die Kayserl. Herren Commissarii nach Inhalt des angeführten Rescripti ein Commissions-Decret abfassen und solches ad Dictaturam publicam bringen liessen; so fielen doch die Sentiments der Reichs-Stände mehrentheils, obgleich dieselbe nicht ad Acta Imperii gekommen seyn mögen, dahinaus,

aus, daß durch der erkannte Interims-Administrations-Regierung denen Reichs-Städtlichen Gerechtsahmen zu nahe getreten, und daher solche nicht in Activitæt zu setzen wäre, weshalb auch dieserwegen, gleichwie vorhin bey denen in dieser Mecklenburgischen Sache dictirten Commissions-Decreten es geschehen, weder auf ein Reichs-Gutachten weiter gedrungen noch solches abgegeben wurde, allermassen man leicht erachten konte, wie solches ausfallen würde, mithin zufrieden war, daß vom gesammten Reich keine öffentliche Contradiction erfolgte, ob man gleich gegen dasselbe die Befugniß behauptet hatte. Damit der geneigte Leser einen kurtzen Begriff der Gründe haben möge, warum das Administrations-Regierungs Erkänntnis so viele Contradiction gefunden; so communicire demselben eine der Zeit auf Befehl eines gewissen hohen Reichs-Fürsten aufgesetzte Schrifft, worinn, wiewohl kürtzlich dasjenige enthalten, was nachhero in denen grossen Deductionen weitläufftig ausgeführet worden.

Dubia

wider das zu Regenspurg neuligst edirte sogenannte pro Memoria, oder Information die Mecklenburgische Administrations-Sache betreffend.

Durchlauchtigster Hertzog.

Als Ew. Hochfürstl. Durchl. mir das von Regenspurg eingelangte Scriptum: Pro Memoria oder In-

Information die Mecklenburgische Administrations-Sache betreffend ꝛc. zugestellet, und dabey gnädigst befohlen, meine dagegen mündlich eingewandte Dubia zu Papier zu bringen, und selbige ausgeführet schrifftlich zu überreichen; so habe sothanem gnädigsten Befehl unterthänigsten Gehorsahm zu leisten und meine wenige Gedancken davon Ew. Durchl. demüthigst zu überreichen nicht ermangeln können. Was demnach das obangezogene Scriptum selbst anbelanget, so finde ich solches meinem wenigen Ermessen nach, zwar ziemlich mühsahm ausgearbeitet, aber nicht mit solchen Gründen angefüllet, welche den darinn behaupteten Satz hinlänglich zu defendiren vor sufficient zu achten seyn können, indem der Autor desselben gar nicht woll die vortrefflichen Lehren derer gescheuesten und unintereſſirten Publicisten in acht genommen, sondern vielmehr wieder dasjenige impingiret, waß

Burgoldensis ad Instr. pac. P. 1. Disc. 10. §. 15. pag. 262.

schreibet. Ita jura publica tractare convenit, ne Imperatori & Statibus Imperii injuria inde nascatur, eorumque Juribus Nebula, & caligo quasi inducatur. Observare est a nonnullis Jura publica Germaniæ, præsertim quod potestatem Imperatoris attinet, adulationis purpurisso pertractari, recte proinde judicat Boeclerus in not: ad Hug. Grot. L. 1. de Jur. B. & P. C. 3. §. 6 Hodierni scriptores Juris publici explicant Jura Majestatis ex usu rerum præsentium in gratiam aulæ Cæsareæ, welche Klage der unter dem verdeckten Nahmen Cæsarinus Fürsteneris verdeckte.

Leib.

Leibnitz de Suprematu C. 9. p. 26. weitläufftig wiederholet. Die darinn vornehmlich asserirte Frage ist; Ob Ihro Kayserl. Majest. befuget sind, die Provisional-Administration des Hertzogthums Mecklenburg bis zu Hertzogs Carl Leopold besserer Begreiffung, seinem jüngern Bruder und nehisten Nachfolger Christian Ludwig Administratorio nomine ohne vorher erlangter Einwilligung gesamter Stände des Reichs / aufzutragen? Der Autor des allegirten Tractats bejahet diese Frage, hingegen wird mit viel bessern und wichtigern Gründen dieselbe verneinet. Um dieses nun mit desto mehrer Deutligkeit am Tage zu legen; so wird vor allen Dingen nöthig seyn, verschiedene præmissa vorhero festzustellen, und da ist denn

(1) unter denen Gelehrten eine festgestellte, auch in der That gantz richtige und wohl fundirte Sache, daß das Jus suffragii ein Ausfluß und Effect der Lands-Hoheit sey

Titius in Sp. Jur. publ. Lib. 3. Cap. I. §. 8.
Thomasius de feud. oblatis C. 2. §. 27. 28.
Idem in Not. a Monzamb. C. 2. §. 1. & 2.
Schweder in Intr. ad Jus publ. p. spec. Sect. 2. C. 1. §. 2. 3.
Goebel de Juribus Procerum Imperii Majest. C. 2. §. 2. lit. b. welchen Satz die Reichs-Stände als eine notorische Regul anführen, gestalten in Comitiis A. 1641. Saltzburg dahin votiret: Es sey wissend, daß im Heil. Röm. Reich die *Sessiones* und *Vota* nicht der Fürstlichen *Dignitæt*, sondern dem Lande-*annecti-*

ret,

ret. Und ein anderer weltlicher Stand solchergestalt sein Votum gegeben. Es hange *Jus feudi & votandi* im Fürsten-Rath nicht *in persona*, sondern *in re & territorio*. Wie das Protocollum beym Lundorp. ausweiset.

vid. Hagemeier de Comitt. Cap. 5. p. 12.
add. Culpil ad Monzamb. P. 1. p. 214.

(2) Ist in der Capitulatione Cæsarea novissima Art. 1. ausdrücklich geordnet: daß Kayserl. Majestät ohne des gesamten Reichs Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht / davon suspendiren und ausschliessen wollen.

(3) Ist in der Capitul. cit. Art. 4 & 11 enthalten: In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte, insonderheit diejenigen, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimiret NB und dergleichen, sollen und wollen wir die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-tägige freye Beystimmung in selben Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

(4) In dem Instrumento Pacis Art. 8. §. Gaudeant, ist denen Ständen des Reichs das liberum Jus suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, worunter die privation der Regierung eines Reichs Fürsten wohl ohnstreitig gehöret, behauptet und zugestanden.

(5) In der Capitul. cit. Art. 20. ist mit klaren Worten versehen: daß kein Stand des Reichs ohne der gesammten Reichs-Stände Bewilligung in die

Acht oder Ober-Acht gethan, oder NB. seiner Länder priviret werden solle.

(6) Und endlich ist in eben diesen angeführten Art. Capitulationis das bannum contumaciæ gäntzlich aufgehoben. Wenn man nun diese Soñen-klare Reichs-Gesetze gegen die Mecklenburgische Affaire hält; so fällt einem sogleich in die Augen, daß zu dieser Suspension des Hn. Hertzogs Carl Leopolds Durchl. von der Regierung ohnstreitig die Bewilligung des gantzen Reichs erfodert werde; denn da der Kayser in der Capitulation verspricht keinen Reichs-Stand a voto & sessione in Comitiis absque consensu statuum Imperii zu suspendiren, das Jus suffragii aber von der Regierung dependiret, und ein Effect derselben mit ist; so kan auch der Kayser keinen Reichs-Fürsten von der Regierung suspendiren, weil es gantz natürlich ist, daß derjenige, welcher ohne Consens der Reichs-Stände iemand einen Theil einer Sache nicht nehmen kan, vielweniger demselben das Totum nemlich die gantze Regierung nehmen könne. Wider dieses Argument wendet zwar der Autor erwehnten Scripti ein: daß auch heut zu Tage Fürsten im Reich das Votum auf den Reichs-Tag von einem Lande führen könten, wovon sie doch die Regierung nicht hätten, ein Exempel fünde sich im Braunschweig-Lüneburgischen Landen selbsten, indem der Hertzog von Blankenburg das Votum von Grubenhagen führete, ob derselbe gleich das Land nicht regierete und besässe; ein anderes Exempel aber legte sich in dem Hause Lothringen dar, welches auf dem Reichs-Tag wegen des in Frantzösischen Händen sich befindlichen Fürstenthums Nomeni das Votum führete. Allein,

was

was das erste Exempel betrifft; so zeiget das wegen dieser Sache beym Fürsten-Rath gehaltene Protocollum welches beym

Pfeffinger ad Vitr. Tom. 2. p. 38.

zu lesen (1) daß Blankenburg das Grubenhagische Votum nur deshalben zugestanden worden, NB. weil es einige Stücke aus dem Grubenhagischen besässe. (2) Daß solches von niemand zur Consequence gezogen werden solle. (3) Und daß man von dem in denen Reichs-Satzungen und der Observantz gegründeten principio, Krafft dessen niemand in diesem *Collegio Votum & Sessionem* haben kan, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht *consensu statuum* anklebet/ *Jure proprio & pleno territoriali* besitzet, nicht im geringsten hiedurch abweichen, sondern demselben vielmehr beständigst inhæriren wolle. Und folglich mag dieses Exempel gar nicht zum Beweis, daß das Jus suffragii kein Effect der Regierung sey, angeführet werden, immassen das Gegentheil vielmehr darin erhellet. Was aber das andere Exempel concerniret; so ist offenbar falsch, daß Lotthringen wegen des Fürstenthums Nomeni nur allein Sitz und Stimme auf dem Reichstag habe, gestaltē es solch Jus suffragii hauptsächlich heute zu Tage wegen des Marggrafthums Pont a Mousson, des Castri Hattonis, der Grafschafft Blamont und anderer Reichs-Lehn führet,

vid. Conring de finibus Imperii Cap. 27. §. 27.

allwo die Lehn-Briefe zu lesen sind,

conf. Pfeffinger ad Vitr. l. c. p. 80.

sintemahl, da Nomeni an die Frantzosen abgetreten

ist, das Haus Lothringen nicht wegen dieses Fürstenthums, sondern wegen jener Lande das Votum in Comitiis behalten hat. Da nun also beyde Exempel dem angeführten Satze gar nicht entgegen sind; so quadriret auch überdem die durch Anführung dieser Exempel intendirte illation gar nicht auf diesen Casum, denn, gesetzt, daß ein anderer das Land und ein anderer das Votum davon in Comitiis führet, so folget doch nicht, Ergo ist das Votum kein Effect der Regierung, denn, wie verschiedene Effectus der Regierung eines Landes einer andern Persohn Administrations-Weise aufgetragen seyn, und von diesen exerciret werden können, selbige aber doch effectus der Regierung bleiben, also ist auch nicht abzusehen, warum das Jus votandi nicht ein Effect einer Regierung bleiben kan, obgleich solches von einem andern geführet wird? Denn so finden wir, daß viele Reichs-Stände in eines andern Reichs Stands Territorium verschiedene ohnstreitig von der Regierung dependirende Hoheits-Rechte exerciren, wovon

Engelbrecht de Servitutibus Juris publici

einen gantzen Catalogum anführet; warum solte nicht auf gleiche Art das Jus suffragii als ein hauptsächlicher Effectus der Landes-Hoheit von einem andern Reichs-Fürsten exerciret werden. Zudem so würde doch diese Lehre nur als eine Exception a regula zu consideriren seyn, und die Regul feste stehen müssen, daß das Votum a Regimine mehrentheils dependire, indem ausdrücklich die Capitulation Art. erfordert, daß die neue Fürsten, so das Votum verlangen, sich immediate Fürstenmäßige, das ist, mit der Landes-Hoheit begabte Länder anschaffen sollen, und folglich würde suspensione voti

ad

ad suspensionem licet saltim temporariam a regimine bey denen Reichs-Fürsten, welche ohnstreitig das Votum respectu ihrer Lande führen, richtig argumentiret, mithin ohnstreitig bey solchen Reichs-Fürsten gefolgert werden könne, daß, da der Kayser a Voto niemand absque consensu statuum suspendiren könne, derselbe vielweniger solchen Reichs-Stand von der Regierung zu suspendiren befugt sey, nam qui id non potest, quod minus, multo minus potest id, quod magis est.

Inzwischen sey nun diesem, wie ihm wolle; so zeigen doch die übrige angeführte Reichs-Gesetze Sonnenklahr, daß ohne Consens der Reichs-Stände der Kayser keinen Reichs-Stand von der Regierung weder removiren noch suspendiren könne; denn, nicht mahl zu gedencken, daß nach des Instr. Pacis Art. 8. §. Gaudeant, und der Capitul. nov. Art. 4. & 11. Inhalt in allen Reichs-Geschäfften und wichtigen Sachen, NB. und die von höhern Præjudiz und weitem Aussehen sind, der Stände Consens soll adhibiret werden, worunter der gegenwärtige Fall um so mehr zu rechnen, je wichtiger und von desto grösserer Præjudice, und weiterem Aussehen derselbe ohnstreitig ist; so ist doch in dem Art. 20. der Capitulat. Cæs. nov. ausdrücklich enthalten, daß kein Stand des Reichs ohne der gesamten Reichs-Stände Bewilligung in die Acht oder Ober-Acht gethan, oder seiner Länder priviret werden solle. In diesem Articulo werden Acht, Oberacht und Privation der Regierung und Länder ausdrücklich einander contra distinguiret, und hat folglich der Articul den offenbahren Verstand dahin, daß der Kayser keinen Reichs-Staud ohne der Reichs-

Stände Bewilligung (1) in die Acht (2) in die Oberacht ertheilen, und (3) seiner Länder und Regierung priviren könne. Gleichwie nun die Worte daselbst klar sind; also käme es bey der Application auf gegenwärtigen Casum nur darauf an; Ob denn die Sistirung der Regierung des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds nicht eine solche Privation sey? Ich antworte allerdings; denn, obwol diese privatio nur temporaria ist, so ist es doch eine würckliche und gäntzliche Privation, welche ohne Consens der Reichs-Stände anzuordnen der Lex verbietet. Der Art. 20. Capitul. distinguiret nicht unter einer Privatione temporaria & perpetua, sondern er verbietet alle und folglich auch eine temporaire privation ohne der Reichs-Stände Consens zu vollenziehen, ubi vero lex non distinguit, nec nos distinguere debemus & regulariter a generali Legum tenore non est recedendum.

vid. Hoffman in Diss. de ratione interpretandi Leges Imp. Rom. Germ. publicas Cap. 5. §. 8.

allwo er ein præjudicium anführet, da die Stände propter generalitatem Legis keine distinction admittiren wollen.

add. Cocc. in Resp. illustr. p. 53.

Zwar meinet der Verfasser des offtbesagten Scripti, daß Ihro Kayserl. Majest. nicht zugeben könten, daß diejenige Fälle, worinn per Capitulationem, oder andere Reichs-Constitutionen der Consensus statuum expresse erfodert wird, per consequentias und sonsten ad alios casus in Capitulatione non expressos extendiret werden solten; allein dieses ist offenbahr wieder den klaren Inhalt der Reichs-Gesetze, indem sowohl

wohl in Instr. Pac. Art. 8. § gaudeant &c. und in Capitul. nov. Art. 4. das Jus suffragii derer Stände nicht nur in denen in den Reichs-Gesetzen erzehlten und specificirten Stücken sondern auch NB. in dergleichen/ und folglich in denen Sachen, welche per consequentiam dahin gezogen werden können, festgestellet worden. Der Autor der angeführten Schrifft meinet ferner: daß diese suspension des Herrn Hertzogs Carl Leopolds von der Regierung keine Privation zu nennen wäre, indem derselbe durch gnugsahme Submission sogleich sein Land und Regierung wieder erhalten könne. Allein ich kan mir ohnmöglich, man mag die Sache bedencken, wie man will, einen andern Concept davon machen, als daß diese Suspension von der Regierung eine wahrhaffte Privatio ad tempus sey, gestalten das Wort priviren keine andere Bedeutung bey uns führet, als entsetzen, nehmen, berauben ꝛc. ꝛc. Soll nun die Regierung dem Hrn. Hertzog genommen, die Unterthanen aller Ihrer Eyden und Pflichten gegen Hrn. Hertzog Carl Leopold erlassen, das gantze Exercitium der Lands-Hoheit und derselben Regierung, dem Hrn. Administratori solange wieder anvertrauet werden/ bis der Hertzog sich gnugsahm submittiret, so ist ja dieses wohl ohnstreitig eine Privation. Denn ob dieselbe wohl temporaria ist, so ist sie doch eine vera privatio, und kan folglich, wie ich oben erwiesen, ohne Consens der Stände nicht erkandt werden, weil die Capitulation nicht von einer immerwährenden, sonder von aller und folglich auch von einer temporairen Privation redet. Zwar wendet der Autor vielerwehnten pro Memoria beigegen ein; daß die Capitula-

tulation in sensu restrictiori und nicht extensiori zu nehmen, mithin diejenige Casus, welche darinn nicht ausdrücklich exprimiret stünden, Ihro Kayserl. Maj. vorbehalten wären, weil im widrigen Ihro Kayserl. von allen ihren Reservatis nicht das geringste übrig bleiben, und nicht schwer fallen würde, von einem Casu auf den andern virtualiter das Argument zu ziehen, mithin sub uno casu alle andere, auch sonst unterschiedene zu comprehendiren, womit dem Kayser nichts als der bloße Nahme ohne einziger der Kayserl. Regierung zustehender Gewalt beybehalten bliebe; allein da in dem Art. 20 Capitul. nov. ausdrücklich alle Privation des Landes mithin der Regierung auf der Reichs-Stände Consens gestellet worden; so kan man ja nicht sagen, daß der jetzige Casus in der Capitulation nicht exprimiret seyn solte. Es ist ja daselbst alle Privation ohne der Stände Consens verboten. Diese Passage muß wohl ohnstreitig erkläret werden, es distinguiret dieselbe nicht unter der privatione perpetua & temporaria, sie redet von aller Privation, und schliesset also die temporaire nicht aus. Es wäre wunderlich wenn man die Worte der Capitulation nur von der perpetua privatione verstehen, und also in restrictiori sensu nehmen, mithin die natürliche Explication in extensiori sensu verwerffen wolte, zumahlen dieses ohnedem ein Principium, welches in denen Reichs-Gesetzen gar nicht, wol aber das Gegentheil fundiret ist, wie der angezogene Art. 8. Instr. pac. §. gaudeant und der Art. 4. Capitul. ubi: dergleichen ꝛc. klar besagen, und bey diesem Fall um so mehr zu admittiren ist, als in favorabilibus und pro libertate allezeit die interpretatio extensiva Platz greiffet.

add.

add. Speneri Jus publicum Lib. 4. Cap. 4. §. 6. not. 6.

alwo er ausdrücklich wider die Kayserl. Gewalt die Interpretationem extensivam der Reichs-Gesetze behauptet, welche Lehre auch mit der forma reipublicæ Germ. antiqua & nova und dem daraus fliessenden bekannten Fürsten-Recht genau correspondiret, vid. Conring. de præcip. Negotiis in Comit. Imp. Germ. und wodurch der Kayserl. höchsten Autoritæt gar kein Abbruch geschiehet, sondern vielmehr gar starck unter die Armen gegriffen wird; denn die Reichs-Gesetze nehmen ja nicht dem Kayser die Gewalt, sondern verordnen nur, auf welche Art der Kayser solche ausüben solle. Zudem, so ist ja in dem Instr. pac. Art. 8. §. Gaudeant und in der Capitul. nov. Art. 20. ausdrücklich alle Interpretation der Reichs-Gesetze denen Reichs-Ständen vorbehalten. Wolte man nun sagen, daß dieser Art. 20. Capitul. nov. anders als er offenbahr lautet, und nur sensu restrictiori zu interpretiren sey; so würde doch solche Interpretatio dieser Passage vom Kayser nicht geschehen können, sondern entweder vorhero von gesamten Reichs-Ständen oder doch wenigstens von denen Churfürsten der wahre Verstand festgestellet werden und alsdann erst nach solcher interpretation in der Mecklenburgischen Sache procediret werden müssen. Wogegen nichts hindert, daß sich bereits ein Exempel in dem Nassau Siegenschen Hause finde, da der regierende ältere Bruder von der Regierung suspendiret, und die Administration derselben dem jüngern Bruder anvertrauet worden. Denn in solchen Sachen muß man

nicht consideriren, quid factum sit, sed quid fieri debuisset. Exempla probiren nichts. Der Autor Meditat. ad Instrum. Pac. pag. 875. seqq. führet viele Exempla an, da der Reichs-Hofrath wieder den Inhalt der Reichs-Gesetze, solche Reichs-Gesetze vor sich zu interpretiren, und nach solcher ungegründeten Interpretation in Reichs-Sachen zum höchsten præjudice desselben zu decidiren sich erkühnet; allein dieser Eingriff ist auch genug vom Reich beeyffert worden, und wird ausser allen Zweifel dieses einseitige Unterfangen in Nassau Siegenschen, mithin auch der Mecklenb. Sache unter eben solcher Zahl mit zu zählen seyn, zumahl auch in ermeldter Sache dergleichen Protestation vom Reich sich findet, vid. Concl. commune vom 19 Jun. 1709. Gleichwie nun alles dieses ohnstreitig fundiret ist; also haben auch die hohen Herrn Commissarii in der Mecklenburgischen Sache in ihrem an Kayserl. Majest. abgelassenen Schreiben mit guter Befügniß setzen können, daß diese von Ihro Kayserl. Majest. angeordnete Administration denen Ständen des Reichs das gröste im Instrumento pacis vorbehaltene und in der Kayserl. Wahl-Capitulation bestättigte Kleinod, vermöge derer, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, kein Fürst und Stand des Reichs seiner Lands-Regierung, in der Person des Hertzogen Carl Leopold, nicht zu entziehen wäre, sondern es müste diese hochangelegene und so wichtige Sache zuförderst an das gesamte Reich gebracht werden. Was übrigens der Verfasser des Scripti pro Memoria anführet, daß die Commis-

mission sich selbsten contradicire, wenn sie dem Kayser das Recht, die Provisional-Landes-Administration in Mecklenburg ohne Consens der Reichs-Stände anzuordnen, disputire, da der Commission eben sothaner Auftrag in denen mehresten Speciebus der Lands-Hoheit ohne der Reichs-Stände Consens geschehen, wäre jenes contra Leges Imperii, so müste auch dieses eadem nota bemercket werden, welches doch die Commission wohl schwerlich zugeben würde; so ist solches von keiner Erhebligkeit. Denn durch die Commission wurde der Hr. Hertzog Carl Leopold seiner Lande und Regierung ja nicht weder ad tempus noch in perpetuum priviret; gestalten der Kayser, als man von Commissions-Seiten die Regierung in den Meckl. Landen dem Hrn. Hertzog zu nehmen, dem Meckl. Rath Petkum declariren liesse, in der Resolution vom 31 Maji 1719 N. 3. im 8ten Punct ausdrücklich dieses Unternehmen disapprobiret und verbietet, und dabey setzet: daß davon in denen Kayserl. Commissions-Rescriptis nichts enthalten sey, sondern nur diejenige Stücke der Landes-Hoheit, welche entweder überhaupt, oder ratione deren Exercitii zwischen dem Hrn. Hertzog und denen Land-Ständen der Process war geführet worden, untersuchet, reguliret und nach Kayserl. Judicatur zur Execution bracht. Man kan ja nicht sagen, daß hierinn die geringste Privation einer Regierung vorhanden sey, immassen unter diesen Dingen, eine Urthel zu exequiren, und jemanden des Lands und der Regierung zu priviren, ein Himmelbreiter Unterscheid zu finden. Die Regierung, das Justice- und Lehn-Wesen und andere in-

contestable Stücke der Lands-Hoheit blieben ja ohnstreitig bey dem regierenden Hrn. Hertzog Carl Leopold, nur diejenige Stücke der Lands-Hoheit, deren Exercitium der Kayser nach den Reichs- und Landes-Grund-Gesetzen eingerichtet und reguliret hatte, denen sich aber der Hertzog auf keine Weise submittiren wolte, muste die Commission untersuchen, und zur Execution bringen. Alle von dem Verfasser des angezogenen pro Memoria dieserhalb angeführte Dinge zeigen ja offenbahr, daß solche von der Executions-Commission deshalb verrichtet worden, nicht daß solche der Hertzog nicht ausüben solleu, sondern daß er dieselbe nach den Kayserl. Judicatis nicht ausüben wollen; Gleichwie nun ein grosser Unterscheid darunter vorhanden, ob ich eine Sache nicht thun soll? und, ob ich dieselbe nicht thun will? also ist auch eine grosse Difference, einen Reichs-Fürsten per executionem zu zwingen, dieses oder jenes Regale nach den Reichs- und Landes-Grund-Gesetzen zu exerciren, und einen Reichs-Fürsten gar seiner Lande und Regierung, folglich aller übrigen Hoheits Rechten / und also insonderheit des Juris circa sacra, welches der Kayser ihm gar nicht mahl nehmen, weniger einem andern auftragen kan, da es nicht von ihm dependiret, sondern von denen Reichs-Fürsten immediate a Deo besessen wird, deshalben er mit niemand in Streit verwickelt ist, und die er nach der Verfassung richtig exerciret, zu priviren. Wer diese Dinge mit einander genau überleget, der findet leichtlich, daß unter demjenigen was die Commission in Mecklenburg verrichten müssen, und unter der gäntzlichen wiewohl nur temporai-

porairen Privation ein grosser Unterscheid vorhanden, mithin im geringsten nicht auf einen Leisten zu schlagen, folglich die gezogene Consequence gantz unrichtig sey, zumahl da des Hertzog Carl Leopolds gantzes Verbrechen in der Contumacia bestehet, der Contumacial Bann aber Art. 20. Capitul. nov. aufgehoben und abgeschaffet, mithin auch die Privation der Regierung cassiret, und es lediglich bey den Civil-Mitteln gelassen worden; deshalb denn auch noch eine grosse Frage ist: Ob gar mahl eine Privatio etiamsi temporaria statt habe? welches zu untersuchen aber hier der Ort nicht ist, sondern billig zur reifern Ueberlegung denen gesamten Reichs Ständen ausgesetzet bleibet. Ich halte also nach allen an- und ausgeführten Umständen davor, daß die Suspension der Mecklenburgis. Regierung ohne des Reichs-Consens nicht habe geschehen können. Woraus sich denn auch sogleich veroffenbahret, daß, was die andere von dem Autore des Scripti pro Memoria asserirte Frage betrifft, ebenfals sotche in tantum negiret werden müsse; denn kan der Hertzog Carl Leopold nicht ohne Consens der Reichs-Stände seiner Regierung priviret werden; so können auch seine Unterthanen ohne sothanen Consens ihrer Pflichten nicht erlassen, und einen andern zu schweren angewiesen werden, weil dieses ohnstreitig correlata sind, und eines aus dem andern fliesset. Es besitzen ja die Reichs Fürsten ihre Länder zu Lehne, nicht allein vom Kayser sondern auch mit vom Reiche, wie kan denn alleine der Kayser die Unterthanen von ihrer Pflicht lossprechen ohne Consens der Reichs-Stände? Zumahl da nach denen

nen Reichs-Gesetzen alle Privation der Regierung und folglich die davon abhangende Erlassung der Treue nicht vom Kayser allein sondern vom gesamten Reich dependiret, und keine andere Ursach angeführet werden kan, weßhalb Unterthanen ex conscientia ihrer Treue gegen ihre Lands-Herren sich entschlagen können, als eben diese, quia alia potiori fide NB. Imperio (non soli Imperatori) obnoxii sunt.

vid. Henninges de Superiotit. territ. §. 26. seqq.

Der ermeldte Autor weiß auch in Thesi hiegegen nichts einzuwenden, sondern meinet nur, daß in nostro casu keine Erlassung der Pflichten, womit die Meckl. Unterthanen dem Hertzog Carl Leopold verpflichtet sind, sondern nur ein Juramentum promissorium & resolubile vorhanden sey, sothaner nexus bliebe in habitu & substantia und würde nur dessen usus sistiret und suspendiret, allein auch dieses ist eine Distinction wovon die Reichs-Gesetze nichts wissen. Sie wollen, daß alle Privation der Regierung, mithin auch alle Erlassung der Pflichte der Unterthanen, auf den Consens der Reichs-Stände ankommen solle, sie zeigen klar, daß alle privatio temporaria ohne der Reichs-Stände Consens nicht geschehen könne, und folglich wollen sie auch, daß alle Eydes- und Pflichtes-Erlassung, wenn sie gleich nur temporaire und resoluble ist, ohne dererselben Bewilligung gantz und gar nicht geschehen könne: zudem so zeigen die Eydes-Notuln, welche die Unterthanen ablegen und die Reversales, so Serenissimus Administrator von sich stellen sollen, daß biß zur gnugsamen, und vom Kayser davor erkannten Submission des Hertzogs Carl Leopolds, alle

le Pflicht der Unterthanen gegen ihm cessiren soll. Soll dieselbe gantz cessiren so muß auch dieselbe in habitu & Substantia cessirē, weil man sich unter dieser subtilen und Philosophischen distinction bey der Application eben so wenig einen richtigen Concept machen kan, als wenn man sagen wolte, der Hertzog Carl Leopold soll die völlige Regierung seiner Lande in habitu & substantia behalten, ratione exercitii aber ruhet dieselbe. Es ist vielmehr aus allen offenbahr, daß, wie der Hertzog Carl Leopold gäntzlich, wiewohl nur temporarie von der Regierung hat ausgeschlossen, also auch die Unterthanen gäntzlich, jedoch nur temporarie ihrer Pflicht haben erlassen werden wollen. Gleichwie aber ersteres ohne der Reichs-Stände Consens nicht hat geschehen können; so kan auch letzteres ohne solchen Consens nicht vollbracht werden.

Ich könte übrigens noch die Wichtigkeit ein und anderer Lehren, welche der Autor erwehnter Schrifft avanciret / als e. g. wenn er setzet: Omnia imperandi Jura sunt Cæsaris propria, in quorum communionem ordines per Capitulationes, Recessus, aliasque Imperii Constitutiones non concesserunt, welches er von Wort zu Wort aus des

Lampadii P. III. de Republ. R. G. C. 13. §. & C. 16. §.

genommen. Und ferner, daß ein jeglicher Stand seine Lande ex beneficio Imperatoris besässe ꝛc. zeigen. Weil aber solche von denen mehresten Publicisten schon längst mit guten Recht verworffen worden, wovon der Hr. Titius in seinem Lehn-Recht p. 165.

Idem

Idem in Jur. publ. Lib. 5. Cap. 3. § 17.
Thomasius ad Monzamb. p. m. 300.
Franc. Iren. ad Burgold. P. 1. p. 128. & 273.
Spener in Jur. publ. Lib. 4. Cap. 5. §. 1. not. d.
Limnæus de Jur. publ. L. 1. C. 10. n. 50.

und andere nachzulesen sind; so habe mich damit nicht länger aufhalten, sondern nur noch schließlich anfügen wollen, daß, da aus allen Umständen die Kayserl. an sich gerechte und gute Intention vor das Land Mecklenburg genugsahm zu Tage lieget, zu bedauren, daß durch den übereilten modum procedendi dieselbe aufgehalten werden muß, woran nur bloß hitzige und die Reichs Jura verkleinernde Rathgeber schuld sind, da doch, wenn die Sache der Capitulation gemäß, ad Comitia gebracht wäre, solche sonder Zweifel längstens zur Ruhe und Vergnügen des Landes und der Gerechtigkeit wäre decidiret worden. Der ich übrigens zu beharrlichen hohen Gnaden mich unterthänigst empfehle, und in aller Submission verharre ꝛc,

Den 28 Sept. 1729.

Eben diese Meynung ist auch in einigen nach Entwerfung dieses Bedenckens von Chur Hannover publici Juris gemachten Widerlegungen weitläufftig und gründlich deduciret worden.

§. 9.

Es ist wahrscheinlich, daß bey so bewandter Beschaffenheit der Sachen Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Carl Leopold von Mecklenburg das allerbeste Tempo hatten, mit guter Grace die gantze Sache zu terminiren,

und

und völlig dero Landes-Regierung wieder zu erhalten, gestalt es muthmaslich ist, daß Kayserl. Majest. und dero Reichs-Hofrath Ihro Durchl. sehr leidliche und raisonnable Puncte würden accordiret haben, um nur auf solche Art aus obigen Disput mit guter Manier zu kommen, wenn es nur möglich gewesen, Ihro Durchl. zu Ergreiffung dienlicher Mittel zur Güte zu disponireu. Allein, da Ihro Durchl. schlechterdings auf dero Rechte und Befugnisse bestunden, mithin davon gar nichts vergeben wolten: so gieng diese Zeit hin, ohne daß en faveur Ihro Durchl. etwas hauptsächlich fruchtbarliches wäre ausgerichtet worden, und erfolgten endlich darauf unterm 10 Novemb. A. 1730. folgende Reichs-Hofraths Conclusa.

Veneris 10 Nov. 1730.

§. Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, contra den Hr. Hertzog zu Mecklenburg puncto div. grav. novorum post reditum Ducis.

Publicatus Resolutio Cæsarea des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths erstattetes weiteres allerunterthänigstes Gutachten ebenmäßig allergnädigst approbiret:

Diesemnach Rescribatur idem, cum inciusione des an Ihro Kayserl. Majest. von Hn. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg untirm dato den 1ten und præsent. den 22ten Julii 1730 erlassenen allerunterthänigsten Schreibens denen Kayserl. Herren Conservatoribus cum Clausula samt und sonders; Nachdem aus des Herrn Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Litteris vom dato den 1ten und præsentato den 22ten Julii 1730 zu ersehen, wie Ihro Kayserl. Majest. derselbe sich geziemend nicht submittiret, sondern nur über das von der Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Militz unternommene Verfahren Beschwer geführ-

ret; Als liessen Ihro Kayserl. Majest. es anderweit bey dem erkannten Kayserl. Excitatorio lediglich bewenden, mit dem fernern Kayserl. Anftrag:

Imo. Cæsarea authoritate Hrn. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, den lange Zeithero unternommenen und noch fortwährenden Ungehorsam gegen Ihro Kayserl. Maj. gerechteste Erkenntnisse und Verordnungen, und wie er den von ihme in besagten Litteris angezeigten, und beklagten gäntzlichen Ruin des Landes, ihme selbst und seinen üblen unjustificirlichen Bezeugungen schlechterdings beyzumessen habe, nachdrücklich vor Augen zu stellen, und was massen derselbe dafür zuforderst Gott, hiernechst Ihro Kayserl. Majest. schwere Rechenschafft zu geben schuldig sey, vorzuhalten, da beneben ihn zu einer vollkommenen Parition zu adhortiren, und selbige zum Effect zu bringen.

2mo. Die Veranstaltung, mit Militz bedürffenden Falls dergestalt einzurichten, damit an einem Theil die vollkommene Sicherheit denen gesamten Eingesessenen im Lande verschaffet, andern Theils hingegen das Land übermäßig nicht beleget, noch also auch dem Hrn. Hertzog und selbigen eine und andere Beschwerde hierüber zu führen, Anlaß gegeben werden möge. Und würden sie die Kayserl. Herren Conservatores, da bey einer und andern Begebenheit ein erhebliches Bedencken sich ereignen möchte, hierüber an Ihro Kayserl. Maj. jedesmahlen Bericht mit Gutachten gleicher gestalt einzuschicken nicht ermangeln.

3tio. Fiat ein Kayserl. Decret an die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft dahin, daß selbige sich bey begebenden Fällen jedesmahl an das Kayserl. Conservatorium wenden, und daselbst ihre weitere habende Beschwerden anbringen und bescheinigen, darbeneben hierüber um behörige Reichs-Constitutions mäßige Hülfe imploriren sollten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Fer:

Ferneres Reichs-Hof-Raths Conclusum.

Veneris 10 Novembr. 1730.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg in puncto diversorum gravaminum nunc novorum post Reditum Ducis. Publicatur Resolutio Cæsarea des Innhalts: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsahmsten Reichs-Hof-Raths erstattetes Gutachten allergnädigst approbiret: Diesemnach fiat Excitatorium an den König in Preussen, als Hertzogen zu Magdeburg, und ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses, ingleichen den König in Engelland, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als Kayserl. Conservatores, eisdemque cum Clausula samt und sonders, Rescribatur: Daß selbige nach mehrern Innhalt des Kayserl. Conservatorii vom 22 Octobr. 1717, und dessen Extension vom 11ten Maji 1729. die ergangene allergerechteste Kayserl. Erkenntnissen und Verordnungen insgesamt vollständig manuteniren und zur Execution bringen, auch dabey festiglich halten, hiernechst alle nöthige Reichs-Constitutions mäßige Mittel vorkehren mögen, damit Hr. Hertzag Christian Ludwig zu Mecklenburg, und dero Fürstl. Familin, auch Räthen und andern Bedienten, ingleichen der gesamten Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft ohne Ausnahme bedürffenden Falls, gegen alle und jede an der andern Seite vorkommende eigenmäßige Gewalt vollkommene Sicherheit verschaffet werden können; Immassen auch Ihro Kayserl. Maj. sie die Kayserl. Herren Conservatores samt und sonders von Zeit zu Zeit grund- und ausführlichen Bericht zeitlich, auch nach Wichtigkeit derer vorfallenden Umstände mit standhafften Gutachten zu ertheilen, nicht ermangeln würden.

Arnold Hinrich von Glandorff.

§. 10.

Wir haben schon oben einige Nachrichten communiciret, welche Ihro Durchl. der regierende Herr

Hertzog zu dem Ende publiciren liessen, um der Welt von denen Bedrängnissen und Beschwerden, welche Ihro zugefüget würden, und wie man mit Ihro verführe, eine völlige Information zu geben, wogegen die Commissions Subdelegation behauptete, daß alles, was sie hierunter vornehmen/ lediglich die Absicht auf Erhaltung der allgemeinen Sicherheit hätte. Wir fügen derselben noch einige an, welche der Zeit hinc & inde emanirten.

Kurtzer Acten-mäßiger Bericht was es mit den 3 Fürstl. Mecklenburgis. Officiren, Nahmens Beerge, Pfundheller und Breitenberg, it. mit Aretirung der 3 Hof-Jäger, auch Belegung der Stadt Crivitz und Inhafftirung des Bürgermeisters daselbst für eine Bewandniß habe.

Drey Mecklenburgische auf denen jüngsthin nach Delogirung der Executions-Troupen bekandter massen occupirten Posten zu Banskow und Goldenstädt commandirt gewesene Officiers, Nahmens Beerge, Pfundheller, Breitenberg, wovon der erste als Lieutenant, die beyden andere aber als Fähndriche in Fürstl. Mecklenburgische Dienste angenommen gewesen, haben vor einiger Zeit; weil die ihnen bey ihrer Annehmung geschehene Versprechen nicht erfolget, den Abschied gefordert, worauf sie zwar keinen schrifftlichen Bescheid erhalten, jedoch aber durch den Hauptmann

mann Dreyer, welcher sie in Dantzig zum Dienst des Hrn. Hertzogen Carl Leopold Durchl. engagiret gehabt, hinwiederum mündlich erlassen worden, worauf sie sich bey der Executions - Subdelegation in Rostock gemeldet, und gebeten, damit sie sich ihres Verhaltens halber auf obberegten ihnen assignirt gewesenen beyden Posten vor der Welt rechtfertigen, auch zu andern Dieusten wieder Hofnung machen könten, daß man ihnen darüber ein Zeugniß ertheilen möchte. In welchen Ansuchen ihnen aber nicht deferiret, sondern nur um sie nicht gar disconsolirt zu lassen, statt des gebetenen, Copey des über die Reoccupirung besagter Posten errichteten Instrumenti publ. mitgetheilet, und sind sie solchergestallt demittiret worden.

Mit Arretirung der 3 Fürstl. Hof-Jäger, Nahmens Jürgen Gerstenkorn, Otto Fuhrmann, und Caspar Barck, hat es die Bewandtniß, daß des Hrn. Hertzogen zu Schwerin Durchl. die Vorjagde und derselben Ausschreiben vermöge Judicati vom 19 Oct. 1724. ad Gravam. 16. auf keine andere Güter und Feld-Marcken zu extendieen haben, als woselbsten Ihro solche vermöge des Varenholtzischen Vergleichs vom 9ten Julii 1671. oder Krafft nachheriger Rechtsbeständiger Acquisition zukomt, gestallten dann in Annis 1725 & 26 zu Aufrechterhaltung vorbemeldten Kayserl. Judicati gegen die Fürstl. Mecklenburgische Unternehmungen die Nothdurfft von Subdelegations wegen vorgekehret, und die Verordnung gemacht worden, daß künfftig hin in ohnbefugter Ubung der Vor-Jagd betretene Fürstl. Bediente zur Hafft gebracht werden sollten; Ob nun zwar seit deme solche

ohngebührliche Vor-Jagden nachgeblieben, so ist jedoch nach des Hrn. Hertzogs Durchl. erfolgter Wiederkunfft auf Dero darzu ertheilte Ordre von Dero Hof-Jägern in diesem Jahre nicht allein auf dem im Varenholtzer Vergleiche nicht mit benanten Wentorfer-Felde Holtze, sondern auch in der zur Voigtey Lübz, welche die Barnwitzische Erben mit allen Juribus Pfands-Weise besitzen, gehörigen Holtzung mit mehrbesagten Vor-Jagden wieder ein Anfang gemacht, und aus solcher Ursache oberwehnte Hof-Jäger, die sich wiederrechtlich dazu gebrauchen lassen, arretirt und nach Rostock gebracht, auch allda über dieses Factum ad Protocollum vernommen worden, da sie dann den dazu gehabten ausdrücklichen Befehl nicht nur eingestanden, sondern auch dabey ausgesagt, daß noch mehrere ihrer Cameraden gleichergestallt ausgesandt wären. Die beyde erstere Nahmens Jürgen Gerstenkorn, und Otto Fuhrmann hat die Subdelegation, um allen möglichen Glimpf zu brauchen, und des Herrn Hertzogen Durchl. zu keinen Querelen, als ob man dieselbe in Dero Jagd-Plaisirs zu hindern suche, Anlaß zu geben, wiederum dimittirt, jedoch nach vorgängig ihrer Seits geschehenen Zusage, daß sie bey fernern dergleichen Befehl wieder die emanirte Kayserl. Judicata, denselben zu verbitten suchen wolte, den 3ten Hof-Jäger aber, Nahmens Caspar Barck, hat man bis zu höhere Resolution vorerst annoch zu Rostock behalten, weil er seinem eigenem Gedächtniß nach, sich zum Aufboth derer Unterthanen gebrauchen lassen; Dergleichen sich auch der Bürgermeister Sukow theilhafftig gemacht, indeme er sich mit seiner unter-

terhabenden Bürgerschafft der Stadt Crivitz unternommen, das zu Banskow gestandene Fürstl. Meckleuburgische Detachement gegen die Executions-Troupen zu unterstützen, dannenhero er nach Rostock gebracht, und allda vorerst in Arrest behalten, die Stadt Crivitz aber, andern zur Warnung mit einer Compagnie Infanterie belegt, und dabey, wie bey denen Executions-Troupen notorie überall geschiehet, gute Ordnung und Disciplin gehalten, und dadurch die Bürgerschafft nebst ihrem Bürgermeister zur Erkentniß ihres begangenen Unfugs, und zu Angelobung der Besserung nunmehro gebracht worden, wie dann auch die an die übrige Städte gegen vorgewesene Motus von der Subdelegation ergangene Verfügung bey denen mehresten einen guten Effect gehabt, und obgleich einige wenige sich anfangs widrig bezeigen wollen, so haben sie sich doch eines bessern bedacht, nachdem deren Bürgermeister vorgefordert, und bedeutet worden, daß sie in dergleichen keinen andern, als denen zur publiquen Securität und Hemmung aller Violentz ergangenen Kayserl. Verordnungen zu geleben hätten.

Welches also der Acten-mäßige Unterricht, über die anfangs bemeldte Puncte ist, welchen man dem Publico dermahlen mitzutheilen gehabt, dessen unpartheyischer Dijudicatur überlassend, ob die so rubricirte Schwerinische Nachrichten, und darinnen enthaltene Beschwerden gegründet oder nicht.

Weitere Nachricht aus Schwerin vom 30 Sept. 1730. die zu Rostock arrestirte Bürgermeistere und andere unternommene gewaltsame Proceduren belangend.

Es werden von denen nach Rostock geforderten und erschienenen Bürgermeister 5, nehmlich: Gerben aus Bützow, Rossow aus Gadebusch, Suckow aus Crivitz, Mester aus Sternberg, und Acidalius aus Grabow, samt denen Sternbergisch- und Grabowischen Stadt-Sprechern, nun schon verschiedene, und zwar zum Theil über sechs Wochen in Arrest gehalten, weil sie zu dem, was Lüneburgischer Seite wieder die ihrem Landes-Herrn schuldige Treu, Eyd und Pflicht angemuthet wird, sich zu bequemen billig Bedencken tragen.

Es ist leicht zu erachten, daß, da sie solchergestalt neben ihren Amts-Geschäfften auch ihr Haus-Wesen versäumen müssen, sie dadurch in grossen Schaden gerathen.

Es sind auch sonst noch verschiedene getreue Unterthanen nach Rostock geschleppet worden, unter welchen man, einen alten Mann aus Crivitz, so ein Bürger und Tischler, an Händen und Füssen geschlossen, und in ein garstiges Gefängniß, zu den Banschauer Bauren geworffen; sodann den alten Schneider, Sauerkohl aus Güstrow in die sogenannte Schreiberey gesetzet, und dem Vernehmen nach mit Wegnehmung seiner Briefschafften, wegen seiner hiesigen Orts gehabten Verrichtungen, zum Verhör gezogen hat.

Hier

Hier haben dieser Tage einige Deputirte aus Bützow sich eingefunden/ welche angezeiget, daß ihr zweyter Bürgermeister samt denen, so vorhin aus ihrem Mittel hier gewesehen, gleichfalls nach Rostock citiret worden, und nachdem die Bürger ihres Orts sich letzthin miteinander besprochen, daß, wenn Ihrer Hochfürstl. Durchl. höchsten Persohn in Schwerin gewaltthätig zugesetzet werden solte, sie schuldig wären, Deroselben sich mit Gut und Blut anzunehmen: hätte man Lüneburgischer Seits noch 1 Compagnie Infanterie aus Rostock in aller Stille marchiren lassen, welche 2 grosse Fracht-Wägen mitgebracht;

Bey ihrer Ankunfft wären sogleich die Thore gesperret, 4 bis 5 Bürgermeister nebst noch 3 hieher deputirt gewesenen Bürgern seynd ihnen entkommen, und haben sich anhero salviret.

Fernerer gründlicher Bericht aus dem Mecklenburgischen vom 28ten Sept. 1730.

In Materia Dicta.

Es ist zwar an deme, daß verschiedene Bürgermeistere aus denen Mecklenburgischen Städten nach Rostock erfordert worden, es ist aber solches aus keiner andern Ursache geschehen/ als weilen sie in denen ihnen anvertrauten Städten allerhand Unruhe unter der Bürgerschafft angefangen. Es ist auch niemand von ihnen daselbst behalten worden, als diejenige, welche alles zuredens ohngeachtet, sich nicht verbindlich machen wollen, hinführo ruhiger zu seyn, und denen ihnen etwa fernerhin von Schwerin zukommenden Befeh-

len insoweit nicht nach zu leben, als sie denen Kayserl. Judicatis und der Publiquen Sicherheit zuwider lauffen möchten.

Was von dem Amtmann Grantz, auch von einer intendirten Beytreibung einer gedoppelteu Contribution in denen Städten angeführet worden, ist gantz ohne Grund, und um so weniger zu glauben, als bekanntermassen ohne vorgängige Haltung eines Landtages keine Contribution ausgeschrieben, oder beygetrieben werden darf.

Von nicht mehren Fundament ist endlich auch dasjenige, was wegen vieler zu Spornitz im Amt Neustadt von denen Executions-Troupen verübten Excessen letzthin ausgesprenget werden wollen, davon mit nechsten etwas specialers und besser gegründetes zu melden seyn wird.

Abermahlige Nachricht aus Schwerin vom 7 Octobr. 1730. von dem harten Verfahren der Lüneburger in dem Mecklenburgischen.

Das harte Verfahren der Lüneburger mit denen Städten nimmt noch immer zu / zumahlen den 1 hjuus aus Crivitz noch 2 Bürger, Nahmens Nymeyer, und Zander, an Hand und Fuß geschlossen, auf m Wagen nach Rostock gebracht, und den 3ten dito von dannen der Raths-Verwandte Müller auch abgeholet worden.

Die herumliegende Troupen sprechen öffentlich, daß ihr Feld-Marschall, Hr. von Bülow, medio dieses Mo-

Monats bey ihnen ankommen, und alsdann viel neues vorgehen werde.

Betreffend den zu Regenspurg bekannt gewordenen, sogenannten kurtzen Actenmäßigen Unterricht, und was darinnen wegen einiger Officiers enthalten; So ist es weiter gantz unverneinlich an deme, daß Breitenberg und Pfundheller hiebevor bey denen Hertzoglich-Schweriuischen und Lielienſprengelischen Regimentern gestanden, Ao. 1719. aber ohne Abschied davon gegangen.

Da nun seit ihrer Anherokunft dieses ruchtbar worden, weil andere hiesige Officiers sie erkannt/so haben sie sich wiederum aus den Staub gemacht, und den gewesenen Leutenant Baerie mitzugehen persuadiret

Die Vorjagden auf dem Felde sind von undencklichen Jahren her von denen Landes-Herren jederzeit exerciret worden; Weilen nun angemeldet worden, daß sechs grosse Hirsche sich allda aufhielten, sind selbige nach der Wildbahn gejaget worden, sonst aber aller Orten die Vorjagden bey diesen Troublen im Lande unterblieben.

Bey der Ordre, die der Jäger zum Aufboth einiger Unterthanen gehabt, ist lediglich diese Absicht gewesen, daß von ihnen die Dämme und Gärten in der Lewitz repariret werden sollen, welches nun ins 12tē Jahr, seit die Lüneburger im Lande, nicht geschehen, ist also die widrige Insinuation ungegründet.

Am 1sten hujus in der Nacht seynd vor der Stadt Lübz die derselbigen gehörige in sechzehen Gebäuden bestandene und völlig angefüllt gewesene Korn-Speicher in Feuer aufgegangen, und da die Unterthanen des

Amts

Amts gleichen Nahmens es löschen wollen, ist dieses ihnen von denen adelichen Pfands-Innhabern solchen Amts, und ihren Beamten aufs äusserste verboten und verwehret worden.

Glaubhafter Bericht aus dem Mecklenburgischen vom 12 Octobr. 1730. die Widerlegung der zu Spornitz im Amt Neustadt, von denen Executions-Troupen verübt seyn sollenden Excesse und Grausahmkeiten vorstellend.

Um die wahre Bewandniß dessen, was die am 26 Augusti dieses Jahrs von Schwerin aus bekannt gemachte Nachricht wegen vieler zu Spornitz im Amt Neustadt von denen Executions-Troupen verübten Excessen ausgebreitet, dem Publico vorlegen zu können, sind diejenige Bauersleuthe, an welchen die so genannten Grausahmkeiten und unmenschliches Tractiren, Prügeln, Anschrauben der Flinten-Schlösser ꝛc. sollen seyn begangen worden, benanntlich des falschen Delatoris und Neustädtischen Land-Reuters Sohn, Heinrich Olms, Jacob Schultz, dessen Frau als hoch schwanger, also geprügelt worden zu seyn, böslich erdichteter Weise angegeben worden, daß sie sich ihres und ihrer Leibes-Frucht Lebens erwagen müsse ꝛc. Ferner Joachim Roggemann, Hans Joachim Tiede, ein Knecht, Nahmens Schmied, selbst ad Protocollum vorgenommen worden.

Ab deren eigenen Aussagen sich denn klar und offenbar ergeben, daß bey Einrückung eines aus Buckow nach Spornitz, um denen daselbst zu Stöhrung gemeiner Ruh angesponnenen Absichten vorzukommen, beordreten Commando sie zwar nebst ein und andern indicirten Bauren, die sich auf die Flucht begeben, oder verstecken wollen, bey den Köpfen ergriffen, ihnen vielleicht auch etliche Schläge gegeben, und in des Schultzen Krügers Hause Unordnungen veranlasset, jedoch alles von denen darzu gekommenen Officirern augenblicklich abgestellet worden, dessen nicht nur die Ober-Officiers, sendern auch die abgehörte selbst, mit der Anzeige, daß die Officiers gut gewesen/und allen Unordnungen gesteuret, denenselben das Zeugniß einmüthig beylegen;

Dabey insonderheit obgedachter Olms seines Vaters von Hörensagen, angegebenes 4-stündiges Schrauben derer Daumen mit den Flinten-Hähnen, so daß das Blut herausgesprungen/ schlechterdings, wie weniger nicht er und übrige, das ausgeschrieene grausahme und unmenschliche Tractiren, absonderlich das Wahrheits, und schamlose Herausreissen derer Bauren aus ihren Häusern bey denen Pudendis, mit vernünftig beygefügten Ursachen/ daraus diese Unwahrheiten zu erkenseyn, widersprochen, eben so wenig auch von der Lebens-Gefahr, darein des Krügers hoch schwangere Frau von Prügeln gerathen seyn soll, das geringste wissen, da vielmehr diese sonst ihrer frech- und schamlosen Aufführung halben berüchtigte und damahls erst in die 14 Wochen schwanger gegangene Frau, als ihr Mann von Spornitz abgeführet worden, an den Wagen gekommen,

men, und von demselben Abschied genommen, ohne sich von kranck seyn etwas vernehmen zu lassen.

Zu geschweigen / daß auch das angegebene Schlachten des Viehes aus der Heerde allerdings unwahr erfunden worden.

Es wird nun das Publicum hieraus abermahlen erkennen, was von allen bisherigen, und also etwan auch weiter erfolgenden mit gehäßigen Exaggerationen ausstreuenden Schwerinischen Nachrichten zuhalten, und wie denselben so gar wenig oder vielmehr kein Glauben zuzustellen sey. Die gemeine Ruhe im Mecklenburgis. zu erhalten, das ist Ihrer Kayserl. Majest. allergerechteste Intention, und eine unentbehrliche Nothwendigkeit, wann dagegen allerhand zu derselben Stöhrung abzielenden heimlich- und öffentlichen Unternehmungen, unumgänglich, durch die Executions Militz vorgebogen werden muß, und die Stöhrer, wie in solchen Fällen hernach nicht alles so genau eingeschrencket werden kan, darüber leiden, ist es ihre eigene Schuld, da sie an statt dessen, allerdings in Ruhe und Frieden leben könten.

Fernerer Bericht aus dem Mecklenburgischen vom 19 Octobr. 1730. die dasige Troublen betreffend.

Mit Beylagen sub No. 1. 2. & 3.

Als des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl., vermög eines an Burgermeister und Rath zu Bützow unterm 30 Augusti nechsthin abgelas-

lassenen Rescripts, von den dortigen sogenannten Stadt-Sprechern und Gewercken zween Bürger, ohne Zeit-Verlust nach Schwerin erfordert, bald darauf aber bey der daselbstigen Bürgerschafft ein und andere gefährliche Bewegungen verspüret worden.

Hat die zur Conservation gemeiner Ruhe im Mecklenburgischen subsistirende Subdelegation nicht allein durch Wachsahmkeit und Verstärckung der Executions-Troupen allen widrigen vorzukommen sich angelegen seyn lassen, sondern auch die Sache in nähere Untersuchung zu ziehen vor nöthig erachtet.

Da sich denn ab der Absage des Stadt Bützowischen Secretarii, Engels, sowohl als etlicher Bürger ergeben, daß auf obgemeldte Hertzogliche Verordnung einige bürgerliche Deputirte zu Schwerin erschienen, bey deren Zurückkunfft die Bürgerschafft auf das Rath-Haus gefordert, und ihnen auf Fürstl. Befehl proponiret worden: Ob sie, die Bürgerschafft, Ihr. Durchl. treu und hold seyn, und wann sie verlangten mit Ober- und Unter-Gewehr zu erscheinen, dieselbe solches thun wolten? Solchem Begehren zufolge hat der Rath und Bürgerschafft auch theils Tagwercker in einer von ihnen viritim unterzeichneten Schrifft beurkundet, daß sie, wie die Formalia lauten, sich allezeit auf gnädigsten Befehl ihres regierenden Landes-Herrn mit Ober- und Unter-Gewehr stellen und finden lassen wolten, wohin es Ihro Durchl. befehlen und haben wolten, und das thun, was von ihnen werde begehret werden. Es ist auch von einer Provision so die Bürgerschaft an Brodt, Speck und Grütze, an einem gewissen Ort bringen sollten.

Item

Item: Von einem gewissen, mit einer Glocke zu gebenden Signal, weil man sich der Trommel/ aus Furcht vor der Garnison, zu bedienen nicht getraute, Abrede genommen.

Ferner von Seiten des Raths zu Bützow mit einigen dahin beschriebenen Deputirten der Stadt, worinnen zur Befolgung obbemeldter Hertzoglichen Verordnung Communication gepflogen;

Bey allem dem aber die Leute bedrohet worden, daß demjenigen, so sich diesfals nicht getreu erzeigen würde, Ihro Durchl. Haus, Hof und alles wegnehmen lassen wolten.

Nicht zu gedencken, daß unter dem Prætext des sogenandten Mayen-Biers, und zu solchem Ende, sowohl Unter-Officier zu machen, als die Bürgerschafft zu exerciren/ dieselbe in die Waffen zu bringen, gesuchet worden, wann solches nicht wäre verhindert worden.

Nachdem sich nun hierüber das gemeine Gerücht eines unter der Hand gegen die Garnison zu Bützow intendirenden Aufstandes ausgebreitet, immassen ein Becker, Lehrmann genannt, sich ungescheuet verlauten lassen, ob die Garnison sich nicht bald packen wolle, sie hätten Ordre sie aus der Stadt zu jagen? Oder wie ein anderer Bürger seiner Frauen vertrauet, daß sie die dortige Militz auf eine Zeit, die ihnen dazu würde bestimmet werden], aus der Stadt jagen, oder sie die Bürger von Haus und Hof gejaget werden sollten?

So wäre nichts übrig, auch kein Moment zu verlieren, diesem Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Verordnung schnur stracks entgegen lauffenden und der gemeinen Ruhe höchst gefährlichen Vorhaben, zulänglich zu begegnen.

Folg-

Folglich die von solchen aufrührischen Gedancken eingenommene Bürgerschafft zu Bützow, welche sich zum genugsahmen Beweis ihres Intents der freywilligen Abgebung des Gewehrs, beharrlich geweigert, am 18ten dieses lauffenden Monaths Octobr. zu disarmiren, das abgenommene Gewehr in einem wohl-verwahrten Zimmer über den Thor zusammen setzen, und eine Wache dazu stellen; aus eben solcher Ursach auch ein gleiches zu Crivitz veranstalten zu lassen, von diesem Verlauff allerhöchst-erwehnt Ihro Kayserl. Majestät geziemende Anzeige zu thun: Es würde zu Gadebusch, woselbst zwey drittel der Bürgerschafft sich zu einer so genannten Aufmahnung anheischig gemacht, gleicher Unfug entstanden seyn, wenn deme nicht durch die Arrestirung eines Burgermeisters zeitlich wäre vorgebogen, und dadurch alles zur Ruhe und Stille alldort gebracht worden.

Man hat dem Publico von der Sachen Beschaffenheit die zuverläßige Nachricht zu ertheilen dienlich, auch zu derselben Bestätigung ein und andere zur Hand gebrachte Urkunden sub N. 1. 2. & 3. bekannt zu machen, nöthig erachtet.

Beylagen
Zum fernern Bericht aus dem Mecklenburgischen vom 19. Octobr. 1730.

No. 1.

Antrag von Burgermeister und Rath zu Gadebusch an dasige Bürgerschaft.

WEnn bey jetzigen verwirrten Conjuncturen des Mecklenburgischen Landes Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unser regierender Landes-Fürst und Herr, auf höchstnöthigen Fall, eine gnädigste Aufmahnung seiner getreuen Landes-Unterthanen thun, und der Stadt Gadebusch unter andern auch solche mit betreffen sollte; Bürgermeister und Rath auf solchem Fall gerne versichert seyn möchte, wessen sie sich zu ihrer Bürgerschafft zu verlassen, ob dieselbe ihrem geleisteten Eyd und Pflichten nach, ihren Vorgesetzten gehorsahmste Folge leisten, oder ein und andere sich darunter finden möchten, die nicht aus guten Willen- oder verzagten Gemüths halben sich der schuldigen Folge entziehen solten, so möchte ein jeder, der da resolviret, auf erfordernden Fall, gehorsahme und willige Folge zu leisten, seinen Nahmen hierunter verzeichnen. Gadebusch den 15 Julii 1730.

Num. 2.

Copia Hertzoglich-Mecklenburgis. Rescripti an Burgermeister und Rath zu Bützow.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.

EHrsahme liebe Getreue! als wir nothwendig erachten, daß von dortigen Stadt-Sprechern und Gewerckern, zween Bürger, ohne Zeit Verlust sich anhero einfinden; So ertheilen wir euch hiemit in gnädigsten Befehl, solches sogleich nach Erhaltung dieses

dieses gehörig zu veranstalten. An dem geschiehet unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf unserer Vestung Schwerin, den 30 August. 1730.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Fürstl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheimte Räthe

Concordat Originali

Engelbrecht/
Secret. Commiss.

An
Burgermeister und Rath
zu Bützow.

Assecuration der Bürgerschafft in Bützow.

Wir unterschriebene Bürger dieser Stadt Bützow bezeugen mit dieser unser Nahmen Unterschrifft, daß wir uns je und allezeit auf Befehl unsers regierenden Landes-Herrn, wollen mit Ober- und Unter-Gewehr stellen und finden lassen, wohin es Ihr. Durchl. befehlen und haben wollen, und das thun was von uns wird begehret werden.

Da die Bürgerschafft nicht eher unterschreiben wollen, bis der Rath sich auch unterschrieben, so hat derselbe den Anfang gemachet, Und bestehet die Anzahl der Unterschriebenen in 105 Personen.

Extractus Protocolli

Rostock/ Mercurii 4 Octobr. 1730. einige Depositiones betreffend.

Interrog. 34.

Ob nicht an die Stadt Wahrien ein gleicher Befehl zu Absendung einiger Deputirten ergangen sey?

Rsp. Davon wisse er nicht.

Interr. 35.

Ob denn Deputirte von selbiger Stadt nach Schwerin gewesen?

Rsp. Auch solches sey ihm nicht wissend.

Interr. 36.

Ob nicht der Magistrat zu Bützow oder die nach Schwerin gewesene Deputirte mit der Wahrienischen Stadt-Obrigkeit, oder der dasigen Bürgerschafft dieser Sachen wegen correspondiret?

Rsp. Ja, es sey ein Brief von selbige geschrieben.

Interr. 37.

Worin die Correspondentz bestanden?

Rsp. Daß sie solten Deputirte überschicken, weil Nahmens Ihro Durchl. man ihnen etwas zu proponiren hätte, die nach Schwerin gewesene Deputirte hätten solchen Befehl mit hergebracht.

Interr. 39.

Was selbigen vor ein Antrag geschehen?

Rsp. Die Deputirte Bürger hätten denen Wahrienern eben dasjenige, so denen Bützowern proponiret worden, eröffnet.

Widerlegung des fernern Berichts vom 19 October aus Schwerin vom 28 ejusd. 1730. cum Adjuncto sub lit. A.

Dem-

Demnach die Lüneburger überall ausbreiten, ob würden grosse Gefährlichkeiten gegen sie in hiesigen Landen machiniret, welches sie auch in einer Unterschreibung einiger Bürger zu Bützow zu behaupten vermeynen.

Als haben Ihro Hochfürstl. Durchl. für nöthig befunden, einige Personen aus dasigen Rath und Bürgerschafft endlich abhören, und deren angefügte, dem Originali gantz gleichförmige schrifftliche Aussage zu dem Ende sub Lit. A. bekannt machen zu lassen, damit der Sachen wahre Beschaffenheit daraus erhellen, und dem gegenseitigen ungegründeten Vorgeben, wenn es einigen Glauben finden mag, dadurch begegnet, mithin mehrmahlen zu Tage geleget werde wasmassen die Lüneburgischen Proceduren, blosse geflissentliche auf leeren Prætexten beruhende Zunöthigungen seyn.

Beylage Lit. A.

Schriftlich-juratorische Aussage Endesbenannter Personen.

Wir Endes-Unterschriebene bezeugen hiedurch, und mittelst nachgesetzten cörperlichen Endes, daß von Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Carl Leopold, regierenden Hertzog zu Mecklenburg, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, wir nimmer befehliget worden, die Bürgerschafft zu Bützow zu convociren, um selbige dahin zu vermögen, daß sie die Lüneburgische Militz attaquiren, oder auf andere Weise sich ihrer bemächtigen solle, dergleichen auch von uns der Bürgerschafft niemahlen,

wohl aber dieses proponiret; daß, da dem gantzen Lande bekandt, wie bey Ihro Hochfürstl. Durchl. Auffenthalt zu Dömitz nicht allein eine Surprise auf die Stadt und Vestung / sondern auch gar gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. Person eine detestable Conspiration von Lüneburgischer Seiten tentiret worden, und man gleich jetzo, da die Lüneburgische Militz sich um Schwerin mit aller Macht zusammen zöge, auch allerhand Thätlichkeiten verübten, nicht gesichert seyn könte, was sie etwa im Sinn haben mögten, sodann auf einen Befahrungs-Fall die Bürgerschafft Fürstl. Durchl. zur Defension beytreten müsten: So wahr uns Gott helffe durch unsern HErrn JEsum Christum, in Einigkeit des Heil. Geistes.

Uhrkundlich haben wir diese eydliche Versicherung eigenhändig unterschrieben, so geschehen Schwerin, den 16 Octobr. 1730.

Lorentz Friedrich Zander,
Consul.
Claus Hartwig Völcker/
Stadt-Lieutn.
Salomon Christian Lohrmann,
Bürger aus Bützow.
Christoph Evers,
Bürger aus Bützow.

Nachricht aus Schwerin vom 21 Octob. 1730. deren Lüneburger immer weiters ausübende Gewaltthätigkeiten betreffend.

Die

Die Lüneburger fahren mit ihren Gewaltthätigkeiten immer weiter fort, wie sie dann vor etlichen Tagen in Bützow und Crivitz denen Bürgern all ihr Gewehr aus den Häusern genommen.

Wo sie nur Bürger und Fürstl. Bediente, so in Schwerin gewesen, erhaschen können, werden selbige nach Rostock, mit Ketten geschlossen und gebunden, als die ärgsten Missethäter fortgeschleppet.

Inzwischen ist hiesiger Ort noch beständig aufs engste eingeschrencket. Wann Bürger, Bediente oder Bauren bey hiesigem Hochfürstl. Cantzley-Gerichte etwas zu suchen und zu verweilen, etliche Soldaten von hier nach Dömitz oder von dorten hieher Urlaub erhalten, werden selbige gleichfalls bey ihrer Zurückreise gefänglich nach Rostock geführet, wie solches vorgestern verschiedenen Bürgern aus Lübtz / auch neulich einem Mousquetier, so von Dömitz anhero wollen, in Krack arriviret.

Nachricht aus Rostock vom 23 Nov. 1730, worum die Postirung der Executions-Troupen im Mecklenburgischen verändert werden müssen.

Es hat sowohl zum Soulagement der Executions-Troupen, als derer um Schwerin auf dem Lande wohnenden Fürstl. Mecklenburgis. Domanial-Unterthanen bey hereinbrechender Winters-Zeit resolviret werden müssen, die bisherige zur Sicherheit des Herrn Hertzogen Christian Ludwigs Durchl. und der

Mecklenburgischen Ritterschafft der Gegend formiret gewesene Postirung zu verändern, und die Troupen jedoch auf die Maasse weiter auseinander zulegen, daß obiger Sicherheit dadurch nichts abgehe, und sind also aus der Rostockischen Garnison 2. Compagnien nach Parchim marschiret, 1 Compagnie zu Gadebusch eingeleget, die in Sternberg gelegene Compagnien dahin zurück gezogen, die in Bützow zur Guarnison gewesene Compagnie nach Crivitz und Neustadt vertheilet, und nur ein zulänglich Commando Dragoner in der Nähe von Schwerin, um die dasige Guarnison zu observiren, und in behörigen Schrancken zu halten, gelassen, auch in die Städte, Parchim, Crivitz, Neustadt, Hagenau, Wittenburg, Gadebusch, Brüel, Bützow und Wahrien, um sowol diese Oerter desto besser in Ordnung zu halten, als auch der Ritterschafft bedürffenden Falls damit desto prompter zu Hülfe zu kommen, kleine Commando von Dragonern (denen jedoch die nöthige Fourage aus denen Fürstl. Domainen zugeführet wird) postiret, die übrige aber auf dem Lande, jedoch solchergestalt, daß sie, erheischender Nothdurfft nach, zu Erhaltung der nöthigen Sicherheit, zusammen gezogen werden können, einquartieret, zu solchem Ende auch beständige Patrouillen angeordnet; und damit denen übrigen Einwohnern solcher Lande desto mehr gezeiget werden möge, wie man die ergangene und auf die Ruhe und Sicherheit eines jeden abzielende Kayserl. allergerechteste Verordnungen aufrecht zu erhalten gemeinet, auch solches zu thun genugsahm im Stande seye: Die Bürger zu Sternberg,

berg, Neustadt, Grabau und Gadebusch, so wie es vorhin zu Lewitz und Bützow geschehen, desarmiret; Und endlich zu desto mehrerer Præcaution an die Städte und Aemter, laut abgelassenen Rescripti, die Verfügung gemacht worden, daß von allen und jeden, so zu Schwerin etwas zu thun haben, an denen in der Anlage specificirten Orten Pässe, so jedoch nur auf die zu ihrer Reise und Verrichtung zulängliche Zeit gültig seyn, genommen werden sollen. Durch welche Verfügung denn der Sicherheit der Mecklenburgis. Lande gegen alle etwanige Unternehmungen genugsahm prospiciret ist, wie solches auch selbst von denen dabey hauptsächlich Interessirten erkant wird.

Nachdeme auch die bishero in Arrest gehaltene Bürgermeistere auf die ihnē geschehene Bedeutung, sich forthin stille und ruhig zu halten, und bey Vermeidung anderweiter Straffe zu keinen gegründeten Verdacht Anlaß zu geben, solches angelobet, sind dieselbe wieder dimittiret worden.

§. 11.

Beym Ausgang des 1730ten Jahres wolte verlauten, daß Ihro Durchl. den Duc de Valliere als Envoye nebst einem Secretaire, einem Bereiter und 3 andern Bedienten nach Wien geschicket hätten um alda gewisse Commissiones auszurichten, welche dahin abzieleten, um in Güte aus der Sache zu kommen und mit dem Kayserl. Hof sich zu setzen. Wir stellen es dahin, ob diese Nachricht gegründet gewesen? so viel ist indessen gewis, daß der Kayserl. Hof

Ihro Durchl. nicht lange nachher verschiedene Puncte vorlegen liessen, gegen deren Annehmung die Executions-Troupen abmarschiren solten. Die Puncten beruheten unterandern mit darauf 1) denen Commissions-Höfen ihre rückständige Foderungen baar zu bezahlen oder davor hinlängliche Sicherheit zu stellen 2) Sich dahin zu verbinden, der Ritterschafft und der Stadt Rostock Privilegia unverändert zu erhalten und dagegen nichts vorzunehmen. 3) An den Herrn Hertzog Christian Ludwig, auch andere Interessenten sich nicht zu rächen ꝛc. Der Ritterschafft schien es gefährlich und viele waren bekümmert, daß die Sicherheit ihrer und ihrer Gerechtsame dabey leiden mögte. Es waren daher einige darauf bedacht, eine neue Verbindung und Union zu stifften, gestalt auch würcklich diejenige, welche oben Tom. I. pag. 524. seqq. inseriret ist, zu dem Ende projectiret, auch von vielen angenommen, von vielen aber refusiret ward, wiewohl dieselbe endlich Anno 1733 auf öffentlichen Land-Tag aus guten Ursachen gäntzlich cassiret und annulliret wurde. Die Verwerffung der obigen Conditionen brauchte bey Ihro Durchl. keiner langen Ueberlegung, allermassen höchst-Dieselbe in den Gedancken stunden, daß solche schlechterdings inacceptable waren, weshalb auch keine weitere Negotiation solcherwegen veranlasset, sondern simpliciter alles, was dazu Anlaß geben konte, verworffen wurde. Es blieben solchemnach die Sachen in ihrer vorigen Situation, und obzwar Ihro Königl. Majest. von England in einem im Anfang des 1731ten Jahrs erlassenen

Schrei-

Schreiben dieserhalb bey Ihro Durchl. nochmahlige Instances thaten; so führten doch Ihro Durchl. in dem unterm 11 April 1731. darauf erlassenen Antwort-Schreiben, die Gründe an, welche sie zu haben vermeinten, eine Submission gegen Ihro Kayserl. Majest. von der Art, als von Ihro verlanget würde, zu refusiren. Es fiel also alle Hofnung, durch gütliche Mittel aus der Sache zu kommen, weg, und wie dagegen von seiten derer Lüneburgischen Conservations-Höfe nothwendig die Vorkehrung aller zur Erhaltung der gemeinen Ruhe abzielenden Veranstaltungen continuiren muste; also daureten auch die Beschwerden, welche Ihro Durchl. darüber mit Recht zu führen vermeinten, gestalt man denn davon folgende Nachrichten überall und insonderheit zu Regenspurg publicirte.

Nachricht aus Schwerin vom 13 Januar. 1731. den daselbst annoch daurenden turbulenten Zustand betreffend.

Gestern hat der Major von Bulau so als Cavalier die Aufwartung allhier bey der verwittibten Königin von Prensen hat, Serenissimo beschwerend angezeiget, wasmassen man Lüneburgischer Seits sein nicht weit von hier liegendes Gut mit Execution beleget, und zwar wegen des von Ihm billig verwegerten Beytrags zu denen vor dem Ritterschafftlichen engern Ausschuß ausgeschriebenen so genannten necessarien und Landes-Besten Geldern. Es ist gantz erstaunlich, daß solchergestalt Vasallen und Unterthanen in das Collectations-Recht des Landes-Herrn eingreiffen, und von ihres gleichen Contributiones erpressen dürffen, welche sie noch dazu lediglich zur Fortsetzung ihres Frevels und Renitentz gegen den Landes-Herrn anzu-

anzuwenden intendiren, welches dann bey Ihnen das Landes-Beste herfset. So willfährig man auch Lüneburgischer Seits den engern Ausschuß mit gedachter anmaßlichen Execution gewesen, so wenig fehlet es auch an sonstiger Continuation ihrer Zunöthig- und Vergewaltignngen, zumahlen man unter andern Heu und Haber, so von denen Pächtern und Unterthanen freywillig anhero zu dem Fürstl. Marstall geliefert wird, durch Dragoner wegnehmen und keinen Unterthanen zuläfset, das geringste anhero zu bringen. Es beginnet also hier an Fourage nicht weniger an Holtz sehr zu gebrechen, und kan man von diesen nichts haben, als was mit eigenen Pferden aus der Nähe herzugefahren wird. Des Land-Reuters Sohn aus Neustadt, den man zu Spornitz mit arrettiret, und bisher in der grösten Kälte, ohne die geringste Wärme, zu Rostock im härtesten Gefängniß gehalten, ist allhier mit gantz durchgeschwollenen Füssen in sehr miserablen Zustande angekommen, zween Fürstl. Jäger aber und ein Stadt-Sprecher aus Güstrow sitzen noch elendiglich gefangen, desgleichen ist ein Unterthan aus dem Amt Lübs, welcher vorlängst einen Schutz-Brieff von der Fürstl. Regierung erhalten, von seinem Edelmann gar nach dem Kalckberg bey Lüneburg gebracht worden.

Fernere Nachricht aus Schwerin vom 16 Jun. 1731. von denen Turbationen in der Hochfürstl. Wild-Bahn und Forst, Lewitz genannt.

Cum Adjuncto Lit. A.

Es werden gantz unleidliche Turbationes in der Hochfürstl. Wild-Bahn und Forst, die Lewitz genannt, vorgenomen und dadurch intendiret, sowohl das nöthige Wild für den Hochfürstl. Hof Etat, als auch die dahin erforderliche Holtz- und Fourage Lieferung abzuschneiden. Da aber gedachte Lewitz der Kern von allen Hochfürstl. Wild-Bahnen und Waldungen ist,

ist, so haben Ihro Hochfürstl. Durchl. nicht umhin können, dagegen die sub Lit. A. angeschlossene Verordnung ergehen zu lassen. Es ist sonst sichere Nachricht eingelauffen, daß der bisherige Amtmann Brand zu Wittenburg von denen Lüneburgern zu Werdenhagen eingesetzet worden, von wannen sie hingegen den Hochfürstl. Küchen-Meister Löschen gefänglich weggeschleppet, und ihn biß diese Stunde unter harten Zusetzungen, die Amts-Nachrichten zu extradiren zu Boitzenburg in Arrest halten. Zu Wittenburg sollen sie einen neuen Amtmann einsetzen wollen, welches dann gantze enorme Eingriffe in die Hochfürstl. Landes-Herrliche Rechte sind.

Adjunctum Lit. A.

Verordnung
Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin in Materia dicta.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

Demnach die wieder Unsere Hertzogliche Lande und uralteste Regalia ausübende unverantwortliche Turbationes, Stöhr- und Vergreiffung, auch dahin ausgebrochen, daß unser in der Lewitzer Wild-Bahn längst bestellet- und wohnhaffter Jäger, Christoph Döbler, gewaltsamlich aufgehoben, weggeführet, und eine sehr geraume Zeit von seiner höchst-nöthigen Aufsicht abgehalten und zwar letztlich zwar wiederum frey gelassen, jedennoch seiner und gleich andern Förstern obgedrungenen Zwang-Pflicht ohngeachtet mit allerhand nachtheiligen Versprechungen herum geleitet, und indessen ein auswärtiger Kerl für ihn eingeschoben; von uns aber, zu Beobachtung des besagten Försters Dobels Function und Dienste immittelst zween andere beeydigte Jäger dahin gesetzet, und mit strengster Ordre versehen worden, niemanden, wer der auch seye, einige turbir- und usurpirliche Anweisung des Förster Dienstes, in besag-

sagter Unser Landes-Fürstl. besten Lewitzer Waldung und Wild-Bahn zugestatten, sondern solchen Unternehmungen sich mit allen Kräfften entgegen zu setzen. Und dann nichts desto minder der eingedrungene fremde Kerl, aller Verwarnung unbekümmert, sich bey seinen Unfug trotziglich verhalstarrigen wollen, auch bey rechtmäßig-abgenommenen Schieß Gewehr und Degen verübter boßhaffter Opposition, vieles harten Bedeohens verlauten lassen. Als werden alle und jede, denen von diesem gegenwärtigen Wissenschafft zukömt, höchsten Ernsts verwarnet, sich mehr besagten Unsern Landes-Fürstl. Waldungen und Wild-Bahnen (als welche nicht allein zu unserm Jagd-Plaisir gewidmet, sondern auch wegen der gehörigen Observantz mäßigen unterthänigsten Lieferungen und Zufuhren von Brenn-Holtz, Wild und Fourage für unsere Fürstl. Hof-Statt und Marstall, äusserst unentbehrlich sind) einiger Turbationen und Eingriffe zu unterziehen.

Wiedrigenfalls die betroffenen Ubertreter von allen darüber bey gerechtester Defension, Schutz- und Schirmhaltung entstehenden Unheil, ihnen die Ursache lediglich selbsten zuzuschreiben haben, und dafür nach denen unverbrüchlichst- und härtest-verpoenten Reichs Constitutionen, ohnentschuldiglich responsabel bleiben werden sollen und müssen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Innsiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 15 Junii 1731.

Nachricht aus Schwerin vom 12 Sept. 1731. die annoch fortdaurende Lüneburgische Turbationes und Thätlichkeiten betreffend.

Derer Lüneburger Turbationes und Thätlichkeiten dauren noch immerfort, angesehen sie alle und jede, so anhero kommen wollen, forciren, von ihnen Pässe zu nehmen, widrigenfalls aber arrestiren und gefangen, nach Rostock schleppen, gestalten

ten sie den Gärtner von Friedrichmohr, so Amtshalber anhero kommen müssen, von Wagen genommen, und gefangen dahin gebracht, den Hertzogl. Jäger, so zum Behuff der Kirche Wildprett schiessen sollen, angehalten, nach einem derselben würcklich geschossen, und einen andern Nahmens Gerstenkorn, die Hand und den Kopf entzwey geschlagen, noch einen andern so nahe hinter hiesigem Schloß-Garten sein Pferd gesuchet, und in Camisol gegangen, aufgepasset, sich seiner und des letzt vorgemeldten bemächtiget, und beyde gleichfalls nach Rostock, ferner einen Stall-Bedienten, so für den Hertzogl. Marstall ein Fuder Heu anhero liefern sollen, anstatt ihn anhero zu lassen, mit sich von einem Dorff zum andern geführet, darob geprügelt, das Heu (gleich auch schon vor einigen Wochen einen andern Stall-Bedienten von dem zu Pampao liegenden Lüneburgischen Fähndrich geschehen, der annebst einen hiesigen seiner Partheyen halber aufs Land verreist gewesenen Advocatum Nahmens Pfordthausen, bey seiner Retour arrestiret) weggenommen, allen und jeden Bauren, so Heu und Holtz anhero bringen wollen, solches bey harter Straffe schlechterdings untersaget, und noch gestrigen Tages einen Reuter, so etwas Graß mähen wollen, weggenommen, und ihn ebenfalls nach Rostock gebracht, und in Summa so zu Werck gehen, als wenn ihnen aller selbst beliebige Muthwillen frey, für unsers gnädigsten Landes-Herrn Hochfürstl. Durchl. Dero getreuen Unterthanen aber weder Hülfe noch Recht zu gewarten stünde.

Fernere Nachricht aus Schwerin den 16 Jan. 1732. von dem damahligen äusserst bedrängten Meckl. Landes-Zustand.

Der hiesige Landes-Zustand wird schier immer ärger: Zwey Bürger aus Güstrow und Ribnitz, so als Deputirte hie gewesen, sitzen in Rostock noch in schwerer Gefängniß: Die von Bassewitz u. Plüschow seynd von denen Edelleuten mit einen Wechsel von 500000 Rthl. nach Wien abgeschicket worden, wovor

ein

ein Theil der Edelleute, alle für einen, und einer für alle ihre Güter verpfändet haben. Die Lüneburgische Subdelegirte Räthe haben kurtz vor Weyhnachten im Amt Dobrau grosse Jagden angestellet, mit mehr als 50 Bauren die beste Gehäge abjagen lassen, und mit Zuziehung vieler Officiers verschiedene Schweine, theils erleget, theils zunichte geschossen, die Postierung hier herum gehet Tag und Nachts und wird weder Heu noch Haber, Getränd noch sonst etwas ohne Lüneburgis. Pässe hereingelassen.

Zu Neustadt werden die beyde Fürstl. Häuser noch beständig occupirt: Die Lüneburgische Wacht zur Garde bey behalten, in denen Fürstl. Gehägen nach eigener Willkühr verfahren, und das Wild bey der Nacht in Säcken, auch sonsten heimlich ein und fortgebracht.

Zuverläßiger Bericht wegen des Betragens des gewesenen Hertzoglichen Beamtens zu Wittenburg / und jetzo von denen Lüneburgern in dem Amte Wredenhagen eingesetzten Pachters / Brands / wie auch einiger andern.

I.

Haben die Unterthanen sich offeriret eydlich auszusagen, wie der dasige Pachter, Brand, die commandirte Lüneburger verlanget, und denselben befohlen, daß sie die Unterthanen ansuchen, und haben müsten, wo sie nur anzutreffen: Wie die Lüneburger an den Ort kommen, wo die Unterthanen eben auf der Hochzeit beysammen, so fallen die Lüneburger auf einen unschuldigen Knecht, welcher sich niemahls opponirt, und seine Cameraden bitten vor ihn, es wäre ein Ehren-Tag, welchen man in Freud und Ruhe doch vorbey bringen lassen möchte, denn, hätte ein oder der ander etwas verbrochen, so ihnen nicht wissend, so kämen sie zu Hofe, und würde sich solches schon finden, allein alles Einwendens ohngeachtet, so gaben sie unter alle Leute

Feuer,

Feuer, daß der eine Knecht todt und zweene hart bleßirt, so in Nöbel vor den Aertzten annoch liegen, ja der Amtmann Brand hätte seinen Jäger dem Commando nachgeschickt, und den Unter-Officier sagen lassen: Sie mögten die Bauren holen, sie möchten seyn wo sie wollten, nur wann sie sich zur Wehr solten setzen, und Feuer darauf geben, deswegen er den Reuter, Kugeln entzwey hauen lassen zu Schrot, womit die Leute auch geschossen seyn sollen, wie auch Pulver.

2. So müssen auch die Unterthanen wegen dieser barbarischen Unternehmung jeden Dorffs 30 bis 40 Rthlr. Unkosten bezahlen, davor, daß sie arme unschuldige Leute, todt und zu Schanden geschossen.

3. So seynd 2 Unterthanen in dem Lüneburgischen nach dem Kalckberg gesandt, welche allda in der Karre gehen, mit solcher Ordre, daß die arme Leute darinn so lange gehen sollen, uls es dem Brandten gefällt, und sollen elendiglich allda gehalten werden, ihrer Frauens Aussage nach. Der arme Bauer, so von dem Obrist-Lieutenant Berner allda in die Karren geschickt worden wäre, ist vor Hunger und üblen Tractement daselbst crepirt.

4. So soll der Brand eine grosse Menge Hirsche und wilde Schweine auf Hülffe des sogenannten Jägermeisters zu Pedersdorff von Knesbeck, vor dem Amt Marnitz erleget haben, ja er soll täglich auf die Jagd reiten. Der Knesbeck zu Marintz soll recht barbarisch mit seinen Unterthanen umgehen, wann nur ein Unterthan seine Nothdurfft thut sprechen, gleich ins Maul geschlagen, an Händ und Füssen lassen schliessen, und im Keller krum zusammen binden, daß wann der Kühe-Hirt vor 14 Tagen nicht noch den Strick verlängert oder abgeschnitten, der eine sterben müssen. In Summa, es wäre nicht auszusprechen, wie der Knesbeck da hausieret: Leute, welche eine Viertel-Hufe Lands haben, müssen 17 bis 18 Rthl. Kopf-Steuer jährlich erlegen, und, wann es noch so etwas dauren sollte, müsten die Unterthanen davon gehen, und das Ihrige mit den Rücken ansehen.

5. Es soll der Pachter zu Wredenhagen die besten Bäume

lassen niederhauen, in gar grosser Menge, weil er sich einen grossen Pallast auf dem Amt will bauen lassen, und rechnen sie nach dem Abriß, daß es über 5000 Rthl. zu stehen kommt; So kann er mit der Unterthanen ihrer Hof-Dienste, so er zu Gelde rechnet, seine Pension bezahlen, wie der Berling gethan, als der die Rechnung geführet bey dem Ban des Hochfürstl. Schlosses zu Kraack, wie auch der Knesbeck zu Marintz es gemacht.

6. Hat der Brandt alle Dienste nicht allein vergrössert, sondern sie müsten noch mehr an Geld ausbezahlen, wie sie vorhin gethan, welches doch nicht erlaubt, daß ein Pachter Dienste und Geld Ausgaben nach seinen Gefallen verhöhen kan.

7. Sollen täglich viele Edelleute zu ihm kommen, womit er tractiret, und auf die Jagd reutet, wie auch der Lüneburgische Kneßbeck.

8. So ist beym Antrit des Guts, all das Vieh verkaufft an den Meistbietenden, und hätte der Brand, und der Rittmeister von Stove das meiste Vieh verkaufft.

Anderweitige Nachricht aus Schwerin vom 27 Febr. 1732. von denen beständig fortwährenden harten Proceduren derer Lüneburger cum Adjuncto Sign. O.

Die entsetzliche Proceduren der Lüneburger haben leider! ihren beständigen Fortgang, und zeiget der Beyschluß Sig. O was sie für Gewaltthaten und Enormitæten in der Stadt Stülz verübet. Auch ist gestern eine Ordinantz von Dömitz mit Hertzoglichen Briefen kommend, durch einige Lüneburgische Dragouner auf offener Land-Strasse angefallen, 3 Meilen zurück nach Hagenau geschleppet, und alldorten einen Lüneburgischen Paß zu nehmen forciret worden.

Bey-

Beyschluß.

Sub Sigu. O.

Inhalt unterthänigsten Berichts der Bürgerschafft zu Sültze/ in Materia dicta.

Es hatte der Edelmann von der Lühe und seine Consorten es bey denen Lüneburgern dahin gebracht, daß ihnen das Hertzogliche Saltz Werck an dasigen Ort überlassen worden, da man denn den Fürstl. Saltz-Inspectorem und andere Bediente unter vielen Prostitutionen depossidiret, allerhand eigenmächtige Veränderungen mit dem Saltzwerck vorgenommen, die von der Bürgerschafft, so Antheil daran hatten, und wider diese Procederen gesprochen, des Nachts in ihren Häusern überfallen, übel tractiret, ins Gefängniß geworffen, und zum Theil nach Rostock geschleppet, und zwar dieses alles auf Anstifften gedachten von der Lühe und anderer ihm anhangenden Edelleuten. So wäre auch neulich des verstorbenen dasigen Bürgermeisters, Nahmens Kedings Sohn, so in Hertzoglichen Diensten als Commissarius stehet, und für Sr. Durchl. Sachen und Gerechtsahme gegen die Edelleute gesprochen, des Nachts von des von der Lühe zweyen Schreibern, vielen Bauern, und 8 Lüneburgischen Dragonern zu Sültze in seinem Hause überfallen, und von einigen ihm die Pistohlen auf die Brust gesetzet worden, mit denen Worten: Hund, wo du schreyest, bist du des Todes: Worauf man ihn aus dem Bette gezogen, auf einen Wagen geworffen, und nach Rostock geführet, allwo er von denen Lüneburgern, in einem häßlichen Gefängniß genau bewachet wurde, gedachte Bürgerschafft hatte unbey flehentlich gebeten, ihnen die Schlüssel zum Glocken-Thurm abfolgen zu lassen, damit sie bey weiter anscheinender ungerechten Gewalt sich durch Sturmleuten einigermassen præcaviren könnten.

Extract Hertzoglich-Mecklenburgischen Rescripts, d. d. Schwerin den 12 Martii 1732. die in dasigen Landen noch immer continuirende Drangsahlen betreffend.

Die Drangsahlen unserer durch ungerechte Gewalt und Bosheit gequälten Hertzogthümer und Landen, und daher auf uns selbst hauptsächlich losdringende empfindlichste Zusetz- und Beleydigungen kommen immer zu weitern Ausbrüchen. Dann wie bey denen ausdringlichen Zwang-Pässen die Absicht dahin gegangen, nicht allein die an uns und unsere Collegia sich schuldig haltende rechtschaffene Unterthanen dadurch in mehrere Verwirrung und Verdrießlichkeit, sondern auch zugleich selbst diesen Ort Unserer gegenwärtigen Demeure durch Sperrung und Abhaltung ohnentbehrlicher Nothwendigkeiten in Mangel und Gebrechen zu setzen, also ist auch der leidige Erfolg davon gewesen, daß die, so anhero gewolt, auf denen Wegen angesprenget, und wann sie keinen Paß bey sich gehabt, aller Anzeige ihrer Verrichtungen, oder, daß sie in unsren eignen specielles Diensten stünden, ohngeachtet, als Uebelthäter angegriffen, und nach denen beliebigen Postirungen weggeschleppet, insonderheit auch die Zufuhren an Korn und Fourage dergestalt gehemmet und zurück gehalten worden, daß selbige auf Vermeidung, wie sie für unsere Fürstliche Korn-Boden und Marstall destinirt wären, schlechterdings zurück bleiben, und daher fast ein blocquademäßiger Bedruck entstehen und anhalten müssen. Sodann ist auch der in unserer Fürstlichen Wildbahn Lewitz zur Aufsicht bestellte Jäger, Schultz, wie er eben bey dem daran wohnenden Verwalter gespeiset, von denen Lüneburgern barbarischer Weise überfallen, bey denen Haaren auf der Diele herumgerissen, und gefänglich nach Rostock gebracht, ferner in dem gantzem Lande und in specie durch einen von ihnen zum Förster erklärten Jungen für die Baarschafften, wie sie bey der von ihnen sonst erleidenden Plage dadurch vermeintlich zu soulagiren, eine Menge von Capital-Eichen- und Büchen-Bäumen zu Nutz- und Rade-

Holtz

Holtz und zwar in denen dickesten und besten Holtzungen dergestalt angewiesen worden, daß die gefällte Eichen und Büchen zuweilen 12 bis 14 Stücke von den neben gestaudenen jungen anwachsenden Holtz mit niedergeschlagen und ruiniret, und da das Vorhaben gewesen, in vorbesagter Wildbahn der Lewitz, allwo wir wegen unserer zuweiligen Hinkunfft und Jagd-Bedienung, eine Postirung verordnet, mit gleicher Grassir- und Verwüstung zu verfahren, solches aber ohnmöglich erduldet noch gestattet werden können, seynd sie mit diesen bedrohentlichen Intimationen herausgefahren: Sie wolten den bey solcher Postirung commandirenden Officier aufheben, und so lange in Arrest behalten, bis Kayserl. Majestät decidirten, daß er wieder loß seyn sollte. Ueber das haben die Lüneburger den von uns an statt des verstorbenen Bölten, zum Elb-Zoll-Verwalter wieder ordentlich bestellten und angewiesenen Könemann sogleich nach seiner Hinkunfft und Legitimation auf die prostituirlichste Weise durch Soldaten abtreiben und hinaus schaffen lassen; und statt dessen einem Lüneburger Cantzelisten sothanen Dienst beygelegt. Auch dürffen unsere Fürstl. Jäger ohne äusserste Unsicherheit und Gefahr, ihre Pflichtmäßige Dienste nicht verrichten, sondern werden bey erster Erblickung von denen herumstreiffenden Dragonern verfolget, angepacket, und nach ihrer Ueberwältigung als Gefangene nach Rostock geschleppet. Dahingegen die Lüneburger in denen Wildbahnen und andern Höltzungen mit Jagen und Wildfällen unverantwortlich haushalten, wie dann ein in Parchim liegender Capitain an einem Gerber daselbst 25 Capital-Hirsch-Häute in diesem Jahr verkauft hat. Eben welche ungerechte Gewalt auch denen ordentlichen Executionibus wiederfähret, wenn sie die von unserm Fürstl. Collegiis nach Urtheil und Recht befohlene Executiones verrichten sollen.

Extract Hertzoglich-Mecklenburgischen gnädigsten Rescripti, de dato Schwerin den 5 April 1732. in eadem Materia.

Die Lüneburger gehen mit ihrer Gewaltausübung immer weiter, wie sie dann noch neulich den Land-Reuter Olms

(welcher bey Unserer Ankunfft in unsern Landen sich eingefunden und in der Levitz die Heu-Winnung vor unsern gäntzlichen ruinirten Marstall beschaffet) zu Neustadt, alwo er seine Frau und Kinder sprechen wollen, des Nachts überfallen, aufs ärgste geschlossen, und so nach Rostock geschleppet. Da auch jene dieser Tagen in besagter Levitz (so gleichsahm das Hertz der Wildbahn ist) eine ungeheuere Menge Stutz- und Rade-Holtz vor die Bauerschafften anweisen wollen, sind zwar ihre Forst-Bedienten um so mehr zurück gewiesen worden, weil es anjetzo ausser aller Zeit ist, da man dergleichen Holtz fället, auch der junge Wild-Satz dadurch gäntzlich gestöhret würde; allein sie drohen nun hefftig mit einigen 100 Mann die Levitz zu besetzen, um die Forst-Bediente in der vorhabenden Holtz-Anweisung zu manteniren, weßhalben auch denen Dorffschafften um die Levitz herum Brod und Fourage in Bereitschafft zu halten, angesaget worden.

Fernerer Extract Hertzoglich-Mecklenburgischen Rescripti vom 19 April 1732. an dero Comitial-Gesandtschafft in Materia dicta.

Es hat sich in deme, daß wir euch unterm 12 pass. wegen der fort grassirenden Lüneburgischen injustificablesten Enormitäten und Benöthigungen gnädigst rescribiret, nachhero das Uebel noch viel weiter verärgert, und die Absichten bloß gestellet. Dann wie es Vernunfft-mäßig nicht anders seyn konte, als daß unter dem Schein Vorwand einiger für die Bauerschafften zu beschaffenden Holtz-Anweisung und zu solchem Ende von denen Lüneburgern eben durch diese Oerter, allwo unsere wenige Leute mit einigen Jägern zur Bedeckung und Obacht Unserer zu eigenem Gebrauch destinirten Fürstl. Jadgen postiret gelegen (da doch wenn es mit solcher Holtz-Verwüstung in der besten Wild-Bahn eine erlaubte Sache gewesen, dahin sonst andere unbesetzte Wege und Zugänge offen gestanden) præcise postulirter

und Passirung nichts anders intendiret würde, dann nur mehrere Mortification und Prostitution anzurichten, auch Uns in Unsern eigenen Landen Unser Fürstl. Jagd-Plaisir wohl gar abzustreiten, also hat der würckliche Erfolg sich davon werckthätig gemacht, indeme besagte Lüneburger nach denen Oster-Ferien eine Menge Milice aus denen Quartieren zusammen gezogen, und selbige in denen um die Levitzer Wild-Bahn situirten Dörffern verleget, auch mit nächster Heranrückung einiger Troupen um hiesige Unsere Vestung und Demeure, ingleichen durch Anhaltung derer, so anhero reisen wollen, alles im Allarm gesetzet, darauf am 17 hujus, bey anbrechenden Tage mit 280 Mann Reuterey und Fuß-Volck für den mit Unser Postirung besetzten Wild-Bahns Ort, Bahlenhäußgen, ohne eintzigen vorherigen Antrag gerücket, sich auf die Anfrage: Wer sie wären? für Kayserl. Leute ausgegeben, ohne weitern Anstand mit feindlichen Anfall eingedrungen, den commandirenden Lieutenant Ehrenburg nebst einem Unter-Officier, 8 Reutern und 3 Jäger angegriffen, überwältiget, des Gewehrs beraubet, und als gefangene weggeschleppet, den Ort selbst mit ihren Leuten starck wiederum besetzet, und hiernechst 4 Reuter gleichsahm zum Spectacul und Bericht des vorgegangenen zurück lauffen lassen, die übrige aber in Gefangenschafft nach Rostock gebracht. Folgenden Tages sind sie weiter und auf den andern Wild-Bahns Ort, Jammel, mit 80 Mann loß gegangen, und haben auf das Anruffen der Schildwache: Wer da? spöttisch geantwortet: Schuhe und Strümpfe, auch darauf den commandirenden Officier, Lieutenant Jennen, mit daselbst postirten Unter-Officier und 4 Reutern ebenfalls desarmiret, gefangen weggeschleppet, und den Ort ebenmäßig besetzet, ingleichen zur selbigen Zeit bey Anbrechung des Tages, durch einen Rittmeister mit seiner gantzen Compagnie zwischen der Fähre, so hier nahe vor Schwerin, die Passagen besetzet, die neue Mühle mit Cavallerie und Infanterie scharf bewachet und mit 30 Dragonern zu denen zwischen der Fähre und Schwerin continuirlich patrouilliret, alle und jede Menschen, deren sie haabhafft werden können, arrestiret und biß zu Abend bey sich behalten,

auch sich verlauten lassen, daß es mit Unsern Fürstl. Jagd-Hause zu Friedrichs Mohr nicht anders noch besser gehen solte.

Copia Befehls von der Kayserl. Subdelegations-Commission zu Rostock an den Amtmann Grantzen wegen des Baues zu Kleinau abgelassen.

Demnach des Hrn. Hertzogen Christian Ludewig zu Mecklenburg Durchl. zu vernehmen geben lassen, wie sie in sichere Erfahrung gebracht, daß von Ihro Hrn. Bruder, Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. den Amtmann Grantz anbefohlen worden, den zu Kleinau im Amte Grabau fast vollendeten Bau zu inhibiren, und dann vermöge des Kayserl. allergerechtesten Conservatorii Anfangs beregte Ihro Durchl. wider alle ungebührliche Gewalt den bedurffenden Schutz zu leisten, als wird Krafft allerhöchstgedachten Kayserl. Conservatorii dem Amtmann Grantz hiermit alles Ernstes und Vermeidung nachdrücklicher Verfügung anbefohlen, sich in dieser Sache nicht im geringsten gebrauchen zu lassen, noch im beregten Bau zu Kleinau auf keine Art und Weise Hinderungen zu machen. Rostock den 8ten Febr. 1732.

Königl. Gros-Britannische und Churfürstl. auch Hochfürstl. Braunschweigisch-und Lüneburgische zur gegenwärtigen Executions-Commission subdelegirte Räthe.

Haus. Grone.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum in der Mecklenburgischen Sache, Lunæ d. 1. Sept. 1732.

Meck-

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin in puncto diversorum Gravam. sive legitur Decretum Cæsareum d. d. 25 Aug. nuper. & præs. hodierno, wodurch dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath dasjenige, was hierunter bey denen Engelländischen und Preußischen Höfen vorgekommen, übergeben, und zugleich aufgetragen wird, diese Sache anderweit vor die Hand zu nehmen, und Ihro Kayserl. Majest. was dabey noch bedencklich vorfallen möchte, darüber dero Gutachten zu erstatten.

1. Publ. Decretum Cæsareum, d. d. 25 Aug. & præs. 1 Septembtis 1732.
2. Fiat Votum ad Imperatorem id quod legitur & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Extract Hertzoglich-Mecklenburgischen Rescripts d. d. Schwerin den 23ten Jul. 1732. an Dero Comitial-Gesandtschafft zu Regenspurg abgelassen, die in Dero Landen annoch continuirte Troublen betreffend.

Cum Adjuncto Lit. A.

Es hat wider Uns und Unsere Hertzogthümer und Lande die ungerechte fremde Plage und Gewalt dergestalt allen wütenden Fortgang, als ob dabey nichts zu scheuen noch zu verantworten wäre, immassen nicht allein unter dem Schein derer aufdringlichen Pässe die ärgste Boßheiten und Plackereyen ausgeübet, und dieser Unserer Vestung und Demeure zugefüget, sondern auch bevorab unsere Förster und Jäger allenthalben als Vogel-freye Missethäter verfolget und nachgetrachtet werden, gestalt dann noch ohnlängst der Förster Sandberg zu Wittenförden, der Mörderl. Tractirung kaum mit dem Leben entkom-

kommen, und der aus Unser Levitzer Wild-Bahn vertriebene Förster Döbeler allerneulichst zu Crivitz bey seinen dortigen Geschäfften überfallen, und in Fesseln und Banden nach Rostock hingeschleppet ist. Aus dem sub Lit. A. angelegten Pro Memoria scheinet besonders, was vor detestable Unternehmungen wider die gesamte Bürgermeister unserer beyden Vorder-Städte, Parchim und Güstrow vorgegangen, und welche Extremitäten vorgekehret worden, daß selbige auch nicht einmahl auf Unsere Landes-Fürstl. Befehle und Ladungen sich anhero einfinden sollen. Hierunter stecket nun sichtbarlich eben derjenige verdammliche Griff, wodurch mittelst der notorischen Behrenstorffischen Aufwieglung und Verführung, der erste Grund zu allen Landes-Ubel geleget, und angefeuret worden, nemlich daß auf Unsere Convocationes und Ausschreiben die Edelleute nicht compariren müssen. Und weil es denen Widerwärtigen ein Stachel im Auge ist, daß Uns das Corpus der Städte mit Pflichtschuldigster Devotion und Treue anhanget; so soll dieses der Weg und das Mittel seyn, sie davon, wo immer möglich gleichfalls zu verrücken und abwendig zu machen. Wann aber dergleichen erstaunliche Zusetzungen in Effectu von gleicher Würckung sind, als wenn Uns die Actuelle Landes-Regierung sistiret, und gehemmet würde, sintemahlen auf solche Art alle noch getreue Unterthanen Pflichtloß gemachet werden könten, und wir in Unsern eigenen Landen ohne Macht von Gebot oder Verbot eingeschränckt und versperret wären; So habt ihr aller dienlichen Orten solche unerhörte Proceduren und Absichten bekannt zu machen, dann Wir des gerechten Vertrauens sind, es könne kein auf recht gesinnter Reichs-Stand selbige, in Betrachtung, was sie nach denen Reichs-Gesetzen auf sich haben, billigen noch zugeben, daß Wir unverschuldeter Weyse ohnliter opprimirt, und zu Grunde gerichtet werden.

Lit. A.

Pro Memoria.

Nachdem man zuverläßige Nachricht erhalten, daß die sämtliche Bürgermeistere aus denen Vorstädten Parchim und Güstrow

Güstrow ungesäumt nach Schwerin zu kommen, verabladet worden; Als wird der Obriste Mann ersuchet ob periculum in Mora noch bey der heute nach Güstrow gehenden Post so wohl an den Obrist-Lieutenant von Sommerlatte zu Parchim, als auch an den zu Güstrow auf Commando stehenden Unter-Officier die Ordre zu ertheilen, daß so wenig zu Parchim als Güstrow die sämtliche Bürgermeistere aus denen Thoren gelassen werden; Und weiln zu Güstrow durch die daselbst befindliche kleine Commando die Stadt-Thore nicht gnugsahm besetzet werden können, den daselbst liegenden Unter-Officier zugleich zu beordern, daß Er so wohl zu dem Hof-Gerichts Assessore und Bürgermeister Vick als zu dem Hof-Rath und Bürgermeister Storch gehen, selbigen seine habende Ordre eröffnen, darneben in geziemenden Terminis ihre Erklärung erfordern solte, ob sie von dero Reise nach Schwerin abzustehen resolviren wolten, oder nicht? Auch falls sie darauf keine positive Antwort geben wolten, ihnen anzuzeigen, daß Er so denn beordert sey, einen jeden biß zu weiterer Verordnung einem Mann zur Wache vor ihr Zimmer zu setzen, auch solches darauf zu veranstalten, und davon bey erster Post zu rapportiren, nichtweniger auch, da die heute von hier abgehende Güstrowische Post auf die nach Parchim gehende, nicht eintreffen würde, mehr beregten Unter-Officier zu Güstrow noch weiter die Ordre zu ertheilen, daß er die Ordre nach Parchim zu den Obrist-Lieutenant von Sommerlatte sogleich durch einen Expressen dahin bringen lasse. Rostock den 15 Julii 1732.

von Haus. von Grone.

§. 13.

Es konte nicht fehlen, es muste bey sogestalten Dingen, das Land und insonderheit die eingesperte Stadt Schwerin in einen jämmerlichen Zustand gerathen, Handel und Wandel lag danieder, die Gerechtigkeit konnte nicht mit Nachdruck administriret werden, und der Geld- und Nahrungs-Mangel fand sich sonderlich

bey

bey denen Fürstl. noch übrigen wenigen Bedienten, nichtweniger bey allen andern, welche es mit Ihro Durchl. hielten, ein. Es waren zwar in Schwerin sowohl das Hofgericht als die Justitz-Cantzelley in Ihrer Activitæt, es wurden auch daselbst verschiedene Processe ventiliret und entschieden; allein, da eines Theils die wenigste das Hofgericht in Schwerin als ein gültiges Collegium considériren und ansehen wolten, andern Theils es auch der Justitz-Cantzelley an der Execution ihrer judicat gewordenen Urtheile fehlte, die meiste schuldig erkante auch an das ausser Activitæt zu Güstrow sich befindende Hof-Gerichte ihren Recurs nahmen, und also sich gantz sicher dahinter versteckten; so war ein würckliches Institium im Lande vorhanden. Endlich fieng die Hoffnung derer, welche Theil daran nahmen, und die da wünschten eine Aenderung in der Mecklenburgischen Affaire zu sehen, wieder an zu grünen, als man die unvermuthete Nachricht erhielte, daß Ihro Kayserl. Majestät mit Ihro Majestät dem König von England und denen Herren Staaten von Holland unterm 16 Mertz 1731. zu Wien einen Tractat geschlossen hätten, mithin alle bisher unter diesen hohen Häuptern gewaltete Zwistigkeiten gäntzlich aufgehoben wären. Man schlosse nicht ohne Grund, daß obzwar die Streitigkeiten wegen der Administrations-Regierung in dem angezogenen Tractat nicht mit reguliret waren, dennoch nunmehro auch gar leicht sich würden Mittel finden lassen, diese in Ansehung jener die Ruhe von gantz Europa concernirenden geringschätzige Sache zu reguliren und in Ordnung zu bringen. Der Fortgang dieser

ser Geschichte wird weisen, daß, ob zwar der Effect sich etwas späte gezeiget, die Sache an sich selbst ihre Richtigkeit gehabt.

§. 13.

Die Ritterschafft hatte bishero zu Wien bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ihre Sollicitationes richtig fortgesetzet, gestalt sich zu besserer Betreibung und Einrichtung verschiedener Sachen der Hr. Landrath von Plüschow selbst dahin verfüget hatte. Es konte aber dieselbe keine Resolutiones nach ihrem Wunsch erhalten, sondern ward vielmehr angewiesen, Ihro Durchl. zu vermögen die Ihro angebotene Conditiones zu acceptiren. Es ermangelte dieselbe nicht dieserhalb folgendes Memorial an Ihro Durchlauchtigkeit abzulassen:

Durchlauchtigster ꝛc.

Der betrübte Zustand, worinnen der Adel und die gesammte Hertzogliche Mecklenburgische Lande sich seit langen Jahren befinden, ist so Welt-kündig, daß es überflüßig wäre, der Länge nach vieles hievon anzuführen: Wann aber alle Mittel, so man bishero vorgekehret, nnu denen verfallenen Sachen wieder aufzuhelffen, welche durch die täglich sich vermehrende Schulden-Last des Landes immer schlimmer werden, nirgends zulänglich seyn wollen, so, daß fast keine Hoffnung mehr übrig ist, aus so vielen Drangsahlen sich herauszuwickeln; Als bitten Ew. Hochfürstliche Durchl. mit dero Unterthanen ein erbarmendes Mitlei-

leiden zu haben, und ihrem Unglück und Elend durch eine Vertragung mit dem Kayserlichen Hofe ein Ende zu machen, auch zu dem Ende dero Minister daselbst die nöthige Instructiones zu zuschicken. Wir finden uns um so vielmehr veranlasset, gegenwärtige Supplic Ew. Hochfürstl. Durchl. in Unterthänigkeit vorzulegen, je deutlicher aus der Antwort, so dem im Nahmen der Ritterschafft des Hertzogthums an dem Kayserlichen Hof anwesenden Agenten auf seine viele Instantzen gegeben worden, erhellet, es sollte gedachte Ritterschafft nur trachten, den regierenden Hertzog dahin zu vermögen, daß er die ihme angebotene Conditiones annehme, als welche sich auf die Gerechtigkeit und die Reichs-Constitutiones gründen, immassen dieses das eintzige Mittel seye, Ihrer Kayserliche Majest. Gnade wieder zu erwerben, die Hochfürstliche Mecklenburgische Regierung zu ihrem vorigen Glantz zu bringen, und der Kayserl. Commission loß zu werden.

Ob nun auf dieses Memorial eine Antwort erfolget, und wie sie beschaffen gewesen, können wir zwar nicht melden; so viel aber ist gewiß, daß Ihro Durchl. keine Conditiones erkennen, weniger annehmen noch davon wissen wolten, vielmehr sahe man wegen eines zu Wißmar von der Ritterschafft gehaltenen Convents folgende Nachricht, welche Ihro Durchl. publiciren liessen, dagegen die Ritterschafft die angefügte Justification gleichfalls bekannt machte.

Extract Hertzogl. Mecklenburgischen Rescripti an dero Comitial-Gesandtschafft zu Regenspurg, de dato 26 Aug. 1732. die Beschwerde gegen den engern Ausschuß ihrer Ritterschafft / in puncto veranlaßter Convocation zu Wißmar vorstellend.

Es erfrechet der sogenannte engere Ausschuß, deren aufrührischen Edelleute, sich so gar auffer Landes unter einem frembden Gebiet, in Wißmar eine allgemeine Convocation anzustellen, woselbst, dem Verlaut nach, wider uns nicht allein die verdammlich, empörische Verstrickung noch weiter zusammen geknüpfet und verstärcket, sondern auch zu Fortsetzung und Ausführung derer detestablen Machinationen, ein neuer Fond von ungemeinen Geld-Anlagen und Zusammenbringungen concertiret werden soll.

Nun kan ja wohl kein grösserer Greuel noch Crimen wider die heilsame Reichs-Grund-Gesetze von Unterthanen begangen werden, als wenn sie gegen ihren angebohrnen regierenden Landes-Fürsten, ausserhalb Landes, sich zusammen rottiren, complottiren, und gantz ungescheut rebellische Consultationes schmieden, und daß diese Unthaten durch frembde Gewalt auf alle Weise befördert, treu-verpflichtete Magistraten und Unterthanen aber, von ihrem allerschuldigsten Gehorsahm durch gewaltsahme Mittel abgehalten werden, welches wie es auf nichts anders angesehen, noch von anderer Würckung seyn kan, als das gantze Land in Empörung

und

und Pflichtlosigkeit zusetzen, und mit denen usurpatorischen Extremitæten allenthalben nach lüsterlichen Belieben herdurch zufahren; Also muß ja dieser unerhört-entsetzliche Zustand bey allen aufrecht gesinnten Reichs-Mitständen und dero mit experimentirter Wissenschafft, derer Reichs-Fundamental-Gesetze begabten Comitial-Gesandtschaften, nach behöriger Vorstellung nothwendigen Eindruck, dahin bewürcken, daß wir für des gantzen Reichs Augen, nicht weiter dergestalt für gleichsam abandonirt, vorbey und überhin angesehen werden; als wenn entweder wir dem Reich, oder die allgemeine Reichs-Verfassung nnd unverbrüglichste Grund-Satzungen uns nichts angingen.

Extract-Schreibens d. d. Rostock den 28 Sept. 1732. die Justification des engern Ausschusses der Mecklenburgischen Ritterschafft, gegen die selbigen imputirte Wismarische Convocation betreffend.

Gleichwie neuerlich vieles zur unverdienten Auflag wider eine hohe Subdelegation im Mecklenburgischen sowohl, als auch die Land-Stände daselbst, ausgestreuet worden, so man hochgedachten Orts zu eigener Ahndung über-sonst aber auf seinen Unwerth beruhen lässet; Also wird inzwischen nur, was die bemerckte Wißmarische Convocation anlanget, mit wenigen versetzet, wie man Hochfürstlich Hertzoglicher Seits wider alle Wahrheit zu milde berichtet worden

seye/

seye, ob wäre ersagte Convention von dem engern Ausschuß veranlasset worden. Dann ob es wohl nichts ungewöhnliches, sondern von mehr als 100 Jahren her geschehen, daß die eingesessene Aemter in welche 22 an der Zahl, das gantze Land vertheilet ist, in Wißmar, als einer mitten im Lande gelegenen Stadt zusammen gekommen, so ist dieser Convent nicht von dem engern Ausschuß, vielmehr wider dessen Willen ordiniret worden, wie dann auch kein eintziger Land-Rath, noch Land-Marschall, wie sonst gebräuchlich, zugegen gewesen, sondern es haben einige Eingesessene, und insonderheit die im Amt Güstrow, Anlaß darzu gegeben, und die übrigen Aemter convociret, um über ein und andere Sachen unter sich zu deliberiren und abzuthun, da dann einige die rühmliche Absicht gehabt, zu überlegen: Ob und wie man den Printzen des Hertzogs Christian Ludwigs Durchl. bey dero intentirten Reisen unterthänigst assistiren könne? Daß es also ferne, und man Sr. Hochfürstl. Durchl grund-falsch an- und vorgebracht, ob wären daselbst rebellische Consultationes gepflogen worden, und dergleichen unerlaubte Dinge aufs Tapet gekommen, am allerwenigsten hat man aber von einem Fond von ungemeinen Geld-Anlagen und dessen Zusammenbringung gedacht. Man kan mit Grund der Wahrheit versichern, auch leichtlich selbst ermessen, daß das Geld der Orten nicht so überflüßig, noch man im Stande seye, dergleichen grosse Summen aufzubringen: die vorhergegangene trübseelige und verderbliche Zeiten haben die Eingesessene derer Mecklenburgischen Landen, leyder! in ei-

nen so deplorablen Zustand gesetzet / daß sie einem schwindsüchtigen Cörper nicht unähnlich scheinen, die nun nach der Hand ihren vorhin erlittenen Schaden allererst empfinden. Die allhier befindliche Cassen sind dermassen erschöpfet, daß, woferne nicht bald Land-Tage gehalten/ und solchemnach die gehörige und gewöhnliche Einflüsse wieder eröffnet werden solten, man in solche Milere gerathen würde, daß das gemeine Wesen nichts weiter erhalten, auch nicht einmahl die höchst-nothwendig-und ohnumgängliche Ausgaben, so geringe sie auch seyn möchten/ bestritten werden könnten.

Der Meckleuburgische Minister zu Regenspurg hatte ebenergestalt Ihro Durchl. angerathen, sich mit dem Kayserl. Hof zu vergleichen, an welchen aber Dieselbe folgendes Rescript unterm 24 Octobr. 1732. erliessen:

Da Wir aus verschiedenen euren unterthänigsten Relationibus bemerckt, wasmassen bey angerathener Befriedigung mit Ihro Kayserl. Majest. die Jurisdictional - Competentz und Stathaftigkeit des Reichs-Hof-Raths in wahren und würcklichen Landes-Fürstlichen Regalien-Sachen præsupponirt, und zum Grunde gesetzet werden wollen; So achten wir unumgänglich nöthig, den Ungrund sothanen præsuppositi in etwas zu erörtern, und mit solchen rationibus evident zu machen, daß dagegen hoffentlich, mit Bestand, nichts zu souteniren seyn wird; Wobey aber Ihro Kayserl. Majest. Reichs Oberhauptliche Autoritæt, und von uns allerschuldigst gebührende Reichs-

Reichs-Fürst- und Ständliche Devotion um somehr vollkommlichst erkannt, bezeiget, und voraus gesetzt bleibet, als von allerhöchst deroselben Kayserlichen Gerechtigkeit, und Gewissen wir uns fest versichert halten, bey rechter Einsicht der Sachen, und aus eigener Gemüths-Neigung keinen getreuen Reichs-Stand wider die Reichs-Fundamental-Gesetze und das heilige Wort Ihrer Kayserl. Wahl-Capitulation vernachtheiliget, und betrübet wissen zu wollen.

Anfänglich ist der so gesunden als rechtlichen Vernunfft gemäß, daß unter eine zu streitigen Entscheidung gewidmete Jurisdiction, auch nur allein streitfähige und solche Sachen gehören, worinn so leicht das eine, als das andere Theil nach Bewandniß der Umstände und Beweisthümer Recht haben, und den Obsieg davou tragen kan, nicht aber solche Objecta und Geschäffte, welche an und für sich in wesentlicher, unwidersprechlicher Wahrheit und Gewißheit ohnedem bestehen, dann sonsten auch ein Processs in Thesi darüber entstehen könnte: Ob man schuldig der vorgesetzten Obrigkeit zu gehorchen? oder seine leibliche Eltern zu ehren, und dergleichen, wovon die Unstatthafftigkeit sich von selbsten ergiebet. Nun aber seynd (nach klaren und dürren Worten des Art. 8.) durch den Westphälischen Friedens-Schluß alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs in ihren alten Gerechtsahmen, Vorzüglichkeiten / Freyheiten, Privilegien / Gebrauch der Landes-Obrigkeitlichen Macht in geist- und weltlichen Ländern, Regalien, und dieser allen würcklichen Besitz und Genuß dergestalt bestätiget und befestiget, daß sie von nie-

manden zu einigen Zeiten unter einigerley Fürwand thätlich darin verunruhiget werden können noch sollen.

Daß hierunter für der Reichs-Ständen, und zumahl alter Fürstlicher Häuser, alt hergebrachten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien und Hoheits-Rechten nicht auf alle Mensch-mögliche sichere und ewige Weise prospiciret und gesorget wäre, wird niemand ohne seiner gesunden Vernunfft Gewalt anzuthun, ableugnen können. Daß auch die Haupt-Absicht sämmtlich höchst- und hohen Pacificanten eben hierauf gegangen, erweisen die denen vorigen vorausgesetzte Befestigungs-Worte aufs deutlichste, wann es heist: Damit aber Versehung geschehe, daß nach diesem in dem weltlichen Stande keine weitere Streitigkeiten entstehen ꝛc. ꝛc. Allein was könnten und würden diese allerbündigste und ewige Versicherungen wohl für Kraft und Effect haben, wann Land-Ständen uud Unterthanen erlaubet seyn solte, sich wider den Gebrauch der Landes-herrlichen Obrigkeitlichen Regalien zu sperren; den Reichs-Hof-Rath anzulauffen, ihren regierenden Landes-Herrschafften darüber Processe anzuhälsen, und es gleichsahm allererst durch Urtheil und Recht ausmachen zu wollen, ob und wie weit die Landes-Herren ihre Regalien über sie zu exerciren, berechtiget wären? Und welche Unterthanen würden wohl ex. gr. bey Exercirung des Juris armorum, Tributorum & collectarum in Nothfällen ihre Landes-Herrschafften, ihren jedoch verbundenen Pflichten nach, Gut und Blut darsetzen, oder mit guten Willen einen eintzigen Gulden Contribution erlegē, wenn sie sich durch einen Reichs-Hof-Raths-Procels

davon

davon loßhafftern und entfreyen könten ? Welchenfalls auch von Ihro Kayserl. Majestät in dero Wahl-Capitulation Art. 16. heiligst versprochen worden : Ob wider die güldene Bulle und des Reichs-Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen auch Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß und Land-Frieden samt Handhabung desselben einiges zuwider verlanget, oder ausgehen würde, das alles solte krafftlos, todt und abseyn, immassen sie es jetzt als dann, und dann als jetzt hiermit cassirten, tödteten, abthäten, und wo Noth, denen beschwehrten Partheyen derselben nothdürfftige Uhrkund und Briefliche Scheine zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wolten, Argliſt und Gefehrde hierin ausbeschieden. Welche unumstößliche Versicherung zusamt denen klaren Worten des Osnabrüggischen Friedens-Schlusses Art. 8. §. 2. „Sie sollen ohne Ein„rede sich des Juris suffragii in allen des Römischen „Reichs Sachen fürfallenden Berathschlagungen, „fürnemlich da Gesetze zu machen, oder auszulegen, „Kriege zu decretiren, Tribut anzukündigen, Solda„ten zu werben, und zu verpflegen, neue Vestungen „in der Stände Herrschafften im Nahmen des Reichs „aufzurichten, auch die alten mit Besatznngen zu verse„hen, wie auch wo Friede oder Bündnisse zu machen, und was dergleichen Sachen mehr zu verrichten seynd, bedienen, und solle dieses oder dergleichen hinführo weiters nicht geschehen, oder jemahlen zugelassen werden, es seye denn von sämmtlichen Ständen auf einem freyen Reichs-Tage verwilliget. Insonderheit aber das Jus unter sich selbsten oder mit ausländi-

ländischen Bündnissen zu machen, zu eines jeden Conservation und Sicherheit soll allen Ständen jederzeit frey seyn; jedoch dergestalt, daß solche Bündnisse nicht wider die Römisch-Kayserl. Majestät und des Reichs ꝛc. ꝛc. & Art. 17. §. 2. 3. 4. Auch soll zu mehrerer Befestigung und Sicherheit aller und jeder Actorum dieser Vergleich ein immerwährendes Gesetze und Grund-Satzung des Reichs seyn, und gleich andern Gesetzen und Fundamental-Constitutionen des Reichs, sowohl dem nächsten Reichs-Abschied, als auch der Kayserl. Capitulation selbst nahmentlich einverleibet werden. §. 3. „Wider diesen Vergleich, „oder einige dessen Articuln und Clausuln sollen keine „geist- oder weltliche, gemeine, oder besondere Rechte, „Schlüsse derer Concilien, Privilegien, Indulta, „Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, „Decreta, Rescripta, Litispendentien oder Rechts„hängigkeiten, zu einiger Zeit gefällete Urtheln, „Rechtskräfftigkeiten ꝛc. ꝛc. oder sonst einig andere unter einigerley Nahmen oder Fürwand immer auszudenckende Ausflüchte und Einwendungen jemahlen angezogen, angehöret, oder zugelassen, noch irgendswo wider diesen Vergleich in petitorio oder possessorio, noch sonsten einige Processe oder Commissiones jemahlen erkannt werden. §. 4. Welcher aber diesem Vergleich mit Rath und That zuwider handeln wird, solle, er sey geistlich oder weltlich, durch die That selbst mit allem Recht in die Straffe des Friedbruchs verfallen seyn. Ohnmöglich kan widersprochen, noch uns dagegen etwas angemuthet werden, es wäre dann, daß wir als ein alter Reichs-Stand uns selbst vernichti-

nichtigen, unsere uhralte Fürstliche Würde absagen, und uns nebst unsern Regalien platterdings andern benachbahrten Mit-Ständen unterwürffig und dependent machen wolten, so aber gegen alle göttliche und natürliche Rechte lauffen würde.

§. 14.

Es ist schon vorhin § 12. angemercket worden, daß die Hofnung, nach glücklicher Vereinigung der Kayserl. und Gros-Britannischen Höfe, auch die Streitigkeiten wegen der Mecklenburgis. Affaire und der Administrations-Regierung bald gehoben zu sehen, nicht ohne Grund gewesen. Es äusserte sich solches in dem 1732ten Jahre, indem Ihro Kayserl. Maj. unterm 25 Aug. d. a. ein Decretum an Dero Reichs-Hof-Rath erliessen, worinn Sie demselben dasjenige, was in dieser Sache bey denen Englischen und Preußischen Höfen vorgefallen, übergeben und dabeneben anbefehlen diese Sache anderweit vor die Hand zu nehmen und Ihro Kayserl. Majest. was dabey bedencklich vorfallen mögte, darüber Dero Gutachten zu erstatten. Es war nemlich unter ermeldten hohen Höfen verglichen worden, daß statt der erkannten Administrations-Regierung eine neue Commission auf Ihro Durchl. den Hrn. Hertzog Christian Ludwig von Mecklenburg veranstaltet, und solche von Ihro Durchl. auf eben den Fuß, als die bisherige Herren Commissarii solche verwaltet hatten, geführet werden solte. Hierüber nun, und ob dabey noch was zu erinnern, imgleichen, wie solche einzurichten und was eigentlich Ihro Durchl. von neuen zu committiren seyn mögte? ward von

dem Reichs-Hofrath ein Gutachten erfordert, welches derselbe auch unter dem 1 Sept. an Ihro Kayserl. Majest. abstattete. Ob nun wohl durch dieses Expediens die bishero so hefftig getriebene Zwistigkeit wegen der Administrations-Regierung gehoben, und sowohl Jura Cæsarea als Jura Statuum Imperii in Sicherheit gestellet wurden; so schiene es doch, daß der Reichs-Hofrath von dieser Veränderung um des willen nicht gar zu wohl zu frieden seyn könte, weil dessen gantzes Erkäntnis ratione der Administrations-Regierung und was darauf gebauet war, dadurch über einen Hauffen fiel, und von Ihro Kayserl. Maj. und von denen vornehmsten Reichs-Ständen wenigstens stillschweigend cassiret und annulliret wurde, gestalt es auch muthmaslich, daß das verlangte Gutachten nicht mit der folgenden Resolution harmoniret, weil ermeldter Resolution die sonst gewöhnliche Clausul: Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst *approbiret*/ nicht vorstehet. Allein es war davon kein Abkommen. Es muste dasjenige, was Ihro Kayserl. Maj. und Ihro Maj. die Könige von Gros-Britannien und Preussen in diesem Stück beschlossen hatten, zur Erfüllung gebracht werden, dannenhero auch endlich unterm 30. Octobris 1732. folgende Kayserl. Resolution publiciret ward.

Jovis

Jovis d. 30 Octobris 1732.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg, in Puncto diversorum gravaminum, nunc novæ Cæsareæ Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Inhalts:

I.

Rescribatur Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg: Dr. Lbd. ist ohnedeme zur Gnüge bekannt, wie durch Dero Hn. Bruders Carl Leopold zu Mecklenburg beharrlichen Widersetzlichkeit seine Fürstlich-Mecklenburgische Lande zu äusserstem Verfall gerathen, dergestalten, daß zu Herstellung der Gott-geliebten Justitz und übrigen Landes-Angelegenheiten, einfolglich unverlängten Abwendung des bevorstehenden unausbleiblichen Ruins derselben die Nothdurfft erfordern will, mehrers zulängliche Anstalten vorzukehren. Gleichwie nun unsers höchsten Amts Obliegenheit allerdings erheischet, diese von uns und dem Reich zu Lehen rührende ansehnliche Fürstenthümer nach aller Möglichkeit aufrecht zu erhalten, als seynd Wir bis zu besagten Hertzogs Carl Leopolds besserer Begreiffung und anderweiter Reichs-Constitutionsmäßiger Verfügung entschlossen, Dr. Lbd. als proximo Agnato eine anderweite Kayserl. Commission dieser Landen halber dahin gnädigst zu übertragen, daß

I. Dr. Lbdn. angeregte Kayserl. Commission auf Art und Weise, wie solche von Uns vormahls dem Chue- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, durch die aufgetragene und von derselben ruhmwürdigst geführte Commission anvertrauet worden, mit allem Fleiß, Eyfer und Sorgfalt verführen solle. Und nachdeme

II. Die jährliche Land-Täge, als das fürnehmste Essential-Stück der Mecklenburgischen Union, viele Jahre her gäntzlich unterblieben, als hat Dr. Lbden zuforderst autoritate Cæsarea einen Land-Tag auszuschreiben, und gehörigen Orts zu veranstalten, auch in Zukunfft damit bis auf weitere Kayserl. Verordnung Verfassungs-mäßig fortzufahren, dabey jedesmahl den höchstnöthigen Contributions-Punct vermittelst üblichen Ausschreibens in Richtigkeit zu setzen und zur Execution zu bringen, ferner die angebrachte Landes-Gravamina geziemend zu untersuchen, und mit sichern Gutachten Uns zur Kayserlichen Decision allergehorsamst abzuschicken, sowohl die darauf, auch sonst erfolgende Kayserl. Resolutiones zu befolgen. Immassen auch Wir, was die albereit von voriger Kayserl. Commission anhero eingeschickte Landes-Gravamina und hierüber erstattete Berichte betrifft, die Vorsehung dahin zu thun, nicht anstehen wollen, damit selbige forderſamst zum behörigen Vortrag gebracht, von uns erörtert, auch sodann Unsere hierauf gestellte Kayserl. Erkänntniß zu geziemender Execution gefordert werden möge.

III. Auf dem bevorstehenden Land-Tag in specie (1) den Miliz-Punct fürzunehmen, und gleichwie Uns nach Beschaffenheit derer bey der Mecklenburgischen Angelegenheit eintreffender Umständen die Sicherheit des Landes durch die Uebernehmung zulänglicher Troupen von einem dritten dabey nicht interessirten Reichs-Stande weit besser, als durch Anwerbung einiger Kriegs-Völcker besorget werden zu können, dünckt, also Dr. Lbd. zuforderst die Festsetzung dieses Puncts dergestalten sich angelegen seyn lassen, daß der hiezu erforderliche Fundus ausfündig gemacht, die bedürffige Militz von anderwerts her auf das Wirthschafftlichste übernommen, folglich der vorigen Commission annoch im Lande befindliche Troupen mit alleiniger Ausnahme dessen, was von Sicherstellung derer annoch hafftenden Rückstände hernach wird gesagt werden, ehemöglichst von dannen herausgezogen werden mögen. Dahingegen auch immittelst und bis selbiger Militz-Punct fest gestellet und zum Effect gebracht wird, der vorigen Kayserl. Commis-

mission annoch im Lande befindliche Troupen zwar dort selbst zur Sicherheit des Landes Authoritate Cæsarea, und zwar auf dem bisherigen Fuß und Gehalt zu verbleiben haben, jedoch wann eine andere, wie obgemeldet, besonders übernommene zureichige Militz würcklich vorhanden, und zu solcher Zeit, wie die vorige Commission wegen derer zu fordern habenden Rückstände bereits befriediget, oder zulänglich sicher gestellet seyn würde, alsdann sogleich völlig herausgezogen, da aber jetzt besagte Befriedigung oder Sicherstellung zur Zeit obiger Uebernehmung einer anderweitig zureichenden Militz annoch nicht erfolget wäre, von ermeldten Troupen mehrers nicht als 3 bis 400 Mann bis zu erfolgender völligen Befriedigung oder Sicherstellung der vorigen Kayserl. Commission im Lande zu lassen seyn. Wobey dann Wir, nach Beschaffenheit der von des Königs in England, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg Lbdn. letzthin gethanen weitern Vorstellung, Uns dahin erklähren, daß die vorige Kayserl. Commission, diesemnach auch des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttel Lbd. nach einem proportionirlichen Quanto bis zu angeregter vollständiger Befriedigung oder Sicherstellung vor 200 Mann Infanterie, die völlige, vor die übrige, besonders zu Eintreibung derer Gefälle, nöthige 200 Mann Cavallerie aber nur die Fourage-Zahlung aus der Mecklenburgischen Executions Cassa ziehen, sonsten aber dero eigenen Erbiethen nach die Rechnung des Solds vor solche 200 Mann Cavallerie selbst übernehmen mögen. (2) Fürnemlich dahin besorgt zu seyn, damit nachdeme Wir die sowohl über die Executions-Cassa als Executions-Kosten bey Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath vorgelegte Rechnungen, und die dahero der vorigen Kayserl. Commission gebührende und respectu derer Executions-Kosten für den Chur-Braunschweig. Theil auf 789856 Rthl. 23 Stüb. 21 Pf. für den Wolffenbüttlis. Theil aber 268750 Rthlr. 23. Stübr. 6; sich belauffende Rückstände für allerdings liquid erkannt haben, ein zulänglicher Geld-Vorschuß bey privatis zu Abstossung derer rückständigen sämtlichen Commissions-Gebühren forderlichst gegen vollkommene Kayserl. Versicherung und Special-Hypothec gewisser Fürstl. Mecklenburgischen Kammer-

mer-Güter auch würcklicher Einweisung in diesen verschafft werden möge. Dahingegen und ehe die vorige Kayserl. Commission vollständig befriedigt oder sonsten desfalls sattsam sicher gestellet wird, deroselben die unterpfändliche Administration der Mecklenburgischen Executions Cassa nach Inhalt des Kayserl. Decrets vom dato den 1 May 1731. folglich die Aufsicht über die Mecklenburgische Beamte, in soweit es die ihnen anvertraute und zur Mecklenburgischen Executions-Casse gehörige Einkünffte betrifft, jedoch mit Ausnahm dessen, was zu Dr. Lbdn. Competentz ist, allerdings verbleibt, dann sobald angeregte Befriedigung oder Sicherstellung würcklich erfolget, Wir Dr. Lbdn. obige Executions-Casse auf gleiche Weise allergnädigst anzuvertrauen nicht entstehen werden; weilen auch

IV. die Justitz im Lande nach selbst eigener Anzeige der vormahligen Kayserl. Commission in äusserstem Verfall gerathen, als haben Wir Dr. Lbdn. die Wiederaufrichtung und nothdürfftige Bestellung derselben hiermit gnädigst committiren wollen, daß dieselbe das gesamte Justitz-Wesen denen gemeinen Rechten und zuforderst besondern Landes-Verfassungen gemäß, in specie durch Confirmation derer Criminal-Urtheile dirigiren und besorgen solle, jedoch dergestalt und also, daß Dr. Lbdn. (1) dabey in denen zwischen dem regierenden Hertzog an einem, der Mecklenburgischen Ritterschafft und der Stadt Rostock andern Theil vorkommenden Streitigkeiten wegen dero dabey concurrirenden Eventual-Successions-Interesse sich der Untersuchung und was derselben mehr anhängig, entäussern, und dagegen dieselbe einigen derer verordneten Mecklenburgischen Räthe auf vorhergehende gewöhnliche Entlassung des ihnen disfalls obliegenden Amts Eydes anheim geben. (2) Was die revocationem dicasteriorum nach Rostock und Gustrow betrifft, Unsern vorigen Kayserl. Erkänntnissen, besonders vom 14 May 1732. insistiren, diesemnach dahin zu sehen, damit Unsere erlassene Kayserl. Decreta evocatoria zum Effect gebracht, in eventum selbige Gerichte anderweit geziemend dem Herkommen gemäß besetzet werden mögen, richten, auch hierüber oder woran der Mangel haffte, und auf was Massen sonst nach jetziger Situa-

tion

tion dieser wichtige Punct determiniret werden könne, Uns allergehorsamsten Bericht mit Gutachten forderſamſt erſtatten ſolle.

V. Wird Dr. Lbden aufgegeben, bey Ersetzung der erledigten Diensten auf das Herkommen, ingleichen Wohlverhalten und die nach Beschaffenheit des Diensts erforderliche Geschicklichkeit jedesmahl das Absehen zu richten, diesemnach mit ehrlichen, geschickten arbeitsamen Räthen und andern Beamten sich zu versehen, dabeneben die beym Land-Tag vorkommende Sachen denen Officianten vorhin üblicher massen zu behöriger Verwaltung zu überlassen, wie nicht weniger auf Conservation der Bedienten in Mecklenburg nach Befindung, der Justitz und Billigkeit gemäß, wann sie nicht etwas verbrechen, wodurch sie die Absetzung von ihren Bedienungen meritiren, zu gedencken, und selbiger Conservation auch weitere Beforderung zu besorgen, dann bedürffenden fals von einem und andern ebenmäßigen Bericht mit Räthlichen Gutachten zu erstatten.

VI. Werden von Uns Krafft obhabenden Allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts Zeit währender dieser Kayserl. Administrations-Commission aus denen Einkünfften jährlich dem regierenden Hertzog zur Competenz 40000 Rthlr. nach Mecklenburgischen Valore, doch mit Abzug dessen, was Er jährlich aus dem Amte Dömitz und dem Zoll, ingleichen aus der Stadt Schwerin genieſſet, überlassen, hingegen Dr. Lbd. als Kayserl. Commissario über die Ihro sonst zukommende Appanagien-Gelder, 25000 Rthlr. nach gleichmäßigen Valore bestimmet, wie nicht weniger gewisse zur Hofstatt nöthige und gewöhnliche Naturalien, an Meyerhöfe, Gärten, groß und kleine Wildbahn, jedoch ohne Ableitung nebst dem erforderlichen Brennholtz verwilligt, worüber Dr. Lbdn. eine richtige Verzeichnüß zu verfassen, und selbige an Uns zu weiter gnädigster Erkänntnüß einzuschicken, dabeneben von der vorigen Kayserl. Commission die Einräumung einiger und so vieler Mecklenburgischen Aemter, worans Dr. Lbdn. selbige Competenz und Naturalität ziehen können, zu gewarten.

VII. Wir haben dahero zu Dr. Lbdn. das gnädigste Vertrauen, Sie derjenigen Pflicht, womit Uns und dem Reich Sie als

ein

ein Fürst desselbin zugethan, auch bey dieser anderweiten Kayserl. Commission jederzeit wohl eingedenck seyn, und dieselbe nach Maßgab derer Landes-Verträgen, Reversalien und Herkommen, ingleichen Unserer darauf gegründeten Kayserl. Verordnung führen werden, immassen auch von Uns Dr. Lbdn. hiermit angetragen wird, so gleich schlüßige und bündige Reversales mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Unsere Kayserl. Instruction zeitig, und bevor noch Dr. Lbdn. mittelst unseren Patenten, worinnen die Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft an Dr. Lbdn. als Kayserl. Commissarium verwiesen, auch Dero Bruder Hertzog Carl Leopold zur Gebühr ermahnet, nachdrücklich verwarnet wird, in die Possess solcher neuer Kayserl. Commission autoritate Cæsarea sich gesetzt haben werden, Uns allerunterthänigst einzureichen

VIII. Fiat ein Kayserl. versiegelte Decret an den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Ministrum Diede zum Fürstenstein: Nachdem Sr. Kayserl. Maj. über das am 5 Jul. 1731 allerhöchst Deroselben von Dero gehorsamsten Reichs-Hof Rath über die Richtigkeit derer von der vorigen Kayserl. Mecklenburgis. Commission übergebenen Executions-Casse Rechnungen bis Johanni 1729 und über die Liquidation unterm 9 May 1729 gleichfalls exhibirten und bis den 11 Octobr. 1728. liquidirten Executions-Kosten Rechnungen allerunterthänigst abgestatteten Gutachten Dero allergnädigste Kayserl. Resolution dahin ertheilet, daß benannte Executions-Casse-Rechnungen de annis 1719. 1720. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1728. & 1729. für richtig, ingleichen die aus der Executions-Kosten-Rechnung an Capital und Zinsen bis den 18 Oct. 1728 gebührenden sowohl für den Chur-Braunschweig-Lüneburgis. Theil auf 789856 Rthlr. 23 St. 21 Pf. als auch für den Hertzog-Braunschweig-Wolffenbüttelschen Theil auf 268750 Rthlr. 23 St. 6½ Pf. sich belauffende Rückstände für allerdings liquid zu halten seyen, als wird auf Sr. Kayserl. Maj. allergnädigsten Befehl solche Dero allergnädigste geschöpffte Resolution dem Chur-Braunschweigischen Minister, Hrn. Diede zum Fürstenstein, zu deren vollkommenen Versicherung hiemit kund gethan.

Arnold Heinrich von Glandorff.

§. 15.

Es ist leicht zu ermessen, wie viele Veränderung obbemeldtes Kayserl. mit Genehmhaltung der Nieder-Sächsischen Creys-ausschreibenden Fürsten emanirtes Concluſum verursachet. Die Bewegungen waren, nach denen differenten Absichten, auch verschiedentlich. Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Christian Ludwig sahen nunmehro ihren Wunsch, das werthe Mecklenburg und Ihre Durchlauchtigste Posteritât von dem drohenden Untergang zu erretten, erfüllet. Die vornehmsten der Land-Stände fingen an mit mehrerer Application Ihren künfftigen Herren Commissarium zu menagiren, und obzwar einige auch schon aus sorgsamen Gedancken getrieben gewisse Absichten verriethen, wie sie gern die neue Commissions-Regierung eingerichtet haben mögten? so hatten doch andere im Gegentheil gantz andere Triebe. Bey Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Carl Leopold war dagegen erwehntes Concluſum von einer gantz andern Wirckung. Höchstdieselbe vermeinten, daß Ihro dadurch viel zu nahe geschehen wäre. Sie fanden vor gut, solcherwegen folgendes Patent in Dero Landen publiciren zu lassen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, regierender Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Entbieten Unsern sämmtlichen Fürstlichen Collegiis, und sowohl zum Civil- als Militair-Etat gehörigen Officianten

und

und Bedienten, Haupt-Ampt- und Pacht-Männern Unserer Domainen, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeister und Räthen, Ehrn. Superintendenten, Præpositis, Pastoribus und sonst mit der Clerisey Verwandten, sodann gesammten Bürgerschafften, Zünfften, Gilden, Aemtern, Gewercken und Einwohnern in denen Städten, und Schultz-Bauer- und Einliegerschafften auf denen Dörfern, und insgemein allen und jeden Unserer Hertzog-Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingesessenen, ohne Ausnahme Standes, Würde, Wesens und Gewerbes, respective Unsern gnädigsten Gruß, und Landes-Fürst- und Väterliche Gnade und Hulde. Und ist denenselben hiernechst in obliegentlichster Wissenschaft und Erinnerung, wasgestalt Wir, bey denen Uns und Unsere Fürstliche Landes-Regierung, nach dem verborgenen Rath des Allerhöchsten, betroffenen ungemeinen Verhängnissen, gewisse allgemeine Manifesta, und zwar besonders unterm 19ten Octobris Anno 1723. und 17en Decembris Anno 1728. auf den unbeweglichen Grund des allhier einverleibten Extracts der jetzigen regierenden Kayserlichen Majest. Wahl-Capitulation Artic. XVI. und derer in solchem Articulo nahmentlich mit beschwohrnen übrigen Reichs-Grund-Gesetzen des Heil. Römischen Reichs, worinn die ewige und unwandelbahre Richtschnur der Reichs-Verfassung zwischen Ihro Kayserliche Majestät und gesammten Reichs-Ständen ohnwiderruflich bestehet, und welche zusammen gefasset von Worten zu Worten folgendergestalt lauten:

Extract
aus Ihro Römischen, jetzo regierenden, Kayserl. Majestät beschwornen Wahl-Capitulation, Art. XVI.

WEiter sollen und wollen Wir auch für uns selbsten wider obgemeldte güldene Bulle sub lit. A. und des Reichs-Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster-

und

und Osnabrückischen Frieden-Schluß, sub. lit. B. und Land-Frieden sub lit. C. samt der Handhabung desselben, von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen: Ob aber diesen, und andern in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt, oder ausgehen würde, das alles soll kraftloß, todt und abseyn, immassen Wir es, jetzt als dann, und dann als jetzt, hiemit cassiren, tödten und abthun, und, wo Noth, den beschwehrten Partheyen derhalben Nothdürfftige Uhrkund und Brieflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen: Argliſt und Gefährde hierinnen ausbeschieden.

Extract aus der güldenen Bulle, c. 14. A.

Und die dermassen treuloß worden sind, an ihren Gütern und Lehen, so sie haben aufgesagt, sollen ihre Herren zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen, durch sich selbst, noch andere,, auch darzu weder Rath noch Hülffe geben oder leisten; und da jemands dawider thäte, und seinen Herrn an Lehen oder Gütern, die aufgegeben, oder nicht aufgegeben wären, angriffe, oder in einigerley Wege zu betrüben unterstünde, derselbige soll zur Stund solcher Lehen und Güter beraubt darzu verläumdet, und in Kayserl. Bann gefallen seyn, auch hinführo nimmermehr zu demselbigen Lehen kommen, noch ihm von neuen verliehen werden.

Extract aus dem Osnabrückischen Friedens-Schluß, Art. I. §. 1. & 2. B.

§. 1.

Damit aber Vorsehung geschehe, daß hinführo im Politischen Stande keine Spaltungen entstehen, so sollen alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, bey ihren uhralten

Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheit, Privilegien, hoher Landes-Oberkeit, sowohl im Geistlich- als Weltlichen, Exercitio, Herrschafften, Regalien, und dieser aller Possession, Krafft gegenwärtiger Transaction dergestalt bestätiget, und bekräfftiget seyn, daß sie von niemands, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto davon turbiret werden können noch sollen.

§. 2.

Sie sollen, ohne Einrede, sich des Juris suffragii in allen des Römischen Reichs Sachen fürfallenden Berathschlagungen, fürnemlich, da Gesetze zu wachen oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut anzukündigen, Soldaten zu werben und zu verpflegen, neue Vestungen in der Stände Herrschaften, im Nahmen des Reichs, aufzurichten, auch die Alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch, wo Friede oder Bündnisse zu machen, und was dergleichen Sachen mehr zu verrichten sind, bedienen, und soll dieses oder dergleichen hinführo weiter nicht geschehen, oder jemahlen zugelassen werden, es sey dann von sämmtlichen Ständen auf einem freyen Reichs-Tage bewilligt. Insonderheit aber das Jus unter sich selbsten, oder mit Ausländischen Bündnisse zu machen, zu eines jeden Conservation und Sicherheit, soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt, daß solche Bündnissen nicht wider die Römische Kayserl. Majestät, das Reich, und dessen Land-Frieden, oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction einlauffe: sondern denjenigen Pflichten, damit ein jeder der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Reiche obligiret ist, gemäß sey.

Extract aus dem Land-Frieden von Anno 1521.

Art. 8. §. 3. & 4. C.

§. 3.

Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begiebt, daß etliche leichtfertige Unterthanen, um verschuldete Sachen, von Ihrer Herrschafft abtreten und räumig werden, dem Rechten zu

zu entfliehen, oder sich sonsten unbilliger Weise wider ihre Herrschafft, oder Nachbahren empöhren, und Unwillens befleißigen, ihre Herrschafft, oder derselben Unterthanen betrauen, und um Ihre vermeynte Förderung nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen; haben Wir, denselben zu begegnen, geordnet und gesetzt, daß hinführo dieselben niemand wissentlich enthalten, hausen, herbergen oder geleiten, sondern soll dieselbe Obrigkeit, darunter sich solche Ausgetretene hielten, so Sie dergleichen Trau-Wort vernommen und verstanden hätten, zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen lassen, und thätliche Handlung zu vermeyden, dafür solche ausgetretene Trauer keine Freyheit schützen oder schirmen soll. Doch soll ihm die Herrschafft nothdürfftig Geleit vor Gewalt zu Recht geben, auch förderlich gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen.

Welche Obrigkeit aber hierwider jemand enthielte, vergletete, oder nicht, wie obstehet, zu Pflichten annehme, so sie des ermahnet würde, wider die soll, mit sammt den enthaltenen Vergleiteten, als für einen Fried-Brecher, zur Acht, und andern Pœnen procediret und fürgenommen werden.

Noch Extract aus dem Land-Frieden, Art. 2. C.

§. 4.

Aber dem Beschädigten, samt seinen Verwandten und Helffern, soll mittler Zeit, auch vor und ehe Declaration erfolgt, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den Ihren, und deren Mithelffern und Enthaltern, sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freund und Helffer haben mag, solches auch allenthalben an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, des Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkündigen, unbenommen, nicht verboten, sondern gäntzlich fürbehalten seyn: Es sollen auch dieselbe Beschädigten, ihre Verwandten und Helffer, durch solch ihr beschehene Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschä-

digung und Fried-Bruch kundbar und offenbar, oder sich nachmahls erfünde) in keine Pœn gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann ichts verwirckt haben.

Fernere Versicherung aus dem Osnabrückischen Frieden-Schluß, Art. 17. §. 2. 3. & 4.

§. 2.

Auch soll, zu mehrerer Befestigung und Sicherheit aller und jeder obigen Pactorum, dieser Vergleich ein immerwährendes Gesetz und Grund-Satzung des Reichs seyn, und, gleich andern Gesetzen und Fundamental-Constitutionen des Reichs, sowol dem nechsten Reichs-Abscheide, als auch der Kayserl. Capitulation, selbst, nahmentlich einverleibet werden.

§. 3.

Wider diesen Vergleich, oder einige dessen Articuln und Clausuln, sollen keine Geist- oder Weltliche, gemeine oder besondere Rechte, Schlüsse derer Concilien, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentien oder Rechts-Hängigkeiten, zu einiger Zeit gefällete Urtheln, Rechts-Kräfftigkeiten ꝛc. oder sonst einige andere, unter einigerley Nahmen oder Fürwand immer auszudenckende, Ausflüchte und Einwendungen, jemahlen angezogen, angehöret oder zugelassen, noch irgendswo wider diesen Vergleich, in petitorio oder possessorio, noch sonsten, einige Processe, oder Commissiones jemahlen erkannt werden.

§. 4.

Welcher aber diesem Vergleich, mit Rath oder That, zuwider handeln wird, soll, er sey Geistlich oder Weltlich, durch die That selbst, mit allem Recht in die Straffe des Fried-Bruchs verfallen seyn.

Aus-

** **

Auszulassen, und dadurch alle rechtschaffene Unterthanen in ihrer allerverbundnesten Pflicht, Treue und Anhängung zu stärcken und zu befestigen, die übrige aber ihres verdammlich bösen Wesens zu überzeugen, von weiterer Verführung abzuleiten und für schwersten Unheil zu verwarnen, aus innerstem Trieb Landes-Väterlicher Neigung und Fürsorge nicht entübriget seyn können. Ob nun gleich Göttliche Gnade und Mit-Wirckung solche Unsere wohlgemeinte Absicht so ferne nicht ohne Seegen und Gedeyen gelassen, daß die dermahlen vorgewesene entsetzliche Machinationes dadurch unterbrochen, und durch Reichskündigen öffentlichen Widerspruch selbst dererjenigen, wovon doch der wahre Ursprung Unserer herbesten Erleidungen herrühret, mißgebilliget und vernichtiget worden; So will jedennoch das gemeine Gerüchte dahin verlauten, und fast überhand nehmen, daß von neuen mit solchen Erfind-und Unternehmungen umgegangen werden solle, welche zwar das äusserliche Blendwerck des vorhin zugedachten Uebels und Greuels zu verwandeln anscheinen, das Unwesen selbst aber den vorigen gleich, wo nicht mehr abominabel machen müsten, wenn es damit zum thätlichen Ausbruch käme, und die von GOtt und der Natur selbst, eingepflantzte, nicht minder durch des Heil. Römis. Reichs heilsamste Verfassung und Grund-Gesetze allerdings gerechtfertigte immermögliche Vertheydigungs-Schutz-und Hülffs-Mittel nicht dagegen vorgekehret würden. Wann nun der grosse und über alles erhobene GOtt, als Uhr-Stiffter und Erhalter aller Weltlichen Herrschafften, Uns nicht weniger in Unseren Uhralters angestammten Hertzog-Fürsteuthümern und Landen, als alle übrige Chur-und Fürsten von alten Häusern in Ihren Territoriis, zum rechtmäßigen regierenden Landes-Fürsten und Regenten eingesetzet hat, und dahero Uns in der Landes-Regierung, und allen davon abhangenden Regalien und Hoheits-Rechten nach dem Welt-gültigen Münster-und Osnabrückischen Friedens-Schluß, Kayserl. beschwornen Wahl-Capitulation, und sonstigen Reichs-Fundamental-Gesetzen, keinerley Turbation, Stöhrung und Kränckung zugefüget werden kan noch muß, Uns auch der

Satan selbst, mit allen seinen Schuppen und Anhängern, nicht überführen soll, wider das Heil. Römische Reich, und dessen allerwürdigstes Ober-Haupt, etwas verschuldet zu haben, so Uns des Schutzes und Genusses von sothanen unumstößlichen Reichs-Grund-Gesetzen, durch einmühtigen Reichs-Schluß, verlustig machen möchte: In welchem Betracht und sicherstem Vertrauen Wir dann auch die Uns, durch verdammliche Anstifftung einiger Unserer angebohrnen eigenen Unterthanen, wiederfahrene, im Heil. Römis. Reiche, bey friedlichen Zeiten niemahls erhörte Benöthigungen auf den öffentlichen Reichs-Tag zu Regenspurg gebracht, woselbst, vermittelst Göttlichen Beystands, Uns aller aufrecht gesinnten hohen und löblichen Mit-Stände Reichs-Verfassungs-mäßige Einsicht, Assisteutz und Remedur unmöglich entstehen kan.

Diesemnach, und da das von Gott und der Natur zwischen Uns, als rechtmäßigen regierenden Landes-Fürsten, und sämtlichen Unseren Unterthanen unauflöslich verknüpffte Band der respective Erb-Herrschafft, und auf Gut und Blut verhaffteten Pflicht, Treue, Folge, und gehorsambs, durch Niemanden, wer er auch sey, und was für Entstehungen darüber erfolgen möchte, zu hemmen, zu waudeln, am allerwenigsten zu entkräfften, und hinfällig zu machen ist: So wiederholen Wir nicht allein Unsere vorhin emanirte Landes-Fürstl. Manifesta hiemit alles Innhalts, sondern gebieten und befehlen auch Unsern anfangs bedeuteten sämtlichen Collegiis, Militair- und übrigen Bedienten, Beamten, denen von der Ritterschafft, Magistraten, Gerichten, Geistlichen und der Geistlichkeit Verwandten, Bürger- und Bauerschafften, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen hierdurch zugleich aufs allerernst- und nachdrücklichste, daß sie von Uns als ihrem Rechtmäßigen, wahren und alleinigen regierenden Landes-Fürsten, mit Auffsetzung Guts und Bluts, bis an den letzten Odem, von Gottes, Natur und Gewissens wegen schuldigen, unterthänigsten Pflicht, Treue, und Gehorsams-Bezeigung sich auf keinerley Weise verreitzen, abschrecken und wendig machen lassen, auch keine Versuchungen und Anstellungen wider Unsere Landesfürstl. Regierung und Regalien, es sey mit Ausschreibung vermeyntlicher Land-Tage und anderer Convocationen,

oder

oder Veranstaltungen von Armatur, Gerichten, und anderer in die wesentliche Landes-Obrigkeitliche Hoheit und Regalia, einschlagenden Geschäffte, Gehör geben, weniger dazu Persönlich oder in Vollmachten erscheinen, sondern vielmehr, wenn auch der desfalls unterfangenden ungerechten Gewalt durch allerdings berechtigte Defension, mit GOtt und standhafftem Muth entgegen gegangen werden müste, sodann samt und sonders, dermassen wie sichs nach Gött-Natürlichen und aller Christlichen Völcker-Rechten in dergleichen höchsten Noth-Fällen allerschuldigst gebühret, ihre Liebe, Treue und Hertzhafftigkeit in Wercktätige nachdrücklichste Erfüllung bringen, und für Ihrem von Gott verliehenen regierenden Landes-Herrn, und der Wohlfahrt des werthen Vaterlandes, alles getrost aussetzen; und solches alles bey Vermeidung Unserer grösten Ungnade und allerstrengsten rechtlichen Ahndung und Bestraffung an Gütern, Ehren, Leib und Leben, nicht anders halten sollen.

Dessen zu allgemeiner Kundwerdung, und damit niemand der Unwissenheit halber Entschuldigung fürwenden könne, Wir gegenwärtiges abermahliges Manifest durch eigenhändige Unterschrifft vollenzogen, und mit Unserm Fürstl. Insiegel bestärcket, in öffentlichen Druck zu bringen, und in gesammten Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen von allen Cantzeln zu publiciren gnädigst befohlen haben. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 15 Decembr. Anno 1732.

Carl Leopold,
Regierender Hertzog zu Mecklenburg.
(L.S.)

§. 16.

Gleichwie nun obigergestalt die Haupt-Sache am Kayserl. Hofe ihre glückliche Erledigung erhalten hatte; also bekamen auch die Neben-Sachen bald auf einander ihre Entscheidung, gestalt denn der Herr

Ober-Land-Drost von der Lühe auf seine 3 Jahr umsonst gethane Imploratione unterm 24 Decemb. 1732. mit einer erfreulichen Resolution dahin ergetzet ward, daß Ihro Durchl. dem Herrn Commissario aufgegeben wurde, dem von der Lühe nach absolvirten Genuß der ihm bereits zuerkannten 92296 Rthlr. aus denen fructibus der ihm angewiesenen Domainen, solche noch solang gestatten solte, daß er noch 36319 Rthlr. daraus genieſſen könte, wobey die Untersuchung derer noch fernern Prætensionen und der Liquidations-Sache geschehen solte ꝛc. Die Herren Gebrüdere, Friedrich Wilhelm und Carl Ludwig, von Mecklenburg, natürliche Söhne Ihro Durchl. des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms von Mecklenburg, wurden ebenergestalt in Ihren Suchen erhöret. Ihro Durchl. der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm hatten ihnen aus dero allodial Nachlaß in ihrem Testamente hundert tausend Reichsthaler legiret. Weil aber Ihro Durchl. der Herr Hertzog Carl Leopold die Auszahlung des Legati denegirten; so wandten sie sich mit Ihrer Klage dieserhalb am Reichs-Hof-Rath. Die Hn. Subdelegirte hatten bereits in ihrem Bericht vom 25 Jun. 1726. zu Abführung dieses Legati in Vorschlag gebracht, daß dazu die von hochermeldten Hn. Hertzog angekauffte im Fürstenthum Schwerin belegene Güter Kargetz, Gutzo, Ziebühl, Boldebuck und Lübzien, welche auf 90000 Rthl. waren taxiret worden, könten angewandt werden. Dieser Vorschlag ward vom Kayser aggreiret, und Vi Concluſi vom 25 Junii 1733. dem Hn. Hertzog Commissario aufgetragen, publicam subhastationem

nem bemeldter Güter anzuordnen, und wo jemand über 90000 Rthlr. davor bieten würde, demselben solche zuzuschlagen, wo aber nicht, dieselbe vor die 90000 Rthlr. denen Gebrüdern zu überlassen und die übrige 10000 Rthlr. ihnen baar ex Cassa zu bezahlen. Die Mecklenburgischen Printzeßinnen aus dem Güstrowischen Hause, welche bisher ratione maternorum das Amt Stavenhagen besessen hatten, urgirten gleichfalls ihre Bezahlung, und Ihro Kayserl. Majestät wurden bewogen, unterm 25 Junii 1733. dem Hn. Hertzog Commissario aufzugeben: daß wenn die Printzeßinnen jemand angeben würden, welcher das Amt Stavenhagen nach dem Anschlag des jährlichen Ertrags a 4500 Rthlr. und mit Vorbehalt des perpetui Juris reluendi vor die Fürstl. Kammer gegen baare Bezahlung an sich lösen wolle, die Cession geschehen solle. Gestalt auch nachhero diese Cession zur Würcklichkeit gebracht worden.

§. 17.

Es continuirten unterdessen die von denen Executions-Troupen zur Sicherheit gemachte Veranstaltungen. Und wie solche Ihro Durchl. höchst empfindlich und zuwider waren, dieses auch durch nach einander erfolgte Concluſa Cæsarea und damit verknüpfte Nachrichten immer vergrössert wurde, also suchten höchst dieselbe eine Remedur und Erleichterung, indem Sie folgendes Schreiben unterm 27sten Januar. 1733 an verschiedene Reichs-Stände abgehen liessen.

P. P.

Bey Ew. Lbd. kan zwar, so viel die Reichs richtige Wissenschafft unsers und unser Hertzogthümer und Lande bis daher erlittenen, bereits gantzer 14 Jahre her durch angehaltenen äusserstен Gewalt und Noth-standes als auch die Anerinnerung aus unsern darüber abgelassenen mehrmahligen trifftigen Circular-Vorstellungen, bevorab der letztern vom 5 Martii 1729. imgleichen denen Comitial-Exhibitis und Repræsentatis zu Regenspurg, ohnmöglich erloschen seyn. Nachdemmahlen aber darauf wieder alle Zuversicht zu unser innersten Disconsolation weder auf dem Reichs-Tage noch unsers Wissens sonsten etwas Hochfürstliches für uns ergangen; So überwiegt die indispensable Necessitæt alles andere Bedencken, Ew. Lbd. mit gegenwärtiger Zuschrifft abermahl vorkommen zu müssen. Denn da hat ja von solcher Beklagung-würdigster Protraction und Inactivität natürlicher Weise wohl kein anderer Erfolg seyn mögen, denn daß die widerwärtige Animositæten und Machinationes nach eingebildeter Verfehlung und Läulichkeit gerechtesten Reichs-Hülffe wider Uns von einem Extremo auf das andere ohngescheuet gestiegen, davon der Ausbruch nach denen herumtreibenden Reichs-Hofräthlichen Conclusis vom 30 Octobr. neuerlichst vom 24. Decembr. a. p. samt mitherigen würcklichen Veranstaltungen sich dahin zu äussern anscheinet, daß ein gewisses Concert zusammen geschmiedet seyn soll, worinnen abermahl alle Reichs-Grund-Gesetze umstürtzende, und der uhralten Reichs- und Lands-Fürstlichen Würde nnd damit unabsonder- als unverletzlich verbunde-

bundenen Regalien zur Vernichtigung angiebende Entstehnngen und Ausgehungen enthalten. Nun ist ja Notorium, daß alle und jede, was Standes sie auch immer seyn mögen, die sich dergleichen Criminis unternehmen, in die höchste Reichs-Pœnen ipso facto verfallen seon: Woher kann denn jemand sich wohl berechtiget finden, die Reichs-Fundamental-Gesetze untadelhafft zu machen, und so viel Kayserl. Majestät beschwornen Wahl-Capitularion Art, 16. als auch dem Land- und Westphälischen Frieden, nach welchem alles Widrige, würcklich dürren Inhalts gnädigst jetzt alsdan und dann als jetzt allerdings krafftloß, todt und abseyn soll und muß, eigenen Gefallens entgegen zu handeln, der nicht oberwehnten schwehresten Reichs-Straffen und Ahndungen sich in allen mit schuldig und theilhafftig gemacht? Es kommet ja bey uns und unserer Sache wesentlich darauf an, ob wir in dem Recht und Gebrauch unserer uralten Landes Fürstlichen und Obrigkeitlichen Regalien auf einigerley, geschweige eine so erstaunliche und nie erhörte Weise turbiret werden können? So lange nun der Westphälische Friedens-Schluß aus der Welt, weniger aus dem Heil. Römischen Reiche noch nicht verbannet, und in specie der Art. 8. §. Gaudeant &c. noch nicht daraus vertilget ist, sind wir durch das darinnen gestellte ewige und unverrückliche Decisum mit Gott schon gesichert; Und wie keine Repræsentationes tiesser noch überzeugentlicher eintringen, als welche Æquanimität antreffen, sich in eines andern Stelle zu setzen; So legen wir allen aufrecht-gesinneten hohen und löblichen Reichs-

Mit-

Mit-Ständen zum allerkräfftig und beweglichsten auf Dero von Gott anvertrautes Hochfürstl. Regenten-Amt und Gewissen in würdige Penetration und Beherzigung zu nehmen, was für eine Sache und von welcher Grund-stürtzenden Gefahr und Folge es seye, wann Unterthanen wieder ihren angebohrnen Landes-Fürsten sich empören, bey einen andern Reichs-Stande ihnen einen Anhang machen, aus dem Lande verlauffen, und in einem fremden Territorio aufgenommen, gehehlt, in ihrer verdammlichen Boßheit und Renitentz gestärcket, mit Unterhalt und Kosten versehen, und alle ersinnliche Tours dahin angewendet, und durchgetrieben werden, daß eben derjenige, welcher seinen unschuldigen Mit-Stand solchergestalt wider die höchst-verpoente Reichs-Grund Gesetze zum schwereſten beleidiget, noch über das unter dem Schein eines Conservatorii demselben Land-Fried mit bewährter Macht überziehen, und über ruhig dessen Land, Leute, Regalien und Revenuen als überall zum Raub dahin gegeben, so lange Jahre her disponiren dürffen, ja daß in fine finali der unendlich anbündig und auf so viele Millionen beschädigt regierende Landes-Fürst an statt Reichs-Constitutions-mäßiger gerechtester Indemnisation und Satisfaction noch darzu seinen durch die Reichs-Grund-Gesetze in Acht und Bann verbannten Turbateurs und feindlichen Nachbahren beständig unter die Füsse gebracht, und mit seinen uhralten Fürstlichen Regalien und Hoheits-Rechte durch Kayserl. Maj. allerhöchsten Person auf ewig getödtete und abbeschworne Reichs-Hofraths Concluſa auf ewige Zeit verstürtzet, und vernichtigt werden solle. Indes-

sen

sen haben wir aus Landes-Fürstl. gerechtester Præcaution und Fürsorge das beyfolgende Manifest nechsthin aus- und publiciren zu lassen, nicht entübriget seyn mögen. Und wie unser Vertrauen in denen offenkündigen, unumstoßlichen Reichs-Grund-Gesetzen, unbeweglich gegründet ist, und bleibet, es seye eine wahre Unmöglichkeit, daß wir bey solchen nachdrucksamsten Umständen von dem Reich und dessen hohen und Löblichen Ständen, als unsern wesentlichen Anmembris abandoniret, und hülfloß gelassen werden könten: Also ergehet auch an Ew. Lbd. gantz besonders unser zuversichtliches inständiges Ansuchen / dieselben geruhen dieser unserer abermahls nothdringlichsten Vorstellung (wobey wir uns Ueberlästigkeit zu vermeiden, auf die hiebevorige kräfftigst beziehen, auch zur Bestärckung und bereite Verfindung ein gründliches Impressum zugleich anschliessen) Dero Reichs-Patriotischen Begebniß volle Einsicht und Behertzigung nicht zu entgönnen, sondern mit andern gleich wohl und aufrechtgesinneten Constatibus die zu unser äusserst benöthigten Reichs-Gesetz-mäßigen gerechten Beständigkeit, Schutzhaltung und Rettung, auch Satisfaction am nächsten und kräfftigsten zureichlichen Mittel und Vermögen ohne weitern Anstand zu vereinigen, auch Dero Ministerial-Gesandschafft auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg dawider mit nachdrücklichen Instructionibus gütigst gleichfalls zu veranstalten; Wogegen denn Ew. Lbd. Wir mit unerlöschlicher Erkenntlichkeit, biß an unser Lebens-Ziel äusserst verbunden, auch Deroselben ohnedem zu allen Dienst und übrigen Gefälligkei-

keiten jederzeit willig und beflissen bleiben. Gegeben auf unserer Vestung Schwerin den 27 Jan. 1733.

P. S.

Auch ꝛc. ꝛc.

Wird die unumgängliche Noth selbst gnüglich entschuldigen, wann wir nach bereits fertiger Haupt-Zuschrifft anhäng- und dringlich hiemit eröffnen müssen, wasmassen der darinn anscheinendlich besorgte Ausbruch des wieder uns gemachten leidigsten Concerts sich allbereit mit böß- und gefährlichsten thätlichen Unternehmen und Ausübungen geschäfftig erweise, indem unsern sämmtlichen Beamten, Stadt-Magistraten, auch Pensionarien und Dorff-Schultzen, ja gar denen Predigern und Dienern Gottes selbsten, wann sie in Amts-Gerichts oder andern ihrer Angelegenheiten anhero reisen wollen, keine (sonst zwar auch wiederrechtlich aufgedrungene) Pässe weiter ertheilet, sondern selbige nach denen bey uns häuffig davon eingekommenen kläglichsten Anzeigen auf öffentlich freyen Land-Strassen feindlich verfolget, angehalten und als Bannisirte zurück gejaget worden; Wie dann in specie einige unsere Beamte nach ihrer gezwungenen Sistirung zu Rostock von denen Lüneburgischen Officianten, ob auch bey uns sie allhie gewesen, und was Ihnen vorgetragen worden, aufs hefftigste questioniret, und bey Verlust aller Güter bedrohet sind, sich nicht ferner anhero einzufinden. Weiter wird nicht allein von Haber und Fourage auswerts nichts hereingelassen, und

alles

alles zurück getrieben, sondern es haben auch nächster Tagen zwo mit unsern eigenen Stall-Pferden und Leuten versehene Wägen, das in der Nähe, von einem unsern Tafel-Gütern Noth halber, selbst abgeholte wenige Stroh wiederum abwerffen und ledig zurück fahren müssen, so daß unserm Fürstl. Marstall über solche Wüterey eine gäntzliche Crepirung bevorstehet. Ja was entsetzliches, so ist unsere reitende Ordonantz auf dem Wege nach Dömitz angegriffen, derer bey sich gehabten Briefe beraubet, und gefänglich weggeschleppet worden, um uns solchergestalt nach bereits au sich gerissenen, und willkührlich usurpirenden öffentlichen Landes-Posten, so gar alle Communication in- und ausserhalb dem Reich abzustricken. Ueber das hat sich nicht nur in diesen Tagen ein gantzer Schwarm Lüneburgischer Militz näheſt an der Neustädter Barriere hieselbst ohngescheuet hervorgestellet, worwider zwar, weil es damit nur zur Reitzung und Bravade angesehen, Residentz- und Vestungs-mäßig mit Canonade oder sonsten verfahren werden können, so aber um alle abgedrungene Defension hinführo desto mehr zu rechtfertigen, unterlassen worden, sondern es lassen auch so gar die Officier und Gemeine gegen Bürger und Bauren sich unbedencklich verlauten, daß diese Stadt und Vestnng allernechst ringst herum aufs engste eingeschlossen, und der Sache ein Ende gemachet werden sollte. Was nun bey Uns diese Facta und Procedu-ren für eine gegründete Besorglichkeit mehr erfolgender abominabler Extremitäten und Atrocitäten, mithin durchdringlichste Empfindung wohl erwecken müssen, ist von aller unintereſſirten Æquanimität um so leich-

ter

ter zu erachten, als unsere löbliche Vorfahren, ihre uhralte Regenten-Würde vom Kayser und Reich gar nicht erworben, sondern dieselbe bloß allein mehrerer Zusammenhaltung, Sicherheit und Beschützung halber, keinesweges aber mit Dero von undencklichen Zeiten fortgepflantzten Landes-herrlichen Regalien und Hoheits-Rechten in ihrer Posterität von einigen Mit-Ständen supplantiret zu werden, Welt-kündiger massen damit freywillig vereiniget haben. Wir sind solchemnach des fest gegründeten Vertrauens, es könne dieses unerhörte erstaunliche Verfahren von denen durch Gottes Gnade mit vorzüglicher Macht und Vermögenheit begabten Mit-Reichs-Ständen gros- und edelmüthig nicht anders als abhorriret, von allen übrigen aber mit gerechtester Apprehension von selbsten ermessen werden, was einem jeden, bey sich dazu gar leichtlich hervorthuenden Gelegenheiten hieraus für Grund-stürtzende gefährlichste Folgen augenscheinlich vorbehalten. Versehen dannenhero auch zu Ew. Lbd. uns mit besonderer Zuverläßigkeit der in ipsis Litteris angesuchten nach Reichs-Cörperlich- und Grund-Gesetz-mäßigen Nexu so unentziehentlicher als wegen hereindringender äusserster Noth, unaussetzlicher Entschuldigung, und verharren mit bestärckter Wiederholung unsers schließlich-aufrichtigsten Erbiethens. ꝛc.

§. 18.

Die in dem Postscripto des angezogenen Schreibens enthaltene Beschwerden waren denen Herren Subdelegirten, welche sich bishero annoch in Rostock

beständig aufgehalten hatten, sehr empfindlich, daher dieselbe sich gemüßiget erachteten, bey dero hohen Hrn. Committenten sich folgendergestalt zu defendiren:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, allergnädigster König, Chur-Fürst und Herr, und Durchlauchtigster Hertzog, gnädigster Herr,

Als uns neulicher Zeit ein von des Hertzogen Carl Leopold von Mecklenburg Durchl. an die sämmtl. Stände des Heil. Römis. Reichs abermahlen erlassenes Circular-Schreiben d. 27 Jan. 1733. nebst einem Post scripto zugekommen. So müssen wir zwar zu Ihro Kayserl. Majest. auch derer gesamten Ständen des Heil. Römis. Reichs aller- und höchst-erleuchteten Dijudicatur anheim stellen, wie die in sothanen Circular-Schreiben enthaltene harte und höchst-despectuose Beymessungen und Reproches anzusehen seyn möchten; dahingegen können wir keinen Umgang nehmen, die in beregtem Post scripto enthaltene die Subdelegation vornehmlich concernirende herbe imputata zu beantworten, und Ew. ꝛc. ꝛc. zu unserer Exculpation in möglichster Kürtze darzulegen, daß alle ausgestreuete Beschwerungs-Puncta, theils wie sie vorgebracht, und exaggeriret werden wollen, in facto nicht gegründet, theils aber von des Hrn. Hertzogs Carl Leopold Durchl. selbsten veranlasset worden, folglich wir uns höchst responsable gemacht haben würden, wann Dero Kayserl. allergerechtesten Conservatorio

gemäß wir nicht solche Veranstaltungen gemachet, wodurch so wohl des Hrn. Hertzogen Christian Ludwigs Durchlaucht hohe Person, als die Mecklenburgische Ritterschafft und sämmtliche unter dem Kayserl. allerhöchsten Conservatorio stehende Landes-Eingesessene und Bedienten, nicht weniger die in hiesigen Landen befindliche Executions-Troupen gegen alle hervorscheinende Gefahr in Sicherheit können und mögen gesetzet auch dabey ferner erhalten werden. Wie nun des Hrn. Hertzogen Carl Leopolds Durchl. erstere Beschwerde darinn bestehet, daß denen Fürstl. Beamten, Stadt-Magistraten, auch Pensionarien und Dorff-Schultzen, ja gar denen Predigern wenn sie in ihren Verrichtungen und Angelegenheiten nach Schwerin reisen wollen, keine (sonst zwar auch widerrechtlich aufgedrungene) Pässe weiter ertheilet, sondern selbige auf öffentlichen freyen Land-Strassen feindlich verfolget/ und als Bannisirte zurück gejaget würden, ferner daß wir einige Beamten nach ihrer gezwungenen Sistirung allhier in Rostock über ihre Verrichtuug in Schwerin aufs hefftigste quæstioniret, und bey Verlust aller ihrer Güter bedrohet, sich nicht ferner in Schwerin einzufinden; so wird Ew. Ew. ꝛc. ꝛc. aus unsern nach und nach erstatteten submissesten Berichten, und dabey eingesandten Protocolles auch andern Beylagen annoch in ohnentfallenen aller- und höchsten Andencken ruhen, was gestalten des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds Durchl. wohl ehe äusserst bemühet gewesen, die geistlichen Beamten, Stadt-Magistraten und Pensionarien gegen das Kayserl. allerhöchste Conservatorium auch Dero allergerechteste Erkenntnisse aufzubringen

gen und zu gebrauchen, auch zu solchem Ende dahin mit Eyden und Angelobungen zu vinculiren, daß Ihro sie bey allen etwanigen Unternehmungen mit Aufopfferung Guts und Bluts beystehen, auch davon Sie bey Leib- und Lebens-Straffe sich nicht abwendig machen lassen solten, wie solches zum öfftern mit specialen Exempeln dargethan worden, und besonders das sub Lit. A. anliegende Protocollum klärlich vor Augen leget, daß Ihro Durchl. so gar kein Bedencken getrageu, wenige Zeit vorhero, ehe das bekannte harte Manifest den 15 Dec. a. p. zum Vorschein kommen, und im Lande publiciret worden, einige gemeine Bauer-Schultzen aus dem Amte Grabau nach Schwerin und zugleich zu sich in Dero Gemach kommen zu lassen, und selbigen anzumuthen, ihre Nachbarn und besten Freunde zur Treue auch Assistentz wider die Kayserl. Conservations-Militz anzumahnen, und aufzubringen. Da nun ferner sub Lit. B. anliegender Extract des am 8 Dec. a. p. zu Craack von denen Schwerinischen Beamten gehaltenen Protocolli ergiebet, daß der damahlige Præpositus zu Hagenow und zeitlich Fürstl. Hof-Prediger zu Schwerin Siegelkow bey des Hrn. Hertzogs Carl Leopold Durchl. Zurückkunfft von Dantzig in hiesigen Landen zu dem der Zeit intendirten allgemeinen Aufboth derer Bürger in denen Städten durch den unruhigen und ad nudum des Fürstl. Schwerinis. Hofs sich williglich richtenden Rathmans Balden zu Hagenow die dasige Bürgerschafft dadurch, daß er vermeldet, wann es dazu käme, das benöthigte Gewehr sich schon finden würde, darzu animiren lassen, überdem gantz neulich das Exempel des Predigers von

der Schelffe vor Schwerin, Nahmens Richter, und des Gerichts-Verwalters Jürgens zu Boitzenburg, derer erstere den bekannten unglücklichen Braden zur Rückkehr beweget, und von Boitzenburg heimlich abgeholet, und nebst einigen Fürstl. Jägern nach Schwerin zurück gebracht, letztere aber dazu allen Vorschub geleistet, sattsahm dargeleget, daß man gegen die Geistliche auch Magistrats-Personen alle Præcaution zu nehmen, grosse Ursache habe, dazumahlen die Geistliche sowohl in denen Städten als auf dem Lande ohne Ausnahm sich nicht im geringsten geweigert vorerregtes harte auch höchst despectirliche Manifest den 15 Dec. 1732. von denen Cantzeln zu verlesen, ja so gar einige von denenselben dem Vernehmen nach ihren Zuhörern nach geendigten Gottesdienst so es nicht gnugsahm verstanden dasselbe privatim expliciret, so würde es bey so bewandten, zur Unruhe und Unsicherheit im Land abzielenden Umständen uns zur Last und grosser Verantwortung gereichen, wann wir nicht die bißherigen Veranstaltungen zu desto mehrern Securität des Hrn. Hertzogs Christian Ludwigs Durchl. auch sämtlichen Landes eingesessenen dahin extendiret, daß die Geistlichen und Magistrats-Personen sowohl als die Beamte und Pensionarien, genauer beobachtet, und ohne der Subdelegation Vorwissen nicht nacher Schwerin gelassen werden, bevorab den Beamten und Pensionarien wie die bey neuerlicher Vernehmung derer Beamten zu Schwon, Eldena, Greiffsmühlen und Gamelin gehaltene und nach und nach eingesandte Protocolla ergeben, beständig Korn und Geld Lieferung angemuthet werden, um davon die in denen Festungen

Schwe-

Schwerin und Dömitz befindliche Garnison zu unterhalten, welchem so wenig des Hrn. Hertzogs Christian Ludwigs Durchl. als die Kayserl. Commissions-Bedienten uud Troupen wie auch die Mecklenburgische Ritterschafft und sämtl. unter Kayserl. allerhöchsten Schutz stehende Landes-Eingesessene sich nichts Gutes zu versehen, vielmehr aber nach Anweisung derer emanirten Fürstl. Manifesten alle Gefahr von denselben zu befahren haben. Indessen sind des Herrn Hertzogs Carl Leopold Durchl. darunter zu milde berichtet, daß überall keine geistliche Magistrats-Personen, Beamte, Pensionarien und Dorff-Schultzen weiter nach Schwerin gelassen worden, sondern es beruhet in der Notorietät, auch ergeben es gar viele Exempeln, daß wann von vorbemeldten Personen ein oder anderer zu Schwerin habende Verrichtungen (wiewohl man den Grund nicht genau zu untersuchen vermag) gemeldet, selbigen so dann von der Subdelegation die begehrte Pässe, oder auch solche Verordnungen ertheilet worden, nach deren Vorzeigung in der angeordneten Paßirung sie ohnweigerlich passiret, wie dann auch die angebliche gezwungene Sistirung derer Beamten allhier in Rostock von eben so weniger Erheblichkeit seyn kan; Immassen vorbenahmte Beamte auf die an sie ergangene erst blosse Ladung so gleich ohnweigerlich erschienen sind, und falls sie nicht erschienen wären, man daran nicht würde Unrecht gethan haben, wenn man die widerspenstige Autoritate Cæsarea dahin angehalten hätte zu erscheinen. So viel das 2te Imputatum, daß nemlich gar kein Haber und Fourage nach

Schwerin gelassen worden, betrifft, so läuffet solches wider die Notorietät, und falls es nöthig, ist gar leicht zu erweisen, daß das mehreste Korn aus dem Lande dahin verfahren wird, weil solches dase bst immer etwas theurer, als in andern Städten ausgebracht werden kan, auch darzu fast täglich und ohne die geringste Difficultät, Pässe ertheilet werden, wan sonsten keine wahrscheinliche Umstände sich befinden, daß darunter die denen Beamten und Pensionarien annoch beständig angemuthete und zu deren endlich völligen Ruin gereichende Korn-Lieferungen verborgen seyn, wie wir dann auch von den in der Postirung commandirenden Officiers versichert worden, daß die speciale Beschwerde wegen des abgeworffenen Strohs denen angeordneten Patrouillen zur Verantwortung nicht geleget werden könne, weilen die bey den Wagen gewesene Leute mit nichts zu bescheinigen vermocht, daß sie nebst den Pferden Ihro Durchl. zugehörten, wiewohl Sie nichts destoweniger vermög der aller und höchst approbirten Verordnung in der Postirung allerdings Pässe nehmen müssen, da sie sodann mit dem geladenen Stroh ohngehindert würden passiret seyn. 3. Ist uns nicht bekant, daß Ihro Durchl. den Gebrauch der Posten und alle Communication in- und ausserhalb dem Reich abzustricken jemahlen intendiret worden, und obgleich die daran aufkommende Revenüen der Kayserl Executions-Casse berechnet werden müssen, so werden Ihro Durchl. dennoch dadurch in ihren Correspondentzen und Communication im geringsten nicht behindert, folglich wird dieser herben Beschuldigung wohl nicht eher Glauben beygeleget werden können,

nen,

nen, biß darunter specielle Casus beygebracht und bescheiniget worden, derowegen hat es mit der dabey angebrachten Beschwerde wegen der zwischen Dömitz und Schwerin angehaltenen Ordonantz die Bewandtniß, daß nachdem nicht allein der obberegte unter Kayserl. allerhöchster Protection sich begebene nachhero aber zur Rückkehr nach Schwerin verleitete Brade, den Prediger Richter von der Schelffer-Kirche, und einige Fürstl. Jäger dahin heimlich zurück zu bringen, Mittel und Wege gefunden worden, sondern auch sichere Nachrichten vorhanden, daß seit der publicirten Kayserl. allerhöchsten Resolution d. 30. Octobr. a. p. in denen beyden Vestungen Schwerin und Dömitz mehrere Krieges-Zurüstungen als sonsten gemachet würden, wovon um so mehr gar traurige Svites zu besorgen, nachdemmahlen die offene Residentz des Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Durchl. zu Neustadt zwischen vorgedachten beyden Vestungen belegen, wir dannenhero die in der Postirung stehende Troupen erinnert, auf die Communication zwischen Schwerin und Dömitz wohl acht zu haben, welchemnach dann die Patrouillen daran gar nicht Unrecht gethan, daß sie einem auf dem Wege ohne Pass angetroffenen berittenen Menschen zu ihren commandirenden Officier nach Sternberg gebracht, von welchen selbiger aber so fort wieder dimittiret auch die bey ihm gefundene Privat-Briefe an den Commendanten Erichs zu Dömitz dahin bey der Post befordert, und gehörig bestellet worden. IV. werden Ew. ꝛc. ꝛc. verhoffentlich sowohl von uns als Dero Commendanten derer in hiesigen Landen liegenden Militz versichert seyn, daß ohne aller- und höchste

Ordre nichts werde vorgenomen, vielweniger zu nichts nützenden Reitzungē und Bravaden die Conservations-Militz, so ohnedem bey denen sich befindenden Umständen genugsam fatigiret werden muß, zu mißbrauchen. Um aber den Ungrund der Fürstl. Querele und unzeitigen Besorgniß des Schwerinis. Commendanten, welcher Barriere, Wall und Graben vor sich hat, so mit 20 Dragonern zu Pferde sitzend, nicht bestürmet werden können, zu zeigen; So haben wir auf eingezogenen Bericht von dem commandirendē Officier deßfalls aller- und unterthänigst anführen sollen, daß solche 20 in der Postirung abgelösete Dragoner, welche in dem grossen Land-Wege zwar im Gesichte der Barriere, jedoch aber noch eine grosse Distance davon innen hält, vermuthlich aus einer gantz andern Ursache, als welche Ihro Durchlaucht sich davon vorgestellet/ oder Ihro referiret worden, gemacht. Was V. von der verlauteten vähern Einschliessung der Vestung Schwerin beschwehrend angebracht werden wollen, solches bedarff wohl keiner weitläufftigen Beantwortung, weil bis dato dergleichen Discourse nicht verbothen, solche sich auf blosse Muthmassungen gründen, auch nicht specifice gemeldet ist, wer dergleichen Reden geführet hat, wiewohl wir überdem nicht absehen mögen,, wie der Verfasser des P. Sti daraus eine Beschwerde erzwingen könne, nachdem allen ihm nicht unbekannt seyn mag, daß ohne Kayserl. allerhöchste Verordnung die Commission überall nichts vornimmt. Da nun aus solchem allen sattsam zu Tage lieget, daß die gegen die Commission und Subdelegation debitirte Imputata, theils durch des Herrn Hertzogs

Durchl.

Durchlaucht bisheriges Betragen, unumgänglich veranlasset worden, theils aber in Facto sich gantz ungegründet befinden, theils auch nur in blossen Muthmassungen bestehen, so sind wir der ungezweifelten Hoffnung, es werde von denen sämmtlichen Ständen des Heil. Römischen Reichs nach dero höchst erleuchteten Einsicht auf den gantzen Inhalt dieses P. Sti. nicht im geringsten reflectiret werden, dahingegen aber Ew. Ew. ꝛc. ꝛc. aller-und gnädigst von uns gesichert seyn, daß wir unsere habende Instructiones und Ordres im geringsten nicht überschreiten/ und uns dadurch in geringste Verantwortung setzen, also wir auch desjenigen, so uns aller-und höchst aufgetragen und anbefohlen wird, auf das genäueste nachzukommen uns durch nichts abhalten lassen werden. Die wir in unverbrüchlicher Treue und tieffester Submission Lebenslang verharren

Ew. Königl. Majest. und Churauch Hoch-Fürstl. Durchl.
Durchl. ꝛc. ꝛc.

Rostock den 20 Martii
1733.

von Haus. von Grone.

Beylagen Lit. A.

Copia Protocolli des Amts Grabau.

Actum Amt Grabau den 3 Decembr. 1732.

Nachdeme sich der Schultze Adolph Schröder aus Gähren auf geschehene Citation vor dem Amte

gestellet, und verlauten wollen, wie derselbe nebst denen beyden Loyssaner Schultzen nach Schwerin von Seiten Sr. regierenden Durchl. gefordert, und demselben vorgestellet worden, wie es nunmehro bald gut im Lande werden würde, wovon er auch ohne Zweifel bey seiner neulichen Anwesenheit in Schwerin gehöret haben würde. Ille, er wisse von dergleichen Sache nichts, seye auch in 1½ Jahren nicht in Schwerin gewesen; Weiln nun derselbe sich hiebey in etwas entstellete, wurde demselben zu Gemüthe geführet, wie er sich entblöden könte, seiner ihm vorgesetzten, und es rechtschaffen mit ihm und dem gantzen Amte meinenden Obrigkeit mit so freyen Unwahrheiten unter Augen zu treten, da doch sattsam bekannt, wie er mit dem Loyssaner Schultzen auf einen Tag in Schwerin gewesen, und die Gnade gehabt, Seiner regierenden Durchl. zu sprechen. Der Schultze gab hierauf zur Antwort, wie er gestehen müste, vor 4 bis 5 Wochen, seines Vaters Schwesters Tochter zu besuchen, in Schwerin gewesen zu seyn, da ihn der regierende Herr fordern und zu sich allein ins Zimmer kommen lassen, ihn auch gefragt, ob der Durchlauchtigste Hertzog zu Neustadt fleißig auf ihrem Felde jage, auch was sie denen Dragonern, imgleichen in Ausgaben geben müssen, worauf er geantwortet, es komme Sr. Durchl. Hr. Bruder nicht auf ihre Felder; indem ja nichts als ein Haase oder Fuchs darauf vorhanden, denen Dragonern müsten sie nebst der Ordonnantz-mäßigen Fourage zu essen geben, und würden die Ausgaben nach wie vor von ihnen gefordert und bezahlet. Wie man nun denselben in Güte vor-

vorgestellet, wie es nicht zu glauben, daß Se. regierende Durchl. ihn wegen des Jagens fodern lassen, da sowol er gestehen müste, als auch bekannt, daß auf ihrem Felde wenig vorhanden, sondern es müste ihme sonst was angetragen worden seyn, so bliebe doch derselbe dabey. Hierauf wurde denselben harte zugeredet, und bey unausbleiblicher Inhaftirung verwarnet, die lautere Warheit zu bekennen, indem es ohnedem schon bekannt; Ille, jer müste ja wohl dasjenige von sich sagen, was er sonst gedacht, mit sich ins Grab zu nehmen, wie der Durchleuchtigste regierende Hertzog ihm nebst denen Loyssaner beyden Schultzen durch einen Jäger aus Dömitz, Nahmens Andreas Tiedeman sagen lassen, nach Schwerin zu kommen, worauf er auf Loysan geritten, und sich mit denen Schultzen berathschlaget, da sie sich auch so weit Anfangs vereinbahret, nicht nach Schwerin zu reisen, jedoch habe der Schultze Joachim Javert dagegen vorgestellet, wie sie um so mehr hinreisen wollen, als ihnen nichts böses bewust, hätten darauf ihre Pferde gesattelt und bis Craack geritten, woselbst sie einen Paß von Major Kauffmar genommen, und bis ans Hasel-Holtz geritten, da sie abermahls gewillet gewesen, zurück zureisen, jedoch in Getröstung eines guten Gewissens weiter und nach der Stadt geritten, worauf der Jäger Andreas Tiedemann zu ihm gekommen und gesagt, zum Herrn aufs Schloß zu gehen; er seye darauf zu demselben allein in das Zimmer geführet worden, und hätte sich Sr. Durchleucht vernehmen lassen: Er solte einmahl ins Geheime einige seiner besten Freunde im Dorffe fragen, ob sie ihm noch getreu, und dahin assistiren wol-

wolten, die Lüneburger aus dem Lande zu jagen? Worauf er, der Schultze geantwortet, wie solches eine Sache, so man niemand offenbahren könte, zu dem verstünden sich die Bauren aufs Schlagen nicht/sondern wären viel zu feig, worauf der Herr Hertzog ihme 1 Rthlr. gegeben, und mit diesen Worten dimittiret: Er solle sein Bestes thun, worauf er, nachdeme die Loyssaner-Schultzen gleichfalls eingefodert gewesen, mit denenselben nach Hause geritten, und mit ihnen unter Weges dahin sich besprochen, so wenig der Bauerschafft/ als sonsten jemanden etwas davon zu offenbahren, sondern es bey sich zu behalten. Quæst. Ob sonsten niemand bey ihnen gefodert gewesen? Rsp. Ja, so vieles wisse er wohl, die Cumerschen Schultzen, welche abee eben nicht zu Hause gewesen, impositio silentio dimissus.

Continuatum den 4 Decembr.

Es erschienen die beyden Schultzen Joachim Jävert und Jürgen Remer aus Loyssan, und wurde ersterer zuforderst vorgelassen, und in Güte ermahnet, die reine Wahrheit zu gestehen, was ihm in Schwerin von Sr. regierenden Durchlaucht proponiret worden, indem man bereits genug Kundschafft davon habe. Ille, es sey der Jäger Andreas Tiedeman zu ihm mit seinen Nachbahrn den andern Schultzen gekommen, und hätten ihnen einen Befehl von Sr. regierenden Durchlaucht produciret, des Inhalts, wie sie zu Sr. Durchl. kommen solten, seye auch von dort ab und mit dem Befehl nach Cumer geritten, sie wären darauf unter sich zu Rathe gegangen, was doch solches wohl auf sich haben möge? weil sie sich aber keines Argen bewust, hätten

ten sie sich nebst dem Schultzen zu Gähren resolviret, dahin zu gehen, darauf auch zu Craack einen Paß genommen, und bis ans Hasel-Holtz geritten, woselbst sie gewillet gewesen umzukehren, jedoch sich wieder eines andern berathen, und bis in die Stadt geritten, da vorgedachter Andreas Tiedemann sich sogleich eingefunden, und sie aufs Schloß gebracht, der Gährische Schultze seye zuerst, nachgehends sein Nachbahr Jürgen Remer, und letzhin er vorgelassen worden, da ihm der Durchlauchtigste Hertzog zugeredet, einige seiner guten Freunde und Bekannten zu befragen, ob sie ihme assistiren und die Lüneburger Troupen aus dem Lande jagen helffen wolten. Es seye ihme Schultzen dabey nicht gut zu Muthe gewesen, auch nichts weiters geantwortet, wie sich schwerlich dazu jemand finden möchte, worauf der Durchlauchtigste Hertzog ihme 1 Reichs-Thaler geschencket, und abtreten lassen, Quæst. Ob nichts sonsten vorgefallen, oder jemand mit gewesen wäre? Resp. Sonsten seye nichts vorgefallen, oder jemand mehr mitgewesen, welches er allemahl eydlich behärten könte. Dimissus & introvocabatur Jürgen Remer, welcher auf Befragen gleich vorigen deponirte, addendo. Er habe, da der Durchlauchtigste Hertzog ihme den Vortrag gethan, geantwortet, daß ihrer Leute Glaube zu dergleichen Unternehmungen viel zu schwach, und Ihro Durchlaucht möchten doch gnädigst in Erwegung ziehen, wie sie sich und die Ihrigen in äusserstes Ruin stürtzen würden, worauf der Durchlauchtigste Hertzog geantwortet: Sie müsten einen guten Glauben haben / und sich auf Gott als den besten Beystand verlassen, solten

sich

sich auch nicht fürchten, indeme er bereits mehr Schultzen gefordert gehabt. Sie hätten im Rückkehren Gott zum öfftern angeruffen, den Herrn Hertzog zu lencken, und auf andere Gedancken zu bringen, auch sich dahin berathen, die Sache niemanden zu offenren, und sich nicht damit abzugeben. Quæst. Ob sonst niemand mit gewesen, auch ihm nicht wissend, was vor Schultzen sonst in Schwerin bey dem Herrn gewesen? Rsp. Nein, denn der Herr hätte keinen genannt, indessen habe er wohl gehöret/ daß ein gewisser aus Spornitz, dessen Nahme ihm nicht bekannt, zu unterschiedenenmahlen dieserwegen bey dem Herrn gewesen. Dieser wurde darauf dimittiret, und Joachim Jävrt nochmahlen eingefodert, und befragt, wie der Mensch hiesse so aus Spornitz nach Schwerin einigemahl gewesen. Ille. So viel er gehöret, hiesse er Kögel, wisse aber nicht, ob er ein Haus Wirth oder Einlieger seye, welcher zu unterschiedenen mahlen beym Herrn in Schwerin gewesen.

Imposito silentio dimissus

Actum ut supra in fidem subscripsi
J. C. Mazfeld.

Lit. B.

Extract aus dem den 8 Decembr. 1732. zu Craack von denen Fürstl. Schwerinischen Beamten gehaltenen Protocoll.

Am selbigen Tage seye er der Rothmann Balte zu dem ehmahligen Hagenawischen Præposito und nunmeh-

nunmehrigen Hof-Prediger Siegelkowen gegangen, denselbigen zu besuchen, da sie dann unter andern auch auf diese Materien gekommen, dabey der Deponent denn angeführt, daß die Bürger zu Hagenow zu dergleichen gar nicht geschickt wären, indem sie weder schiessen könten, noch Gewehr hätten, worgegen denn der Hof-Prediger versetzet, wenn es so weit käme, so würde sich das Gewehr wohl finden, wie er nun nach Hause gekommen, habe er die Hagenowische Bürgerschafft nach des Bürgermeisters Jalm Hause convociret und habe ihnen Relation von dem was beym Convent passiret, abgestattet, da er dann nothwendig ihnen auch dasjenige vortragen müssen, was von dem Beystand vorgekommen, worauf einige sich erkläret, Ihro Durchl. mit Guth und Blut beyzustehen, andere aber gesagt, sie könten sich dazu nicht resolviren, und noch andere, sie hätten kein Gewehr, denen er dann (nach der Mund-Art des gedachten Hof-Predigers) zurück gegeben, wenn es darzu käme, so möchte sich wohl das Gewehr finden.

Quibus Concl. & dimissus.

§. 19.

Es sahe die Ritterschafft gar wohl ein, daß nunmehro die Zeit vorhanden, daß die Mecklenburgische Affairen eine andere Gestalt gewinnen und die neue Commission zum Stande kommen würde. Weil nun sowohl ihre nach und nach auf denen vorhergehenden Land-Tagen übergebene Gravamina, welche von der hohen Commission zur Decision dem Kayserl. Reichs-Hofrath eingesand waren, noch zur Zeit keine Erledigung

digusg erhalten hatten; als auch noch sonst verschiedene andere Puncte, welche von denen Hn. Subdelegirten untersuchet und zur Decision einberichtet waren, die Entscheidung bedürfften, so hielten sie vor rathsam die Decisio Resolutiones bey dem Reichs-Hofrath hierüber mit desto grössern Nachdruck zu urgiren, als sie sich befürchteten, daß, wenn diese Sachen nicht eher ausgemachet würden, als die neue Commission völlig in Activität käme, dabey noch allerhand Contradictiones und Zögerungen gemachet werden könten. Es erhob sich der Hr. Landrath von Pluskow zu dem Ende selber nach Wien, um diesen Sollicitationen den besten Nachdruck geben zu können. Es war auch derselbe so glücklich, daß er in den mehresten Puncten reussirte, gestalt nicht nur unterm 23 Mart. 1733. die oben Tom. III. P. 2. Append. 6. pag. 301. seqq. befindliche Resolutiones ad Gravamina sondern auch unter eben dem Dato folgende Decisiones ergingen:

Extractus Kayserl. decisiven Resolutionum d. d. Wien, Lunæ den 23ten Martii 1733.

I.

Wegen der Herrschafftlichen Ländereyen und der Ritterschafftlichen Hufen.

1.

Daß in Zukunfft sowohl die Fürstl. Cammer-Güther, inclusive derer nach Anno 1628. davon abgekommenen, als die Ritterschafftlichen gleichfals inclusive derer nach Anno 1628. darvon an die Fürstl. Cammer gekommenen Steurbahren, jedes Corpus 4700 Hu-

Hufen versteuert; Auch nach dem von der Ritterschafft zuletzt gethanen und wegen verschiedener Gütern NB. in dem Schwerinschen Recess 1701. beygefügten Fürstl. Resolutionibus gegründet, auch überall zu Erhaltung guter Richtigkeit abziehlenden Gesuch, diejenigen steurbahren Hufen, so die Landes-Herrschafft nach Ao. 1628 von der Ritterschafft acquiriret, und woran niemand eine fundirte Ansprache hat, mit denen, welche die Ritterschafft nach offtgedachten 1628ten Jahre von denen Fürstl. Cammer-Gütern, auf eine rechts-beständige Weise an sich gebracht, in Specie aber die gegen einander, so weit die Anzahl derselben zureichen will, compensiret, und dem Corpori, an welches dasselbe gekommen, zugeschrieben werden sollen.

II.

Wegen der Land-Städtischen Hufen.

Daß führohin, und so lange besonders Ritter- und Landschafft sich eines andern nicht vergleichen, der Erben- oder Hufen-Modus auch bey denen Land Städten beybehalten, und von diesen die schuldige Tertia nach der durch die Untersuch- und Ausmessung ausgefundenen Portion und darnach unter sich selbst zu machenden Subrepartition zum Land-Kasten beygebracht werden solle. Im übrigen hat der jetzige Commissarius auf dem nechstens zu haltenden Land-Tage alle Kräffte anzuwenden, daß unter denen Städten exacte Proportion ausgefunden, und dieselbe unter einander gehörig ausgeglichen werden, als worüber er gleichfals sein al-

leruntherthänigstes Gutachten und Bericht foderſamſt zu erſtatten hat.

III.

Die XII. Schadens-Puncten, und die über die 6 erſteren eingekommene VI. additamenta betreffend.

1.

Wird an denen wehrender Occupir- und Adminiſtrirung derer Adelichen Güter eingetriebenen Contribution und andern dadurch verurſachten Schaden und Koſten die Summa von 12882 Rthlr. 8⅓ ß., als ein ſchlechterdings vollſtändig erwieſenes Capital erkannt, auf und angenommen, und iſt demnach der Hr Hertzog, als Beklagter, ſelbiges Capital und zwar nach Mecklenburgiſ. Valeur denen Klägern und Liquidanten bey Vermeidung der Hülffe abzuſtatten ſchuldig.

2.

Würden Klägere und Liquidantes, was die an denen vom Hrn. Hertzog wehrender Occupir- und Adminiſtrirung der Adelichen Güter eingetriebenen Contributionen, und andern dadurch verurſachten Schaden und von 28068 Rthlr. 30⅓ ß. ſo weit ſelbige Liquidationes jeden angehen, allhier bey Kayſerl. Reichs-Hofrath, nach dem vorhin bey denen Portions- und Monats-Geldern von der vorigen Kayſerl. Commiſſion eingetretenen und von Ihro Kayſerl. Maj. auf vorhergehendes Reichs-Hofräthl. Gutachten am 13ten April 1722.

1722. approbirten, wie nicht weniger Inhalts-Conclusi vom 21ten May 1723. würcklich vollzogenen Modo Tractandi. entweder in Persohn oder durch in Specie zu Abschwerung des Eydes in animam Mandantium bevollmächtigte Procuratores auch Vormünder und Vorsteher oder deren Procuratores und zwar super factis propriis de veritate, super factis alienis aber Abwesende, imgleichen Erben, de Credulitate, eaque Affirmativa also und dergestalt, daß sie glauben, und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregter Summa mit begriffene Foderung, so viel als selbige angegeben worden, betrage, eydlich erhalten; diesemnach in Supplementum schweren, so wird auch solche Summa von 28068 Rthlr. 30½ ß., als ein sodann völlig erwiesenes Capital zu recht erkannt, und ist folglich der Hr. Hertzog selbiges ebenermassen nach Mecklenburgis. Valeur. besonderst aber die bey dem VII. Schadens-Puncte liquidirte 604 Rthlr. nach kleine Hamburgis. Valeur denen Klägern und Liquidanten zu entrichten schuldig und hierzu bedürffenden Falls executive anzuhalten.

3.

Werden zuforderst die übrigen angegebene Forderungen nach Beschaffenheit derer variirenden, und dabey jedesmahl besonders wohl erwogenen Umständen auf 303049 Rthlr. 45 Schill. hiemit taxiret und gemäßiget; Würden nun Klägere und Liquidantes nach Inhalt obiger moderation, so weit selbige Liquidationes jeden angehen, allhier beym Kayserl. Reichs-Hofrath auf obige Membro 2 bemerckte Weise entweder in Persohn, oder durch in Specie zu Abschwerung

des Eydes in animam Mandantium gevollmächtigte Procuratores auch Vormündere und Vorstehere und zwar super factis propriis de veritate, super factis alienis aber als Abwesende, imgleichen Erben de credulitate eaque affirmativa also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß darfür halten, daß eines jeden unter angeregten Summis mitbegriffene Schaden und zwar in Specie oberwehnte von denen freyen Leuten und Unterthanen in Ao. 1718. eingetriebene Contribution ausser denen Portions und Monats-Geldern ehe über, als unter angeregte Taxa sich beläuffe, endlich vermittelst des Juramenti Zenoniani erhalten, so wird alsdann selbiges taxirtes und beschwornes Capital von 303049 Rthlr. 45 Schill. gleichergestalt zum Liquido gesetzet, und dafür erkannt, und ist demnach der Beklagte Herr Hertzog dasselbe nach gleichförmigen Mecklenburgis Valeur den Klägern und Liquidanten bey vermeidung der Execution abzutragen verbunden. (a)

(a) Die Vollmachten welche zu würcklicher Abschwerung dieser Eyde der Zeit ertheilet wurden, lauten folgendergestalt:

Num. 1.

Formula Juramenti Suppletorii de veritate.

Demnach, vermöge des Allerhöchsten, zwischen des Herrn Hertzogs Carl Leopold Hoch-Fürstliche Durchl. und uns, denen Eingesessenen von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft in puncto diversorum gravaminum in specie der XII. Schadens-

Punc-

Puncten untern 23 Martii 1733. abgefaſſeten Kayſerl. Concluſi unter andern allergerechteſt erkannt worden:

Daß, wenn Klägere und Liquidantes, was die von gedachten Hn. Hertzog währender Occupir- und Adminiſtrirung der adelichen Güter eingetriebene Contributiones und andere dadurch verurſachte Schaden und Koſten beträffe, die angegebene Summam von 28068 Rthlr. 30³ ßl. ſo weit ſelbige Liquidationes jeden angehen, bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath nach dem vorhin bey denen Portions- und Monaths-Geldern von der vorigen Kayſerl. Commiſſion eingerathenen und von Ihro Kayſerl. Majeſt. auf vorhergehendes Reichs-Hofräthliches Gutachten am 13 April 1722. approbirten, wie nicht weniger Inhalts Concluſi vom 21 May 1723. würcklich vollzogenen Modo tractandi entweder in Perſohn oder in ſpecie zu Abſchwerung des Eydes in animam mandantium bevollmächtigte Procuratores, auch Vormünder und Vorſteher oder deren Procuratores und zwar ſuper factis propriis de veritate, ſuper factis alienis aber als abweſende, ingleichen Erben de Credulitate eaque affirmativa alſo und dergeſtalt, daß ſie glaubten, und gewiß dafür hielten, daß eines jeden unter angeregter Summe mit begriffene Forderung, ſo viel als ſelbige angegeben worden, betrage, eydlich erhalten, dieſemnach in Supplementum ſchweren würden;

den; auch solche Summa von 28068 Rthlr. 30 ß. als ein sodenn vollständig erwiesenes Capital zu Recht erkannt seyn sollte.

Und denn ein jeder von uns alles was er hierunter endlich zu bestätigen hat, mit allen Umständen, mit allen Ernst und Fleiß erwogen, auch, daß er solchen Eid mit guten Gewissen thun und ablegen könne, bey sich befunden, Wir aber denselben sowohl wegen Entlegenheit des Hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths als anderer verschiedenen erheblichen Hinderungen und Ursachen halber selbst in Persohn nicht abschweren können; so ertheilen wir für uns, unsere Erben und Erbnehmen dem Wohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn Johann Heinrich von Middelburg, des höchstpreißl. Reichs-Hof Raths Agenten, Krafft dieses wie es am kräfftigsten und beständigsten geschehen mag, die speciale Vollmacht, daß derselbe an statt unser, gelobe und schwere, in unsere Seele einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß, was die an denen von dem Durchl. Hertzog währender Occupir und Administrirung der adelichen Güter eingetriebenen Contributionen und andere dadurch verursachte Schaden und Kosten die angegebene und in dem vorerwehnten allerhöchstem Kayserl. Conclusо vom 23 Martii 1733. sub No. 2. exprimirte Summe der 28068 Rthlr. 30 ß. betrifft, eines jeden unter solcher Summa mit begriffene Fodetung so viel als selbige angegeben worden, sich betrage. Solte nun unser Herr Gevollmächtigte zu dieser Verrichtung und dessen Berichtigung mehrerer Gewalt denn hierinne begriffen, benöthiget seyn, wollen wir ihme solche hiemit also ertheilet haben,

haben, als wären alle und jede Fälle, welche vorkommen möchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, hiermit specialiter benennet, cum potestate substituendi, substitutionem revocandi aliisque solitis & utilibus clausulis: Wie wir denn uns ebenermassen hiedurch verpflichten, was vorbeniemter Herr Agent oder dessen Substitutus hierunter vorbemeldetermassen thun, geloben und in unsere Seele schweren wird, gleich ob wir persöhnlich solches gethan, gelobet und in unsere Seele geschworen hätten, auf- und anzunehmen, zu ratificiren und sie desfalls schadlos zu halten, bey Verpfändung unserer Haab und Güter, so viel dazu von nöthen. Dessen zu mehrerer Urkund haben wir diese Vollmacht mit eigener Hand untergeschrieben, und unser gewöhnliche Pittschaffte beygedrucket. So geschehen den

No. 2.

Formula Juramenti Zenoniani de veritate.

Nachdem, besage des Allerhöchsten, zwischen des Hn. Hertzogs, Carl Leopold, Hoch-Fürstliche Durchl. und uns, denen Eingesessenen von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft in puncto diversorum gravaminum in specie der XII. Schadens-Puncten untern 23 Martii 1733. abgefaßeten Kayserl. Concluſi sub No. 3. zuforderst die übrige angegebene Forderung, nach Beschaffenheit derer variirenden und dabey jedesmahl besonders wohl erwogenen Umständen auf 303049 Rthlr. 45 ßl. taxiret und gemäs-

siget, auch daneben ferner allergerechtest erkannt worden:

Daß, wenn Kläger und Liquidanten, nach Inhalt solcher Moderation, so weit selbige Liquidationes jeden angehen, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf obige membro secundo bemerckte Weise entweder in Persohn, oder durch in specie, zu Abschwerung des Eydes in animam mandantium, gevollmächtigte Procuratores, auch Vormünder und Vorsteher, und zwar super factis propriis de veritate, super factis alienis aber als abwesende, imgleichen Erben de credulitate eaque affirmativa also und dergestalt, daß sie glaubten und gewiß dafür hielten, daß eines jeden unter angeregten Summis mit begriffene Schäden, und zwar in specie die von denen freyen Leuten und Unterthanen in Anno 1718. eingetriebene Contribution, ausser den Portions- und Monaths-Geldern, ehe über als unter angeregter Taxa sich belauffen, eydlich, vermittelst des Juramenti Zenoniani, erhalten würden, alsdenn selbiges taxirtes und beschwornes Capital von 303049 Rthlr. 45 ßl. gleichergestalt zum Liquido gesetzet und dafür erkandt seyn sollte.

Und denn ein jeder von uns alles, was er hierunter eydlich zu bestärcken hat, mit allen Umständen, Ernst und Fleiß erwogen, auch, daß er solchen Eyd mit guten Gewissen thun und ablegen könne, bey sich befunden, wir aber denselben sowohl wegen Entlegenheit des höchst-preißl. Reichs-Hof-Raths, als anderer verschie-

schiedenen erheblichen Hinderungen und Ursachen halber, selbst in Person nicht abschweren können; so geben wir für uns, unsern Erben und Erbnehmen, dem Wohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn Johann Heinrich von Middelburg, des höchstpreißl. Reichs-Hof-Raths Agenten, wie es am kräfftigsten und beständigsten geschehen mag, Krafft dieses die Special-Gewalt und Vollmacht, daß derselbe, an statt unser, geloben und schweren solle, in unsre Seele einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß, was die übrige angegebene und in dem vorerwehnten allerhöchsten Kayserl. Concluso vom 25 Martii 1733. sub Num. seu membro tertio enthaltene 303049 Rthlr. 45 ßl. taxiret und gemäßigte Forderung anlanget, eines jeden unter angeregten Summen mit begriffene Schäden, und zwar in specie die von deren freyen Leuten und Unterthanen in Ao. 1718. eingetriebene Contribution, ausser den Portions-und Monat-Geldern, ehe über als unter angeregter Taxa sich belauffen. Solte nun unser Hr. Gevollmächtigte zu dieser Verrichtung mehrere Gewalt denn hierinnen begriffen, benöthiget seyn, wollen wir ihm solche hiermit also ertheilet haben, als wären alle und jede Fälle, welche vorkommen möchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, hiermit specialiter benennet, cum potestate substituendi, substitutionem revocandi aliisque solitis & utilibus clausulis, wie wir uns denn dermassen hiedurch verpflichten, alles was vorbenienter Hr. Agent oder dessen Hr. Substitutus hierunter vorberührter massen thun, geloben und in unsere Seele schweren wird, gleich ob wir persöhnlich solches gethan, gelobet und

in unsere Seele geschworen hätten, auf und anzunehmen, zu ratificiren, und sie Schadloß zu halten, bey Verpfändung unserer Haab und Güter, so viel dazu vonnöthen. Zu mehrerer Urkund haben wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und unser gewöhnliches Pettschafft beygedrucket. So geschehen ꝛc.

4.

Was endlich den Punctum Executionis anlanget, so wird der Land-Kasten und wenigstens die darin fliessende Ritter- und Landschafftl. Quantum zu Satisfacirung für die Damnificatos würcklich angewiesen, jedoch mit Vorbehalt der vormahligen Kayserl. Commission auch andern Creditoribus hierinnen zustehender Priorität &c.

IV.

Die Uebermasse betreffend.

Diesemnach wird der Ritter- und Landschafft hinführo eine Summa von 7000 Rthlr. zu ihrer specialen Disposition und Bestreitung derer unbenannten Posten, jedoch in alle wege zu des Landes gemeinen Besten, ausgeworffen, und sollen solche ohne Specification und Belege passiret werden, dergestalt und also, daß die Uebermasse, und wie solche zu den Necessariis und Besten des Landes angewendet, und zwar nach wie vor in denen Land-Kastens Rechnungen mitberechnet und durch gehörige Belege justificiret, in der Rubric von zufälligen Ausgaben aber, und zwar von demjenigen, so nach Abzug vorgedachter Necessariorum von der Uebermasse an bahren Vorrath und Restanten

übrig

übrig verbleibet, selbige 7000 Rthlr. in solle aufgeführet, und diese allein mit Assignation der Quitung des E. A. (welcher nach denen Pflichten, womit Er dem Publico und dem Land-Kasten wegen guter Administration verbunden, dabey zu verfahren hat) belegt werden sollen.

V.

Das Fürstenthum Schwerin, sonst Bützow genannt, betreffend.

Ad Imum wird Authoritate Cæsarea festgestellet, daß es bey dem auf eine legale und sichere Art ausfündig gemachten Numero der sowol Fürstl. Cammer- als Adelichen Steurbahren Hufen in Fürstenthum Schwerin und darnach von der ehemahligen Kayserl. Commission, wiewohl nur pro alia vice & provisorie determinirten Contributions-Quanto der 3600 Rthlr. (dazumahlen der jetzige regierende Hr. Hertzog, Carl Leopold, nichtes dawider eingewendet) auch in Zukunfft sein Verbleiben haben; Annebst der Erben und Hufen Modus nach der im Lande Mecklenburg üblichen Proportion und Belegung einer jeden Hufe mit 9 Rthlr. 36 Schill. beybehalten, wie nicht weniger das jenes Quantum noch übersteigende zu der Uebermasse mit gerechnet werden solle. Dahingegen soviel in specie die Land-Städte desselbigen Fürstenthums betrifft, man es noch zur Zeit und bis ein anders auf diese oder jene Art ausgemachet worden, es bey der Licent, als dem dort üblichen genere Contributionis

nis belaſſet, jedoch daß auch ſelbige Licent nach Maaßgab der Fürſtl. Reſolution vom 19 Febr. 1656. §. 4. in den Kaſten/ wohin die übrige Contributiones gehören, zu bringen.

Ad 2dum. wird nunmehr Authoritate Cæſarea feſtgeſetzet, daß der Land-Kaſten des Fürſtenthums Schwerin ſonſt Bützau genannt, zu Verwahrung ſämtlich auf Landtägen verwilligten und per Edicta verkündigten Steuer una cum annexis, als der Verwahrung der dazu gehörigen Schlüſſel, Beſtellung derer Einnehmere, Abnehmungen der Rechnung und executiviſcher Beytreibung der Reſtanten à Moroſis in den vorigen Stand, ſo wie es zur Zeit der Regierung Hrn. Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg und ehe via Facti procediret worden, geweſen, wiederum hergeſtellet, wie nicht weniger der Kaſten führohin auf dem Rath-Hauſe zu Bützau, jedoch daß wegen deſſen Sicherheit möglichſte Vorſorge zu tragen und allenfals vor die Gefahr zu ſtehen, aufgehoben nnd verwahret werden ſolle.

Ad 3tium. wird 1. an denen Portions-und Monats-Geldern vom 1 Aug. 1717. bis reſpective ultimo Jan. & Febr. 1719. die Summa von 1032 Rthlr. als ein vollſtändig erwieſenes Capital ſchlechterdings erkannt, auf- und angenommen, und iſt demnach Beklagter Hr. Hertzog ſelbiges Capital und zwar nach Mecklenburgiſcher Valeur, denen Klägern und Liquidanten bey Vermeydung der Hülfe abzuſtatten ſchuldig.

2.

Würden Kläger und Liquidantes, was an Portioni-

tionibus und Monat-Geldern vom 1 Aug. 1717. bis respective ultimo Januarii 1719. die Summam von 5983 Rthlr. betrifft, soweit selbige Liquidationes selbigen angehen, entweder in Persohn oder auch in specie zu Abschwerung des Eydes in animam Mandantium Gevollmächtigte Procuratores &c. ut supra.

3.

Werden zuforders die übrige angegebene Schäden, nach sattsam eingenommenen Befinden von 2597 Rthl. auf 2206 Rthl. hiemit taxiret und gemäßiget; würden nun Klägere und Liquidantes &c.

4.

Wird pro objecto Executionis der dem Fürstenthum Schwerin zugehörige Land-Kasten und die dahin einfliessende Contributiones zu Satisfacirung für die Damnificatos, jedoch nach Anleitung verschiedener vorigen Kayserl. Erkañtnissen insimili besonders vom 13 Ap. 1722. und 21 May 1723. jedesmahl mit Vorbehalt der vormahligen Kayserl. Commission auch andern Creditoribus hierinnen zustehenden Priorität würcklich angewiesen.

Ad 4tum. wird auf das Fürstenthum Schwerin das auf die übrige Mecklenburgische Lande bereits erteilte Kayserl. Conservatorium hiemit extendiret, und soll solches bey seinen Privilegien und Gerechtsamen, in specie aber denen jetzigen Kayserl. Erkänntnissen nachdrücklich geschützet und manuteniret werden.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Die

Die Stadt Rostock hatte zu gleicher Zeit Ihre Sollicitationes fortgesetzet, worauf folgende Resolutiones ergingen.

Lunæ 13 April 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg/ in puncto diversorum Gravaminum, in specie die Stadt Rostock betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 10 Nov. an. præt. allergnädigst approbiret. Diesemnach

Ad Imum.

Werden 1.) Authoritate Cæsarea die über den mit der Stadt Rostock am 21 Augusti 1715. errichteten Vergleich, und dessen Ratification vom 1 Aug. 1716. verfassete Instrumenta sub iisdem datis, nebst denen übrigen darzu gehörigen Schrifften, pro mortificatis & cassatis erkläret; Hingegen wird

2.) Die gebethene Confirmatio Privilegiorum, nach alter Form, in specie, Inhalts des von Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Meckleuburg am 28 Martii 1702. ausgestellten und in den Bericht vom dato 31 Octobr. & præsentato 9 Decembr. 1702. in Copia vidimata, befindlichen Confirmations-Briefe, folglich mit Auslassung der angemasseten neuerlichen Clausul, hiermit ertheilet, und soll aus der

Kay-

Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Cantzley forderſamſt expediret werden.

Ad II^dum.

Wird 1.) an denen von der Stadt Roſtock angegebenen, und durch Hn. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg verurſachten Schäden und Koſten die Summa von 128. Rthl. 9 Schilling, als ein vollſtändiges erwieſenes Capital, erkannt, auch dafür ſchlechterdings auf- und angenommen, und iſt demnach der Hr. Hertzog als Beklagter ſelbiges Capital, und zwar nach Mecklenburgiſchen Valore, obgedachter Stadt als Klägern und Liquidanten / bey Vermeidung der Hülffe, abzuſtatten ſchuldig.

2.) Würden Klägere und Liquidantes, was die an denen vom Hn. Hertzog cauſirten Schäden und Koſten angeſetzte Summam von 5351 Rthlr. 18^1 ßl. ſo weit ſelbige Liquidationes jeden angehen, bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, entweder in Perſon, oder, durch in ſpecie, zu Abſchwörung des Eydes / in animam Mandantium bevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorſtehere, oder deren Procuratores, und zwar ſuper factis propriis, de veritate, ſuper factis alienis aber, als Abweſende, imgleichen Erben, de Credulitate, eaque affirmativa, alſo und dergeſtalt, daß ſie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregte Summa mit begriffene Forderung, ſo viel, als ſelbige angegeben worden, betragen, endlich erhalten, dieſemnach, in ſupplementum, ſchwören, ſo wird auch ſolche von 5351 Rthl. 18^1 Schilling / als ein ſodann völlig erwieſenes Capital,

tal, zu Recht erkandt, und ist, folglich, der Herr Herzog selbiges ebenermassen, nach Mecklenburgischen Valeur, denen Klägern und Liquidanten zu entrichten schuldig, auch hierzu, bedürffenden falls, executive anzuhalten.

3. Werden zuforderst die übrige angegebene Forderungen, nach Beschaffenheit derer variirenden, und dabey jedesmahl besonders wohl erwogenen Umständen, auf 82541 Rthl. 20 $\frac{7}{13}$ ßl. hiermit taxiret und gemäßiget. Würden nun Klägere und Liquidantes so weit selbige Liquidationes, nach Innhalt obiger Moderation, jeden angehen, alhier bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath, entweder in Persohn, oder durch in specie, zu Abschwörung des Eydes in animam mandantium gevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorstehere, und zwar, super factis propriis, de veritate, super factis alienis aber, als Abwesende, imgleichen Erben de credulitate, eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregten Summis mit begriffene Schäden, ehe über, als unter, angeregte Taxa sich belauffen, endlich, vermittelst des juramenti Zenoniani, erhalten, so wird alsdann selbiges taxirtes und beschwornes Capital von 82541 Rthlr. 20 $\frac{7}{13}$ ßl. gleichergestalt zum Liquido gesetzet und dafür erkannt, und ist demnach beklagter Hr. Hertzog dasselbige nach gleichmäßigen Mecklenburgischen Valore denen Klägern und Liquidanten bey Vermeydung der Execution abzutragen verbunden.

4.) Was den Punctum Executionis betrifft, werden, pro objecto derselben, die in den Land-Kasten künff-

künfftig einfliessende Ritter- und Landschafftliche Contributions-Gelder, zu Satisfacirung für die damnificatos, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt, der vormahligen Kayserl. Commission, auch andern Creditoribus, hierinnen zustehender Priorität/würcklich hierdurch angewiesen.

Ad III^tium.

Wird 1) der zwischen dem abgelebten Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg und der Stadt Rostock, den 27 Martii 1702. errichtete Receß nochmahls, ob evidentiam facti & notorietatem, ohne alle ohnnöthige Weiterung, hiermit, Authoritate Cæsarea, durchgehends, vor null und nichtig, erkläret. Im übrigen aber sind

2) die Listen über die Einquartirungs-Kosten der Crayß-Garnison, dem Hrn. Hertzog, ad reco noscendum, sub termino duorum Mensium, zu communiciren, da sodann, nach Befinden, weiterer Ordnungs-mäßiger Bescheid ergehen soll.

Ad IV^tum.

Sind, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, die bisher zu Dömitz und Schwerin gewesene sämmtliche Justitz-Collegia von dar wieder hinweg zu legen, und hat der jetzige Commissarius auf dem nechsten Land-Tage zu überlegen, und sich mit sämmtlichen Land-Ständen zu vergleichen, wohin solche eigentlich zu legen seyn.

Worüber Kayserl. Majest. des Hrn. Commissarii allerunterthänigsten Bericht bald möglichst gewärtigen.

Arnold Hinrich von Glaudorff.

(L. S. Cæsar.)

§. 20.

Nach Maaßgebung der oben §. 14 befindl. Kayserl. Resolution waren Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius angewiesen, bevor sie in der völligen Activität der Commission gesetzet würden, gewisse Reversales auf die alda exprimirte Puncte einzusenden. Ob nun zwar Höchstdieselbe auch nach Inhalt obbemeldter Resolution sothane Reversales vollenzogen und bereits unterm 14 Januarii 1733. Ihro Kayserl. Maj. eingesandt hatten; so verfielen doch gewisse Leute darauf, daß es nunmehro mit gar leichter Mühe geschehen könne, von Ihro Durchl. auch die Extensionem sothaner Reversalium in Casum Successionis zu erzwingen, und folglich Ihro Durchl. und Dero hohe Successores dadurch dergestalt die Hände zu binden, daß inskünfftige nicht so leichte wider die Kayserl. Erkänntnisse etwas erhalten werden mögte. Es war zwar solcherwegen in der obangeführten Kayserl. Haupt Resolution nichts enthalten, und überhaupt in Teutschland eine noch nie erhörte Sache, daß ein Reichs-Fürst, welchir Jure proprio seine Lande regieret, vom Kayser durch gewisse Reversales gebunden werden könne, nach seinen Vorschrifften solche einzu-

richt-

richten; nichts destoweniger wurden Ihro Kayserl. Maj. bewogen, dieserhalb folgende Resolution an Ihro Durchl. den Hrn. Hertzog Commissarium zu erlassen.

Veneris d. 20 Febr. 1733.

Mecklenburg contra Mecklenburg in puncto novæ Commissionis sive Hr. Christian Ludwig Hertzog zu Mecklenburg Schwerin, in lit. ad Imp. sub dato 14 & præs. 23 Jan. nup. exhibitis per a Vogel, übergiebet die erforderte Reversales.

Rescribatur dem Kayserl. Commissario Herrn Hertzog Christian Ludwig: Kayserl. Majest. seyn des Hn. Hertzogs als jetzigen Commissarii de dato 14 Jan. 1733. ausgefertigte Reversales den 23 Jan. aller-unterthänigst übergeben worden.

Nachdem aber dieselben denen von ihme den 25 Febr. 1729. angestelleten und dem unter den 30 Octobr. 1732. an ihm erlassenen Kayserl. Rescript nicht in allen gleichförmig und bündig gnug befunden worden.

Als wollen Kayserl. Majest. hiermit ihme Hn. Hertzoge aufgegeben haben/ binnen einer Monats Frist nach beygelegtem Formular andere Reversales allergehorsamst einzuschicken, da so bald dieselben einkommen werden, die nöthige Patentes und Rescripta an den Herrn Hertzog Carl Leopold, und was sonsten der Sachen Umständen nach zu seiner Sicherheit und aufgetragener Commission nöthig seyn wird, ohngesäumt ergehen sollen.

Ob nun zwar die letzte Clausul sothaner Reversa-

len Ihro Durchl. höchst præjudicirlich zu seyn es das Ansehen hätte; so entschlossen sich höchst-Dieselbe dennoch solche zu vollenziehen, nachdemmahleu sie sich versichert hielten, daß sothane Clausul, ultra Justum sie zu verbinden, nicht verstanden werden könne, und übersandten dahero an Kayserl. Majest. folgende Reversales:

Copia der Reversalien, welche von Sr. Durchl. dem Hertzog, Christian Ludewig, im Monath Martii 1733. nach Wien gesandt worden.

Demnach Ihro Kayserl. Majest. mein allergnädigster Kayser und Herr, aus bewegenden triftigen Ursachen unter den 30 Octob. 1732 allerhöchst gut befunden, die von dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg bisher obgehabte Kayserl. Commission im Hertzogthum Mecklenburg bis zu besserer Begreiffung meines Hrn. Bruders, Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Lbden, als ordentlichen Landes-Herrn, oder anderweitiger Reichs-Constitutions mäßiger Verfügung, mir, als proximo Agnato, mit gemessener Instruction, unter denen in obiger Kayserl. Resolution enthaltenen Bedingungen allergnädigst hinwiederum aufzutragen; als habe hiermit aus allerunterthänigster Obliegenheit solcher allerhöchst aufgetragenen Kayserl. Commission allergehorsamst mich unterziehen, auch hierbey nach Inhalt angeregter Kayserl. Instruction, bey der Pflicht, Treue und Gehorsam, womit Ihro Kayserl. Majest. und dem Reiche, ich, als

ein

ein Reichs-Fürst, vorhin verhafftet, mich dahin aufs kräfftigste und nachdrücklichste reversiren und verbinden sollen, daß in Ihro Kayserl. Majest. allerhöchstem Nahmen selbige Commission auf Art und Weise, wie solche vormahls von dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg, ruhmwürdigst geführet, und nach Maaßgabe derer Landes-Verträge, Reversalien und Herkommen, ingleichen der darauf gegründeten gesammten Kayserl. Rechtskräfftigen Erkänntnissen, und andern Verordnungen, führen, auch obiger von Ihro Kayserl. Majest. zum Grunde gesetzten Kayserl. Instruction allergehorsamst nachkommen, und sie aufs genaueste beobachten, wie nicht weniger nebst meiner Fürstl. Posterität, bey begebenden Successions-Fall darwieder nichts verhängen, sondern zu Herstellung, Erhalt- und Befestigung der heilsamen Ruhe und Ordnung im Lande, oberwehnte Verträge, Reversalien, und Herkommen, ingleichen sämmtlich darauf ergangene oder noch künfftig ergehende Kayserl. Erkänntnisse und Verordnungen auf das genaueste beobachten, auch selbsten festiglich darüber halten wolle. Zu Urkund dessen habe ich diesen allerunterthänigsten Revers mit eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckten Insiegel allergehorsamst vollzogen. So geschehen Neustadt ꝛc. 1733.

§. 21.

Nachdem nun die angeführte Reversalien eingelauffen, und der Deutung nach der Kayserl. oder Reichs-Hofräthlichen Intention gemaß befunden wurden; so war nichts mehr übrig, als daß die Commission nunmehro in ihre Activität gesetzet, die Land-

Stände an Ihro Durchl. verwiesen, und alles übrige vorgekehret werden mögte, was erfordert wurde, das Commissions-Geschäffte geruhig anzufangen und fortzusehen. Es erfolgten zu dem Ende unterm 28 April 1733 folgende Kayserl. Resolutiones:

Martis den 28 April 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra Hn. Hertzog zu Mecklenburg, in puncto diverſ. gravam. nunc novæ Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; Diesemnach

1. Fiant Patentes an die sämtliche Fürstl. Mecklenburgische Land-Stände, Räthe, Bediente, Geistlichen und Weltlichen Standes, Militz- und sämmtliche Unterthanen derer Mecklenburgischen Schwerin- und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stifftes Schwerin, sonst Bützow genannt, und der Stadt Rostock, des Inhalts:

Nachdeme Kayserl. Majestät bey fortwährenden Ungehorsam und immer mehr zunehmenden unverantwortlichen und höchststräflichen Bezeugungen des Herrn Hertzogs Carl Leopolds, zu Rettung des Landes, und Wiederherstellung der heylsamen Justitz und allgemeiner Ruhe vor nützlich und nöthig gefunden, die bis anhero von dem Chur- und Fürstlichen Hause

Braun-

Braunschweig-Lüneburg ruhmwürdigst geführte Commission dem Hn. Hertzog Christian Ludwig, bis zu besserer Begreiffung des regierenden Hrn. Hertzogen Carl Leopolds, oder anderweiter Kayserl. Verordnung und Reichs-Constitutions-mäßiger Verfügung, allergnädigst aufzutragen.

Als wird hiedurch Ritter- und Landschafft, Städten und Unterthanen, Adelichen und Unadelichen, Geist- und Weltlichen, Civil- und Militair-Bedienten von Kayserl. Majest. alles Ernstes und gemessen anbefohlen, besagtem Hn. Hertzog Christian Ludwig, als nunmehrigen Kayserl. Commissario, den schuldigen Gehorsam in allen denjenigen Stücken und Verordnungen zu bezeugen, die derselbe von Kayserl. Commission wegen, und nach denen Kayserl. bereits ergangenen, oder noch künfftighin ergehenden Erkänntnissen veranstalten wird.

Wie denn diejenigen, so sich dessen weigern oder dawider handeln würden, mit den allerschärffesten und unausbleiblichen Straffen, und zwar dem Befinden und der Sachen Beschaffenheit nach, an Leib und Leben, Ehre und Gütern unfehlbahr angesehen werden sollen.

Es wird auch allen und jeden, wes Standes und Würden sie sind, hiemit ernstlich und bey obbenannter Straffe verbothen, so lange der regierende Hr. Hertzog bey seinem Ungehorsam und Renitentz verharret, dessen denen Kayserl. Verordnungen und Erkänntnissen zuwiderlauffenden Befehlen, in dem geringsten zu gehorsamen oder sich zu Widersetzlichkeit gegen den jetzigen Kayserl. Hn. Commissarium verleiten zu lassen,

und werden die ungeziemenden, denen Reichs-Satzungsten, Kayserl. Maj. allerhöchsten Authoritæt und Derokelben Erkänntnissen zuwider lauffende Fürstl. Edicta und Manifesta gedachten Hn. Hertzogs Carl Leopolds, in specie das den 15 Decembr. 1732. erlassene Manifest, auch alles, was derselbe sonst gegen die Kayserl. Verordnungen ergehen lassen, hiemit Authoritate Cæsarea cassiret und annulliret, und in dergleichen ihme keine Folge zu leisten, ernstlich anbefohlen, widrigenfalls, da sich jemand, wes Standes oder Würden er auch wäre, unterstehen solte, derjenigen Schuldigkeit, mit welcher er der Hr. Hertzog, Carl Leopold, selbsten, samt allen seinen Unterthanen Kayserl. Maj. als allerhöchsten Ober-Haupte, und dem Reich, denen Reichs-Gesetzen gemäß verbunden ist, zu vergessen, und sie ausser Augen zu setzen, so soll der Verbrecher so bald zur Rechenschafft und derer Sachen Umständen nach zur Verhafft gezogen werden, sein Verbrechen untersuchet, und denen strengesten Rechten nach zu verdienter Straffe ohnausbleiblich gezogen werden.

Dahingegen Kayserl. Majest. alle und jede gehorsahme Unterthanen, was Standes und Würden sie sind, Geistliche und Weltliche, Civil- und Militair-Bediente aufs neue in Dero höchsten Kayserl. Schutz nehmen, und die vorherigen Kayserl. Conservatoria hiemit abermahls erneueren, und kräfftigst darüber halten wollen.

2. Fiat Decretum an die Commendanten und sämmtliche Officiers der Städte Schwerin und Dömitz, des Inhalts;

Es hätten dieselbe dem jetzigen Kayserl. Commissario,

Hn.

Hn. Hertzogen Christian Ludwig, sich in allem demjenigen, was er aufgetragener Kayserl. Commission wegen an dieselben insinuiren, und nach Kayserl. Verordnungen befehlen würde, den schuldigsten Gehorsam zu leisten, und dem regierenden Hn. Hertzog in Dingen, welche gegen die Kayserl. Erkänntnisse und Verordnungen lieffen, durch Ausrichtung der Hertzogl. Befehlen zu seinem eigenen Schaden nicht zu stärcken, sondern Kayserl. Majest. den schuldigsten Gehorsahm bey unausbleiblicher Straffe, auch Leibes und Lebens zu leisten, und die deshalben an sie kommende Commissarische Befehle und Insinuata ohnweigerlich zu eröffnen und zu befolgen, als lieb einem jeden derselben seine Ehre, Güter, auch wohl Leib und Leben sey.

3. Fiat Decretum an die sämtliche Superintendenten und Geistlichen, des Inhalts:

Kayserl. Majest. hätten mit äusserstem Misvergnügen vernommen, wie sich dieselbe unterstanden, ein abermahliges den 15 Decembr. 1732. datirtes Manifest des Hrn. Hertzogen Carl Leopolds öffentlich von denen Cantzeln abzulesen, da doch dasselbe mit lauter Kayserl. Majest. allerhöchsten Authorität zu nahe tretenden Expressionibus, und mit Bedrohungen gegen getreue und unschuldige Landes-Stände und Unterthanen angefüllet, und denen Reichs-Satzungen schnur gerade zuwider ist. Gleichwie nun Kayserl. Majest. dem jetzigen Hrn. Commissario bereits allergnädigst aufgetragen, zu untersuchen, welcher von denen Superintendenten und Geistlichen dieses ungeziemende Manifest von denen Cantzeln abzulesen befohlen, und

respective würcklich abzulesen sich unterstanden; Als befehlen Kayserl. Majest. denenselben hiemit ernstlich, so lange besagter Hr. Hertzog Carl Leopold in seiner Widersetzlichkeit und Ungehorsahm gegen die Kayserl. Erkänntnisse verharret, keine solche Manifesta, Edicta, oder Decreta mehr von demselben anzunehmen, vielweniger Sie von öffentlicher Cantzel zu verlesen; Hingegen, was der Hr. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarius, ihnen befehlen und auftragen würde, gehorsamste Folge zu leisten, als worzu sie hiemit von Kayserl. Majest. angewiesen würden, alles bey Straffe der Cassation, nnd der Sachen Umständen nach schwerer unausbleiblicher Ahndung, wie auch mit Vorbehalt der schon ratipne præteriti gebührenden Ahndung.

4. Fiat Rescriptum an den regierenden Hrn. Hertzog Carl Leopold, des Inhalts:

Es hätten Kayserl. Majest. bey seiner, des Hertzogs, fortwährenden gantz unerhörten Widersetzlichkeit und Ungehorsahm wider die Kayserl. Erkänntnisse, zum Besten des Landes nöthig befunden, bis zu seiner des Hrn. Hertzogs besserer Begreiffung und Gehorsam (worzu Kayserl. Majest. ihn nochmahlen ernstlich und Reichs-väterlich angemahnet haben wollen) seinen Bruder, Hrn. Hertzog Christian Ludwig, die Commission aufgetragen, vor die Vollziehung derer Kayserl. gerechtesten Erkänntnissen, die Sicherheit und Verwaltung der Justitz im Lande, als Kayserl. Commissarius Sorge zu tragen. Kayserl. Majest. versehe ten sich

also

also zu Ihme, dem Hrn. Hertzogen, und wolten Ihme auch ernstlich hiermit anbefohlen haben, gedachten Commissarium in Befolgung Kayserl. Verordnungen und Erkänntnissen nicht zu hindern, und sich aller Thätlichkeiten gegen Ihme zu enthalten, sondern doch einmahl sein Bestes selbsten zu bedencken, und von der so langen Widersetzlichkeit abzustehen, damit bey fortwährenden widrigen Bezeugungen und Ungehorsam Kayserl. Majest. nicht gemüßiget würden, noch schärfere Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen gegen Ihme, dem Hrn. Hertzog, ergehen zu lassen.

5. Cum Inclusione derer Patentium, Decreten und derer den 23 Martii und 13 Aprilis, a. c. publicirten Kayserl. Resolutionen, wie auch denen erkannten Rescripten in Originali & Copia.

Rescribatur dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig:

Kayserl. Majest. gereichte zu besonderem allergnädigsten Gefallen, daß derselbe die Ihme aufgetragene Kayserl. Commission nicht nur angenommen, sondern auch in weiteren Verfolg hinlängliche Reversales ausgestellet habe. Nachdem nun derselbe zu Erhaltung des so wohl gemeinten Endzwecks, nemlich die Landes-Gravamina abzuthun, Friede und Ruhe, auch die heilsahme Justitz in Lande wieder herzustellen, nach Inhalt und Maaßgabe des an Ihme den 30 Octobr. 1732. bereits ergangenen Kayserl. Rescripti, und Instruction von selbsten werde bedacht seyn. Als habe derselbe zuforderst und ohne weiteren Aufschub einen Land-

Land-Tag auf hergebrachte Art und Weise, wie es unter voriger Kayserl. Commission geschehen, nacher Sterneberg auszuschreiben, und darauf die Ihme committirten Puncten, welche dahin gehören, insonderheit die Sicherstellung des Landes, den Punct der Militz, die Befriedigung derer vorigen Herren Commissariorum wegen ihres Rückstandes derer Executions-Kosten, die Wiederherstellung der Justitz im Lande, und was sonsten nöthig ist, in Propolition und Berathschlagung zu bringen, und an Kayserl. Majest. davon forderſamst allerunterthänigst zu berichten. Nicht weniger hat derselbe von denen Ihme beygeschlossenen Kayserl. Resolutionen seinem Hrn. Bruder, dem Hn. Hertzog Carl Leopold, gehörige Wissenschafft und Insinuation thun zu lassen, und solche in allen Stücken und Puncten zur Execution und Würcklichkeit zu bringen, wie auch die mit beygeschlossene Patenten, wo es nöthig erachtet, affigiren, und auch, wo es dienſahm seyn solte, von denen Cantzeln ablesen, die Decreta aber gehörigen Orts insinuiren zu lassen. Endlich wird Ihme hiermit aufgegeben, diejenigen Superintendenten und Pastores, welch sich unterstanden, das den 15 Dec. anni præteriti von dem Hertzogen Carl Leopold erlassene ungeziemende Manifest öffentlich von denen Cantzeln abzulesen, vorzufordern, Sie genüglich zu hören, und sodenn nebst seinem räthlichen Gutachten, wie dieser Unfug derer Geistlichen zu bestraffen sey, zu berichten.

Wie denn Kayserl. Majest. wie alles obige befolget worden sey, forderſamst und so bald es möglich, seine allerunterthänigste Berichte gewärtigen.

Fiat

6. Fiat Rescriptum an den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg Strelitz:

Nachdem Kayserl. Majest. nöthig gefunden, dem Hrn. Hertzog, Christian Ludwig, als jetzigen Kayserl. Commissario aufzutragen, forderſamſt einen Land-Tag auszuschreiben, und darauf Inhalts seiner erhaltenen Instruction, alles, was zu seiner Sicherheit und Ruhe des Landes, auch Wiederherstellung der heilsamen Justitz nützlich und nöthig ist, in Proposition zu bringen.

Als haben Kayserl. Majest. dem Hrn. Hertzog hierdurch zu Dero Nachachtung die nöthige Notification thun wollen, sich zu demselben gnädigst versehende, der Hr. Hertzog werde auch seines Orts zu Beförderung dieses heilsamen Endzwecks und in Conformität derer Kayserl Erkänntnissen auf den anzusetzenden Land-Tag willigst concurriren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Martis 28. April 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg, die Bestellung der Land-Räthe betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge: Rescribatur dem Hn. Hertzog Chr. Ludwig als Kayserl.

serl. Commissario; Es sey demselben selbsten bekannt, wie höchstnöthig es sey, die erledigte Stellen der abgegangenen Landes-Räthe aufs neue mit tüchtigen des Landes kündig und erfahrnen Patriotischen Männern zu besetzen.

Nachdeme nun die vormahlige Commission bereits den 21 Jun 1726. hierzu den Obrist-Lieutenant von Oertz zum Vogelsang in dem Schwerinischen und den Cammer-Juncker von Behr zu Tangrim in dem Güstrowischen Fürstenthum vorgeschlagen;

Als wolten Kayserl. Majest. Krafft allerhöchst Kayserl. Obrist-Richterl. Amts diese beyde vorgeschlagene hierzu allergnädigst verordnet haben, jedoch mit Vorbehalt des sonst dem Landes-Herrn und denen Ständen allenthalben zustehenden Rechts.

Gleichwie nun Kayserl. Majest. nicht zweifeln, es würden die beyde obgenannte Subjecta mit allen Qualitäten und dem Landes-Herkommen nach nöhtigen Requisitis versehen seyn, wie nicht weniger zum Besten ihres Vaterlandes sich dieses Amts gern und willig unterziehen: Als habe Er Commissarius diese Kayserl. allergnädigste Resolution bey der nächsten Land-Tages-Versammlung zu declariren, und bemeldten Subjectis die Land-Raths-Function würcklich aufzutragen, Sie hiezu gebührend zu beeyden, und daß Sie in diesen ihren Amt sich treu, fleißig und sonderlich in denen vorstehenden Land-Tages-Geschäfften zu ihres Vaterlandes Besten, auch in allen übrigen Vorfallenheiten mit Eifer und Sorgfalt als rechtschaffenen Land-Rathen gebühret, annehmen sollen, nachdrücklich zu ermahnen; Wie dann Kayserl. Majest. von dem Hrn. Commissa-

rio

rio über den Befolg dieses allen forderſamſten allerunterthänigſten Bericht gewärtigen wolten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Martis 28 April 1733.

Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft, contra den Hn. Hertzog zu Mecklenburg, die von den Patronis vorzunehmende Prediger-Wahl betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerl. Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret; Dieſemnach reſcribatur dem Kayſerl. Herrn Commiſſario, Hertzog Chriſtian Ludwig: Es habe derſelbe forderſahmſt darauf zu ſehen, daß Kayſerl. Majeſtät allergnädigſte Reſolution vom 19 Octobris 1724. zur Execution gebracht, die ſämtlich ledig ſtehende Pfarren in Verfolg und nach Maaßgabe beſagter Kayſerl. Reſolution ohne Aufſchub beſetzet, und daß künfftighin derſelben, ſo offt eine Patronat Pfarre erlediget wird, bey der Widerbeſetzung genau nachgelebet werde; Zu welchem Ende er an die ſämtliche Superintendenten ſcharffe Decreta zu geben, und ſub pœna caſſationis ihnen anzubefehlen hat, bey dem Tentamine und Examine derer Candidaten der Superintendenten- und Kirchen-Ordnung de Anno 1552. gemäß zu verfahren, und denen Patronis die freye Wahl und Præſentation derer Prediger, ohne ihr der Superintendenten Beyſeyn und Zuthun, noch ferner und unbeeinträchtiget zu laſſen.

Fer-

Ferner hat er den Superintendenten Dr. Engelken wegen seines bezeigten Ungehorsams gegen Kayserl. Erkänntnisse zur Rede zu stellen, und nebst seinem räthlichen Gutachten, wie solches alles befolget worden, forderſamſt zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

§. 22.

Inzwischen, daß dieses vorgieng, hatten Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Carl Leopold gut gefunden, an die untenbenannte Städte folgendes Reſcript ergehen zu laſſen:

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Ehrenveſte, und Ehrſahme liebe getreue! Mit was für unumſtößlichen Fundamentis wir uns, Gottlob! in unſerer fatalen Landes-Sache, und daß beſonders nach denen fürnehmſten Reichs-Grund-Geſetzen, als der güldenen Bulle, dem allgemeinen Land-Frieden, Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und beſchwohrnen Kayſerl. Wahl-Capitulation, zu turbiren, alt Fürſtl. regierenden Häuſer und Regalien, keine Reſcripta, Mandata, Decreta, Commiſſiones, Protectoria, Conſervatoria, oder wie dergleichen ausgefunden, immer Nahmen haben mögen, erkannt werden können, ſondern bey jetzt ſich ergebenden Fällen, jetzt alsdann und dann als jetzt unkräfftig, nichtig, todt und ab, auch die darunter beſchwehrte desfalls zu keiner Parition und Submiſſion im geringſten

ver-

verbunden seyn sollen, gegen alle bösliche Machinationes und Zusetzungen gesichert und befestiget finden, solches muß aus unsern ergangenen und publicirten Landes-Fürstlichen Manifesten von euch obliegenden Pflichten nach behörig begriffen und erwogen seyn. Als nun vielfältig verspühret und befunden ist, daß sothanen unsern grundsetzlichen Principiis entgegen in denen über widerwärtigen Entstehungen und Factis entweder in unsere Fürstliche Collegia oder wohl gar an uns selbst eingebrachten Supplicationibus, Relationibus, Actis & Documeutis allerhand verfängliche Expressiones und Termini, als hohe Commission-Executions-Cassæ, und deren Directorium, item, von Conservatorio und Protectorio, Mandatis & Conclusis adhibiret und gebraucht werden wollen, und denn durch dergleichen Unwesen nichts als Irrung und Verwirrung bey unsern eigenen Unterthanen zusammt prostituabler Raisonnirung und Blamirung bey denen Widerwärtigen entstehen kan; So haben wir darüber billigst ein ungnädiges Mißfallen empfunden, auch an unsere gesammte Fürstl. Collegia deßfalls ein Rescriptum generale unterm 17 Martii a. c. ergehen lassen. Gebieten und befehlen euch demnach gleichfalls gnädigst und ernstlich, daß ihr nicht allein für euch selbst unsern ausgelassenen Manifesten hauptsächlich vom 19 Octobr. 1723. 17 Dec 1728. 18 Dec. 1732. bey der darin exprimirten Reichs-Gesetz-mäßigen schärffsten Ahndung exacte nachleben, sondern auch die dortige etwannige Advocatos und Notarios benebst der gantzen Bürgerschafft ohnverzüglich vorfordern, und gegenwärtiges unser Mandatum in pleno

confessu ihnen publiciren lassen; annebst mit Vorhaltung ihrer schuldigen Pflicht die Anweisung und Einschärffung thun sollet/ sich forthin in allen Supplicationibus, Relationibus, Actis, Documentis, und übrigen Exhibitis aller Anstoß- und Verfänglichkeiten, entgegen unsere emanirte Manifesta und in dermahligen nöthigen Landes-Angelegenheiten führende unter Göttlichen gerechtem Beystande schon unumstürtzlich bleibende Reichs-Grund-Gesetz- und Verfassung-mässige Fundamenta und Principia gäntzlich zu entäussern, und wenn es die Noth erfordert, gewaltthätige und unverantwortliche Facta und Beleidigungen anzuzeigen und vorstellig zu machen, keine andere Expressiones und Terminos zu gebrauchen, als unter dem blossen Nahmen der Lüneburger, mit special Beyfügung, ob entweder deren Civil-Bedienten zu Rostock oder Boitzenburg, oder aber die militarischen Befehlshaber die Klagen und Beschwehrden verursachet haben, auch solches bey nachdrücklicher gerechter Einsicht und Beahndung nicht anderst zu halten. Gestalt wir dann zugleich alles hiebevor mehrbezogenen unsern Manifesten und Fundamentis zuwider ergangene hierdurch per Expressum icassiret, annulliret, und ausser aller Krafft und Gültigkeit gesetzt haben wollen. Und ist gegenwärtig unsere Verordnung an euch und alle übrige Städte vermittelst einer gewöhnlichen Currente zu gleichmäßiger eines jeden Verfassung unter der Bürgerschaft conforme Ausrichtung ebenmäßig ohne Zeitverlust zu dirigiren. An dem geschiehet unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben übrigens unter gnädigst gebührlichen Verhalten

ten euch mit Gnaden gewogen. Geben auf unserer Vestung Schwerin den 29 April 1733.

(L.S.) Carl Leopold.
Hertzog zu Mecklenburg.

Inscriptio:

Denen Ehrenvesten und Ehrsahmen unsern lieben getreuen Bürgermeister und Rath zu Parchim.

Consonantiam attestor ego,
(L.S.) Joachim Daniel Reineckwicht/
Civit. Parch. Secretarius.

In dorso:

An Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Crivitz, Gadebusch, Rehna, Grevismühlen, Buckau, Cröpelin, Brühl, Sternberg.

§. 23.

Nichtweniger erliessen Ihro Durchl. unterm 8 April 1733. an dero Legations Secretair in Regenspurg folgendes Rescript:

Es gehet nunmehro so weit, daß die Lüneburgische Postirungen gesetzet haben, unsere mit Fürstl. Briefen nach Dömitz zu weiterer Spedirung beorderte Bediente und Leute unter Wegs aufzufangen, anzugreiffen, ihnen die Briefe abzunehmen, und jene nach ihren Quartieren, auch gar nach Rostock wegzuführen, dergleichen sie doch in gantzer 14 Jahren sich sonsten

nicht unterfangen, auch unsere zu allem Ueberfluß denen reitenden Ordonantzen mit eigenhändiger Unterschrifft ertheilte, hiebey sub Lit. A. copialiter anliegende Ordre, dagegen keine Consideration, sondern vielmehr weitere Bedrohungen nach sich gezogen. Woraus wohl nichts anders zu vermuthen, dann daß sie uns so gar alle Communication abstricken wollen, um ihr Intent desto ohngescheuter ausüben zu können ꝛc.

Beylage Lit. A.

Copia Hochfürstl. Mecklenburgischen Ordre an dero Ordinantz-Reuter, unterm 2 April 1733. abgegangen.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, (tot. tit.)

Wir beordern hiemit unsern gegenwärtigen Ordonantz-Reuter, daß er unsere zur Ueberbringung nach Dömitz ihme anvertraute Fürstliche Briefe und Depechen treulichst verwahren, und ohne Auffenthalt oder Zögerung gehörig abgeben nnd bestellen, auch wenn er zu Dömitz seine Ab- und Rückfertigung erhalten, die von dorten gekommene Briefschafften, mit gleicher Fertigkeit und Bescheinigung wiederum anhero bringen und einliefern solle. Uhrkundlich unter unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Insiegel, gegeben auf unserer Vestung Schwerin den 3 April 1733.

(L.S.) Carl Leopold, H. zu Meckl.

§. 24.

§. 24.

So bald Ihro Durchl. von denen aus dem Reichs-Hof-Rath emanirten oben angeführten Erkäntnissen Nachricht erhalten hatten, hielten dieselbe vor nöthig folgendes Manifest unterm 23 May 1733. im gantzen Land publiciren zu lassen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Entbieten Unsern gesamten Fürstl. *Collegiis*, *Officianten* und Bedienten vom *Civil*- und *Militair-Etat*, Haupt- Amt- und Pacht-Männern derer *Domainen*, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Burgermeistern und Räthen, Ehren *Superintendenten*, *Præpositis*, *Pastoribus*, und übrigen der Geistlichkeit angehörigen, so dann gesamten Bürgerschafften, Stadtsprechern und Worthaltern, Gewercken, Ausschüssen, Zümften, Gilden, Aemtern, und Einwohnern in denen Städten, nach deren gemeinen oder besonderen, allhier benandten oder nicht benandten, einricht- und Verfassung, nicht weniger sämtlichen Schultzen-, Bauer- und Einlieger-schafften, Freyen oder Leibeigenen, auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Hertzog-Fürstenthümern und Lande Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingesessenen, von was für Stand, Würde, Betrieb und Gewerbe

werde dieselbe immer seyn mögen, *respective* Unsern Gnädigsten Gruß / und alle Landes-Fürst- und Väterliche Hulde und Mildigkeit. Und ist Ihnen samt und sonders vorhin zu aller gnüge wissend und bekandt / welcher maassen / Nachdem von dem Wienerschen Reichs-Hoffrath wider Uns und Unsere von undencklichem Alterthum angestammete Landes-Fürst- und Obrigkeitliche *Regalia*, Regierungs- und Hoheits-Rechte nicht allein viele / der Absicht nach zwar greuliche und Reichs-Gesetz-Zerstöhrliche / an sich selbst aber Gottlob! nichtige vergebliche und unausführliche *Concluſa* und Erkänntnisse ausgelassen / sondern auch das denen Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Häusern, bey der Land-Friedbrüchigen viel-Jährigen *oppreſſion*, *Uſurpation*, und mit häuffigen *Millionen* unersetzlichen *damnification*, zum schein, Fürwand und Deckmantel gewesene vermeintliche *Commiſſions*-Werck von denenselbigen ab- und auf fernere *monſtreuſeſte* Wege geweltzet werden wollen, Wir nothwendig befunden, denen daher besorglichen irr- und Verleitungen / auch sonstigen böß und gefährligkeiten, durch verschiedene *Manifeſta*, und andere *Patent*-Verordnungen / aus Landes-Fürstlichem Amts und Gewissenstrieb vorzubeugen / die solchen ausgehungen anklebende unheilbahre *nullitäten*, nichtig und selbst-hinfälligkeiten eus Sonnenklahrem Inhalt derer wesentlichen Reichs-Grund-Gesetze unter augen zustellen, und Unsere treugehorsame Unterthanen in ihren unauflößlichen Pflichten dadurch zuverwahren und zu stärcken.

Wann

Wann es nun mit denen, an sich selbst *nnll* und nichtigen, iedoch nicht minder *deteſtablen* und verdammlichen Vorschiebungen und Verleitnngen Unsers Bruders Christian Ludwigs Lbd. als zugleich wahren Landes-Eingesessenen/ allbereit so fern gekommen/ daß Derselbe nicht allein/ durch Ausstellung gewisser schmäligster *Reverſalen*, Sich zur schändlichen Mißgeburth Unsers Uhralt-Fürstlichen Würdigsten Hauses, mithin für allen Chur- und Fürstlichen Regierenden alten Reichs-Häusern/ zum Greuel und *Spectacul*, Gegen Uns/ Seinen Regierenden Bruder und Landes-Herrn/ aber zum offenbahren Verräther und *Rebellen* gemachet/ sondern auch/ nach häuffig eingehenden gewissen berichten, unter deckung und handbietung derer Lüneburgischen Bedienten und *Trouppen*, sothane Reichs-Grund-Gesetz- verstürtzende Reichs-Hoff-Räthliche Ausgehungen in Unsern von GOtt anvertrauten Landen öffentlich anschlagen, deren annehmung Unsern *reſpective Collegiis*, *Magiſtraten*, Priesterschaffren, Beamten/ und sonstigen Bedienten und Unterthanen anzwingen, und wieder diejenige/ welche sich dessen aus Pflicht und Gewissensschuldigkeit verweigern/ mit *arreſtirungen*/ *exeqvirung*/ und anderen gewaltsamen Thathandlungen und *proceduren* verfahren/ auch wohl gar zu ausschreib- und haltung eines/ zu völliger *turbation* und umkehrung Unser Landes-Fürstlichen Regierung und *Regalien* angezielten/ vermeintlichen Land-Tags anstalt machen lassen soll;

So ist zwar der Haupt-Griff und Zweck solcher

after-*Commissarischen* Verwandelungen ohnzweiffentlich dahin gegangen, daß dadurch die *turbationes* stöhr- und verwirrungen unendlich, Unsere Unterthanen aber desto mehr irre gemachet, und von ihrer Treu und Pflicht gegen Uns desto leichter abgezogen, und die Lüneburgische Häuser nichts desto minder / nach wie vor / bey dem Oberspiel der *arbitrage* und macht-waltung über das Unsrige erhalten werdé möchten / jedoch muß dieses Reiche-Gesetz-Grundstürtzende Blendwerck für dem erleuchteten Reiche, und der gantzen von Gerechtigkeit- und Erbarkeit noch einige rührung und achtung habenden Welt / viel zu kurtz kommen, nachdemmahl Wir mit diesem an und für sich selbst unstatthafften Verfahren / ebenwenig als mit denen anderen, hiebevorigen und noch jetzigen / etwas zu schaffen / darauff zusehen, oder Uns im geringsten abzugeben / noch einzulassen / sondern lediglich an die Chur- und Fürstliche Lüneburgische Häuser / als Uhrstiffter und beharrliche fort-treiber Unsers gantzen verderblichsten Land Friedbrüchigen Landesübels Uns zu halten haben.

Die in denen theils angeschlagenen und sonst zwänglich kund gemachten außgebungen enthaltene etwanige Schreck und Bedrohungen anbelangend, sind Unsere Treusinnige Unterthanen in dem von Uns unterm 1sten *Decembris* vorigen Jahres ausgelassenen, und von allen Cantzeln *publicirten Manifest* allbereit dagegen sattsahm verwahret und verständiget, daß die unumstößliche Reichs-Grund-Gesetze, bevorab der Land-Frieden- und Westphälischer

scher Friedens Schluß/ auch Ihro Kayserl. Majest. Selbst/ in Dero verbindlichsten Wahl *Capitulation*, dergleichen Erkänntisse überall *respective* abgeschworen, und für unkräftig/ null und nichtig, todt und abzuseyn erkläret haben, wannenhero weder Uns/ noch einigen Unser rechtschaffenen Unterthanen/ daraus das allergeringste nicht zu befürchten, noch mit Gerechtigkeit ein Haar zu krümmen stehet, umb so mehr, als Ihro Kayserl. Majest. darinn, aller gefährlichsten Vorbildung und Erschleichung ohngehindert/ diese beyde Grund-Sätze außdrücklich anführen lassen: Einmahl/ daß Wir würcklicher Regierender Landes-Fürst, und dann/ daß Sie nach denen Reichs *Constitutionen* zu verfahren gemeinet wären; Ist nun das erstere, so folget vernunfts- und rechts-dringlich von selbsten, daß Wir den Gebrauch von Unsern, mit der würcklichen Landes-Regierung wesentlich und unabsonderlich verbundenen, Reichs-Gesetzmäßigen *Regalien* ohnzurbirlich haben/ und an Uns, als Ihren von GOtt fürgesetzten rechtmäßigen Landes-Herrn/ die Unterthanen sich in Ge- und Verbothen alleinigst halten müssen/ und wegen des andern/ haben Wir weder jemahlen ein mehres verlanget, verlangen auch noch jetzo und hinkünfftig ein weiteres nicht/ als was Uns und Unserm Fürstl. Hause an Reichs- und Crayß-Gesetzmäßigen Gemeinsamen *Regalien*, gleich allen andern Chur- und Fürstlichen alten Häusern *æqualiter* zuständig/ und also allerdings mit denen *Constitutionibus Imperii fundamentalibus* übereinstimmig ist.

Wir wollen demnach alle und jede anfangs beschriebene Unsere Landes eingesessene und Unterthanen/ gleich wäre davon die nahmentliche wiederholung geschehen/ hiedurch nicht allein in ihren für GOtt/ Natur und Gewissen unverbrüchlichsten Pflichten Landes-Fürst- und Väterlich gegründet/ mehr verständiget, bekräfftiget und aufgemuntert/ sondern auch zugleich, mit verweisung auf Unsere vorhin außgelassene *Manifesta* und übrige *Patent*-Verordnungen, aufs gerecht- und ernstlichste ermahnet und verwarnet haben, ihr Eyd/ Gewissen/ und die innerliche überzeugung, daß, wo es irgends geschehe/ sie nicht als übelthäter/ sondern umb der Gerechtigkeit willen leiden/ allen entstehenden böß-lichen Reitz-lockungen / auch etwannigen härteren zusetzungen, und sonstigen unverantwort- und verdammlichen absichten unendlich vorzuziehen, an Uns, Ihren rechtmäßigen Regierenden Landes-Fürsten, mit Treu und Gehorsahm alleinigst sich zu halten/ alles dawieder streitende und anmuthende/ wie es nach denen unwandelbahren Reichs-Grund-Gesetzen an sich ist, und verbleiben muß, für ungültig/ und unverbindlich und unbefolglich zu achten/ also den/ mit der Hülffe des Gerechten und Gnädigsten GOttes/ anliegenden kurtzen Versuchungs-stand mit redlicher und getreuer standhafftigkeit auszudauren. Wogegen Wir dann denenselben mit Landes-Fürstlichen Gnaden beständigst wohl zugethan verbleiben.

Uhrkündlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrifft/

schrifft, und vorgedrucktem Fürstlichen Insigel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 13ten *May* 1733.

Carl Leopold,

Regierender Hertzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Unter eben dem Dato erging an die Stadt Rostock und sämmtl. Land-Städte/ an alle Dicasteria auch an alle Superintendenten folgende Verordnung:

Von GOttes Gnaden Wir Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach Wir in Erfahrung kommen/ daß die Widerwärtige allerhand gegen Uns und Unsere Landes-Fürst- und Obrigkeitliche *Regalia*, Regierungs- und Hoheits-Rechte, sonderlich unterm 30ten *Octobris* 1732, und 23ten *Marty*, auch 28ten *Aprilis* 1733 von dem Wienerschen Reichs-Hoff-Rath ausgegangene permeintliche Erkentnisse, und sonstige *Machinationes*, überall ausstreuen und *divulgiren* sollen; Und dann hierunter keine andere als nur diese böslichste Absicht geführet wird / umb wo/ und soviel es immer möglich Unsere angebohrne Unterthanen in denen unauflößlichen Pflichten, womit Uns, Ihrem alleinigen/ Rechtmäßigen Regierenden Landes-Herrn, sie von GOtes und der Natur wegen verbunden / zu stöhren und irrig zu machen/

Sol-

Solche Reichs-Hoff-Räthliche Ausgehungen aber/ und was damit *intendiret* wird / im allergeringsten von keiner statthafft- noch gültigkeit / besondern durch den Westphälischen Frieden Schluß/ Kayserl. Wahl-*Capitulation*, und andere / Reichs-Grund-Gesetze/ *respective* abgeschworen / und bey entstehenden Fällen, jetzt als dann / und dann als jetzt/ für unkräfftig null und nichtig / Todt und ab zu seyn erkläret/ also durchaus keiner *paritions*- oder Befolgungs-Obliegenheit fähig sind/ sondern/ wer solche *Decreta* zur *Execution* vermeintlich bringen wolte, nach oberwehnten *Fundamental*-Gesetzen, ausdrücklich in des Heil. Röm. Reichs Acht- und Fried-Bruchs-Straffe verfallen. Als Befehlen Wir hiemit / nechst *respective* Entbietung Unsers gnädigsten Grusses/ Unsern gesamten Fürstlichen *Collegiis*, *Civil*- und *Militair*-Bedienten / Beamten und *Pensionariis* von *Domainen*, auch denen Getreuen von der Ritterschafft/ imgleichen Bürgermeistern/ Stadt-Voigten, Gerichten und Räthen / Ehren *Superintendenten*, *Præpositis*, *Pastoribus*, und übrigen *Clerisey* gehörigen/ sodann gesamten Bürgerschafftern und Einwohnern in denen Städten/ nicht weniger sämtlichen Schultzen-Bauer- und Einlieger-schafften auf dem Lande und in denen Dörfern/ und insgemein allen und jeden Unserer Hertzogthümer und Lande Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingesessenen, von was Stande / Würde, Gewerbe und Wesen sie immer seyn mögen/ hiemit so Gnädigsten als höchsten Ernstes / auch bey vermeidung Unser schwersten Ungnade und *Manifest*-mäßiger schärfsten

Ahn-

Ahndung, daß sich niemand solche, mit ärgstem Fürsatz behafftete Ausstreuungen, geschrieben oder gedrucket, auf irgends eine Weise zustechen oder beybringen lassen, noch weniger sich damit herumtragen, mit andern daraus besprechen, oder sonsten auf einigerley Art sothaner *divulgi*rung und Ausbreitung, mithin vorangedeuteter härtesten Straffe, sich theilhafftig machen solle; Wornach sich also ein jeder zurichten und fürzusehen hat.

Urkündlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 23ten *May* 1733.

Carl Leopold,
Regierender Hertzog zu Mecklenburg.
(L.S.)

§. 25.

Es waren unterdessen die Expeditiones derer oben unterm 28 April ergangenen Resolutionen eingelauffen. Gleichwie nun Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog Commissario unter andern darinn mit aufgegeben war, solche insinuiren und anschlagen zu lassen; so wolten auch Ihro Durchl. sowohl das Kayserl. Rescript dem Hn. Hertzog Carl Leopold, in Schwerin insinuiren, als auch die Patentes daselbst affigiren lassen, zu dem Ende sie 2 Notarios unter Bedeckung 2 Lüneburgischer Sergeanten dahin abschickten, welche aber abgewiesen wurden, wie folgendes erweiset:

Von

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach gleich jetzo von dem an Stadt-Thor commandirenden Officier die Meldung geschehen, daß sich 2 Notarii mit 2 Lüneburgische Sergeanten angegeben, und es schiene, daß sie entweder etwas zu insinuiren, oder sonst einigen An- und Vortrag zu beschaffen Vorhabens wären. Als werden der Notarius Olikers und der Notarius From nach führenden ihren öffentlichen Notariat-Amte hierdurch befehliget, sich alsbald dahinaus zu verfügen, und demselben anzuzeigen, daß wir wegen unserer Landes Angelegenheiten bey dermahligem Zustande und böslichen Aussprengungen etwas insinuiren, vortragen, kund machen, oder wohl gar anschlagen zu lassen, in keinerley Wege gestatten könten, nachdemmahl nicht allein alles dasjenige, was zur Turbirung unsern uralten Landes-Fürst- und Obrigkeitlicher Regalien, Regierung, und Hoheits-Rechte hierunter vorgieng, oder nur angezielet würde, es möchte herkommen von wem, oder bewand seyn, wie es immer wolte, nach denen offenkündigen Reichs-Fundamental-Gesetzen, bevorab dem gemeinen Land-Frieden, Westphälischen Friedens-Schluß, und der beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation mit dürren klaren Worten durchaus und überall für unkräfftig, todt, und abzuseyn erkläret, sondern auch eben diese unsere Regalien-Sache ihrer wesentlichen Natur und Eigenschafft gemäß längstens nach dem öffentlichen Reichs-Convent zu Regenspurg gebracht wäre, woselbst sie lediglich verbleiben, und

nach

nach denen Reichs-Grund-Gesetzen und Verfassungen ausgemachet werden müste, würde ihnen also angedeutet, sich hier entgegen keinerley Unternehmens anzumassen, sondern sogleich ihren Rückweg zu nehmen, und denen die sie abgeschicket, davon Bericht zu ertheilen, und damit sie darunter an nichts fehleten, würde ihnen sogleich eine beglaubte Abschrifft von dieser unserer Ordre und Instruction mitgetheilet, auch sollen die hierdurch befehligte beyde Notarii nicht eher wieder herein kommen, noch denen andern von der Seite bleiben, bis sie sich würcklich wiederum weggemacht, und wenn sie sich dessen verweigern, oder sonst etwas hingegen fürnehmen wolten, an uns solches zu weiterer gerechten Verfügung schleunigst gelangen lassen.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel. Gegeben auf unserer Vestung Schwerin den 9 Junii, Ao. 1733.

Carl Leopold, Hertzog zu Meckl.

Daß gegenwärtige treulich collationirte Abschrifft mit dem uns gnädigst ertheilten von Ihro Hochfürstl. Durchl. höchst eigenhändig unterschriebenen, und mit dero Fürstl. Insiegel bestärckten Instructions-Befehl wörtlichen Inhalts überall gleich und einstimmig sey, solches bezeugen wir mit unserer Nahmen Unterschrifften und beygedruckten Pettschafften in bester Form Rechtens. Schwerin den 9 Junii 1733.

(L.S.) Anton August From.
Not. Cæsar. jur. & matric.

(L.S.) Caspar Hinrich Olkers,
Im. Aul. publ. Notar

§. 26

§. 26.

Es ein jeder leicht ermessen, daß es viele Mishelligkeiten gesetzet, als Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius angefangen dasjenige, was sie in Commissis hatten, auszuführen. Es würde zu weitläufftig fallen, alle specialia davon zu erzehlen. Wir fügen hiebey einige Extracte aus denen Rescripten an, welche Ihro Durchl. der Hertzog Carl Leopold an dero Comitial-Gesandtschafft nach Regenspurg abgehen liessen, woraus das Merckwürdigste sich ergeben wird.

Fernere Extracte.

Extract Hertzogl. Mecklenburgischen Rescripti d. d. Schwerin den 6 Junii 1733. an dero Comitial-Gesandtschaft zu Regenspurg, innen begriffene weitere Gravamina betreffend.

Unsere beede vordere Städte Parchim und Güstrow sind anjetzo mit starcker Lüneburgischer Einquatteerung beleget, und hat in der erstern ein Obrist-Lieutenant, in der andern aber ein Obrister das Commando, es dörffen weder Bürgermeister noch Rath noch jemand von der Bürgerschafft zu uns anhero kommen / sondern werden auf denen Wegen von denen Patrouillen arretiret und zurück geschleppet. Der Superintendens zu Parchim ist gleichfalls arretiret, und will man auch in geistlichen Sachen den Cursum völlig hemmen. Unser Regierungs Procurator

ist,

ist, als er am Heil. Pfingst-Abend mit unserer Permission zu seinen Kindern und Sachen nach Rostock gereiset, um jene in den Ferien zu besuchen, kurtz nach seiner Ankunfft durch einen Unter-Officier und 4 Mann in unserm dortigen Fürstl. Hause, worinnen er logiret, überfallen, im Schlafrock und Pantoffeln nach der auf dasigem Marckt seyenden Wache, und von da ferner nach der Haupt-Wache gebracht worden, allwo er noch, ohne daß man ihm das geringste bis dato gesaget, sitzet. Zur Reparirung des Dachs unsers Fürstl. Schlosses haben mussen unumgänglich einige Lattrn gehauen wrrden, falls nicht eine völlige Verwüstung daraus entstehen sollte, dahero dann deßwegen mit einem Bürger aus Neustadt accordiret worden, welches gantz öffentlich geschehen, und denen Lüneburgern wohl bewust gewesen. Weil nun keine andere Fuhren dazu, als aus hiesiger Stadt zu haben waren, so sind den 1sten hujus des Abends die Wägen nebst einigen von unserer Guarde dahin abgegangen, um das Latten-Holtz anhero zu bringen.

Worauf die Lüneburgische Dragoner sich zusammen gezogen, ein Major selbige commandiret, mit Reihen und Gliedern über das Feld durchs Korn marchiret, und dadurch denen armen Unterthanen grossen Schaden zugefüget. Als sie nun das Holtz wegnehmen wollen, haben zwar die Unsrige, vermög gehabter Ordre, sich dagegen gesetzet, allein, da in dem Tumult 4 Wägen zerbrochen, sind sie von ihnen übermannet, weggeschleppet, und die dabey gewesene Bürger grausam geschlagen, jedoch die Wägen endlich ledig zurück gelassen worden.

Sogleich läufft Nachricht ein, daß unsers Bruders

Christian Ludwigs Lbd. Hof-Intendant, nebst einem Ingenieur mit Adhibirung Zimmer- und Maurermeister sich auf unser Fürstl. Haus zu Güstrow eingefunden, dem Haus-Voigt die Schlüssel mit Gewalt abgenommen, und das Haus überall durchgangen, und besichtiget. Es gehet seit dem allda die Rede, daß die beeden obersten Etagen des Fürstlichen Schlosses zurecht gemachet werden sollen.

Extract Hertzoglich Mecklenburgischen Rescripti d. d. Schwerin den 27 Junii 1733. die fernerweite Beschwerden über die noch immerzu führende Beleidigungen concernirend.

Unser Regierungs-Procurator Doctor Juris Büttner, ist, nachdem er einige Zeit zu Rostock auf der Hauptwache gesessen, und man von Lüneburgischer Seiten seinen Coffre, worin man gleichwohl nichts dergleichen als man etwa wohl geglaubet, gefunden, visitiret, in eben dem Habit, worin man ihn aus unserm dortigen Fürstl. Hause weggenommen, und er seitdeme geblieben, nemlich im Schlaff-Rock und mit der Schlaff-Mütze, bey nächtlicher Weile auf einem offenen Wagen gesetzet, und mit Wachten vornen und hinten gleichsam zum Spectacul durch verschiedene andere Städte, und unter selbigen durch Güstrow und Parchim über Grabow nacher Boitzenburg gebracht worden. Die Bürgermeister benahmter beyden Börder-Städte, Parchim und Güstrow sind auf an sie ergangene

gene Citationes zu Rostock erschienen, allwo aus allen Aemtern Deputirte von der Ritterschafft versammlet gewesen, die mit einander nebst dem Rostockschen Bürgermeister Petersen, nach Bützow gegangen, woselbst sich unsers Bruders Christian Ludwigs Lbd. mit dero Rath Puchel authalten, auch eine Lüneburgische Wache und Garnison befindet. Die Manifeste gegen uns, werden unter Lünebnrgischen militarischen Handbiethen ꝛc. auf allen Aemtern, Höfen und Dörfern, bey denen Schultheissen, auch in denen Städten an denen Rath-Häusern affigiret, und die Leute, um bey deren vieler Orten auch nach geschehenden Ablesung zu erscheinen, und selbigen zugeleben, durch angedrohete Geld-Straffe, und sonstiges Ungemach angehalten. Unser Marstall ist nun fast gäntzlich ruiniret. Als neulich ein 70 jähriger Bereiter zu einigen Verwaltern um etliche Fuder Stroh zusammen zu bringen, sich begeben wollen, haben zween Lüneburgische Dragoner ihn auf öffentlicher Straffe angefallen, sehr zerschlagen, und mit sich schleppen wollen, er hat aber noch ein Tempo gefunden, vom Pferde zu entspringen, sich in einen Kahn zu setzen, und anhero zu retiriren, da dann jene sein Pferd und Sattel mit Pistohlen hinweggenommen. Auf den 1sten künfftiges Monats sind überall auf denen nechst hierherum liegenden Dörffern Quartiere zur Verstärckung der Postirungen gemacht worden, welches zu nichts anders abzielet, als jedermann von uns abzuhalten, und alles destomehr zu dem vorhandenen Land-Tag zu præpariren.

Extract anderweiten Hertzoglich-Mecklenburgischen Rescripti, de dato Schwerin den 4 Julii 1733. in ead. Materia, an dero Comitial-Gesandtschafft abgelassen.

Unsern Superintendenten werden, weil sie zu keinen Publicirungen von denen Cantzeln wider uns, als ihren regierenden Evangelischen Landes-Herrn sich verstehen können, in beständigen persönlichen Arresten gehalten, und liegen ihre Amts-Verrichtungen zu allgemeiner Nothleidung des gantzen Landes, Priesterschafft und Gottesdienstes darnieder. Auf unsere Bediente (wie neulich nach gehaltenen Protocolle am 23 Junii dem Bereiter Diehn, und am 28sten dessen Sohn dem jungen Bereiter wiederfahren) wird auf öffentlichen Wegen in ihren anbefohlenen Verrichtungen gehauen, geschossen, auch dergestalt gelauret, als wenn sie die ärgsten Uebelthäter wären, wie denn auch an eben besagten 28 Junii unser Cornet von der Garde, Kreitelow, als er zu Escortirung einiger Wagen mit Nutz-Holtzung samt etlichen 30 Reutern beordert gewesen, wohl von dritthalb hundert Dragonern angesprenget, und durch Verheissungen von uns abwendig zu machen gesuchet worden, da man aber dessen verfehlet, hat man mit Kriegs-Gefangenschafft und Niederhauen, daß keiner übrig bleiben solte, gedrohet. Ja, nachdem unumgänglich gefunden, des gegenwärtigen Zustandes halber, die Bürgermeister in denen vordern Städten Parchim und Güstrow persöhnlich anhero zu beruffen, mit der Bedeutung, im Fall sie nicht erscheinen würden, sodann ihre Cassation und

Re-

Remotion zu verfügen, sind die Parchimsche vor dem Thor daselbst an- und von der Reise abgehalten, die Güstrowische aber, welche gar nicht einmahl zur Reise Anstalt machen, sondern es darauf ankommen lassen, durch einen von unsers Bruders Christian Ludwigs Lbd. dahin geschickten Secretarium wider unsere Landes-Fürstliche Cassation vermeintlich restituiret, und confirmiret worden.

§. 27.

Aus der kurtz vorhin angezogenen Passage erhellet unter andern, daß die Burgermeistere aus Güstrow auf Citation Ihro Durchl. des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds zu Schwerin nicht erschienen und deshalb ab Officio removiret, von Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Commissario aber wieder restituiret worden. Was dieserwegen Hertzog Carl Leopold an die Stadt Güstrow erlassen, ist aus folgenden ersichtlich:

Von GOttes Gnaden Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg.

Ehrsahme liebe getrene! Wir haben aus eurem unterthänigsten Bericht vom 9ten hujus vernommen, was von unsers empörischen Bruders Christian Ludwigs Lbd. an euch so wohl, als seine Böß- und Lügenhafft- also benannte Liebe Getreue zuschrifftlich unterm 30 Jun. abgelassen, auch was Euch darinn wegen nach wie voriger Erkennung derer von uns unumgänglichen Gerechtigkeit nach, cassirten beyden dortigen Bürgermeistern und sonsten unter Fürwands Kayserl.

Autorität und Ahndung zugemuthet / weniger nicht, bey Pflicht und Gewissens-dringlichster Verweigerung allbereit durch würckliche Militarische Gewalt- und Zwangs-Mittel dißfalls aufgeläftiget werden wollen.

Nun seyd ihr zuforderst so wohl aus gesunder Vernunfft, als göttlicher Wahrheit völlig überzeuget, daß niemand GOtt und Belial dienen könne, und daß also in nothwendiger Schluß-Folge, besagter unser Bruder nicht mehr Recht habe, euch seine Liebe Getreue zu heissen, als wenn der Satan selbst aufrichtigen Gottes- und Glaubens-Kindern dergleichen prædicat zu geben sich anmassen wolte. Hiernechst ist Euch zu wissen, daß im Römischen Reiche der Kayser allein für sich durchaus keine Gesetze zu geben, zu verändern, oder gar aufzuheben, berechtiget, höchst selber an denen mit dem Reiche zusammen gestiffteten Gesetzen, und bey seiner Kayserl. Wahl beschwornen Zusage und Angelobungen dergestalt verbunden sey, daß alles, was diesem entgegen, selbst mit hellen klaren Worten versichtermassen in lauter unkräfftigen Nullitæten und keine Befolgung haben könnenden offenbahren Nichtigkeiten bestehe, und lediglich verbleibe. Woraus denn auch zugleich vernünfftig zu begreiffen, daß die Schröckungen mit Kayserl Authorität und Ahndung gar nicht auf die Erfüller, sondern nur allein auf die Uebertreter derer Reichs-Grund Gesetze gehören, und weil von Kayserl. Gerechtigkeit anders nicht zu vermuthen, den daß diejenige zuletzt am schwersten treffen müsse, welche es auf verdammlichste und mit Acht und Bann verpoente Weise dagegen verbrochen.

Wir

Wir ermuntern und ermahnen euch demnach hiemit, euren Pflicht und Treu Eyffer für uns eurem alleinigen rechtmäßigen Landes-Herrn, in Gott und eurem Gewissen, weiter zu stärcken, dabey wider alle böße liche Reitzungen und Verführungen fest und unbeweglich zu verharren, auch weitere uns zwar zur höchsten Empfindung gereichende ungerechte Gewalt, Plagen und Benöthigungen, um göttlicher Ehre und eures Christlichen Gewissens halber standhafft auszudauren, unter mit uns vereinigten festen Vererauen, daß Gott schon allendlich wider das nunmehro aufs äusserst kommende Wüten und Toben aufwachen, und im Reiche, auch sonsten für uns und unsern getreuen Unterthanen zulängliche Hülffe und Rettung erwecken werde.

Wie wir dann denen Gewalt-leidenden hiemit attestiren, daß, was ihnen solchergestalt entwandt wird, bey getreuer Ausharrung völligst wieder erstattet werden solle. Wornach ihr euch also zu richten, und von fernern Entstehungen ohngesäumet zu berichten, unser beständigen Landes-Fürstl. Gnade und Hulde aber euch gäntzlich zu versichern habet. Schwerin den 17 Julii Ao. 1733.

Carl Leopold Hertzog zu Meckl.

Denen Ehrsahmen unsern lieben getreuen sämtlichen Stadt-Sprechern, Gewerckern und Bürgerschafft zu Güstrow.

Die Clerisey war der Zeit im Lande Mecklenburg in der äusserstes Bedrängniß. Aus obigen Reso-

lutionibus Cæsareis erhellet, daß sie nicht nur wegen der Ablesung des Hertzogl. Patents zur Verantwortung gezogen, sondern auch angehalten werden solte, die Kayserl. Patentes wieder ihren Landes-Herren von den Cantzeln zu publiciren. Auf ihren desfals erlassenen Bericht hatten Ihro Durchl. der Herr Hertzog Carl Leopold sub dato den 11 Jun. 1733 durch ein besonderes Rescript denen Superintendenten expresse solches und dabey insonderheit verboten, von dem Kayserl. Hrn. Commissario sogar keine Insinuationes oder Mandata überall anzunehmen, weniger solche zu erbrechen, am allerwenigsten aber solche an Ihre untergebene Prediger zur Publication zu senden. Gleichwie nun dieselbe vermeinten, daß es ihre Schuldigkeit sey, solchen Befehlen zu pariren, also wegerten sich dieselbe gegen dieser Anmuthung beständig, obgleich Ihro Durchl. der Hertzog Commiss. dieserhalb geschärffte Mandata an die Superintendenten und unter andern nachfolgendes abgehen liessen:

Von Gottes Gnaden Christian Ludwig Hertzog zu Mecklenburg.

cum tot. Tit.

Als Kayserl. Commissarius.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber andächtiger und getreuer. Wir haben nunmehro geraume Zeit her höchst-mißfällig wahrnehmen müssen, wie Ihro Kayserl. Majest. Befehlen zuwider, die an euch ergangene hinlängliche

und

und geschärffte Verordnungen, ein Kayserl. Patent zu publiciren/ auf eine unverantwortliche Art, durch übel quadriren den Vorwand zu eludiren, und euch dem allerschuldigsten Gehorsahm höchstgedachter Ihro Kayserl. Maj. zu entziehen kein Bedencken getragen, noch durch die bisherige Executions-Straffen und deren Verstärckungen euch emendiren lassen. Es wäre nun also ein weiteres wohl nicht übrig, als daß ohne mehrere Nachsicht die in Kayserl. Majest. Patente enthaltene comminationes sämtlich vollenstrecket würden. Allermassen dann ihr ja wissen soltet, daß in gegenwärtiger weder in Fundamenta Fidei noch ritus Ecclesiasticos noch sonst einiger massen in ecclesiastica oder das Jus Episcopale einschlagenden Sache, eure deßfalls gemachte Ausflüchte euch nicht zustatten kommen können, weil hier von Commissions Sachen und re mere seculari die Rede, auch bloß allein die Frage itzo ist: Ob ihr nicht als Reichs Unterthanen dem allerhöchsten Oberhaupte des Heil. Römis. Reichs den allerunterthänigsten Gehorsam beweisen, und da dieselbe zur Ruhe und Sicherheit dieser Lande eine Commission angeordnet, und authoritate deren die abzükündigen, und zu publiciren euch anbefohlne Patente kund machen müsset. Da ihr aber gegen Kayserl. Authorität und Befehle so wenig vereydet worden, als vereydet werden können: Verstehet sich wohl von selbst, und fehlet es so weit, daß es gegen das Officium Ew. protestantischen Geistlichkeit lauffen solte, bey einmahl angeordneter Commission auf dieser Befehl, Kayserl. Patente zu verlesen, daß es vielmehr eines geistlich gesinneten Cleri Eigenschafft und Schuldigkeit ist/ sich

in keine Obrigkeitliche Handlungen, vielweniger vorschreibliche Untersuchungen: Ob es gut, daß die zur Einrichtung der Commission abgefaßte Patente verlesen werden, weder directe noch indirecte zu mischen. Ob nun zwar vorberührter massen ihr nunmehro verdienet hättet, daß man bey dieser fortwährenden Widersetzlichkeit euch alles längst angedrohete erleyden liesse. So haben wir doch das mahl und vors erste ein weiteres nicht verordnet, als daß eure Salaria wiewohl von Stund an in Beschlag genommen werden. Es stehet euch nun also noch frey, durch prompte Parition und Versprechung eines besseren Gehorsahms dieses zu verhüten, als wozu autoritate Cæsarea wir eures Bestens wegen euch nochmahl ernstlich angewiesen und angemahnet haben wollen. Da ihr wiedrigfalls allen euch zuwachsenden Schaden und unbeliebige Verordnung, euch selbst beyzumessen. Wornach ihr euch zu richten, und wir verbleiben euch sonsten mit Gnaden beygethan. Bützow den 11 Aug. 1733.

An
Consistorial-Rath und Superintendenten, Schapern in Güstrow.

Nichts destoweniger konten dieselbe nicht zur Parition bewogen werden, in Erwegung und Meynung, daß der Kayser protestantischen Geistl. Personen nichts zu befehlen habe, welches der Zeit in folgender Belehrung behauptet werden wolte, aber, wie wir unten sehen werden, denen Superintendenten sehr übel bekam.

Gegrün-

Gegründete Belehrung, was es mit der Geistlichen Jurisdiction protestirender Landes-Herren im Heil. Römischen Reich absonderlich über die geistlichen Personen vor eine Bewandniß habe.

Die Gewalt der Landes-Herren in ihren Gebiethe hat den Namen einer hohen Jurisdiction. Da nun solche Gewalt sich entweder in geistl. oder weltl. Dingen äussert, so entstehet daher die bekannte Eintheilung der Jurisdiction in die Geistl. und Weltliche. Diese wird von den Ständen des Heil. Röm. Reichs dergestalt exerciret, daß selbige darinn Sr. Röm. Kayserl. Majest. vor das Oberhaupt und Obersten Richter nach Maßgebung der Reichs-Fundamental-Gesetze erkennen. Jene aber ist vormahln wie der Catholischen Religion alles ergeben war, dem Pabst und seinen Bischöfen eingeräumet worden, welche sich denn derselben sowohl über die geistl. Personen, als auch alle dahin gehörige Sachen und Güter auf eine gantz independente und unumschränckte Art frey bedienet, ohne daß Kayserl. Majest. und das Reich darinn im geringsten etwas mit sprechen können oder mögen. Wie nachhero durch die gesegnete Reformation viele Reichs Lande von der Catholischen Religion zu dissentiren anfingen; so überkamen deren Beherscher diese hohe Jurisdictions-Gewalt und ordneten folglich alles in Kirchen-Sachen an, wie es das Wort Gottes und die Nothdurfft erforderte; weil aber ohngeachtet Ihrer wahren Befugniß der Pabst mit seinen Bischöfen sie hierinn zu beunruhi-

gen

gen suchte, als ward im Jahr 1455 zu Augspurg durch den Religions-Frieden §. 20 ausgemachet.

Daß die geistl. Jurisdiction --- seyn und bleiben solle.

Da auch Kayserl. Majest. und das Reich oberzehlter massen gantz und gar keinen Theil an solcher geistl. Jurisdiction gehabt, so ward in eben diesen Religions-Frieden §. 15 versichert, daß von denenselben -- friedl. gelassen werden solte. Nichts destoweniger entstunden dennoch hie und da grosse Klagen über mannigfaltige Turbationes, welche sich nach und nach so sehr häuffteu, daß Anno 1648 im Westphälischen Friedens-Schluß nachfolgendes dem Art. V. §. 48 eingerücket werden muste: Es soll auch das Jus Diœcesanum --- eines jeden Territorii halten, wie denn gleichfals §. 1 des Art. V. verordnet, daß zwischen beyder Catholischer und Augspurgischer Confessions-Verwandten Religionen, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände alle und jede eine richtia durchgehende und beyderseits zu gebrauchende Gleichheit seyn solle, dergestalt daß alles, was einem Theil recht und billig ist, dem andern ebenmässig recht sey. Dieser Westphälische Friede ist gemeinschaftlicher Uebereinstimmung nach eine pragmatische Sanction und ewige unwandelbahre Richtschnur aller Handlungen im Heil. Röm. Reich, deren genaue Beschützung und Aufrechthaltung Kayserl. Majest. und dem Reiche oblieget. Die daraus angeführte Passagen aber sind so deutlich, daß einjeder vor sich selbst sie verstehen und nöthige Folgerungen daraus ziehen mag: denn

I.) Die

I.) Die Geistl. Jurisdiction soll sich bey Protestanten innerhalb derer Grentzen eines jeden Territorii halten, das ist, der Pabst und seine Bischöfe sollen gar nichts mehr darinne zu sagen haben, sondern ein jeder Landes-Herr dieselbe in seinem Lande frey und ungekränckt exerciren.

II. Protestantische Landes-Hn. sind in dem rechtmäßigen Exercitio aller Geistl. Jurisdiction mit aller ihrer Gattung, so wie die Catholische sie gehabt, agnosciret worden, folglich besitzen die Landes-Herren selbige eben so

1) vollkommen, daß sie sich über alle und jede geistl. Personhnen, Sachen und Güter erstrecket.
2) independent, daß niemand als Gott im Himmel zum Ober-Directore und Richter von ihnen erkannt wird.

Und hierinn sind alle gründliche Publicisten, welche doch sonst aus Religions-oder andern Absichten und Principiis bekanntermassen in den allerwenigsten Stücken harmoniren, völlig eins, weil die Sache gar zu offenbahr, auch die beständige Praxis zeiget, daß allenthalben in Protestantischen Landen es also gehalten werde.

Ist nun ein protestantischer Landes-Herr in seiner geistlichen Jurisdiction independent, so folget ferner von selbst, daß alle Landes Geistliche eintzig und allein demselben und sonst niemanden unterworffen sind, auch deswegen ihm allein aufs theureste verpflichtet leben, und hieraus fliesset wiederum unmittelbahr

1) Daß die Landes-Geistliche in allen und jeden Stücken, welche sie von Amtswegen verrichten und

kein

kein anderer als der ein Geistlicher ist, verrichten kan, es sey nun an heiliger Stäte, oder wo es sonsten gewöhnlich, es geschehe auch auf welche Art es wolle, der regierende Landes-Herr zum unwidersetzlichen Gehorsahm und genaue Rechenschafft verbunden sind.

2) Daß solche gehorsahmste Amts- und Pflichts-Beobachtung die gantze unpartheyische Welt nicht anders als billigen und denen Geistlichen niemand dieselben zur Last legen könne.

3) Daß vielweniger dergleichen Gehorsahm und Rechenschafft ausser denjenigen, der regierender Landes-Herr ist, irgend jemand von den Geistl. fordern könne.

4) Und der hohen Reichs Gerichte Jurisdiction über Protestantische Geistliche in keiner ihrer Amts-Sachen fundiret sey, indem dieselbe in dergleichen causis über Catholische nicht agnosciren dürffen, und keine Constitution vorhanden ist, daß Evangelische allein sich ihrer Jurisdiction submittiren sollen, bevorab, da leicht zu erachten, daß diese die Evangelische nicht deterioris conditionis als jene werden seyn wollen, auch dazu nicht gezwungen werden können, weil in den Westphäliß-Frieden Art. V. §. 1. (dessen schon oben gedacht) de muta & exacta æqualitate inter utriusque religionis status gar eine deutliche Constitution und denen Evangelischen ohnedehm nicht zuzumuthen ist, in causis Ecclesiasticis an demjenigen Foro sich richten zu lassen, wo die Catholische selbst nicht stehen wollen. Dieses sind Worte des hochlöbl. Corporis Evangelici zu Regenspurg, welche in einer an Ihro Kayserl. Majest. Ao. 1708. abgelassenen Vorstellung befindlich,

vid.

vid. Faber Stats-Cantzeley P. XIII. pag. 451. adde P. XXVIII. p. 131.

Auch aus dem sub Num. 1. &A. angefügten Extract gehöret hieher eine Passage des Responsi der Catholischen Jurist. Facultät zu Maynz.

> So sehen wir nicht, wie Ihro Hochfürstl. Durchl. quoad Jurisdictionem ecclesiasticam einem höhern weltl Oberhaupt unterworffen seyn können, quam Cæsaris & Cameræ Imperialis Jurisdictio in causis spiritualibus & contra personas ecclesiasticas qua tales non sit fundata &c.

Dannenhero im Jahr 1709 Sr. Durchl. der regierende Hertzog von Würtenberg sich bey Kayserl. Majest. in nachdrückl. Terminis beschwerten, daß vor deroselben die Würtenbergische Geistl. zu Rechenschafft gezogen werden wolten, und hinzufügten: Das Instrumentum Pacis hat das Dero (protestantischer Fürsten) hoher Territorial Superiorität anhängige Episcopal Recht zu einer Independentz erhoben.

Es bleibet also ohne ein mehrers anführen zu dürffen gantz unumstößlich dabey, daß gleich wie Catholische Geistl. als Geistl. unter ihren Pabst und Bischöffen stehen; also auch Protestantische Geistl. in allen und jeden Amts-Verrichtungen unter keinen andern als ihren den regierenden Landes-Herrn gehören, und davon ingeringsten abzugehen auf keine weise Pflichts und Gewissens wegen sich unternehmen, oder gar dazu gezwungen werden können.

Bey-

Beylagen.

A.

Extract aus einem Responso Juris, welches der Ictus und Kayserl. Rath Thulemarus de Cauſ. Eccleſ. & in ſpecie Canonicalibus & Præbendariis Anno 1708 aufgeſetzet und von dreyen Juriſten Facultäten, einer Reformirten zu Marburg, einer Catholiſchen zu Würtzburg und einer Lutheriſchen zu Tübingen laut der Unterſchrifft approbiret worden.

vid. Fabri Europ. Stats-Cantz. P. XIII. p. 457. ſeq.

B.

Extract aus dem Memorial 3 Evangeliſ. Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren an das Corpus Evangel. zu Regenſpurg.

vid. Fabr. Stats-Cantzeley P.XXVII. p. 8. ſeqq.

§. 28.

Mitten unter dieſen Begebenheiten erhielte man die Nachricht, daß die Rußiſche Kayſerin Anna, Ihro Durchl. Hertzog Carl Leopolds Gemahlin Fr. Schweſter, eine dergeſtalt tendre Liebe auf Ihro Durchl. Printzeßin Tochter geworffen, daß man nicht zweifelte, dieſelbe würde zur künfftigen Beſteigung des Kayſerl. Throns beſtimmet werden; Geſtalt denn dieſe Printzeßin, nachdem ihr der Titul Hoheiten beygeleget worden, den 23 May 1733. öffentlich zu Petersburg ſich zur Griechiſchen Religion bekannt, und aus den Händen des Kayſerl. Beicht-Vaters, des Archimandriten von Troitkiſch, Nahmens Waarlaum, das Nachtmahl empfangen hat, wobey von Ihr der vorhin Ihr zugelegte Nah-

Nahme Elisabeth mit dem Nahmen Anna zu Ehren Ihro Rußischen Kayserl. Majestät verwechselt worden.

So angenehm nun Ihro Durchl. dem Hn. Vater diese anscheinende Hoffnung gewesen; so wurden doch die Ihro Durchl. betroffene Fata durch einen andern betrübten Zufall verdoppelt, indem dero Gemahlin Hoheiten am 25 Junii 1733. in Petersburg versturben, mithin Ihro Durchl. in den Witwer-Stand gesetzet wurden.

§. 29.

Ihro Durchl. der Herr Hertzog, Carl Leopold, fanden übrigens vor nöthig, unterm 29 Junii und 5 Augusti folgende remarquable Patente öffentlich allenthalben im Lande publiciren zu lassen.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Furst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Entbieten Unsern gesammten Fürstlichen Collegiis, Officianten und Bedienten, vom Civil- und Militair-Etat, Haupt-Amt und Pacht-Männern derer Domainen, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern, Stadt-Voigten, Gerichten und iRäthen, Ehren Superintendenten, Præpositis, Pastoribus und übrigen der Geistligkeit Angehörigen, sodann gesamten Bürgerschafften, Stadtsprechern und Worthaltern, Gewerken, Ausschüssen, Zünfften, Gilden, Aemtern, und Einwohnern in denen Städten, nach deren gemeinen oder besonderen, allhier benannten oder nicht benannten, Einricht- und Verfassung, nicht weniger sämmtlichen Schultzen-Bauer- und Einliegerschafften,

Freyen oder Leibeigenen, auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Hertzog-Fürsten-Thümer und Lande-Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingesessenen, von was für Stand, Würde, Betrieb und Gewerbe dieselbe immer seyn mögen, respective Unsern gnädigsten Gruß, und alle Landes-Fürst- und Väterliche Hulde und Mildigkeit. Und ist ihnen samt und sonders vorhin zu aller Gnüge wissend und bekannt, welchermassen, nachdem von dem Wienerischen Reichs-Hof-Rath wider Uns und Unsere von undencklichlichem Alterthum angestammete Landes-Fürst- und Obrigkeitliche Regalia, Regierungs- und Hoheits-Rechte, nicht allein viele, der Absicht nach zwar greuliche und Reichs-Gesetz-Zerstöhrliche, an sich selbst aber Gott Lob! nichtige, vergebliche und unausführliche Concluſa und Erkändtnisse ausgelassen, sondern auch das denen Chur- und Fürstlichen Lüneburgischen Häusern, bey der Land-Friedbrüchigen vieljährigen Oppression, Usurpation, und mit häuffigen Millionen unersetzlichen Damnification, zum Schein, Fürwand und Deckmantel gewesene vermeintliche Commissions-Werck von denenselbigen ab- und auf fernere monstreuseste Wege geweltzet werden wollen, Wir nothwendig befunden, denen daher besorglichen irr- und Verleutungen, auch sonstigen bös- und Gefährlichkeiten, durch verschiedene Manifesta und andere Patent-Verordnungen aus Landes Fürstlichem Amts- und Gewissens-Trieb vorzubeugen, die solchen ausgedungen anklebende unheilbare Nullitäten, Nichtig- und selbst-Hinfälligkeiten aus Sonnen klaren Inhalt derer wesentlichen Reichs-Grund-Gesetze unter Augen zu stellen, und Unsere treu-gehorsame Unterthanen in ihren unanstößlichen Pflichten dadurch zu verwahren und zu stärcken.

Wann es nun mit denen an sich selbst null und nichtigen, jedoch nicht minder detestab und verdammlichen Vorschiebungen und Verleitungen Unsers Bruders Christian Ludwigs Lbd. als zugleich wahren Landes-Eingesessenen, allbereit so fern gekommen, daß derselbe nicht allein, durch Aufstellung gewisser schmählichster Reversalen, sich zur schändlichen Mißgeburth Unsers uhralt Fürstlichen Würdigsten Hauses, mithin für allen

Chur-

Chur- und Fürstlichen regierenden alten Reichs-Häusern zum Greuel und Spectacul, gegen Uns, seinen regierenden Bruder und Landes-Herrn, aber zum offenbahren Verräther und Rebellen gemachet, sondern auch, nach häuffig eingehenden gewissen Berichten, unter Deckung und Handbietung derer Lüneburgischen Bedienten und Troupen, sothane Reichs-Grund-Gesetze verstürtzende Reichs-Hof-Räthliche Ausgehungen in Unserer von Gott anvertrauter Landen öffentlich anschlagen, deren Annehmung Unsern respective Collegiis, Magistraten, Priesterschafften, Beamten, und sonstigen Bedienten und Unterthanen anzwingen, und wider diejenige, welche sich dessen aus Pflicht- und Gewissens-Schuldigkeit verweigern, mit Arrestirungen, Exequirungen, und andern gewaltsamen Thathandlungen und Proceduren verfahren, auch wohl gar zu Ausschreib- und Haltung eines, zu völliger Turbation und Umkehrung Unser Landes Fürstlichen Regierung und Regalien, angezielten vermeintlichen Land-Tags Anstalt machen lassen soll.

So ist zwar der Haupt-Griff und Zweck solcher after-Commissarischen Verwandelung ohnzweifentlich dahin gegangen, daß dadurch die Turbationes, Stöhr- und Verwirrungen unendlich, Unsere Unterthanen aber destomehr irre gemachet, und von ihrer Treue und Pflicht gegen Uns desto leichter abgezogen, und die Lüneburgische Häuser nichts desto minder, nach wie vor, bey dem Oberspiel der Arbitrage und Machtwaltung über das Unsrige erhalten werden möchten, jedoch muß dieses Reichs-Gesetz-Grundstürtzende Blendwerck für dem erleuchteten Reiche, und der gantzen von Gerechtig- und Ehrbarkeit noch einige Rührung und Achtung habenden Welt, viel zu kurtz kommen, nachdemmahl Wir mit diesem an und für sich selbst unstatthafften Verfahren, eben wenig als mit denen anderen hiebevorigen und noch jetzigen, etwas zu schaffen, darauf zu sehen, oder Uns im geringsten abzugeben, noch einzulassen, sondern lediglich an die Chur- und Fürstliche Lüneburgische Häuser, als Uhrstiffter und beharrliche Forttreiber Unsers gantz verderblichsten Land-Friedbrüchigen Landes-Uebels, Uns zu halten haben.

Die in denen theils angeschlagenen und sonst zwänglich kund gemachten Ausgehungeu enthaltene etwanige Schreck- und Bedrohungen anbelangend, sind Unsere Treusinnige Unterthanen in dem von Uns unterm 15 Decembr. vorigen Jahres ausgelassenen und von allen Cantzeln publicirten Manifest allbereit-dagegen sattsahm verwahret nnd verständiget, daß die unumstößliche Reichs-Grund-Gesetze, bevorab der Land-Frieden und Westphälischer Friedens-Schluß, auch Ihro Kayserl. Majest. selbst in Dero verbindlichsten Wahl-Capitulation, dergleichen Erkänntnisse überall respective abgeschworen, und für unkräfftig null und nichtig, todt und abzuseyn erkläret haben, wannenhero weder Uns noch einigen Unser rechtschaffenen Unterthanen, daraus das allergeringste nicht zu befürchten, noch mit Gerechtigkeit ein Haar zu krümmen stehet, um so mehr, als Ihro Kayserl. Majest. darinn, aller gefährlichsten Vorbildung und Erschleichung ohngehindert, diese beyde Grund-Sätze ausdrücklich anführen lassen; Einmahl, daß Wir würcklicher regierender Landes-Fürst, und dann, daß Sie nach denen Reichs-Constitutionen zu verfahren gemeinet wären; Ist nun das Erstere, so folget Vernunfts- und Rechts-dringlich von selbsten, daß Wir den Gebrauch von Unsern, mit der würcklichen Landes-Regierung wesentlich und unabsonderlich verbundenen Reichs-Gesetzmäßigen Regalien, ohnturbirlich haben, und an Uns, als Ihren von Gott fürgesetzten rechtmäßigen Landes-Herrn, die Unterthanen sich in Ge- und Verbothen alleinigst halten müssen, und wegen des andern, haben Wir weder jemahlen ein mehres verlanget, verlangen auch noch jetzo und hinkünfftig ein weiteres nicht, als was Uns nnd Unserm Fürstlichen Hause an Reichs- und Creyß-Gesetzmäßigen Gemeinsahmen Regalien, gleich allen andern Chur- und Fürstlichen alten Häusern æqualiter zuständig, und also allerdings mit denen Constitutionibus Imperii fundamentalibus übereinstimmig ist.

Wir wollen demnach alle und jede Anfangs beschriebene Unsere Landes Eingesessene und Unterthanen, gleich wäre davon die nahmentliche Wiederholung geschehen, hiedurch nicht allein in ihren für Gott, Natur und Gewissen unverbrüchlichsten

sten Pflichten Landes-Fürst- und Väterlich gegründet, mehr verständiget bekräfftiget und aufgemuntert, sondern auch zugleich mit Verweisung auf Unsere vorhin ausgelassene Manifesta und übrige Patent-Verordnungen, aufs gerecht- und ernstlichste ermahnet und verwarnet haben, ihr Eid, Gewissen, und die innerliche Ueberzeugung, daß, wo es irgends geschehe, sie nicht als Uebelthäter sondern um der Gerechtigkeit Willen leiden, allen entstehenden böslichen Reitz-Lockungen, auch etwanigen härteren Zusetzungen, und sonstigen unverantwort- und verdammlichen Absichten unendlich vorzuziehen, an Uns Ihren rechtmäßigen regierenden Landes-Fürsten mit Treu und Gehorsahm alleinigst sich zu halten, alles dawider streitende und anmutheude, wie es nach denen unwandelbahren Reichs-Grund-Gesetzen an sich ist, und verbleiben muß, für ungültig, unverbindlich und unbefolglich zu achten, also den, mit der Hülffe des Gerechten und gnädigsten Gottes, anliegenden kurtzen Versuchungs-Stand mit redlicher und getreuer Standhafftigkeit auszudauren. Wogegen Wir dann denenselben mit Landes-Fürstlichen Gnaden beständigst wohl zugethan verbleiben.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstl. Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 29 Junii 1733.

(L.S.) Carl Leopold.
Hertzog zu Mecklenburg.

Des regierenden Herrn Hertzogen Carl Leopold zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn Hochfürstl. Durchl. gerechtes und unumgängliches Avocations- Dehortations- und Inhibitions- oder Abruffungs-War-

nungs-und Verboths-Patent ausgelassen den 5 Aug. Ao. 1733.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr,

Fügen Unsern gesammten Fürstl. Collegiis und so wohl zum Civil- als Militair-Etat gewidmeten Officianten und Bedienten, Haupt-Amt- und Pacht-Männern Unserer Domainen, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern, Stadt-Voigten, Gerichten und Räthen, Ehren Superintendenten, Præpositis, Pastoribus, und übrigen mit der Clerisey verwandten, sodann gesammten Bürgerschafften, Gewercken, Worthaltern, Ausschüssen, Zünfften, Gilden, Aemtern und Einwohnern in denen Städten, und deren Gemeinen oder besonderen Verfassung, weniger nicht sämmtlichen Schultzen-Bauer- und Einliegerschafften auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Hertzog-Fürsten-Thümern und Lande Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingesessenen, keinerley Stand, Würde, Wesen und Gewerbe davon ausbeschieden, nechst Entbietung Unsers respective gnädigsten Grusses und aller Landes-Fürst- und Väterlicher Hulde und Mildigkeit, hiemit zu wissen, und ist ohnedem männiglichen, insonderheit aber denen durch ungerechte Gewalt bis anhero bedruck-

druckten, gequälten und außgemergelten, zum empfindlichsten bekannt, was gestalt einige Unserer Edelleute, als nicht nur blosse Vasallen und Lehn-Träger, sondern zugleich unstreitig wahre und würckliche Unterthanen / sich nicht allein wieder Unsere, an sich von undencklichem Alterthum angestammete, und über das, gleich allen übrigen Chur- und Fürsten von alten Häusern durch die Reichs Grund-Gesetze, bevorab den Westphälischen Frieden-Schluß und nachhero, von Kayserm zu Kayserm, erfolgte Wahl-Capitulationes, wieder alle Turbation, Verrück- und Kränckung auf ewig versicherte Landes-Fürst- und Obrigkeitliche Regalia vermessentlich empöhret, sich zu keinen Erscheinungen auf ergangene, zum Gemeinen Besten abgeabzielte Convocationes anbequemet, noch einiges, mit Fürstl. Hand und Siegel ertheiltes, sicher Geleit im geringsten respectiret, vielmehr, ihrer böslichen Verstrickung halber, bey dem Chur-Hannoverschen Hofe und Ministerio sich einen in allen, so Gemeinen, als Reichs-Rechten höchst-verbothenen Anhang gemachet, und daher geflossene einschläge und antriebe blindlings befolget, darauf, nach vorweg geschafften besten Effecten, mit dem Landes-Sitgel entflüchtet, sich nach Ratzeburg unter Chur-Hannoverschem Gebiet und Schutz begeben, von daraus die empöhrung bey ihren Mit-Gliedern in Unseren Landen durch aufrührische Lauf-Schreiben ausgebreitet, und beyhero verbothen, daß auf Unsere Beruffungen niemand sich gestelleu, noch mit Uns das allergeringste handeln, weniger beschliessen solte, nicht minder in öffentlichen Missiven Uns, Ihren von GOtt fürgesetzten regierenden Landes-Herrn, mit

abscheulichsten, auf Reichs-Fürstliche Ehre, Treue und Wohlfahrt ankommenden Läster- und Beschuldigungen angegriffen, einfolglich, weil eine vorsetzliche Zerrüttung des Staats, und intendirende Grund-Richtung des Regenten das fürnehmste Requisitum solches horrenden Unwesens notorie ausmachet, das Crimen Rebellionis mit dem Crimine Perduellionis, so viel an ihnen, verstärcket, sondern auch noch darzu, um die Boßheiten unter einigem äusserlichen Schein desto kecker und ungehinderter zu afterfolgen, beym Wienerischen Reichs-Hof-Rath vermeintliche Klagten eingebracht, und darauf so wohl durch Fügung derzeitiger ein- und ausheimischen publiquen Conjunctur, als sonstige, aus kläglicher Notorietät leicht erachtliche, Anwendungen, ein, nach allen Reichs-Fundamental-Gesetzen zu Turbirung alt-Fürstl. Regalien unstatthafftes, und von Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitulation, auf den unumstößlichen Grund des Westphälischen Frieden-Schlusses, abgeschwornes sogenanntes Conservatorium wieder Uns erschnellet, und über dieses auf eine, wollen nicht sagen in der Christenheit, sondern bey allen nur vernünfftigen und ehrbaren Völckern unerhörte Weise, ausgewircket und erlanget haben, daß die Vollenstreckung davon Chur-Hannover selbsten, wohin die Entflüchtete Wiederspenstige und Criminelle Unterthanen sich unter höchst-verpœnter Protection begeben, und wovon selbige, nebst Monatlichen Subsistentz-Geldern, alle Stärckung, Fürsprache und Theilnehmung Reichs-kündlich erhalten gehabt, also in Selbst eigen gemachten Sachen / und zu Ausführung eigener Reichs gefährlichsten Absichten, übertragen und aufgegeben worden. Wie

Wie nun der leidige Erfolg des wieder Uns geschmiedeten Concerts hierauf würcklich ausgebrochen, in dem Ao. 1719, ausgangs Febr. Wir von dem verstorbenen Churfürsten von Hannover, mit Einrührung des gleichfalls abgelebtē Hertzogs von Wolffenbüttel, ohne jenige Ankündigung, mit einer zur Hostilität völlig gerüsteten starcken Armee zu Roß und Fuß Land-Friedbrüchig überfallen, Unsere Troupen, nach unverursachtem Angriff bey Walsmühlen, und darüber angerichtetem Blut-Vergiessen, allenthalben verfolget, Unsere Landes-Fürstl. Patente herunter gerissen, und die Ihrige dafür angeschlagen, Unsere hiesige Vestung mit Canonen beschossen und eingenommen, Unsere betroffene Officirer, und insonderheit auf denen verlauffenen Gütern aus Landes Herrlicher Fürsorge gesetzt gewesene Administratores als die ärgste Uebelthäter tractiret, das gantze Land mit härtesten Einquartirungen beleget und ausgeplacket, in Unser eigenen Residentz-Stadt Rostock der Turbations-Sitz von Unseren Landes-Fürstl. Regalien, Regierungs- und Hoheits-Rechten in Geist- und Weltlichen, in der Stadt Boytzenburg aber eine, zu völliger Entraubung Unserer gesammten Fürstl. Intraden und Revenuen gewidmete, Ulurpations-Casse gestifftet, und Unsere Fürstl. Cammer darüber ausser Activität gesetzet, Unsere Fürstl. Archiva und Registraturen erbrochen, und nach belieben inspiciret und spolyret, Unsere Haupt- und Amt-Leute auch Pensionary derer Domainen, imgleichen Forst-Zoll-Post- und andere Bediente herunter geworffen, und aus Ihren Landen mehrentheils hungrige und nackte Creaturen dafür eingedrungen, denen Magistraten und Bür-

gern von Städten, bey gegen Uns, Ihrem rechtmäßigen regierenden Landes-Herrn, verspürter Pflicht-schuldigsten Treue alles gebrandte Hertzleid mit gefänglichen Einhohl- und Wegschleppungen, und sonsten zugefüget, die ordentliche Executores, wenn auf Befehl Unserer Fürstl. Collegiorum sie ihr Amt verrichten sollen, weggejaget oder gar bey Köpfen genommen, aufs schnödeste prostituiret, also der Lauff und Nachdruck heilsamer Justitz dadurch böslichst gehemmet, in Summa, Unsere Hertzog-Fürstenthümer und Lande nun allbereit über 14 Jahre, gleich und wohl mehr, als von öffentlichen Feinden geplaget, bis aufs Blut ausgesogen und erschöpffet, und Wir dadurch, derer unersetzlichen übrigen Beleidigungen zu geschweigen, in so viel Millionen Schaden gesetzet worden, ja, wie Wir Selbst, mit Unser Fürstl. Familie, für execrablesten Conspirationen keine Sicherheit behalten mögen; Wie man nach Unser Hinbegebung nacher Dantzig, beym Kayser und Reiche die Lästerung ausgebracht: Wir hätten Lande und Leute verlassen, und würden dahin niemahls wieder kommen; Wie eben hiedurch bey Unsers Bruders Christian Ludewigs Liebd. verblendeten Jagd- und Regiersucht die verführische Reitzung und Anfeurung geschehen, daß Er, ohne auf GOtt und Gewissen, Geburt und Ankunfft, Hand und Siegel die geringste Attention zu nehmen, Unseren Widerwärtigen sich associret und in die Arme geworffen, mit deren Anhang und Handbietung durch gewaltsahme Erbrech- und Occupirung Unser Fürstl. Schlösser und Häuser, willkührliche Aushauung und Ravagirung in Unsern besten Gehegden und Wildbahnen, uuerlaubt, und von Uns

allen-

allenfalls bey Leib- und Lebens-Straffe allen Werckleuten und Arbeitern verbothene Aufbauung neuer grossen Jagd-Häuser (wozu zum Theil die Holtz Effecten, am Werthe bey Tausenden, ohne derer Eigenthümer Wissen und Willen / zu Parchim und sonsten, vom öffentlichen Strom weggeraubet worden) Eindrengung Seiner Printzeßin Tochter zur sogenannten Regentenschafft in Unserm Fürstl. Domanial-Amte Rühn, und sonst mannigfaltiger empfindlichsten Weise, wieder Uns, Seinen regierenden Bruder und Landes-Herrn, sich ohngescheut aufs übelste vergriffen; Wie ferner, nach Unser Retour von Dantzig, sogleich Unseren nach der Lewitzer Wild-Bahn, gegenst Unsere destinirte Hinkunfft verlegten wenigen Leuten durch Delogirung, Disarmirung und Verjagung feindliche Gewalt wiederfahren; Wie diese Unsere Vestung und wesentliche Demeure nechst herum, gleich einer Blocqvade, mit Troupen eingesperret, was von getreuen Magistraten, Bürgern und Unterthanen dahin, oder wieder zurück gewolt, verfolget, angegriffen, gefänglich weggeschleppet, und zum ärgsten mißgehandelt, die Bürgerschafft in Städten hin und wieder wehrloß gemachet, und eingekerkert, die Bauerschafft aber, insonderheit zu Spornitz, bey nächtlicher Ueberfallung mehr denn Barbarisch tractiret, die Zufuhr an Holtz, Korn, Fourage und übrigen Nothwendigkeiten der Gestalt gehemmet und abgeschnitten, daß Unser Fürstl. Marstall darüber crepiren müssen; Unseren Förstern, Jägern, und Ordonantz-Leuten, in ihren Verrichtungen und auf öffentlichen Wegen, allenthalben aufgepasset, vorgewartet, und, nach abgenommenen Briefschafften, alle nur beliebige

liebige Gewalt/ Schmach und Beleidigung zugefüget, Unsere eigene Spannung, mit dabey verhandenen bekannten Stall Bedienten, wenn nur etwa zur höchsten Noth ein Fuder Heu oder Stroh damit eingeholet werden sollen, darunter nicht verschonet, auch letzthin, auf eine in der Christenheit wohl nie erhörte Weise, der gesammten Landes-Priesterschafft und Clerisey nicht mehr anhero kommen zu dürffen verstattet, sondern für Uns, Ihrem regierenden rechtmäßigen Landes-Fürsten, gleichsam bannisirt gemachet sey/ solches alles ist eine notorische, jedoch wegen der Zeit-Länge und Vielheit derer Factorum alhier nicht vollständig beschreibliche Sache.

Ob nun gleich wieder den höchst-verpœnten Gemeinen Land-Frieden, Westphälischen Frieden-Schluß und beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation, als die Grund-Veste des Heil. Römischen Reichs, für dessen Haupt und Gliedern nicht ärger noch gefährlicher verbrochen werden können, so hat nichts desto minder der vorige Chur-Fürst von Hannover, bis an sein Lebens-Ende, es dahin durchzutreiben gewust, daß Wir, nebst Landen, Leuten und Revenuen, unter beständiger Oppression und Usurpation ersitzen geblieben, ja, obgleich der Succedirte jetzige Chur-Fürst, auf ergangene trifftige Vorstellung und Gemüths-Regung, Uns anfänglich versichern lassen, daß er an demjenigen, so von seinem Herrn Vater wieder Uns geschehen, kein Theil nähme, so ist dennoch dem Land-Friedbrüchigen Unwesen kein wandel geschaffet, sondern dasselbe, vorangeführter offenkündlicher massen, sonst überall afterfolget und fortgesetzet worden, ausser daß wohl abzusehen

sehen und zu vermuthen gewesen, wie man etwa das Augemerck hätte, den verheßigsten Usurpations-Genuß und zugefügten Schaden von so vielen Jahren, und so vielen Millionen, fürs erste aufs truckene zu bringen, und sich allendlich aus der, mit schwerster Rechenschafft und Verantwortung für allen auf recht-gesinnten Reichs-Mitständen behaffteten, Sache heraus zuziehen, gleichwohl aber Uns und Unsere Landes-Fürstliche Regalia unter Dependence und Arbitrage fernerhin zu behalten; Und da dann hierinn fals es nur auf ein, nach allem Willen und Verlangen leit und lenckbahres, Werckzeng angekommen, so hat wohl die Wahl davon auf niemanden, als auf Unsers, allbereit in völliger Verleitung bestrickten und zu eigen gemachten vorernannten Bruders Liebd. behäglicher und zweck füglicher ausfallen mögen.

Den Modum agendi aber betreffend, ist der Reichs-Hof-Rath, præter intentionem, erstlich auf ein dermassen monstreuses Expediens und vermeintliches Conclusum gerathen, daß auch Chur-Hannover selbst, ohngeachtet eine Hand die andere sonst meisterlich zu waschen gewohnet, selbiges, als denen Reichs-Grund-Gesetzen schlechterdings zu widerlich und unthuentlich, in publiquen Sätzen durchstriegeln und widerlegen lassen, nemlich daß die Activität Unser Fürstl. Landes-Regierung sistiret, und die Administration davon mehr bemerckten Unsers Bruders Liebd. aufgetragen werden sollte. Und da solchemnach das leidigste Administrations-Project von selbsten in seine anklebende unheilbarste Nichtigkeit zerfladdert, ohne Chur-Hannoversche Absicht, Einwilli-

willigung und Beliebung aber der Reichs-Hof-Rath nichts auszurichten vermögend gewesen, so ist zwischen diese beyde, gleich ob das Heil. Röm. Reich sie allein despotice beherrscheten, neuerlich ein anders Concert zusammen geschmiedet, und dem Publico durch ausgestreute Nachrichten zugeschoben worden, vermöge dessen die der Chur-Hannovrischen bisherigen Usurpation zum Deckmantel gewesene sogenannte Commission aufgehoben, und auf Unsers apanagirten Bruders Liebd. zur Fortsetzung von neuen gerichtet wäre.

Wiewohl nun die respective Erkennung und Uebernehmung dergleichen sowohl Administrations- als Commissions-Unwesens, eines so gut wie das andere, in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, hauptsächlichst in dem Westphälischen Friedens-Schluß und heiligst beschworner Kayserl. Wahl Capitulation, wider alter Reichs-Fürstlicher Häuser ab antiquo angestammete, und gegen alle Turbationes auf ewig fest und sicher gestellte unschätzbahre Regalien, Regierungs- und Hoheits-Rechte, zumahl in mit angebohrnen eigenen Unterthanen habenden Differentien, und um so unendlich mehr bey derer letztern criminellesten Empöhrungen und Widersetzlichkeiten, von Grund aus vernichtiget, cassiret, und mit buchstäblichen dürren Ausdruck, jetzt alsdann, und dann als jetzt, für unkräfftig, todt und abe erkläret sind, und Uns, die gegenst Kayserliche Majestät und das Reich, Wir Gott Lob! im geringsten nichts, was Uns, nach allgemeinen Reichs-Constitutionen, Schlüssen und Vertheilungen, die rechtmäßige Landes-Regierung

ent-

entwenden, oder einschrencken und behinoern könnte, jemahlen verwürcket haben, noch, unter weiterer Göttlicher Leitung, hinführo dermassen verfallen werden, ohne Violir- und Untertretung dessen, was im Heil. Römischen Reiche Grund-Gesetzlich Recht, billig und unverbrüchlich, auch worauf die Kayserl. Majest. Pacts und Gedingsweise Kayser geworden ist, dahero im geringsten nichts zubefahren stehet, so können Wir Uns dennoch zu oftermeldten Unsers Bruders Liebd. nach dessen bisherigen übermäßigen Mißverhaltungen und Animositäten, eines genugsamen begriffs und nachdenckens bey dermahligen Vorfallenheiten und Nachtrachtungen nicht versehen; Finden Uns also nach Christ-Fürst- und Landes-Obrigkeitl. Amt- und Gewissen, verpflichtet, für alle ausbrechende Weiterung, gegenwärtiges allgemeine respective Avocator Dehortator- und Inhibitor- oder Abruffungs- Warnungs- und Verbots-Patent, ausgehen zu lassen. Und wie davon oft mentionirten Unsers Bruders Christian Ludewigs Lbd. währender seiner wesentlichen Commoration und aufhaltung in Unseren, cum omnimoda Superioritate Uns alleinig zugehörigen, von GOtt anvertrauten, Hertzog Fürstenthümern und Landen, keines weges ausgeschlossen, vielmehr die von Demselben wieder seinen regierenden Bruder, und dessen Landes-Fürstliche Regalia, unterfangende Turbation und Eingreiffung aller vergüglichst detestabel und criminel ist, also wird Derselbe dagegen hiemit kräfftigst verwarnet, auch Ihm. und gesammten Unsern Anfangs specifice benahmten Bedienten, Landes-Eingesessenen und Unterthanen, gleich wäre deren sondere benennung allhier nochmahls

wie-

wiederholet, höchst ernstlich gebothen und andefohlen, sich nicht allein, nach numehriger notorischer Endschaft des, an sich zwar unstatthafft gewesenen und bleibenden Lüneburgischen Commissions-Fürwands, an die daher ausgehende Verfügungen weiter nicht zu kehren, noch selbige zubefolgen, sondern auch, fals die Land-Friedbrüchige militarische Gewalt und Aufhaltuug derer Lüburger in Unseren Landen ferner continuiret, sich Ihrer völligst zu entschlagen, uud Dero Dienste zu qvitiren, mit Unsers viel-Bedeuteten Bruders Christian Ludewigs Liebd., unter was für Schein und Prætext es auch immer seyn möchte, sich im allergeringsten nicht abzugeben noch einzulassen, auf keinerley Dessen, oder seiner Anhänger, Beruffung und Zumuthung zu erscheinen, keine Propositiones und Anträge von denenselben anzuhören, vielweniger Rathschläge darüber zu pflegen, noch ichtwas zu beschliessen, auch auf einige Weise in dessen Dienste nicht zu treten, oder da Sie darinnen stünden, ohnverzüglich dieselbe zu verlassen, und als getreue rechtschaffene unterthanen Uns, als Ihrem von Gott fürgesetztem rechtmäßigen, wahren, regierenden Landes-Herrn allein bestandigst und unerbrüchlich anzuhangen, und von der Uns nach Natur und Gewissen schuldigsten Pflicht, Unterwurffigkeit und Gehorsahm sich überall durch nichts verreitzen und abwendig machen zu lassen, und zwar bey Verlierung aller una jeder Privilegien, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Guter, Lehens und Eigenes, auch Ehrlichen Nahmens, und nach Befinden, Leib und Lebens.

Urkundlich haben Wir dieses, zu männiglichen Wissen

senschafft, Verwarnung und Nachlebung gedruckte öffentliche Patent dahin autorisiret und beglaubiget, daß selbiges nicht minder, als das von Uns eigenhändig unterschriebene Original, und als wann jedes Exemplar durch Unser Fürstl. Hand und Insiegel bestärcket wäre, völlige Krafft und Gültigkeit haben solle. Gegeben auf unser Vestung Schwerin den 5 Augusti, Ao. 1733.

Carl Leopold,

regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Gegen dieses Patent liessen Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius folgendes publiciren:

Von Gottes Gnaden Christian Ludwig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Als Kayserlicher Commissarius.

Es ist bekannt, welche Manifeste Unseres Bruders des regierenden Hertzogs Lbd. eine Zeithero ertheilet, und daß Sie insonderheit unter dem 5ten fürwähren Monats, ein so betitteltes Avocations-Dehortations und Inhibitions-Patent ergehen lassen, wodurch die Gemüther derer Landes-Unterthanen irre zu machen und zu deren selbst eigenem unvermeidlichen empfindli-

chen Schaden, daß sie den allerschuldigsten Gehorsam Ihro Römisch-Kayserl. Majestät und der von Ihro Uns aufgetragenen Commission entziehen möchten, veranlasset werden wollen.

Ob Wir nun zwar zu denenselben sämmtlich, vielmehr aber jeden Orts Obrigkeit hiesiger Mecklenburgischen Lande uns hätten versehen mögen, sie würden bey einer von des Reichs höchstem Oberhaupte angeordneter Commission, nach klahren Einhalt des Kayserl. Patents vom 28 Aprilis a. c. (sich zu keiner Widersetzlichkeit gegen uns, den Kayserl. Commissarium oder der Commission zuwider zu handeln verleiten zu lassen) solcher Manifeste, auch nicht in so weit sich theilhafftig machen, daß sie nicht dieselbe sofort an uns einlieferten.

So hat doch die Erfahrung bezeuget, daß an theils Orten die Obrigkeiten und die so zu gebieten haben, hierunter die Gebühr entweder gar nicht, oder doch nicht sämmtlich so genau als es billig von ihnen zu erfordern, beobachtet; Durch welche Nachläßigkeit in ihren Aemtern, wo nicht gar zu Zeiten Conniventz, es geschehen, daß dergleichen Manifeste, Rescripta, oder sonst Kayserl. Commission zuwiderlauffende Injuncta, theils von denen Landes-Unterthanen, welche sie in Händen gehabt, nicht zeitig abgefordert, und diese ihrer Schuldigkeit in Ablieferung derselben nicht erinnert, die Untersuchung wer sich unterstanden solche Mafeste und Injuncta zu divulgiren gehindert oder doch schwerer gemachet, und denen Verbrechern zur Entweichung Frist gelassen, ja so gar auch an theils Orten nicht einmahl verhütet worden, daß dergleichen Manifeste

nicht

nicht würcklich angeschlagen und affigiret wären, und die säumseelige Inadvertentz mancher Obrigkeitlichen Personen auch wohl so weit gegangen, daß gantze Stunden und Zeit verflossen, ehe sie dergleichen Mandata wieder abnehmen lassen.

Wann uns aber Kraft der allerhöchst uns aufgetragenen Kayserl. Commission gebühren will, dermahlen jeden Orts Gerichtshabern und Obrigkeiten hiesiger Lande ihrer Obliegenheiten hierin gnädigst und wohlmeinentlich zu erinnern, und ihrer Verhaltungen hierunter Masse zu geben, damit in Zukunfft sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, oder durch solche sich selbst in die Gefahr der angedroheten scharffen Kayserl. Ahndungen stürtzen möge. So setzen, ordnen und befehlen authoritate Cæsarea Wir hiemit gnädigst, ernstlich und nachdrücklichst, daß jeden Orts gesammter hiesiger Mecklenburgischen Lande Obrigkeit, und alle die, welchen zu gebieten oder zu befehlen vertrauet ist, so lieb ihnen ist unausbleibliche schärffeste Ahnd- und Bestraffung zu vermeiden, mit behöriger Sorgfalt und alles Fleisses beregter Manifests und Mandata Divulgirung, vielmehr Affixion verhüten: Solchemnach alle mögliche Acht geben u. geben lassen, daß in denen ihnen anvertraueten Jurisdictionen keine dergleichen, der Commission zuwiderlauffende Manifesta, Rescripta, Mandata und Injuncta denen Unterthanen insinuiret, noch von diesen angenommen werden, wie denn die Unterthanen bey dazu gelegenen Vorfallenheiten hierunter ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und zu Abwendung eigenen Schadens auch sonst nicht zu vermeidenter Straffe anzumahnen seynd, daß sie so

bald ihnen dergleichen insinuiret werden will, es zeitig der Obrigkeit anzeigen, und die schleunig in Hafft zu nehmende Verbrecher / so die Insinuation bewircket, der Orts Obrigkeit kund machen, oder, wofern sie einen Zweifel hegen, ob das ihnen Insinuirte oder sonst zu Händen gekommene Manifest &c. der Commission auch würcklich zuwider lauffe, sich bey ihrer Obrigkeit darob belehren lassen, welche denn, wann sie gleichfals zweifelte, an uns davon unverweilt zu berichten, sonst aber desjenigen, der die Manifeste bracht, Entweichung zu verhüten hat.

Solte aber wider Vermuthen und alles von denen Gerichtshabern angewandten Fleisses ohnerachtet dennoch ein oder der andere Unterthan, sich die, der Commission widrige Injuncta insinuiren, ja sich so gar zur Divulgirung derselben gebrauchen lassen, ist im ersteren Falle, nach Beschaffenheit der Renitentz, bey letztgemeldeten Casu aber ohngesäumt mit der Arretirung, woferne der Verbrecher de fugo suspectus, da denn allenfalls die im Lande befindliche Crayß-Troupen requiriret werden können, zu verfahren, und davon an uns zu fernerer Verordnung, nebst Einsendung der darüber abgehaltenen Protocollorum zu berichten. Welche Berichte Wir denn um so viel umständlicher und schleuniger, wenn würcklich eine Affixion solcher Manifeste geschehen wäre, nebst einer zu Rechte beständiger Verantwortung, warum die Affixion nicht besser verhütet werden können, auch richtigen Anzeige, was vor Anstalt, und wie bald selbige vorgekehret sey, den Autorem der Affixion zu entdecken, und in Verhafft zu bringen, sodann aber und demnechst forder-

samst

samst auch, von der hierob wohl angestelleten Untersuchung, die geführete Protocolla erwarten. Alles bey Vermeydung obangedroheter scharffen Ahndung, anbey mit dem Verwarnen, daß, welche Obrigkeit sich in Befolgung dieses Verhaltungs-Befehls säumig finden liesse, also, und nicht anderst, als ob sie dergleichen gegen die Kayserliche Authoritæt sich vergreiffende Manifeste selbst publiciret und affigiret hätte, angesehen und bestraffet werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten, Bützow den 26 Aug. 1733.

Christian Ludwig,
Hertzog zu Mecklenburg.

§. 30.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius hatten unterdessen von allen dem, was bishero vorgegangen, dem Kayser Bericht erstattet und um fernere Verhaltungs-Befehle angehalten, auch unter andern die Patente, welche der Hr. Hertzog Carl Leopold erlassen, mit überschicket, nichtweniger dabey gar sehr urgiret, daß Ihm zu seiner und des Landes Sicherheit fremde Troupen zu übernehmen, oder auch selbst einige Regimenter anzuwerben, erlaubet seyn mögte. Es blieb aber die Antwort etwas lange aus, dahero Ihro Durchl. unterm 14 Aug. 1733, nach Sternberg auf den 23 Sept. einem Land-Tag ausschrieben und die Stände dahin convocirten, gestalt solches nachfolgender Zeit gedruckte Citation ausweiset, welche man deswegen hier einzurücken vor nöthig erachtet, um daraus zu erkennen, mit welchem Grund der

Reichs-Hofrath Ihro Durchl. die Unterlassung der Ausschreibung zum Land-Tage imputiren können

Von GOttes Gnaden Christian Ludwig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Als Kayserlicher Commissarius.

Demnach Ihro Römisch. Kayserl. Majest. aus triftigen Ursachen, Krafft Allerhöchsten Kayserl. Obrist Richterlichen Amts, der Nothdurfft zu seyn befunden, einen Land-Tag in denen Mecklenburgischen Landen anzuordnen, und Uns, als Dero Commissario, aufgetragen, beregte Land-Tags-Angelegenheiten, Authoritate Cæsaria, vorzunehmen, und zu besorgen; Wir auch hiezu den Septembr. anni currentis in Sternberg einzukommen determiniret: So haben Wir solches , gleich anderen von der löblichen Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, notificiren, auch in Allerhöchstem Nahmen Sr. Kayserl. Majest. und Krafft obhabinder Commission, befehlen wollen, daß den 23 Septembr. Abends zu Sternberg einfinden, folgenden Morgens, als den ejusdem, die Proposition unterthänigst anhöre, und nebst denen übrigen Land-Ständen in gehörige Berathschlagung ziehe, auch bis zum Land-Tags-Schluß, ohngemeldet nicht von dannen reise, weniger

weniger ausbleibe, mit der Verwarnung, erscheine alsdann und thu solches oder nicht, daß dennoch zu allen, was geschlossen wird, gleich anderen Land-Ständen, kräfftiglich verbunden und gehalten seyn solle Wornach

Den 14 Aug. 1733.

Christian Ludewig
Hertzog zu Mecklenburg.

Ehe der Terminus zum Land-Tage ankam, erfolgten sub dato Wien den 7 Sept. 1733, auf angeregte Commissarische Berichte nachstehende Resolutiones.

Den 7 Sept. 1733.

Mecklenburg, wider Mecklenburg in puncto novæ Commissionis.

Publicetur Resolutio Cæsarea. Kayserl. Maj. haben gehorsamstes Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 11 Aug. a. c. allergnädigst approbiret.

Demnach:

1. Ponatur die vom Chur- und Fürstl. Hause von Braunschweig-Lüneburg übergebene Anzeige sub præsentato 10 Jul. a. c. ad acta.

2. Fiat Rescriptum an Hertzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissarium des Inhalts: Es gereicht Kayserl. Majest. zu besonderem Kayserl. Gefallen, daß derselbe mit seiner obhabenden Commission

einen so guten Anfang gemacht, und mit Publicirung und Insinuation der Kayserl. Patenten, Decreten und Rescriptorum, aufs sorgfältigste, fleißigste und behutsamste verfahren. Kayserl. Majest. approbireten auch allergnädigst, was der Hr. Commissarius zu Abwendung des verderblichen Vorhabens Hertzog Carl Leopolds vorzukehren gesonnen, gesinneten auch an demselben gnädigst, und wolten es ihm hiemit ein vor allemahl aufgegeben haben, alles dasjenige, was zu Hintertreibung der gefährlichen Unternehmungen des Hertzogs Carl Leopolds nöthig ist, sonderlich wenn periculum in mora seyn solte, ohne fernere Anfrage so gleich zu veranstalten, vor allen aber dahin zu sehen, daß von einem unintereßirten Reichs-Stande hinlängliche Troupen übernommen werden, und Er dadurch in solche Verfassung kommen könne, die Sicherheit und Ruhe des Landes gegen alle gefährliche Machinationes zu erhalten. Kayserl. Majest könten auch gar wohl geschehen lassen, wenn der Hr. Commissarius, wie dem Vernehmen nach im Wercke ist, Würtenbergis. Troupen erhalten könte, im Fall aber solche nicht zu haben wären, so hat Er zwar auf andere zu gedencken, jedoch nur solche zu übernehmen, gegen welche weder in Meckienb. Landen, noch bey denen Ständen des Nieder-Sächsischen Crayses ein erhebliches Bedencken seyn kan, und forderſamst auf welche Er sein Auge mercklich gerichtet, und aufm Lande die Uebernehmung fest gesetzt, Kayserl. Majest. vor allen andern Dingen unterthänigst zu berichten, wie Er, Commissarius, denn diesen Punct von Uebernehmung fremder Troupen, auf nechstseyenden Land-Tage um desto angelegentlicher zu besorgen,

und

und auszumachen hat, als derselbe in seinem exhibito vom 6ten Jul. a. c. selbst genugsahm an den Tag geleget, wie eine solche Mannschafft bey fernerer Widersetzlichkeit des Hertzogs Carl Leopolds zu vollkommener Herstellung und Sicherheit des Landes so nöthig seyn werde, und würden Kayserl. Majest. wenn Er einmahl mit solchen Troupen versehen, nach der Sachen Umständen, Ihme mit weiterer Verordnung zu des Landes Besten nicht entstehen.

2. Gleichwie Er, der Hr. Commissarius, durch das den 28ten April a.c. an ihme erlassene Rescript und beygeschlossene Patentes genugsam autorisiret ist, gegen alle renitirende sie seyn geist- oder weltlichen Standes zwar exaliter, doch mit gehöriger Schärffe zu verfahren, also wird Ihme hiedurch nochmahls gnädigst anbefohlen, ohne weitern Anstand und Anfrage die renitirende Bürgermeistere in denen Städten, welche die Kayserl. Verordnungen entweder gar nicht angenommen, oder solche nach geschehener Affigirung wieder abreissen, und des Hertzogs Manifesta dagegen anschlagen lassen, oder sonst ihrer Renitentz halber sehr gravirt sind, so gleich zur Verhafft zu bringen, und den Rechten nach gegen Sie verfahren zu lassen: Hingegen die Gehorsame, sonderlich die vom Hertzog Carl Leopold zu Güstrau und Parchim widerrechtlich abgesetzte Bürgermeister, in ihrem Amt zu schützen / und zu manuteniren.

3. Hat er die widersetzliche Superintendenten und Geistlichen, falls solche seinem Mandato actiori nicht pariret, sogleich ab officio zu suspendiren, und ihre Einkünffte in Beschlag zu nehmen / sie über die Kayserl.

Majest. Obrist richterlichen Amt entgegen lauffende Principia zu befragen und den Processs gehörig zu instruiren, auch die Suspension ab officio nicht eher wieder aufzuheben, als bis sie den Kayserl. Verordnungen zu gehorsamen versprechen, und solches in der That am Tag legen: Damit aber Cura animarum durch die Suspension nicht leide/ so hat er interimistice statt der Superintendenten andern geschickten Subjectis die Besorgung ihres Amtes aufzutragen, und solche zu substituiren.

4. Hat er auch alle diejenige Privatos, welche sich von dem Hertzog Carl Leopold, die straffbahre Manifesta und Edicta aufzusetzen, oder solche mit Verhetzung derer Unterthanen unter die Leute zu bringen, oder solche zu affigiren, gebrauchen lassen, so bald er ihrer habhafft werden kan/ in Arrest zu bringen, und gegen Sie den Processs formiren zu lassen.

5. Da an dem bevorstehenden Land-Tag zur Wiederherstellung Friede und Ruhe im Lande alles gelegen/ als wird dem Hrn. Commissario hiemit nochmahls gnädigst und ernstlich anbefohlen, mit demselben nicht länger mehr zu warten, sondern alles dahin zu veranstalten, daß er aufs längste in der Mitte des Monats Septembr. seinen Anfang nehmen könne, wie denn Kayserl. Maj. über diesen Punct gar keine weitere Aufzüglichkeiten gestatten könten noch wolten, und hat der Hr. Commissarius sorgfältig dahin zu sehen, daß alle und jede ihm aufgegebene Puncte auf demselben in Proposition gebracht, vor allen aber wie die Abführung des Rückstandes der vorigen Commission geschehen und der hinlängliche Fond zu Uebernehmung fremder

Trou-

Troupen von einem unpartheyschen Reichs-Stande und Unterhaltung derselben zu erhalten stehe, richtig gestellet und ausgemachet werde. Damit aber die Land-Stände ihre Deputatos zum Land-Tage zu schicken nicht säumig seyn, so hat er Commissarius im Nahmen Kayserl. Majest. denen sämmtlichen Bürgermeistern und Rath der Land-Städte nochmahls bey nahmhaffter Straffe die Abschickung anzubefehlen, wie denn, falls einige ungehorsam ausbleiben und ihre Deputirte nicht schicken sollten, deme ungeachtet mit dem Land-Tage fortzufahren ist, und über diß die Widersetzliche mit Cassation, und dem Befinden nach, noch wohl mit schärfferer Straffe angesehen werden sollen. Dahingegen nun was die Städte selbst angehet, und in denen Rechten gegründet ist, wenn die Sache vorher auf dem Land-Tage gehörig instruiret worden, Kayserl. Majest. auch denen Städten mit schleunigster Justice und Hülffe nicht entstehen werden.

6. Hat er auch auf dem Land-Tage baldigst auszumachen, wohin eigentlich die sämmtliche Justitz-Collegia, nomine & autoritate Cæsarea zu rescribiren, sich an die aufm Land-Tage beliebige Oerter zu begeben, und ihre Archive und acta judicialia mitzubringen, wie denn, falls ein oder anderer Rath ungehorsam ausbleiben sollte, sogleich ein anderer an seiner Stelle verordnet, der ungehoesame aber ipso facto cassiret seyn solle, und so bald die Justitz-Collegia an dem aufm Land-Tage ausgemachten Orte eröfnet worden, hat er auch ferner denen Procuratoribus und Advocatis anzuzeigen, daß Sie ihre Causas anzubringen und zu prosequiren hätten, und sich in ihren Schrifften und Vorträ-

trägen bey nahmhaffter Straffe eines solchen Styli bedienen sollten, als es ihre Schuldigkeit und Respect gegen die ergangene Kayserl. Verordnungen, und den jetzigen Hrn. Commissarium ohne dem erfodert.

(7.) Lassen Kayserl. Majest. zwar geschehen, daß der Herr Commissarius, so lange das Schloß zu Güstrau nicht bequem gemacht, seinen Auffenthalt zu Parchim nehme: Nachdem aber der von ihm eingeschickte Anschlag, wie hoch sich die Reparations-Kosten belauffen würden/gar zu hoch gemacht ist, als hat er, Herr Commissarius, durch Bau-verständige eine nochmahlige Besichtigung vorzunehmen/und was die zu Bewohnung des Schlosses nöthige unumgängliche Reparation, wenn sie aufs wirthschafftlichste angestellet wird, kosten würde, nochmahls zu untersuchen, und einen andern Anschlag machen zu lassen, besonders da etwa die Umstände des Landes und Transferirung derer Collegiorum erfordern dürfften, daß er, Herr Commissarius, seinen Auffenthalt in Güstrow nehmen müste: Im übrigen hat er Hr. Commissarius, wie dirses alles befolget worden, an Kayserl. Majest. forderſamst und baldmöglichst, allerunterthänigst, zu berichten.

(8) Fiant Patentes an die sämmtliche Fürstliche Mecklenburgische Land-Stände, Räthe, Bedienten, Geist- und weltlichen Stand, Milice und sämmtliche Unterthanen der Mecklenburg-Schwerin- und Güstrauischen Lande, wie auch des secularisirten Stiftes Schwerin, sonst Bützow genannt, und der Stadt Rostock, des Innhalts: Es hätten Kayserl. Majest. nicht sonder Befremden und mit allerhöchsten Ungnaden vernehmen müssen, was vor Kayserl. Majest. allerhöch-

höchsten Autoritæt, und Obrist-Richterliches Amt zu nahe tretende, und gegen alle Reichs-Satzungen und Constitutiones lauffende Manifesta, Edicta und Rescripta von Hertzog Carl Leopold, öffentlich angeschlagen, oder doch sonst insinuiret worden seyn; Gleichwie nun Kayserl. Majest. Dieselbe hiedurch und insonderheit die unterm 23sten May und 29 Jun. a. c. von gedachtem Hertzoge erlassene Mandata und Rescripta hiemit cassiren und annulliren, also wollten allerhöchst Dieselbe alle und jede Unterthanen und Eingesessene der Mecklenburgischen Lande, wes Standes und Würden sie auch seyn, nochmahls Reichsväterlich ermahnet haben, diesen ungehorsamen Fürsten, der sich oft und viel gegen die kundbare Reichs-Gesetze an Kayserl. Majest. versündiget, und in seiner Hartnäckigkeit verharret, in solcher unverantwortlichen Contumacia nicht anzuhangen, noch seinen Mandatis und Edicten, welche gegen Kayserl. Verordnungen gehen, zu pariren, oder sich verführen zu lassen, wie denn Kayserl. Majest. alle diejenige, welche an dem Ungehorsam des Hertzogs Theil nehmen würden, aufs allerschärffste und, dem Befinden nach, an Leib und Leben würden bestraffen lassen; alle diejenige aber, welche sich Kayserl. Erkäntnüssen und Verordnungen gemäß und gehorsam bezeigten, würden Kayserl. Maj. Dero allerhöchsten Schutz aufs kräftigst angedeyen, und Dero Kayserl. allerhöchste Huld und Gnade empfinden lassen.

(4.) Et hæ patentes includanrur Domino Commissario in originali & Copia.

§. 31.

§. 31.

Als die oben §. 30. angeführte Citation zum Land-Tage nach Sternberg denen Land-Standen insinuiret war, hielte die Ritterschafft einen Convent zu Rostock, auf welchen unter andern vor gut befunden ward, den Hn. Land-Marschall von Malzahn nach Bützow an Ihro Durchl. den Hn. Hertzog Commissarium, welche sich allda Sicherheit halber aufhielten, abzusenden, mit der Aufgabe, Ihro Durchl. brhuffige Vorstellung zu thun, daß und warum Ihro Durchl. gerne sehen mögten, den Land Tag nicht zum Sternberg, sondern zu Rostock zu halten. Ihro Durchl. aggreirten auch dieses Ansuchen, und ward, um darüber die Kayserl. Ratification zu suchen, eine Staffetta nach Wien gesandt. Ihro Durchl. der Herr Hertzog Carl Leopold, schrieben indessen, als sie Nachricht von dem vom Hrn. Hertzog Commissario ausgeschriebenen Land-Tag erhalten hatten, ebenergestalt einen Land-Tag auf den 16 Sept. aus, welcher vor Schwerin auf dem Berge solte gehalten werden. Es lieff der Zeit dabey ein Gerücht, daß man bereits von 30 nahmhafften von der Noblesse die Nachricht hätte, daß dieselbe auf solchen von Hrn. Hertzog Carl Leopold anberahmten Land-Tag erscheinen, gar viele andere auch denen erstern folgen, und insonderheit die meiste Städte ihre Deputirte dahin absenden würden. Man wolte auch daneben gewisse Nachricht haben, daß Ihro Durchl. Hertzog Carl Leopold gewisse Officiers und eine ziemliche Anzahl seiner besten Milice beordert hätten, den Sternbergischen Land-Tag zu stöhren, die Land-Stande zu massacriren und den Hn. Hertzog Commissarium gefäng-

gefänglich nach Dömitz zu bringen. Wir können vor Gewißheit dieser Nachricht nicht die Gewehr leisten. Soviel aber ist gewiß, daß, wegen der vielen Kriegs-Zurüstungen, welche der Hertzog Carl Leopold in Schwerin und Dömitz machen liessen, die Lüneburgischen Conservations-Troupen die Stadt Schwerin rund herum mit einer starcken Postirung eingeschlossen hielten. Es ging solche zwischen Schwerin und der Schwerinischen Fehre an, bey den Dörffern Müls und Zippendorff vorbey, von da nach Görs, Wittenförde, Lankow, neuen Mühlen und Medewege. Die dazwischen liegende Höltzer waren verhauen von einem Dorff zum andern; von einem See zum andern waren Graben gezogen, und dieses alles war mit 200 von Dragoner und 320 Mann Infanterie, welche der Obrist-Lieutenant vom Bulonesschen Regiment commandirte, der sein Quartier zu Wittenförde hatte, dergestalt besetzet, daß an 6 Orten Feld-Wachten ausgestellet waren. Die Posten gingen auf Wittenförde und niemand ward in Schwerin gelassen, ohne eine Paß von der Commission zu haben, welchen er bey dem erwehnten Obrist-Lieutenant produciren muste. Die Fürstl. Bauren musten die Fourage und Verpflegung, wie auch wöchentl. 140 Fuder Brennholtz im Sommer liefern, wodurch dieselbe sehr mitgenommen seyn sollen. So genau nun die Stadt Schwerin eingeschlossen war; so konte doch dadurch nicht verwehret werden, daß die Bediente des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds nicht Mittel solten gefunden haben aus und herein zu passiren ohne die Postirung zu berühren, mithin Ihre erhaltene Ordres zu exequiren.

§ 32.

§. 32.

Wir haben oben die Verordnung gesehen, welche Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius denen sämmtl. Superintendenten in Ansehung der Kayserl. Patenten zufertigen lassen. Weil aber derselben von Ihnen keine Parition geleistet werden wolte; so bekamen die Superintendenten zu Parchim Engel, und zu Güstrow Schaper, imgleichen der Butzowsche Stiffts Præpositus Zarnotitzki zu Neukirchen (dessen Superintendens Witschor in der Stadt Schwerin wohnet) die Execution, indem einem jeden 1 Corporal mit 8 Mann ins Haus geleget und dabey verordnet wurde, daß dem Corporal 1 Rthlr. und jedem Gemeinen 16 Gr. täglich an Executions Gebühren gereichet werden muste. Aber die Herren Geistl. wolten sich auch hieran nicht kehren, dahero, als diese Execution 6 Wochen gelegen hatte, erwehnte Hr. Superintendenten und Præpositus im Ausgang Augusti unter einer Escorte nach Bützow gebracht wurden.

§. 33.

Durch diese und dergleichen Veranstaltungen des Commissarii Durchl. wurden der Herr Hertzog Carl Leopold in dem hefftigen Zorn gegen Dero Hrn. Bruder noch mehr gesetzet, und daher bewogen, nicht nur bey der nach Absterben Dero Fr. Gemahlin Hoheiten vorgenommenen Aenderung des Kirchen-Gebets zu verordnen, daß die Vrbitte vor Ihro Durchl. Dero Hr. Bruder und dessen hohe Familie gäntzlich ausgelassen wurde; sondern Sie hielten sich auch berechtiget, mit gewaffneter Hand Ihro Regierung zu beschützen und

zu

zu behaupten, dahero Sie unterm 7 Sept. 1733. einen allgemeinen Landes-Aufbot folgendergestalt veranlasseten:

Von GOttes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unsern Fürstlichen Hauptleuten, Beamten, Pachtmännern Unser Domainen, denen Getreuen von der Ritterschafft, Forst-Zoll- und übrigen Bedienten, wie die Nahmen haben mögen, auch Bürgermeistern, Räthen, Richtern, Bürgern und Einwohnern in denen Städten; Imgleichen gesamten Schultzen, Müllern, Bauren und Einliegern in denen Dörffern, und insgemein sämmtlichen unseren getreuen Landes-Unterthanen und Eingesessenen hiemit zur kräfftigsten Erinnerung, wasgestalt wir, sowohl uns selbst mit unsern Reichs-Gesetzmäßigen Landes-herrlichen Regierungs-Rechten und unschätzbaren Regalien, wider alle aufs neue anscheinen- und hereindringen-wollende Anfechtungen, Turbationes und Thätlichkeiten in die von Gott zur schwersten Rechenschafft aufgebundene möglichste Beschirmung und Vertheydigung zu setzen, als auch sämtliche unsere angebohrne Unterthanen in ihrer Gött- und natürlich eingepflantzten unverbrüchlichsten Pflicht und Treue destomehr zu stärcken und aufzumuntern, ohnlängst unterm 15ten Decembris 1732. ein abermahliges allgemei-

nes Manifest ergehen, und am darauf gefolgten 21 Decembr. als vierten Advents-Sonntag, von allen Cantzeln öffentlich publiciren, auch nebenhero durch Anschlagung und sonsten überall gemeinkundig zu machen, der Nothwendigkeit befunden habn.

Wann nun nach solcher unser Landes-Fürst- und Väterlichen Fürsicht und Besorglichkeit/ nunmehro die Umstände dermassen herausbrechen, daß denen, so weit sie nur immer gehen mögen, keine Gerechtigkeit, Unschuld oder Verantwortung mehr betrachtenden, noch scheuenden widerwärtigen Unternehmungen mit Defensions-Schutz und Rettungs-Mitteln, ohne den allergeringsten Zeit-Verlust, denen Natur- Gött- und menschlichen auch allgemeinen Reichs-Rechten gemäß, zu begegnen/ zu steuren und Einhalt zu thun, sowohl unser selbst eigenes von Gott anvertrautes Regenten-Amt, als auch die angebohrne unauflößliche und bey wahren Nothfällen zu Aufsetzung Guths und Bluts im Gewissen verbundeneste Pflicht und Schuldigkeit, eines jeden redlichen / getreuen und rechtschaffenen Unterthanen aufs allerdringlichste erfodert.

Als gebieten, heischen und befehlen Wir hiemit und in Krafft dieses allen und jeden vorbenannten auch übrigen Unsern Landes-Unterthanen und Eingesessenen in Städten und Dörffern, aufs aller ernst- und nachdrücklichste, daß sie, sogleich nach Erhaltung oder Kundmachung dieses, ohne einziges Bedencken, Säumen oder Verzögern aus selbst eigenen Gehorsahm, Antrieb und Treu-Eyfer gegenwärtigen unsern Landes-Fürstlichen rechtmäßig und unvermeydlichsten Aufboth zu unser höchst eigenen und des Vaterlandes al-

ler-

lerschuldigsten Defension, Beschirmung, Schutz, Hülfe und Rettung, in der Furcht und Krafft Gottes mit würcklichen Gehorsam befolgen, und mit bestens aufzubringender oder nur zur Hand habender Armatur, Wehr- und Rüstung, alle und jede Mannschafft von achtzehen bis sechzig Jahren, sich nach diejenigen Plätze und Oerter hinbegeben, und diejenigen Ordres und Anweisungen gehörig vollenziehen und ausrichten sollen, welche in unsern Nahmen von unsern Befehlhabern oder Gevollmächtigten, ihnen sodann zu eröffnen und kund zu machen seyn werden.

Hieran vollenbringen sämmtliche unsere getreue Unterthanen unsern Landes-Fürstlichen gnädigen Willen, und die sowohl ihrem von Gott vorgesetzten rechtmäßigen, wahren und alleinigen regierenden Landes-Herren allerbündigst verhafftete / als zu allgemeiner und besonderer Wohlfarth lediglich abzielende Pflicht und Schuldigkeit, welche Wir an alle sich hierauf getreu, willig und gehorsam erweisende, mit ausnehmentlichen Gnaden-Bezeugungen unvergessen bleiben, denen Treu und Achtlosen oder Widerspenstigen aber, den gerechtesten Erfolg unserer Manifest-mäßigen Verwarnung vorbehalten werden.

Uhrkundlich unter unser eigenhändigen Unterschrifft des Originals, wornach diesem Abdruck ein gleicher Glaube zuzustellen ist, als wäre von uns selbst derselbe gleichfalls unterschrieben, und beygefügten Fürstl. Insiegel. Gegeben auf unserer Vestung Schwerin, den 7 Sept. Anno 1733.

Carl Leopold,
Regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Unter eben beregten dato liessen Ihro Durchl. auch ein General-Pardons-Patent im Lande publiciren, welches nebst dem vorigen auf allen adelichen Gütern insinuiret wurde, und folgendergestalt lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

WAsgestalt unsere uhrälteste Landes-Fürst- und Obrigkeitliche Regalia, Regierungs- und Hoheits-Rechte von einigen unsern Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, durch bösliche Widersetzlichkeit und andere schwere Mißhandlungen aufs äusserste turbiret, und was durch die unterm Schein und Fürwand eines sogenannten Conservatorii und Commissions-Geschäffts erfolgte Land-Friedbrüchige Invasion und allbereit über 14 Jahre fortgedaurete Oppression und Usurpation in unsern von Gott anvertrauten Hertzogthümern, Fürstenthümern und Landen für Unheil, Zerrüttung, Ausraubung, und Beschädigung auf unsäglichste Weise angerichtet und zugefüget worden; solches ist ohne Anführungs-Bedürfftniß eine in- und ausserhalb Reichs notorische, an sich selbst erstaunliche und wol nie erhörete Sache. Wiewohl nun alle und jede zur Turbation, Eingriff und Bekränckung alter Chur- und Fürstlicher Häuser, unschätzbarsten Regalien, und was darunter wesentlich begriffen, gereichende

de oder nur anzielende Erkäntnisse, sie heissen Conservatoria, Protectoria, Commissiones, Rescripta, Mandata und übrige Ausgehungen, sie führen Nahmen wie sie immer wollen, durch den Westphälischen Friedens-Schluß, und Kayserliche beschworne Wahl-Capitulation, als fürnehmste Reichs-Fundamental-Gesetze von Grund aus cassiret, vernichtiget und mit dürren klaren Worten, jetzt als dann/und dann als jetzt/ unkräftig todt und abzuseyn erkläret, derer eigenen angebohrnen Unterthanen dagegen begangene Auflehnungen, Empörungen, Frevel und Unthaten aber nach Natur- Göttlichen, gemeinen und Reichs-Rechten, zu allerstrengsten gerechtesten Straffen und Beahndungen verdammet sind: diejenigen auch, so uns sich, in der meisten Anzahl, über ihre, ohnedem obgelegene Schuldigkeit mit absonderlichen Pflicht-Reversen oder andern gültigsten Conventionen eydlich verbunden haben, davon durch niemanden, wer/ oder auf welche Weise es auch sey, wiederum enthoben und losgemacht werden können. So ist dennoch die Verschuldigung immerhin damit verstärcket und angehäuffet, daß sie unter Land-friedbrüchiger gewaltsamer Schutz- und Schirmhaltung bis anhero beständigst beharret und verstricket geblieben.

Wann aber dieses ohnzweiffentlich das aller abominableste, und eben dahero ausdrücklich und ohne Unterscheid, welche Obrigkeit sich dergleichen Unwesens also annimmt, mit klaren Worten des Lands-Friedens, und anderer Reichs-Grund-Gesetze die Verdammung zur Acht, nebst sonstigen härtesten Poenen, für denen Enthaltern sowohl als Enthaltenen darauf

gesetzet ist, als werden aus Landes-Fürstlichen Amt und wie Gerechtigkeits, so auch Lindigkeits-Antrieb, alle und jede hiedurch nochmahls aufs kräftigste es immer seyn kan, dehortiret und erinnert, sothanen strengsten Reichs-Fundamental-Gesetzen nicht ferner zu widerstreben, sondern solcher schwehrsten Androhungen und Folgen von Gott und Gewissens wegen, sich gäntzlich zu entohnigen und ihren von Gott vorgesetzten und angebohrnen Landes-Herren alleinigst anzuhangen.

Wogegen Wir dann vorbedeuteten unsern Edelleuten, Vasallen und Unterthanen hiermit und in Kraft dieses unsern Landes-Fürstlichen General-Pardon declariren und ertheilen, doch also und dergestalt, daß nur bloß diejenigen dessen fähig und theilhafftig seyn können und sollen, welche solchen a dato innerhalb nechsten drey Wochen nach der Insinuation entweder durch persöhnliche Gestellung und Einfindung bey uns selbsten (als worzu unter Fürstlicher Unterschrifft und Insiegel ihnen hiedurch zugleich das sicherste Geleit versprochen und mitgetheilet wird.) oder auch durch schrifftliche mit eigener Hand und Pittschafft bestärckte Meldung acceptiren und annehmen, also sich selbsten davon nicht böslich ausschliessen und unwürdig machen werden. Und wie wir ohnedem niemahlen gewillet gewesen, unser unterthänigsten Ritter- und Landschafft bey getreuer und gehorsamer Verhaltung einige mit Recht behauptliche Privilegia und Jura zu verkürtzen; Als werden selbige dessen hiedurch ebenmäßig versichert.

Uhrkundlich unter unser eigenhändigen Unterschrifft und

und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel. Gegeben auf unser Vestung Schwerin den 7 Sept. 1733.

Carl Leopold,

regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Es konte nicht fehlen, es musten Ihro Durchl. der Herr Hertzog Commissarius hievon bald Nachricht erhalten, weshalb dieselbe sogleich folgendes Manifest dagegen publiciren liessen:

Von GOttes Gnaden Christian Ludwig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Als Kayserlicher Commissarius.

Fügen denen gesamten Unterthanen dieser Mecklenburgischen Landen, insonderheit allen und jeden Fürstl. Haupt-Leuten, Beamten, Pacht-Männern der Domainen, denen Getreuen von der Ritterschafft, Forst-Zoll- und übrigen Bedienten, wie die Nahmen haben mögen, auch Bürgermeistern und Rath, Richtern / Bürgern und Einwohnern in denen Städten, imgleichen gesamten Schultzen, Müllern, Bauren und Einliegern in denen Dörffern hiemit zu wissen, was gestalt Wir in Erfahrung gebracht, daß unter

dem 7ten fürwährenden Monats von Schwerin aus ein Aufboth des Landes zum Vorschein gekommen, worinn die Unterthanen gegen die Sr. Kayserl. Maj. Allerhöchst verordnete Commission und die im Lande befindliche Crayß-Troupen Gewehr zu ergreiffen, ausdrücklich verleitet werden wollen.

Ob Wir nun zwar zu sämtlichen Landes Unterthanen Uns versehen, sie werden von selbst sich erinnern, daß, sie so wenig im Gewissen, als nach Göttlich- und Weltlichen Rechten, etwas schützen könne, wenn sie so frevelhafft sich unterstehen würden, sich wider das Ober-Haupt des gantzen Römischen Reichs aufzulehnen, indem nicht feindliche Troupen, sondern auf Befehl und Anordnung Ihro Kayserl. Maj. Crayß-Troupen im Land befindlich, das gantze Absehen der Kayserl. Commission auch, auf nichts anders gerichtet ist, als, daß eine wahre, beständige, Ruhe und Sicherheit, Aufrechthaltung der Heylsamen Justitz und des, jeglichen Lande so unentberlichen Rechts und der Gerechtigkeit erhalten werde.

So will jedoch Krafft der von Kayserl. Maj. Uns aufgetragenen Commission und nach der Gnaden Propension, vermöge welcher, die Landes-Unterthanen samt und sonders Uns lieb und werth sind, Uns obliegen, dieselbe auf das Gnädigste, jedoch aber auch Ernstlich und Nachdrücklichst zu erinnern, zu ermahnen und zu verwarnen, der in denen öffentlich angeschlagenen Kayserl. Patenten angedroheten Kayserl. scharffen Ahndung gegen alle Widersetzlichkeit, wohl eingedenck zu seyn, und nicht zu verursachen, daß das Land Mecklenburg die Anzahl derer Länder in denen Geschich-

schichten des Neuesten Seculi oder Jahr-Hunderts vermehre, welche den Fehler einer solchen Widersetzlichkeit, mit dem Blute vieler Tausend Landes-Unterthanen büssen müssen.

Würde aber dieser Verwarnung ungeachtet sich jemand, wes Standes oder Wesens er auch sey, wieder Unser Gnädigstes Vermuthen und Hoffen, durch anfangs gemerckten Aufboth, oder sonst auf irgenterley Weise, verleiten lassen, die geringste Widersetzlichkeit und Opposition wider besagte Crayß-Troupen zu beweisen, oder wenn auch mehrere zu dergleichen unerlaubten Zusammenkunfften und Rottirungen sich aufbringen liessen; So sollen der, oder dieselbe, so fort ohn einige Gnade noch Verschonen nach Innhalt des Kayserl. Patents an Leib und Leben bestraffet werden.

Wonach sich ein jeder zu richten, sein eigenes Beste zu bedencken, und für Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich dessen haben Wir, damit dieses zu jedermanns Notitz komme, und niemand sich künfftig mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die wahren Abdrucke des Originals dieses Patents, öffentlich auszutheilen und gehörigen Orts affigiren zu lassen befohlen. Ubrigens aber die, Kayserl. Maj. Willens-Meinung Gehorsame Unterthanen, Allerhöchst Deroselben beständigen und stetigen Gnaden-Schutzes kräfftiglich versichern wollen. Gegeben Rostock den 12 Septembr. Anno 1733.

Christian Ludwig,
Hertzog zu Mecklenburg.
(L.S.)

§. 34.

Ob nun wohl diese von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog Commissario erlassene Dehortatoria bey einigen, welche die mit dem Aufbot verknüpfte gefährliche Suiten vernünfftig einsahen, den gehörigen Eindruck hatten; so kehrte sich doch der gröste Hauffe, zumahl die Bürger in denen kleinen Städten und die Bauren auf dem Lande daran so wenig, daß sie vielmehr grösten-theils das Gewehr ergriffen, und denen Commandeurs, welche Ihro Durchl. häuffig mit denen behufigen Ordres ins Land ausgeschicket hatten, folgeten. Am 13 Sept. 1733. war der 15. Trinitatis liessen Ihro Durchl. nach denen Predigten ein Gebet, welches Dieselben eigenhändig aufgesetzet haben sollen, von denen Predigern in Schwerin zu ersten mahl auf der Cantzel ablesen, womit auch nachher continuiret ward. Der Titul war: Ein Gebet in gemeiner Noth. Unter andern waren folgende Expressiones darinn: Siehe in Uns ist nicht Krafft gegen diesen grossen Hauffen, der wider uns komt ꝛc. Es ist bey dir kein Unterscheid, helffen unter vielen, oder da keine Krafft ist; hilff uns HErr Unser GOtt ꝛc. Ich bitte dich, du wollest unsere Feinde auch in die Hände deines Volcks Israel geben, daß sie mit ihrer Macht und Reisigen zu Schanden werden. Gib ihnen ein erschrocken und verzagtes Hertz, schlage sie nieder mit dem Schwerdt derer, so dich lieben ꝛc. Gib deinem Nahmen die Ehre, daß sich schämen müssen alle die, so deinen Knechten Leid thun, und zu schanden werden. Schlage meine Widersacher für mir her, und, die mich hassen,

plage

plage ꝛc. Warum sollen nun die Heyden sagen, wo ist nun ihr GOtt ꝛc. Der HErr wird meine Füsse machen wie die Hirsch Füsse/ und wird mich in die Höhe führen, daß ich singe auf meinen Seyten-Spiel ꝛc.

Nach Ablesung dieses Gebets ward der Gesang gesungen: HErr Unser GOtt! laß nicht zu Schanden werden, die so in ihren Nöthen und Beschwerden/ bey Tag und Nacht auf deine Güte hoffen ꝛc. Nachmittags nach verrichtetem Gottesdienst wurden an bemeldten Tage in Schwerin die Trommeln gerühret. Hierauf versammlete sich nicht nur die aus 150 Mann Dragoner bestehende Guarnison und regulaire Milice, sondern die gesammte Bürgerschafft von der Schelffe und der Stadt Schwerin benebst andern ledigen Leuten erschienen auf dem Marckte mit dem Gewehr, so sie aufbringen konten. Es geschahe ihnen die Propositiön, daß sie des andern Morgens zum Ausfall sich parat halten solten, um die Lüneburgische Postirung zu vertreiben und die Passage zu eröfnen. Die Bürgerschafft vermeinte, daß die in Schwerin sich aufhaltende Gelehrte sich hievon ebenfals nicht eximiren könten. Ihro Durchl. liessen auch, nachdem sie vor dismahl denen Leuten aus einander zu gehen erlaubet, würcklich denen Gelehrten dieses anbefehlen, welche zwar dieses verbaten, aber doch sich bequemen musten, auf dem Schloß und Stadt-Wällen, wenn es erfodert würde, Dienste zu thun. Des andern Tages darauf versammlete sich abermahl nach gegebenen Zeichen die Bürgerschafft aus 400 Mann bestehend, und die Guarnison, auf den alten Garten-Platz im Gewehr, zu denen noch

300

300 Mann Cavallerie, welche der eben angekommene General Tilli mitgebracht hatte, stiessen. Weil aber die Nachricht einlieff, daß die Lüneburgische Postirung aufgehoben wäre und dieselbe sich zurückgezogen hätte, mithin die Passage von selbst eröfnet war; so erwartete dieses Corpo, zu denen noch eine Compagnie Infanterie aus Dömitz den 16 Sept. und den 17 dito nach 400 Bauren mit geschärfften Sensen stiessen, welche von ihren Schreibern und Voigten auch Schultzen geführet wurden, von Jhro Durchl. fernere Ordre, wozu sie solten gebrauchet werden, die Bürger aber führeten indessen das von der Postirung abgehauene Holtz zusammen in die Stadt, nachdem Jhro Durchl. ihnen solches Preis gegeben.

§. 35.

Die ausgesandte Commandeurs hatten inzwischen im gantzen Lande in allen Aemtern die Bauren und in vielen Städten die Bürger in den Waffen gebracht, welche insgesammt ihren Marsch nach Schwerin mit Fourage versehen fortsetzten, und wovon auch gar viele, denen unter wegens von denen Lüneburgischen Troupen der Weg nicht disputiret wurde, daselbst, und einige sogar mit klingenden Spiel, Trommeln und Fahnen anlangten. Einige Compagnien regulaire Troupen kamen aus Dömitz nebst 500 Mann Bauren aus denen da herum liegenden Aemtern den 15 Sept. nach Neustadt. Se verlangten durch zu marschiren, welches ihnen aber von denen alda unter Commando des Obrist-Lieutenants Sommerlats

postirten Lüneburgischen Troupen verwehret ward. Die Mecklenburger wolten sich mit Gewalt den Weg bahnen, welchem jene sich widersetzten und auf dieselbe Feur gaben, woraus, zumahl die Guarnison von den Lüneburgern, welche in Parchim lag, schleunigst herzu eilete, endlich ein so hitziges Gefechte wurde, daß von dem aus groben und kleinen Geschütz offt wiederholten Feur 2 Officiers und 40 Gemeine regulaire Milice, benebst eine gantze Menge Bauren von den Mecklenburgern, von den Lüneburgern aber gleichfals eine gute Anzahl blieben. Es befanden sich des Hrn. Hertzogs Christian Ludwigs Frau Gemahlin Durchl. nebst Dero Durchl. Kindern eben zu der Zeit auf dem Schlosse zu Neustadt, alwo die Kugeln sehr offt durch die Zimmern gingen. Man kan leicht erachten, mit vieler Angst dero damahliger Auffenthalt alda verknüpfft gewesen. Inzwischen maintenirten die Lüneburgische Troupen den Posten und trieben die Mecklenburger zurück. Sobald der Hr. Hertzog Carl Leopold von dieser kleinen Niederlage Nachricht empfangen, erhielte der General Tilli die Ordre mit einigen Esquadrons Cavallerie auch einem Bataillon Infanterie, nichtweniger allen in Schwerin befindlichen über 2000 Mann austragenden Bürgern und Bauren sogleich nach Neustadt zu marschiren. Er brach am 19 gegen Abend würckl. dahin auf, an welchem Tage auch 800 Mann Bürger und Bauren, welche die zu Sternberg und Tempzin gelegene Lüneburgische weggenommen und mit sich führten, wieder in Schwerin einrückten. Unterdessen hatte ein gewisser Commendeur Nahmens Reding

einen

einen Schwarm regulaire Militz Bürger und Bauren 4000 Mann tieffer ins Land zusammen gebracht. Er attaquirte damit, nachdem er dieselbe in 3 Hauffen gestellet, 3 Thöre der Stadt Güstrow, nemlich das Hagebusche, das Glevische und das Mühlen Thor. Die Thore waren verschlossen, es liessen aber dieselbe sogleich solche durch die bey sich gehabte Zimmer-Leute zerhauen, und machten sich alda den Zugang, ohne daß sie ausser einen Trompeter, der vom Pferde geschossen ward, einen Mann solten verlohren haben, indem die Lüneburgsche Guarnison 300 Mann starck, welche der Obrist-Lieutenant Monroi commendirte, sich ins Schloß retiriret und solches besetzet hatte. Sie kamen ingesammt auf dem Marckt in Güstrow, wohin sich der meiste Theil der Bürgerschafft aus Güstrow ebenergestalt einfand, zusammen, in der Intention, das Schloß einzunehmen und die Guarnison zu coupiren. Jedoch sie nahmen des Tages weiter nichts vor, als daß ein gemeiner von dem Altan durch ein gezogen Rohr herunter geschossen wurde. Ob nun wohl hiernechst die Belagerung und Attaquirung des Schlosses vor sich gieng und hefftig einige Tage aus groben und kleinen Geschütz gegen einander gefeuret ward; so maintenirte sich doch der Obrist-Lieutenant Monroi so lange, bis der Lüneburgische Entsatz ankam. Denn so bald der Aufbot ruchtbar ward, ging deshalb ein Courier mit solcher Zeitung nach Hannover, allwo sogleich alle Anstalt gemachet und verschiedene Regimenter, wovon unten eine Liste angehenget ist, beordert wurden, nach Mecklenburg aufzubrechen. Was auf dem Marsch und nachhero

hero in Mecklenburg sowohl mit dem Entsatz des Schlosses zu Güstrow als sonsten vorgegangen, solches erhellet aus folgenden sub dato Rostock den 27 Sept. 1733. abgelassenen Schreiben mit mehrern:

Nachdem wir den 14 Abends um 10 Uhr aus Ratzeburg marchirt, und des Morgens, als den 15ten vor Gadebusch anlangten, wurde von dem Hn. Obristl. von Hartwick eine Compagnie mit der sämmtlichen Bagage von unserm Regiment commandirt in Gadebusch zu bleiben, wir aber rückten mit unsern Leuten ferner ins Land, und kamen den 16ten über Wittenförde, (woselbst die Feinde eine Stunde vor unserer Ankunfft den Post-Schreiber weggenommen, und nach Schwerin gebracht) nach grossen Rugahn.

Den 17ten nach dem Amte Kraack, woselbst wir wohl 800 Bauren auseinander jagten.

Den 18ten durch Neustadt, woselbst des Morgens vor unserer Ankunft sich bey die 1400 Fürstliche eingefunden, so des Hertzog Christian Ludwigs Gemahlin und Kinder aufheben, und nach Schwerin bringen wollen. Weil aber des Abends vorhero der Obristl. von Sommerlade daselbst mit 150 Mann sich eingefunden, und das Schloß besetzet, hat er das Glück gehabt, solche Leute mit Verlust von mehr als 50 Mann zurück zuweisen, wovon die meisten Todten annoch beym Schlosse lagen, viele aber noch aus dem Wasser gefischet worden. Wir kamen desselben Abends nebst 200 Dragonern annoch zu Spornitz an, so ein grosses Dorff, und die bösesten Bauren im Lande, waren aber meist alle weg, und bey denen andern zusammen rottiret. Nachdem wir nun daselbst verdienter massen

Haus

Haus gehalten, giengen wir des folgenden Tages nemlich

Den 19ten Sept. durch die Stadt Parchim nach Techentien, ins Amt Goldberg, woselbst wir

Den 20sten stille lagen, und in der Gegend unterschiedene Partheyen auseinander jagten. Hieselbst kam das Klinckenströmische Regiment aus Lübs bey uns, und weil wir des Nachts Nachricht bekamen, daß sich über 4000 Mecklenburgische Soldaten, Dragoner und Bauren in Güstrow befanden, vor welche sich der Obrist-Lieutenant Monroy mit seiner Garnison von 3 Compagnien aufs Schloß retiriret, dennoch in gröster Gefahr waren, überfallen und massacriret zu werden: Als marchirten wir sämtlich nebst 2 Compagnien Dragoner

Den 21sten dito dahin, und traffen eine Meile von Güstrow annoch einen Succurs Bauren, wie auch Dragoner aus Dömitz von mehr als 1500 Mann an, so nach Güstrow gleichfalls wolten. Obgleich nun dieselbe verschiedene Canonen bey sich hatten, und von General Tilli selbsten geführet wurden, wolten wir sie doch attaquiren, gingen auch frisch auf sie ein. Allein der gantze Schwarm zog sich durch das Gehöltze, und kam eine Stunde eher in die Stadt, dann wir an das Schloß kommen konten. Wir arrivirten endlich Abends um 6 Uhr hinter dem Schlosse, aus welchem der Hr. Obrist-Lieutenant Monroy mit Canonen und Musqueten so entsetzlich in die Stadt feuren liesse, als die Mecklenburgischen Jäger und Förster beständig nach dem Schlosse schossen. Indessen aber hatte sich der Obrist-Lieutenant Monroy durch beständiges Schies-

sen

noch eine kleine Passage, aber nur einen Fußsteig durch den Garten conserviret, durch welchen vom Klincken-strömischen 6. und von uns 4 Compagnien, Mann vor Mann, gegen 10 Uhr so glücklich im Schlosse gebracht wurden, daß nicht mehr als 1 Kerl von des Capt. Ulers Compagnie blessiret worden. Darauf continuirte das Schiessen die gantze Nacht durch, recht grausahm, und daurete biß

Den 22ten Morgens um 9 Uhr, da wir einen Regiments-Tambour in die Stadt sandten, und Tilli fragen liessen, ob er mit seinem Schwarm die Stadt räumen, oder von uns die Extremität, nemlich in vigoureusen Ausfall, die Massacrirung aller Bürger und Bauren der Stadt erwarten wolte? Sie baten darauf um einen Waffen Stillstand biß Nachmittag um 3 Uhr. An statt aber solche Zeit abzuwarten, zog der gantze Schwarm schon Mittags um 1 Uhr in die 6000 Mann starck mit aller Equipage aus der Stadt und recta nacher Schwaan, um in Rostock zu kommen. Wir hätten sie alsobald können verfolgen, und mehr als die Helffte niedermachen; Allein wir waren nicht allein zu schwach, sondern unsere Leute zu sehr fatigiret; Nahmen die Nacht unsere Quartiere in der Stadt Güstrow, und liessen eine gantze Parthey von Bürgern aufsuchen, so mit zum Gewehr gegriffen, worunter aber wenig reputirliche Leute, sondern meist schlechte Knechte, welche dann von den Soldaten biß auf den Todt geprügelt worden. Es thaten uns darauf die Bürger ein ziemliches zu gut. Wir bekamen des Abends annoch Nachricht, daß der gantze Schwarm

vom Pöbel schon jenseit Schwaan stünde, und folgenden Tages die Stadt Rostock überrumpeln, auch die Garnison niedermachen wolte. Brachen demnach folgenden Morgens am Mittwochen

Den 23 Sept. nebst den Dragonern wieder auf, und wollten auch über Schwaan dahin; Weil wir aber höreten, daß sie daselbst die Brücke hinter sich abgeworffen, musten wir um, und über Hohensprentz gehen, welches denn verursachte, daß wir erst Abends um 10 Uhr vor dem Rostocker Mühlen-Thor arriviret. Und zwar zu eben die Zeit, wie die Canaille sich an dem Stein-Thor eingefunden. Wir wurden sogleich mit grosser Freude eingelassen, jenen aber die Canonen und eine starcke Wache entgegen gesetzet. Worauf sie denn des Abends nach Schwaan wiederum zurückgezogen. Die hiesige Garnison bestehet ohngefehr aus 1500 Mann, so aus verschiedenen Regimentern, als Klinckenstrom, Monroy, Rantzau und den Wolffenbüttelschen. Ob wir aber gleich die Rostockshe Bürger von ihrem augenscheinlichen Verderben, und von einer würcklichen Plünderung gerettet, als wozu die Studenten und Botsleute sehr vieles würden beygetragen haben, so thun sie doch unsern Leuten so wenig gutes, daß sie ihnen nicht mahl ein stück Brod geben. Unser Brigadier ist noch nicht hier, hat aber heute ein Commando nacher Pommern verlanget, so ihn morgen von da nach hier escortiren wird.

Noch von selbigem.

Rostock vom 4ten October.

Das neuste so wir hier haben ist, daß wir noch alle Tage verschiedene Commanden in die herum liegende

de kleine Städte und Dörffer ausgeschickt, um die Urheber und Rädelsführer des Aufstandes beym Kopf zu nehmen, und anhero zu bringen, welches denn auch ziemlich geglücket, so daß es in hiesiger Gegend ruhiger zu werden beginnet. Unter andern wurden von unserm Capitain von Bülow verwichenen Montag den 28 Sept. aus dem Amte Dobran ein Verwalter, Nahmens Engelcke, so ein schlauer Schelm seyn soll, nebst verschiedenen Bauren herein gebracht. Wie er nun mit ihnen vors Thor kam, ließ er einige kleine Kinder-Trommeln, kleine Plück-Flöten und Schalmeyen hinaus holen, gab jeden gefangenen Bauren eine, worauf sie denn im herein bringen so gut sie konten, durch die Stadt, biß aufs Marckt spielen müssen, und nöthigten den Verwalter, daß er als Officier, mit einer grossen Sense auf der Schulter vor die Bauren her marschiren muste, welche Comoedie dann hieselbst einen Zusammenlauff von etlichen 1000 Menschen verursachet. Es wurde hierauf dieser von Bülow am verwichenen Mittwochen den 30 Septembr. abermahlen mit 100 Mann nach Neuen-Buckow bey Wißmar gesandt, und brachte folgenden Tages von da einen Prediger Nahmens Lüders, so in diesem Bauren-Kriege einen Ertz-Parthey-Gänger vor dem Hertzoge agirt, und seine Bürger und Bauren zu Pferde mit Pistolen und Degen selber angeführet. Und weil der Musicant des Orts sein Ober-Adjutant gewesen, wurden sie zum Gelächter auf einen Wagen herein gebracht, und saß der Pastor forn mit einem langen Spiesse in der Hand, der Musicant aber hinter ihm mit einer Violine, und muste bis aufs Marckt vor die Haupt-Wache spielen, wo-

selbst sie darauf in Gegenwart von mehr als 3000 Menschen in die Wache geworffen und des Nachts von denen Soldaten recht erbärmlich geschoren wurden, so daß hieselbst zuweilen eine kleine Comoedie mit unterläufft.

§. 36.

Unterdessen, daß diese blutige Comoedie in Mecklenburg gespielet ward, hatten Ihro Durchl. der Herzog Carl Leopold vor gut befunden, zur Justification Dero Verfahrens folgende Rescripta an Dero Legations-Secretarium Christiani zu Regensburg unterm 15 Sept. und 18 Ejusd. zu erlassen, um daraus denen Reichs-Ständen Remonstration zu thun:

Extract fernern Rescripti von Ihro Durchl. Carl Leopold, regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, an dero Rath und Legations-Secretarium Christiani in Regenspurg, sub dato Schwerin den 15 Sept. 1733. in Materia dicta.

Wir seyd vorhin aus unsern gnädigsten Rescriptis Mattsahm verständiget, daß unsers Bruders Christian Ludwigs Unternehmungen von denen in unsern Landen sich noch aufhaltenden Lüneburgern durch militarischen Gewalt, zumahlen Chur-Hannöverscher Seiten auf nichts anders gerichtet wäre, als nur unsere Oppression unendlich zu machen, und uns durch immer vergrössernde zusätzliche Extremitäten es so nahe

he zu legen, daß wir doch letzlich unfehlbahr vergeben, und entweder in dem blossen Nahmen eines regierenden Landes-Herrn für dem gantzen Reich ein Spectacul und Spottwerck, oder auch durch äusserst persöhnliche Unsicherheit und Abstrickung unentbehrlicher Subsistentz-Mittel gezwungen werden müsten, uns aus unsern von GOtt anvertrauten eigenen Landen wegzubegeben, und selbige zur willkührlichen Disposition und Ausbeuthe zu überlassen. Was uns währender nun bald 15 jähriger Uberzieh- und Unterdrückung für unaussprechliche Beleidigung- und Beschuldigungen wiederfahren, ist dem Reiche und dessen hochlöblichen Ständen so wohl circulariter als comitialiter dermassen dringend vorstellig, mithin überzeugentlich gemacht, daß wir leyder! unmöglichst in Absicht derer Reichs-Hofräthlichen Erkänntnisse uns zu einer solchen Parition und Submission verstehen können, wodurch unsere aus undencklichen Alterthum angestammte, und durch den Westphälischen Friedens-Schluß nicht minder, wie für alle übrige Chur- und Fürstl. alte Häuser auf ewig bestättigte Landes-Fürst- und Obrigkeitliche Regalia vernichtiget, oder deterioris conditionis würden. Hiebey hat es ja auf eine gleiche Unmöglichkeit ankommen und ersitzen müssen, wenn uns etwan eines oder andern Ortes die Befriedigung des Kayserl. Hofs eingerathen werden wollen, doch aber auf wiederwärtige Anstifftungen dergleichen Befriedigung postulirt worden, welche mit gekränckter Aufrecht-Erhaltung unserer Reichs-Fürstlichen Regalien nimmermehr zu bestehen vermag, und seynd Unsere desfalls angezogene unhintertreibliche Gründe allschon dermassen bekannt,

kannt, daß es allhier sonst keiner Wiederholung bedarf. Indessen hat es die Beklagungs-würdigste Hæsitation und Inactivitæt bey einer die allgemeine höchste Wohlfahrt in der unsrigen unzertrennlich angehenden Sache dahin gebracht, daß zu unserer gäntzlichen Unterdrückung und Grundrichtung alle verderbliche Maß-Regeln gekommen, und in Thätlichkeiten gesetzet worden, welche sich denn dahin geäussert, daß unsere Unterthanen, um selbige, weiln List und Verführung nicht zureichen wollen, mit Gewalt von ihrer Pflicht und Treu gegen uns abzuzwingen, die entsetzlichste Verfolgung erlitten, indeme nicht alleine viele Magistraten darüber mit Gefangenschafft und Militarischen Dranckſahlen aufs äusserste gequälet, soudern auch so gar unsere Consistorial-Räthe, Superintendenten und Præpositi, nachdeme sie, sich ihren rechtmäßigen Landes-Fürsten durch aufgedrungene Publication widriger Patente gleichsahm ins Angesicht zu segnen, für Gott, Amt und Gewissen billigst unverantwortlich gehalten, anfänglich in ihren Häusern mit engster persöhnlichen Arrestirung beleget, durch eine Menge einlogirender Soldaten jämmerlich geängstiget, und wie von ihnen keine baare Mittel zur willkührlichen Speisung und Executions-Gebühr mehr aufzubringen gestanden, von Kästen und Meublen beraubet, sondern auch darauf zum öffentlichen Schauspiel, als gefangene Ubelthäter mit militarischen Begleitungen nacher Bützow gebracht seynd, woselbst sie sich jetzo aufs genaueste captiviret, und in Lebens-gefährlicher Benöthigung gehalten werden. Von unserm Fürstl. Jagd-Hause in der Lewitz, als allervorzüglichsten Wildbahn, ist der allda ver-

verlegte Officier mit etlichen Leuten von denen Lüneburgischen bey nächtlicher Weile überfallen, und aufgehaben, darauf der Ort von ihnen wieder besetzet worden; kein Priester oder jemand von denen Städtischen Magistraten hat zu uns anhero kommen dürffen, alle Vorschüsse und Lieferung vor und aus unsern Fürstl. Aemtern und Domainen seynd aufs härteste verboten, auch die Zufuhr von Korn, Fourage, Brennholtz und sonsten nothwendige Lebens-Mittel gehemmet und abgeschnitten, so gar, daß unsere Fürstl. Leib-Gespann, welches ein Fuder Stroh herein bringen wollen, auf öffentlichem Weg genommen, und es wieder abzuladen gezwungen worden; unser Forst-Stall- und andere Bediente seynd allenthalben auch zum Theil mit Schüssen, Hauen und Prügeln verfolget, und haben über das letzlich, die übrige nur ersinnliche Offensiones und Turbationes zu übergehen, die ungescheuete Androhungen wie sie bald näher kommen, und der Sache ein Ende machen wolten, die Würcklichkeit dahin errichtet, daß ein zusammen gezogenes starckes Corpo von Infanterie und Cavallerie sich allernechst hier herum verlagert, mit Zurückhaltung aller Nothwendigkeiten, Abweisung der anhero wollenden, stetiger Allarmirung und Bravirung durch hin und wieder commandirende, und sonsten nicht allein eine tödtliche Blocquade angefangen, sondern auch übrigens solche Bezeugungen und Veranstaltungen vornehmen lassen, daß wir vor würcklicher Attaque weder Tages noch Nachts uns gesichert halten könten. Wie demnach die vor Augenschwebende äusserste Noth und Gefahr uns für Gott, und unsern Fürstl. Gewissen schuldig ge-

macht, die allenfalls schon vorhin genommene und aus verschiedenen Manifesten zu erkennen gegebene Entschliessung eines in Natur-Göttlichen und Reichs-Rechten gegründeten/ und nicht nur erlaubten, sondern vielmehr anbefohlenen allgemeinen Defensional-Landes-Aufboths zur Sicherstellung unserer eigenen Landes-Fürstlichen Persohn und nur möglichsten Beschützung unserer von Gott anvertrauten getreuen Unterthanen in die Erfüllung zu setzen: Wobey wir uns denn zugleich Christ- Fürstlich überwunden ein gedrücktes Pardons- und Declarations-Manifest ergehen zu lassen; Also hat zwar solches unsere Lande und Leute in Pflicht-schuldigste Bewegung gebracht/ auch die Lüneburgischen hier herum gelegene bewogen, die Einsperrung zu erlassen/ und sich näher nach ihren eigenen Landen hinzuziehen. Es ist aber dieser Anschickung wohl wenig zu trauen, sondern, nach der verlautenden hefftigen Bedrohung einer Hereinziehung mehrerer Lüneburgischen Regimentern, auch wohl ein grösseres Uebel zu befahren.

Extract Hertzoglich-Mecklenburgischen abermahligen Rescripts vom 18 Septembr. 1733. in eadem Materia.

Durch unser allernähestes Rescript habt ihr die Nachricht erhalten, wasgestalten wir wegen angedrungener persöhnlicher Unsicherheit, auch Abschneidung unentbehrlicher Subsistentz-Mittel unumgänglichst necessitirt worden, einen Defensional-Landes-Aufboth zu veranstalten, damit der Imputation wegen etwan darunter führenden andern Intention vorgebeuget werde, anbey eine allgemeine Pardons Declaration ema-

emaniren, und auf denen adelichen Gütern insinuiren zu lassen.

Wie nun unsere Unterthanen einen Anfang zu solcher Beschützungs-Folge gemacht, und eine Parthey derselben gestrigen Morgens unter einer kleinen Bedeckung ordentlicher Militz durch unsere Stadt Neustadt passiren wollen, sind sie von denen darinnen und durch die heimlich mit hereingezogene gantze Garnison aus Parchim verstärckten Lüneburgern, sogleich, ohne die geringste, auch in öffentlichen Kriegen gebräuchliche Anfrage, mit der hitzigsten Feuerung aus groben und kleinen Geschütz dermassen angegriffen, daß 2 Officiers und 40 Gemeine, ohne was von Unterthanen geblieben, davon getödtet worden.

Was wir auch in unsern letzten Schreiben von Hereinziehung mehrerer Regimenter und überschwemmender Macht aus denen Hannoverischen Landen wohl besorgt, davon ist die Erfüllung schon gegenwärtig, indem viele bereits würcklich im Lande eingerückt/ und die übrige im würcklichen Marsch begriffen sind, mit einhellig einlauffenden Nachrichten, daß sie nun allererst alles rein ausmachen, und von diesem Ort mit aller Feindseeligkeit den Anfang davon zeigen wollten, deßfalls wir auch der würcklichen Infestirung und aller Extremitæten uns keine Stunde gesichert finden.

Da nun dieses die Früchte der Inactivität sind, um einen für die unschätzbareste alte Reichs-Fürstliche Gerechtsamen das alleräusserste erlittenen getreuesten Reichs-Mitstandes zu erhalten, so wird es nun beym Reich darauf ankommen, daß es allen Ernst bey unserer sonst irreparablen Oppression und Grundrichtung anwende.

§. 37.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius hatten indessen, da sie sich im Lande Mecklenburg, bewandten Umständen nach, nicht mehr sicher sahen, sich nach Pommern in das Städtlein Barth retiriret. Dero Frau Gemahlin Durchl. aber nahmen nebst dero Fürstl. Kindern und übrigen Hof-Staat nach dem zu Neustadt ausgestandenen grossen Schrecken / dero Retirade nach Ratzeburg, allda sie am Michaelis Tage arrivirten und dero Demeure in dem auf dem Duhm befindlichen Fürstl. Hause, mit Genehmhaltung dero Hrn. Bruders, des regierenden Hn. Hertzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchl. nahmen. Die mehresten von der Ritterschafft waren gleichergestalt davon geflohen. Gleichwie nun Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius nicht ermangelten, von dem, was vorgefallen, sogleich an Kayserl. Majest. Bericht zu erstatten; also liessen höchst-Dieselbe auch von Barth aus folgendes Pardons-Patent publiciren:

Von GOttes Gnaden Christian Ludwig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Als Kayserlicher Commissarius.

Fügen allen und jeden Fürstl. Mecklenburgischen Haupt-Leuten, Beamten, Pachtmännern derer Domainen, Forst-Zoll- und übrigen Bedienten, wie die Nahmen haben mögen, auch Bürgermeistern, Räthen, Richtern, Bürgern und Einwohnern in denen

nen Städten, imgleichen gesambten Schultzen, Müllern, Bauren und Einliegern in denen Dörffern, und insgemein sämtlichen Landes-Unterthanen und Eingesessenen, auch sonst jedermännig-lich hiemit zu wissen:

Obwohl leider zur Genüge bekannt, wie frevelhafft und vor der gantzen ehrbaren Welt, bis auf die späteste Nachkommen unverantwortlicher Weise, ein Theil derer Mecklenburgischen Unterthanen durch Verhetzung und auf Antrieb mancherley flüchtigen zusammen gelauffenen Gesindels, und ohnehin schon vor Criminel berüchtigter Personen, also verblendet worden; Daß sie wegen des am 7ten fürwäheenden Monaths von Schwerin aus ergangenen widerrechtlichen Aufboths in allerley unerlaubte Entschliessungen und tumultuirliche Zusammenkünffte sich eingelassen, ja so gar endlich auch, gegen die von Ihro Kayserl Maj. allerhöchst angeordnete Commission und auf dero höchsten Befehl, im Lande befindliche Crayß-Troupen, gantz unerhörter Weise Waffen zu ergreiffen, Thätlichkeiten zu verüben, und Blutschulden aufs Vaterland zu laden, nicht einmahl mehr verabscheuet.

Solchemnach, und da bereits einige dieser Freveler ertappet, und zu unser, als Kayserl. Commissarii Gewalt geliefert sind, nunmehro ein weiteres wohl nicht übrig seyn mögte, als daß man die, vermöge unsers Patents sub dato Rostock den 12 Septembr. 1733. angedrohete Todes-Straffen, an jeglichen solcher Maleficanten von Stund an, ohne allen Unterscheid vollenstrecken, und dem strengesten Rechte gegen jeden Empörer, so wie man sein habhafft wird, ohngehindert seinen Lauff lasse.

Dennoch aber und dieweil, Wir den Anfang der Uns aufgetragenen Commission so wenig, als deren Fortsetzung mit Vergiessung so vielen Menschen-Bluts bezeichnen, und aus Christfürstl. Hulden, so viel nur immer möglich, und die Umstände der Sache es erleiden, des zerrütteten, und in sein Verderben dasmahl sich so hellig stürtzenden Hauffens gerne verschonen mögten;

Wir in Gnaden erwogen; Wie die Einfalt bey manchen, so sich der Empöhrung theilhaftig gemachet, so groß, daß sie, ohnerachtet der angewandten vielen Mühe ihnen einen rechten Begriff von gegenwärtiger höchsten Kayserl. Commission zu geben, dennoch, gar irrige und unhinlängliche Vorstellungen sich davon

gema-

gemachet, auch manche Empöhrer von denen Redelsführern zum Auflauff gezwungen worden.

Diesemnach gegenwärtiges General-Pardons Patent oder allgemeinen Verzeihungs-Brief Autoritate Cæsarea, allen und jeden die sich bisher durch obgemeldten Auflauff vergangen hätten, nunmehro aber davon abstünden, (die Redels-oder Anführer, jedoch schlechterdings ausgenommen) Fürst-gnädigst ertheilen wollen.

Thun dasselbe auch hiemit und in Kraft dieses, solchergestalt und also: Daß, ob zwar vor die Redels-und Anführer, oder sich so nennen wollende Officiers und Commandeurs, kein Pardon zu hoffen, dennoch allen übrigen, welche sich in den Tumult begeben, wenn selbige auch schon die Waffen ergriffen, und würcklich Thätlichkeiten verübet hätten; Falls sie nur von Stund an das Gewehr niederlegen, aus einander, und zu ihren Handthierungen wieder gehen; alle angedrohete Straffen erlassen seyn, und ihr Verbrechen ihnen zu keinerley Nachtheil gereichen solle. Wogegen sie dennoch auch fleißig ermahnet und erinnert werden; Daß sie, aus schuldigster Liebe gegen Gott, Kayserl. Majestät und ihr Vaterland, ja eigenen Besten und Gewissens halber, derer Redels-und Anführer, welche sie so unglücklicher Weise ins Verderben gestürtzet, habhaft zu werden, und sie Uns auszuliefern, alles Fleisses sich angelegen seyn lassen.

Im Fall aber einige gefunden werden sollten, welche sich des gegenwärtigen Verzeihungs-Briefes solchergestalt unwürdig machen, daß sie denen obbeschriebenen Conditionen oder Bedingungen nicht nachkommen wollten, denen geben Wir hiemit zu erkennen, daß das vorangeregte Patent vom 12 Sept. im geringsten nicht aufgehoben oder gemildert, sondern vielmehr in Krafft Kayserl Authoritæt dahin extendiret und geschärffet seyn soll:

Daß, welcher, oder welche, dieses Gnaden-Briefes ohngeachtet, an der, leider, entstandenen Empöhrung, von Zeit der Publication dieses Patents Theil zu nehmen ertappet würden, ohne weitere Gnade noch Verschonen, und ohne ferneren Proceß, mit dem Strange, oder sonst dem Befinden nach, noch härterer Straffe, vom Leben zum Tode gebracht werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten.

Uhr-

Uhrkundlich dessen, haben Wir gegenwärtiges Patent, nach dem wahren Original Unser eigenhändigen Unterschrifft, abdrucken, öffentlich zu affigiren, und zu jedermanns Wissenschafft auszutheilen, befohlen. Gegeben Barth den 26 Sept. Anno 1733.

Christian Ludwig,
Hertzog zu Mecklenburg.

§. 38.

Es würde überflüßig seyn, alle die Desordres aufzuzeichnen, welche die aufgebotene in Mecklenburg vornahmen. Wir bemercken nur, daß in allen Städten und Pässen, wo sie Meister spieleten, die Lüneburgische Guarnison aufgehoben und nach Schwerin geschicket wurde. Auf die adeliche Güter hauseten sie übel. Es waren einige, welche sich zum Aufbot nicht bequemen wolten, wider diese liessen Ihro Durchl. der Hertzog Carl Leopold unterm 19 Sept. 1733. die strengeste Ordres ergehen, und den Aufbot renoviren. Einige wurden gezwungen mit zu gehen, um, wie es hiesse, die Lüneburger aufzusuchen. Gleichwie sich aber diese tapfer wehreten, also konte es nicht fehlen / es muste viel Blut vergossen werden. In der That war der Zeit ein jämmerlicher Zustand im Lande. Die damahls vorhandene Saat-Zeit solte von den Land-Leuten beobachtet, und die Felder begatet und besäet werden, aber es kehrte sich keiner daran, nnd es würde ohnfehlbahr im folgenden Jahr keine Rocken-Erndte gewesen seyn, wenn nicht die Ruhe bald wieder hergestellet wäre. Die Annäherung der Lüneburgischen Troupen brachte aber solche bald zuwege. Die zusammen gebrachte Leute sahen wohl, daß sie jenen an Macht nicht gleich waren; Bey denen wenigsten fande

be man die Courage sich todtschiessen zu lassen, daher desertireten sie in grosser Menge allenthalben, und retirirten sich nach Hause, woselbst aber viele mit tapfern Schlägen das Trinck-Geld bekamen. Der General Tilli sahe wohl, daß bewandten Umständen nach, er mit den bey sich gehabten regulairen Troupen und übrigen etwa noch aus 1200 bestandenen Leuten nicht im Stande war etwas weiter auszurichten. Er retirirte sich daher, und suchte in Schwerin sich wieder hinein zu ziehen. Allein der Anschlag war vergebens. Die in Schwerin annoch befindliche (gestalt von da auch die meisten desertiret waren) konnten ihm nicht zu Hülffe kommen, weshalb er zu Parchim und Crivitz seinen Aufenthalt suchte. Die Bauren verlieffen sich endlich alle, weshalb er sich in die Levitz zog, allwo er aber coupiret und endlich zum Kriegs-Gefangenen gemachet wurde / wovon uns folgende Relation mehr Nachricht giebet.

Extractus Relationis aus dem Haupt-Quartier zu Wittenförde von dem Hrn. Obristl. von Harlingen den 2ten Octobr. 1733. abgelassen.

Die Nacht vom 30ten Sept. auf dem 1 Oct. erhielte man Nachricht, daß der General-Major Tilli aus Parchim über Garfitz in die Levitz gezogen, Friedrichs Mohr in Possession genommen, desgleichen auch Jahmel besetzet, und die Brücken nach Gollenstädt unbrauchbar gemachet: Als ward hierauf disponirt, die Troupen von allen Seiten auf die Entreen in die Levitz also zu vertheilen, daß ihme, dem General-Major, nicht mehr frey bliebe, anderweitige Retirade zu suchen, welches den 1ten dito Nachmittags um 3 Uhr erst zur Perfection zu bringen thun-

thunlich gewesen, da vorhero der Hr. Obristl. von Sommerlade, als nähest gestandener, angerücket, und von Tilli ersuchet worden, ihm zu vergönnen, daß er, ehe er sich ergeben werde, einen Trompeter erlaube, mit einigen Puncten ins Haupt-Quartier an die Generalität zu senden, welches ihme accordirt ward. Als ich mit denen 2 General-Adjutanten diesen Trompeter in Mirau rencontrirte und aus den offen bey sich habenden Capitulations-Puncten erkennete, daß sie allerdings, gegen die Intention und mir an die Herren Officiers von der Infanterie zu insinuiren mit gegebene Ordres, und Dispositions zu einer Attaque lieffen, ließ den Trompeter zwar begleiten nach dem Haupt-Quartier, pressirte aber um so mehr den Hrn. Obr. von Soubiron, keine Zeit zu versäumen sondern die Brücke machen zu lassen, und mit bey sich habenden Leuten von Gollenstädt auzurücken, desgleichen præparirte er sich zu den zu Jamelhoff Post-gefaßten Hrn. Obrist von Klinckoström, welche dann beyderseits um 3 Uhr angelanget. Worauf dem G. Tilli angezeiget ward, daß er seinen Leuten das Gewehr nieder legen lassen solte, und keine andere Capitulation, als sich zu Kriegs-Gefangene zu ergeben, gewärtigen müste, welches er, ohne Opposition acceptirte und seinen Degen abgab. Die Prise, so geschehen, bestehet, aus den General-Major Tilli

General-Adjutant Reiser.

3 Cornets, Streit, Kretlau, und Pabst, einen 4ten Cornet, mit Aufwiegelungs-Patenten versehen, Nahmens Jörs.

6 Unter-Officiers und 59 Reuter, weil die übrige von 64 desertirt.

An Artillerie-Bediente:

1 Lieutenant, 1 Sergeont, 6 gemeine Constapels, 2 Canons und Ammunition-Karren, 2 Unter-Officiers waren einem jedem ein Beutel mit 500 Rthl. Diese Gelder haben die Meckl. Officiers aus Parchim mit Gewalt beygetrieben, weil die Parchimer den Aufbot nicht folgen wollen, in Verwahrung gegeben, so der G. M. Tilli selbst anzeigete. Er muste die Beutels also selbst versiegeln und wurden verwahret. Was an Vieh und dergleichen noch verhanden gewesen, ist dem Hrn. Obristen von Klinckoström überlassen aufzusuchen, um es zu specificiren und an

an die Generalität einzusenden. En attendant verordnet, es dem Verwalter zu Jamelhoff in die Weyde und Futterung zu geben. Die anbrechende Nacht hat den Ausmarsch aus der Levitz pressirt, als habe davon nichts gesehen. Heute ist Ordre ertheilet, mit dieser Prise bis in hiesiger Gegend, als Strahlendorff und Wandrumschen Hof zu avanciren. Morgen gehet der Marsch auf Gadebusch und Uebermorgen auf Ratzeburg.

Harling.

Avertissement.

Derer in Mecklenburg, theils würcklich befindlichen, theils annoch im Anmarsch begriffenen Regimenter.

1. Das Bülowsche Dragoner-Regiment.
2. Das Bußische Regiment Cavallerie.
3. Das Waltersche dito.
4. Das Schultzische dito, ist noch im Marsch.
5. Das Behrsche Infanterie-Regiment.
6. Das Röhdische Regiment Infanterie.
7. Das Damprourische Regiment Infanterie
8. Das Wrangelsche im Amt Lauenburg.
9. Das Klinckoströmsche.
10. Das Rantzausche, bis auf 2 Compagnien.
11. Das Soubironsche.
12. Das Monroische.
13. Das Bachelesche.
14. Hochfürstl. Braunschweigische:
    1ste Bataillon von dem Hn. Obristen von der Gröben.
15. 2te Bataillon, so marschfertig ist.

Am 4ten Octobr. wurden obbemeldte Gefangene zu Ratzeburg eingebracht, und zu denen übrigen Redelsführern,

führern, welche sonst von denen Lüneburgischen Troupen aufgehoben und nach Ratzeburg gesandt waren, ins Gefängniß gesetzet. Wir haben oben bemercket, daß die Mecklenburgische verschiedene Lüneburger gefänglich nach Schwerin gebracht haben. Es verlangte die Lüneburgische Generalität die Extradition derselben, welche aus 30 Mann bestunden, und sandte deshalb einen Capitain mit 2 Tambours den 9 Octobr. nach Schwerin, worauf auch endlich den 22sten die Auslieferung der Gefangenen geschahe.

§. 39.

Weil nun die allenthalben eingelauffene Nachrichten Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog Carl Leopold fast alle Hofnung abgeschnitten, daß durch den gethanen Aufbot das vorgehabte Dessein reussiren würde, vielmehr Ihro Durchl. wohl einsahen, daß die gantze Affaire dadurch gar sehr verändert war, und eine andere Gestalt angenommen hatte; so waren sie darauf bedacht, Mittel auszufinden allen beforglichen Suiten entgegen zu gehen. Sie wandten sich deshalb an den Königl. Preußischen Hof, und mit Ihro Königl. Maj. Genehmhaltung liessen sie folgendes unterm 29 Sept. 1733 datirtes Submissions-Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. abgehen, welches das nachgesetzte von Ihro Königl. Majest. an den Kayser abgelassenes Intercessions-Schreiben begleitete.

Copia des an Se. Röm. Kayserl. Maj. von Hn. Hertzog *Carl Leopold* zu Mecklenburg abgelassenen allerunterthänigsten *Submissions*-Schreibens.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc.

Gleichwie in und bey meinem bald 15 jährigen bittersten Leydens-Verhängniß, mir nichts näher recht an die Seele getroffen, denn daß Ew. Kayserl. Maj sonst das gesammte wehrteste Teutsche Vaterland erquickende, und auch mir bey der ehe pflichtlichen Audience und Aufwartung, aus höchsten Kayserl. Munde versicherte Reichs-väterliche Gnade, Hulde und Mildigkeit, ich durch betrübte Beysetzung meiner Widerwärtigen von mir abgelencket verspühren müssen; Also weiß mich unmüglich länger zu enthalten, noch zu beruhigen, als daß durch Göttliche Benedeyung diesen unschätzbahren Schatz wiederum zu gewinnen meine äusserste Sorge und Bestrebung seyn lasse. Denn, ob zwar bey lautester Prüfung GOtt Lob! nichts finde, womit Ew. Kayserl. Maj. unerträgliche Ungnade ich vorsetzlich und gröblich verschuldet hätte, so ist und bleibet mir dennoch nicht gnugsahm zu beklagen, daß meine übel wollende vermögend gewesen, glaublich zu machen, ob wäre ich gegen Ew. Kayserl. Maj. ein ungehorsamer widerwärtiger und eigenwilliger Reichs-Fürst, welcher allerhöchst Deroselben die allerschuldigste Submission und Parition schwierig, oder wohl gar abwendig zu machen trachtete; Hievon aber weiß ich mich nicht allein vor Gott und meinem Hertzen und Gewissen unschuldig, sondern ich schütte auch zugleich das innerste meines getreuen redlichen und rechtschaffenen Gemüthes nochmahlen mit dieser unverstellten standhafften Erklärung und Bezeugung allerunterthänigst aus, daß gegen Ew. Kayserl Maj. als von Gott gesetzten Glorwürdigsten Reichs Ober-Haupte, ich alle vollständige Devotion, Submission und Parition dergestalt zu erweisen und zu leisten willig, eifrig und begierig sey, wie irgends von einem getreuen und aufrecht gesinneten alten Reichs-Fürsten verlanget, und erfunden werden mag, in der damit verbundenen festen Zuversicht, daß Ew. Kayserl. Maj. Weltkündige Gerechtund Großmüthigkeit, mir die ungekränckte Beybehaltung meiner uhralten Reichs-Grund-Gesetzmäßigen Landes Obrigkeitlichen Regalien und Gewaltsahme, gleich jene, auf keinerley Weise entgönnen, noch verrücket lassen werde. Ew. Kayserl. Maj. geruhen

hen dannenhero mit allerhöchst Dero theuersten Reichs-Väterlichen völligen Gnade mich wiederum zu umarmen und von neuen zu beseelen, dahingegen aller Huldgnädigst versichert zu leben, daß ich mit aller ersinnlich- und vollkommenster und aufrichtigster Reichs-Fürstl. Devotion, Veneration und Submission unverbrüchlichst sey und allstets verbleibe

Ew. Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc.

Carl Leopold

Schwerin, den 29 Sept. 1733.

Hertzog zu Mecklenburg.

Copia des Königs von Preussen Majest. *Interventions*-Schreibens.

Ew. Kayserl. Majest. kan der Beklagens-würdige Zustand, worinn die Fürstl. Mecklenburg-Schwerinische Länder sich seit vielen Jahren her befinden, und daß nunmehro endlich des Hertzog Carl Leopold Lbd. durch allerhand, wider Denselben und seinen Unterthanen vorgenommene Proceduren, absonderlich aber, durch die formirte gar enge Einschrenckung seiner Stadt und Residence Schwerin, wobey Ihm und den Seinigen fast alle Lebens-Mittel abgeschnitten, zur äusserste Desperation gebracht worden, nicht unbekañt seyn. Er setzet aber gleichwohl mitten in seinem Unglück ein festes Vertrauen auf Ew Kayserl. Maj. Welt-gepriesene Clemence, und verlanget inständigst, bey Deroselben in Kayserl. Hulde und Gnaden wieder auf- und angenommen zu werden, verspricht auch zu solchem Ende eine völlige Parition und Submission zu leisten, wie Ew. Kayserl. Maj. solches aus seinem an höchst-Dieselbe gerichteten in Originali hierbey gefügten Schreiben des mehrern zu ersehen, geruhen wolle. Ich hoffe, es werde des Hertzogs bezeugende Reue und zugleich thuende Zusage, aufrichtig gemeinet seyn, Ew. Kayserl. Maj. auch derowegen nach Dero ihr angestammeten Mildigkeit von selbst geneigt seyn, das vergangene Großmüthig in Vergessenheit zu stellen, und den Hertzog, nebst seinen fast gäntzlich ruinirten Unterthanen, dero Gestalt in

Kayserl. Gnaden anzusehen, daß beyderseits von ihrem sonst unvermeidlichen Untergang annoch gerettet werden mögen. Gleichwie ich aber wohl begreiffe, daß solches wohl nicht anders geschehen könne, als wenn der Hertzog die versprochene Parition auch würcklich leistet; Also stelle ich Ew. Kayserl. Maj. Freund-Brüderlich anheim, mir die eigentliche Puncten, in welchen des Hertzogs Parition und Submission bestehen soll, specifice zukommen zu lassen, alsdann ich nicht ermangeln werde, ihn zu deren Bewürckung eifrigst anzurathen, damit die gantze Mecklenburgische Affaire solchergestalt auf eine zu Ew. Kayserl. Majest. höchsten Approbation und Gefälligkeit gereichende Art abgethan und beygeleget werden möge. Ich erbitte mir über obiges Ew. Kayserl. Maj. höchste Resolution und Gutbefinden ꝛc. Berlin, den 6 Octobr. 1733.

§. 40.

Wir haben gesehen, daß die Haltung des Land-Tags zu Sternberg von der Ritterschafft verbeten, solches von dem Hrn. Hertzog Commissario aggreiret, ein anderer Terminus auf den 13 Octob. dazu in Rostock anberahmet, und zur Ratification an den Kayser referiret worden. Als nun indessen oberzehlter massen der Aufbot im Lande Ihro Durchl. dahin bewog, (weil höchst-Dieselbe ohnstreitig im Lande Mecklenburg überhaupt so wenig als in Rostock sicher waren, indem der alda befindlichen schwürigen Bürgerschafft allerdings nicht zu trauen stund) sich nach Barth in Pommern zu retiriren, mithin auch hievon am Kayserl. Hofe Relation abgestattet wurde; so ergingen unterm 5 Octobr. 1733. dieser wegen folgende Kayserl. Conclusa:

Lunæ

Lunæ den 5 Octob. 1733.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis.
Publicatur Resolutio Cæsatea:

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; Diesemnach

Imo. Rescribatur dem Kayserl. Commissario, Hertzog Christian Ludewig, Kayserl. Majest. hätten aus seinem allerunterthänigsten Bericht vom 12 Sept. a. c. ersehen, aus was Ursachen derselbe den Land-Tag von Sternberg hinweg nach Rostock verleget, und den 13 Octobr. zur Eröffnung ansetzen wollen.

Gleichwie nun Kayserl. Majest. gerne geschehen liessen, daß zu mehrerer Sicherheit seiner des Hn. Commissarii und der sämmtlichen Ritterschafft und Land-Stände vor dieses mahl der Land-Tag zu Rostock gehalten werde, auch zu Verhütung aller üblen Consequentzen, wie der Beyschluß zeige, die allerunterthänigst gebetene Versicherung de non præjudicando allergnädigst ertheilet hätten, also könnten sie hingegen den so vielfältigen Aufschub des Landtages allergnädigst nicht billigen, noch die von dem Hn. Commissario deßwegen von Zeit zu Zeit angeführten Ursachen vor hinlänglich erachten, den Landtag, auf dessen Schluß doch die Sicherheit des Landes, die Befriedigung der vorigen Commissions-Höfe und die Uebernehmung nöthiger Troupen von einem unpartheyschen und auswärtigen Reichs-Stande lediglich ankömmet, immer weiter hinauszuschieben. Es habe also Er Commissarius ohne einigen weitern Aufschub oder Vorwand, so bald nur möglich, in diesen Monat Octobris den Landtag in der Stadt Rostock zu eröffnen, und sich keine Verantwortung durch weitere Verzögerung aufzuladen. Im übrigen würden Kayserl. Maj. auf seine des Hn. Commissarii in verschiedenen Exhibitis vorgebrachte anderweite Beschwerden allergnädigste Verordnung zu seiner Zeit ergehen lassen, indem nothwendig zuvor, und ehe etwas weiters verfüget werden kan, der Herr

Commissarius sonderlich die oben angeführte 3 Puncta auf dem Landtage erörtern und richtig stellen lassen muß, sodann aber hat Er Kayserl. Majest. allerunterthänigsten Bericht, (dessen Sie so bald möglichst gewärtigen wollen) gehorsamst zu erstatten und fernere allergnädigste Kayserl. Resolution über alle Puncta zu erwarten.

2do Fiat die gebetene Versicherung de non præjudicando an die Ritter- und Land-Stände, eaque includatur Domino Commissario in originali & Copia.

Eodem in eadem Causa.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 30 Sept. allergnädigst approbiret; Demzufolge:

1mo Fiat Rescriptum an den Kayserl. Commissarium, Hertzog Christian Ludewig,. Nachdeme Kayserl. Majestät, Ihme, Commissario, sogleich in dem den 30 Octobr. a. p. an ihm ausgefertigten Commissorio anbefohlen, forderſamst einen Landtag zu halten, und auf demselben auszumachen, wie von einem unpartheyschen Reichs-Stande die zur Sicherheit des Landes nöthige und hinlängliche Troupen übernommen und unterhalten werden können, auch bisher in verschiedenen Rescriptis, Er, Commissarius, immer angemahnet worden, mit Haltung des Landtages zu eilen, und den obigen Punctum darauf vor allen andern auszumachen, Er hingegen unter verschiedenen, aber geringen und schwachen Prætexten den Landtag immer von einer Zeit zur andern verzögert und hinausgesetzet; als könnten Kayserl. Majest. nicht anders finden, als daß diese Verzögerung die vornehmste Ursache sey, daß der Hertzog Carl Leopold Zeit und Raum bekomme durch allgemeinen Ausboth das Land in mehrere Unruhe zu setzen. Nachdem abrr dieses geschehen, so hätte Er, Commissarius, um destoweniger dasselbe verlassen, und sich aus dem Lande begeben sollen, als derselbige ja in der Stadt Rostock überflüßige Sicherheit vor sich gesehen. Kayserl. Majest. gesinneten und befehleten ihm hiermit erstlich, sich ohne den allermindesten Aufschub wiederum nach der Stadt Rostock zurück zu begeben, den Landtag ohne allen weiteren Anstand zu eröffnen, und darauf vor allen Dingen in Propoſi-

tion

tion zu bringen und auszumachen, wie sowohl der Rückstand der vorigen Commissions-Kosten abgeführet, als auch Troupen von einem andern unpartheyschen Reichs-Stande übernommen und unterhalten werden können; Fals also von dem Hertzoge zu Würtemberg dieselbe nicht zu erhalten wären, so hat Er, Commissarius, gleich nach Empfang dieses und ohne allen Aufschub zu versuchen, ob nicht von der Stadt Hamburg so viele Troupen als zu Sein und des Landes Sicherheit nöthig sind, ihme könnten überlassen und gegen billige Verpflegung gestellet werden; Von welchen allen Er ohne Zeit-Verlust, wie solches befolget worden, allerunterthänigst zu berichten hat; Wie dann bey Kayserl. Majest. ihme, Commissario, zur schwersten Verantwortung gereichen werde, wann wider alles besser Vermuthen derselbe nach so vielfältigen Kayserl. Befehle den Landtag noch weiter hinauszusetzen, und dadurch Schuld an den innerlichen Unruhen und Unglück im Lande seyn würde

2do Cum inclusione Copialium hujus Rescripti, Rescribatur dem Kayserl. Ministro, Grafen von Seckendorff. Es werde derselbe aus dem beygeschlossenen Rescripto an den Hn. Hertzog zu Mecklenburg, Christian Ludewig, als Kayserl. Commissario, ersehen, wie mißfällig Kayserl. Majestät die bisherige Verzögerung des Landtages aufgenommen, und wie gemessen allerhöchst dieselbe dem Commissario aufs neue anbefohlen, ohne allen weiteren Aufschub den Landtag zu halten, und vor allen andern Puncten dahin zu sehen, daß er denen vorigen Commissions-Höfen ihren Rückstand abtrage, und zugleich von einem unpartheyschen Reichs-Stande hinlängliche Troupen übernehme, zu welchem Ende ihm auch aufgegeben worden, falls von dem Hertzoge zu Würtemberg keine zu erhalten stünden, zu versuchen, ob nicht die Stadt Hamburg die zur Sicherheit des Landes nöthige Völcker überlassen wolle. Gleichwie nun hiedurch sowohl die Ruhe des Landes wieder hergestellet, als auch alles anstößige gehoben wird; So hat Er, Graf von Seckendorff zu verhüten, daß der König in Preussen, da dermahlen causa conservatorii noch nicht verhanden, sich nicht etwa in der Sache zur Unzeit mische und Trou-

pen in das Mecklenburgische marschiren lasse, als welches zu nichts als mehreren Weitläufftigkeiten Anlaß geben, und den obigen heilsamen Endzweck nur allzugewiß verhindern würde, und hat Er, Graf von Seckendorff, wie dieses von ihm befolget sey, und was Er darüber von dem König in Preussen und dessen Ministerio vor Antwort erhalten, forderſamſt allerunterthänigſt zu berichten.

3tio Rescribatur eadem dem Baron von Kurtzrock, des Inhalts: Nachdem zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande unumgänglich nöthig sey, daß von dem jetzigen Kayserl. Commissario, Hertzog Christian Ludewig, von einem frembden unpartheyschen Reichs-Stande nöthige Troupen übernommen werden, ſa hat man zwar solche bisher von dem Hertzoge zu Würtemberg zu erhalten gesuchet, da aber nach der jetzigen Beschaffenheit der Zeit geschehen könte, daß gedachter Hertzog seine Völcker anderwerts nöthig habe, ſo werde ihm, Baron von Kurtzrock hiedurch aufgegeben, zu versuchen, ob in solchem Fall nicht von der Stadt Hamburg so viele Troupen als zur Bedeckung der Mecklenburgischen Lande nöthig sind, zu erhalten stünden, wie er dann des Commissarii Ansuchen, so bald er deshalb etwas an die Stadt bringet, zu unterstützen, und die Sache zur Richtigkeit und Schluß, jedoch mit Vorbehalt Kayserl. Majest. allergnädigsten Ratification zu befördern wissen wird. Und hat Er sogleich jetzo den Stadt Magistrat darüber vorläuffig zu sondiren und zu versichern, daß Kayserliche Majest. die Ueberlassung der Troupen zu besondern gnädigsten Wohlgefallen gereiche, die Stadt aber ohnfehlbar in allen schadloß gehalten werden würde. Ubrigens hat Er, Baron von Kurtzrock, wann die Conditiones, auf welche die Troupen überlassen werden können, ihme angezeiget worden, solche an Kayserl. Majest. ohne Aufschub allerunterthänigſt zu berichten.

§. 41.

Man stellet billig an seinen Ort, wie der Hr. Referent und Concipient dieſer Concluſorum darauf verfallen mögen, Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Com-

Commissario den Aufschub des Land-Tags sowohl als die Retirade ausserhalb Landes und überhaupt den gantzen Aufbot zur Last zu legen. Ihro Durchl. hatten bereits im Sept. obgleich dieses keine nach den Gesetzen (a) zu Haltung der Land-Täge bestimmte Zeit ist, einen Terminum zum Land-Tag anberahmet, dieser war von der Ritterschafft verbeten. Ihro Durchl. hatten wegen notorischen Mangel der Sicherheit solchen prorogiret/ folglich kan man mich sagen, daß höchst-Dieselbe den Land-Tag verschoben. Rostock war mit einer geringen Mannschafft besetzet, die ansehnliche Anzahl der ohnedem unruhigen Bürgerschafft versprach ihnen alda ohnstreitig keine hinlängliche Sicherheit und was konten sie endlich davor, daß Dero Hr. Bruder das Land aufbot. Es hätte auch dieses währeud dem Land-Tag geschehen und viel Blut vergossen werden können. Es hätte sich eingleiches nach dem Land-Tag zutragen können, denn die zur Sicherheit des Landes einzunehmende Troupen waren doch nicht zugleich marschfertig. Wir werden unten sehen, wie lange es gedauret, ehe man einige erhalten und dieses Negoce zum Stande bringen können. Was besonderes war es auch, daß dem Hrn. Grafen von Seckendorf befohlen wurde, bey Ihro Maj. dem König von Preussen zu verhüten / daß er, da dermahln *Causa Conservatorii* nicht vorhanden/ sich nicht etwa in die Sache mischen und Troupen in das Mecklenburgische marschiren lasse ꝛc. Die hohen Lüneburgi-

(a) Vid. Resolut. Cæs. vom 33 Martii 1733. supra T. III. P. 2. App. 6. p. 331.

schen Conservations-Höfe hatten die Gefahr von der Wichtigkeit angesehen, daß sie so viele Regimenter, als oben specificiret sind, marschiren liessen. Ihro Königl. Majest. von Preussen war in Concluso vom 11 Maji 1728. das Conservatorium mit conferiret, es erachteten folglich allerhöchst-Dieselbe eben so wohl als jene sich befugt, und wegen der offenbahr vorhandenen Gefahr verbunden, einige Troupen zur Sicherheit in die Meckl. Lande marschiren zu lassen. Sie fasseten also den Schluß, daß unter Commando des Hrn. General-Lieutenants von Schwerin 2 Regimenter Cavallerie und 1 Regiment Infanterie in Mecklenburg einrücken solten, welches allerhöchst-Dieselbe in einem unterm 17 Octobr. 1733 erlassenen und publicirten Patent declarirten. Sie ertheilten Dero General, Hr. von Schwerin, die Ordre mit dem Obristen von Gröben und General-Wachtmeister von Kampen dieserhalb in allen de Concert zu gehen, welcher auch sub dato Lentzen den 16 Octobr. 1733 folgendes Schreiben an obbemeldte Hrn. Commandeurs der Lüneburgischen Troupen abgehen liesse.

Des Königlichen Preußischen Generals von Schwerin Schreiben an den Obristen von der Gröben, wegen des Einmarsches Preußischer Troupen, de dato Lentzen den 16 Octobr. 1733.

& in Simili an den Hrn. General-Wachtmeister Kampen.

Hoch-

Hochwohlgebohrner Herr / insondere Hochgeehrtester Obrister. (General-Wachtmeister.)

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen, mein allergnädigster Herr/ der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, zu Stillung der in Mecklenburg bekanntlich entstandenen Empörungen, und um den Ruhestaud daselbst völlig zu retabliren und zu erhalten, auch was die Kayserl. wegen der dasigen Landes-Regierung und sonst ergangene Verordnungen erfordern, und mit sich bringen, mit und nebst Sr. Königl. Majest. darzu von Kayserl. Majest. authorisirten Herren Conservatoribus gesammter Hand zum Effect bringen zu helffen, immassen Sr. Königl. Maj. als des Löbl. Nieder-Sächsis. Crayses dermahligen Director Agens, und in Krafft des von Sr. Kayserl. Maj. Ihnen mit aufgetragenen Mecklenburgischen Conservatorii, solches zu thun nicht allein berechtiget, sondern auch verbunden seyn; Als haben Sr. Königl. Maj. mir die nöthige Ordres ertheilet, auch so viel Kriegs-Völcker, als dazu vonnöthen, und welche in das Mecklenburgische einzurücken in Begriff stehen, allergnädigst anvertrauet, mir aber zugleich auch angewiesen, in allen mit Ew. Hochwohlgebohrn: zu communiciren und de Concert zu gehen, welches dann Ew. Hochwohlgeb. bekannt machen, und zugleich ersuchen wollen, die Zeit und einen dritten Ort, wozu Parchim oder Crivitz in Vorschlag bringen will, nach Dero Gefallen zu ernennen, wann und wo mit ihnen in Conferentz treten, und, wegen der benöthigten Anzahl Troupen, derer Quartiere, wie auch wegen der gemeinschafftlich vorzunehmenden Operationen, mit Ew. Hochwohlgeb. das Benöthigte vergbreden könne, wie

es

es die Gestalt und Gelegenheit der Sache, sowohl in Ansehung der zu bewerckstelligenden völligen Assoupirung des erregten Aufstandes und Erhaltung der Ruhe, als auch wegen näherer Einschliessung der Stadt Schwerin, erfordern. Ich zweifele nicht, Ew. Hochwohlgeb. werden Ihrer Seits diesen Antrag billig finden und demselben statt geben, mich auch hierauf mit baldiger Antwort versehen. Solten dieselben aber dazu nicht bemächtiget seyn, sondern zuforderst deshalb Ordres und Instruction einhohlen müssen, so ersuche Sie, aufs schleunigste solches zu verrichten, indessen aber mit allen einseitigen Verfahren gäntzlich anzustehen, und absonderlich gegen Dömitz etwas zu unternehmen, noch auch Schwerin dergestalt einzuschliessen, daß der Ort dadurch zur Extremität gebracht werde, massen widrigenfals mich gemüßiget sehen werde, darwider mit gestärckter Hand zu setzen, und alles einseitige Procedere zu behindern; welchenfals aber Sr. Königl. Majest. an allen Unglück, so daraus entstehen könte, vor Gott, Sr. Kayserl. Majest. dem gesamten Reich und der gantzen raisonablen Welt, allerdings unschuldig seyn, und sich dessen eventualiter aufs Feyerlichste bedungen haben will. Ich verharre

Ew. Hochwohlgeb.

Meines insonders Hochgeehrten Hn. Obristen

Lentzen, den 16 Oct. 1733.

gantz ergebener Diener

C. von Schwerin.

Es zogen demnach bemeldte Preußische Troupen den 19 Octobr. ins Land Mecklenburg und nahmen

men Parchim, Güstrow und andere Oerter mehr in Besitz, wobey der commandirende Hr. General folgendes Patent publiciren und allenthalben im Lande affigiren liesse.

Des Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Friedrich Wilhelm*, Königs in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürsten, *Souverain*en Printzen von Oranien / Neuschatel/ ꝛc.

Meines allergnädigsten Königs und Hrn. Bestalter General-Lieutenant, und Gouverneur der Veste Peitz, auch Obrister über ein Regiment zu Fuß, Amts-Hauptmann zu Derichow und alten Platen, des Hertzogthums ꝛc.

Ich Curth Christoph von Schwerin füge denen sämtl. Eingesessenen und Unterthanen der Fürstl. Mecklenburgis. Schwerinischen Landen, und Zubehörigen, so geist- als weltlichen Standes, in Specie denen von der Ritterschafft, ingleichen denen Beamten und Pacht-Leuten und Bedienten, wie die Nahmen haben mögen/auch Bürgermeistern und Raths-Verwandten, Richtern, Bürgern, und Einwohnern, in denen Städten, ingleichen denen Schultzen, Bauern, und Einliegern, in denen Dörffern, auch allen übrigen, denen solches bekand zu machen nöthig, hiedurch zu wissen: Was massen allerhöchst gedachte Sr. Königl. Maj. in Preussen, mein allergnädigster König und Herr, zur gäntzlicher Dämpfung der in besagten Fürstenthum in Mecklenburgis. Schwerinischen Landen entstandener Empörung, und den Ruhe-Standt daselbst herzustellen, auch mit und nebst ihren beyden Herrn mit Conservatoribus die Kayserl. wegen der Mecklenburgis Landes-Regierung, und sonsten ergangene höchst zu venerirende Verordnungen, vollenziehen und bewircken zu helffen, das Nöthige vorzukehren sich entschlossen, immassen höchsterwehnte Sr. Königl. Maj. nicht allein durch Dero obhabendes Niedersächsischen Cray-

Crayses Directorial-Amt, sondern auch durch die Kayserl. auf dieselbe als Hertzog zu Magdeburg und Ihro Königl. Maj. von Gros-Britannien als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, wie auch des Hrn. Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Durchl. als des Löbl. Niedersächsis. Crayses jetzigen mit ausschreibenden Fürsten, samt und sonders den 11ten May 1728 erkannt, und nachhero verschiedentlich erneuerte und bestärckte Conservatoria, sich dazu nicht weniger berechtiget, als verbunden erkennen; Auch um solches behörig auszuführen, einen Theil von Dero Krieges-Völcker unter meinen Commando in die hiesige Fürstl. Lande einrücken zu lassen, gut gefunden, und mir deshalb speciale Vollmacht, Befehl und Commission aufgetragen haben, weshalben ich denn dem zu allergehorsamsten Folge, mittelst diesen offenen Briefes, in Nahmen und von wegen mehr hocherwehnter Sr. Königl. Maj. als dermahligen Directoris Agentis in Niedersächsischen Crayse, auch Kayserl. zu denen Fürstl. Mecklenburgis. Schwerinischen Regierungs, und Landes-Angelegenheiten, hochverordneten Conservatoris obbesagten sämtl. Landes-Eingesessenen, und Unterthanen, Friede gebiethe, denen Aufrührern und Tumultuanten aber, als welche sich des wieder die Kayserl. Verordnung erregten höchst-straffbahren Aufstandes thelhafft und schuldig gemachet, hiemit und bey Vermeidung Leib- und Lebens Straffe, auch Confiscation ihrer Güter anbefehlen: so fort nach Verkündigung dieses, die Waffen niederzulegen, sich wiederum nach Hause zu verfügen und daselbst still und ruhig zu betragen, auch aller Zusammen-Rottirung und Empörung vors künfftige gäntzlich zu enthalten. Diejenigen aber welche nichts destoweniger dergleichen es sey unter was Prætext es wolle, sich weiters unternehmen möchten, sollen mit oberwehnter Bestraffung dem Befinden nach, unausbleiblich beleget, und dafern ihrer etl. mehr, oder weniger, sich mit bewehrter Hand, absonderlich in einen Tumult finden und betreten lassen möchten, dieselbe sofort auf den Platze, als Stöhrer der algemeinen Ruhe, und Sicherheit, niedergemachet werden sollen. Wogegen ich gleichfals in höchsten Nahmen Sr. Königl. Majest. in Preussen, meines allergnädigsten Königes und Herrn, Ihro

Durchl.

Durchl. dem Hrn. Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als Kayserl. Commissario auch der Fürstl. Familie, Räthen und Bedienten, nichtweniger denen von der Ritterschafft, auch übrigen Eingesessenen und Unterthanen, geist- und weltl. Standes, welche unter den Schutz Sr. Königl. Majest. Waffen sich begeben vollenkommene Protection und Sicherheit gegen alle Gewalt und Unrecht, so ihnen möchte zugefüget werden wollen, von wegen Sr. Königl. Majest. verspreche. Dessen zu Urkund habe sich diesen offenen Brieff eigenhändig unterschrieben und denselben überall wo es nöthig zu publiciren verfüget. So geschehen zu Steinbeck in dem Haupt-Quartier den 21 Oct. 1733.

de Schwerin.

§. 42.

Nachdem nun bey so bewandten Umständen die Sicherheit im Lande Mecklenburg wieder hergestellet war; so erhuben sich Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius von Barth wieder weg, und arrivirten den 23 Octobr. 1733. unter einer Escorte von 50 Mann Dragoner zu Rostock, welcher Ort mit 1400 Mann Lüneburgischer Troupen besetzet war. Beym Einzug wurden die Canonen abgefeuret und die Deputirte der Ritterschafft, der Academie, des Ministerii, des Magistrats, auch die Bürgermeistere von Parchim und Güstrow legten bey Ihro Durchl. ihre Glückwünsche ab. Ihro Durchl. hatten den Landtag nunmehro bereits auf den 4 Novembr. ausgeschrieben. Weil nun dieser Terminus nahe war; so geruheten höchst dieselbe sich allhier so lange aufzuhalten. Der Hr. General von Schwerin hatte inzwischen Ihro Durchl. durch Absendung seines Adjudanten, Hn. von Zastrow, Nachricht von seinem Einmarsch mit den Preußischen

Trou-

Troupen, wie auch, was er an den Hrn. General von Campen, und Hn. Obristen von Gröben, geschrieben, ertheilet, welches und zumahl der darin befindliche letzte Umstand zu verschiedenen Deliberationen Gelegenheit gab, die annoch durch das nachfolgende von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog Carl Leopold unterm 23 Octobr. 1732. publicirte Patent verdoppelt wurden.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen Unsern gesamten Fürstl. Collegiis, Civil- und Militair-Officianten und Bedienten, Hauptleuten, Beamten und Pachthabern Unser Domainen, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern, Stadtvoigten, Gerichten und Räthen, Ehren Superintendenten, Præpositis und übrigen Clerisey-Verwandten, sodann gesammten Bürgeschaften, Gewercken, Worthaltern, Ausschüssen, Zünfften, Gilden, Aemtern und Einwohnern in denen Städten, nach deren hergebrachten Verfassung, nichtweniger sämtlichen Schultzen, Müllern, Krügern, Bauern und Einliegerschafften auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Hertzogthümer und Lande Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingesessenen, von was Stande, Würde, Gewerbe und Wesen sie seyn mögen, nechst Entbietung Unsers respective gnädigsten Grusses, und aller Landes-Fürst- und Väterlicher Hulde und Mildigkeit, auch übrigens jedermännig-lich hiedurch zu wissen, wasgestalt Unsers in seinen verdammlichen Begierden und Absichte ohnendlich vertiesten apanagirten Bruders Christian Ludewigs Lbden, nach seiner, des Antriebs halber dahingestellten Begebung ins Schwedisch-Pommersche

sich

sich gelüsten lassen, von Barth aus, unterm 26 verwichenen Monats Septembris, ein höchst- ärger- und lästerliches Patent durch den Druck zur Ausstreuung zu bringen, und darin zuforderst hauptsächlich den von Uns, als wesentlichem, alleinigen, rechtmäßigen regierenden Landes Fürsten, zu Unserm unumgänglichsten wahren Noth-Schutz, aus unwidersprechlicher Welt- und Reichs-kündlicher Superiorität, Macht und Befugniß veranstalteten Aufboth Unserer angebohrnen getreuen Unterthanen für einen, durch mancherley flüchtiges zusammen gelauffenes Gesindel, und ohnehin schon vor criminel berüchtigte Personen erregten, und mit Verführung und Zwang beforderten Empöhrischen Aufstand und Tumult calumnioſiſſime auszuschreyen, sodann denen davon in die Hände gerathenen platthin Hals und Leben abzusprechen, und übrigens, nach dem Hauptzweck, Unsere Göttlich anvertraute Unterthanen von Uns allerschuldigster ihrer verbundnesten Treue und Gehorsams-Pflicht aufs bös- und gefährlichste abzuschrecken.

Wiewohl nun solcher höchst criminellen Verführung eine Farbe anzustreichen, und besagte Unsere, zumahl einfältige, Unterthanen damit zu verblenden, zu verwirren, und aus den Schrancken ihres peinlichen Gehorsams und Treu-Eifers nach Möglichkeit zu verrücken, ein heilloser Versuch geschehen, so sind dennoch auch ihre Kinder durch Christlichen Unterricht aus dem Worte Göttlicher Wahrheit so ferne schon gegründet und fest gesetzet, daß niemand zween widerwärtigen Herren dienen könne, Matth. 6. v. 24 sondern den Rechtmäßigen lieben und ihme anhangen, den unrechtmäßigen aber hassen und verachten müsse. Und was ein wahrer Aufruhr sey, auch was es mit rechten und echten Aufrührern zuletzt für ein trauriges Ende nehme, wird von getreuen Lehrern, nach Anleitung des vierten Geboths einzuschärffen, und unter andern mit denen Greuel-Exempeln des Absaloms und Adonia, 2 Sam. c. 15. it. c. 18. v. 9. & 14. Und 1 Reg. c. 1. v. 5. & c. 2. v. 25. zu erleutern nicht unterlassen werden.

Denn was kan wohl immer unvernünfftiger, auch zugleich bös- und lästerhaffter seyn, als den Gebrauch des Juris Armorum, oder das Recht und die Macht der Waffen eines regierenden Landes-

Herrn für aufrührisch zu schelten? Und wer kan einem regierenden Landes-Herrn wohl fürschreiben, Er sothanes höchste Regal durch angeworbene Soldaten, oder aber durch seine eigene Unterthanen exerciren und handhaben solle? Nachdemmahl das Jus Sequelæ militaris, oder das Recht der Heers-Folge, ja nur notorie dieses beyde wesent- und rechtfertiglich erfordert, einmahl von Seiten des aufbietenden Herrn, die rechtmäßig und würcklich habende Landes-Regierung, und dann von Seiten der Unterthanen, die Schuldigkeit den geschehenen Aufboth gehorsamlich zu befolgen. Nun kan ja wohl keine Raserey so hoch ansteigen, Unsere von Gott anvertraute rechtmäßige und würckliche Landes-Regierung zweifelhafft zu machen; Und, daß Unsere gesamte Unterthanen und Landes-Eingesessene, gleichwie übrigen Unseren Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien, also auch der verkündigten Heers-Folge, unterworffen seyn, und derselben sich nicht entziehen können, begründet sich nicht allein auf das gemeine Band, so Herrschafften und Unterthanen unauflößlich zusammen halten muß, sondern auch bevoraus in Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen auf die besondere respective Lehns- Erbhuldigungs- und Bürgerliche Eyde.

Da Wir nun, nach Natür- Göttlichen- Völcker- und Reichs-Rechten eine Aufbietung und Heers-Folge Landes-Fürstlich zu veranstalten allerdings bemächtiget gewesen, auch die Ursachen und Extremitæten, so Uns darzu unumgänglich angedrungen, für Ihro Kayserl. Majestät, dem Reiche, und der gantzen noch Gerechtigkeit liebenden Welt überzeugentlich zu machen Uns sicherlich getrauen, so folget daraus unhintertreiblich von selbsten, daß solche Unsere, der Superioritati Territoriali und dem Juri Armorum unwidersprechlich Angehörige, Noth-Schützliche Veranstaltung weder ohne gröste Verlästerung mit dem verhaßten Unwesen eines empörischen Aufstands und Tumults beschmitzet, noch auch ohne äusserste Violirung des allgemeinen Natur- und Völcker-Rechts, wider die darzu beorderte Officianten, Aufmahner und Beforderer, wenn man ihrer mächtig geworden, anders als nach sonstigem Kriegs-Gebrauch verfahren werden könne. Denn daß von Uns wissentlich mancherley flüchtiges zusammen lauffendes Gesindel, und ohnehin schon vor criminel berüchtigte Personen

nen darzu genommen seyn solten, ist eine blosse Verläumbdung, und hat so wenig mit dem Aufbothe-Regal an und für sich selbst die geringste Connexion, als auch sonsten bey jeglichem Kriegs-Volck niemanden seine Verdienste oder Unthaten für der Stirn angeschrieben stehen. Und gleichwie, das vergossene Menschen-Blut betreffend, die rechte und wahre Uhr-Quelle alles verdammlichen Uebels für dem Gerichte Gottes dereinsten die gerechte Entscheidung machen, und sodann kein verstelltes Heuchel-Werck mehr gelten wird, also sind aus Unsern vorherigen Landes-Fürstl. Manifesten Unsere getreue Unterthanen bereits überflüßig verständiget, daß Allerhöchst Ihro Kayserl. Welt-bekannte Gerechtigkeits-Neigung in Ewigkeit nicht zugeben könne, daß Wir unter dem Fürwand einiger, durch die unwandelbare Reichs-Grund-Gesetze, auf allezeit, und in alle Wege, für unstatthafft, null und nichtig erklährten Commission, es möge sich auch darzu aufwerffen, und damit behelffen, wer da immer wolle, von Unsern uhrältest Landes-Fürst und Obrigkeitlichen Regalien und Hoheits-Rechten verstürtzet, und darunter für übrigen alten Fürstlichen Reichs-Häusern geschmälert werden solten.

Solchemnach, und da das vor mehr bezogene anmaßliche Patent nur allein böslichst dahin anzwecket, um Unsere von Gott anvertraute Unterthanen, wie sonst überall durch leidigste Verführungen, so nun auch durch Schrecken, Drohen und Pochen, Eyd- und Gewissens-Treu- und Pflichtloß zu machen, alles in Irr- und Verwirrung zu bringen, und, so viel möglich, das unterste oben zu kehren, werden dagegen Unsere vorhin ausgelassene Landes-Fürstliche Gerechte Manifeste und Patente, in specie, vom 19 Oct. 1723, 15 Dec. 1732, auch 23 May, 29 Junii und hauptsächlich das Abruffungs-Patent vom 5 Augusti 1733. hiedurch nochmahlen alles Inhalts wiederholet und erneuret, und gesamte Unsere Anfangs bedeutete Bediente, Landes-Eingesessene und Unterthanen höchsten Ernstes hiemit ermahnet, verwarnet und befehliget, sich an sothanes überall nichtige, Recht- und Krafft-lose Patent vom 26 Septembris, und die darinn enthaltene detestable Aeusserungen, Schreck- und Drohungen (dagegen allenfalls die allernachdrücklichste Repressalien zu gebrauchen, Uns weder Recht noch Gelegenheit entstehen wird) im allergeringsten nich

zu kehren, noch selbige auf einigerley Weise zu befolgen, auch mit Unsers apanagirten Bruders Christian Ludewigs Lbd. oder dessen Gevollmächtigten, unter was für Schein u. Prætext es immer seyn möchte, sich durchaus keinesweges abzugeben, zu vermengen noch einzulassen, auf keinerley Dessen, oder seiner Anhänger, Beruff- und Zumuthung zu erscheinen, keine Propositiones, Vor- und Anträge von Demselben oder in dessen Nahmen anzuhören, vielweniger mit Rath oder That denenselben beyzupflichten, besondern Uns, als Ihrem von Gott fürgesetzten rechtmäßigen wahren und alleinigen regierenden Landes-Fürsten, beständigst u. unverbrüchlichst anzuhangen, und aus der Uns von Gottes, Natur- und Gewissens-wegen allerschuldigsten Pflicht und Treue sich überall durch Nichts verrückend, wanckend, noch weniger abwendig machen zu lassen; Wornach sich also ein jeder obliegentlichst und gehorsamst zu achten.

Uhrkündlich dessen haben Wir gegenwärtiges Unser Landes-Fürstl. Patent, nach dem mit Unser eigenhändigen Unterschrifft und Insiegel bestärckten Original, zum öffentlichen Druck, und dadurch zu männiglichen Wissenschafft bringen lassen. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 23 Octobr. 1733.

Carl Leopold,
Regierender Hertzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

§. 43.

So bald der General Tilli mit seinen Leuten aufgehoben und die übrigen Aufgebothene auseinander gejaget waren, schlossen die Lüneburgischen Troupen, wovon einige Regimenter sich wieder zurück nach Hause zogen, die Stadt Schwerin desto härter ein, dergestalt, daß kein Meusch aus oder ein konnte, keine Victualien eingelassen, auch kein Brief-Wechsel dahin verstattet wurde, doch ward diese Schärffe ziemlich wieder

reme-

remediret, da man aus den Kayserlichen Resolutionen bemerckte, daß der Kayser die Wegnehmung der Stadt Schwerin nicht gestatten wolte, der Hr. General von Schwerin auch in dem obangeführten Schreiben an die Lüneburgische Chefs dieserwegen sich ziemlich cathegorisch erkläret hatte. Es waren unterdessen die in Ratzeburg gefangen sitzende Mecklenburgische Officiers und andere examiniret und unter andern befunden worden, daß Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Carl Leopold mit der Kron Franckreich eine genaue Alliance geschlossen haben solte, wovon dem Kayserl. Hofe Nachricht gegeben wurde. Weil nun ohnedem noch verschiedene Relationes, welche der Hr. Hertzog Commissarius abgestattet, imgleichen das Hertzogl. Submissions- und das Preußische Intercessions-Schreiben ohne Antwort und Resolution lagen, so erfolgten endlich solche unterm 29 Oct. und 3 Nov. 1733. folgendergestalt:

Copia Kayserl. allergnädigster *Resolutionum* in Sachen Mecklenburg, *d.* 26 *Oct. & 3 Nov.* 1733.

Jovis den 29 Octobr. 1733.

Mecklenburg. Ritter- und Landschafft, contra den Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg in puncto novæ Commissionis. Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 20 hujus allergnädigst approbiret. Deme zufolge:

Rescribatur dem Hn. Hertzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissario: Kayserl Majest. hätten aus seinem, des Commissarii, vom 7 Octobr. a c. datirten allerunterthänigsten Bericht allergnädigst ersehen, was derselbe abermahls wegen

Hinwegnehmung der Stadt Schwerin vor Kayserl. Verordnungen allerunterthänigst ausbitte.

Nachdem aber von Ihme, Commissario, bloß allein durch bisherigen Aufschub und Verzögerung der Land-Tag gegen so viele Kayserl. Rescripta immer weiter hinaus gesetzet worden, die Ruhe und Sicherheit des Landes aber hauptsächlich darauf ankomme, daß auf demselben fest gestellet werde, wie von einem unpartheyischen und unintereßirten Reichs-Stande hinlängliche Troupen übernommen, und die vorige Commissions-Höfe ihres Rückstandes halber befriediget werden können, und ehe dieses geschehen, sich ohne mehrere Zerrüttung und Schaden des Landes, der Stadt Schwerin halber nichts verordnen lässet; Also habe er, Commissarius, wegē Hinwegnehmung der Stadt Schwerin voritzo und ehe der Land-Tag gehalten worden, keine weitere Instantz zu thun, sondern sich vielmehr zuzuschreiben, daß durch Aufschub desselben, gegen so offt wiederholte Kayserl. Befehle, so viele Unordnung und Tumult entstanden. Es hat also derselbe ohne weiteren Anstand und Einwendung so bald nur immer möglich den Land-Tag in Rostock zu eröfnen, um so mehr, als dieser Ort hierzu sicher genug ist, jeder darauf zu erscheinen hat, und bey wiederhergestellter Ruhe des Landes sich dahin begeben kan, zu welchem Ende er dann auch dem Hertzog von Strelitz ohne allen Zeit-Verlust, wann der Land-Tag seinen Fortgang haben solle, Nachricht zu ertheilen hat, damit auch dieser mit seiner Ritterschafft sich dazu gefaßt machen könne, und würden Kayserl. Majest. die geringste weitere Verzögerung des Land-Tags ernstlich ahnden. Wie dann auch Dieselbe nicht anders als mißfällig ersehen können, daß er, Commissarius, den 26ten Sept. a. c. ohne vorhergängige allerunterthänigste Anfrage bey Kayserl. Majest. ein Pardons-Patent zu publiciren sich unternommen. Dann ob ihm gleich in Verfolg des den 7den Sept. a. c. an ihn erlassenen Rescripts alles dasjenige, was zu Hintertreibung der gefährlichen Unternehmungen des Hertzogs Carl Leopolds nöthig ist, sonderlich wenn periculum in mora seyn solte, ohne fernere Anfrage sogleich zu veranstalten frey bleibet, so können doch ausser diesem Fall von ihm die fines Commissorii nicht überschritten werden, noch er sich ohne Kayserl. Allergnädigsten Befehl eines Juris aggratiandi über Delinquenten anmas-

anmassen. Kayserl. Majest. seyn in übrigen aus allerhöchster Kayserl. Milde und Gnade allergnädigst gemeynet, denen verführten Unterthanen, wenn sie sich inskünfftige Kayserl. Verordnung gehorsam und gemäß bezeigen würden, Verzeihung und Erlassung der Straffe, jedoch mit Ausnahme der Aufwiegeler und Rädelsführer, angedeyen zu lassen, befehlen aber ihme Commissario hierdurch allergnädigst und ernstlich, sich dergleichen vor sich und ohne Kayserl. Verordnungen nicht mehr anzumassen, noch sonsten in einigen Stücken die Gräntzen der aufhabenden Commission zu überschreiten, und im übrigen von Befolgung alles dieses, sonderlich aber wie der Land-Tag würcklich seinen Anfang genommen, und was wegen Uebernehmung fremder Troupen von einem unpartheyischen Reichs-Stand und Befriedigung wegen des Rückstandes der vorigen Commissions-Höfe, als welche Puncten er vor allen andern in Proposition zu bringen hat, beschlossen worden, baldmöglichst allerunterthänigst zu berichten, und sodann Kayserl. allergnädigste Resolution darüber zu erwarten.

A. H. von Glandorff.

Martis den 3 Novembr. 1733.

Mecklenburg *contra* **Mecklenburg** *pto novæ Commissionis. Publicatur Resolutio Cæsarea.*

Kayserl. Majest haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 26ten Octobr. a c. allergnädigst approbiret. Demnach

Imo. Fiat Rescriptum an den König in England als Churfürsten zu Hannover: Kayserl. Majest. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was unter den Papieren des gefangenen Mecklenburgis. Generals Tilly und Rath Reisers von einer dem Westphälischen Friedens-Schluß und Reichs-Constitutionen schnur gerade entgegen lauffenden Allianz mit der Kron Franckreich zum Vorschein gekommen. Gleichwie nun Kayserl Majest. sonsten denen Ständen des Reichs ihr Jus Fœderum zu kräncken nicht gemeinet seyn; Als könten Sie doch auch nicht zugeben, daß

Bündnisse mit auswärtigen gegen Kayserl. Majest. und das Heil. Römis. Reich, wie auch Kayserl. allergerechteste Verordnungen und gegen getreue Mit-Stände des Reichs, Sie ihrer Länder zu entsetzen, errichtet würden. Kayserl. Majest gesinneten also an ihn, den König, als Churfürsten zu Hannover, und wolten ihm hierdurch aufgetragen haben, den General Tilly und Rath Reiser über diese Alliantz umständlich ad Articulos vernehmen, insonderheit aber darüber befragen zu lassen, was dann am Ende die Kron Franckreich vor grosse Couditiones, die die Mecklenburgis. Abgeschickte der Feder nicht vertrauen wollen, an die Hand gegeben; und erwarteten Kayserl. Majest. davon das geführte Protocoll, verseheten sich im übrigen auch, daß der Inquisitions Proceß gegen den General Tilly und übrige Rädelsführer gehörig instruiret, und sodann Kayserl. Maj. nebst Rähtlichem Gutachten eingeschicket werde.

2do. Fiat Rescriptum an den Commissarium, des Innhalts:

Kayserl. Majest. hätten aus seines abgeschickten Raths Verpoorten allerunterthänigsten Exhibito sub Præsentato 22 Octobr. a. c. sich allerunterthänigst vortragen lassen, womit derselbe seine Flucht aus denen Mecklenburgis. Landen zu entschuldigen vermeinet; Nachdem er Commissarius aber durch die stetige Verzögerung des Land-Tages an dem entstandenen Tumult und Unruhe, und daß nicht zu rechter Zeit, noch die nöthige Trouppen ihn und das Land sicher zu stellen, von einem unpartheyischen Reichs-Stande haben übernommen werden können, grosse Schuld trägt, auch die Frage gar nicht ist, ob so gleich in der Stadt Rostock bey dem Ausbruch des Tumults hinlängliche Besatzung gewesen, sondern nur, daß er, Commissarius, hat wissen können, daß in gar weniger Zeit und Tagen der nöthigte Succurs kommen, und überflüßige Sicherheit verschaffet werden könne; Als könte seines Vorwendens ungeachtet, Kayserl. Majest. ihn wegen so lange verzögerten Land-Tages und Entweichung nicht entschuldiget halten, trügen aber aber zu demselben das allergnädigste Vertrauen, da nunmehro die Sicherheit im Lande wieder hergestellet, und nach sichern eingelauffenen Berichten von dem neuen Ausboth nichts Gefährliches zu besorgen stehet, es werde derselbe nunmehro, ohne weitern Ausflucht, den Land-Tag eröfnen

öfnen und den so nöhtigen Securitäts-Punct, wie Ihme so lange schon aufgegeben worden, fest stellen, da ihm und dem gantzen Lande Mecklenburg, sodann die allernachdrücklichste Kayserl. Verordnungen zu Ruhe und Sicherheit nicht entstehen werden, wie sich dann auch Kayserl. Maj. zu ihm dem Commissario allergnädigst verseheten, daß Er sich an Befolgung der Kayserl. Verordnungen und Rescripten, durch niemand, wer er auch sey, irre machen, sondern sich an dieselbe lediglich halten werde, und hat Er im übrigen die beygeschlossene Patentes aller dienlichen Orten affigiren zu lassen.

Nachdem auch der Hertzog Carl Leopold die gehorsamen Bürgermeister zu Parchim und Güstrau wiederrechtlich ihrer Aemter zu entsetzen und mit noch grössern Straffen zu bedrohen sich unterstanden, als werden die von besagtem Hertzog wider sie ergangene Mandata und Rescripta von Kayserl. Majest. hiermit gäntzlich cassiret und aufgehoben, und hat er Commissarius dieselbe nicht nur in ihren Aemtern nachdrücklich zu schützen, sonderu Authoritate Cæsarea an die Raths-Verwandte, Stadtsprechere, Gewercke und Bürgerschafft zu Parchim und Güstrau und deren Raths-Personen Decreta ergehen zu lassen, daß sie die obgemeldte Bürgermeistere in diesen ihren Aemtern erkennen, und mit ihnen, wie zuvorn, alles gebührend überlegen sollen. Und hat er Commissarius, wie dieses alles von ihme ohne Aufschub befolget worden, an Kayserl. Majest. fordersamsten allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

3tio. Fiat Patentes an die sämmtliche Fürstl. Mecklenburgis. Land-Stände, Räthe, Bediente, Geist- und weltlichen Standes, Militz und sämmtliche Unterthanen, in den Mecklenburgischen, Schwerin- und Güstrauischen Landen, wie auch des secularisirten Stiffts Schwerin, sonst Bützow genannt, und der Stadt Rostock, des Inhalts:

Es hätten Kayserl. Majest. nicht anders als mißfällig vernehmen müssen, zu was vor einem unjustificirlichen Tumult gegen die allergerechtest vormahlen erkannte Commission, bis zu anderweiter verschaffter Sicherheit des Landes, noch in dem Mecklenburgischen liegende Troupen sich viele der Mecklenburgischen Unterthanen verleiten lassen: Ob nun gleich auch diejenige, welche

sich gegen die Kayserl. Verordnung zu dem Tumult mit verführen lassen, denen Rechten nach, mit Leib- und Lebens-Straffen anzusehen wären, so wolten doch Kayserl. Maj. vor dieses mahl aus allerhöchster Kayserl. Milde gegen diejenige, welche sich hinein ziehen lassen, noch Gnade haben, und bloßhin die Aufwiegeler und Rädelsführer mit der gebührenden Straffe ansehen.

Befehleten aber hierdurch allen und jeden Eingesessenen und Unterthanen der Fürstenthümer Mecklenburg hiemit ernstlich, sich künfftig durch kein neuerliches Aufboth oder auf andere Wege zum Ungehorsam gegen Kayserl. Verordnungen verführen zu lassen. Kayserl. Maj. seyn allergnädigst gemeinet, einem jeden, wes Standes und Würden er auch sey, sein Recht wiederfahren zu lassen, wogegen der bisher diesen allergerechtesten Verordnungen ungehorsame Hertzog, zu seiner grössesten Verantwortung sich gesetzet, und auf nichts anders dencket, als seine arme Unterthanen in den äusserstem Ruin zu stürtzen, und wohl gar um Leib und Leben durch solche Widersetzlichkeit zu bringen, bey welchen Umständen Kayserl Maj. ihn, den Hertzog, wie er dem Vernehmen nach, fälschlich vorgiebet, nicht zu Gnaden annehmen und restituiren könten, so lange er nicht allen ergangenen Kayserl. Verordnungen in jeden Puncten und Stücken ein völliges Genügen thun und pariren werde.

Gleichwie nun Kayserl. Majest auf dem nächsten Land-Tag, wie die vollkommene Ruhe und Sicherheit des Landes könne hergestellet werden, in Deliberation zu ziehen allergnädigst anbefehlen und mit denen schleunigsten Verordnungen sodann nicht entstehen werden. Also wolten Sie hiermit alle und jede Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn, Reichs Väterlich hierdurch ermahnet haben, sich denen Kayserl. Verordnungen gemäß und gehorsam zu bezeigen, und dagegen Kayserl. allerhöchsten Schutzes und fordersamster hinlänglichen Verfügung vor die allgemeine Ruhe und Sicherheit, auch Administration der heilsamen Justitz zu gewärtigen.

4to. Et hæ Patentes includanturDomino Commissario in Originali & Copia.

5to. Fiat Rescriptum an den Kayserl. Minister, Grafen von Seckendorff, des Inhalts: Nachdem aus denen Briefschafften

des

des gefangenen Mecklenburgischen General Tilly und Rath Reisers sich entdecket, daß der regierende Hertzog zu Mecklenburg ein, allen Reichs-Constitutionen entgegen lauffendes Bündniß mit der Kron Franckreich errichtet, als welches zum Fundament setzet, daß Kayserl. Majest. keine Klagen der Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn weder in Possessorio noch Petitorio annehmen können, und daß alle wider einen, nach genugsamer Untersuchung der Sachen, seiner Unterthanen hergebrachten Privilegien und Freyheiten handlenden Landes-Herrn, verordnete Commissiones null und Friedbrüchig seyn, und ein jeder Reichs-Fürst auswärtiger Potentzien Hülffe dargegen ergreiffen, und dem gantzen Heil. Röm. Reiche einen Krieg deswegen von Auswärtigen über den Hals ziehen könne, so sey daraus nur allzu klar wahrzunehmen, wie wenig es dem Hertzoge zu Mecklenburg mit seiner Parition und Submission ein Ernst seyn müsse. Und gleichwie Kayserl. Majest. denen Ständen des Reichs ihr Jus Fœderum in denen gehörigen Schrancken nicht zu kräncken gemeinet seyn; Also versehe ten sich hingegen allerhöchst Dieselben zu des Königs in Preussen Patriotischen Gemüthe und Meinung, daß dieselbe eine solche Allianz, als der Hertzog zu Mecklenburg zu Hintertreibung Kayserl. Verordnungen errichten wollen, von selbst abhorriren werde. Kayserl. Majest. hätten auch an sich selbst des Hertzogs prætendirte Submissions- und Paritions-Anzeige so gefasset befunden, daß daraus weder eine Reue über seinen Ungehorsam, noch eine Parition zu ersehen sey, indem er denen Kayserl. ergangenen Erkänntnissen, die sich auf Privilegia der Ritter- und Landschafft und Land-Tages Schlüsse gründeten, eine unumschränckte Landes-Hoheit entgegen setzen will. Kayserl. Maj. versehe ten sich also zu des Königs in Preussen Gemüths-Billigkeit, daß er von selbsten eekennen werde, wie keine andere Parition und Submission des Hertzogs zu Mecklenburg vor hinlänglich angesehen werden könne, als bis er allen ergangenen Kayserl. Verordnungen, welche dem Hertzog jederzeit gehörig insinuiret worden, ohne Ausnahme zu pariren, und durch fernere Widersetzlichkeit sich selbst und sein Land nicht in das äuserste Verderben zu stürtzen, sich anheischig machen, und sein Versprechen in der

That

That erfüllen werde. Uebrigens hat er, Graf von Seckendorff, was ihme darüber zur Antwort ertheilet worden, an Kayserliche Majestät unverzüglich allerunterthänigst zu berichten.

§. 44.

Es kam endlich der zu Haltung des vom Kayserl. Hof so sehr pressirten Land-Tags anberahmte Terminus, nemlich der 4te Nov. heran, und funden sich dazu nicht nur die Mecklenburgisch-Schwerinschen Land-Stände in grosser Anzahl ein, sondern Ihro Durchl. der regierende Herr Hertzog von Strelitz, welche auf geschehenes Ansuchen und Communication sowohl den Ort als die Zeit dazu mit beliebet und dazu ihre Stände ebenfalls citiret hatten / schickten auch ihre Abgesandten dahin, gestalt auch ihre Stände sich einfanden. Ihro Durchl. der Herr Hertzog Commissarius fanden vor gut, in höchsteigener Person dem Land-Tag beyzuwohnen und mit dem Strelitzschen Gesandten die Proposition zu verrichten. Es erhuben sich höchstdieselbe am 4ten Nov. Morgens um 11 Uhr nebst dem Strelitzischen Gesandten aufs Auditorium in dem dazu aptirten Saal, allwo Ihro Durchl. selbst die Anrede thaten, dem der Strelitzische Gesandte gewöhnlicher massen in der Anrede folgete, worauf folgende Capita proponenda verlesen, und nach gewöhnlicher Danck-sagung, statibus ad instantiam illorum, zur Deliberation übergeben wurden.

Propositiones.

Die Capita proponenda auf gegenwärtigem Land-Tage bestehen in nachfolgenden Puncten:

1. Wird die bisherige Contribution nach dem Recess de

de ao. 1701. authoritate Cæsarea, hiemit verkündiget, und wie es

2. ratione modi contribuendi, vermöge der Kayserl. Resolution den 23 Martii 1733. bey dem Erben- und Hufen-Modo, bis Ritter- und Landschafft sich eines andern vergleichen, sein Bewenden hat, so gewärtigen

3. Se. Hoch-Fürstl. Durchl. von Ritter- und Landschaftl. ein räthliches Gutachten, sowohl wegen des Puncti Securitatis und der zu übernehmenden zulänglichen Troupen von einem nicht interessirenden Reichs-Stand, als auch des wieder aufzurichtenden Justitz-Wesens, und die Translocation der Gerichte. Hiernechst wird

4. Darauf zu dencken seyn, wie, zu Bezahlung der rückständigen sämtlichen Commissions-Gebühren, ein zulänglicher Geld-Vorschuß, bey Privatis gegen Kayserl. Versicherung und specialen Hypothec gewisser Fürstl. Kammer-Güter verschaffet werde? Da auch

5. noch von vorigen Jahren einige Contributiones restiren, so ist zu deliberiren wie solche am bequemsten abzutragen. Endlich werden

6. Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. die etwa verhandene Gravamina von Ritter- und L. gnädigst vernehmen, und denselben nach Möglichkeit abhelfliche Masse geben, oder, nach befundenen Umständen, an Sr. Kayserl. Majest. davon zu referiren nicht ermangeln.

Rostock den 4 Novemb. 1733

§. 45.

Der Hr. General-Lieutenant von Schwerin hatte sich gleichfals auf diesem Landtag zu Rostock eingefunden, und übergab an eben diesem Tage sowohl bey Ihr. Durchl. dem Hn. Hertzog Commissario als denen Land-Ständen nachstehendes Pro Memoria. Die gleichfalls annectirte Antwort, welche die Stände dem Hn. General zu ertheilen gut fanden, war dergestalt beschaffen, daß man wohl sahe, in welchen Embarras die Stände bey der Beantwortung sich befunden.

Pro Memoria.

Hr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Seines allergnädigsten Königs und Herrn, bestalter General-Lieutenant von der Armee, und commandirender General der alhie in Mecklenburg stehenden Troupen, von Schwerin, hat bereits die Ehre gehabt, Ew. Hochfürstl. Durchl. seine Annäherung unterm 16 Octobr. als auch seinen würcklichen Einmarsch durch Absendung seines Adjutanten, des Herrn von Zastrow, mittelst Beyfügung des dieserhalb an den Königl. Gros-Brittannischen commandirenden General-Major von Campen abgelassenen Schreibens, auch seiner öffentlichen ausgegebenen gedruckten Declaration kund zu thun, woraus Ew. Hochfürstl. Durchl. und Hochlöbl. Ritter- und Landschafft Seines allergnädigsten Königs und Herrn Motiven hierzu, nach Innhalt des Kayserl. Conservatorii, nunmehro zur Gnüge bekant seyn wird, wie Dero Intention auf nichts anders gerichtet, als mit denen übrigen Hrn. Conservatoren, nach Maaßgebung schon berührten Kayserl. Conservato-

rii

rii die Kayserl. Decreta, sowohl was die Ruhe des Landes, als die dieserhalb vorzunehmende Operationes betrifft, in allen de Concert zu gehen. Sr. Königl. Maj. haben ihm auch ferner aufgetragen, Ew. Hochfl. Durchl. und der Hochlöbl. Ritter- und Landschafft bey gegenwärtigen versammleten Land-Tage, Dero gute Intention zu wiederholen und zu versichern, wovon er sich dann, durch dieses Memorial, so schuldigst als gerne acquitiren, auch zu mehrerer Erläuterung mehrberegtes gedrucktes Patent und Antrags-Schreiben an den Königl. Gros-Britannischen Hrn. General-Major von Campen in Copia nochmahls beyfügen wollen, mit Versicherung, daß er nicht ermangeln werde, Ew. Hochfürstl. Durchl., Dero Hochfürstl. Familie, imgleichen der Hochlöbl. Ritter- und Landschafft, seines allergnädigsten Königs und Herrn Schutz, gegen männiglich auf Dero Requisition würcklich aufs Kräfftigste angedeyen zu lassen, auch über allen dem, was die Ruhe des Landes befordern kan, mit denen von Gros-Britannischer und Hochfl. Braunschweig-Lüneburgischer Seiten dazu verordneten Hrn. Conservatoren de Concert zu geben/ und nebst Ihnen alles, was die Kayserl. Verordnungen bey gegenwärtigen Conjuncturen in sich halten, wozu die gestärckte Hand erfodert werden dürffte, de Concert mit Ihnen zu effectuiren. Bey sothanen Umständen hat Er ferner die Ehre, auf specialen Befehl Seines allergnädigsten Königs und Herrn, Ew. Hochfl. Durchl. und die Hochlöbl. Ritter- und Landschafft zu requiriren, daß Ihm für denen unter seinen Commando stehenden Troupen, nunmehro die Quartiers und Verpflegung auf gleichen

chen Fuß, wie denen Gros-Britannischen und Hochfürstl. Lüneburgischen in hiesigen Landen stehenden Conservations-Troupen, forderſamſt mögen angewiesen werden, ſonſten, und fals dieſes nicht geſchehen ſolte, Er unmöglich für denen daraus entſtehenden Deſordres reſponſable ſeyn könne. Er gewärtiget hierüber Ew. Hochfürſtl. Durchl. und der Hochlöbl. Ritter- und Landſchafft ſchrifftliche Reſolution, um davon eines Theils Seinem allergnädigſten Könige und Herrn allerunterthänigſte Relation abſtatten, auch ſich ſelbſt darnach betragen zu können. Roſtock den 4 Nov. 1733

C. von Schwerin.

Antwort.

Hochwohlgebohrner Herr, höchſtgeehrteſter Hr. General-Lieutenant.

Ew. Excellentz dancken wir auf gegenwärtigem Land-Tage verſammlete von Ritter- und Landſchafft gantz gehorſamſt, ſowohl für die gütigſt gegönnete Communication deſſen, was an des Kayſerl. Hrn. Commiſſarii Hochfürſtl. Durchl. dieſelbe ſchrifftlich übergeben, als auch für die dabey gefügte Königl. allergnädigſte und von deroſelben angebrachte Verſicherung. Gleichwie nun bey Uns auſſer Zweifel ſtehet, es werden Se. Durchl. der Herr Commiſſarius, der Möglichkeit, denen Umſtänden und der Nothdurfft nach, Ew. Excell. bereits mit Antwort verſehen haben: Alſo ſind wir auch verſichert, daß Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen, vor der allerhöchſt reſolvirten Einrückung in hieſigen Landen, an Sr. Römiſch Kayſerl. Majeſtät Dero Königl. Intention werden eröfnet haben, dahero im geringſten

nicht

nicht zu dubitiren ist, daß dem Kayserl. Hrn. Commissario sowohl, als der Ritter- und Landschafft, allergnädigste Verordnung und Verhaltungs-Befehl von Sr. Kayserl. Majest. ohnausbleiblich zukommen werden, welchen, als alleinigen Reguln und Richtschnuren, nach bisheriger allerschuldigsten Gewohnheit, Wir abseiten Ritter- und Landschafft, allerunterthänigst und allergehorsamst nachzuleben äusserst geflissen seyn, inzwischen aber auf die allersorgsamste Weise Uns, bey gegenwärtigen besorglich anscheinenden Landes-Umständen, passive betragen werden. Betreffend die von Ew. Excell. desiderirten Quartiere und Verpflegung der, unter Dero Commando stehenden, Königl. Troupen, so werden dieselbe, nach dem Tenor des Conservatorii, selbst hochgeneigt ermessen, daß beydes, ohne eintzige Belästigung der zu conservirenden Ritter- und Landschafft, zu reguliren sey, und daß, bey solcher Einrichtung, Ritter- und Landschafft zu concurriren, derselben nicht angemuthet werden könne; Es ist diese auch schon davon dispensiret, wann Ew. Excell. sothane Einrichtung der Quartieren und Verpflegung, kurtze und beschwerliche March und Remarches &c. nach dem bisherigen Gros-Britannischen und Hochfürstl. Lüneburgis. Fuß, gütigst nur desideriren, diese letztere aber, auf die geringste Weise, nie das eine, oder das andere, von der Ritter- und Landschafft begehret, noch weniger genossen, sondern sich lediglich und alleine bey dem Objecto Executionis aufgehalten.

Wir hoffen also gehorsamst und zuverläßig, Ew. Excell. werden von Dero Ansinnen, dem allergerechtesten Conservatorio gemäß, hochgeneigt desistiren, der

Stände und ihrer Hintersassen, auch Angehörigen, sorgfältigst schonen, und auf alle Art und Weise klagloß halten, folglich, denenselben die Gelegenheit gönnen, nach applanirten jetzigen betrübten Landes Umständen, dafür aufs verpflichteste dancken zu können. Die Wir, übrigens, mit aller Hochachtung jederzeit beharren

Ew. Excellentz

Rostock, den 6 Nov. 1733.

gehorsamste auf gegenwärtigem Land-Tag versammlete von Ritter- und Landschafft beyder Hertzogthümer Mecklenburg.

An den Hrn. General Lieutenant von Schwerin.

Einige Tage nachher ließ der Hr. General nachstehendes Pro Memoria abermahl dem Hrn. Hertzog Commissario und denen Ständen insinuiren, worauf die Stände die folgende Antwort ertheilet haben:

Pro Memoria.

Rostock/ den 8 Nov. 1733.

Der General-Lieutenant von Schwerin hat bereits gestern die Ehre gehabt, Ew. Hochfürstl. Durchl. Sr. Kön. Maj. in Preussen, Seines allergnädigsten Hn. Creditiv an Deroselbē abzugeben, aus seinem in Copia hiebey kommenden Pleinpouvoir geruhen Dieselben mit mehrern zu ersehen, wie weit Se. Maj. Ihn zu gegenwärtigem Land-Tage authorisirt; Und da bey selbigem, nach Inhalt der Kayserl. Verordnung, unterm 30ten Octobr. 1732; der Punct/ wegen Anwerbung neutraler Troupen, zu des Landes Defension, und dann

auch

auch der Punct, wegen Ausfündigmachung derjenigen Mitteln, womit der Lüneburgis. Herren Conservatoren Prætensiones abgeführet werden können, Zweifels ohne, die wichtigsten sind; So hat Derselbe, auf specialen Befehl, Ew. Hochfürstl. Durchl., auch gesamten Ständen, anzurathen, daß, wann es dem Lande, bey gegenwärtigen Umständen, zu beschwerlich und zu weitläufftig fallen möchte, eine Militz, zu ihrer Sicherheit, vor der Hand, aufzurichten, oder auch anderweitige neutrale Troupen, zu des Landes Defension, zu negotiiren / es, Sr. Majest. Erachtens, mit wenigern Unkosten und Zeit-Verlust geschehen könte, wann, vor der Hand, aus denen allhie im Lande stehenden Crayß-Troupen, lieber auf die Interims Etablirung eines Crayß-Corpo so aus 600 Mann von Sr. allergnädigsten Königs, 600 Mann Hannöversche, 600 Mann von den Wolffenbüttelschen insgesammt 1500 Mann zu Fuß und 300 zu Pferde bestehen könte, von Seiten Ew. Hochfürstl. Durchl. und gesammten Ritter- und Landschafft bey dem Kayserl. Hofe angetragen werden möchte, wodurch, was den ersten Punct betrifft, abgeholffen werde.

Was aber den andern anlanget, würde es fürnemlich darauf ankommen, daß von des Hertzogs Carl Leopolds Cammer- und Domainen-Intraden ein accurater Etat verfertiget, und ein Ueberschlag gemachet werde, was und wie viel, nach Abzug der Deducendorum, jährlich, auf Abschlag, an die vorige Commissions-Höfe gezahlet werden könne, oder vielmehr an diejenige Creditores, welche die dazu erforderte Gelder werden fourniren, und denen alsdann, nach Kayserl.

Intention, gewisse Fonds und Einkünffte von des Hertzogs Carl Leopolds Domainen, unter Ihro Kayserl. Majest. und des Nieder-Sächsischen Crayses Directorii specialen Garantie, versichert und verschrieben, auch allenfals, zu selbst eigener Administration, würcklich eingeräumet werden müsten. Er, der General-Lieutenant von Schwerin, füget demnach hinzu, wie sowohl Ew. Hochfürstl. Durchl. als sämmtl. Ritter- und Landschafft, in Erwegung ziehen möchten, daß, da von Kayserl. Majest. denen Lüneburgis. Herren Creditoren die unterpfändliche Administration der Mecklenburgischen Executions-Casse, nach Innhalt des Decreti vom 1ten May versichert worden, zu deren wahren Sicherheit, Ihnen auf 400 Mann, als 200 Mann Infanterie die völlige, vor die übrige / besonders zu Eintreibung derer Gefälle, nöhtige 200 Mann Cavallerie, aber nur die Fourage-Zahlung aus der Mecklenburgis. Executions-Casse ziehen sollen, daß diese besondere Verpflegung dem Lande zu nicht geringer Beschwerde in die Läuge gereichen werde, dahero die schleunige Negotiirung solcher Executions-Gelder, auf alle Wege zu beschleunigen sey; damit dieser Fond, zu Bezahlung nöhtiger Schulden, angewandt werden könne.

Antwort.

Den 9 Novembr. 1733.

Als es des Königl. Preußischen General-Lieutenant von Schwerin Excell. ein anderweitiges Pro Memoria, nebst einer Copey von der von Sr. Königl. Majest. von Preussen Sr. Excell. allerhöchst ertheilten Voll-

Vollmacht, gestriges Tages, als den 8 Nov. an Ritter- und Landschafft übergeben zu lassen, Hochgeneigt gefällig gewesen; So hätte derselben nicht anders gebühren können, als dasjenige gehorsamst zu wiederholen, was Sie am vorgestrigen Tage Sr. Excell. durch die eingesandte schrifftliche Antwort schuldigst anzuzeigen sich gemüßiget gefunden, massen man anjetzo mit so viel mehrern Rechte aufs baldigste der Kayserl. allerhöchsten Verordnung allerunterthänigst zuverläßig entgegen sehen könte, als des Kayserl. Hrn. Commissarii Hochfl. Durchl. bereits per Estaffetta unterthänigsten Bericht von der zu übernehmenden Militz, nach Maaßgabe der autoritate Cæsarea geschehenen Land-Tags-Proposition an Kayserl. Majest. erstattet: und, wann dadurch allen widrigen Zufällen, mit GOttes gnädiger Hülffe, unzweifelhafft, und bald wird vorgebeuget seyn; So würden Se. Excell. um so gewisser für höchstbillig erkennen, wann eine schwache Ritter- und Landschafft auf die allermöglichste und allerschuldigste Weise evitirte, sich in einer von Sr. Röm. Kayserl. Majest. alleinig zu determinirenden grossen Angelegenheit unerlaubet einzulassen, und vermessentlich anstößig zu machen. Man hoffte dannenhero Sr. Excell. hochgeneigte Approbation von dieser unumgänglichen Conduite und bliebe mit vieler Ehrerbiethigkeit ꝛc. ꝛc.

Copia der in letztangeführtem Pro Memoria beygefügten Vollmacht.

Friedrich Willhelm König in Preussen ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß wir aus besonderer vor die Conservation, Wohlfarth und Aufnahm derer Fürstl. Mecklenburgisch-

gisch-Schwerinischen Lande tragenden, in unsern Nieder-Sächsischen Creyß-Directorial Amt, auch habenden Kayserl. Conservatorio, und in denen sämtlichen Mecklenburgischen Landen uns und unser Königl. Posteritæt zustehenden Welt kundigen eventualen Successions-Recht gegründete Sorgfalt, dem Vesten, unsern General-Lieutenant und Gouverneur zu Peitz, auch Obristen über ein Regiment zu Fuß, und lieben getreuen Curd Christoph von Schwerin, Commission und Vollmacht aufgetragen haben, nicht allein zu Beschütz und Maintenirung des anjetzo unter Ihro Röm. Kayserl. Maj. höchsten Authoritæt in denen Fürstl. Mecklenburg. Landen ausgeschriebenen Land-Tages solch alles Nöthige beyzutragen, sondern auch, was zu Unterhaltung der Ruhe und Sicherheit im Lande nöthig, und sonsten zu desselben Besten gereichen kan und mag, einrichten und bewürcken zu helffen. In solchen allen aber mit denen, welche von Seiten Ihrer Königl. Majestät von Gros-Britannien, als Churfürsten von Braunschweig-und Lüneburg und Mit-Conservatoris, auch des Hn. Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. als des löbl. Nieder-Sächsischen Creyses dermahligen mitausschreibenden Fürsten und gleichmäßig verordneten Mit-Conservatoris, dazu ebenmäßig werden authorisiret und bevollmächtiget seyn, in allen de Concert zu verfahren, bedürffenden Falls auch allein das Nöthige zu beobachten. Wir ertheilen und verleyhen auch besagten unsern General von Schwerin solche plein Pouvoir und Vollmacht hierdurch und in Krafft dieses und beständigster massen, und versprechen, daß wir alles und jedes, so von ihm darunter geschehen, und verrichtet werden wird, approbiren und genehm halten wollen, nicht anders, als ob es von Uns selbst also bewerckstelliget wordē wäre, wie dann auch, wañ er, unser General-Lieutenant von Schwerin dazu noch eines mehrern Gewalts als hierin begriffen, benöthiget wäre, ihm denselben gleichfalls ertheilet haben wollen. Wir gesinnen und begehren auch an die sämmtliche bey obbemeldten Land-Tag versammlete Ritter-und Landschafft auch Deputirte aus denen Städten, besagten unsern General von Schwerin in allen so von unsertwegen er bey ihnen samt und sonders, an-oder vorzutragen haben wird, völlig Glauben beyzumessen, auch sich darauf dergestalt zu

erklä-

erklären, zu erweisen und zu betragen, wie unser gnädigstes Vertrauen desfalls zu ihnen gerichtet ist, auch ihr selbst eigenes darunter so hoch versirendes Interesse und Bestes, solches erheischen wird. Uhrkundlich haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 9 Novemb. 1733.

(L.S.)

Friederich Willhelm.

Die Antwort auf beregtes ProMemoria war mit eben der Circumspection eingerichtet, als das vorige/ indem man wol sahe, daß die Stände alle Gelegenheit evitirten, mit dem Preußischen General zu negotiiren, welches aber der Hr. General, wie aus dem, was unten vorkommen wird, gar sehr empfunden. Als die Deliberationes hierüber vollendet, nahmen die Berathschlagungen über die Capita Propositionis ihren Anfang. Man brachte bis den 13 Nov. damit zu, ehe der Schluß gefasset werden konte. Endlich ward man damit fertig und eine Comité ernant, die Antwort selbsten zu projectiren, welche auch solches bewürckte, worauf solche vollenzogen und Ihro Durchl. folgenden Inhalts unterthänigst eingereichet ward.

Durchlauchtigster Hertzog
Gnädigster Fürst und Herr/
und
Von Sr. Kayserl. Maj. aller- und höchstverordneter Herr *Commissarie*;

Wir veneriren zuförderst Sr. Kayserl. Maj. Preißwürdigste Hulde, nach welcher dieselbe vermöge derer allerhöchsten

Concluſorum vom 30ten Octobr. 1732 und 28ten April a. c. Ew. Hochfürſtl. Durchl. allergnädigſt aufgetragen, autoritate Cæſarea, einen Land-Tag, auf hergebrachte Art und Weiſe, auszuſchreiben, und zu veranſtalten, unter Wiederholung Unſers, gleich nach erfolgter Propoſition, beygefügten allerunterthänigſten Voti, in aller tiefſter Devotion mit allerunterthänigſten Dancke. Imgleichen ſind Ew Hochfürſtl Durchl. wir für die, nach erſt allerhöchſtgedachter Sr. Kayſerl. Maj. allergnädigſten Willen und Meynung, geſchehene gnädigſte Veranſtaltung des jetzigen Land-Tages, für die erfolgte Eröfnung der Propoſition, für die communicirte Abſchrifft von denen Capitibus propoſitis, und die gnädig gegönnete Friſt, zu der darüber auszuſtellenden Deliberation, ebenfals unterthänigſt verbunden. Wir ſind demnach zu unterthänigſter Folge des von Ew. Hochfürſtl. Durchl. ausgelaſſenen Ausſchreibens an dieſem Orthe gehorſamſt erſchienen und wünſchen im ungefärbten Gemüth, daß der Höchſte Ew. Hochfürſtl. Durchl. mit allen Hochfürſtl. Hochſeyn beſeeligen, dieſes Land-Tages-Handlungen zu Seiner Ehre, Sr. Kayſerl. Maj. vollkommenen Vergnügen, Ew. Hochfürſtl. Durchl. unſterblichen Gloire, zu dieſes faſt auf die Neige gekommenen Landes Aufnahme, und zu Wiederherſtellung eines jeden völliger Sicherheit bey dem Seinigen, leiten und führen, auch überhaupt denen Land-Tages-Conſultationibus ein geſeegnetes Gedeyen beylegen wolle. Nechſt dieſen haben wir die Capita Propoſitionis in ſchuldigſter Obſervance angehöret und ertheilen, nach darüber angeſtellter gehörigen Erwegung, darauf hiemit in unterthänigſter Antwort, daß, ob ſchon,

Quoad Imum. bey gegenwärtigen Zeiten, ſich gar viele Bedencklichkeiten finden, warum wir uns, ratione des Revers mäßigen Quanti Contributionis, de Anno 1733. auf jetzigen Land-Tage nicht zulänglich erklähren könten, wir dennoch, aus allerunterthänigſter Veneration gegen Ihro Kayſerl. Maj. und Dero allerhöchſten Intention, und aus ſchuldigſter Conſideration dieſes von Ew. Hochfürſtl. Durchl. eröfneten und angeſtelten Land-Tages, auch in der zuverläßigen Hofnung, daß einjeder bey dem Seinigen werde zulänglich beſchirmet werden, wiewohl unter den ſonſt bey vorigen Land Tagen contra Receſſum de Anno 1701. an-

annectirten Reservationen und den ferner zum Landes Besten und zur Abkehrung derer dieses Land höchst-drückenden Bekümmernissen abzielenden Bedingungen, woferne die sehr betrübte und mißliche Landes-Umstände die Contribuenten nicht unfähig machen, und die sowohl sub No. VI. angezogene, als noch sonst etwa bey diesem Land-Tage einzubringende Beschwerden, durantibus his Comitiis, nach Sr. Kayserl. Maj. allergerechtesten Erkenntniß, mehrere Erledigung erhalten, das Recess mäßige Quantum der 120000 Rthlr. de Anno 1733, Krafft dieses, zu bewilligen und gewöhnlicher massen beyzubringen, uns nicht entbrechen wollen.

Quoad 2dum acceptiren wir, die von der Ritterschafft, dessen Inhalt, daß nemlich zu dessen Ein- und Zusammenbringung es, vermöge der Allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 23ten Mart. 1733, bey dem Hufen- und Erben Modo, so lange, biß Ritter- und Landschafft sich eines andern verglichen, sein Bewenden habe, schlechterdings, und bitten daneben, unterthänigst, daß zur Sublevation der Contribuenten der gewöhnliche Neben-Modus gnädigst verstattet werde, als zu welchem Ende der Modus und Neben-Modus hiermit übergeben wird.

Wir, die von denen Städten, aber, müssen zwar submisse protestando geschehen lassen, daß, nach dem von Kayserl. Majestät, provisorie gesetzten denen Städten höchstbeschwerlichen sogenannten Hufen- und Erben-Modo die Contribution pro hoc anno beybracht werde, bedingen hingegen doch dabey, daß, da auf gegenwärtigen Land-Tage wohl keine Gelegenheit seyn wird, sich, ratione modi, zu vergleichen, man sich, wegen einer gewissen Zeit vereinbahre, um die Tractaten sowohl deßfalls, als auch wegen anderen zwischen Ritter- und Landschafft sich annoch findenden Differentien, anzutreten, und sobald möglich, zum Ende zu bringen; Indessen bitten wir, die von den Städten, uns dabey unterthänigst aus, daß, da von denen Erben an sich nicht der 5te Theil von der Contribution aufzubringen stehet, denen Magistraten erlaubet werde, das übrige, nachdem in allen Städten der Zustand und die Gewerbe nicht gleich, durch andere Wege nach eines jeden Orts Umstand, auf practicable Weise, den Neben Modum beytreiben zu können.

Quoad IIItium ist zum Voraus zu bemercken, daß dieses Caput Propositionis in zwo Membris, als erstlich in dem Securitæts- und Militz-Puncte, und fürs andere in dem wieder aufzurichtenden Justitz-Wesen bestehe; Wie nun quoad prius dieses wohl einer der angelegentlichsten und nothwendigsten Puncten, welcher zu beherzigen und sonder Zeit Verlust zum Stande zu bringen ist. Also ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchl. Ritter- und Landschafft unterthänigstes Suchen, daß sie, sonder Verzug, bey einem in der Mecklenburgischen Sache nicht interessirten dritten Reichs-Stand sich um zulängliche Troupen zu bewerben und zu solchem Ende nach der allerunterthänigst bemerckten allerhöchsten Kayserl. Intention, fürs erste Se. Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg zu requiriren, und zum Voraus, wenn bey jetztgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. keine Mannschaft zu bekommen stehet, Sr. Hochfürstl. Durchl zu Gotha deshalb zu sondiren, und daferne an beyden Orten die benöthigte Militz nicht zu erhalten wäre, und auch bey denen Hamburgern sich gleichfalls nicht zu hebende Bedencklichkeit finden solte, bey seiner Kayserl. Majest. deßwegen, ob etwa alsdenn Sr. Königl. Majest. in Dännemarck, als Hertzogen zu Holstein, Troupen gefällig seyn könnten, anzufragen und darüber Sr. Kayserl. Majest. allerhöchste Approbation schleunigst einzuhohlen, gnädigst geruhen wollen.

Quoad posterius, was nemlich das vorerwehnte Justitz-Wesens betrifft, ist zu wünschen, daß dasselbe auf die Weise eingerichtet werde, daß ein jeder sich des unverfälschten Rechts und der Gottgefälligen Gerechtigkeit zu erfreuen habe. Welchergestalt aber die zu Schwerin und Dömitz verhandene Acta und Documenta von denen daselbst anhängig gemachten Sachen zu erlangen, solches können wir, nemlich die von Ritter- und Landschafft, nicht angeben, auch stehet solches nicht in unsern Vermögen, sondern wir müssen solches einer höhern Disposition lediglich anheim stellen; Dahingegen würde, so viel den künfftigen Locum der Gerichte concerniret, vor allen Dingen dahin zu sehen seyn, daß nicht zwey Justitz-Collegia an einem Orte, sondern das Land- und Hof-Gericht und die beyden Justitz-Cantzeleyen in diversis Locis im Lande solchergestalt colloci̇ret werden, daß man, so viel möglich, in der Nähe den Zutrit haben, und die litigirende Partes durch lange und

beschwerliche Reisen nicht in Unkosten gestürtzet werden. Da nun nach dem allerhöchsten Concluso vom 13 April 1733. die bishero nach Schwerin und Dömitz destinirt gewesene Justitz-Collegia von dort wieder hinweg zu bringen, und die Güstrowische Justitz-Cantzley, welche von Rostock nach Dömitz translociret werden wollen, nach Rostock nicht wieder zu transferiren, sondern nach Güstrow, als ihren alten gewöhnlichen Orte zurück zu ziehen, und ferner das Land- und Hof-Gericht nach Sr. Kayserl. Majest. allergerechtesten Ausspruche hinwiederum in Activität zu setzen ist, man aber, wie schon obgedacht, nicht für rathsam hält, daß an dem Orte, wo die Justitz-Cantzeley seyn soll, das Land- und Hof-Gericht, als Judicium ad quod, ebenfalls exerciret werde, so würde wol unserer ohnvorgreiflichen Meinung nach, das Beste seyn, wenn, dem alten Herkommen gemäß, die Güstrowische Justitz-Cantzley wieder nach Güstrow, als dem alten gewöhnlichen Orte translociret, und das Land- und Hof-Gericht nach Parchim, wohin es anfänglich, nach der zu Sternberg, durch den Brandt ruinirten Hof-Gerichts-Cantzeley verleget gewesen, wieder gebracht würde, hingegen wissen wir, wegen der Justitz-Cantzeley zu Schwerin, bey gegenwärtigen Umständen, keinen gelegeneren Ort, als Gadebusch, vorzuschlagen, welcher jedoch bekanntermassen nicht zureichend, noch so qualificiret ist, daß ein solch Gericht sich daselbst füglich aufhalten kan:

Quoad IVtum so die proponirte und in dem allerhöchsten Concluso vom 30sten Octobr. 1732. erwehnte Executions-Kosten betrifft, halten wir ohnmaßgeblich dafür, daß, obgleich hier im Lande, worinnen der Credit, wegen der ausgestandenen vielen calamiteusen Fatalitæten, kaum zu erhalten stehet, keine privati anzutreffen seyn möchten, die über solche ansehnliche Vorschüsse und Baarschaften disponiren könnten, dennoch sich, zu dergleichen Vorschüssen, wenn Ew. Hochfürstl. Durchl. die allerhöchste Kayserl. Versicherung und special Hypothequen umständlich in Druck bekandt zu machen, sich gnädigst gefallen lassen, und dadurch aller etwanigen Unsicherheits Zweifel benommen wird, wohl auswärtige Privati finden dürfften;

Quoad Vtum wissen wir uns nicht zu besinnen, daß Contributiones von vorigen Jahren, welche verkündiget und verwilliget wären, restiren.

Quoad

Quoad VItum. Nehmen wir das huldreiche Erbiethen, nach welchen Ew. Hochfürstl. Durchl. uns gnädigst versichert die etwa vorhandene Gravamina von Uns zu vernehmen, und denselben nach Möglichkeit, abhelfliche Maasse zu geben, oder, nach besonderen Umständen, davon an Sr. Kayserl. Maj. zu referiren, mit unterthänigsten Dancke an; wir müssen aber hierbey zum voraus unterthänigst anzeigen, daß die bisherige unrichtige Landes-Umstände, alle verhandene Gravamina in Ordnung zu bringen und auszuführen gehindert, und dazu, weder Zeit noch Raum vergönnet, wir aber, woferne es die Zeit erlauben will, und es thunlich ist, bey gegenwärtigen Land-Tage selbige noch zu berichtigen, und bey Ew. Hochfürstl. Durchl. zu übergeben, uns bemühen wollen, dahero wir, vor der Hand, salvis dicto modo, adhuc exhibendis, nur die sub No. I. II. & III. mit kommende Gravamina unterthänigst überreichen, und daneben die fernere Einbringung der übrigen sich etwa noch findenden und angelangten Beschwerden, hierdurch ausdrücklich uns reserviren. Wann nun hiernechst uns hauptsächlich darangelegen, daß die sowohl unterm 19 Octobr. 1724. als den 23 Martii a. c. publicirte allergerechteste Kayserl. Resolutiones, auf die, bey vorigen, Authoritate Cæsarea, gehaltenen Land-Tägen eingegebene Gravamina, nebst den übrigen allerhöchsten Erkäntnissen, zum würcklichen Effect kämen, und wir der unterthänigsten Hofnung leben, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. sowohl hierinnen, als was sonst von den Capitibus proponendis rückständig geblieben und Ew Hochfürstl. Durchl. ausserdem noch aufgetragen worden, in Conformität Sr. Kayserl. Maj. allergnädigsten Willen und Meynung, denen Eingesessenen von Ritter- und Landschafft der Hochfürstl. Hulde und Propension gnädigst werden angedeyen lassen; So ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Suchen, daß sie nicht allein die anbeygehende Gravamina anzunehmen, diesen, nebst denen adhuc exhibendis, noch bey jetzt währenden Land-Tage, abhelfliche Maasse zu geben, oder allenfals davon an Sr. Kayserl. Maj. solchergestalt, daß selbige nach den annectirten Petitis allergerechtest gehoben werden, zu berichten, sondern auch was etwas von den Capitibus proponendis rückständig geblieben und

Ew.

Ew. Hochfürstl. Durchl. noch sonst aufgetragen worden, insonderheit aber die vorberührte allergerechteste Kayserl. Resolutiones ad Gravamina und übrige allerhöchste Kayserl. Erkentnisse, Decreta und Judicata bey gegenwärtigem Land-Tage zum Effecte und zur Execution bringen, wie nichtweniger, was sonsten committirt, zu verrichten, was dem Lande ersprießlich ist, ins Werck setzen zu lassen, und dafür, daß in diesen so vielen Drangsahlen unterworffen gewesenen und noch exponirten Landen völlige Ruhe und Sicherheit wieder hergestellet und zulänglich bestättigt werde, mildest zu sorgen gnädigst geruhen wollen.

Wir leben der unterthänigsten Zuversicht, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. unsern Suchen und Desideriis durchgehens zu deferiren gnädigst belieben werden. Die Wir mit allem devoten Respect beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Rostock, den 13 Nov. 1733

unterthänigste

Land Räthe, Land-Marschälle, und sämtliche Anwesende, von Ritter- und Landschafft der Hertzogthümer Mecklenburg auf dem Land-Tag hieselbst.

§. 46.

Der Hr. General von Schwerin hatte indessen von Rostock sich wieder weg erhoben, und, weil man keine Anstalt zur Verpflegung seiner bey sich habenden Troupen machte; so quartierte er selbige so gut, als er konte, in die Städte und Aemter ein, gestalt er auch in Parchim sein Haupt-Quartier nahm, und von da aus seinem König von allen ausführlichen Bericht erstattete. Am 16 Novembr. schickte er 2 Officiers an Ihro Durchl. den Hn. Hertzog Carl Leopold, mit einigen geheimen Depechen, welche durch den Schloß-Garten aufs Schloß und auch so wieder zurück geführet wur-

wurden, nachdem sie wohl bewirthet und mit Antwort versehen waren.

Unterm 18 Novembr. als der Land-Tag in Rostock noch fortdaurete, schrieb der Hr. General von Schwerin an den Hn. Land-Rath von Plüskow folgendergestalt, wobey er ihm das annectirte Pro Memoria anschlosse:

Hochwohlgebohrner Herr, höchstgeehrtester Hr. Land-Rath, sehr werther Hr. Bruder.

Ew. Hochwohlgebohrnen habe die Ehre beygehendes Pro Memoria zu übersenden, und bitte solches der hochlöbl. Ritter- und Landschafft vorzutragen.

Sonsten berichte, daß die unter meinem Commando stehende Troupen in den Aemtern so gut, als ich gekonnt, vor der Hand einquartieret, da es aber mit der Zeit, wofern das von meinem allergnädigsten Könige und Herrn vorgeschlagene Temperament nicht bald zum Stande kommen solte, denen Aemtern zu schwer fallen, und denen Troupen die Fourage mangeln dürffte, diese aber zum Schutz und Sicherheit der Ritter- und Landschafft allhier im Lande gerücket, als werden dieselbe sich auch nicht entziehen können, zu der Troupen Subsistence das Nöthige mit beyzutragen. Ich bin mit aller Consideration

Ew. Hochwohlgebohrnen

Meines Hochzuehrenden Herrn Lands-Raths und sehr wehrten Hn. Bruders

Parchim, den 18 Novembr. 1733.

gantz ergebenster Knecht

C. von Schwerin.

Pro

Pro Memoria.

Se. Königl. Majest. in Preussen, mein allergnädigster König und Herr, beharren standhafftig in dero einmahl gefasseten Resolution die Ruhe und Sicherheit dieser Landen, so viel möglich und an ihnen ist, zu beschleunigen und zu conserviren, zu dem Ende Sie mir in Gnaden aufgetragen, Ew. Hochfürstl. Durchl. und der Hochlöbl. Ritter- und Landschafft anzuzeigen, wie bey gegenwärtigen Conjuncturen so wenig von Würtenberg als Sachsen-Gotha Troupen zu bekommen seyn, so zu obigen Zweck in diesen Landen könnten verleget werden, und Deroselben schiene der Vorschlag, daß Hamburgische Guarnison-Troupen darzu genommen werden möchten, noch zur Zeit der Beste zu seyn, bevorab da man auch Hoffnung hat, die Hamburger dahin zu disponiren, daß sie die zu Bezahlung der rückständigen Commissions- und Executions-Kosten erfordernde Gelder fourniren und vorschiessen werden.

Wann aber die Sache mit der Hamburgischen Soldatesque nicht practicable seyn solte, so bliebe kein ander und prompter Mittel übrig, als das Land mit Crayß-Troupen in gleicher Anzahl von denen dreyen Herren Conservatoren zu belegen, und solches nach dem Fuß, wie ich es bereits in meinem vorigen Pro Memoria unterm 8 Novembr. c. a. indiciret. Und habe daneben expressen Befehl, Ew. Hochfürstl. Durchl. und Hochlöbl. Ritter- und Landschafft zu declariren, daß es übrigens Sr. Königl. Majest. gantz indifferent sey, ob Crayß-Troupen oder Stadt Hamburger Soldaten dazu gebrauchet werden, wann nur denen Chur- u. Fürstl.

Braun-

Braunschweig Lüneburgischen Höfen ein mehrers dabey nicht als Sr. Königl. Majest. zugestanden und eingeräumet würde. Parchim, den 18 Nov. 1733.

C. von Schwerin.

P. S.

Ich habe sogleich die Ehre dasjenige Schreiben von Ritter- und Landschafft zu erhalten, das selbige unterm 16 hujus an mich durch den Herrn Fähnrich von Platen abgehen lassen, und gebe darauf dienstlich zur Antwort, daß nach wie vor, ich Nahmens meines Allergnädigsten Königs und Herrn dieselben versichern kan, daß unser Einmarsch zu nicht anders abziele, als zur Handhabung des Conservatorii, auch weiter nichts für denen unter meinem Commando stehenden Trouppen verlange, als auf den Fuß wie die Lüneburgische Conservations-Trouppen verpfleget geworden, auch noch verpfleget werden, verpfleget zu seyn. Der Hochlöbl. Ritter- und Landschafft ist zweifels frey unvergessen, was ich dieserhalb so wohl an des Hertzogs Commissarii Durchl. als gesammte Stände gelangen lassen; da mir aber darauf nichts dato als leere Worte zur Antwort worden, die Troupen indessen nicht vom Winde subsistiren können; So habe sie vor der Hand so gut ich gekont, in denen Domainen nnd Städten verleget, auch ihnen weiter nichts angewiesen als Fourage und Service auf dem Fuß, wie es die Hrn. Lüneburger stets genossen, und nach dem Chema wie sie es noch in diesem lauffenden Monat ausgeschrieben haben. Wañ die Egalität in meinen Repartitionen nicht getroffen wäre, so ist davon die Schuld nicht mir (als der ich der

Sachen

Sachen nicht kundig bin) sondern ihnen selbst beyzumessen, massen Sie mir auf meine Requisition keine Anleitung dazu geben wollen, und Sr. Maj. meines allergnädigsten Königs und Hrn. Trouppen, nicht mit gleichem Egard, wie die übrigen Conservations-Trouppen angenommen, noch dato annehmen wollen. Wobey ich auch keinen Umgang nehmen kan, der Hochlöbl. Ritter- und Landschafft anzuzeigen, daß es nun nicht bloß mehr auf dem objecto Executionis, sondern in hoc passu auf dem objecto Conservationis ankomme. Daferne es also meinem heutigen Pro Memoria nach nicht bald zum Staude kommen möchte, so kan aus Mangel der Fourage bey den Aemtern keinen Umgang nehmen, die Güter mit zu belegen, worzu ich aber ungerne schreite, wann mir nur durch andere Wege die Subsistence auf gleichem Fuß, wie denen übrigen Lüneburgischen Conservations-Trouppen angewiesen wird. Parchim, den 18 Novembr. 1733.

C. von Schwerin.

Man begriffe gantz wohl, daß dieses die Replic auf denen vorhin ertheilten kalten Antworten war, und muste sich also bemühen, Mittel auszufinden, daß das angedrohete Præjudice nicht zum Effect gebracht werden mögte, welches auch endlich gefunden ward.

§. 47.

Gleichwie Ihro Königl. Majest. von Preussen gar wohl voraus gesehen hatten, daß die Regulirung des Milice-Puncts von dem Land-Tag keinen Effect erhalten könnte; also hatten auch höchst dieselbe schon

vorher solcherwegen mit der Stadt Hamburg tractiret. Der Magistrat zu Hamburg that unterm 30 Octobr. bey dem Kayserl. Hof seine Erklärung, und schlug die Conditiones vor, worauf sie solche stellen wolten. Ob nun zwar der Hr. Hertzog Commissarius noch ein und andere Bedencklichkeiten unterm 3 Nov. und also den Tag vor Eröffnung des Land-Tags, in einem an den Kayser erlassenen Bericht, beybrachte, welche auch, wie wir unten sehen werden, nicht ohne Grund gewesen; so approbirte doch der Kayser solchen Vorschlag und erging deshalb unterm 3 Dec. 1733. folgende Resolution.

Den 3 Decemb. 1733.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof. Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 24 Novemb. a c. allergnädigst approbiret. Demnach

Imo Fiat Rescriptum an den Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Commissarium, des Inhalts: Es habe sich die Stadt Hamburg unter den 30 Octobr. a. c. erkläret, gegen genugsame Versicherung von Kayserl. Majest. und denen ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, zur Sicherheit und Bedeckung derer Mecklenburgischen Landen die nöthigen Troupen a 1200 Mann ohne Aufschub zu stellen. Nachdem nun hiedurch die Bedencklichkeiten, welche Commissarius in seinem allerunterthänigsten Bericht de dato 3ten & præs. 12 Nov. a.c. dieser Troupen halber geäussert, hinfallen, als werde hierdurch von Kayserl. Majest. ihme, Commissario aufgegeben und ernstlich anbefohlen, zu Abschneidung aller Weiterungen und Herstellung der Ruhe und Sicherheit des Landes, ohne allen weiteren Anstand und Verzug, vorerst auf die 1200 Mann Infanterie mit der Stadt Hamburg zu

schliessen; und dieselbe, so bald möglich, ins Land zu nehmen. Nachdem aber er, Commissarius, sowohl, als die Meckl. burgische Land-Stände des dafürhaltens sind, daß zur völligen Sicherheit des Landes vors künfftige nicht nur 2000 zu Fuß und 300 Mann Dragoner hinlänglich seyn würden, und die Stadt Hamburg sich bereits herausgelassen, daß ihr lieber seyn würde, alle nöthige Troupen allein zu stellen. Als hat er Commissarius ferner mit besagter Stadt auch hierüber in Handlung zu treten, auf welche Bedingungen selbige den völligen Numerum der Troupen bald möglichst zu stellen, und die abgängige noch zu completiren, übernehmen wolte. Im Fall aber die Stadt Hamburg über die 1200 Mann mehrere Troupen zu geben sich nicht im Stande finden sollte: So hat er Commissarius den Ueberrest etwan bey Holstein Gottorff, Sachsen-Gotha, oder bey sonst einem allerseits ohnanstößigen Reichs-Stand ausfindig zu machen, und ohne Zeit Verlust, wie dieses alles geschehen, an Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu berichten.

2do. Fiat pertcum Decretum an die Stadt Hamburg des Innhalts: Daß Kayserl. Majest. die Stadt hiedurch allergnädigst versicherten, nicht nur an die 3 ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses die Verordnungen ergehen zu lassen, die zur Sicherheit der Mecklenburgischen Landen von der Stadt Hamburg übernommene Troupen ohne Ausstößigkeit zu admittiren, und darüber der Stadt schrifftliche Versicherung ohne Zeit Verlust zu ertheilen, sondern Kayserl. Majest. würden auch die Stadt in allen deßwegen etwann an selbe kommenden widrigen Zumuthungen möglichst schützen und schadloß zu halten wissen.

3tio. Fiant Rescripta separata an den König in Engelland, König in Preussen, und Hertzogen zu Braunschweig als ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, des Innhalts: Es sey demselben von selbst wissend, wie es bey beständig fortwährender Widersetzlichkeit, und Ungehorsahm des Hertzogs zu Mecklenburg zur Sicherheit des Landes und jetzigen Commissarii, genugsahme Troupen in dasigem Lande unentbehrlich

seyen; Nachdem nun Kayserl. Majest. in Verfolg dero vorherigen Verordnungen die vorige Commissions-Troupen herauszuziehen, und von einem unpartheyischen und allerseits unanstößigen Reichs-Stand, statt derselben Troupen von dem Commissario übernehmen lassen wolten, deßwegen auch mit der Stadt Hamburg, als einer allerseits unanstößigen Stadt vorläuffig gehandelt worden; Solche sich auch dahin erkläret, daß, wenn der König (Hertzog) sich schriftlich gegen die Stadt erklären würde, daß er diese Hamburgische Garnisons-Troupen zu der Commission in Mecklenburg ohne Anstößigkeit admittiren, und die Stadt garantiren wolte, als Director Circuli bey etwan überkommenden widrigen Zumuthungen die Stadt hinwiederum zu vertreten, sie die Stadt zu dem Ende 1200 Mann in Zeiten stellen wolle. Als versehete sich Kayserl. Majest. zu ihm dem König (Hertzog) als Creyß ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses, und gesinneten hierdurch an denselben gnädigst, er werde zu Beschleunigung dieses so heylsamen und zur Sicherheit der Mecklenburgischen Landen, auch Erfüllung vorheriger Kayserl. Verordnungen höchst-nöthigen Geschäffts die verlangte Versicherung nach obigen Innhalt, der Stadt Hamburg nechstens und ohne Aufschub ertheilen, auch seines Orts alles beytragen, damit die Hamburgischen Troupen je eher je besser in das Mecklenburgische einrücken, and sodann durch Kayserl. anderweitige Verordnungen die völlige Ruhe und Sicherheit des Landes hergestellet, und die anderweitige Troupen abgeführet werden können.

4to. Cum inclusione horum omnium respective in Originali & Copia, rescribatur dem Baron von Kutzrock: Kayserl Majgereiche zu besondern allergnädigsten Gefallen, daß die Stadt Hamburg sich den 30 Octobr. a. c. zur Sicherheit der Mecklenburgischen Landen 1200 Mann unter gewissen Bedingungen zu stellen erkläret hätte. Gleichwie nun Kayserl. Maj. das von der Stadt allerunterthänigst begehrte Versicherungs-Decret ausfertigen, nichtweniger an die Creyß-ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses rescribiren lassen, auch

auch ihres Orts der Stadt die begehrte Versicherung gegeben, und zugleich unter eben diesem dato dem Commissario anbefohlen, vorerst die Uebernehmung der 1200 Mann mit der Stadt Hamburg ohne allen weitern Aufschub zum Schluß zu bringen, und sie forderlamst zu übernehmen; Als werde ihm Baron von Kurtzrock hiedurch weiters allerunterthänigst aufgegeben, den Schluß der Sache und würckliche Stellung der Troupen seinem bey der Sache rühmlich bezeigten Fleisse nach, beschleunigen zu helffen, auch dahin zu sehen, daß die Stadt sich einverstehe, da der Commissarius und Land-Stände vors künfftige bis 2000 zu Fuß und 300 Mann Dragoner zur Landes Sicherheit nöthig erachten, die noch abgängige Mannschafft auch baldigst zu stellen, allenfalls, und wo dieses nicht in ihren Mächten seyn sollte, würden Kayserl. Majest. solche Verordnung machen, daß der Stadt des Commando halber mit demjenigen Reichs-Stand, welcher den Ueberrest der Troupen hergeben würde, in keine Verdrießlichkeit kommen könne, und würde Kayserl. Majest. diese Willfährigkeit der Stadt Hamburg mit allerhöchsten Gnaden erkennen; welches alles er dem Magistrat zu Hamburg im Nahmen Kayserl. Majest. vorzutragen, und weiteren allerunterthänigsten Bericht von Befolgung dieses alles ohngesäumt zu erstatten hat.

So bald Ihro Königl. Majestät von Dännemarck hievon Nachricht erhielten, widersprachen sie diesem Dessein allenthalben nachdrücklichst, weil Sie glaubten, daß abseiten der Stadt unter dieser Troupen Ueberlassung die Absicht geheget würde, einen Actum eines immediaten Reichs-Standes zum Præjudice Ihrer Majestät an die Stadt habenden Gerechtsamen auszuüben, daher auch aus diesem Negoce nichts wurde, vielmehr die Preußische Troupen sowohl als die Lüneburgische annoch im Lande verblie-

ben, bis bey einem andern Reichs-Stande dieserwegen negotiiret werden konte. Inzwischen legte man Preußischer Seits eine Kriegs-Cassa zum Unterhalt der Troupen in Mecklenburg zu Parchim an, welche der Hr. Kriegs-Rath und Ober-Kriegs-Commissarius von Eichman dirigirte. Was vor Gelder dahinein fliessen sollen, erhellet sowohl aus der Ordre, welche der Hr. General von Schwerin der Zeit denen ausgesandten Commandeurs ertheilet, als auch aus dem Befehl, welchen der Hr. von Eichman an die Aemter ausgestellet hat.

Extract
Aus Ihro Excellence des Hn. General-Lieutenants von Schwerin Ordre.

1.

Was die Aemter aus dem der Compagnie assignirten Quartier-Stande, an Kammer-Gefälle, Arrenden, Pächten auch andern Intraden, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, an die Lüneburgische Executions-Cassa bisher entrichtet.

2. In was vor Terminen solche Intraden bezahlet werden.

3. Wie sie bezahlet sind.

4. Was sie annoch auf den letzten restiren.

5. Denen Beamten und Pächtern, anzudeuten, daß sie dergleichen Gefälle sowohl in Rückstand, als künfftigen Exhibendis weiter nicht an die Executions Cassa abliefern sollen.

6. Son-

6. Sondern es sollen dieselbigen, sowohl wegen des Rückstandes / als der künfftigen abzugebenden Gefälle sich in Parchim bey dem Geheimten Kriegs-Rath von Eichmann melden, und daselbst gewärtigen, wie es damit gehalten werden soll.
7. Muß der Commandeur nicht gestatten, daß andere Executions in seinen bequartirten Distrikt verleget werden. Und allenfalls der Executor nicht mit Güte abgehen wolle, muß an dem Beamten gesaget werden, ihnen kein Essen oder Trincken vielweniger Executions-Gebühr zu geben.
8. Wenn beamte Pächter Execution zu Eintreibung der rückständigen Gelder gebrauchen, sollen sie solche von den Commandeurs requiriren, die ihme dieselben ohnweigerlich abfolgen lassen sollen.
9. Der gemeine Beamte, so sich dieser Verordnung widersetzet, soll das Duplum ex propriis bezahlen.
10. Allenfalls und wenn der Commandeur keine Gelegenheit hat, den Beamten diese Verordnung Sr. Excell. selbst zu insinuiren, hat er solche denen Unter-Pächtern bekannt zu machen, und ihnen anzudeuten, daß sie sich in Parchim bey dem Herrn Geheimten Kriegs-Rath von Eichmann zu melden hätten.

Copia ernstlichen Befehls von dem Königl. Preußischen geheimen Krieges-Rath von Eichmann, an die Beamte des Hertzogl. Mecklenburgischen Amts Grabau, um die rückständige und biß dato noch unabgeführte, auch künfftige Revenüen an Jhn nacher Parchim gegen Quitung abzuliefern.

Dem Beamten des Hertzogl. Mecklenburgischen Amts Grabau, wird hiedurch ernstlich angedeutet, daß derselbe so wohl die rückständige und bis dato noch unabgeführte, als auch alle und jede forthin von dem Amte fallende Pachte und Revenües bey Vermeidung harter militarischer Execution & sub poena dupli nunmehro anhero bey mir gegen Quitung abzuliefern, und zu bezahlen habe; Wornach sich also derselbe achten, und dieses auch denen unter dem Amte stehenden Pensionarien bekannt machen wird; Als aber einer oder der andere derer selben dieser Ordre keine Parition leisten wollen, hat derselbe solches sofort anhero zu berichten, oder wird davor repondiren müssen, wann diese Contravenienten nicht bey Zeiten durch hinlängliche Mittel darzu angestrenget werden können. Haupt-Quartier Parchim den 30 Nov. 1733.

Königl. Preußischer geheimder Krieges-Rath und Ober-Krieges-*Commissarius*.

von Eichmann.

§. 48.

§. 48.

Sobald der Land-Tag den 11 Dec. 1733 geschlossen wurde, erstatteten Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius an den Kayser ihre Berichte und nahmen ihren Auffenthalt vor der Hand zu Bützow unter einer hinlänglichen Guarde zu ihrer Sicherheit. Es liessen auch höchst-Dieselbe das unterm 3ten Nov. erkannte oben extractive befindliche und nunmehro in forma extensiva angekommene Kayserl. Patent im Lande publiciren. Unterdessen hatten Ihro Durchl. Hertzog Carl Leopold befohlen, daß auf den im Anfang des Decembris einfallenden ordinairen Buß-Tag der Buß-Text aus dem Propheten Micha das 7te Capitul erkläret und dabey der Gesang: Ich habs verdient ꝛc. gesungen werden solle. Wie denn auch auf Ihro Durchl. höchsten Verordnung der Gesang: GOtt selbsten hat das Wort der Wahrheit versiegelt ꝛc. öfters in denen Kirchen gesungen werden muste. Ihro Durchle der Hr. Hertzog Commissarius waren inzwischen auf die Uebernehmung einiger Regimenter Trouppen bedacht, wodurch die Commissarischen Veranstaltungen zum Effect gebracht, auch das Land in Sicherheit gesetzet werden solte. Es kam unter andern in Vorschlag, daß ein Regiment Infanterie von Holstein-Gottorf übernommen werden solte, welches auch würcklich dergestalt zum Stande gebracht wurde, daß Ihro Hoheiten der Hr. Hertzog von Schleswig-Holstein ein Regiment Infanterie von 800 Mann dem Hrn. Hertzog Commissario überliessen, und beyde Herren mit Genehmhaltung Kayserl. Maj. hierüber eine Convention

tion errichteten. Sobald Ihro Durchl. Hertzog Carl Leopold hievon Nachricht erhielten, liessen sie an Ihro Hoheiten folgendes Schreiben abgehen:

Copia - Schreibens von Sr. Durchl. Hertzog *Carl Leopold* zu Mecklenburg an den regierenden Hertzog zu Holstein.

Unsere freundliche Dienste / und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor,

Durchlauchtigster Fürst / freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

An Ew. Lbd. gegenwärtiges abzulassen, wird unsere darinn begriffene wichtigste Angelegenheit sowohl gnughafft entschuldigen, als rechtfertigen; Nachdemmahl eine Zeithero ausgestreuet werden wollen, ob würde damit umgegangen, Deroselben eine Ueberlassung gewisser Troupen, zu unsers apanagirten Bruders Christian Ludwigs Lbd. Gebrauch und Diensten, samt deren Einrückung in unsere Hertzogthümer und Lande, anzusinnen.

Wiewohl nun bey Uns dergleichen wanckendes Gerücht anfänglich den geringsten Glauben nicht erhalten mögen, so ist jedennoch eine gewisse hiebey abschrifftliche angefügte Piece allerneuerlichst zum Vorschein, und Uns zu Händen gekommen, welche die vermeintliche Conventions- und Accords-Puncta in sich fasset, vermittelst deren die Uebertragung eines

Infan-

Infanterie-Regiments von achthundert Mann, an gedachten Unsers Bruders Lbd. würcklich geschehen seyn soll.

In was für äusserste Bestürtz- und Empfindung Wir hierüber gesetzet worden, ist Ew. Lbd. bey nehmenden Nachdencken, leichter selbst zu ermessen, als Uns auszudrucken. Denn wie Dieselbe von Uns unter unsere zuverläßige Freunde und wohlgesinnte Reichs-Mitstände jederzeit vorzüglich geachtet, auch unsers Theils wiederum dermassen begegnet sind, daß Wir uns von vorsetzlicher Verursachung einiger Unzufriedenheit überall frey wissen, so haben Wir auch ja wohl dergleichen Verreitzung und Aufbringung wider Uns um so mehr unter wahre Unmöglichkeiten voraus stellen müssen, als sich kein Mangel einer zulänglichen Wissenschafft von unseren, mit denen unschätzbarsten Gerechtsamen aller Reichs-Fürstlichen regierenden alten Häuser unabsonderlich verbundenen Angelegenheiten, wegen deren gleich übrigen Contestatibus Imperii vorhin geschehenen Zufertigung und Vorstellung finden können.

Daß eine Aufrechterhaltung derer Landes-Obrigkeitlichen Regalien, Regierungs- und Hoheits-Rechte im Heil. Römischen Reiche gleichsam die Seele eines jeden würdigen Alt-Fürstlichen Staats, und selbige für denen regierenden alten Häusern durch die Fundamental-Gesetze besonders Westphälische Friedens-Schlüsse und Kayserl. Wahl-Capitulationes

auf

auf ewig dergestalt bestätiget und festgestellet seyn, daß sie darin von niemanden, zu einigen Zeiten, und unter einerley Prætext turbiret werden sollen, können noch müssen, ist Ew. Lbd. nicht minder, ja wohl besser, denn uns selbsten bekannt.

An diesen Unschätzbarkeiten nun sind Wir notorie von unseren Empörischen, zu Ergreiffung fremden höchst-verpoenten Gewalt-Schutzes böslichst ausgewichenen, und, ausser anderen gröbsten Mißhandlungen, sogar mit dem Crimine Perduellionis verschuldigten, als zugleich nach den klaren Worten ihrer geleisteten Lehn-Eyde, würckliche Unterthanen, aufs entsetzlichste beleidiget, und, über das, per Leges Imperii, auf Bann und Acht verbothener Weise, in unsern Hertzogthümern und Landen friedbrüch- und feindlich mit Heers-Macht überzogen, und dadurch all nun schon gantze funffzehen Jahre in die äusserste Gewalt-Noth, und mit noch so vielen Millionen unersetzlichen Tort und Schaden gesetzet worden, wobey dann alle Absichten Handgreiflich dahin gegangen, sothanes Unwesen dergestalt intricat und unendlich zu machen, daß wir menschlicher Weyse darüber vergehen sollen; Aus eben welchen Maaß-Reguln es auch hergeflossen, daß unsers vorhin bereits in die ärgste Verführungen hineingezogenen, und zu allen empfindlichsten Animositäten verhärteten vorbenahmten Bruders Lbd. zu weiterer Fortsetzung solcher detestablen turbatorischen Benöthigungen ein vermeintlicher Auftrag geschehen wollen.

Gleich

Gleich wie aber alles und jedes, was zu Turbirung, und Vernachtheiligung alter Fürstlicher Häuser Regalien, auch Landes-Ruhe und Sicherheit, irgends unternommen werden kan, es vermenge sich auch damit, wer da immer wolle, durch die unwandelbahre Reichs Grund-Gesetze, nahmentlich den Landfrieden, Westphälis. Frieden-Schluß und beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation, nicht allein immerhin annulliret, vernichtiget, und durchaus todt und abzu seyn erkläret, sondern auch die allerstrengste Ahndung ohne Unterscheid Standes und Personen', contra quoscunque darauf bestimmet ist, also erscheinet hieraus desto evidenter was es auf sich trage, wann ein apanagirter Printz wider seinen regierenden Bruder und Landes-Herren (wofür Wir von unsers verblendeten Bruders Lbd. so lange Er in unserm Fürstlichen Territorio und Gebiethe sich noch wesentlich aufhält) nach Natur-Göttlichen-Völcker- und Reichs-Rechten, ja ohnstreitig erkannt und respectiret werden müssen, solche abominable Machinationes ergreiffen, und ein oder anderer Reichs-Stand hierunter wider das allerhöchste gemeinsame Recht und Interesse des gesamten würdigsten alten Fürsten-Standes die hülfliche Hand bieten wolle.

Wir schliessen demnach zu Ew. Lbd. völligen Wissenschafft hiebey an, was wir zu Ueberzeugung solcher Nullitæten und Extremitæten, weiter offenkündig zu machen genöthiget worden, in der gäntzlichen gerechten Zuversicht, Ew. Lbd. werden Dero begabte Einsicht

sicht und Æquinamität aller widrigen Zumuthung vordringen lassen, und von der verleitenden Ueberlassung und Zuschickung einiger Troupen / falls darunter etwas reelles vorgewesen seyn solte, gäntzlich desistiren, und Uns dessen in einer beschleunigten Antwort gütigst vergewissern. Dessen zuverläßig Ew. Lbd. Wir zu allen Freund-Vetterlichen Dienst, und sonst möglichen Gefälligkeiten jederzeit willig und geflissen verbleiben. Gegeben auf unser Vestung Schwerin den 11 Febr. 1734.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Ew. Lbd.

Dienst-williger treuer Vetter
und Diener

Carl Leopold,
Hertzog zu Mecklenburg.

Die Antwort, welche Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Schleswig-Holstein hierauf abgehen liessen, lautet folgendergestalt:

Copia

Copia Antwort-Schreibens, an des zu Mecklenburg regierenden Hrn. Hertzogs Carl Leopold Durchl. d. d. Kiel den 16 Febr. 1734.

Ew. Lbd. an Uns abgelassenes vom 11ten hujus haben Wir zu der Zeit erhalten, als wir im Begriff gewesen, Ew. Lbd. von disseitiger, auf Ihro Röm. Kayserl. Maj. allergnädigst geschehenes Ansinnen/ geschlossenen Convention, wegen Ueberlassung einiger Troupen die Eröfnung zu thun, und annebens besonders Unsere dabey geflissentlichst gehegte unnachtheilige Absicht und zuversichtliche gute Neignng getreulichst zu versichern, in ungezweifelter Hofnung, Ew. Lbd. würden dieses unser, ohne geringster Einmischung Deroselben Landes Hoheitlichen Gerechtsamē, auch ohne Theilnehmung der dortigen Rechts-Irrungen, mithin ohne einigem Ew. Lbd. in Dero Territorial-Angelegenheiten præjudicirlichen Vorurtheil, auch ohne einiger interessirten Absicht, von Uns übernommenen Geschäffte, auf keinerley Weise ungleich deuten, wohl aber Deroselben vielmehr, bey gegenwärtigen Zeitläufften und Landes-Umständen, zu einem guten Gefallen gereichen lassen. Ew. Lbd. mögen dahero ohnschwer des mehrern von selbst ermessen, mit welcher Gemüths-Empfindlichkeit, aus Dero an Uns erlassenen Zuschrifft, wir fast das Gegentheil ersehen, und wider unsere zu allen guten ungezweifelt vorausgesetzte Hofnung und abgezielte gefällige Absicht, gantz unvermuthet vernehmen müssen, daß Ew. Lbd. wegen beregter Uebernehmung der von hie zu überlassen-

senden Troupen, einigen wiedrigen Gedancken Platz geben, und dadurch solche Aeusserung machen, welche mit der Sachen uninteressirten Verhaltung, und denen dabey unpassionirten unschädlichen wahren Absichten nicht gleichförmig, am allerwenigsten aber, mit unserer gegen Ew. Lbd. allstets getragenen zuverläßigen, auch fernerhin ab unser Seiten inalterablen Personellen Freundschafft einstimmig ist, verfolgends aber auch unserem Gemüthe um so viel mehr schmertzhafft seyn würde, wann zu Ew. Lbd. Begebnüß und Propension, wir das sichere Vertrauen zu letzen Uns nicht beursachet und berechtiget finden, daß Dieselben bey ferner nehmenden Erregung der Sachen, unsre in besagtem Geschäffte bezeugte Application nicht sowohl für entschuldiget als für gerechtfertiget, auch Deroselben dermahligem wahren Interesse gefällig halten, und von Uns gesichert glauben würden, daß Wir an Ew. Lbd. angelegentlichsten Wohlstand und Landes-herrschafftlicher rechtlicher Zufriedenheit für Uns sowohl ein gemeinsahmes, als auch vornehmlich ein sonderliches Antheil nehmen. Wie wir dann hiedurch zu versichern nicht umhin seyn können, daß auf Ihro Kayserl. Majest. wiederholten allergnädigsten Antrag, Wir der getroffenen Convention gemäß ein Regiment Infanterie nach Dero Landen zu überlassen, uns zwar entschlossen, jedoch aber in der unwanckelbahren Hoffnung und gehegten unverrückten Intention, Ew. Lbd. und Dero Lande bey solcher Occasion unsere Dienstbegierde und zelirte Æquanimitæt thätig zu machen, und bey dermahligen bekannt-

kanntlichen Zeit Umständen, zu möglichst gäntzlicher Verhütung und Abstellung oder doch Verringerung und Verbesserung der so vieljährigen Landes-Bedrückung, auch folglich zu Wiederbringung, und herzustellenden Aufrechterhaltung der bis dahero vermissten Landes-Ruhe, alle hülffliche Hand zu bieten, um so vielmehr, da Ew. Lbden Angelegenheiten Uns nicht unbekandt geblieben, auch aus Dero Uns hiebevor sowohl communicirten, als im Reich versandten Impressis sattsam ersichtlich ist, wasmassen Ew. Lbden sich befugt zu seyn geglaubt, insonderheit wider die in Dero Landen befindliche, auch annoch stehende Troupen, mehrmahlige Beschwerde zu führen, als wannenhero Wir auch der gesicherten Meynung gewesen, und uns annoch gewiß versichert halten, Ew. Lbden werden unsere in der übernommenen Lieferung einiger Troupen bezeugte Activitæt Deroselben bey jetzo seyender Zeit Gelegenheit uud Verfassung zu einer annehmlichen Gefälligkeit um so eher gereichen lassen, als durch sothane Ueberlassung nunmehro die Evacuation deter obbenannten Troupen allerdings zur Würcklichkeit gebracht wird. Gleichwie wir Uns nun ein wahres Vergnügen machen, an dem allen, was Ew. Lbd. auf einige Weise nach Wunsch angenehm und Deroselben gedeylich seyn mag; So werden Wir auch Unsers Orts sowohl jetzo als sonsten und hinkünfftig, auch bey gegenwärtiger Gelegenheit nichts versäumen, wodurch Wir in Conformitæt unserer obbesagten uninteressirten Versicherung, und der allerhöchst Kayserl. allergnädigst gefasseten Wil-

lens-Neigung und Intention gemäß, Unsere Geflissenheit zu allen Freund-Vetterlichen Diensten, und möglichst thätigen angenehmen Bezeugungen, anzuwenden vermögen, als wozu Wir solchemnach mit beständiger Propension fernerhin bereit und willig verbleiben. Gegeben auf unserm Schloß zu Kiel, den 16 Febr. 1734.

Gleichwie nun dieser Entschliessung zufolge den 22 Märtz 1734. das erste Bataillon beregter Holsteinischen Troupen würcklich von Ihro Durchl. dem Hn. Hertzog Commissario übernommen ward, und solches in Mecklenburg einmarschirte, also liessen Ihr. Durchl. dieserwegen im Lande folgendes Patent publiciren:

Von Gottes Gnaden Christian Ludwig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Als Kayserlicher Commissarius.

Fügen denen gesamten Unterthanen dieser Mecklenburgischen Lande, insonderheit allen und jeden Fürstlichen Hauptleuten, Beamten, Pachtmännern der Domainen, denen Forst- Zoll- und übrigen Bedienten, wie die Nahmen haben mögen, auch Bür-

Bürgermeistern und Rath, Richtern, Bürgern und Einwohnern in denen Städten, imgleichen gesamten Schultzen, Müllern, Bauren und Einliegern in denen Dörfern hiemit zu wissen: Wasgestalt; Nachdem von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Uns allergnädigst aufgegeben worden, von frembden Reichs-Ständen Troupen zur Sicherheit hiesiger Lande zu übernehmen, die Negotiationes und Handlungen unter allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät Ministres Direction, dergestalt mit gutem Succes geführet, daß bereits am 22 Martii, das erste Bataillon derer Holsteinischen, zu denen Commissions-Geschäfften gewidmeten Troupen, von Uns, als Kayserl. Commissario, übernommen worden.

Da nun in hiesigen Landen jedermänniglich bekannt, was für Unruhe und unschuldiges Blutvergiessen der unglückselige Aufstand gegen die vorige Commissions-Troupen verursachet, und wie schwere gerechteste Ahndungen, in dem allerhöchsten Kayserlichen Patente vom 3ten Novembris vorigen Jahres, denenjenigen, welche sich aufs neue zu Widersetzlichkeiten verleiten liessen, vorbehalten worden.

Solchemnach wohl nimmer zu vermuthen, daß die Landes Unterthanen gegen die ietzige abermahlige, auf immediaten und selbst eigenhändigen Befehl Ihro Kayserl. Majestät ins Land gerückte, und noch künftig kommende Troupen, etwas straffbarliches vor-

nehmen werden; So haben Wir doch dieselbe gnädigst erinnern wollen, das bisher versehene, durch desto bessern Gehorsam, wieder einzubringen, und allen Fleiß anzuwenden, daß so wohl durch allerschuldigste als unverrückte Befolgung Kayserlicher Majestät Commission Befehle, so viel nur immer möglich, die hiebevorige Widerspenstigkeit in Vergessenheit gebracht, und die Commission nicht in nachdrücklicher Bestraffung des Ungehorsams bestehe, sondern, der Kayserlichen Allerhöchsten Intention gemäß, zu Aufrechthaltung des gemeinen Bestens, und zur Conservation der Unterthanen, geführet werden könne.

Damit aber jedennoch, wann wider allen Anschein, und billiges Vermuthen, jemand im Lande verhanden wäre, der, wie die Worte des Allerhöchstgedachten Kayserlichen Patents lauten: sich um Leib und Leben durch Widersetzlichkeit bringen, und mit Gewissenloser Hindansetzung seines grössesten, des Vaterlandes aber abgezielten Schadens, solche Erinnerung aus der Acht liesse/ oder wohl gar, gegen die hiebevorige, im Lande zum Schutz gebliebene, oder vorberegte Holsteinische, und noch zu erwartende Commissions-Troupen, Widersetz- und Thätlichkeiten, vorzunehmen sich unterfinge, solchem keine Entschuldigung künfftig übrig bleibe.

So werden alle Landes Unterthanen, in Krafft und Authoritæt der allerhöchst Uns aufgetragenen Kayserlichen Commission, auf das nachdrücklichst-gnädigst-

digst- und ernstlichste, vermahnet, erinnert, verwarnet und bedeutet, sich vor allen Widersetzlichkeiten gegen die allerhöchst angeordnete Kayserliche Commission und alle solche vorgemeldte Troupen, sorgfältig zu hüten, mithin keine Gelegenheit zu geben, daß an dem, obberegter massen erforderten allerschuldigsten Gehorsam einiger Mangel verspüret werde, so lieb ihnen ist, und seyn soll, die vielmahls angedrohete unausbleiblich- und künfftig unverbittliche Ahndungen zu verhüten.

Gleichwie Wir aber Uns des Besten zu denen sämmtlichen Unterthanen versehen; Also haben, in allerhöchstem, Kayserlicher Majestät Nahmen, Wir hiemit denenselben, wann Sie obgemeldeter allergerechtesten Verordnung gehorsamlich sich bezeigen werden, Dero kräfftigsten Gnaden- Schutzes, auf das nachdrücklichste nochmahls hiedurch versichern wollen. Gegeben Bützow den 10 April, Anno 1734.

Christian Ludewig
(L. S.)

Dahingegen liessen Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Carl Leopold, folgendes Schreiben an Ihro Königl. Hoheit den Hn. Hertzog von Schleswig-Holstein abgehen:

Præmissis Curialibus.

Ew. Lbd. ist bestens erinnerlich, was an Dieselbe Wir nechsthin unterm 11 Februar. a. c. wegen Verlautbahrung eines mit Unsers widerwärtigen apanagirten Bruders Christian Ludwigs Lbd. der

Ueberlassung einiger hierzu recht eigentlich gesammleter und angeworbenen Militz halber, genommenen Concerts, in zuschrifftlicher Vorstellung gelangen zu lassen unumgänglichst necessitiret worden.

Wiewohl Uns nun aus der unterm 16 Februarii darauf erhaltenen Antwort, zumahl bey nicht möglich gefallenem Widerspruch disseitiger fundamentellesten Principiorum, und nebenhero geschehenen Freund-Vetterlichen Bezeugungen, annoch keine lautere und standhaffte Entschliessung zu befassen gewesen; So haben Wir jedennoch Unser gerechten Vermuthung und Zuversicht diese Vordringlichkeit dahin gegeben, daß die wahre Gestalt und Eigenschafft dergleichen Beginnens schon von selbsten näher eingeschauet und behertziget, folglich davon obliegentlich abstrahiret, oder vielmehr abhorriret werden würde.

Nachdemmahl aber Ew. Lbd. Sich mit dem widrigsten Erfolg dergestalt geäussert, daß einig zusammen gebrachtes Volck nach Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen würcklich herein geschicket, und an besagten unsers apanagirten Brubers Lbd. zu Erfüllung derer mit Demselben habenden Verständnisse überwiesen, und darauf in usurpatorische Quartiere verleget worden; So können, werden und müssen

Ew.

Ew. Lbd. die sattsame Penetration fassen, was es auf sich habe, Sich, an statt eines Reichs-Cörperlichen Mitbeschützers und Vertreters, zu Einem Benötiger und Untertreter derer Legum Imperii Fundamentalium, und darinn wider alle dergleichen detestable turbationes auf ewig allerkräfftigst versicherten alt-Reichs-Fürstlichen Jurium aufzuwerffen, hineinziehen und mißbrauchen zu lassen. Immassen ja hierentgegen keinerley Schein-Grund und Auftrag, Indemnisation, Garantie, oder andere dergleichen Anlockungen, im geringsten Platz greiffen kann, sondern was der gemeine Land-Frieden, Westphälische Frieden-Schluß, die beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation und sonstige Reichs-Grund-Gesetze wider solche turbatorische Unternehmungen nicht allein zur offenbahren unheilbahrsten Nichtig- und Ungültigkeit, sondern auch zu denen schärffsten, mit Bann und Acht verknüpften Beahndungen, contra quoscunque, declariret und statuiret haben, ebenmäßig contra quoscunque seine unverbrüchlichste Kraft schon behalten muß.

Zu Ew. Lbd. sind Wir dahero annoch dieses gerechten Vertrauens, es werde von Ihro diesen alleräusserstem Wichtigkeiten eine gründlichere Erkänntniß

und Ueberlegung zugewandt, einfolglich die Remedur und Abstellung des bereits vorgegangenen beschleuniget, und von weiterem notorischen Verfolg abgestanden werden; Da nicht verhoffenden widrigen Falls, Wir Uns alle vollständigste Befügnisse, nach Natur-Völcker- und Reichs-Rechten, hiemit ausdrücklichst vorbehalten, und Gott nebst der Zeit alles heimgestellet haben wollen. Ew. Lbd. im übrigen zu allen Freund-Vetterlichen Diensten und Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleibende. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 17 April 1734.

Nichtweniger fanden auch Ihro Durchl. der Herr Hertzog Carl Leopold (dero erste gewesene Gemahlin, Printzeßin Sophia Hedwig von Nassau, den 27 Febr. 1734. in Oranienstein nach einer 10-tägigen Kranckheit unterdessen gestorben war) vor gut, dieserhalb untern 25 May 1734. folgendes Patent im Lande publiciren zu lassen:

Von GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Meclenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entheilen allen und jeden Unsern Fürstl. Collegis

von

von Civil- und Militairen Etat, Haupt- und Amt-Leuten, Domanial-Pächtern, denen getreuen von der Ritterschafft, Forst-Zoll- und übrigen Bedienten, wie dieselbe Nahmen, Stand und Wesen haben mögen, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen, Ehren Superintendenten, Præpositis, Pastoribus, und zur Clerisey gehörigen, sodann allen Bürgern und Einwohnern in denen Städten, imgleichen gesammten Schultzen, Müllern, Krügern, Bauren und Einliegern in denen Dörffern, und insgemein, sämmtlichen Unseren Landes-Unterthanen und Eingesessenen hiedurch sowohl aus Unseren vorherigen Landes-Fürstlichen Manifesten und Patenten, zur schuldigsten Erinnerung, als auch deren weiteren Entstehungen halber von neuen zur gnädigsten Kundwerdung und Vorstellung, wasgestalt, nechst der von denen Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Häusern wider uns und unsere Hertzog-Fürstenthümer und Lande, auf Anstifften unserer empörischen Edelleute und Unterthanen, unter dem Fürwand und Deckmantel einer, jedoch denen kräfftigsten und höchst-verpönten Reichs-Grund-Gesetzen wesentlich entgegen streitenden, und daher überall nichtigen und unstatthafften Reichs-Hof-Räthlichen Commission, bereits von Anno 1719 hero ausgeübten Land-Friedbrüchigen Gewalt und Millionen-häuffigen Beschädigung, vermittelst eines anderweitigen Concerts, das verdammliche Ubel und Unwesen dadurch noch mehr vergrössert und verärgert werden wollen, daß Unsers in allen detestablen Animositæten und böslichen Bezeugungen gegen Uns/

seinen regierenden Bruder und Landes-Herrn, verstrickten apanagirten Bruders Christian Ludwigs Lbd. die Fortsetzung solchen, nach denen Reichs-Gesetzlichen klaren Worten, offenbahr verräthlichen und rebellischen Verfahrens aufgetragen, und, nebst Beybehaltung der militarischen Assistence von denen noch im Lande hinterstelligen Lüneburgern, auch die Uebernehmung beliebiger mehrerer Troupen ulurpatirlich angemasset worden.

Wiewohl wir nun allen, Ihre unschätzbareste Reichs-Grund-gesetzliche Jura kennenden, und für deren sorgfältigste Erhaltung, sowohl in selbst eigenen, als Mit-Standlichen Begegnissen, beyferten Alt-Fürstlichen regierenden Häusern, in unserm Hertze und Gemüthe billigst diese Gerechtigkeit erwiesen, daß wir es für unmöglich gehalten, daß jemand sich also vergessen, und dahin mißbrauchen lassen würde, durch Beyhülffe und Zuschickung seiner Troupen wider einen regierenden Landes-Herrn, und getreuen Reichs-Mit-Stand, für einem apanagirten Printzen sich aufzuwerffen, in einem frembden Territorio das Jus Armorum zu exerciren, mithin statum in statu zu formiren, und in die Reichs-Grund-Gesetz zerstörliche Turbationes Unser Fürstlichen Landes-Regierung und Regalien sich eindringlich zu impliciren. Und es sich dennoch hier entgegen hervorgethan, daß des Herrn Hertzogs von Schleswig-Holstein Lbd. sich mit besagten Unsers apanagirten Bruders Lbd, wegen Uberlassung eines Infanterie-Regiments

ments / in Verständniß und Convention abgegeben, auch zu dessen Aufbringung in Hamburg, und sonsten Werb- und Sammel-Plätze angerichtet; So haben Wir zwar, nach dessen Erkundigung, nicht unterlassen, ernannten Herrn Hertzogs von Holstein Liebden, durch die in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen unhintertreiblich begründete, und dem Publico hiernechst communicabel zu machende Vorstellungs-Schreiben, von solchem Vorhaben abzulencken, auch darauf eine verschrobene Sincerations-Antwort erhalten, der Erfolg aber hat es gebracht, daß kein weiteres Nachdencken gefasset, sondern zuerst das eine, neuerlichst auch das zweyte Bataillon allerhand zusammen gerafften Volcks in unsere Lande hereingezogen, von Unsers apanagirten Bruders Bedienten übernommen / und nach Belieben einquartieret, auch, dem Verlaut nach, bereits der Anfang gemacht worden, aus unseren eigenen Unterthanen anständliche Leute anzuwerben, und die Untaugliche wieder lauffen zu lassen.

Wohin die Absichten und Maaß-Reguln dieser Concertirungen und Verständnisse gehen, nemlich: die so viele Jahre fortgedaurete Turbirung, Landes Zerrüttung, Auszehrung und Unruhe bis auf Unendlichkeit zu unterhalten, mit unseren uhrältesten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien, das unterste oben zu kehren, und unsere von Gott anvertraute Unterthanen dergestalt in Mißmüthigkeit, Irr- und Verwirrung zu setzen, daß damit der Grund zur höchsten

sten Verführungs-Stuffe geleget werde, wogegen aber alle Treu- und Aufrichtiggesinnte, von Gottes und Gewissens wegen, an ihren einigen, rechtmäßigen, regierenden Landes-Herrn sich unwanckelbahr zu halten haben, ist wohl klar genug am Tage, und mögen darentgegen keine schlipffrigte Versicherungen, weniger Ein- und Fürwendungen von geschehenen Auftrag und Ansinnen das allergeringste ausrichten; Nachdemmahln ein jeder Aufrechtgesinnter würdiger alter Reichs-Stand überzeugentlich wissen kan, soll und muß, daß dergleichen Auftrags- und Commissions-Deckel zu Turbir- und Zerrüttung Alt-Fürstlicher Landes-Obrigkeitlicher Regalien, durch die Reichs-Fundamental-Gesetze, insonderheit Westphälischen Friedens-Schlusse, und beschwohrne Kayserl. Wahl-Capitulation, für allerdings unzuläßig, ungültig/ null und nichtig erkläret, auch die Constitution des gemeinen Land-Friedens auf Acht und Bann, und andere härteste Beahndungen, contra quoscunque, oder es verschuldige sich daran, wer immer wolle, Buchstäblichen Innhalts dergestalt angeschärffet sey, daß inter Autores & Auxiliatores oder Uhrhebere, und Helffers-Helffere kein Unterscheid gemachet werde: Mit welcher Reichs-Gesetzlichen Zuverläßigkeit Wir dann auch, unter kräfftig und vollständigsten Vorbehalt aller und jeder Gerechtsahme/Competentz, Indemnisation und Satisfaction, Unsere gerechteste Empfindung vor der Hand gegen alle und jede Turbateurs vorerwehnter unwandelbahrer Reichs-Gesetze

te reserviren, und Gott, nebst der Zeit, den Wandel heimstellen müssen.

Von uns werden demnach alle und jede Anfangs Benahmte, auch übrige Unsere gesammte Landes-Eingesessene und Unterthanen, von vorgegangener solcher thätlich- und verböthlichsten Einrückung derer Holsteinischen Troupen, hiemit gehörig verständigt, wegen Uns als Ihren alleinigen, rechtmäßigen, regierenden Landes-Herrn beständigst und unverbrüchlichst schuldigen Treue, Pflicht, und Gehorsams auf unsere hiebevorige Landes-Fürstliche Manifeste altes Innhalts hiemit nochmahlen nachdrücklichst verwiesen; Besonders aber renoviren und verneuren Wir unser unterm 5 Augusti 1733. ausgelassenes Abruffungs- Warnungs- und Verboths-Patent, in Kraft dieses dahin, daß sich / bey Vermeidung derer darin angedroheten strengsten Ahndungen, niemand von Unsern Unterthanen und Landes-Angehörigen unter besagten Holsteinischen Troupen anwerben, noch in Militair-Dienste ziehen und gebrauchen lassen solle. Wornach sich also männiglich allerschuldigst zu richten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Unser Landes-Fürstliches Patent eigenhändig unterschrieben, mit unserm Innsiegel bekräfftiget, und durch den Druck gemeinkündig

kündig zu machen, Befehl ertheilet. Gegeben auf unser Vestung Schwerin den 28 May Anno 1734.

Carl Leopold
regierender
Hertzog zu Mecklenburg.
(L.S.)

Mit der Publication dieses Patents gab es ziemliche Schwierigkeiten. Denn ob zwar die Affixion derselben an verschiedenen öffentlichen Orten geschahe; so difficultirten doch einige Prediger in Mecklenburg gar sehr die ihnen injungirte Ablesung von den Cantzeln aus leicht zu begreiffenden Uhrsachen, und in der That würde es ihnen auch übel ergangen seyn, wenn sie sich denen Kayserl. und Commissarischen so oft reiterirten Straff-Befehlen entgegen, hiezu hätten gar zu facil finden lassen. Andere hingegen waren ihrem Landes Heeren gehorsahm. Wir werden unten sehen, wie sie davor belohnet worden.

§. 49.

Gleichwie nun Ihro Durchl. der Herr Hertzog Carl Leopold bey diesen Umständen fast gar kein Mittel vor sich sahen, aus dem Embarras zugelangen, worin sie sich gesetzet fanden; also geriethen Sie auf die Gedancken, daß vielleicht die Principia, welche sie in dieser Sache aus denen Reichs-Grund-Gesetzen annahmen, und zu Behauptung Ihrer Gerechtsahme

zum

zum Grunde setzten, falsch und irrig wären, weil Sie sich ohnmöglich einbilden konnten, daß, wenn die Principia ihre Richtigkeit hätten, die übrige Reichs-Stände so gleichgültig ein Verfahren mit Ihnen ansehen könnten, welches auf ein andermahl an diesem oder jenem eben so practisiret werden könte / und also höchst præjudicirlich sey; ehe sie sich aber hierinn selbst trauten, oder etwas gewisses anuehmen wollten, schrieben Sie an ihren Hof-Rath Christiani in Regensburg, unterm 10 April 1734. dieserwegen in folgenden Ausdrückungen:

Es wird euch die hiemit befehlende Anfrage nicht verdacht, noch eine sincere Explication versaget werden mögen, was dann die Herren Gesandten vermeineten, ob nicht die Reichs-Stände, bevorab Chur- und Fürstl. alte Häuser, durch den Westphälischen Friedens-Schluß, die Kayserliche Wahl-Capitulation und andere Reichs-Fundamental-Gesetze, in ihren Landes Obrigkeitlichen Regalien, und was deme anhängig, in perpetuum dergestalt bestätiget und sicher gestellet wären, daß sie darinn zu keiner Zeit von jemanden turbiret, besondern alle und jede von (in sonstigen competirenden Fällen mit höchsten Respect venerirender und agnoscirender) Kayserl. Oberrichterlichen Jurisdiction, dagegen zu entstehen mögliche Ausgehungen, sie heissen Rescripta, Mandata, Commissiones, Protectoria, Conservatoria, oder wie sie sonst immer Nahmen haben mögen, iplo jure & facto, für null und nichtig gehalten, und also in der That

seyn

seyn und bleiben solten: Dann auch, ob dergleichen Proceduren, welche wider uns nun bereits gantzer 15 Jahre hindurch verhänget worden, und noch werden, mit solchen Versicherungen übereinkommen, und sie neben einander zugleich bestehen könten? Sodann ob wohl ein Begriff zu fassen stehe, daß wir uns zu einer patriotischen Agnoscirung, Unterwerffung und Befolgung einer falschen Jurisdiction und daher ausgehenden Erkänntnissen verstehen könnten, ohne unsere vormahls uhralte Regentliche und nach freywilliger Reichs-Incorporirung denen unverbrüchlichsten Reichs-Grund-Gesetzen gemässe Landes-Fürstl. Würde und Gerechtsahme selbst zu abdiciren und zu Boden zu stürtzen, welches wohl kein einiger unserer Aufrechtgesinneten Herren Constatuum anrathen, noch uns der erste zu werden, welcher seine uralte Reichs-Gesetzmäßige, unschätzbahrste Regalia dergestalt von sich würffe, zumuthen, sondern vielmehr mit Reichs patriotischer Empfindung sich in unsere Stelle setzen, und ermessen wird, was ihme selbst wohl zu thun oder zu lassen, wann solche Verhängnissen über Ihn und sein Haus ergangen wären.

Wir sind Eures bald möglichsten Berichts der hierüber ausfallenden Erklärungen gnädigst gewärtig ꝛc.

Was die Reichs-Stände auf diesen ihnen geschehenen Antrag geantwortet, stellen wir dahin, indem uns solches nicht bekannt worden.

§. 50.

§. 50.

Es ward übrigens das Negoce wegen Uebernehmung mehrer Troupen in Mecklenburg beständig continuiret, und der Kayserl. Hof gab sich selbst Mühe, solche zu erhalten, erwählte auch endlich, von dem Bischoff zu Bamberg 200 Mañ Cavallerie, und von denen Fürsten von Schwartzburg 1 Regiment Infanterie auf gewisse Conditiones zu übernehmen, mit denen auch hierüber tractiret ward. Gleichwie aber nicht nur zu deren Anwerb- und Regulirung, sondern auch zu derselben Mobil-Machung und künfftigen Verpflegung Geld erfodert ward, dazu aber in Mecklenburg kein Rath war, da die Cassen noch in Preußischen und Lüneburgischen Händen sich befanden; so thaten Ihro Dürchl. der Hr. Hertzog Commissarius dieserwegen bey Kayserl. Mal. trifftige Instances, welche auch den Effect hatten, daß unterm 5 Junii 1734 folgende Schreiben ausgefertiget wurden:

An den Hertzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg, cum Communicatione, was an den König in Engelland, Preussen, und Hertzogen zu Wolffenbüttel, wegen Hinausziehung ihrer Troupen, ergangen.

Carl der VIte.

Hochgebohrnet lieber Oheim und Fürst!

Es bleibet Dero Lbdn. hiemit gnädigst ohnverhalten, und haben Sie aus denen dreyen abschrifft-

ichen Beylagen umständlich zu vernehmen, was Wir unterm heutigen Dato an denen Königen von Gros-Britannien und Preussen sowohl, als an des Hertzogen zu Wolffenbüttel Lbd. Lbd. Lbd. nicht nur wegen Herausziehung ihrer in denen Mecklenburgischen Landen stehenden Völckern, sondern auch wegen Dero Lbdn. aus denen Cassen zu Boitzenburg und Parchim zu reichen habenden Geldern, zum Unterhalt der neuen zur Sicherheit gedachten Landen übernommenen Troupen gnädigst erlassen haben.

Welches alles, wie Wir es Dero Lbd. als Unsern Kayserl. Commissario mittheilen, um sich darnach ihres Ortes achten zu können, und sobald Deroselben des Königs in Preussen Lbd. die in der Casse zu Parchim befindliche Gelder wird einhändigen lassen, Sie solche zu nichts anders, als zu Uebernehm- und Verpflegung der Bamberger-Holstein- und Schwartzburger Troupen anzuwenden, und Uns solche zu berechnen, also werden Dero Lbd. sich alles dieses zu Dero eigenen und des gantzen guten Landes Besten förderlich angelegen seyn lassen, Uns auch sodann darüber Dero gehorsamsten Bericht erstatten.

Im übrigen aber werden Wir Dero Lbd. allernegst diejenige Eydes-Formul zuschicken, nach welcher Sie obige Troupen Authoritate nostra Cæsarea zu verpflichten und zu beeydigen haben, und verbleiben anbey Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohl beygethan. Geben zu Laxenburg, den 5ten Junii, Ao Siebenzehen hundert, vier und dreißig. Unserer Reiche des Römischen im 23. des Hispanischen

schen im 31. des Hungarischen und Böhmischen aber im vier und zwantzigsten.

Carl.

Vt. N. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

L. S. Freyherr von Glandorff.

Copia Kayserl. Schreibens an den König in England.

Carl der VIte.

Wir mögen Ew. Lbd. Freund-Oheim- und Brüderlich nicht verhalten, daß bey Uns, Unser Kayserl. Commissarius. des Hertzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Lbd. unterthänigst angezeiget, wie so wenig an Contribution an den Land-Kasten eingegangen seye, daß daraus ohnmöglich die neu übernommenen Troupen können verpfleget werden, dahero Er gehorsamst gebeten, an die Casta Directores zu Boitzenburg die Verordnung ergehen zu lassen, die hierzu nöthige Gelder herzugeben.

Nachdem aber, nach der von Ew. Lbdn. und des Hertzogs von Wolffenbüttel Lbd. Gerichtlich gethanen Anzeige, auch diese Casse so lange und viel nicht im Stande seyn werde, die Gelder herzuschiessen, als bis Ew. Lbd. Hannöversche und Wolffenbüttelsche, samt denen Preußischen hinein gezogenen Völckern wieder völlig abmarschiret, und die Casse zu Parchim wird aufgehoben seyn; So haben Wir an des Kö-

nigs in Preussen Lbd. unter heutigem Dato rescribiret, seine Troupen völlig heraus zu ziehen.

Wir versehen Uns aber auch zu Ew. Lbd. Freund-Oheim- und Brüderlich, daß Sie zu gleicher Zeit denen Ihrigen den Befehl zum Hinausmarschiren ertheilen, und sobald die neu übernommene in das Mecklenburgische rücken, auch die vorige von Ew. Lbd. und des Hertzogs zu Wolffenbüttel Lbd. hineingelegte Executions Troupen bis auf die 400 Mann, so zur Sicherheit ihrer Hypothec darinnen zu bleiben haben, heraus gehen lassen; zugleich aber auch ihrem Casse-Directori zu Boitzenburg anbefehlen werden, zu Verpflegung deren neu übernommenen Troupen, die nöthige Gelder künfftig aus der Boitzenburger Executions-Casse zu bezahlen.

Wir seynd hierüber von Ew. Lbd. die Anzeige forderstamst gewärtig und verbleiben

Laxenburg, den 5 Junii 1734.

Copia Kayserl. Schreibens an den Hertzog zu Wolffenbüttel.

Carl der VIte.

Wir geben Dero Lbdn. hiemit gnädigst zu vernehmen, daß, nachdem es nunmehro mit denen neu übernommenen Troupen, zur Sicherheit deren Mecklenburgischen Landen zum Schluß gekommen, Wir unterm heutigen Dato sowohl an des Königes von Gros-Britannien, als an des Königs in Preussen Lbd. gnädigst rescribiret haben, alle neuerlich in das Mecklenburgische gelegte Völcker wieder heraus zu ziehen.

Nach-

Nachdemmahlen aber bey Einrückung deren von Bamberg, Hollstein und Schwartzburg neu übernommenen Troupen, in Verfolg unserer vorhergängiger Kayserl. Verordnungen, auch die Chur-Hannöversche, und Dero Lbd. vormahlige Executions-Völcker bis auf 400 Mann, welche zur Bedeckung ihrer Hypothec im Lande stehen bleiben, heraus zu ziehen sind; Als werden Dero Lbd. an die Ihrige die nöthige Ordre ergehen lassen, zugleich mit denen Chur-Hannöverschen vormahligen Commissions-Troupen bis auf Dero Ratam an vorgedachte 400 Mann ebenfals abzumarschiren.

Nicht weniger Ihrem Casse-Directori zu Boitzenburg anbefehlen, Unserm Kayserl. Commissario, des Hertzogs Christian Ludwigs Lbd. zu Mecklenburg, die nöthige Verpflegungs-Gelder, für die neu übernommene Troupen aus dasiger Casse richtig und ordentlich zu reichen.

Wir werden im übrigen zu Bezahlung des Rückstandes deren vorigen Commissions-Kosten, die nöthige Gelder aufbringen zu lassen, keinen Anstand nehmen, und erwarten über vorgedachtes Unser gnädigstes Gesinnen, von Dero Lbd. die forderlamste Anzeige: Deroselben hingegen mit ꝛc. verbleibende

Laxenburg, den 5 Junii 1734.

Copia Kayserl. Rescripti an den König in Preussen.

Carl der VIte.

Nachdem Wir in Verfolg Unserer bisherigen Kayserl. gnädigsten Verordnungen zu Erhaltung der

Mecklenburgischen Landen es dahin antragen lassen, daß die nöthige Troupen zu Beschützung desselben von Bamberg, Holstein, und Schwartzburg übernommen werden können, auch deren Völcker Tractaten zu Unser Kayserl. gnädigsten Bestättigung gestellet sind, die nöthige Gelder aber zu deren Uebernehmung und Verpflegung, sich ohnmöglich finden lassen, so lange Ew. Lbd. und die Hannover- und Wolffenbüttelsche Troupen in denen Mecklenburgischen Landen bleiben; Als haben Wir nicht nur das Nöthige an des Königes von Gros-Britannien, als Churfürsten von Braunschweig-Lünebu:g, und des Hertzogen zu Wolffenbüttel Lbd. Lbd. deswegen rescribiret, sondern versehen Uns auch zu Ew. Lbd. Freund-Oheim und Brüderlich, daß Sie alle ihre hineingezogene Völcker zu gleicher Zeit mit denen Chur-Hannöverschen und Wolffenbüttelschen wieder heraus rücken lassen, und dadurch auch diesen beyden Höfen allen Vorwand benehmen werden, mit den Ihrigen (die 400 Mann ausgenommeu, die Sie zu Bedeckung ihrer Hypothec bis der Rückstand bezahlet ist, noch darinnen lassen können) länger darin stehen zu bleiben.

Wie nun dieses das eintzige Mittel, das arme Mecklenburgische Land von dem gäntzlichen Ruin zu erretten, auch denen so offt von Ew. Lbd. geäusserten rühmlichen Absichten gemäß ist; als wodurch die übrige Commissions Höfe endlich aus dem Mecklenburgischen gebracht werden; Also zweiflen Wir nicht, Ew. Lbd. werden sogleich nach Empfang dieses die nöthige Ordre an Ihre Völcker hierzu ausstellen, und nebstdem

auch

auch Befehl ertheilen, die zu Parchim in der Casse verhandene Gelder Unserm Kayserl. Commissario, des Hertzogs Christian Ludwigs Lbd. einhändigen zu lassen, damit solche zu Uebernehm- und Verpflegung der neuen Troupen angewendet werden können.

Wir erwarten über alles dieses von Ew. Lbd. die forderſamste Anzeige Freund-Oheim- und Brüderlich, und werden sodann nicht ermangeln, auch die Geld-Aufnahme zu Bezahlung des Rückstandes an die vorige Commissions-Höfe beschleunigen zu lassen, und verbleiben

Ew. Lbd. ꝛc.

Laxenburg, den 5 Junii 1734.

§. 51.

Es war zu gleicher Zeit die Ritterschafft darauf bedacht, wegen ihrer angegebenen Schäden den Kayser zu der Sorge zu bewegen, damit ihrer dabey nicht vergessen würde. Sie sahen wohl voraus, daß die Cassen mit andern Jura Prælationis habenden Auszahlungen gnug zu thun haben, mithin die Reihe sie so bald nicht treffen würde, daraus ihre Befriedigung zu erhalten; Sie trugen demnach darauf an, daß bey dem vorseyenden Geld-Negotio in Holland zu Befriedigung der Executions-Höfe, auch auf Domainen-Hypothequen zu ihrer Bezahlung auf Abschlag 500000 Rthlr. negotiiret werden mögten. Einige meyneten zwar der Zeit, daß diese Mühe vergebens sey, angesehen man wohl voraus sehen konte, daß der Hr. Hertzog Commissarius wegen des Ihro Durchl. ex pactis Familiæ ohnstreitig zustehenden

Juris contradicendi eben so sehr, als die Commissions-Höfe aus gewissen Ursachen dieses Geld-Negoce auf alle Weise contrecariren würden, gestalt auch solches der Effect bestätiget hat; nichts destoweniger erging hierüber folgende Resolution:

Mercurii, 11 Aug. 1734.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, in puncto novæ Commissionis.

Publicetur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten vom 9ten Julii a. c. allergnädigst approbiret. Demnach

1) Fiat Rescriptum an die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft des Innhalts: Es hätten Kayserl. Maj. aus ihren allerunterthänigsten Exhibitis vom 26ten Jan. 21 und 30ten Junii a. c. allergnädigst ersehen, aus was erheblichen Ursachen dieselbe allerunterthänigst gebeten: Wann die nöthige Gelder zu Abzahlung des Rückstandes an die vorige Commissions-Höfe, in Holland negotiiret würden, allergnädigst zu verstatten, daß auch Sie, wegen ihrer auf viele Tonnen Goldes erlittene Schäden, und um sich und das gantze Land zu retten, auf des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds, als Debitoris Domainen, und den ihnen bereits pro hypotheca constituirten Land-Kasten, eine Summa von 5 bis 600000 Rtlr. auffnehmen dürffen. Gleichwie nun Kayserl. Majestät in Verfolg vorhergängiger allergerechtesten Verordnungen, durch dieses Mittel der Ritter- und Landschafft gar gerne helffen wollen, also wird sich dieselbe auch bescheiden, daß zuforderist und vorher die Bezahlung des Rückstandes an die vorige Commissions-Höfe, nöthige Geld-Summen zu erhalten getrachtet werden müsse, als welcher Rückstand ohnedem das Jus prælationis, noch vor der Ritterschafftlichen Forderung hat. Wann aber sodann und ohne dieses Negotium schwerer zu machen,

machen, auch vor die Ritterschafft 500000 Rthlr. können aufgenommen werden, so wollen Kayserl. Majestät hiedurch die Ritter- und Landschafft authorisiret haben, vor sich auf obige Hypothec besagte Summa aufnehmen zu können, und gleichwie übrigens damit, daß Ritter- und Landschafft, nebst dem Hrn. Commissario, jemand nach Holland zu Erhaltung des nöthigen Geld-Anlehns mit abschicken sollen, es die Meynung niemahls gehabt, als wann sie dadurch sich der Schuld mit theilhafftig machen, oder die von dem Hertzog Carl Leopold so muthwillig verursachte Executions-Kosten mit tragen sollten, sondern die Abschickung ihrer Seits blos zu dem Ende anbefohlen worden, damit ein künfftiger Creditor desto sicherer seyn könne, daß Ritter- und Landschafft auch gegen die Verhypothecirung des Land-Kastens niemahls bis zu völliger Befriedigung des Creditoris etwas regen oder einwenden werde, worüber sie denn auch durch ihren Abgeschickten, wann es verlanget wird, sogleich Versicherung ausstellen lassen können; Also hat auch gedachte Ritter- und Landschafft, wann dieselbe 500000 Rthlr. zu Ersetzung des Schadens, Anlehnsweise aufbringen kan, auch davor nicht als Debitor, zu hafften, sondern es ist ein künfftiger Creditor, aus obgemeldeten Landes Revenuen, in denen Terminen, die man mit einander vergleichen wird, gleichfals zu befriedigen, und in denen gesetzten Fristen richtig zu bezahlen.

2) Cum inclusione hujus Rescripti notificetur hoc Domino Commissario, um sowohl vor seine Person sich darnach zu richten, als auch denjenigen, welchen man des Geld-Negotii halber nach Holland abschicken wird, darauf zu instruiren, daß er der Ritterschafft, auch in dem vor sie zu suchenden Anlehen, zu seiner Zeit, gehörigen Vorschub thun, und auch dieses Negotium mit schliessen, und auf des Creditoris Erfodern, mit signiren solle. Im übrigen aber hat derselbe, nach aller Möglichkeit, die Abschickung nach Holland zu beschleunigen, und dahin zu sehen, daß das Geld-Negotium, auf thunliche Bedingungen geschlossen

werde, auch wie dieses alles geschehen, Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

§. 52.

Die Stadt Rostock wolte auch nunmehro ihr Jus Præsidii zum Gebrauch bringen, und daher eigene Troupen in ihren Eyd und Pflichten haben, weshalb sie bey dem Reichs-Hofrath bat, festzusetzen, von welchem Reichs-Stande sie wenigstens eine Compagnie, in der Stadt Eyd, Sold und Diensten nehmen solten. Ob nun wohl Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius diesem Gesuch contradicirten; so werden wir doch unten finden, daß die Stadt in ihrem Suchen obtinirte. Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius schrieben hiernegst unterm 31 Augusti 1734 einen Land-Tag auf den 5 Octob. nach Malchin aus, welcher aber, da man von einem neuen Aufbot, welchen der Hr. Hertzog Carl Leopold vorgehabt haben soll, viele Nachrichten haben wolte, rückgängig, und prorogiret, mithin bis auf den 1 Dec. in Rostock ausgesetzet ward. So bald der Hr. Hertzog Carl Leopold von diesem Ausschreiben Nachricht erhielten, liessen sie dagegen unterm 3 Sept. 1734 im Lande folgendes Patent publiciren:

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unserer Hertzog-Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingesessenen in Städ-

Städten, Flecken und Dörffern, ohne Ausnahm Standes, Gewerbes und Wesens, insonderheit denen Haupt- und Amt-Männern, imgleichen Pensionariis von Fürstl. Kammer-Gütern und Höfen, dann auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Gerichten, Räthen und Bürgerschafften, nicht minder gesamten Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schultzen und Bauerschafften, und sonst männiglichen hiemit zu wissen, was gestalt Wir in sichere Erfahrung gekommen, daß von Unsers, zu allen vermaledeyten empöhrischen Widersetzligkeiten und Vergreiffungen verhalstarrigten, Apanagirten Bruders, Christian Ludwigs Lbdn. aller hiebevorigen nachdrücklichsten Ablenck- und Verwarnungen ohngeachtet, und gäntzlich ausser Betracht, Ehre und Gewissen gesetzet, keine Scheu genommen werden wollen, von neuen einen vermeintlichen Land-Tag auf instehenden Monath Octobris nacher Malchin auszuschreiben, und die dahin gerichtete verführische Beruffungen allenthalben verstreuen zu lassen; Dann auch weiter, daß die annoch hinterstellige Lüneburgische Usurpations- und Turbations Bediente allernechst eine Vorforderung und Antragung unternommen haben, keine Pferde, kein Vieh, kein Korn, oder sonst etwas, anhero nach dieser Unser Vestung und Persönlichen Demeure zu bringen und zu liefern, auch selbst nicht dahin zu kommen, besondern, wenn solches geschehen würde, die härteste Bestraffungen zu gewärtigen.

Wann nun das hohe Gerechtsam, Land-Täge auszuschreiben, und darauf Contributiones zu verkündi-

kündigen, auch andere Angelegenheiten zu erörtern, und abzuthun, denen Landes-Obrigkeitlichen Regalien unabsonderlich, und also dem regierenden Landes-Herrn, ohne allen vernünfftigen Widerspruch, um so mehr alleinig angehöret und zustehet, als die ewige Sicherstellung sothaner Regalien denen Alt-Fürstlichen Häusern, wider alle immer zu entstehen mögliche Turbationes, Eingriffe und Bekränckungen, in dem Westphälischen Friedens-Schluß, und übrigen unwandelbahren Reichs-Grund-Gesetzen, allerverbindlichst bestättiget, auch von Ihro Kayserl. Maj. in aller-Höchst Dero beschwornen Wahl-Capitulation unter andern zur Richtschnur Kayserl. Regierung, mit gäntzlicher Vernichtigung alles Widerwärtigen, also erkannt und angenommen, und dannenhero bey der allgemeinen Prohibition contra Quoscunque, oder, ohne einig Ansehen der Personen, nur allein dieser Unterscheid übrig ist, daß, wenn ein Reichs-Stand gegen den andern dergleichen gewaltthätig ausübet, die Straffe des Land-Fried-Bruchs verwürcket, von eigenen Landes-Unterthanen und Eingesessenen aber, (von welchen letzteren Unser apanagirter Bruder, so lange in Unseren Landen Er seinen wesentlichen Auffenthalt hat, Sich keinesweges auszuschliessen vermag) gar das abscheulichste Crimen Perduellionis, mit vorhabender Grundrichtung des regierenden Landes-Fürsten und dessen Staats, begangen wird, nebenhero der andere neue Ausbruch des aus Göttlicher Zulassung annoch anhaltenden, durch die Reichs-Fundamental-Gesetze zu Bann und Acht, auch sonst höchstverpönten, Land-Friedbrüchigen Unwesens handgreif-

greiflich dahin gerichtet ist, um Unsere Unterthanen von ihrer Pflicht, Treue und Gehorsams-Schuldigkeit, womit Uns sie, als ihrem angebohrnen regierenden Landes-Fürsten, von GOttes- Natur- und Gewissenswegen unauflößlichst verknüpfet sind, wo es möglichst abzustricken, schänd- und verdammlichste Verführungen, Aufwiegelungen und Empöhrungen anzustiften, und wohl gar zu einer abermahligen Feindlichen Sperrung, Einschliessung, und Benöthigung ohngescheute Aeusserungen zu machen, der gebrauchende Fürwand und Deckmantel einiger Kayserl. Autoritæt und Auftragung aber dergleichen Unternehmungen um so weniger im allergeringsten rechtfertigen mag, als, nach dem blossen Lichte der Natur und gesunden Vernunfft, auch denen Einfältigen überzeugentlich zu begreiffen ist, daß an die allerglorwürdigste Kayserl. Maj. keine grössere Versündigung und Beleidigung geschehen könne, als allerhöchst Deroselben eine Grund-Stürtzung derer Reichs-Fundamental-Gesetze, samt Brechung Ihro heiligst-beschwornen Wahl-Capitulation beymessen, und damit die selbst begehende greulichste Uebertretungen eben solcher unverbrüchlichsten Reichs-Fundamental Gesetze bedecken, vertheydigen und überkleistern zu dürffen.

Diesemnach inhibiren, verbieten und untersagen Wir nicht allein hiemit aus Landes-Fürst- und Regierlicher gerechten Macht, Zuständigkeit und Befuegniß, anfangs ermeldeten Haupt- und Amt-Männern, imgleichen Pensionariis von Fürstl. Kammer-Gütern und Höfen, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern,

stern, Gerichten, Räthen und Bürgerschafften, Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schultzen, Bauren und Einliegern, und insgemein gesamten unsern Landes-Unterthanen und Eingesessenen, bey Vermeidung unser höchsten Ungnade, und derer in mehrmahligen Manifesten und Patenten angedroheten schwersten Beahndungen an Leibern, Ehren und Gütern, daß schlechter Dinges niemand von Ihnen auf den, zu böslichster Turbirung unserer höchstzuständigen Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien angezielten, sogenannten Land-Tag nach Malchin weder selbst erscheinen, oder jemand für sich darzu bevollmächtigen, noch etwas in Schrifften, wie es Nahmen haben mag, dahin gelangen lassen, vielmehr davon, als einem Ihn und alle getreue und redliche Unterthanen weder angehenden, noch verbindenden, nichtigsten Geschäffte, sich durchaus gäntzlich entäussern solle, sondern verständigen, verwarnen und befehligen auch dieselbe hiedurch nachdrücklichst, dergleichen wider Gött- Natürliche- Völcker- und Reichs-Rechte bereits geschehenen, oder noch etwa weiter vorkommenden, verführ- und Aufrührischen abominablen Vorträgen, Anstellungen, Gesinn- und Zumuthlichkeiten keinerley Gehör und Beyfall, am allerwenigsten aber würckliche Befolgung zu geben, sondern an Uns, ihren von GOtt vorgesetzten eintzigen, wahren und rechtmäßigen regierenden Landes-Herrn, mit unverbrüchlichster Treue und Anhangung sich standfest lediglich zu halten, und davon durch nichts überall verleiten, noch irrig und wanckend machen zu lassen, wesfals Wir unsere hiebevorige Landesfürstl.

Manife-

Manifeste und Patente, mit dem darinn begriffenen respective Gnaden- und Ahndurgs Vorbehalt, gleichfals nochmahlen anhero wiederholet haben wollen.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel, gegeben auf unser Vestung Schwerin, den 3 Sept. Ao. 1734.

CARL LEOPOLD.
(L. S.) Regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Hingegen aber liessen Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius folgendes Patent publiciren:

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Als Kayserl. Commissarius.

Nachdem Wir wider Vermuthen vernehmen müssen, wie ohngeachtet des im vorigen Jahr Nahmens Ihro Kayserl. Majest. von Uns publicirten Patents, und darin angedroheten harten, und schweren Ahndung, mit denen heimlichen Insinuationen der von Schwerin aus emanirten, und der itzigen allerhöchsten Kayserl. Commission entgegen lauffenden Manifesten, und Mandaten continuiret, und die Eingesessene dieses Landes dadurch zur Widersetzlichkeit verleitet, ja wohl gar in den äussersten Ruin gestürtzet werden.

Wir aber diesem Unfug, und höchst schädlichen Unternehmungen, Krafft Allerhöchst aufgetragener

Commis-

Commission, nicht länger nachsehen können, sondern vielmehr der ergangenen Verordnung den gehörigen Nachdruck geben müssen:

Als wollen Wir das den 26ten August. 1733 publicirte Patent wörtlichen Einhalts hiemit wiederholet haben.

Gebieten und befehlen demnach, Authoritate Cæsarea, allen und jeden Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschafft, Bürger-Meistern, Gericht und Rath in denen Städten, Pfandes-Einhabern, und Pensionarien, nicht allein die Divulgirung und Affixion aller der Kayserl. Commission entgegen laufenden Mandaten und Patenten mit behöriger Sorgfalt zu verhüten, sondern auch diejenige, welche dergleichen öffentlich, oder heimlich insinuiren, ohne Exception zu arretiren, und solche bis auf weitere Verordnung der nächsten Guarnison auszuliefern, damit dieselbe nach Inhalt der allerhöchsten Kayserl. Patenten andern zum Exempel gebührend bestraffet werden können.

Gleichwie nun alle und jede, wie obbenannt, bey Vermeidung unbeliebiger Verordnung, auch dem Befinden nach, schwerer unausbleiblicher Straffe, nach diesem Patent sich zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten; So werden die Gehorsame der allerhöchsten Kayserl. Protection sich in alle Wege zu getrösten haben.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Patent, damit solches zu jedermanns Notice komme, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gehörigen

rigen Orts affigiren zu lassen befohlen. Gegeben Bützow den 30 Aug. Anno 1734.

CHRISTIAN LUDEWIG.
(L. S.)

§. 53.

Die in diesem Jahre hefftig in Italien, am Rhein und in Pohlen brennende Krieges-Flamme konnte Ihro Kayserl. Majest. nicht abhalten, ihre Sorge auch auf die Mecklenburgischen Lande zu richten, und fortzufahren, das angefangene Project auszuführen. Es war Ihro Kayserl. Maj. von allem, was in Mecklenburg vorgegangen, Bericht erstattet worden. Der Reichs-Hofrath bemühete sich eifrig, Ihro Kayserl. Maj. solche Maasreguln einzurathen, wodurch die in Mecklenburg befindliche Troupen heraus gezogen, und das Land einmahl in Ruhe gebracht werden könte. Es hatten sich auch zwischen Ihro Durchl. dem regierenden Hrn. Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, und dem Hrn. Hertzog Commissario, einige Zwistigkeiten wegen der dem Strelitzischen Hause ratione Condominii und sonsten zustehenden hohen Gerechtsamen, hervor gethan. Beyde hohe Theile liessen deshalb ihre Beschwerde an Kayserl. Majest. gelangen, und allerhöchst Dieselbe terminirten dieselbe nach Innhalt der unten vorkommenden Resolutionen, wovon die erste unter andern in sich fassete:

Jovis, d. 21 Sept. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg. novæ Commissionis.

Eiat Reſcriptum an den Grafen Philipp von Kinsky, des Innhalts: Es habe der an hieſigen Kayſerl. Hof-Lager ſubſiſtirende Chur-Hannoverſche Abgeſandte, Baron von Erffen, Nahmens ſeines Principalen, des Königs von Gros-Britannien, als Churfürſten zu Hannover ſich anerboten, zu Mobilmachung der zur Sicherheit der Mecklenburgiſchen Lande deſtinirten Schwartzburgiſchen Troupen 50000 Rthlr. vorzuſtrecken, jedoch mit der Bedingniß, daß ſeinem Könige nicht nur eben diejenige Verſicherung, die der König über ſeinen Rückſtand ao. 1732 erhalten, und gleich jus Hypothecæ auch über die 50000 Rthlr. ertheilet, und auch an dem Hertzog zu Wolffenbüttel die Behörde desfalls erlaſſen werde.

2) Daß im Verfolg des Decrets vom 30 Octobr. 1732. 400 Mann Chur- und Fürſtl. Brannſchweigiſche Troupen ob dem Fuß der Reichs-Verpflegung, als es damahls verabredet worden, bleiben.

3) Ihme die auf Stillung des letztern Tumults aufgewendete Koſten wieder erſetzet, und die Hypothec auf dieſelbe extendiret werde.

4) Daß gleich bey Ankunfft der Schwartzburgiſchen Troupen mit Zuziehung deri-Hollſteiniſchen die Stadt Schwerin ꝛc. ꝛc. hinweggenommen und beſetzt werde: Und endlich

5) An denen neu übernommenen Troupen ihre ſichere Verpflegung vors künfftig zu hoffen, man Chur-Hannover und Wolffenbüttel (jedoch daß ihre General-Hypothec in ſalvo bleibe) gewiſſe Domainen, die von ihme ſpecificiret werden, und ſo viel betragen, daß jährlich daraus 5 pro Cento Zinſen, und etwas an dem Capital des liquiden Rückſtandes und neuen Anlehens wieder abgetragen werden könne, indeme ſich der Betrag dieſer Domainen ohngefehr auf 60000 Rthlr. belauffet, eingeräumet werden, die übrigen Domainen alle wolle man dem jetzigen Commiſſario, und daraus die Verpflegung der übernommenen Troupen zu nehmen, wordurch dieſelbe ſo gleich im Stande geſetzet werden, die nöthige Gelder zu völliger Abſtoſſung des Rückſtandes anderwerts Anlehens-Weiſe zu erhalten.

Kayſerl. Majeſt. haben nun unter eben dieſem heutigen dato

nicht

nicht nur dieses Anerbiethen des Chur-Hannoverischen Ministri angenommen, sondern auch ihme das darüber anverlangte Versicherungs-Decret ertheilet, jedoch, daß wegen der gelittenen specialen Hypothec in Mecklenburgischen Domainen unterm jetzigen Commissario Hertzog Christian Ludwig, wie es die Natur dieses Geschäffts noch nicht anders seyn kan, zu vorher ein rechtliches Gutachten verlanget worden.

Es ist auch anbey denen schädlichen Weiterungen in denen Mecklenburgischen Landen desto besser vorzukommen, vor gut befunden worden, besagten Chur-Hannoverischen Gesandten, wegen der pro securitate Crediti in denen Mecklenburgischen zu bleiben habenden Braunschweigischen Troupen, mündliche Vorstellung dahin zu thun, daß sich zwar Kayserl. Majest. gar wohl erinnern, was dieselbe wegen deren im Mecklenburgischen bis zu völliger Bezahlung des Rückstandes zu haltenden Troupen a 400 Mann den 30 Octob. 1732 an dieselbe vor Resolution ertheilet, wie auch Kayserl. Maj. davon abzugehen nicht gemeynet seye, am allerwenigsten aber billigten, daß der König in Prussen, als der notorie keinen Rückstand aus dem Lande zu fordern hat, auf seiner Zeit mit 200 Mann darinnen stehen geblieben, und sich auch hierinnen mit denen beyden Commissions-Höfen parificiren wolle. Nachdem aber doch allerhand Ungelegenheit und Weiterungen, wann die Troupen darinnen bleiben, vorzusehen seyn, auch viele darauf fallen möchten, daß die Churfl. Braunschweigische Intention dabey weiter gehe, als sie anfangs geschienen. Hingegen wann die Hollstein- und Schwartzburgische Troupen auch darauf verpflichtet würden, daß sie pro securitate Crediti, und in allen Vorfallenheiten, denen vorigen Commissions-Höfen assistiren solten, dieselbe ja eben die Sicherheit und Beystand von denen Troupen als von ihren eigenen haben können, und besagte Kayserl. Resolution von ao. 1732 ohnedem diese 400 Mann bis zu angeregter vollständigen Befriedigung, der Sicherstellung aber auch, durch die neu übernommene Troupen sich anhalten lässet, und allenfalls, wenn die neue Troupen sich in dem Fall bereichert, so einig bezeigen solten, ihnen allemahl frey stehe, ihre eigene 400 Mann wieder einrücken zu lassen, als werde er, Ba-

ton von Erffe, an seinen Hof hierüber die nöthige Vorstellung thun, und dadurch die Haupt-Sache selbst facilitiren helffen; Kayserl. Majest. hätten Ihme, Grafen von Kinsky, von allen diesen die nöthige Nachricht geben wollen, um hievon möglichen Gebrauch zu machen, und befehlen ihme hiedurch, seines Orts alles vorzustellen, was zu Erleichterung und Beförderung dieses Geschäffts dienlich ist, wie nicht weniger, was ihme darauf zur Antwort gegeben worden, förderſamst allerunterthänigst zu berichten.

5) Fiat Rescriptum an den Grafen von Seckendorff, des Innhalts: Es hätten Kayserl. Maj. Dero Reichs-Väterlichen Vorsorge nach, nichts unterlassen, was in dem beschwerlichen Mecklenburgischen Wesen die Sicherheit und Ruh des Landes wieder her zu stellen, und alle Weiterungen abzuschneiden, nur immer dienlich seyn kan. Gleichwie nun der König in Preussen gar öffters bezeiget, daß auch Er nichts anders intendire, als das Mecklenburgische Land zu erleichtern, und die Chur und Fürstl. Braunschweigische Commission bald getilget zu sehen; als könten hingegen Kayserl. Maj. nicht anderst finden, als daß ungeachtet dieser gegebenen guten würcklichen Versicherung der Preußischen Troupen und die in denen Mecklenburgischen angeregte Gelder und eigenmächtig angelegte Casſa zu Parchim obigen guten Intent zu erhalten, weit härter und schwerer gemacht worden, indeme hierdurch die sonst hinlängliche Media solutionis für die beyden vorigen Commissions-Höfe und die Fundi, auf welchee in Holland, die Gelder aufzunehmen gewesen wären, unzulänglich gemachet, folglich der Preußische Passus erst alle dem Vorschub geben, was sonsten Preußischer Seits denen vorigen beyden Commissions-Höfen beygemessen werden will.

Dahingegen dann nun Kayserl. Maj. durch solches Betragen an Vollziehung des im Jahr 1732. mit allerseitigen Einverständniß festgesetzten Plans, nicht vom Preußischen Hofe aus verhindert hätte, es damit sonst weit gekommen seyn würde, daß alles was zu obigem Entzweck dienlich, hätte bewerckstelliget werden können.

Es

Es habe also Hr. Graf von Seckendorff dieses alles noch deutlich vorzustellen, und wie es geschehen, auch was er darauf vor Antwort erhalten, förderſamſt allerunterthänigſt zu berichten.

Mercurii, 3 Nov. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commiſſionis, in ſpecie die Beſetzung der Stadt Roſtock betreffend:

Legitur votum & approbntur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Mercurii, 3 Nov. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commiſſionis, die Beſtellung eines neuen Land-Raths betreffend:

Fiat votum ad Imqeratorem, id quod legitur & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Mercurii, 10 Nov. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg Commiſſionis in ſpecie der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchafft Geld-Aufnahme zu 50000 Rthlr. betreffend, ſive der Kayſerl. Commiſſarius, Hr. Chriſtian Ludwig, zu Mecklenburg in lit. ad Imper. de dato 10. & præſ. 22 Sept. nup. thut ſeine allerunterthänigſte Vorſtellung, mit Bitte, pro Clementiſſime deſuper reflectendo, appon. Lit. A.

In eadem, der König in Preuſſen in lit. ad Imperat. de dato 23 Octobr. nup. & præſ. 3 hujus, thut ſeine Inhæſiv-Verwarnung wider die Aufnahme obgemeldter Gelder, unter Hypothec der Mecklenburgiſchen Laudes-Contributionen und Domainen, mit Bitte, dieſe Reſervation gleichfalls ad Acta zu nehmen, mit einer Beylage:

Referuntur Exhibita.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris, 12 Nov 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg Commiss. in spec e, der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Geld-Aufnahme zu 50000 Rthlr. betreffend:

Absolvitur relatio & Conclusum.

Fiat votum ad Imperatorem.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris, 12 Nov. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commiss. die Besetzung der Stadt Rostock betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten vom 9 Nov. a. p. allergnädigst approbiret, deme zu Folge wird

1) Dem Stadt-Magistrat zu Rostock hiemit aufgegeben, von dem Hrn. Fürsten zu Schwartzburg-Rudelstadt, dieweil die jetzige gefährliche Zeiten eine Besatzung von regulirter Militz erfordere, zum wenigsten eine Comp'gnie zu Fuß, zur Stadt-Besatzung, zu übernehmen, jedoch, daß dieses denen etwa habenden Rechten der Stadt, daß in Friedens-Zeiten aus dem Mittel der Bürgerschafft diese Stadt-Guarnison genommen wird, unabbrüchig und unschädlich seyn soll, wie dann auch die Besatzung von fremden regulirten Troupen nicht länger darinnen bleiben soll, als bis der Ruhe-Stand im Lande wieder hergestellet seyn wird, wornach sich dann auch der Stadt-Magistrat bey Schliessung der Convention mit dem Hrn. Fürsten zu Schwartzburg zu richten wissen wird, und hat er im übrigen mit der Uebernehmung dieser Stadt-Guarnison zu eilen, und bald- möglichst zu trachten, daß er selbe überkomme, auch solche sodann, dem Herkommen gemäß, in Eyd und Pflicht, als eigene Stadt-Guarnison, zu nehmen, an Kayserl. Maj. aber, wie dieses geschehen, allerunterthänigst Anzeige zu thun.

2) Er

2) Et hoc notificetur per Rescriptum Domino Commissario, und wird mit Cassirung des von dem Hertzog Carl Leopold den 21 May und 10 Junii a. c. an die Stadt Rostock erlassenen Rescripts und Mandats, ihme anbefohlen, die Stadt Rostock bey allen von Kayserl. Maj. ohndem aufs neue confirmirten Privilegiis und Freyheiten, und also auch ihrem Jure Præsidii zu lassen, und gegen des Hertzogs Carl Leopolds Beeinträchtigung zu schützen, auch sich in Sachen, die die Stadt angehen, nach demienigen zu richten, was ihm von Kayserl. Maj. den 30 Octob. 1732 deswegen bereits rescribiret worden.

3) Rescribatur etiam dem Hrn. Fürsten zu Schwartzburg-Rudelstadt: Kayserl. Majest. würde zu besondern allergnädigsten Gefallen gereichen, wann Er, der Hr. Fürst, ausser denen zur Sicherheit der Meckleuburgischen Lande von ihme bereits unternommenen Troupen, auch der Stadt Rostock zur Besatzung eine Compagnie etwa a hundert Mann überlassen wolle, als welches nicht nur zu besserer Einverständnis solcher Besatzung mit denen zur Sicherheit des Landes hineingelegten Troupen dienen, sondern auch über das ihme, Hrn. Fürsten selbst, nicht beschwerlich fallen könne: Kayserl. Majest. gesinnet en also an ihn den Hrn. Fürsten, wann die Stadt Rostock sich desfalls bey ihme melden werde, mit selbiger unter allerseits beliebigen Conditionen etwa auf 2 Jahr oder darüber zu schliessen, und die Stadt mit einer Compagnie zur Besatzung zu versehen, auch wie dieses geschehen, Kayserl. Maj. sodann allerunterthänigst und foderſamst anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Den 18 Novembris 1734.

Resolutio Cæsarea. Die Constituirung einer Special-Hypothec für das Chur- und Fürstl. Haus Braun,chweig und Lüneburg betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerun-

terthänigstes Gutachten vom 3 Nov a. c. allergnädigst approbiret; Dem zr folge

1) Fiat Rescriptum an den Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarium im Hertzogthum Mecklenburg des Inhalts:

Kayserl. Maj. hätten sich aus seinem, Durchl. Commissarii de dato 12 & præs. 25 Octob. a. c. erstatteten allerunterthänigsten Gutachten allergehorsamst vortragen lassen, daß sowohl Er, Commissarius, bey dem Chur-Hannoverischen Vorschlage, wie eine Special Hypothec vor die Chur- und Fürstl. Häuser Braunschweig und Lüneburg constituiret werden könne, nichts zu erinnern habe. a) Als auch, daß Ritter- und Landschafft kein füglicheres Mittel, als das vorgeschlagene wisse, die Kayserl. allergerechteste Aufträge befolgen, die zur Sicherheit des Landes destiuirte Troupen Mobil machen, und Credit verschaffen zu können, anderwerts Gelder zu Bezahlung der Executions-Kosten, und zuerkannten Schäden zu erhalten. Es lassen also Kayserl. Maj. allergnädigst geschehen, daß dem Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg die vorgeschlagene Special-Hypothec biß zu völliger Bezahlung des Rückstandes an Capital und Interesse, (es sey nun aus besagten Gefällen, oder, wenn noch anderwerts die nöthige Gelder aufgebracht werden solten, durch baare Befriedigung) eingeräumet werde; Wie sie denn hierdurch die Special-Hypothec besagtem Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg, jedoch mit unten angeführter Modification und Weise, von nun an über Boitzenburg, nebst dem Zolle, Grevismühl, Gadebusch, Rhena, Mecklenburg, Wittenburg, Zarenthien und Backendorff allergnädigst constituirten, daß besagte Chur- und Fürstl. Häuser bey dem Besitze der darzu gehörigen Amts-Forst, Post, Zoll und überhaupt aller darin befindlichen Kammer-

a) In der gründlichen Vorstellung ꝛc. pag. 11 heißt es: Nachdem des Hrn. Hertzogs Christian Ludwigs Hochfl. Durchl. als Kayserl. Commissarius Dero Consens in diese Pfandschafft sich nicht entlegen können.

mer-Revenuen so lange verbleiben, und Authoritate Cæsarea geschützet werden solten, bis sie wegen der unterm 30ten Octob. 1732 denenselben zuerkannten Executions-Kosten b) den fernerweiten Zinsen, und was an Current-Verpflegung für die Executions-Troupen wegen der letztern Mecklenb. Unruhe zurück geblieben seyn möchte, auch der König in Engelland als Churfürst zu Hannover wegen der Behuef der Schwartzburgischen Traupen in die Executions-Casse herzuschiessenden 50000 Rthlr. und wegen derer zu Stillung des letztern Tumults in dem Meckleuburgischen angewandten Kosten vollenkommen befriediget werden; Hingegen solten die übrige unter denen vorgenannten nicht mit befindlichen Kammer-Gütern, und dazu gehörige Revenuen samt und sonders, jedoch mit Vorbehalt der denen Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Häusern an selbigen sowohl, als an den Land-Kasten verbleibenden Geueral-Hypothec, dem Hrn. Commissario gleich bey Einräumung dieser pro Hypotheca speciali constituirten Aemter überlassen und extradiret werden; Jedoch verstehet sich dieses alles dahin, daß an die Chur- und Fürstl. Häuser Braunschweig und Lüneburg, hierdurch nichts weiter, als der Genuß der sämtlichen Kammer-Gefälle aus besagten Aemtern bis zur völligen Abzahlung des Rückstandes an Capital und Interesse, und zwar gegen alljährlich an Kayserl. Maj. abzulegender Rechnung, wieviel die Gefälle ertragen, und was dadurch an Capital des Rückstandes und Interesse jährlich abgezahlet worden, überlassen wird, keinesweges aber hierdurch einige Landes-Hoheit, oder andere Jurisdiction an besagte beyde Chur- und Fürstl. Häuser in diesen Aemtern kommen soll, sondern es verbleiben dieselbe vor wie nach, Mecklenburgische

b) Dieses war eine Summa vor Chur-Braunschweig von 789856 Rthl. 12 ggl. vor den Hertzog von Braunschweig 268755 Rthlr. also überhaupt 1018272 Rthlr. Hiezu kommen die hierin angezeigte 50000 Rthl. folglich trägt die gantze Summa 1108611 Rthlr. 12 gl. exclusive der wegen des Tumults angewandten Kosten.

Aemter, und mit denen übrigen Mecklenb. Landen in eben dem Nexu und Union, als sie vor hero gewesen sind, wie sie dann auch auf eben die Art, als zuvor auf Land-Tagen ferners concurriren sollen, und der Land-Kasten in allen dahin gehörigen Collecten und Contributionen nach deren gewöhnlichen Beytreibung und Executionen seinen hergebrachten Juribus und Prærogativis gelassen wird, und darinnen nicht das minste geändert werden solle, sondern es soll in Summa den einigen Genuß der Kammer-Gefälle ausgenommen, in allen übrigen, in specie auch in denen Repartitionen bey Krieg, Marsch und Remarscheu bey dem alten Herkommen, sonder einigen Unterscheid, Veränderung und Exemtion lediglich verbleiben, wie dann auch, was an dem Hrn. Hertzog zu Strelitz aus dem Boitzenburgischen Elbe-Zolle jährlich auszuzahlen ist, aus selbigem ihm ferner richtig abgeführet, und unweigerlich abgefolget werden soll; wie nicht weniger, was an Zinsen bishero aus diesen Aemtern ausgezahlet worden, auch ferner an die behörige Oerter entrichtet werden muß.

Nachdem auch Kayserl Maj. allergnädigst vor nöthig befunden, den Modum und die Art und Weise, wie diese Special-Hypothec denen Chur- und Fürstl. Häusern Braunschweig Lüneburg eingeräumet werden kan, daß nicht nur dem Lande daraus kein Gefährde noch Schaden würcklich erwachse, sondern auch allen Schein einer Zergliederung und Dismembration vermieden werde, ausfündig zu machen, dem Hrn. Commisario anfzutragen, daß er nebst Zuziehung der Land-Räthe mit beyden Chur- und Fürstl. Häusern Braunschweig und Lüneburg alles regulire, und sicher stelle; So beschiehet von Kayserl. Maj. diese Constituirung der Special-Hypothec unter dieser ausdrücklichen Bedingung, daß sogleich und unerwartet, bis der Modus, wie die würckliche Einräumung derselben geschehen soll, reguliret ist, die zu Uebernehmung der Schwartzburgischen Troupen von dem König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover vorzuschiessenden 50000 Rthlr. nicht zwar an ihn den Hrn. Commissarium, als welches nur in der Sache Auffenthalt machen würde, und von Kayserl. Majest. niemahls so verordnet worden, sondern sogleich an das Fürstl. Haus Schwartzburg immediate, jedoch in

Bey-

Beyseyn eines Abgeordneten von dem Hrn. Commissario ausgezahlet werden solle, als wohin derselbe unaufenthaltlich jemanden zu schicken, ihm die zu Parchim erhobene 5000 Rthlr. und was etwan noch aus dem Land-Kasten darzu kan angewendet werden, mitzugeben, und wegen des Ueberrests sich auf thunliche Fristen mit denen Hrn. Fürsten zu Schwartzburg zu vergleichen hat, damit endlich einmahl diese Troupen ins Land rücken, und was zur Sicherheit desselben nöthig ist, nebst denen Hollsteinischen unternehmen können, auch verhütet werde, daß nicht immer weitere Unterhaltungs-Kosten der Troupen bey dem Fürstl. Hause Schwartzburg aufschwellen. Dieses nun voraus gesetzet, hat er, Commissarius, nebst Zuziehung der Land-Räthe gleichfals unverzüglich dahin zu sehen, daß die Art und Weise, wie die Einräumung der Special-Hypothec am unanstößigsten nach obiger Kayserl. Resolution geschehen und reguliret werden könne, mit dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg sich zu vergleichen, und so bald als von dem Könige in Engelland, als Churfürst zu Hannover die besagte 50000 Rthlr. an die Hrn. Fürsten zu Schwartzburg bezahlet seyn werden, nach dem verglichenen Fusse die Einräumung der Kammer-Gefälle aus obbenanten Aemtern an die Chur- und Fürstl. Häuser Braunschweig und Lüneburg Auctoritate Cæsarea unverzüglich zu bewerckstelligen, und ist im übrigen wegen Extradition an ihm, Hrn. Commissarium, von einer ordentlichen Specificatton von Einnahme und Ausgabe der Casse zu Boitzenburg, an die vorige Commissions-Höfe unter heutigem Dato auch das Nöthige rescribiret worden.

Nachdem aber ferner zur Erleichterung des Hrn. Commissarii, und damit er sich mit dem Rechnungs-Wesen von denen ihm sodann einzuhändigenden übrigen Kammer-Gefällen nicht beladen darf, c) nöthig seyn wird, Leute zu constituiren, die unter seiner

c) Man kan hieraus die Vorsorge erkennen, welche der Reichs-Hofrath vor Ihro Durchl. gehabt hat. Einige wollen aus dem, was unten vorkommen wird, andere Ursachen ziehen.

ner Direction die Administration derselben besorgen, und ihm mit Rath und That assistiren; Als hat er aus denen Land-Räthen Kayserl. Maj. vier zu obigem Endzweck vorzuschlagen, damit Kayserl. Maj. zwey daraus erwählen, und hierzu benennen können.

Gleichwir auch wegen Wiederbesetzung der Stadt Schwerin an ihn den Hrn. Commissarium das Nöthige von Kayserl. Maj. rescribiret worden; also haben auch allerhöchst Dieselben ihn mit denen gebethenen Avocatoriis an die Commendanten und Militz in dem Schlosse und Stadt Schwerin allergnädigst nicht entstehen wollen, wie ihm dann solche hiermit beygeschlossen zukommen.

Was letztlich das Beaehren der Land-Räthe, die Ritterschafftliche Indemnisations Erkänntniß nicht zurück zu setzen, und zu hindern anlanget; so lassen es Kayserl. Maj. bey denen Ritter- und Landschafft vormahls gegebenen Versicherungen, jedoch mit nochmahligen expressen Vorbehalt sowohl der denen vormahligen Commissions-Höfen in ihrer General- und Special-Hypothec, als auch der ihm Hrn. Commissario wegen seiner Apanage-Gelder und Commissarischen Unterhalt, wie auch der Verpflegungs Kosten vor die neu übernommene Troupen und andern privilegirten Creditoribus vor ihnen zustehenden Prioritæt es lediglich bewenden. Kayserl. Maj. erwarten von ihm, dem Hrn. Commissario, wie dieses alles befolget worden, die förderlichste allerunterthänigste Anzeige, wie nicht weniger die ihm bereits anbefohlene Einschickung der Rechnung, was er bishero vor Gelder aus dem Land-Kasten gehaben, und wohin er solche wieder verwendet, nebst denen darüber erhaltenen Quitungen.

2) Fiat etiam Rescriptum an den König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, des Innhalts:

Es sey ihm, dem Könige, selbsten bekannt, wie viel die Ruhe und Sicherheit der Mecklenb. Lande zu erhalten, daran gelegen, daß die Schwartzburgische Troupen endlich mobil gemacht werden, und in das Mecklenburgische rücken, zu welchem Ende er, der König, nach seiner patriotischen und rühmlichen Sorgfalt, diesem armen Lande, so viel an ihm ist, die so nöthige Sicherheit zu verschaffen sich zu einem Anlehen von 50000 Rthlr. jedoch

unter

unter andern, auch unter dieser Bedingniß verstanden, daß dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg gewisse Kammer-Gefälle aus einigen Mecklenburgischen Aemtern zu einer Spécial-Hypothec eingeräumet und constituiret werden sollen; Nachdem sich nun finde, daß der Modus, wie diese Special-Hypotheu am sichersten und bequemsten könne constituiret werden, von dem Hrn. Commissario noch nicht an die Hand gegeben worden, hinfolglich zwischen ihm, mit Zuziehung der Land-Räthe und dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg noch erst reguliret werden muß, welches noch einige Zeit erfordern dürffte, hingegen jeder Aufschub die Schwartzburgische Troupen zu übernehmen und ins Mecklenburgische rücken zu lassen, nicht nur diesem Lande nachtheil- und schädlich seyn kan, sondern auch durch weitern Verzug die Schwartzburgische Forderung täglich wächset, und zuletzt dem Lande zu allzugrosser Last werden würde. Als versehete sich Kayserl. Maj. zu sein, des Königs Gemüths-Billigkeit, er werde von selbsten geneigt seyn, die zu Mobil-machung besagter Troupen nöthige 50000 Rthl. sogleich in Beyseyn eines Abgeschickten von dem Hrn. Commissario, der diese Troupen zu gleicher Zeit zu übernehmen hat, auszahlen zu lassen, wann gleich die Regulirung der Special-Hypothec, und die würckliche Immission in dieselbe noch nicht geschehen, wie denn hingegen Kayserl. Maj. in der Zuversicht und Meynung, daß besagte 50000 Thlr. an das Fürstl. Haus Schwartzburg unweigerlich von ihm bezahlet und dem Mecklenburgischen Lande vorgeschossen werden, hierdurch die anverlangte Special Hypothec dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg, in die Aemter Boitzenburg nebst dem Zolle, Grevismühl, Gadebusch, Rhena, Meckleuburg, Wittenburg, Zarenthien, und Backendorf, Autoritate Cæsarea also und dergestalt constituiret, daß er, der König, als Churfürst zu Hannover, und der Hr. Hertzog zu Wolffenbüttel bey dem Besitz der Administration, und dem Genuß der darzu gehörigen Amts-Forst, Post, Zoll und überhaupt aller darinn befindlichen Fürstl. Kammer-Revenuen so lange verbleiben, und Authoritate Cæsarea geschützet werden sollten, bis sie wegen der unterm 30 Octob. 1732 denenselben zuerkannten Executi-

ons-

ons-Kosten, den fernerweiten Zinsen, und was an Current-Verpflegung für die Executions Troupen wegen der letztern Mecklenburgischen Unruhe zurückgeblieben seyn möchten, auch Er, der König, als Churfürst zu Hannover wegen derer Behuef der Schwartzburgischen Troupen an die Executions Casse herzuschiessenden 50000 Thlr. und wegen der zu Stillung des letztern Tumults in Mecklenburgischen angewendten Kosten, vollenkommen befriediget worden.

Gleichwie nun die Chur und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Häuser ohne dem hierunter weiter nichts verlangen, als aus denen Kammer-Gefällen dieser Aemter nach und nach durch den jährlichen Ertrag ihre Forderung, und Rückstand der Commissions-Kosten an Capital und Interesse bezahlt zu erhalten, wie sie denn auch deswegen alljährlich sowohl von der Einnahme, als auch, was hierdurch an den Rückständen abgezahlet worden, an Kayserl. Maj. richtige Rechnung zu stellen haben; Also wird durch diese constituirte Special-Hypothec diesen beyden Chur- und Fürstl. Häusern keine Landes-Hoheit noch einige andere Jurisdiction in besagte Aemter eingeräumet, sondern es verbleiben dieselbe vor wie nach Mecklenb. Aemter, und mit denen übrigen Mecklenburgischen Landen in eben dem Nexu und Union, als sie vorhero gewesen sind, und sollen sie auf eben die Art als zuvor auf Land-Tägen concurriren, und der Land-Kasten in allen dahin gehörigen Collecten und Contributionen, und deren gewönlichen Beytreibung und Execution in seinen hergebrachten Juribus und Prærogativis gelassen, und darin nicht das mindeste geändert werden, sondern es soll in Summa den einigen Genuß der Kammer-Gefälle ausgenommen, in allen übrigen in specie auch in denen Repartitionen bey Krieg, Marsch und Remarschen bey dem alten Herkommen, sonder einigen Unterscheid, Veränderung und Exemtion lediglich verbleiben, wie denn auch, was an dem Herrn Hertzog zu Strelitz aus dem Boitzenburger Elbe Zolle jährlich anzuzahlen ist, aus selbigem ihm ferner richtig abgeführet, und ohnweigerlich abgefolget werden soll; wie nicht weniger, was an Zinsen bisher aus diesen Aemtern ausgezahlet worden, auch ferner an die behörige Orte entrichtet werden muß; Im

übrigen

übrigen sollen die unter denen vorgenannten Aemtern nicht mit befindliche Kammer-Güter und darzu gehörige Revenuen samt und sonders, jedoch mit Vorbehalt der denen Chur- und Fürstl. Häusern Braunschweig-Lüneburg an selbigen sowohl als in dem Land-Kasten verbleibenden General-Hypothec dem Hrn Commissario gleich bey Einräumung dieser pro Hypotheca speciali constituirten Aemter überlassen und exradiret werden; Damit nun der Modus ausgemacht werde, wie diese Special-Hypothec am bequemsten und füglichsten reguliret werden könne, daß sowohl die Chur- und Fürstl. Häuser Braunschweig und Lüneburg damit zufrieden seyn, und andern Theils (wie es deroselben Meynung selbst ist) auch so gar der Schein einer künfftigen Zergliederung, und Dismembration des Landes vermieden werde; so haben Kayserl. Maj. unter heutigem Dato dem Hrn. Commissario allergnädigst aufgegeben, nebst Zuziehung der Land-Räthe mit denen Chur- und Fürstl. Häusern Braunschweig-Lüneburg hierüber zu communiciren, und sich in loco ratione mudi allerseits zu vergleichen, da sodann die würckliche Einräumung der Special-Hypothec autoritate Cæsarea geschehen, hingegen aber von dem Hrn. Commissario die übrige unter der Special-Hypothec nicht mitbegriffene Dominial- und Kammer-Gefälle zur Administration übernommen werden können. Es verseheten sich also Kayserl. Maj. zu ihm, dem König, als Churfürsten zu Hannover, es werden dieselbe nicht nur nunmehro dem Hrn. Commissario eine exacte Specification von Einnahme und Ausgabe der Casse zu Boitzenburg durch die dasige Casse-Directores, damit sich derselbe zu diesem Geschäfft desto besser præpariren könne, zustellen lassen, sondern auch jemanden von seinen Räthen aufgeben, die Regulirung mit dem Hrn. Commissario sogleich anzutreten, und vorzunehmen, sich circa modus mit dem Hrn. Hertzog zu Wolffenbüttel und ihm dem Hrn. Commissario zu vergleichen, und alles richtig zu stellen, damit die ungesäumte Einräumung der hierdurch constituirten Special-Hypothec vor sich gehen, die Administration der übrigen Domainen-Gefällen aber dem Hrn. Commissario übergeben werden können. Nachdem aber auch diese Administration dem Hrn. Commissario über gedachte Kammer-Gefälle einer Einrichtung

von

vonnöthen hat, denen bisherigen Casse-Directoribus aber am allerbesten bekannt seyn muß, wie diese Einrichtung am füglichsten zu machen sey, daß sowohl die Einkünffte mit Zuziehung des Land Kastens zu denen nöthigen Ausgaben zureichen, als auch richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geleget, und die Gelder gehörig verwendet werden, so erwarten Kayserl. Majest. von dem Chur-Hannoverschen Casse-Directore, welchem er der König es anzubefehlen belieben wird, NB. insgeheim ein standhafftes Gutachten hierüber, und versehete sich zu ihm, dem Könige, als Churfürsten zu Hannover, daß er auch alles übrige, wgs ihm hierdurch rescribiret worden, auf das schleunigste zu Stande bringen lassen, und wie es geschehen, an Kayserl. Maj. forderſamst berichten werde.

3) Fiat etiam Rescriptum an den Hrn. Hertzog zu Wolffenbüttel des Jnhalts:

Nachdem der König in Engelland als Churfürst zu Hannover auf Constituirung einer Special-Hypothec vor dem Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg in sichere Mecklenburgische Kammer-Gefälle bis zu völliger Abzahlung der Rückstände an Capital und Jnteresse eifrig dringe, ein gleiches auch zu verschiedenen, und offtermahlen von dem Hrn. Hertzoge zu Wolffenbüttel vor dem geschehen sey, und dabey Jhro Kayserl. Maj. allergerechtest gefunden, daß auf anwege weder die vom Fürstl. Hause Schwartzburg neu übernehmende Troupen zu rechter Zeit mobil gemachet, und das Mecklenburgische Land sicher gestellet werde, noch auch dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg länger, die Constituirung einer Special-Hypothec aufgehalten werden könne; als hätten allerhöchst dieselbe diesem Chur- und Fürstl. Hause unter der Bedingniß, daß der König in Engelland, als Churfürst zu Hannover, zu Mobil-machung der Schwartzburgischen Troupen sogleich 50000 Thlr. herschiesse, die anverlangte Special-Hypothec in die Kammer-Gefälle der Aemter Bo tzenburg nebst dem Elbe-Zolle, Grevismühl, Gadebusch, Rhena, Mecklenburg, Wittenburg, Zarenthien und Backendorff dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg dergestalt hierdurch allergnädigst constituiret, daß besagte Chur-

und

und Fürstl. Häuser bey dem Besitze der Administration und dem Genuß derer darzu gehörigen Amts-Forst, Zoll, und überhaupt aller darin befindlichen Kammer-Revenuen so lange verbleiben, und Autoritate Cæsarea geschützet werden solten, bis sie wegen derer fernerweitigen Zinsen, und was an Current-Verpflegung für die Executions-Troupen wegen der letztern Mecklenburgischen Unruhe zuruck geblieben seyn möchte, auch der König in Engelland, als Churfürst zu Hannover wegen der Behuff der Schwartzburgischen Troupen in die Executions-Casse herzuschiessenden 50000 Rthlr. und wegen derer zu Stillung des letztern Tumults in dem Mecklenburgischen angewandten Kosten vollkommen befriediget worden.

Gleichwie nun die Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Häuser ohnedem hierunter nichts verlanget, als aus denen Kammer Gefällen diese Aemter nach und nach durch den jährlichen Ertrag ihre Forderung und Rückstand der Commissions-Kosten an Capital und Interesse bezahlet zu erhalten, wie sie denn auch deswegen alljährlich sowohl von der Einnahme, als auch, was hierdurch an den Rückstand abgezahlet worden, an Kayserl. Majest. richtige Rechnung zu stellen haben, also wird durch die constituirte Special-Hypothec diesen beyden Chur- und Fürstl. Häusern keine Landes-Hoheit noch einige andere Jurisdiction in besagte Aemter eingeräumet, sondern es verbleiben dieselbe vor wie nach Mecklenburgische Aemter, und mit denen übrigen Mecklenburgischen Landen in eben dem Nexu und Union als sie vorhero gewesen sind, und sollen sie auf eben die Art als zuvor auf Land-Tägen ferners concurriren, und der Land-Kasten in allen dahin gehörigen Collecten und Contributionen, und deren gewöhnlichen Beytreibung und Exerution in seinen hergebrachten Juribus und Prærogativis gelassen, und darinnen nicht das mindeste geändert werden, sondern es soll in Summa, den einigen Genuß der Kammer-Gefälle ausgenommen, in allen übrigen in specie auch in denen Repartitionen bey Krieg, Marsch und Remarschen, bey dem alten Herkommen, sonder einigen Unterscheid, Veränderung und Exemtion lediglich verbleiben, wie denn auch, was an den Hrn. Hertzog zu Strelitz aus dem Voitzen-

burger Elb-Zolle jährlich auszuzahlen ist, aus selbigem ihm ferner richtig abgeführet, und unweigerlich ausgezahlet werden soll.

Wie nicht weniger was an Zinsen bishero aus diesen Aemtern ausgezahlet worden, auch ferner an die unter denen vorgenandten Aemtern nicht mit befindliche Kammer-Güter und darzu gehörige Revenuen samt und sonders, jedoch mit Vorbehalt der denen Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Häusern an selbigen sowohl, als an dem Land Kasten verbleibenden General Hypothec dem Hrn. Commissario gleich bey Einräumung dieser pro Hypotheca Speciali constituirten Aemter überlassen und extendiret werden; Damit nun der Modus, wie diese Special-Hypothec am besten und füglichsten reguliret werden könne, daß sowohl die Chur- und Fürstl. Häuser Braunschweig-Lüneburg damit zufrieden seyn, und andern theils (wie es Derselben Meynung selbst ist) auch so gar der Schein einiger Zergliederung und Dismembration des Landes vermieden werde; so haben Kayserl. Maj. unter heutigen Dato dem Hrn. Commissario allergnädigst aufgegeben, nebst Zuziehung der Land-Räthe, mit den Chur- und Fürstl. Häusern Braunschweig-Lüneburg hierüber zu communiciren, und sich in loco ratione modi allerseits zu vergleichen, da sodann die würckliche Einräumung der Special-Hypothec Autoritate Cæsarea geschehen, hingegen aber von dem Hrn. Commissario die übrige unter der Special-Hypothec nicht mit begriffene Domanial und Kammer-Gefälle zur Administration übernommen werden können. Es verseheten sich also Kayserl. Maj. zu ihm, dem Hrn. Hertzoge, es werde derselbe nicht nur nunmehro dem Hrn. Commissario eine exacte Specification von Einnahme und Ausgabe der Casse zu Boitzenburg durch die dasige Casse-Directores, damit sich Derselbe zu diesem Geschäfte desto besser præpariren könne, zustellen lassen, sondern auch jemanden von seinen Räthen aufgeben, die Regulirung mit dem Hrn. Commissario sogleich anzutreten und vorzunehmen, sich circa modum mit dem König in Engelland und ihm, dem Hrn. Commissario zu vergleichen, und alles richtig zu stellen, damit die ungesäumte Einräumung der hierdurch constituirten Special-

Hypo-

Hypotec vor sich gehen, die Administration der übrigen Domainen-Gefälle aber dem Hrn. Commissario übergeben werden können

Nachdem aber auch diese Administration des Hrn. Commissarii über gedachte Kammer-Gefälle einer Einrichtung vonnöthen hat, denen bisherigen Cassæ-Directoribus aber am allerbesten bekannt seyn muß, wie diese Einrichtung am füglichsten zu machen sey, daß sowohl die Einkünffte mit Zuziehung des Land-Kastens zu denen nöthigen Ausgaben zureichen, als auch richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geleget, und die Gelder gehörig verwendet werden; so erwarten Kayserl. Maj. von dem Wolffenbüttelschen Cassæ Directore, welchen er, der Hr. Hertzog, es anzubefehlen wissen wird, insgeheim ein standhafftes Gutachten hierüber, und versehet sich zu ihm, dem Hrn. Hertzoge, daß er auch alles übrige, was ihm hierdurch rescribiret worden, auf das schleunigste zu Stande bringen lassen, und wie es geschehen, an Kayserl. Maj. forderſamst allerunterthänigst berichten werde.

4) Fiant Avocatoria an die Commendanten und die sämtliche Garnison der Stadt und Schloß Schwerin, des Inhalts:

Nachdem der Hr. Hertzog Carl Leopold sich auf eine im Heil. Röm. Reiche bishero noch unerhörte Art, nicht nur allen Kayserl. gerechtesten Verordnungen, aller so offt gethanen Reichs-Väterlichen Vermahnungen und Warnungen unerachtet, widersetzet, und noch immer bey seiner Widersetzlichkeit und unverantwortlichen Ungehorsam hartnäckig beharret, auch über das nicht nur weit mehr Garnison in die Stadt und Schloß Schwerin geleget, als ihm bey Wiedereinräumung besagter Stadt und Schlosses von Kayserl. Maj. zugestanden worden, sondern auch aus dieser Stadt bereits einen gefährlichen Tumult erreget, und zu Vergiessung unschuldigen Menschen-Bluts aufs neue Anlaß gegeben, und nunmehro eben dergleichen Unruhe, und Landesverderblichen Tumult abermahl vor hat, ja sich gar, so viel an ihm ist, mit dem öffentlichen Feind Ihro Kayserl. Maj. und des H. R. Reichs, nemlich der Kron Franckreich, gern verbinden wollen; Als finden sich Kayserl. Maj. gemüßiget, zu Unterbre-

chung dieses gefährlichen aufrührischen, und zum Verderb des gantzen Hertzogthums Mecklenburg, wie nicht weniger zum Nachtheil und Schaden des gantzen Heil. Römischen Reichs gereichenden Vorhabens, dem Commendanten des Schlosses und Stadt Schwerin, wie auch der dasigen sämtlichen Besatzung und aller seiner übrigen Militz hiermit allergnädigst und ernstlich anzubefehlen, sich zu keiner Widersetzlichkeit gegen die nunmehro auf Kayserl. Befehl zum Schutz und Sicherheit des Landes in das Mecklenb. gelegte Hollstein- und Schwartzburgische Troupen, wie auch gegen die Ritter- und Landschafft von gedachtem Hrn. Hertzog Carl Leopold nicht gebrauchen zu lassen, wie dann Ihro Kayserl. Majest. diejenige, die diesen ihren Befehl entgegen handeln, und sich zu Widersetzlichkeiten gebrauchen lassen würden, nicht nur an Ehre und Gute, und mit Einziehung ihres etwa habenden Vermögens, sondern auch dem Befinden nach, an Leib und Leben, scharff und unausbleiblich bestraffen lassen würden; Dahingegen diejenige, welche dieser Kayserl. allerhöchsten Verordnung allergehorsamst Folge leisten würden, sich Kayserl. Schutzes und Gnaden zu versichern hätten.

5) Et hæc avocatoria includantur Domino Commissario.

Sabbathi 20 Novembris 1734.

Mecklenburg, contra **Mecklenburg** novæ Commissionis den vorseyenden Land-Tag betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserl. Maj haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 19 Octob. und 10 Novemb. anni curr. allergnädigst approbiret.

Diesemnach

1. Fiat Rescriptum an den Hrn. Hertzog Christian Ludwig als Kayserl. Commissarium in Mecklenburg des Innhalts:

Kayserl. Maj. hätten sich weitläufftig und umständlich vortragen lassen, was er, Commissarius, in vielen Exhibitis sowohl wegen des vorseyenden Land-Tages, als auch des vom Hertzog

Carl

Carl Leopold aufs neue vorhabenden Tumults, Wiederbesetzung der Stadt Schwerin und sonsten allerunterthänigst berichtet.

Nun hätten Dieselbe daraus allergnädigst ersehen, daß er, Commissarius, zu Bestreitung der Land-Tags-Kosten abermahl eine extraordinaire Geld Assignation verlange. Ob nun gleich Kayserl. Maj. ihme, Hrn. Commissario in billig und thunlichen Dingen gern an Hand gehen wollten, so hätten doch dieselbe bereits ihme, Commissario, eine solche hinlängliche Competentz ausgeworffen, daß ste in dieses sein Begehren um da weniger willigen könnten, als Dero allergerechteste Absicht und Meynung bey der ihme aufgetragenen Commission gewesen, dem Lande die Commission leichter zu machen, und demselben zu gute etwas zu ersparen. Da nun ohnedem der Verfall dieses armen Landes, ihme, Commissario, am besten bekannt sey, und die nöthige Kosten auf die neu übernommene Troupen, wie auch andere nothwendige Ausgaben sich sehr schwer bestreiten liessen, hingegen er, Commissarius, mit seinen jährlich ansehnlichen Competenz-Geldern reichlich leben könne; Als habe er billig von aller weitern Geld-Forderung ein vor alle mahl abzustehen, und ohnedem nicht nöthig extra Speſen auf Estaffetten und Abschickungen, wann es ihm von Kayserl. Maj. nicht expresse anbefohlen wird, aufzuwenden. In welchen letztern Fall aber, und so offt Kayserl. Majest. ihme dergleichen committiren, so werden (eben wie es schon in dem Holländischen Geld-Negotio geschehen) Kayserl. Maj. mit Assignationen auf die nöthig zu verwendende Kosten ihme nicht entstehen.

2) Was die Beeydigung der beyden vorgeschlagenen Land-Kasten-Einnehmer betrifft, so tragen Kayserl. Maj ihme Commissario, hiermit allergnädigst auf, die beyde Subjecta in sein und der gemeinen Landschafft Nahmen in Eyd und Pflichten zu nehmen, gleichwie aber ohndem solches provisorio modo allergnädigst verordnet wird, also ist es auch ins künfftige, so viel der Land-Stände Recht, zu dieser Stelle Subjecta zu ernennen und zu præsentiren betrifft, denen etwa habenden Rechten des Hertzogs (welche er, jedoch denen befundenen Umständen nach, und da Ritter- und Landschafft hierüber bereits Kayserl. Mandata

vor sich hat, zu erweisen schuldig und verbunden ist, wie auch anderer Seits der Ritter- und Landschafft habenden Rechten allenthalben unnachtheilig und unabbrüchig.

3) Ist die Stellung des Reichs-Contingents und die Præstirung der Reichs-Anlagen und Römer-Monathe eine hoch nothwendige und durch einen gantzen Reichs-Tags-Schluß festgestellte Sache, welche ihrer Natur nach, ohnedem vor allen andern Ausgaben den Vorzug hat, daher er, Commissarius, allerdings diesen Punct auf dem nächst vorseyenden Land-Tage, nicht nur so viel die Stargardische Ritterschafft betrifft, sondern auch der sämtlich- Mecklenburgisch- und also auch der Schwerin- und Güstrowischen Ritter- und Landschafft, unverzüglich in Propositiou zu bringen, und als Kayserl. Commissarius vor allen Dingen darauf zu sehen hat, daß das Contingent und die Reichs-Præstanda aus dem Hertzogthum Mecklenburg richtig und baldest erfolgen.

4) Nachdem das Fürstl. Haus Strelitz aus guten und bewegenden Ursachen von der vorigen Commission auf Land-Tägen zur Compropositiou gelassen, auch dessen dahin geschickten geheimten Cantzley Rath, eine An- und Schluß-Rede zu thun, nicht difficultiret worden, und Ihro Kayserl. Maj. wie es die vorige Commissiou an Höchstdieselbe berichtet, daran nichts geändert, als hat es dabey auch ferner sein Verbleiben, jedoch mit Vorbehalt, des etwa dem Hertzog zu Schwerin dargegen zustehenden Rechtens, welches ihme in separato auszuführen unbenommen bleibt, so lange er aber als Kayserl. Commissarius die Land-Täge ausschreibet, hat er lediglich alles dasjenige zu beobachten, wie es die vorige Commission mit dem Fürstl Hause Strelitz gehalten, einfolglich nicht nur den Hrn. Hertzog zu Strelitz, von dem vorseyenden Land-Tage und dessen Prorogation zeitige Nachricht zu geben, sondern auch die Proponenda zugleich mit zuzuschicken, und seine Monita zu attendiren; Wie nicht weniger auf dem Land-Tage selbsten entweder in beyderseits Nahmen proponiren, oder das Fürstl. Haus Strelitz comproponiren, und die gewöhnliche An- und Schluß-Rede dem Strelitzischen Abgeordneten ohne Widerspruch thun zu lassen, und überall bey ohnedem so zerrütte,

rütteten Zustande der Mecklenb. Lande, zu keiner weitern Uneinigkeit mit dem Fürstl. Hause Strelitz, als welches nichts als Unordnung und wohl gar die Zerrüttung des Land-Tages nach sich ziehen könte, Anlaß und Gelegenheit zu geben. Im übrigen was sein des Hrn. Commissarii den 3 Novembr. a. c. aufs neue gegen das Fürstl. Haus Strelitz über diesen Punct angebrachte Beschwerde betrifft, so ist sich nicht zu verwundern, daß, nachdem Er, Hr. Commissarius, den Punctum der Reichs-Hülfe auf dem Land-Tage in Propositon zu bringen, so lange difficultiret, daß der Hr. Hertzog zu Strelitz darauf bedacht gewesen, wie zum wenigsten Seiner Ritter- und Landschafft die nöthige Proposition davon auf dem Land-Tage geschehe. Vielmehr könne er hieraus sehen, wie sich um ihn Leute finden müsten, welche ihn auch so gar mit seinen nächsten Anverwandten, in unnöthigen Streit und Zwistigkeit zu ziehen gedächten. Nachdeme aber ihme nunmehro von Kayserl. Maj. allergnädigst aufgegeben worden, der sämtlichen Ritter- und Landschafft den Punctum der Reichs-Hülfe in Propositon zu bringen, als habe derselbe solche darnach einzurichten. Uebrigens sey hierüber an den Hrn. Hertzog zu Strelitz das Nöthige gleichfals rescribiret worden.

5) Die Ausbesserung der Wege betreffend, so hat der Hr. Commissarius auf dem vorseyenden Land-Tage zwar diesen Punct mit in Propositon zu bringen, dabey aber mit denen Land-Ständen zu überlegen, ob bey jetzigen schweren Zeiten die nöthige Kosten zu Besserung der Wege aufzubringen stehen, und solchenfals alles auf das Wirthschafftlichste anstellen, gehörig berechnen, und auch diese Rechnung an Kayserl. Maj. mit einschicken zu lassen. Im übrigen aber bey der Wege-Besserung sich nach der Kayserl. Resolution vom 23 Martii 1733 genau zu richten.

6) Was die von Kayserl. Maj. bereits resolvirte und ihme, Commissario zur Execution zu bringende Landes-Gravamina betrifft, so haben Kayserl. Maj. mißfällig ersehen müssen, daß der Hr. Commissarius auch solchen Leuten Gehör giebt, welche verschiedene hierüber ergangene Kayserl. Resolutiones, die sich,

nach genugsamer Untersuchung der Sache, auf stattliche Berichte von voriger Commission gründen, aufs neue in Zweifel ziehen wollen, und über das nichts vorbringen, was nicht schon damahls untersuchet und abgethan worden wäre. Es wollten also Kayserl. Maj. zuforderst ihn Hrn. Commissarium ermahnet haben, solchen Insinuationen weiter kein Gehör zu geben, sondern wie es sein Amt und die von ihme ausgestellte Reversales erfordern, was ihme committiret wird, zur Execution zu bringen, und die gerechteste Kayserl. Erkäntnissen, nicht selbsten anzufechten. Welchemnach, was den Gnaden-Gruß und die am Ende angehängte Gnaden-Versicherung in denen an den Engern Ausschuß und die van Adel zu erlassende Verfügungen und Rescripten betrifft, lassen es Kayserl. Maj. mit Verwerffung aller vorgebrachten unstatthafften Einwendung/ lediglich bey der Kayserl. Resolution vom 23ten Martii 1733 bewenden, und befehlen Ihme, Hrn. Commissario, nochmahls allergnädigst, ohne Unterscheid derer Characterisirten und anderer von Adel, in denen an sie zu erlassenden Rescriptis, den Gnaden-Gruß und die Gnaden Versicherung beyzusetzen. Wie dann auch sferner wegen der Patronorum Præsentation derer Prediger an die Gemeine, ohne Zuthun und Beyseyn derer Superintendenten, es Kayserl. Maj. bey Dero Verordnungen vom 19 Octob. 1724 und 28 April 1733 lediglich bewenden lassen, welchemnach Er nicht nur denen Patronis ihr Jus præsentandi ruhig exerciren zu können, an Händen zu gehen, sondern auch die ihme anbefohlene scharffe Decreta an die Superintendenten zu erlassen, und den Doctor Engelcken wegen seines bezeigten Ungehorsams zur Rede zu stellen, und davon nebst seinem Gutachten, wie er dirses alles befolget, an Kayserl. Maj. binnen zwey Monathen allerunterthänigst zu berichten hat. Ferners wird des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds an den von Büsow zu Wichendorff den 28 Aug. a. p. erlassenes bedrohliches Rescript hierdurch Authoritate Cæsarea cassiret, und soll denen Patronis bey Vorfallenheiten, das Läuten verkündiget, oder in Unterbleibung der Verkündigung, die Unterlassung desselben an sie nicht geahndet werden, es wäre dann daß ein anderes Herkommen in dem Hertzogthum Mecklenburg

lenburg von dem regierenden Landes-Herrn erweißlich dargethan würde, nicht weniber wird des Hrn. Hertzog Carl Leopolds wider den von Plessen zu Hertzberg wegen Alienirung seines Lehn-Guts gegebener Bescheid Authoritate Cæsarea hiermit cassiret, und bey fortwährender Hartnäckigkeit und Renitentz besagten Hertzogs in Verfolg Kayserl. Resolution vom 23 Mart. 1733 der Lehns-Herrliche Consens zu Alienirung der Lehn-Güter, und zum nöthigen Holtz-Fällen, aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit hierdurch suppliret, und dem Hrn. Commissario allergnädigst aufgegeben, auch diese Kayserl. Verordnung zur Execution zu bringen. Was die Eintreibung der alten Restanten betrifft, so lassen es Kayserl. Maj. bey Dero allergnädigsten Resolution vom 23 Martii 1733 abermahls lediglich bewenden; Gleichwie nun Kayserl. Majest. an die Deputirte des Engern Ausschusses, wegen ihres dabey gemachten Versehens gegen jetzt besagte Kayserl. Resolution unter heutigen dato rescribiret, also könnten sie hingegen auch nicht billigen, daß der Hr. Commissarius dieser Resolution entgegen, die Eintreibung der alten Restanten, sonderlich zu einer Zeit, da der Land-Kasten notorie so viel zu tragen hat, mit einander hindern will, es hat also derselbe die Eintreibung besagter alten Restanten so bald als der Engere Ausschuß die Specification derselben ihme übergeben lassen wird, unter der Maasse zu verhängen, daß doch niemand über Vermögen angestrenget, und gar ruiniret werde.

Was nun endlich den vorseyenden Land-Tag selbst belanget, so lassen Kayserl. Maj. allergnadigst geschehen, daß der Hr. Commissarius besagtem Land-Tag nach Umständen der Zeit etwa und wann der Terminus nunmehro nicht zu kurtz ist, bis auf den 1sten Decemb. a. c. prorogire, und selbigen sodann an gesetztem Tage in der Stadt Rostock eröffene, jedoch daß dieses vors künfftige, und da ordentlicher Weise die Land-Täge zu Sternberg und Malchin gehalten werden müssen, der auf klare Landes-Constitutiones sich gründenden Observentz zu keinem Præjuditz gereiche. Wovon Er, Hr. Commissarius, nach obigen Kayserl. Verordnungen dem Hrn. Hertzog zu Strelitz zeitige Nach-

richt gebührend zu geben. Im übrigen sey nicht wohl gethan, daß der Hr. Commissarius ohne Kayserl. Maj. Vorwissen mit Vorschläged zu einem Geld-Vorschuß an die Ritterschafft gekommen, daher Kayserl. Maj. ihme, Hrn. Commissario, hierdurch ernstlich und allergnädigst anbefehlten, keine Vorschläge an Ritter- und Landschafft vor sich ins künfftige zu bringen, sondern, wann er etwas vor gut erachtet, an Kayserl. Maj. zuvor allerunterthänigst zu berichten, und Dero allergnädigste Resolution darüber zu erwarten. Hingegen billigten Kayserl. Maj. auch nicht, daß der Engere Ausschuß bey ihme, Hrn Commissario, um Prorogation des Land-Tags nicht förmlich angesuchet, wie dann deswegen an die Deputirte des Engern Ausschusses auch das gehörige rescribiret worden sey.

7) Was den von Hertzog Carl Leopold aufs neue vorhabenden Tumult betrifft, so ist die Wiederbesetzung der Stadt Schwerin unter andern das sicherste und hinlänglichste Mittel dazu.

Es hat also Er, Hr. Commissarius, die Holstein- und Schwartzburgische commandirende Officiers darüber zu Rath zu ziehen; Wann, und wie besagte Stadt Schwerin am füglichsten und bequemsten zu besetzen sey, wie nicht weniger: ob auch das Schloß mit Besatzung zu versehen nöthig befunden werde. Er hat also von selbigen einen ordentlichen Plan machen zu lassen, sowohl wie diese Wiederbesetzung von Schwerin am besten anzustellen, als auch was sonst zu Verhinderung des vorseyenden Tumults vor Anstalten nöthig und dienlich seyn mögen; Da Er dann solchen Plan in Execution und Vollzug zu bringen, nöthige Verfügung zu thun wissen wird. Und hat er im übrigen zu Beschleunigung der Sache, die Schwartzburgische Troupen so gleich, wann sie in das Mecklenburgische rücken, nach der von Kayserl. Maj. ihme vorgeschriebenen Eydes-Formul in Pflichten nehmen zu lassen. Sollte es nun möglich seyn, bey Wiederbesetzung dieser Stadt Schwerin, oder auch sonsten die Schrifftsteller von denen injustificablen Manifesten, Patenten und Mandaten des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds, habhafft zu werden, so hat Er dieselbtge so gleich in Arrest nehmen, und solche nicht nur hierüber, sondern auch über die übrige unrechtmäßige Thathandlungen des Hertzogs

Carl

Carl Leopolds ordentlich und legaliter ad Articulos vernehmen zu lassen, auch die Protocolla nebst seinem räthlichen Gutachten darüber an Kayserl. Maj. allerunterthänigst einzuschicken, und überhaupt wie er alles dieses, was ihme hiedurch aufgegeben worden, befolget habe, bald möglichst gehorsamst zu berichten.

II. Fiat etiam Rescriptum an die Deputatos des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschafft, des Inhalts:

Kayserl. Maj. hätten unter heutigem Dato an den Hrn. Commissarium Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, unter andern auch wegen Eintreibung der alten Restanten das Nöthige rescribiret.

Nachdem sich aber gebühret hätte, daß die Deputati zum Engern Ausschuß durch die Einnehmere beym Land-Kasten dem Hrn. Commissario auch die Specification der alten Restanten hätten übergeben, und um deren Execution in Verfolg derer Landes-Resolutionen und Kayserl. Verordnung vom 23 Martii 1733 bitten sollen; als werde ihnen, daß dieses nicht geschehen, hiermit ernstlich verwiesen, und anbefohlen, künfftighin was sie denen Kayserl. Resolutionen und Landes-Verträgen nach schuldig sind, gegen den Hrn. Commissarium gehörlich zu beobachten, auch bey Eintreibung der alten Restanten, jedesmahl dasjenige in acht zu nehmen, was die Landes Resolutiones klar vermögen, daß nemlich bey solcher Execution niemand über Vermögen angestrenget und ruiniret werden solle.

Es ist ferner von ihnen, Deputirten, übel geschehen, daß sie um die Prorogation des Land-Tags bey dem Hrn. Commissario nicht förmlicher und zu rechter Zeit gebührend angesuchet haben. Gleichwie nun Kayserl. Maj. die Prorogation des Land-Tags an sich billig finden, und in Verfolg Dero allerhöchsten Resolution vom 23 Martii 1733 ohnedem nicht wollen, daß derselbe just in der Erndte oder Saat-Zeit angesetzet werde; Also haben hingegen sie, Deputati, bey solchen Vorfallenheiten den Hrn. Commissarium eye sie solches bey Kayserl. Maj. klagend anbringen, zuvor um Remedur geziemend anzugehen, und gegen ihm auch

sonsten

sonsten den schuldigsten und geziemenden Respect allenthalben in acht zu nehmen.

III. Fiant Patentes an die sämtliche Fürstl. Mecklenb. Land-Stände, Räthe, Bediente, Geist- und Weltlichen Standes, Militz und sämtliche Unterthanen der Mecklenb. Schwerin- und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stiffts Schwerin, sonst Bützow genannt, und der Stadt Rostock, des Innhalts:

Kayserl. Maj. sey allerunterthänigst vorgetragen worden, was der Hr. Hertzog Carl Leopold abermahls für unjustificirliche, Kayserl. Maj. allerhöchsten Authoritæt und Obrist-Richterlichen Amt selbst auf iele Wege zuwider laufende aufrührische und weit aussehenden Patente den 3 Sept. 1734 abermahls ausgehen lassen, dadurch er nicht nur den vorseyenden Land-Tag, zu verhindern, hingegen wider die neu übernommene Troupen von Hollstein und Schwartzburg, welche Schutz, Sicherheit und Ruhe denen Mecklenb. Landen zu verschaffen, hinein gezogen worden sind, die Unterthanen aufzuhetzen suchet, auch genugsame Anzeigen giebt, daß er abermahls einen neuen Tumult und Unruhe im Lande zu stifften gemeynt seye:

Es werden also besagte, der Schuldigkeit und Gehorsam eines Reichs-Fürsten, gegen Kayserl. Majest. in viele Wege entgegen lauffende Patentes und Manifeste des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds, hiemit Authoritate Cæsarea zuforderst gäntzlich cassiret und annulliret. Im übrigen, obschon Kayserl. Maj. sich billig zu allen Einsassen und Unterthanen gedachten Hertzogthums allergnädigst verseheten, daß die bey vorigen Tumult denen Widerspenstigen angediehene allerhöchste Kayserl. Gnade und Verzeihung, einen jeden dahin bringen werde, daß er durch neuen Ungehorsam sich keiner schweren Straffe schuldig mache, so wollen doch Kayserl. Maj hiermit, und damit sich niemand entschuldigen könne, gesamter Ritter- und Landschafft, Städten und Unterthanen, Adelich- und Unadelichen, Geist- und Weltlichen, Civil- und Militar-Bedienten, durch öffentliche Patentes verkündigen lassen, daß nach vorgegangener der Sachen genugsame Ueberlegung, auf Kayserl. allerhöchsten Befehl, die Hollstein- und

Schwartz-

Schwartzburgische Troupen bloßhin zum Besten des Landes übernommen, nicht weniger dem Hrn. Commissario aufgegeben worden, nunmehro bald möglichst einen Land-Tag zu halten.

Nachdem nun die beständig fortwährende Widersetzlich- und Hartnäckigkeit des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds zu nichts anders abziehlet, als dieses arme Land in den gäntzlichen Ruin und Verfall zu bringen; So verbieten hierdurch Kayserl. Maj. allen und jeden Eingesessenen und Unterthanen dieses Landes, wes Standes und Würden sie sind, bey der schwersten Leib- und Lebens-Straffe, gedachtem Hertzoge Carl Leopold, in seinem Tumultuantischen Vorhaben auf keine Weise oder Wege, weder directe noch indirecte beyzustehen oder Vorschub zu geben, noch zu Erregung des Tumults sich als Emissarios brauchen zu lassen, als in welchen Fall diejenige, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, so bald man derer habhafft wird, dem Befinden nach an Gut, Ehre, Leib und Leben unausbleiblich sollen gestraffet werden; Hingegen befehlen Kayserl. Maj. allen denenjenigen, welche auf dem Land-Tage zu erscheinen haben, sich daselbst zu angesetzter Zeit richtig und gehörig einzufinden, und die Land Tags-Handlungen, nach eines jeden Stand und Schuldigkeit mit zu pflegen, wie nicht weniger allen Unterthanen, demjenigen was darauf geschlossen wird, allergehorigst und getreulich nachzukommen, denen neu übernommenen Holstein- und Schwartzburgischen Tronpen aber, in allem denjenigen, was ihnen allerhöchsten Kayserl. Verordnungen gemäß, von dem Hrn. Commissario auszurichten befohlen wird, in keine Wege hinderlich oder widerspenstig zu seyn, sondern vielmehr alles, wie es ohnedem zu ihrem eigenen Besten gereichet, nach ihren Kräfften befordern zu helffen. So gewiß nun die Uebertreter dieser Kayserl. Patenten die schärffste Leib- und Lebens-Straffe nach Beschaffenheit ihres Verbrechens unausbleiblich zu erwarten haben, so gewiß und sicher haben sich hingegen die, denen Kayserl. Befehlen und Patentibus Gehorsame alles Kayserl. allerhöchsten Schutzes und Gnade zu versehen.

IV. Includatur hæ Patentes Domino Commissario in Originali & Copia.

V. Re-

V. Rescribatur dem Hrn. Hertzog zu Strelitz:

Kayserl. Maj. hätten aus bewegenden Ursachen allergnädigst approbiret, daß der vorseyende Land-Tag bis auf den 1 Decemb. a. c. prorogiret, und sodann in Rostock gehalten werde, jedoch daß dieses vors Künfftige, und da ordentlicher Weise die Land-Täge zu Sternberg und Malchin gehalten werden müssen, der auf klare Landes-Constitutiones sich gründenden Observanz zu keinen Præjudiz gereiche.

Gleichwie nun dem Hrn. Commissario aufgegeben worden, an ihn, den Hrn. Hertzog zu Strelitz hievon zeitige Nachricht zu geben, die Proponenda zu communiciren, und es in allem auf dem Land-Tage so zu halten, wie es bey der vormahligen Commission gehalten worden, also versehete sich hingegen Kayserl. Maj. zu sein des Hrn. Hertzogs patriotischen Gesinnen und Treue, daß er seines Orts nicht allein alles beytragen werde, was denen Mecklenburgischen Landen zum Besten auf demselben zu beschliessen, dienlich und nöthig sey, sondern auch, daß er den Punctum der Reichs-Hülfe zu befordern sich angelegen seyn lassen werde, zugleich auch seinen Abgeordneten gemessen anbefehlen, sorgfältig zu verhüten, daß zu keiner neuen Zwistigkeit oder Streit zwischen ihme und dem Hrn. Commissario Anlaß gegeben werde;

Wie dann Kayserl. Majest. was den Modum proponendi der Reichs-Hülfe wegen der Stargardischen Ritterschafft anlanget, des Hrn. Hertzogs Eyfer vor das gemeine Beste, mit allergnädigsten Gefallen ansehete und belobten.

Nachdem sich aber vor dieses mahl die Proposition nicht, wie der Hr. Hertzog zu Strelitz solche an den Hrn. Commissarium eingeschicket, thun lasse, dieweil dem Hrn. Commissario ohnedem allergnädigst anbefohlen worden, den Punctum der Reichs-Hülfe auch der Schwerin- und Güstrowischen Ritter und Landschafft in Proposition zu bringen, und also ohnedem die Proponenda darüber anderst gefasset werden müssen, so wollten Kayserl. Maj. sich doch zu dem Hrn. Hertzog zu Strelitz allergnädigst versehen, und ihn hiermit ermahnet haben, seines Orts alles beyzutragen, wgs die gute Harmonie und Einverständniß sowohl zwischen ihm und dem Hrn. Commissario, als auch der Ritter-

und Landschafft beyderseitigen Hertzogthümer zu erhalten, nützlich und dienlich sey, und wie dieses alles geschehen, Kayserl. Maj. bald möglichst allerunterthänigst anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

§. 54.

Nachdem nun solchergestalt durch die angeführte Resolutiones Cæsareæ sowohl die Liqnidationes und Domainen-Hypothecirung mit denen Lüneburgischen Häusern als auch andere Dinge reguliret waren; so ertheilten Ihro Königl. Maj. von Gros-Britannien, wie auch Ihro Durchl. der Hr. Hertzog von Wolfenbüttel die nöthigen Ordres sowohl zum Abmarsch Dero Troupen, bis auf 400 Mann zur Maintenirung des Besitzes Dero Ihnen versetzten Aemter, wenn die Schwartzburgischen über die Elbe gehen würden, als auch zu Uebernehmung der hypothecirten Aemter, und was sonsten damit verknüpfet. Ob nun wohl auch nach der Kayserl. Intention Ihro Königl. Maj. von Preussen ihre in Mecklenb. befindliche Troupen, welche doch ziemlich bereits verringert worden, heraus ziehen, und die in Parchim angelegte Executions-Casse dem Hrn. Hertzog Commissario abliefern sollen; so fanden doch Ihro Königl. Majest. hiebey solche Bedencklichkeiten, welche solches nicht verstatteten. Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius verfügten hiernechst die Anstalt zu Haltung des Land-Tags, und da derselbe in Rostock auf den 1 Dec. anberahmet war, so langten Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius unter einer Escorte von 50 Dragoner den 30 Nov. zu Rostock an, alwo sie

unter

unter Lösung der Canonen von dem Adel, Deputirten der Universität und des Raths ꝛc. empfangen wurden. Die Propositon geschahe den 1 Dec. auf gewöhnliche Art, und ward im übrigen dieser Land-Tag mtt Vergnügen geendiget. Inzwischen hatten die übernommene Schwartzburgische Troupen ihren Marsch nach Mecklenburg angetreten, wogegen der Hr. Hertzog Carl Leopold folgendes Manifest publiciren liessen:

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen nebst Entbietung respective unsers gnädigsten Grusses und aller Landes-Fürst- und Väterlichen Gnade und Hulde, unsern sämtlichen Fürstlichen Collegiis und so wohl zum Civil- als Militair-Etat gehörigen Officianten und Bedienten, Haupt- und Amtleuten, Pensionariis von Domain- und Kammer-Gütern, auch denen Getreuen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern, Stadtvoigten, Gerichten und Räthen, Ehren Superintendenten, Præpositis, Pastoribus, und übrigen Clerisey-Verwandten, sodann gesammten Bürgerschafften, Zünften, Gilden, Aemtern, und Einwohnern in denen Städten und Flecken, Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schultzen, Bauer- und Einliegerschafften in den Dörffern, und insgemein allen und jeden unser Hertzog-Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingesessenen, ohne Unterscheid Stan-

Standes, Würde, Wesens und Gewerbes, hiedurch öffentlich zu wissen, und ist ohnedem so Reichs- als Landkündlich, wasgestalt der Kayserl. Reichs-Hof-Rath mit denen Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Häusern wider uns dahin in Verständniß und Vereinbarung getreten, daß, zu unendlicher Unterdrückung, Auspressung und Grundstürtzung unser Hertzog- und Fürstenthümer, samt uhrältester Landes-Herrlichen Regalien, Regierungs- und Hoheits-Rechte über die bereits vorhin hereingezogene Hollsteinische, auch noch Schwartzburgische Troupen, auf Hannöverschen Geld-Vorschuß, aus einem fremden Crayse, wider alle Reichs- und Crayß-Satzungen angedungen und zugesteuret werden solten.

Demnach nun nicht allein beglaubte Nachricht eingekommen, daß beregte auswärtige Schwartzburgische Troupen albereits in würcklichen Marsch und Anzuge begriffen, und allernechst mit voller Kriegs-Rüstung hereinzurücken vorhabens seyn, sondern auch an denen Orten, wo die Lüneburger und Hollsteiner liegen, etwas gedrucktes angeschlagen worden, worinn uns wegen vermeintlichen, jedoch unerfindlichen, beständigen Ungehorsams gegen Ihro Kayserl. Mai. Verordnungen, desgleichen wegen erregten, und weiter fürgesetzten, sogenannten aufrührischen Tumults, die empfindlichste Anschuldigung, auch nebenhero an unsere Militz, und deren Befehlshabere, das härteste Verboth geschehen wollen, sich denen Hollsteinischen und Schwartzburgischen Troupen auf keinerley Weise zu widersetzen, und was sonsten von andern Auflagen mehr solchem Publicato mit eingeflossen;

Als befinden wir von dringlichster Nothwendigkeit, auch Göttlich anvertrauten Regentlichen Amts-Obliegenheit, dem hierunter angezielten, auf lauter irren und verwirren, entmuthen und abschrecken unser lieben und getreuen Unterthanen eintziglich gerichteten widrigen Eindruck hiedurch mit näherer Verständigung vorzubeugen, und uns selbst zugleich gegen alle besorgliche weitere Entstehungen in möglichste Vorsichtigkeit und Sicherheit zu setzen.

Denn da ist Grundsätzlich zu wissen, und für eine allerrichtigste Wahrheit zu erkennen, daß die glorwürdigste Kayserl. Majest. zwar das Allerhöchste Ober-Haupt des H. Röm. Reichs, und aller dessen hohen und löblichen Stände, auch dafür allerdings mit allerschuldigster Treue und Anhangung beständigst zu veneriren und zu verehren, die Parition und Befolgung aber derer in Allerhöchst Dero Nahmen, oder von Reichs-Gerichten ausgehenden Erkäntnisse und Verordnungen anbelangend, es von dieser wichtigsten Bewandniß sey, daß in denenjenigen Sachen und Fällen, welche durch die Reichs-Grund-Gesetze selbst, insonderheit den Land- und Westphälischen Frieden, samt beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation, mit klaren und deutlichen Buchstaben, für jederzeit uustatthafft, ungültig, null und nichtig, ja todt und ab erkläret worden, denen Reichs-Ständen durchaus keine Parition und Folgeleistung abverlanget oder abgenöthiget, noch dergleichen Widerwärtige, ein für allemahl per Leges Imperii Fundamentales cassirte, aunullirte und mortificirte Erkänntnisse und Ausgehungen, von allerhöchster Kayserl. Majest. gerechten,

wahren

wahren und würcklichen Willen herrührend, und damit übereinstimmend geachtet, und also am allerwenigsten einem damit unverschuldigt belästigten, an sich treu und aufrichtig gesinnten Reichs-Stande desfals die Beschuldigung einer ungehorsamen und sträflichen Widersetzlichkeit gemachet werdnn könne.

Nun sind aller Chur- und Fürstlichen alten Häuser unschätzbarste Landes-Herrliche Regalia, Regierungs- und Hoheits-Rechte nach denen vorbezogenen unverbrüchlichsten Reichs-Grund-Gesetzen, von eben solcher wesentlichen Natur und Eigenschafft, daß sie darin zu keinerley Zeiten, unter keinerley Fürwand turbiret, gestöhret, bekräncket oder vernachtheiliget werden können, noch sollen; Darentgegen ist notorischer Massen, von unsern uralltesten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien, in Geist- und Weltlichen, fast kein eintziges übrig, welches durch diejenige Erkäntnisse, Verordnungen und Ausgehungen, desfals uns der gehäßige Vorwurff eines unerhörten beständigen Ungehorsams geschiehet, nicht angefochten, zerrüttet, und wann es möglich, gar vernichtet werden wollen; Dergleichen auch in dem vorermeldeten angeschlagenen Impresso wider unser fürnehmstes Regal des Juris Armorum, oder Kriegs- und Waffen-Rechts sich dadurch unerträglichst geäussert, indem uns darin wegen Anzahl der hiesigen Garnison Ziel und Maaß gesetzet, unser höchst berechtigter Defensional-Aufboth als ein Tumult und Aufruhr verlästert, und unsere Militz von Pflicht, Treue und Gehorsam schärffst bedrohentlich abgeschrecket worden, da doch ein jeder redlicher und rechtschaffener

Unterthan, auch in frommer Einfalt, von GOtt, Natur, Vernunfft und Gewissen, diese völlige Ueberzeugung haben kan, wird und muß, daß dergleichen Ge- und Verbote wider uns, als rechtmäßigen und würcklichen regierenden Landes-Fürsten, nach denen vor mehr bedeuteten, von Ihro Kayserl. Majest. selbst heiligst beschwornen Reichs-Grund-Gesetzen, von keinerley Krafft und Wirckung, noch weniger die wahre Grund-Veste des gantzen Christenthums: daß man GOtt mehr gehorchen müsse als denen Mrnschen, auszutilgen vermögend seyn.

Welchemnach Wir unsere vorige Landes-Fürstl. Manifeste und Patente hiemit alles Inhalts verneuern, und besonders in gnädigstem Ernst gebieten und befehlen, daß unsere Anfangs beschriebene sämtliche getreue Unterthanen, bey bevorstehender Einrückung neuer fremder Troupen ihre unauflößliche Pflichten gegen uns, ihren angebohrnen regierenden Landes-Herrn, sorgfältigst vor Augen haben, und sich davon durch keinerley verkehrte oder drohentliche Vorbildungen im geringsten verrücken lassen, sondern, wann wider uns in dieser unser Vestung und persönlichen Anwesenheit, einige gewaltsame Unternehm- und Benöthigungen entstehen mögten, zu unser Defension und Beschützung ohne allen Zeitverlust aufs schleunigste herzu eilen, und, nach vorbefindenden Umständen, weitere gnädigste Verfügung und Anweisung gewärtigen sollen.

Wesfals Wir zugleich Unsere vorige Versicherungen von respective beständiger Landes-Fürst- und Väterlicher Gnade, und gerechter schwerer Ahndung, noch-

nochmahls anhero wiederholet haben wollen; Urkundlich unter unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. Geben auf unser Vestung Schwerin, den 31 Decemb. Ao. 1734.

CARL LEOPOLD.

(L. S.) Regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius setzten diesem folgendes entgegen:

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Als Kayserl. Commissarius.

Fügen denen sämtlichen Fürstl. Collegiis, und sowohl zum Civil als Militair-Etat gehörigen Officianten, und Bedienten, Haupt- und Amt-Leuten, Pensionariis von Domainen- und Kammer-Gütern, imgleichen Bürgermeistern, Stadt-Voigten, Gerichten und Räthen, Ehrn Superintendenten, Præpositis, Pastoribus und übrigen Clerisey-Verwandten, so dann gesamten Bürgerschafften, Zünfften, Gilden, Aemtern und Einwohnern in denen Städten und Flecken, Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schultzen, Bauer- und Einliegerschafften in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden der Hertzog-Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingesessenen, ohne Unterscheid, Standes, Würde, Wesens und Gewerbes, hiemit zu wissen: Und ist

aus denen in neulichkeit publicirten allerhöchsteu Kayserl. Verordnungen, Männiglich bekandt, was gestalt allen Unterthanen dieses Landes, und in specie der Garnison der Stadt Schwerin und übrigen Milice unsers Bruders, Hertzog Carl Leopolds Lbd. von Jhro Kayserl. Maj. bey Leib- und Lebens-Straffe ernstlich befohlen, gegen die, auf Dero expressen Befehl, zum Schutz und Sicherheit des Landes Mecklenburg, übernommene Holstein- und Schwartzburgsche Troupen, sich zu keiner Widersetzlichkeit gebrauchen zu lassen.

Wann aber unsers Bruders, Hertzog Carl Leopolds Lbd. in dem Patent vom 31 Dec anni præteriti im Fall bey Einrückung der Schwartzburgschen Troupen wider die Stadt Schwerin etwas unternommen werden solte, sämtliche Unterthanen zur schleunigen Herbeyeilung und Defension unter den bewandten Umständen nach, unbegründeten Vorwand, daß sie nach der Natur, Vernunft und Gewissen, dazu verpflichtet, aufgefordert, und zu besorgen stehet, daß einige von den Einfältigen, zu ihrem gar zu spät bereuenden Schaden, zur Widersetzlichkeit hierdurch verleitet werden mögten; So haben Wir vor diensam erachtet, sämtliche Unrerthanen dieses Landes nochmahl ernstlich und wohlmeynent zu ermahnen, Jhro Kayserl. Maj. als ungezweifelten Ober-Haupts und Ober-Richters des H. Röm. Reichs, allerhöchsten, unter Dero eigenhändigen Unterschrifft allhier verhandenen und darnach publicirten Verordnungen, in allen Stücken nachzuleben, denen übernommenen Holstein- und Schwartzburgischen Troupen in demjeni-

jenigen, was ihnen allerhöchsten Kayserl. Verordnungen gemäß, von Uns, als Kayserl. Commissario, auszurichten befohlen wird, in keine Wege hinderlich zu seyn, sondern vielmehr, alles nach ihren Kräfften befordern zu helffen, und sich von diesen ihren Pflichten durch keine widrige Vorstellungen abwendig machen zu lassen, so lieb ihnen ist, die in denen Kayserl. Patenten angedrohete unausbleibliche harte Ahndung und Straffe zu entgehen.

Damit nun diese Unsere wohlgemeynte Verwarnung zu jedermans Notice kommen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursache haben möge; So haben Wir dieselbe durch öffentlichen Druck publiciren, und an gehörigen Orten affigiren lassen wollen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, wenn jemand durch seine Widersetzlichkeit gegen die allerhöchste Kayserl. Verordnung, etwas Widriges an Gut, Leib, Ehr und Leben begegnet, er sich solches selbst beyzumessen habe, und Wir sowohl daran, als auch an etwaniger Vergiessung unschuldigen Menschen-Bluts, kein Theil nehmen, sondern desfalls vor GOtt und der gantzen Welt entschuldiget seyn wollen.

Urkundlich unter unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. Gegeben Bützow den 11 Januarii, Ao. 1735.

CHRISTIAN LUDEWIG.
(L. S.)

Gegen dieses Patent aber liessen Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Carl Leopold, folgendes publiciren:

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen mit anderweitiger respective Vorentbietung und Versicherung Unsers gnädigsten Grusses und aller Landes-Fürst- und Väterlichen Gnade und Hulde, unsern sämtlichen Fürstl. Collegiis, und sowohl zum Civil- als Militair-Etat gehörigen Officianten und Bedienten, Haupt- und Amt-Leuten, Pen-Pensionariis von Domainen- und Kammer-Gütern, denen Getreuen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern, Stadt-Voigten, Gerichten und Räthen, wie auch denen Ehren Superintendenten, Præpositis Pastoribus, und übrigen Clerisey-Verwandten, sodann gesammten Bürgerschafften, Zünfften, Gilden, Aemtern und Einwohnern in denen Städten und Flecken, weniger nicht, denen Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schultzen, Bauer- und Einliegerschafften in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden unser, von GOtt dem Allerhöchsten uns zur Regierung verliehenen und untergebenen, Hertzog-Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingesessenen, ohne Unterscheid Standes, Würde, Wesens und Gewerbes, hiedurch abermahl zu wissen, wird auch mehrentheils aus der gedruckten Herumstreuung, und Einmischung in die öffentliche Zeitungen, vorhin schon bekannt seyn, welcher massen unsers apanagirten Bruders Christian Ludwigs Lbd. sich von neuen erfrechet, unserm nechst ausgelassenen Landes-Herrlichen Patent vom 31 Decemb.

des

des verwichenen 1734sten, unterm 11 Januarii jetzt angefangenen 1735sten Jahrs, ein anderes entgegen zu setzen, und darin nicht allein sowohl unsere gesamte angebohrne Unterthanen, als in specie unsere hiesige Garnisons- und übrige Fürstliche Milice von der aller-Natur-verbind-und unauflößlichsten Defensions- und Schutz-Pflicht, im Fall durch die, zum Fort- und Nach-Spiel des allschon Sechszehenjährigen detestablen Land-Friedbrüchigen Unwesens, angedungene Hollstein- und Schwartzburgische Troupen Feindthätliche Benöthigungen unternommen werden solten, mit wütenden Bedrohungen an Gut, Leib, Ehr und Leben abzuschrecken, sondern auch die Vergiessung unschuldigen Menschen-Bluts dabey ohngescheut anzukündigen, bevorab aber unsere, vor GOtt und der gantzen Welt durchdringend-gültigste Begründung auf des H. Röm. Reichs Fundamental-Gesetze, und damit unwandelbar verknüpfte, heiligst beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation, und derselben ungezweifelte allergerechteste Erfüllung, als einen unbegründeten Vorwand böslichst zu verlästern.

Nun haben Wir zwar wohl bishero trifftiges Bedencken gefunden, es mit diesem, an und für sich selbst gantz ohnmächtigen, unbeträchtlichen, und nur bloß allein von unsern bekannten Widerwärtigen, auf ein- und durchgeschaute dessen verblendete Passionen und Begierde, ihren weitern Absichten zum bequemsten auserlesenen Werckzeuge eigentlicher aufzunehmen. So sind Wir auch wohl versichert, daß von allen aufrechtgesinnten Chur- und Fürstl. alten Reichs-Häusern die Uns, als regierendem Bruder und würcklichen

Landes-Fürsten, auf eine wohl nie erhörte Weise zugefügte verdammlichste Beleidigungen, sowohl deren Eigenschafft, als greulichen Folgen nach, nicht anders als abhorriret und verabscheuet werden können, und wie der allmächtige GOtt, als Stiffter, Erhalter und Beschützer aller Obrigkeitlichen Ordnung, darentgegen seine gerechte Gerichte schon offenbahren, nebenhero auch Uns, seinem gewürdigten Regenten-Amts-Pfleger und Statthalter, zu seiner Zeit Rechenschafft und Verdienst vorbehalten wird, solches bleibet vor jetzo weiter unerörtert und ausgestellet. Allein, da nunmehro mit der Verblendung und Versündigung es zur äussersten Stuffe kommen, und sogar die Grundveste des Römischen Reichs und Kayser-Throns dadurch angegriffen werden wollen, daß dasjenige unzerstöhrliche Band der Kayserl. Wahl-Capitulation, wodurch Ihre Kayserl. Maj. nach Göttlicher Fügung Kayser geworden, und worauf Wir unsere Landesfürstliche Gerechtsame, in Conformirat derer Reichs-Grund-Gesetze, mit ausdrücklichen klaren und hellen Worten, tanquam in Sacra Anchora, wesent- und unbeweglich festgestellet und bestättiget haben, als ein unbegründeter Vorwand öffentlich geschändet und ausgelästert worden, und dann hieraus eine Art von offenbahrer crimioellester Majestät-Verletzung um so mehr zu begreifen und zu beeyfern, als von allerhöchst Ihro glorwürdigsten Kayserlichen Maj. als noch derzeitigen Römischen Könige, in dem Epilogo oder Schluß hochgedachter Wahl-Capitulation denen Churfürsten des Reichs, vor sich, und im Nahmen des H. Röm. Reichs (wie die helle und deutliche

liche Worte daselbst lauten) geredet, versprochen, und bey Königl. Ehren, Würden, und Worten, im Nahmen der Wahrheit, zugesaget, und mit einem leiblichen Eyde zu GOtt und dem heiligen Evangelio beschworen worden, alles in solcher Wahl-Capitulation enthaltene stet, fest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen daß dawider gethan werde, in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden; Und daß auch Allerhöchst Ihro dawider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, Geist- oder Weltliche Rechte, wie das Nahmen haben möchte, nicht zu statten kommen solten;

So ist ja wohl allen noch so Einfältigen, und nur blos gesund Vernünfftigen, leichtlich zu prüfen und zu erkennen, von welchem Geiste es herrühre, daß die jederzeitige Behauptung unser Landesfürstl. hohen Gerechtsame mit denen selbstständigen, unverschrobenen, dürren und klaren Worten der Kayserl. Wahl-Capitulation, und übriger Reichs-Grund-Gesetze, als ein unhegründeter Vorwand verleumdet, und als Ihro Kayserl. Maj. Reichs-Ober-Haupt- und Ober-Richterlichen Autoritæt entgegen und widerwärtig angeschuldiget werden dürffen, da doch in eben solcher Wahl-Capitulation die wesentliche Verfassung des H. Röm. Reichs, und das Systematische wahre Band zwischen dessen Oberhaupte und Ständen eigentlich bestehet, einfolglich die Kayserl. Maj. nicht gründlicher, würdiger, noch gerechter verehret werden kan, als wenn alles dasjenige, was allerhöchst Dero heiligsten Wahl-

Capi-

Capitulations-Zusagen und Versicherungen schnurgleich entgegen und zuwider ausgehet, auch von allerhöchst Dero Willen durchaus nicht herrührend, noch damit übereinkommend, sondern, als durch die einhellige Reichs-Grund-Gesetze, wider alle dergleichen Turbateurs, Stöhrer und Uebertreter, ohne Unterscheid, zu Bann, Acht, und sonst criminellesten Ahndungen beständigst verdammet, angesehen und gehalten wird.

Und wie solchemnach das anerkühnte nichtige Gegen-Patent auf nichts als lauter böß- und verdammliche Verführung und Pflichtlosmachung abzwecket; So ist um desto unumgänglicher gewesen, Unsere, Anfangs bedeutete, sämmtliche Landes-Unterthanen und Eingesessene dargegen, wie geschehen, Gründ- und klärlich zu verständigen, und in ihrer, Uns, als ihrem alleinigen, rechtmäßigen, regierenden Landes-Herrn, von GOttes-Natur- und Gewissens-wegen allerschuldigsten Treue, Pflicht und Gehorsams-Folge zu befestigen; Immassen wir dann zu solchem Ende Unser am 31 Decemb. vorigen Jahrs ausgelassenes Landes-Fürstliche Patent hiemit alles Innhalts kräfftigst erneuert, und sie darauf nachdrücklichst nochmahls verwiesen haben wollen.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Hand-Zeichen und Insiegel; Gegeben auf der Vestung Schwerin, den 29 Jan. Ao. 1735.

CARL LEOPOLD.
Regierender Hertzog
(L.S.) zu Mecklenburg.

§. 55.

§. 55.

Es näherten sich hierauf die nach Mecklenburg marschirende Schwartzburgische Troupen dergestalt, daß sie am 29 Jan. 1735 im Haupt-Quartier zu Wittenförde unter Commando des Obristen von Diepenbrok einrückten. Weil nun vermöge obgemeldter Kayserl. Resolutionen dem Hrn. Hertzog Carl Leopold die Stadt und das Schloß Schwerin abgenommen werden solte; so waren diese neue ankommende Troupen nebst denen Holsteinischen beordert, diese Entreprise noch eher zu bewerckstelligen, ehe die Lüneburgische Völcker gantz aus dem Lande gingen. Dem Holsteinischen Hrn. General von Platen, welcher überhaupt diese Troupen commandirte. war auch das Commando über die Attaque anvertrauet. Was dabey vornemlich vorgegangen, hat der Hr. General in folgendem Journal selbsten aufgezeichnet:

JOURNAL von demjenigen, was bey der Occupirung der Stadt und des Schlosses Schwerin vorgegangen ist.

Nachdem ich am 27ten Januarii mit der ersten Bataillon des Hollsteinschen Regiments aus Güstrow marschiret, und nach einer 3 tägigen Reise vor meine Person, den 29 dito, in dem Haupt-Quartier zu Wittenförden angelanget, woselbst der Hr. Obrister von Diepenbrock an eben dem Tage arriviret war: So rückten die Compagnien von beyden Regimentern Kayserl. Commissions-Troupen

Den 30ten Januarii in ihre angewiesene Quartiere rund

rund um Schwerin herum. Die Artillerie langte diesen Abend auch bey Wittenförden an, und wurde die Ammunition von beyden Regimentern in die Kirche gebracht, weil man an diesem Orte kein anders Magazin haben könte.

Den 31ten dito ritte ich in Gesellschafft des Hrn. Obristen von Diepenbrock, des Ingenieur-Capitains von Zülow, und mehr anderer Officiers, recognoscirten, und retournirten nach Verlauf 4 a 5 Stunden wieder im Haupt-Quartier.

Den 1ten Febr. liesse ich die gesammte Ammunitioo nachsehen, ob alles im gehörigen Stande sey? Imgleichen wurden 25 bis 30 Böthe aus denen Aemtern Redentien und Neuen-Buckau auf Wagens bis Wittenförde gebracht, deren man sich zur Descente bey der Haupt-Attaque auf dem Schelffwerder bedienen wollte.

Den 2ten Febr. hielten wir in meinem Quartier Conseil de Guerre, worzu von beyden Regimentern die Staabs-Officiers, auch von jedem 2 Capitains und der Ingenieur-Capitain gezogen wurden, worinnen man heschlosse, die Stadt und das Schloß erstlich auffordern zu lassen, und hernachmahls zu attaquiren.

Den 3ten Febr. wurde der Sergeant Friedrich August Rewendt von meinem mir gnädigst anvertrauetem Regiment, und zwar von des Capitain Clasens Compagnie, mit dem Regiments-Tambour Johann David Geley, und einem Notario, von dem Haupt-Quartier ab- und nach Schwerin geschickt, dem Commendanten der Stadt und des Schlosses

die

die Kayserl. Avocatoria zu insinuiren; Allein sie wurden nicht eingelassen, sondern des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. liessen ihnen durch 2 Notarios, nahmentlich Olekers und Stemwede, (welche zugleich Raths-Verwandte sind) eine Protestations-Schrifft übergeben, mit dem Ersuchen, ich möchte deswegen an den Kayser schreiben, und hätten sie Befehl nichts schrifftliches anzunehmen, wie aus des, zu diesem Actu requirirten Notarii, verfertigten Instrumento Publico, so bereits an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. den Kayserl. Hrn. Commissarium, unterthänigst gelanget ist, des mehrern erhellet; weshalben denn der Unter-Officier die Kayserl. Avocatoria wieder mit sich brachte, und an mich retradirte.

Den 4ten Febr. schickte ich den Capitain Münchhausen mit dem Regiments-Tambour, beyde vom Schwartzburgischen Regiment, und vorgedachtem Notario, wieder nach Schwerin, die Stadt und das Schloß aufzufordern, auch die Avocatoria denen Commendanten nochmahls anzubieten; Es wurde aber der Capitain nur alleine in einem verdecktem und überall fest zugemachten Wagen durch den Adjutanten Dresler abgeholet, und nach dem Schloß gebracht: Was daselbst vorgegangen, erhellet aus beyliegendem Rapport des Capitains sub Lit. A. Sobald nun gedachter Capitain wieder zurück kam, wurde alsobald zum Aufbruch Ordre gegeben, und zogen sich die beyden Regimenter des Nachmittags gegen 2 Uhr ohnfern dem Haupt-Quartier, in der Plaine von Neumühlen zusammen, und campirten einen Theil der Nacht auf den nechstgelegenen Bergen. Hier wurden von

de-

denen beyden Majors die Troupen, aus welchen die erste Attaque bestand, ausgezogen, aus denen übrigen aber ein Corps de Reserve formiret. Die Attaque bestund in 600 Mann, weil der Hr. Obrist-Lieutenant von Bischwang, als Obrist-Lieutenant vom Hollsteinischem Regiment, die Haupt Attaque mit 400 Mann, auf dem Werder thun, und mit Böten übersetzen sollte. 100 Mann, unter dem Commando des Capitain Ahlers von den Hollsteinischen sollten auf den Damm vorm Mühlen-Thor angreiffen, und 100 Mann unter Anführung des Capitain Burgdorffs von den Schwartzburgischen waren commandiret, den Spielthun zu attaquiren, welche dann auch insgesammt nach gemachter Eintheilung, ohngefehr um 8 Uhr des Abends los gebrochen, und nach ihren angewiesenen Posten marschiret sind. Ich indessen und der Hr. Obrister von Diepenbrock sind mit dem Corps de Reserve erstlich gegen Morgen aufgebrochen, und bis hinter die Gärten von Schwerin gerückt, allwo wir uns setzten. Als der Hr. Obrist von Bischwang mit seinen commandirten 400 Mann noch etwas von der Bischofs-Mühle entfeenet war, wurde von dem Mühlenberge sowohl, als von dem Spielthun einige mahle mit Canonen auf sie gefeuret, ohne daß unserer Seits noch ein Schuß geschehen, oder die geringste Feindseeligkeit wäre verübet worden.

Weil immittelst das Wasser zwischen uns und dem Werder, wo die Haupt-Attaque geschehen sollte, gefrohren, daß man die dahin gebrachte Böte nicht gebrauchen können: So hat man obgedachte Attaquen verändern müssen, und ist beschlossen worden, die

Haupt-

Haupt-Attaque auf den Spielthun zu formiren; Zu welchem Ende 2 Batterien, als eine von 2 zwölfpfündigen, und eine 4pfündige Canone auf dem Bischofs-Berg und die andere von 2 pfündigen Canonen auf dem Kleterberg, den Spielthun zu beschiessen angeleget worden.

Der Obrist Bischwang hat sich dahero mit seinen Commandirten 400 Mann zurück gezogen, und in dem hohlen Wege beym Kleterberg postiret. Nach dem Schieß-Haus, Jäger-Hof und denen Tannen wurden auch die nöthigen Commandos abgeschicket, daselbst Posto zu fassen, welche denn täglich abgelöset wurden.

Den 5ten Februarii, Morgends wurde angefangen den Spielthun zu beschiessen, welches aber dieses mahl den gehörigen Effect nicht thate. Aus der Stadt wurde von denen Jägern und andern losen Gesindeln starck mit Röhren geschossen, auch dadurch einige von unsern Leuten bleßirt, auch wurde mit Canonen continuirlich auf uns gefeuret.

Abends um 7 Uhr bekam der Obrist Bischwang Ordre, sich mit denen 400 Mann nach dem Lager, welches vor dem Mühlen-Thor in denen Gärten war, zurück zu ziehen, und blieb nur der Capitain von denen Schwartzburgischen mit seinen 100 Mann zu Bedeckung der beyden Batterien allda stehen.

Den 6ten Februarii ist mit anbrechendem Tage von unserer Seiten starck auf den Spielthun geschossen, und mit solchem Effect den gantzen Tag continuiret worden, daß die allda stehende Canonen gegen Abend schon demontiret gewesen, und nicht mehr dar-

aus gefeuret worden. Weil mir auch berichtet ward, daß die, welche aus den Röhren schössen, keine Soldaten wären: So habe einige Schüsse auf die Stadt thun lassen. Die Commandos auf der Bischofs-Mühle, Jäger-Hof und in denen Tannen, sind heute auch abgelöset.

Es wurde diesen Tag aus der Dom-Kirchen auch vom Bischofs-Hof starck mit gezogenen Röhren geschossen, und von denen Batterien continuirlich canonirt.

Den 7ten Februarii des Morgens um 6 Uhr fieng man zu beyden Seiten wieder an starck zu canoniren. Um 8 Uhr hörete man von der Batterie auf dem Mühlenberge einen starcken Knall, und gleich darauf sahe man Feuer. Es war dem Vermuthen nach Feuer ins Pulver gekommen, daß das Magazyn aufgeflogen. Um 9 Uhr kam ein Trompeter von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dem Hrn. Hertzog Carl-Leopold hinten von dem Schloß her, und begehrte mich zu sprechen. Nachdem er admittiret worden, übergab er ein offenes Schreiben, im Nahmen höchstgedachten Hrn. Hertzogs, von der Regierung unterschrieben, in welchem sie begehrten, einen glaubwürdigen Officier, oder wo es seyn könnte, mich selber zu sprechen.

Es wurde aber der Trompeter gleich wieder abgefertiget, mit der Antwort: Daß ich mit der Regierung nichts zu thun hätte; Wann aber Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. eigenhändige Unterschrifft da wäre: so würde ich nicht ermangeln, einen Officier hinein zu schicken.

Anbey wurde dem Trompeter angedeutet, Ihro Hoch-

Hoch-Fürstl. Durchl. vorzustellen, daß sie befehlen möchten, das Schiessen aus der Dom-Kirchen nachzulassen, widrigenfalls ich die Canonen uuf die Kirche würde richten lassen, worauf solches denn auch nachgeblieben.

Um 10 Uhr kam der Trompeter nochmahls, und brachte die Anlage sub Lit. B unter eigenhändiger Unterschrifft des Hrn. Hertzogs mit, worauf denn gleich der Major Uder vom Schwartzburgischen Regiment hinein geschickt wurde, dessen Verrichtung und dabey vorgefallene Umstände, aus dessen abgestattetem sub C. beygefügten Rapport zu ersehen.

Nach 12 Uhr kam besagter Major zurück, wurde aber alsobald wieder an Jhro Hochfürstl. Durchl. mit meiner Antwort abgeschickt, welche darinn bestunde: daß ich bey meiner Kayserl. Ordre verbliebe, und wo ich nicht die Stadt und das Schloß bekäme, würde ich wieder wie vorhin zu agiren anfangen. Mittlerweile war ein Waffen-Stillstand beliebet.

Gegen 2 Uhr kam er wieder mit dem Raport, daß der Hertzog bey der Resolution sich zu wehren, beständig bliebe, weswegen der gemachte Stillstand aufhörete und von beyden Seiten wieder starck zu canoniren angefangen wurde.

Diesen Tag verlangten einige Bürger in der Vor-Stadt eine Salve-Guarde, welche ihnen auch gegeben wurde, weilen sie versicherten, daß die aus der Stadt nicht auf sie schiessen würden. Es schickte aber nach Verlauff einiger Stunden der anmaßliche Commendant Köhler zum Unter-Officier, und ließ ihm sagen; Er könnte nicht leiden, daß er so nahe an der

Stadt Salve-Guarde hätte, wenn er wolte dableiben müste er sich von mir einen Salve-Guarde-Brief geben lassen, welchen ich dann auch sogleich auf ihn und seine bey sich habende 6 Mann expediren lassen. Allein um 4 Uhr kam der Trompeter wieder vom Schlosse, und brachte mir ermeldeten Salve-Guarde-Brief zurück, mit der Nachricht: Ihro Durchl. könnten unsere Leute so nahe an ihren Wercken nicht leiden, worauf sich denn der Unter-Officier mit seinen 6 Mann sogleich nach dem Lager zurück ziehen muste.

Dem Hrn. Hertzog aber ließ ich durch den Trompeter wissen; Es wäre mir einerley, ob Ihro Durchl. ihre Leute conserviren wollten oder nicht? Nunmehro aber könnte ich die etwa entstehende Desordres, nach abgegangener Salve-Guarde, nicht verhüten. Abends um 9 Uhr wurde von dem Ingenieur Capitain von Zülow zu Verfertigung einer neuen Batterie von 4pfündigen Canonen der Anfang gemachet, und solche gegen den Bischoffs-Hof über angeleget, und war selbige

Den 8ten Februarii des Morgens um 3-4 Uhr fertig. Um 6 Uhr fing man an, von dieser Batterie den Bischoffs-Hof, allwo die Schützen mit gezogenen Rohren lagen, zu beschiessen, es wurden auch einige Schüsse von dieser Batterie in die Stadt gethan, und um 10 Uhr hörte man auf zu Canoniren. Ausser denen 2, 12pfündigen Canonen muste man diesen Tag mit 8pfündigen Kugeln schiessen, weil keine 12pfündige mehr verhanden waren. Gegen 12 Uhr kam ein Consiable von der Batterie der Bischoffs-Mühle, mit der Nachricht, daß die Spielthunsche Batterie ruiniret,

und

und die Leute daraus delogiret wären; Worauf von jedem Regiment ein Capitain mit vorbemeldetem Constable nach dem Kleterberg commandirt wurde, um zu sehen, ob es sich also verhielte?

Der Constable ging im Gesichte der bey ihm seyenden Officiers von dem Kleterberg an den Spielthun, bestieg die daherum gesetzten drey Reihen Pallisaden, und ging auf der ruinirten Batterie herüm. Hierauf nun ward resolviret zu attaquiren; zu welchem Ende 50 Grenadiers von den Hollsteinischen, und 400 Mann von beyden Regimentern commandiret wurden, (worunter 200 Mann freywillige waren) und sollte diese Attaque von dem Hollsteinischen Obrist-Lieutenant von Bischwang angeführet werden.

Den 9ten dito des Morgens frühe gegen 4 Uhr, rückte dieses Commando aus dem Lager, und marschirte in möglicher Stille fort. Bey Passirung der Bischoffs-Mühlen wurden einige Canonen-Schüsse auf die Unsrigen gethan, welches so lange continuirte, bis der Capitain von Restorff von den Hollsteinischen mit seinen 50 Grenadiers den Spielthun emportirte, und sich die daselbst befindliche Wache retirirte. In dieser Action geschahe weiter kein Schade, als daß ein Zimmermann von dem Hollsteinischen Regiment blessiret wurde.

Obgedachte Wache muß des vorigen Abends aufs neue wieder nach dem Spielthun seyn postiret worden, wie denn auch statt der beschädigten Pallisaden wiederum andere gesetzt gewesen. Zu eben dieser Zeit wurde der Capitain Münchhausen, der mit 100 Mann beym

Schieß-Hause gestanden, uud der Capitain Rhode, so mit 100 Mann das Piquet beym Mühlen-Thor gehabt, beyde vom Schwartzburgischen Regiment commandiret, auf den Damm zu beyden Seiten des Mühlen-Thors eine fausse Attaque zu thun, wobey der Capitain Rhode unter seiner commandirten Mannschafft 6 bleßirte bekommen.

Als man unterdessen beym Spielthun weiter avanciret, funden sich einige Spanische Reuter, die aber gleich ruiniret und entzwey gehauen wurden, und marschirten die unsrigen gerade auf die Mühlenbergs-Batterie zu, von welcher noch einige Schüsse geschahen.

Von der angelegten neuen Batterie von 2 Canonen auf dem Damm vom Spielthun wurde auch noch einige mahle geschossen, aber ohne Effect, weilen wir schon mehrentheils unter den Canonen waren. Sobald nun unsere Leute weiter kamen, fanden sie keinen Menschen, wohl aber die leeren Batterien, auf welcher die Canonen noch geladen waren.

Der Oberste Bischwang schickte alsobald einige Mannschafft nach der Schelffe, um einige Bürger zu hohlen, welche auch sogleich kamen, und Nachricht gaben, in welcher Gassen Canonen gepflantzet wären. Worauf sich denn der Obrist mit seinem Commando rechter Hand an den Papen-Deich weg zog, und den Grenadier Capitain mit seinen 50 Grenadiers, und einem Capitain von denen Schwartzburgischen den nechsten Weg nach dem Schloß detachirte, welchen das gantze Commando nachfolgete.

An der Ecke der Gassen wurde eine Salve mit Cartetschen auf die unsrige gegeben, wodurch ein Gemeiner

ner vom Holsteinischen Regiment in den Kopf bleßiret wurde, aber bey Eindringung der unsrigen retirirten sich die Mecklenburgischen alle nach dem Schlosse.

Um halb 6 Uhr commandirte der Obrist Bischwang einen Capitain mit 100 Mann freywilligen nach dem Mühlen-Thor, selbiges einzunehmen, zu besetzen, und zu eröffnen, woselbst nicht mehr als ein Constable und ein paar Handlangers gefangen wurden.

Der Lieutenant de Bois von der Artillerie, welcher daselbst zugegen, und sich mit entblößtem Degen denen unsrigen wiedersetzen wollen, ward auf der Stelle erschossen. Mittlerweile war der Hr. Obrist mit dem Rest seines unterhabenden Commando auf den Marckt gerücket, wozu das Commando von der Bischoffs-Mühle, wie auch 100 Mann von dem gantzen Corps über den Spielthun, gegen 6 Uhr nachstiessen.

Der Grenadier Capitain von Restorff, so sich bey dem Zugange des Schlosses postiret hatte, liesse berichten, daß ein Tambour auf der Schloß-Brücke Appell schlüge; Wannenhero der Capitain Sprewitz, als Lieutenannt von den Grenadiers hin commandiret wurde, zu vernehmen, was sie wollten? Da dann der Adjutant Drechsler zu gegen war, und vermeldete, daß er im Nahmen Jhro Durchl. des Hrn. Hertzogs Carl Leopold mir etwas vorzutragen hätte: Als ich nun mit dem gantzen Corps zwischen 7 und 8 Uhr zum Mühlen-Thor einmarschiret, und selbiges auf dem Marckt postiret hatte, ließ ich den Adjutanten sogleich vor mich kommen, welcher mir Nahmens Jhro Hochfürstl. Durchl. des Hrn. Hertzogs Carl Leo-

polds meldete: Der Hr. Hertzog verlangeten, daß einige Wagens und ihre Hand-Pferde hinten aus dem Schlosse möchten gelassen werden, und frey paßiren. Worauf ich antwortete: daß die Pferde ohngehindert paßiren möchten: Alleine die Wagens müsten visitiret werden, damit nicht etwa Cavaliers oder verdächtige Personen darinen befindlich wären. Womit der Adjutant sich wieder nach dem Schloße verfügte.

Nach Verlauff einer halben Stunden ward wieder Appell geschlagen, und kam mehr besagter Adjutant abermahls zu mir, mit dem Bericht, daß Jhro Durchl. um freyen Abmarsch 30 Reuter Ansuchung thun liessen, welches ich aber abschluge.

Um 1 Uhr Nachmittags kam er zum drittenmahl, und brachte die Nachricht, daß des Hrn. Hertzogs Durchl. schon weg wären, und seyen zu Wasser abgegangen.

Um 2 Uhr wurde der Lieutenant Lehsten als Staabs-Adjutant mit einem Tambour nach dem Schloß commandiret, selbiges aufzufodern. Auf dessen gethanen Vortrag und nach verlesenen Kayserl. Avocatoriis, der Lieutenant Fischer im Nahmen der sämmtlichen Officiers geantwortet: Sie wollten Jhro Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl mit alleruntherthänigster Devotion annehmen, und versicherte, es hätte von ihnen niemahls jemand etwas davon gewust, daß ein dergleichen Mandat von Jhro Kayserl. Majest. ergangen wäre; bathen sich auch vor Ueberlieferung des Schlosses von mir aus, daß denen Officiers das Jhrige möchte gelassen, und ihnen dabey vergönnet werden, auf Parole mit ihrem Seiten-Gewehr, frey

in

in der Stadt zu gehen, welches ihnen von mir auch accordirt wurde, und schickte darauf den Lieutenant Lehsten ohnverzüglich mit meiner schrifftlichen Versicherung darüber, wieder nach dem Schlosse, um ihnen selbige einzureichen, und sind sie damit recht wohl zufrieden gewesen.

Gegen Abend wurden die Majors von beyden Regimentern mit 100 Mann nach dem Schloß commandiret, um solches, laut der Capitulation, zu besetzen und in Possession zu nehmen. Die darauf befindliche Guarnison mit Unter-Officiers, Reutern und Mousquetiers, nach beygehender Liste sub D. in 263 Mann bestehend, nebst 50 Artilleristen, wurden zu Krieges-Gefangenen gemacht. Unter welcher Zahl auch die 116 Mann, so währender Attaque von Dömitz zum Succurs mit 3 Canonen angelanget, mit begriffen sind.

Von Anfang an bis zur Occupirung der Stadt, sind ppter 19 Mann bleßiret worden, als etwa 8 vom Hollsteinschen und 11 vom Schwartzburgischem Regiment. Getödtet sind keine.

B. L. v. Platen.

Beylage Lit. A.

Gehorsamster Rapport von dem mir Heute aufgetragenem Commando.

Nachdem ich mit dem mir zugegebenem Notario und Regiments-Tambour an die Vor-Posten der Stadt Schwerin gekommen und Appell schlagen lassen, wurde ich von solcher Vor-Post wegen meines

Anbringens befraget; Worauf selbiger zur Antwort gab: Daß bey denen Herren Commendanten des Schlosses und der Stadt etwas mündliches anzubringen hätte: Diese Post meldete solches in der Stadt, und gab mir nach 2stündigen Aufentbalt die Nachricht: Es würde sogleich von ihren Leuten jemand kommen, so mich hinein bringen sollte. Wie denn auch gleich darnach eine mit 2 Pferden bespannte Chaise nebst dem Adjutanten ankam, welcher mich in solche zu setzen nöthigte, um mich zum Commendanten zu führen. Solche Chaise wurde auch rings herum feste zugemachet, daß ich nichtes sehen können, biß man mich im Schlosse aussteigen, und zu den Hrn. Commendanten zu gehen geheissen.

Da ich dann in Ihro Durchl. des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds Zimmer geführet wurde, in dero Anblick ich declarirte, daß ich zu denen Herren Commandanten abgeschickt wäre. Hochgedachter Hr. Hertzog replicirten aber: Sie wären der eintzige Commandant, und begehrten mein Anbringen zu wissen. Und da ich solches vorbeschriebenermassen angebracht, nemlich, weil man gestern einen Unter-Officier, Notarium und Regiments-Tambour, die allerhöchste Kayserl. Avocatoria denen Herren Commandanten zu insinuiren abgeschicket, höchstgedachte Kayserl. Avocatoria aber nicht angenommen werden wollen: So verlangte man jetzo bey Anrückung derer Commissions Troupen die Thore zu eröfnen, und die Stadt und Schloß zu evacuiren, woferne sich der Commandant und alle übrigen, so sich zur Gegenwehr setzen würden, nicht alles wiedrige, und in dem Kayserl. allergnädigstem

Patent

Patent expresse denominirten Straffen sich übern Halse ziehen, und zu gewarten haben wolten, erhielte die Antwort. Es bliebe bey der gestrigen Resolution die er bereits eingeschicket, es wäre wider alle Reichs Fundamental-Gesetze also zu verfahren.

Wie ich solchemnach denenselben das Kayserl. Mandat, als angegebenen Commendanten übergeben wollen, refusiren Selbige solches anzunehmen, mit dem beyfügen: Es bliebe nochmahls bey der gestrigen Resolution. Und bin ich darauf mit eben den Wagen und obermeldeten Umständen wieder an vorigen Ort gebracht worden. Meinem Ansuchen aber, den Notarium mit einzulassen, hat man gleich anfangs nicht gratificiren wollen. Wittenförden den 4 Febr. 1735.

O. W. von Münchhausen.

Lit. B.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir declariren dem commandirenden Hrn. General von Platen, bey abermahliger Zuschickung gegenwärtigen unsers Hof- und Feld-Trompeters Jochim Hinrich Vognitzen hiemit, daß, wenn es ihm gefällig, an uns einen betrauten Officier zu unser unmittelbahren Vernehmung ohnverzüglich herein zu senden, solches uns nicht entgegen, indessen aber, bis zur weiteren mutuellen Verständigung das Canoniren einzustellen seyn würde. Urkundlich unter unserm eigenen Hand-Zeichen und Fürstl. Innsiegel. Gegeben auf unser Vestung Schwerin den 7 Febr. 1735.

(L. S.) Carl Leopold,
Hertzog zu Mecklenburg.

Lit. C.

Lit. C.

Den 7ten dieses wurde gegen 1 Uhr Nachmittags von dem Hrn. General-Major, Baron Platen commandiret, nach dem Schlosse Schwerin zu Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Carl Leopold zu reiten, weil dieselbe einen Trompeter geschickt, und einen Officier verlanget, dem sie was zu proponiren hätten; Als bin mit dem Trompeter geritten, bis in das nechste Wirthshaus hinter dem Fürstl. Garten, und allda so lange geblieben, bis der Adjutant mit einem zugemachten Wagen mich allda abholete, und in das Schloß führete, allwo mich der Hr. Major von Bülow annahm, und mich zu Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog führete, allwo wir gantz alleine blieben, worauf Ihro Durchl. mich befragten; von wem wir Ordre hätten, die Stadt Schwerin zu beschiessen? Ich antwortete von Ihro Majest. dem Kayser. Ihro Durchl. meinten aber, dieses könnte der Kayser nicht thun, es lieffe wider alle Reichs-Gesetze, und zeigeten mich den Ryswickischen Frieden. Ich replicirte, daß mich dieses nichtes anginge, und gehörete nicht zu dieser Sache, warüm der Hr. General hätte herein geschicket. Worauf sie fragten, was ich denn sonsten haben wollte? Meine Antwort war: Die Stadt und das Schloß. Ihro Durchl. der Hr. Hertzog sagten, das habt ihr schon so feindseelich angegriffen. Ich aber sagte Nein! Sie haben das erste angefangen zu Canoniren. Endlich verlangten sie einen Waffen-Stillstand, und wollten eine Estaffette nach Berlin schicken, damit Ihro Majest. als Mediateur in dieser Sache seyn, auch wollten sie an unsere Herren schreiben, nemlich

lich nach Holstein und Schwartzburg. Ich aber sagte: Es wäre vergeblich, Ihro Durchl. sollten sich die Mühe beyleibe nicht geben, denn die jetzige Campagne wäre uns sehr verhaßt, und müsten und sollten die Stadt und das Schloß haben, es koste auch was es wolle, so giengen wir nun vnn Ihro Kayserl. Majest. Befehl nicht ab, und würde es dem Commendanten unerträglich gehen; worauf Ihro Durchl. antworteten: Der Commendant bin ich selbsten. Ich antwortete: Das ist gut, vor Ihro Durchl. hohen Persohn haben wir allen Respect, aber sonst vor keinen Commendanten. Ihro Durchl. fragten mich, was wir eigentlich vor Troupen wären, und wem wir geschwohren? Ich sagte: Kayserl. Troupen und haben auch dem Kayserl. Herren Commissario geschwohren. So fiengen sie hönisch an zu lachen, und meineten, wir wären Reichs-Hof-Raths Troupen. Ich aber blieb dabey, wir wären Kayserl. Darauf Ihro Durchl. sagten, weil sich kein grosser Herr hätte wollen meliren: so hätten solches kleine Herren gethan, und hätten 2 Regimenter geworben, und das Hauß Hannover hätte das Geld darzu hergegeben; wir sollten ihm dienen, er wollte die Gelder an Hannover wieder zahlen, und die Aemter wieder einlösen.

Ich antwortete: Wir haben dem Kayser geschworen, und dem werden wir auch treu dienen und verlangen keinen andern Herren zu dienen. Worauf ich denn nochmahlen mir von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dero Resolution ausgebethen, ob sie willens, an den Hrn. General die Stadt und das Schloß zu übergeben? Da sie dann antworteten: Nein! Wir sollten sobald

noch

noch nicht herein kommen. So habe meinen Abschied genommen, und diesen meinen Rapport an den Hrn. General-Major abgestattet.

W. G. v. Uhder.

Lit. D.

Liste von denen Reutern, so auf dem Schloß commandirt gewesen sind. Schwerin, den 10 Februarii 1735.

1 Wachtmeister, Frantz Christian Cell.
2 Corporal, Hans Voß.
3 Corporal, Christian Müller.

Reuters.

1 Clas Hecht.
2 Johann Harder.
3 Leners Ide.
4 Johann Mancke.
5 Jacob Wetter.
6 Christian Münling.
7 Siemon Könecken.
8 Matthias Gröpper.
9 Frantz Warnick.
10 Ernst Köppel.
11 Martin Peters.
12 Conrad Eggers.
13 Jacob Krahl.
14 Christian Hardorff.
15 Michel Bernitz.
16 Jürgen Bauer.
17 Christian Wendt.
18 Leopold Barau.
19 Ludwig Lang.
20 David Stender.
21 Johann Wentzel.
22 Johann Schultz, Sen.
23 Johann Gast.
24 Jürgen Hoffmann.
25 Hans Becker.
26 Samuel Pinau.
27 David Ditmann.
28 Johann Beste.
29 Johann Both.
30 Friedrich Krehl.
31 Johann Knack.
32 David Küster.
33 Hinrich Harmst.
34 Michel Harder Kranck.
35 Christian Peckfloth.
36 Schultz, junior.

Com-

Commandirt aus Dömitz.

1 Corporal Joh. Ahrend Rudolph Häckel.
2 Johann Bastian.
3 Daniel Brinck.
4 Ludwig Friedrich Rothe.
5 Hans Hinrich Vermann
6 Johann Driepcke.
7 Peter Meyer.
8 Hans Schmidt.

Liste der aus Dömitz commandirten Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen / Schwerin den 10 Febr. 1735.

Lieutenant Sternitzky
Fähndrich Land.

Obrist-Lieutenants Compagnie.

1 Sergeant Broock.
2 Fourier Häckel.
3 Corporal Amsel.
4 Friedrich Riebenitz.
5 Hrnrich Blütner.
6 Gottfried Grünberg.
7 Riemers Prang.
8 Johann Hecht.
9 Christion Stapelfeldt.
10 Hinrich Hintzmann.
11 Matthias Malchow.
12 Gottfried Grünwaldt.
13 Johann Wallter.
14 Christoph. Paul.
15 Hans Reick.
16 Hinrich Lüdow.
17 Hans Witt.
18 Jacob Holtzmann.
19 Hinrich Schlagel.
20 Friedrich Karstens.
21 Poter Rolof.
22 Hinrich Lau.
23 Claus Schmahl.
24 Johann Schad.
25 Jacob Schultz.
26 Diedrich Groth.
27 Martin Zog.
28 Adam Bachmann.
29 Frantz Schumgeld,
30 Johann Jonas.
31 Christoph Hilter.
32 Jochim Drucker.
33 Jürgen Korch.
34 Carl Senger.

Majors Compagnie.

1 Sergeant Diesing.
2 Fourier Bach.
3 Corporal Witt.
4 Tambour Wüchter.
5 Büttmann.
6 Thies Nemers.

7 Sö-

7 Stömig.
8 Schwartz.
9 Ernst.
10 Spüte.
11 Jumpel.
12 Serling.
13 Best.
14 Kind.
15 Köchler.
16 Schorff.
17 Stein.
18 Sieveet.
19 Kroppe.
20 Dreber.
21 Lincke.
22 Strincks.
23 Spiel.
24 Rieß.
25 Schmidt.
26 Höger.
27 Watt.
28 Kebatz.
29 Cordts.
30 Schaller.
31 Tripckow.
32 Jacob.
33 Carmaus.
34 Meyer.
35 Dreas.
36 Ernst.

Capitain Krackvitzen Compagnie.

1 Fourier Restorff.
2 Corporal Tesmar.
3 Corporal Mackam.
4 Johann Michel Warncke.
5 Deutzmann.
6 Schwichtelnberg.
7 Christian Kröger.
8 Samuel Behn.
9 Georg Schtöter.
10 Weickel Blunck.
11 Johann Lübck.
12 Jürgen Höpfner.
13 Johst Ulrich.
14 Michel Jast.
15 Jacob Konow.
16 Hans Leppohn.
17 Emderling.
18 Friedrich Mütter.
19 Schneyer.
20 Pager.
21 Caspar Voigt.
22 Grube.
23 Grün.
24 Neumann.
25 Reincke.
26 Meyer.
27 Sievert.
28 Reiß.
29 Klünner.
30 Schmidt.
31 Hüllenberg.
32 Wensack.
33 Theel.
34 Pomerinck.
35 Groß.
36 Tambour Ahrens.

Von der Artillerie Constabels.

1 Gerwich.
2 Carmaus.

Hand-

Handlangers.

1 Wilhelm.
2 Lehmann.
3 Möller.
4 Cavad.
5 Kretzmer.
6 Schumpelck.
7 Hohn.
8 Heydel.

Specification von denen Artillerie Bedienten/ so dem Herrn Hertzog Carl Leopold gedienet haben. Schwerin den 10ten Februarii. 1735.

Feuerwercker: Siemsen.

1 Corporal Franck, ein Schuster:
2 Constables, Köhler, ein Büchsenmacher.
3 — — Törckelsohn, ein Knöpfmacher.
4 — — Soltow, ein Schnürmacher.
5 — — Christian Friemann, ein Zimmermann.
6 — — Heyden, ein Tischler.
7 — — Schlüsselburg, ein Klein-Schmidt.
8 — — Aegidius Hartzwig, ein Schuster.
9 — — Kanste, ein Schneider.
10 — — Köster, ein Grob-Schmidt.
11 — — Krönick, ein Glaser.
12 — — Christoph Schröder, ein Büchsenmacher.
13 — — Stuebe, ein Apothecker.
14 — — Schwerin, ein Böttticher.
15 — — Göertz, ein Schneider.
16 — — Schmied, ein Kupfer-Schmidt.
17 — — Völckers, ein Tischler.
18 — — Drespe, ein Schuster.
19 — — Johann Schröder, ein Zimmermann bleßirt.
20 — — Casius, ein Becker gewesen.
21 — — Grünitz, ein Bader.
22 — — Schlüter, ein Schuster.
23 — — Wirth, ein Knopfmacher.

24 — — Höffel, ein Schuster.
25 — — Stein, ein Zimmermann.
26 — — Erdmann, ein Tuchmacher.
27 — — Hinrich Lütgens, ein Drechsler.
28 — — Burgemester, ein Schuster.
29 — — Jensen, ein Schneider.
30 — — Benedix, ein Schuster.

Diese sind alle Bürger aus der Stadt.

Liste von denen Reutern, so in der Stadt sind gewesen / und sich auf dem Schloß in Gefangenschafft befinden. Schwerin den 10ten Februarii 1735.

Trompeter.

1 Voignitz.
2 Christian Amster.
3 Daniel Amster.
4 Sahl.

1 Corporal Brockmüller.
2 Corporal Schott.
3 Corporal Mithoff.
4 Hans Kund.
5 Peter Damberg.
6 Jochim Hertcke.
7 Ratje Meyer.
8 Henning Boruhöfft.
9 Nicolaus Siesmann.
10 Peter Zallenström.
11 David Voigt.
12 Marx Witt.
13 Jochim Gammelin.
14 Jacob Möller.
15 Martin Lütcke.
16 Christian Schellin.
17 Jürgen Hecht.
18 Heinrich Voigt.
19 Petersöhn.
20 Carl Pann.
21 Christian Wulff.
22 Friedrich Rode.
23 Christoph. Frembder.
24 . . . . Reichel.
25 Daniel Rump.
26 Jürgen Gessel.
27 Johann Jürgen Köncke.
28 Frtedrich Wulff.
29 Jacob Flinth.
30 Frantz Langbeck.
31 Christian Groth.
32 Johann Leit.
33 Hinrich Olms.
34 Christian Brüggmann.
35 Hans Hinrich Baum.
36 Hinrich Lüdenmann.

37 Jo-

37 Jochim Sellahn.
38 Carsten Boldt.
39 Wilhelm Pinnow.
40 Christian Vollmann.
41 Asmus Freitag.
42 Matthias Bostow.
43 Martin Bentin
44 Haus Jochim Meyer.
45 Carl Beffer.
46 Jochim Christ. Ellergrün.

Verkrochen in der Stadt und Krancke.

1 Jacob Drinckgern.
2 Philip Schmidt.
3 Christoph. Neubauer.
4 Christopher Zielmann.
5 Conrad Ungerhoff.
6 Christian Reuter.

Specification von denen Unter-Officiers und Tambours so in der Stadt bey denen Reutern Dienste gethan haben.

1 Sergeant Moltz.
2 Corporal Rode.
3 Corporal Schnobel.
4 Regiments-Tambour Osternack.
5 Tambour Henckel.
6 Tambour Schröder.
7 Tambour Johann Böttcher.

Specification von der einige zeither commandirten Mannschafft aus Dömitz allhier, als

1 Sergeant Christ. Christoffersohn.
2 Sergeant Jochim Strötger.
3 Corporal Joh. Friedrich Franck.
4 Cadet Jochim Martin Witt.
5 Jürgen Schmahl.
6 Christian Herhold.
7 Nicolaus Sommer.
8 Hinrich Busch.
9 Christian Reichert.
10 Martin Krüger.
11 Wolffgang Rieß.
12 Andreas Sievert.
13 Berend Schröder.
14 Jochim Schwanck.
15 Friedrich Hennings.
16 Martin Colassa.
17 Hinrich Warncke.
18 Martin Junghord.
19 August Eichmann.
20 Joh. Mich. Burgmeister.
21 August Eichblath.
22 Peter Marche.

23 Hans Schünemann.
24 Hinrich Weymeyer.
25 David Ahrens.
26 Hans Schmidt.
27 Jacob Möller.
28 Daniel Binder.
29 Jacob Recht.
30 Jürgen Ricck.
31 Peter Wolff.
32 Johann Gardelmann.
33 Andreas Stoldte.
34 Jochim Schütze.
35 Daniel Brandt.
36 Daniel Joseph Schöpfer.
37 Hinrich Prehn.
38 Johann Borchert.
39 Philip Köhler.
40 Willhelm Brun Kranck.
41 Jochim Teslin.
42 Peter Schindel.
43 Andreas Nagel.
44 Christian Lantz.
45 Hans Meyer.
46 Conrad Hanekamm.
47 Hinrich Ehlers.
48 Card Schultz.
49 Simon Sager.
50 Peter Senger.
51 Lorentz Schläger.
52 Jonob Wahl.
53 Michel Walter.
54 Gottfried Bergmann.
55 Christoph. Hoch.
56 Jochim Zierck

Davon gehen ab 3 Krancke, bleiben also præsentes.
2 Sergeanten.
1 Corporal.
50 Gemeine.

53 Mann præsentes.

Schwerin, den 10 Febr. 1735

B. L. v. Plate.

Die Protestation, wovon oben in diesem Journal Erwehnung geschehen, lautet folgender gestalt:

COPIA der Abschickung und Instruction zweener geschwornen öffentlichen Notarien an die aus der Stadt-Hauptwacht zu Schwerin gemeldete, vermuthlich Hollstein- und Schwartzburgische Leute, vom 3 Febr. 1735.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach von dem bey der Stadt-

Stadt-Hauptwacht commandirenden Officier die Meldung geschehen, daß einige frembde, vermuthlich von denen Hollstein-und Schwartzburgischen, sich angefunden hätten, als werden von uns der Notarius Johann Jochim Stemwede, und der Notarius Casper Heinlich Oelckers, vermöge ihres bekanntlich führenden öffentlichen Notariat Amts, hiedurch gnädigst beordret und befehliget, sich alsbald zum Thor hinaus zu verfügen, und dieselbe zwar, welche sie seyn? Und warum sie hieher gekommen? zu befragen, aber durchaus nichts schrifftliches von ihnen unzunehmen, besondern in unserm Nahmen kund zu machen, daß unsere Reichs-Fürstliche beständige Meynung in nachfolgenden begriffen, und ihnen, sie mit dessen Zustellung und Einhändigung sogleich wieder abzufertigen, gebothen wäre, nemlich: Wir hätten gegen Allerhöchst Ihro Kayserl. Majest. als das Glorwürdigste Reichs-Ober-Haupt, allen Reichs-Ständlichen allerunterthänigsten Respect, und würden, bey von GOtt gönnender gantzen Lebens-Zeit, davon niemahls abweichen, wir wären aber auch in unserm Fürstlichen Hertzen und Gemüthe fest versichert, daß Kayserliche Gerechtigkeit es unmöglich dulden und zugeben könnte, unter Allerhöchst-Dero Kayserlichen Nahmens-und Willens-Vorwand, die unverbrüchlichste Reichs-Grund-Gesetze, insonderheit den höchstverpœnten Gemeinen Land-Frieden, und Westphälischen Frieden-Schluß, sammt heiligst beschwornen Wahl-Capitulation, zur gäntzlichen Unterdrückung und Auftreibung eines alten getreuen Reichs-Fürsten,

von Jemanden, wer er auch immer wäre, übern Hauffen werffen und schänden zu lassen.

Nun wären ja in solchen Reichs-Fundamental-Gesetzen und der Kayserl. Wahl-Capitulation unsere, und übriger alt-Fürstlichen Häuser, Landes-Fürst- und Obrigkeitliche Regalia nicht allein wieder alle Turbationes, wie die Nahmen haben könnten, aufs theurste und bündigste versichert und bestätiget, sondern auch alle und jede widrige Entsteh- und Ausgehungen, und darunter ausdrücklichst die Commissions-Prætexte und Fürschüttungen, immerhin auf ewig vernichtiget, cassiret, annulliret, und ausser alle Krafft und Gültigkeit gesetzet. Was aber uns hier entgegen, auf Anstifften unserer eigenen empöhrischen Edelleute und Unterthanen, in so vielen Jahren für unerhörte Gewalt-Beleidigung wiederfahren, sey sowohl allen aufrechtgesinnten Reichs Mit-Ständen vielfach gründlichst vorgestellet, als auch auf öffentlichem Reichs-Tage zu Regenspurg mit gehöriger Reichs Gesetz-mäßiger Betreibung fortgängig. Und da hiebevor am 2ten Junii ao. 1733 von denen Lüneburgern, unter gleichmäßigem Vorwand eines solchen Commissions Geschäfftes etwas zur Insinuation gebracht werden wollen, wäre die Rückfertigung und Abweisung solchergestalt geschehen, wie die abschrifftliche Instruction und Documentirung derer beyden Notarien, nebst dem damahligen Landes-Fürstlichen Patent in sich hielte, zu dessen mehrern Verständigung und Ueberzeugung auch jetzo zugleich Unsere letztere Landes-Fürstliche Manifeste, vom 31 Decembr. vorigen, und 29ten Januarii dieses Jahrs, allhier beyge-

gefüget/würden, als worinn aufs aller- respectueuseste und gründlichste behauptet worden, daß keine grössere und Criminellere Versündigung an Kayserl. Maj. seyn könne, als Allerhöchst-Deroselben beyzumessen, daß Sie wieder die unumstößliche Reichs-Grund-Gesetze, und Ihre mehrhochbesagte beschworne Wahl-Capitulation vorsetzlich handeln wolten. Welches dann also des Orts, woher sie abgeschicket worden, eingeliefert werden könte. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedrucktem Fürstl. Insiegel. Gegeben auf unser Vestung Schwerin aen 3ten Febr. 1735.

CARL LEOPOLD.
Hertzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

Von dem, was beyde Notarii verrichtet, haben dieselbe folgendes Documentum der Zeit ertheilet:

COPIA DOCUMENTI
Vorbenahmter beyder Notariorum von Befehl- und Instructions- mäßiger ihrer Ausrichtung.

Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Hr. Carl Leopold, regierender Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, unser gnädigster Fürst und Herr, nach Anweisnng einer unter deren Hand und Siegel uns heute gewordenen schrifftlichen Instruction vom heuti-

gen Dato uns gnädigst anbefohlen, daß wir Endes unterschriebene Notarii, vermöge unsers bekanntlich führenden öffentlichen Notariat-Amts, uns alsbald zum Thor hinaus verfügen, und von denen bey der Stadt-Hauptwacht gemeldeten fremden, vermuthlich Hollstein- und Schwartzburgischen, zwar vernehmen solten, wer sie wären? Und warum sie hieher gekommen? jedoch durchaus nichts schrifftliches von ihnen anzunehmen, übrigens aber Copiam vidimatam von der uns in Originali gewordenen gnädigsten Instruction, nebst denen dabey befindlichen Anlagen, zurück zu geben; So haben wir, zur unterthänigst-schuldigsten Folge sothaner Hochfl. Instruction, uns heute gegen 11 Uhr aus hiesigem Thor an der Ecke des Bürgers Schnapauffen Scheuren begeben, und daselbst, nach geschehenen Antrag, daß wir von Ihro Hochfl. Durchl. dem regierenden Landes-Herrn, wie obgemeldet, abgeordnet, als solches Dero eigenhändige Nahmens Unterschrifft, welche wir jenen vorwiesen, und von dem Notario erkannt ward, zeigete, vernahmen, daß die gegenwärtige Fremde ein Notarius Nahmens Christoph Friedrich Kilias, ein Sergeant von dem Hertzoge zu Hollstein, Friedrich August Rewendt, und ein Tambour, Johann David Thele, gleichfals von dem Hertzoge zu Hollstein, und daß der erwehnte Sergeant von dem Hrn. General von Platen über die Hollsteinische Troupen abgeschicket, um dem hiesigen Hrn. Commendanten und Magistrat etwas zu proponiren, worauf wir demselben die vidimirte Copey von der uns gnädigst gewordenen Instruction, zusamt denen dabey befindlichen Anlagen, übergaben,

mit

mit dem mündlichen Antrag, daß darinn Ihr. Durrchl. Declaration und beständige Willens Meynung verfasset, welche sie, anstatt der Antwort, zurück zu nehmen, und sich damit wieder wegzubegeben hätten, welches denn auch von gedachten Sergeanten angenommen, und von ihm ein zusammen gelegter Paß vorgezeiget worden, mit dem Anfragen, ob er auf solchen nicht passiren könte? worauf wir erwiederten: dazu hätten wir keine Instruction, sie hätten Ihr. Durchl. Declaration, und könten solche an den Ort abgeben, woher sie abgeschicket; welchemnechst sie sich zurück, und wir uns wiederum nach die Stadt hinein begaben.

Wann nun hierüber ein Documentum von uns gefordert; So haben wir solches schuldigst, unter unserer Nahmen eigenhändigen Unterschrifften, und Beysetzung unserer gewöhnlichen Pittschafften und Notariat-Zeichen, von uns gestellet. Geschehen, Schwerin den 3 Febr. 1735.

Caspar Heinrich Oelckers. Notar. juratus, m. m. (L. S.)

Joh. Joach Stemwede. Notar. juratus. (L. S.)

§. 56.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Carl Leopold, retirirten sich über die Schwerinsche und Lankausche See nach Herrensteinfeld, alwo Sie ihre Equipage parat stehen hatten, von da Sie sich nach Wismar erhoben. Ihro Durchl. hatten die Siegel von denen

Collegiis, die in Schwerin blieben, mitgenommen; daher keine Decreta in den Gerichten expediret werden konten, bis es endlich Ihro Durchl. gefiel, unterm 17. Febr. von Wismar aus Dero Justitz Cantzeley anzubefehlen, vor als nach mit der Arbeit fortzufahren, die Mandata aber solten nach Wismar zur Siegelung übersandt werden, welches auch nachher eine ziemliche Zeit geschahe. Die Hofgerichts-Cantzeley ward indessen sogleich auf Veranstaltung des Hrn. Hertzogs Commissarii Durchl. geschlossen, und als die Justitz-Cantzeley-Räthe von dem Hrn. Hertzog Carl Leopold beordert waren, nach Wismar zu kommen, so ward auf Befehl des Hrn. Hertzogs Commissarii ihnen solchts verboten und sie nicht durch die Thore passiret.

§. 57.

Unterdessen hatten Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius die oben benannte 8 Aemter denen von Lüneburgischer Seite dazu committirten zu Hypothequen wieder abgetreten und cediret, wogegen jene Ihro Durchl. Abgeordneten dem Bützowschen Witthums-Rath Schmidt, die Boitzenburgische Casse übergaben, welcher sie empfing, in 18 Kasten einpackte, und von da nach Schwerin in das Hof-Gerichts Haus bringen ließ. Ihro Durchl. der Herr Hertzog liessen dieserhalb folgende Rescripta an ihren Gesandten nach Regensburg abgehen:

EXTRACT

EXTRACT RESCRIPTI,
de dato Schwerin den 5 Febr. 1735.

Wie aus unsern nechsten Rescripto auch die alhier von denen Hollstein- und Schwartzburgischen Troupen unterfangene würckliche Berennung und Umlagerung zu ersehen gewesen, so erhaltet ihr hiemit zu weiterer Nachricht, daß von Tage zu Tage die eifrigste Anstalten gemacht werden, sowohl von der Wasser-Seite, als zu Lande den feindlichen Angriff zu thun, wozu sie 39 Böthe von der Ost-See, durch gewaltsame Beytreibung unserer Unterthanen, nebst einigen hundert Zwölffer-Brettern mit anhero gebracht, und die Abschiffung, wovon die Beylagen des mehrern besagen, zwey Tage nach einander anhero gethan, die vorige Nacht aber, sind sie gegen den Abend mit ihrer gantzen Macht Artillerie auf das hiesige Stadt-Feld angerücket, und nachdem ein starckes Commando gegen 11 Uhr in der Nacht unsere Feld-Wachten verdränget, nach wessen Benachrichtigung von uns einige Stücke gelöset worden, um die Garnison und Bürgerschafft auf denen Wällen zu versammlen, haben sie mit einer halben Cartaune in die Neustadt geschossen, worauf denn mit einer Canon wieder geantwortet, und man gewahr worden, daß sie bereits eine Batterie verfertiget, und mit 9 Canonen zugleich Feuer gegeben. Bey anbrechendem Tage hat man vermercket, daß sie noch Batterien gemacht, jede mit 2 Canonen, womit sie auch den gantzen Tag und noch beständig den hiesigen Ort auf das unerhörlichste zu beschiessen anhalten, mithin alle Rüstunge-

zu feindlichen Occupationen dergestalt fertig gemacht worden, daß sie so wenig vor der verwittibten Königin von Preussen Maj. als uns selbst eine Consideration, und wir keine Sicherheit haben.

Ihr habt dieses Extremum frangens behöriger Orten kund zu machen, und eure Solicitationes aufs allerinständigste fortzusetzen, dann es ja ein Unerhörtes, und höchst Erstaunliches, sich eines getreuen alten Reichs-Fürsten und considerablen Mitt-Standes nicht hülflich anzunehmen, sondern denselben als in einer gleichsam das gesamte Corpus Imperii nichts angehenden Noth und Gefahr gäntzlich unterdrücken, aufopfern, und vertilgen zu lassen.

Extract abermahligen Rescripti des regierenden Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg, Carl Leopolds Hochfl. Durchl. d. d. Wismar den 7. Mart. 1735. in eadem Materia cum Adjunct. sub Lit. A. & B.

Und wie Wir nichts unternommen, als worzu Uns unsere Reichs-Fürstliche Pflicht und Gewissen nach denen Fundamental Gesetzen, als der Grund-Veste des Röm. Reichs, vor GOtt und dem Reich berechtigt und verbunden; Also sind wir auch nicht gesinnet, und wird uns die äusserste Noth niemahlen dahin treiben, in etwas dem Reich und dessen Grund-Gesetzen schädlich und abbrüchiges zu geheelen, zu GOtt hoffend, und zu gesamten treuen Mit-Ständen, das beständige Vertrauen setzend, es werde endlich unsere so viele Jahre her daurende spectaculeuse Spoliirung

von

von gesammten getreuen Reichs-Ständen gründlichst eingesehen, und denen klaren Reichs-Gesetzen zufolge, gerechteste Satisfaction verschaffet werden.

Sonsten sind alle Räthe von denen Collegiis in Schwerin arretiret, daß sie nicht aus dem Thor dürffen, wie aus der Beylage Lit. A. zu ersehen. Auch ist durch der Hertzogin von Bützow ihren Rath, Schmidt, von Boitzenburg die Casse im Nahmen des Commissarii (nach vorheriger Cedirung 8 Aemter an die Lüneburger) nach Schwerin abgeholet, und nachdem das Hof-Gerichts-Haus mit Gewalt eröffnet, da hinein gebracht worden, welche in 18 Kästen mit Pappieren bestanden, wie unsers Hof-Gerichts-Raths Willebrands sub. Lit. B. beyliegender Bericht besaget; Ferner sind alle Pensionarten nebst denen Lüneburgischen Beamten zu Krackau in dem Wirths-Haus zu obbenannten Rath Schmidt beruffen worden, da sie dann ihre Pensiones prænumeriren müssen, und werden alle Leute in solche Furcht und Schrecken gesetzet, daß es nicht zu beschreiben, die Lüneburger behalten also ihre Cassa bey denen 8 Aemtern, und die Bützowische Cassa hat nicht mehr als die Aemter Schwerin, Redentin, Waren, Bukow und Schwaan, über die übrige wird von der Preußischen Cassa disponiret, jedoch das Kopf-Geld vom Engern Ausschuß mit Approbation des Commissarii nach Willkühr angesetzet und eingetrieben, wovon auch die Prediger mit ihren Familien nicht ausgenommen, um alles verwirrt zu machen, und zu Grunde zu richten. Dieses ist kürtzlich unserer Lande wahrer Zustand.

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Extract aus derer Justitz-Cantzley-Räthe Relation sub dato Schwerin, den 25ten Februarii 1735.

Wir haben unsere Anstalten zur Ueberreise nach Wißmar gemacht; Als wir aber heute Morgen vors Thor gekommen, ist uns von denen commandirenden Officirern angedeutet worden, daß wir nicht passiren könnten, dahero wir diesem Verboth weichen, und wieder umkehren müssen.

Lit. B.

Fernerer Extract des Hof-Gerichts-Raths Willebrands Relation sub dato Schwerin den 3ten Martii 1735.

Gestern gegen Abend sind einige Wagen von Boitzenburg mit den zu dortiger Cassa gehörigen Actis allhier angekommen, solche so gleich vor dem Hof-Gerichts-Hause gefahren, auch in selbigen die Kasten, worinnen die Acta befindlich, etwa 18 an der Zahl, niedergesetzt worden, und zu deren Bewahrung zugleich eine Wache dabey gestellet ist.

Extract Hertzogl. Mecklenburgischen Rescripti d. d. Wismar den 12ten May 1735. in eadem Materia.

Unsere Fürstl. Collegia zu Schwerin liegen unter bisheriger Versiegelnng, Arresten, und übrigen gewalt-

gewaltsamen Zusetzungen noch beständig darnieder. Mit der Licent- Einnahme wird willkührlich gehauset. Zu Rostock soll fernerweitere Lüneburgische Besatzung verbleiben; Die Städte werden verführet, und gereitzet, sich mit denen widerspenstigen Edelleuten aufs neue zu verstärcken, und zu solchem auch andern böslichen Rath und Anschlägen öffentliche Conventus ausgeschrieben und gehalten. Die sogenannte Hannöverische Vorschuß-Gelder, welche man gegen uns angewendet, sollen durch Repartition eingetrieben werden; Die desfalls in jederzeitige Immunität gewesene Geistlichkeit muß, unterm Vorwand von einer Reichs-Steuer zu Entrichtung persönlicher Contributionen, für sich und die ihrige die härteste Executiones erleiden, und wider alles dieses Unwesen ist weder Rath noch Hülfe. Wer mag nun wohl begreifen, was es für ein Zustand des Reichs seye, wider auswärtige Unsicherheit alles vorsorgliche anzuwenden, und im Hertzen des Reichs selbst unerhörte Proceduren, mit einem alten getreuen Reichs-Fürsten und Mitt-Stande obenhin anzusehen, und zu dessen Reichs-Cörperlichen schuldigen Conservation und Rettung weder Hand noch Fuß zu regen.

§. 58.

Wir haben oben §. 51. die Emsigkeit bemercket, mit welcher unter dem Nahmen der Mecklenb. Ritterschafft die Negotiirung einer Summa von 500000 Rthlr. zu ihrer Befriedigung auf die Mecklenburgische Domainen zu bewircken gesuchet worden. Ob wir nun zwar daselbst zugleich gesehen, daß der

Reichs-

Reichs-Hofrath durch die bis dahin aufgebrachte Gründe schon ziemlich überzeuget gewesen, mithin das Decretum nach Vergnügen ausgefallen; so scheinet es doch, daß die nachhero angebrachte Motiven noch gründlicher, nachdrücklicher und kräfftiger gewesen, indem der Reichs-Hofrath bewogen worden, die dagegen von dem Hrn. Hertzog Commissario eingereichte Vorstellungen mit gerechten Augen anzusehen. Zwar waren die Remonstrationes, welche Ihro Königl. Maj. von Preussen dieserhalb an den Kayser abliessen, ebenergestalt von sehr grossen Gewicht, sie konten aber nicht hindern, daß nicht der Zeit folgende Kayserliche Resolutiones unterm 11 Martii 1735 publiciret wurden:

Veneris, 11 Martii 1735.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis.
Legitur Votum ad Imperatorem & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ, 14 Mart. 1735.

Mecklenburg contra Mecklenburg Commissionis, in specie die dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig ertheilte General- und Special-Hypothec auf die Mecklenburgische Zölle, Einkünfften und Aemter betreffend, sive Ihro Königl. Majest. in Preussen in litt. ad Imperat sub dato 8 & præs. 18 Jan. nup. thun eine veranlaste Vorstellung, Reservation und Bitte, um solche ad Acta legen zu lassen. In eadem von Verporten sub præs. 18 Febr. nup. supplicat humillime pro Clem. impertienda communicatione Instrumentorum Cessionis & Renunciationis super

Expen-

Expensis Executionis inter Sereniſſimum Dominum Electorem & Ducem Brunſvicenſem initiæ.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris, 11 Martii, 1735.

Meckleuburg contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, die Geld-Aufnahme, vor die Meckleuburgiſche Ritter- und Landſchafft, betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Kayſerl. Majeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret; Dem zufolge

I. Fiat Reſcriptum an den Hrn. Hertzog, Chriſtian Ludwig, als Kayſerl. Commiſſarium im Hertzogthum Mecklenburg, des Innhalts:

Kayſerl. Majeſt. hätten zwar den 18ten Novemb. a. p. dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Braunſchweig, eine Special Hypotec wegen der rückſtändigen Executions-Koſten und baar vorgeſchoſſenen Gelder conſtituiret, und ihme, Commiſſario, ſolche mit beſagtem Chur- und Fürſtl. Hauſe zu reguliren, allergnädigſt aufgegeben. Unter andern aber auch in der Abſicht, damit wann die übrige Domainen und Gefälle, Ihme, Commiſſario, zur Adminiſtration übergeben würden, ſelbiger hinlängliche Fundos habe, etwa in Holland bey andern Creditoribus die nöthige Gelder, zu Abſtoſſung obiger Rückſtände deſto leichter zu erhalten, um dadurch die pro Hypotheca ſpeciali conſtituirte Gefälle, mit baarer Bezahlung der Rückſtände, wieder frey machen zu können. Es habe alſo Er, Hr. Commiſſarius, das ihme aufgegebene Geld-Negotium in Holland nicht liegen zu laſſen, ſondern daſſelbe allerdings fortzuſetzen. Wann ſich nun Creditores hierzu finden ſolten, und ſich zum Vorſchuß der an das Chur- und Fürſtl. Hauſs Braunſchweig-Lüneburg ſchuldigen völligen Summa verſtehen; So könten Kayſerl. Maj. ferners nicht finden, daß die von dem Hrn Commiſſario ſub præſent. 22 Sept. ann. præt. an Ihro

Kayserl. Maj. gethane Vorstellung so beschaffen sey, daß die Ritter- und Landschafft wegen der ihnen, so muthwillig und gewaltthätig, von dem Hertzog Carl Leopold verursachten Schaden, in Verfolg Kayserl. Maj. Resolution vom 11 Aug. a. p. nicht solte erlaubt werden, sodann, und wann erst die nöthige Gelder zu Abzahlung der Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Rückstände erhalten seyn würden, von eben diesen Creditoribus, auch vor sich eine Summa von 500000 Thlr. auf die ihnen in den Mecklenb. pro Hypotheca einzuräumenden Kammer-Gefälle und Domainen zu suchen, in Betracht, daß bey Liquidation der Schäden, von der vormahligen Commission so genau und legal verfahren worden, daß Kayserl. Majest. mit Dero allergerechtesten Erkäntniß der Ritter- und Landschafft unmöglich habe entstehen können, und sich darbey gefunden, daß die liquidirte Schäden sich auf ein so hohes belaufen, Ritter- und Landschafft in solche Schulden gestecket worden, und die aufgenommene Capitalia verzinsen müssen, daß ohne totalen Ruin des Landes an der Schadens-Ersetzung auf Abschlag, obige Summe. jedoch in der bereits den 11 Aug. a. p. vorgeschriebenen Ordnung, ihnen nicht können versaget werden. Gleichwie nun Kayserl. Majest. Ihme, Hrn. Commissario. ohnedem überlassen, das Geld-Negotium mit denen künfftigen Creditoribus, so einzurichten, daß Dieselbe gnugsam versichert, und in leidlichen Fristen wieder bezahlet werden; also verstehet sich von selbsten, daß nicht nur die Competentz-Gelder, sondern auch was auf die Unterhaltung der neu übernommenen Troupen und sonsten zum Besten des Landes, wie auch auf Reichs- und Crayß-Præstanda jährlich verwand werden muß, wie nicht weniger was andern privilegirten Creditoribus alljährlich auszuzahlen ist, zuvor abgezogen, und denen Creditoribus nur so viel auf Fristen bezahlet werden könne, als nach Abzug der obigen nöthigen Ausgaben, an Kammer- und Domainen-Gefälle übrig bleibt.

Unter dieser Maasse liessen es also Kayserl. Majest. bey Dero allergnädigsten Resolution vom 11 Aug. a. p. lediglich bewenden, und wolten hiedurch Ihme, Commissario, nochmahls aufgetragen haben, das Geld-Negotium baldmöglichst anzutreten, und

Ritter-

Ritter- und Landschafft an deme, was ihrer Schäden halber, prævia sufficienti causæ cognitione von Kayserl. Maj. zuerkannt worden, wie in gehöriger Ordnung nicht zu hindern, oder solche darüber aufs neue anzufechten: Kayserl. Maj. erwarteten hierüber, so bald dieses alles befolget werden können, seines, Herrn Commissarii, allerunterthänigste Anzeige.

Im übrigen werde Erz Commissarius, was den Punctum der rückständig seyn sollenden Contribution betrifft, besonders da Er, nach der von der Ritterschafft gegebenen Erläuterung illiquid ist, wann er die Forderung vor gegründet hält, solche besonders auf dem bevorseyenden Land-Tage in Propositionzu bringen, Ritter- und Landschafft mit ihrer Gegen-Vorstellung darüber zu hören, und so dann Kayserl. Maj. was deshalben vorgekommen, zu seiner Zeit allerunterthänigst einzuschicken wissen.

II. Fiat Rescriptum an den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg:

Kayserl. Majest. erinnerten sich zwar noch gar wohl, was Ao. 1725 von Ihme, den König in Preussen, vor eine Protestation gegen der Ritter- und Landschafft, der von Hertzog Carl Leopold ihnen zugefügten Schäden halber, habende Forderung eingeleget worden. Nachdem aber Ao. 1726 den 13 Martii sein, des Königs, Protestation mit der expressen Kayserl. Erklärung ad Acta genommen worden, daß hingegen Er, der König, die über diese Schadens-Ersetzung gerechtest ergangene Kayserl. Erkänntniß gebührend erkennen, und von selbst dahin bedacht seyn werde, damit durch unnöthige Protestationes angeregte Kayserl. Verordnungen nicht in neue Verwickelungen gesetzet würden, indem solche sich nicht auf des Hertzogs Carl Leopolds Contumaciam gründen, sondern nach vorhergehender Untersuchung evidentia Juris aus denen kundbahren Reichs- und Landes-Satzungen gestellet: Diesemnach selbige Verordnungen allerdings Krafft Allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterl. Amts nicht als ordinationes provisionales, sondern definitivæ & perpetuæ valituræ zu Herstell- und Befestigung des Ruhestandes in denen Mecklenburgischen Landen erlassen worden seyn; wie denn sub eodem dato damahls an Ihn, den König, obiges alles rescribiret worden. Kayserl.

Maj. hätten nach so langen und vielfältigen Suppliciren und Anlagen der Ritter- und Landschafft, die durch so viele Jahre, ihre erlittene und liquidirte Schäden nicht ersetzet bekommen, und sich endlich wegen grosser Schulden-Last von ihren Ruin nicht anders zu retten wissen, die Justitz weiter nicht versagen, noch in Krafft vorigen Kayserl. Resolutionen ihnen verweigern können, daß sie von unterschiedlichen Privat-Creditoribus in Holland zu ihrer Rettung nunmehro auf Abschlag, die von ihr anverlangte Summa aufnehme. Da auch ferner der beyden Chur- und Fürstl. Höfe Braunschweig- Lüneburg Rückstände an Commissions- Kosten, nach jedesmahliger genauer Untersuchung der abgelegten Rechnungen, von Kayserl. Maj. vor liquid erkannt, und eine solche Schuld ohnedem, nach denen bekannten Reichs Satzungen, höchst privilegiret ist; so könnten Kayserl. Maj. sein, des Königs, auch dismahl gethane Protestation nicht anders ad Acta nehmen lassen, als daß hierdurch denen vormahligen, Chur- und Fürstl. Commissions-Höfen an ihrer durch Reichs-Constitutiones privilegirten Forderungen und Rechten nichts derogiret, noch auch der Ritter- und Landschafft ihre Forderung, wegen erlittener Schäden, in unnöthigen Streit gezogen werde; Unter welcher expressen Erklärung und nicht anders, Kayserl. Maj. allergnädigst geschehen liessen, daß bemeldte seine, des Königs sub dato 23 Octob. & præs. 3 Nov. a. p. abermahl eingelegte Protestation ad Acta geleget werde.

III. Ponatur des Königs in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg Protestations-Schreiben de dato 23 Octob. & præs. 3 Nov. a. p. ad Acta.

IV. Fiat Rescriptum an die Deputirte des Engern Ausschusses der Meckleuburgischen Ritter- und Landschafft des Innhalts:

Nachdem Kayserl. Maj. aus denen von vormahliger Commission eingeschickten Rechnungen, und in specie aus der von 1725 & 1726 allergnädigst ersehen, daß in Verfolg Kayserl. Resolutionen Ritter- und Landschafft aus dem Land-Kasten in verschiedenen Jahren, auf Abschlag ihrer zu fordern habenden Schaden-Gelder ausgezahlet worden seyen, sich aber weder in den Rechnungen specificé befinde, wie viel eigentlich Ritter- und Landschafft erhal-

halten, noch auch solches anderwerts angezeiget worden: Als hätten dieselbe nicht nur unterthänigst anzuzeigen und zu berechnen, was Sie aus gedachten Land Kasten von Zeit zu Zeit erhalten, sondern auch was ihnen etwa sonsten aus andern Fundis, auf Abschlag ausgezahlet worden. Nechstdem auch Kayserl. Majest. ordentlich zu specificiren, wie hoch nach Abzug des Empfangs sich ihre Schadens-Forderung, so weit sie liquidiret ist, noch vorizo belauffe, als worüber Kayserl. Majest. ihre, deren Deputatorum des Engern Ausschusses, alleruntertänigsten Bericht und bescheinigte Anzeige, in Zeit zweyer Monathe, allergnädigst erwarten. Und soll im übrigen zu Beförderung des Holländischen Geld-Negotii, das Nöthige an den Hrn. Commissarium unter heutigem dato gleichfals rescribiret werden.

Arnold Heinrich von Glandorff.

§. 59.

Man war unterdessen bemühet, in Schwerin das Nöthige einzurichten, und Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius hatten von allen dem, was vorgangen, an Kayserl. Maj. Relation abgestattet, worauf sie die Retolutiones um desto sehnlicher erwarteten, als ohne denenselben nichts, weder in Politicis noch Justitz- noch Cameral Sachen das Geringste vorgenommen werden konte. Diejenige Prediger, welche bis zur Abreise Ihro Durchl. des Hrn. Hertzogs in der Schloß-Kirche zu Schwerin den Gottesdienst verrichtet hatten, weigerten sich dessen auf Befehl des regierenden Hrn. Hertzogs, und als der Hr. Hertzog Commissarius dieselbe dazu mit Gewelt nöthigen wolte, mithin dieselbe davon an Ihro Durchl. den regierenden Herrn referiret, und Verhaltungs-Befehl erbeten hatten; so erhielten sie darauf unterm 10 Mart. 1735 folgende Verordnung:

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Würdige und wohlgelahrte, Liebe Andächtige und Getreue. Wir ersehen aus euren unterthänigsten Transmissis, welchergestalt mit dortiger feindlicher Gewalt, und Benöthigung, nicht nur wider alles, was recht und billig, sondern auch so gar aller gesunden Vernunfft gemäß ist, fortgewütet, und hinein geraset werden wolle; Indem euch das unverantwortlichste Ver- und Gebot geschehen dürfen, so wenig vor eure Personen euch anhero zu begeben, als das Kirchen-Geräthe herüber zu senden, sondern den GOttesdienst allda fernerweit zu verwalten, und die von uns zu erlassende Befehle an den General-Major von Platen daselbst einzuliefern, und zwar, mit nebenheriger Bedrohung solcher Extremitæten, welche zu euer Abwendung und Pflichtloßmachung vermeintlichen Eindruck machen sollen; Hätte nun die widerwärtige Wüterey mit unverständigen und Wetterwendischen Pöbel-Volck hierin zu schaffen, möchten vielleicht solche versuchliche Zusetzungen gelingen; allein bey Pflichten gegen GOtt und ihren rechtmäßigen regierenden Landes-Fürsten festgesetzten und rechtschaffenen Männern und allerschuldigst vor den Riß stehenden getreuen Lehrern und Predigern muß und kan dergleichen Zumuthung nicht anders als leer und umsonst ausgehen. Ihr, unser Hof-Prediger Menckel, seyd ja überzeugentlich mit keinem Beruf an unsere dortige Schloß-Kirche

und

und Gemeine jemahlen versehen, sondern sollet und müsset unsere Fürstl. Person treugehorsamst mit eurem Amte und Dienste befolgen, an welchem Orte es uns auch immer gefällig, unsern Aufenthalt zu nehmen, und Ihr, unser Feld-Prediger Richter, habt ja ebenwenig eine eigentliche Vocation auf die Schelff-Kirche, sondern, daß nach unsern gnädigsten Willen, bis zu eurer anderwärtigen convenablen Beförderung, darin von euch der Gottesdienst verrichtet worden, ist euer willkührliche Interims-Veranstaltung gewesen, welche wiederum aufzuheben, von unsern jederzeitigen Landesherrlichen freyen Willen gleich dependent geblieben, als wenn Wir, (so doch absolute nicht seyn soll) zu euer gäntzlichen Dimission und Erlassung resolviret hätten.

Ihr gehet demnach mit eurem Priesterlichen Amte und Dienste die Gewaltübende Widerwärtige, im Geringsten nichts an, sondern dieselben können sich nach dortiger ordentlicher Dom-Kirchen halten, und ihnen selbst Prediger verschaffen, über euch aber haben sie durchaus nicht zu disponiren, und wenn ihr ihnen eure Vocationes vorzeiget, kan euch ohne unsinnigste Ungerechtigkeit und Boßheit, kein verdammlicher Abfall aufgedrungen werden.

Es ist auch hier gar der Zustand nicht, der Gewalt weichen zu müssen, sondern ihr wisset den Apostolischen Grund-Satz Actor. 4. v. 19. und 5. v. 29. und dabey hat es dergestalt sein Verbleiben, wie Wir die Bewahrung unverletzter Treue und Standhafftigkeit euch hiemit nochmahlen zum kräftigsten auf euer Priesterliche Seele und Gewissen gebun-

bunden haben wollen. Und sind Wir euch in Erwartung fernerer Berichte mit Gnaden gewogen. Datum Wismar den 10ten Martii 1735.

CARL LEOPOLD.
Hertzog zu Mecklenburg.

Denen Würdigen und Wohlgelahrten, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen, Ehren Hof-Prediger, Johann Christian Menckel, und ältesten Ehren Feld-Prediger, Johann Georg Richter,

zu
Schwerin.

Wir können nicht sagen, ob die bemeldte Herren diesem Befehl gehorchet oder nicht? und bemercken nur noch, daß der Engere Ausschuß bey dem unterm 22 Dec. ao. 1734 publicirten Contributions-Edict etwas Wichtiges zu erinnern fand, welcher Erinnerung auch der Hr. Hertzog Commissarius abzuhelffen geruhet, obgleich der Vergleich von ao. 1701, welcher das gantze Fundament wenigstens interimistice wie in andern, so auch billig in diesen Punct, seyn solte, dieserwegen wichtige Objectiones formiret. Das Memorial und die Resolution lauten folgendergestalt:

Durchl. ꝛc. ꝛc.

Es ist eine bekannte per Pacta & Cæsarea Judicata ausgemachte Sache, daß in hiesigem Lande das Corpus der Ritter- und Landschafft sowohl bey dem Recess-

Recess-Quanto als Reichs- und Crayß-Steuren, den Modum contribuendi regulire, und denselben formire. Es ist aber gleichwohl in dem untern 22sten Dec. a. p. wegen der Reichs-Steuren herausgekommenen Edicto exprimiret:

„Daß Ew. Hochfürstl. Durchl. den Modum „Contribuendi beliebet,

und hingegen darinnen davon nichts enthalten, daß Ritter- und Landschafft solchen Modum für diesesmal abgefasset. Ob wir nun schon unterthänigst persuadiret sind, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. dabey, daß der Ritter- und Landschafft die Regulirung und Formirung des Modi zustehe, nicht den geringsten Zweifel hyben werden, und noch weniger hierunter, der Ritter- und Landschafft zu nahe zu treten, bey Abfassung des vorbemeldeten Edicti intendiret, zumahl Ew. Hochfl. Durchl. den von Ritter- und Landschafft bey letztern Land-Tage wegen der Reichs-Steuer abgefasseten und übergebenen Modum gnädigst angenommen und publiciret; So können wir doch unserer Pflicht nach, um uns keiner Verantwortung und Imputatioo zu exponiren, uns nicht entziehen, Ew. Hochfl. Durchl. hierdurch unterthänigst zu ersuchen, daß Sie gnädigst geruhen wollen, obberegte Passage dahin zu erleutern, daß selbige der Ritter- und Landschafft in der ihnen nach alter Observanz competirenden Regulirung und Formirung des Modi Contribuendi in keine Wege nachtheilig seyn solle. Wir getrösten uns dessen gnädigster Declarirung gantz un-

terthänigst, die wir in submissester Devotion beharren,

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste
Land-Räthe und Deputirte
von Ritter- und Landschafft
der Hertzogthümer Mecklenb. zum Engern Ausschuß.

Rostock, den 14 Martii 1735.

Von GOttes Gnaden Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Als Kayserl. Commissarius.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste, Ehrbahre, und Ehrsame, liebe Getreue. Auf eure unterthänigste Vorstellung, betreffend die Regulirung des Modi Contribuendi, und desfals in dem Edicto gebrauchten Formulars, geben Wir zur gnädigsten Resolution, daß solches in Sensu Legali dahin zu verstehen, daß der von den Land-Ständen proponirte Modus, von uns sey gnädigst genehmiget und approbiret worden. Bey solchen Umständen, werdet ihr nun selbst finden, daß es dieses Puncts halber keiner fernern Erleuterung bedürffe. Womit Wir euch mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. Bützow, den 25 Martii 1735.

CHRISTIAN LUDEWIG.
Hertzog zu Mecklenb.

Denen Vesten Ehrbar und Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen sämtl. von der Ritter- und Landschafft derer Hertzogthümer Mecklenburg anwesenden Land-Räthen und Deputirten zum Engern Ausschuß zu Rostock.

§. 60.

§. 60.

Die vielen Desiderata, welche sowohl in denen von Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Commissario an den Kayserl. Hof erstatteten Berichten, als auch in denen Ritterschafftlichen Exhibitis und andern besondern Vorträgen vorhanden waren, beschäfftigten den Referenten im Reichs-Hofrath zu Wien nicht wenig, zumahl, da es nunmehro darauf ankam, die Erkänntnisse zur Würcklichkeit zu bringen, welche ausfindig zu machen, verschiedene Umstände gar sehr facilitirten. Ihro Durchl. der Hertzog Commissarius seufftzten sehr nach Resolution, die Ritterschafftl. Consulenten hatten auch Ursache nach ihrer Publication zu verlangen, und das Publicum schien begierig, Sachen von so besonderer Art zu wissen. Endlich erfolgten dieselbe unterm 2 May und 27 Junii 1735. und lauteten folgender gestalt:

Lonæ, 2 May 1735.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die Wiederbesetzung der Stadt Schwerin, und den Ort, wohin die Justitz- und Kammer-Collegia zu verlegen, wie auch andere Puncta betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea ad Vota vom 11 Martii, 18 Martii und 24 Martii.

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigst approbiret.

Dem zufolge

1) Fiat Rescriptum an den Hrn. Hertzog Christian

stian Ludewig, als Kayserl. Commissarium des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. hätten aus sein, des Herrn Commissarii sub præsentato d. 18 Feb. a. c. übergebenen allerunterthänigsten Bericht ersehen, wie nunmehro die Stadt und Schloß Schwerin wieder besetzt worden sey. Kayserl. Majest. approbirten auch hierdurch allergnädigst, was hierinnen von ihme, dem Herrn Commissario, und denen Hollstein- und Schwartzburgischen Troupen zu mehrer Sicherheit des Landes, und Verhütung eines abermahligen von dem Hrn. Hertzog Carl Leopold vorgewesenen höchststräflichen und gefährlichen Tumults geschehen. Nachdem nun einige 100 Mann die gegen die Kayserl. vielfältige allergerechteste Verordnungen und Avocatoria doch hartnäckig verblieben, zu Krieg-s-Gefangenen gemacht worden; So habe Er, Hr. Commissarius, diese Gefangene in fleißiger Obsicht zu halten, und Anstalt machen zu lassen, daß keiner davon echappire. Indessen aber an Ihro Kayserl. Maj. wie hoch die Anzahl der Officiers und Gemeinen sich eigentlich belauffe, allerunterthänigst und forderſamst anzuzeigen, und weitere allergnädigste Kayserl. Verordnung, was mit ihnen zu thun und vorzunehmen sey, allerunterthänigst zu erwarten, und sodann was ihme anbefohlen wird schleunigst zu befolgen.

2) Was sein, des Hrn. Commissarii künfftigen Auffenthalt betrifft, so können Kayserl Maj. allergnädigst wohl geschehen lassen, daß nicht nur er, Hr. Commissarius, seine Wohnung auf dem Schloß Schwerin, so lange die ihme aufgetragene Commission währet,

ret, nehme, sondern auch, daß er die bisher in Schwerin bereits gewesene Justitz Cantzley daselbsten lasse, und sich in Vorfallenheiten auch der bey diesem collegio verordneten Räthe, Rath und Assistentz bediene. Ferner sey von ihme, Commissario, wohl geschehen, daß er der Schwerinschen Justitz-Cantzley inhibirt, an den Hrn. Hertzog, Carl Leopold, nach Wismar, so lange derselbe in seiner Renitentz beharret, und die Justitz im Lande, in so viele Wege notorie kräncket, und aufhält, nichts ad approbandum einzuschicken, wie auch, nachdem der Hr. Hertzog das Cantzley-Insiegel mit sich genommen, habe er billig ein anderes, jedoch mit der Umschrifft: Hertzog *Carl Leopolds* hinterlassenes *Justitz*-Cantzeley-Insiegel. verfertigen zu lassen. Uebrigens ist von Ihro Kayserl. Maj. ihme ohnedem bereits den 30 Octob 1732 aufgegeben worden, mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, wie dem Verfall und der Unordnung bey dem Justitz-Wesen gäntzlich vorgebeuget, und wie die gesamte Justitz-Collegia so eingerichtet werden können, daß denen gemeinen Rechten, und zuförderst denen Landes-Verfassungen gemäß, die heilsame Justitz künfftighin im Lande administriret werden könne; Wobey es also gelassen, und ihme wiederholter Massen nochmahls anbefohlen wird, in denen zwischen dem Hrn. Hertzog Carl Leopold und der Ritterschafft, auch der Stadt Rostock gegeneinander habenden Streitigkeiten wegen seines dabey concurrirenden Eventual-Successions-Interesse sich keiner Cognition anzumassen, sondern an oft besagte Kayserl. Instruction sich genau zu halten. Was

3) Diese

3) Diese von dem Hrn. Hertzog Carl Leopold eigenmächtig nach Dömitz verlegte Justitz Cantzley anlangt, so ergeben die vormahls von ao. 1722 an, darüber verhandelte Acta. und von Ritter- und Landschafft desfalls fürgebrachte Fundamenta klar und deutlich, daß diese zweyte Cantzley nicht könne aufgehoben, noch auch wieder nach Rostock translociret werden, sondern daß solche dem uhralten Herkommen gemäß, wieder nach Güstrow zu verlegen sey. Nachdem aber die zu Dömitz gegen Kayserl. Verordnung verbliebene Justitz Cantzley noch in des Hertzog Carl Leopolds Händen ist, so hat er, Commissarius, ohne Aufschub mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, wie am füglichsten die Translocation dieser Cantzeley nach Güstrow könne veranstaltet und bewerckstelliget werden.

4) Was das Land- und Hofgericht anbetrifft, so ist ohnedem nicht thunlich, dasselbe an einen solchen Ort zu legen, an welchem sich eine von beyden Justitz Cantzleyen befindet; Ob nun gleich gedachte Ritter- und Landschafft Parchim aus denen an sich wohl gegründeten Ursachen vorgeschlagen, dieweil, nachdem Sternberg durch Brand verunglücket, zu Parchim alle Bequemlichkeit vor das Land- und Hof-Gericht verschaffet worden, auch dasselbe nicht nur lange Zeit daselbst gewesen, sondern auch noch jetzo ein gutes Theil Acten daselbsten sicher aufbehalten würden: So haben sich doch Kayserl. Maj, aus dem, was von 1722 an Occasione der translocirten Justitz-Collegien gerichtlich verhandelt worden; wie nicht weniger aus denen Landes-Reversalen und Hamburgischen Vergleich

zurück

zurück erinnert, daß das Land- und Hof-Gericht mit dem Hrn. Hertzog zu Strelitz ein Judicium commune sey, daß also er, Hr. Commissarius, mit gedachten Hrn. Hertzog darüber billig hätte communiciren sollen. Nachdem nun aber dieses nicht geschehen, so hätten Kayserl. Maj. unter heutigem Dato auch an den Hertzog zu Strelitz deshalben rescribirt, und würden nach Einlauf seines Gutachtens, wohin besagtes Land- und Hof-Gerichte zu verlegen sey, ihn, Hrn. Commissarium, mit weiterer allergnädigsten Resolution versehen. Es habe anbey, er, Commissarius, mit Wiedereröfnung dieses Hof- und Land-Gerichts nicht zu warten, bis der Ort, wohin dasselbe translociret werden kan, ausgemacht ist, sondern gleichwie er, ohne bey Kayserl. Maj. vorher allerunterthänigst anzufragen, dieses Gericht nicht hätte sperren und die Acta versieglen lassen sollen; auch inskünftige er dergleichen Verordnungen, da ohnedem kein Periculum in Mora ist, eigenmächtig ergehen zu lassen, sich zu enthalten wissen werde. Also habe er so gleich, damit die heilsame Justitz im Lande nicht aufgehalten, und dieses Appellations-Gericht zum Schaden der Partheyen in Inactivität gesetzet werde, solches sogleich wieder zu eröffnen, und die Acta wieder entsiegeln zu lassen, auch wie solches geschehen, Kayserl. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen. Im übrigen bleibt es sämtlicher Bedienten halber, sie seyen von welchem Stande sie wollen, und bey Justitz-Kammer- oder andern Collegiis, oder sonsten im Lande bedienet, bey dem von Kayserl. Maj. ihme bereits den 30 Octobr. 1732 vorgeschriebenen Modo. Mithin

hat

hat derselbe ohne vorher an Kayserl. Maj. mit räthlichen Gutachten zu berichten, und Kayserl. Resolution zu erwarten, weder eine Aenderung bey den Dienſten zu machen, noch die erledigte ehe er angefragt, zu besetzen; Vielweniger vor sich selbst neue Bedienungen einzuführen, sondern über alles dieses, zuvor Kayserl. Befehl einzuholen. Was aber die vom Hrn. Hertzog Carl Leopold zurück gelassene Bediente anlangt; So habe er, Commissarius, zuförderst ordentlich zu specificiren, und eine Liſta einzuschicken: Wer dann eigentlich diese zurückgelassene Personen seyn: Wie alt dieselbe, und was ste bey Hrn. Hertzog Carl Leopolden bedienet, und was für einen Gehalt und Besoldung sie genossen; Nicht weniger habe er von dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschafft hierüber ein Gutachten zu begehren: Insonderheit, was für einen Fundum dieselbe zu Salarirung dererjenigen, welche beybehalten zu werden verdienen, vorgeschlagen, und ob sie nicht etwa solche Bediente von dem Hrn. Hertzog Carl Leopold gewesen, die zu denen Angelegenheiten des Landes ihrem Officio nach, etwa gar nicht nöthig sind; Kayserl. Maj. erwarteten sein, des Commissarii, Bericht, nebst der Ritter- und Landschafft insbesondere zugleich einzuschliessenden Gutachten gleichfals binnen zwey Monath.

5) Was der Hr. Commissarius wegen Wiedereinrichtung des Consistorii und Besetzung der vacirenden Superintendenten Stellen an Kayserl. Majest. gelangen lassen, das habe zuvorher einer mehrern und reiffern Præparation nöthig, wie er dann, Krafft des Hamburgischen Vergleichs, de ao. 1701. §. 10. so viel

viel die bessere Einrichtung des Consistorii betrifft, zuförderst, uud ohne Anstand, mit dem Hrn. Hertzog zu Strelitz zu communiciren; Nicht weniger in Verfolg Kayserl. Resolution vom 19 Octob. 1725. Membro 10. mit Ritter- und Landschafft, oder doch dem Engern Ausschuß derselben die Sache zuvor zu überlegen, ihre Monita dabey zu hören, und an Kayserl. Maj. sodann darüber, längstens in zweyen Monathen, allerunterthänigst zu berichten hat.

6) Haben Ihro Kayserl. Maj. aus sein des Hrn. Commissarii allerunterthänigsten Bericht vom 7ten Febr. a. c. mißfälligst ersehen, daß ohngeachtet der wiederholten Kayserl. Befehlen, und in specie. des den 23 Decemb. 1734 an ihn ergangenen Rescripts er, Commissarius die zu Parchim erhobene 21000 Rthlr. vor die übernommene Schwartzburgische Troupen an diese beyde Fürstl. Höfe nicht ausgezahlt, sondern sich so gar unterstanden habe, diese Gelder eines Theils auf die Spesen zu verwenden, die er auf dem Land-Tage gemacht, da ihme doch den 20 Nov. a. p. der gebethene Beytrag zu denen Land-Tags-Kosten von Kayserl. Maj. abgeschlagen, und er aus seiner so reichlich angesetzter Competentz auch diese Kosten zu bestreiten angewiesen worden; Kayserl. Maj. fänden also gantz billig, daß er, Hr. Commissarius, was er von denen Parchimischen Geldern auf sich, und zu Ausgaben auf dem Land-Tag verwendet, wieder ersetze, auch solche extraordinaire Beyträge weiter zu fordern, oder Gelder zu etwas anders als ihme von Kayserl. Maj. befohlen worden, anzuwenden, sich nicht mehr unterstehen solle; Als sich widrigen Falls, Kayserl. Maj. sonsten

gemüßiget sehen würden eine gäntzliche Aenderung zu machen. Im übrigen sey aus der mit dem Fürstl. Hause Schwartzburg getroffenen neuen Convention, zu ersehen gewesen, wie viel die beyde Herren Fürsten noch Rückstand wegen der übernommenen Troupen zu fordern; Nachdem Sie nun nicht unbillig fürchten, daß die aufs neue mit ihm errichtete Convention, und die darinn stipulirte Bezahlung in den gesetzten Fristen ohne Kayserl. Assistentz abermahls nicht genau in Obacht genommen werden dörffte; Da die von ihm, Hrn. Commissario, zu Uebernehmung der Schwartzburgischen Troupen Abgeschickte, nicht einmahl auf dem Marsch den Troupen die gebührende Löhnung genau gereichet. Kayserl. Maj. befehleten also, ihme, Hrn. Commissario, hierdurch ernstlich, und unter obiger Verwarnung, denen beyden Hrn. Fürsten zu Schwartzburg in denen aufs neue convenirten Terminen mit der Bezahlung auf das genaueste und richtigste einzuhalten; auch mit Eintreibung der Contribution nicht saumselig zu seyn, und im Fall so viel Geld, als an das Fürstliche Haus Schwartzburg zu bezahlen ist, in besagten Terminen nicht gleich eingehen solte, die nöthige Summe ohne Aufschub von Privatis im Lande Lehnsweise gegen fünf pro Cento aufzunehmen; Wie nicht weniger die von ihm zu restituiren kommende Gelder, die er zu Parchim erhoben, dazu anzuwenden, und sich aufs neue keine Aufzüchlichkeit zu Schulden kommen zu lassen.

Im übrigen ist auch der Verzug mit Ablegung seiner Rechnung, wozu er sich selbst so oft erbothen, und in specie, was er aus dem Land-Kasten genommen,

und

und wohin er dasselbe verwandt, nicht weiter zu verstatten; sondern es wird ihme, Commissario, hierdurch anbefohlen, binnen einen Monath besagte Rechnungen Kayserl. Maj. allergehorsamst einzuschicken, auch wie er in denen gesetzten Fristen die Bezahlung an das Fürstl. Haus Schwartzburg geleistet habe, zu seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen. Im übrigen aber was er denen Officiers und Gemeinen, nach der mit dem Fürstl. Hause Schwartzburg getroffenen Convention zu geben hat, gleichfals genau und zu rechter Zeit entrichten zu lassen, und dem Fürstl. Hause Schwartzburg zu keinen Klagen Anlaß zu geben.

7) Nachdem nun weder die Einrichtung von Einnahme und Ausgabe der Kammer- und Domainen-Gefälle bisher noch regulirt gewesen, noch in Liquido ist, was, wenn alle nöthige Ausgaben sowohl auf die neu übernommene Troupen, als auch was sonsten aus der Casse zu bezahlen ist, entrichtet, vor Ueberschuß in der Casse bleiben werde.

So ist auch über die von ihm verlangte Errichtuug einer Esquadron etwas zu resolviren, noch nicht möglich, und gleichwie ihme, Hrn. Commissario, die Reuterey vor sich, und als eine Guarde zu gebrauchen, nicht verstattet werden könte; Also hat er mit Ritter- und Landschafft noch zu überlegen, ob mit einander, nachdeme nunmehro Schwerin wieder besetzet worden, zur Sicherheit des Landes eine Reuterey absolute nöthig sey, da, was von Dömitz aus etwa zu besorgen, auf andere Art abgewendet werden kan, und zu Verrichtung der Execution und Eintreibung der verwilligten Contribution sich gar wohl wenigere kostbahrer

Mittel ausfinden lassen, welches alles er also mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, und an Ihro Kayserl. Maj. davon allerunterthänigst zu berichten hat.

Im übrigen da sein, des Commissarii eigener Anzeige nach dieses arme mitgenommene Land die obhabende Last der nöthigen Ausgaben ohnedem kaum ertragen kan, so kan nicht anders als zu dessen Untergang gereichen, wann man dasselbe noch mehrers beschweren wolte; es werde also er, Commissarius, darauf sehen, daß er zu weitern Unkosten nichts im Vorschlag bringe, indeme sein eigenes Interesse erfordere, als nechster Landes-Successor auf die Erhaltung desselben zu sehen; folglich solchen Rathgebern, welche immer zu Dingen rathen, die ohnnöthige Spesen erfordern, kein Gehör gebe, sondern sein eigenes, und des Landes Beste beherzige.

8) Können Ihro Kayserl. Majest. ohngeachtet der den 15 Febr. a. c. von ihme, Commissario, geschehenen unerheblichen Vorstellungen nicht finden, daß ihme die Administration der Kammer- und Domainen-Gefälle einig und allein aufgetragen werden könne, sondern es lassen es Kayserl. Maj. bey deme, was den 18 Novembr. a. p. an ihn, Commissarium, bereits rescribiret worden, daß nemlich einige Land-Räthe vorzuschlagen, woraus Kayserl. Maj. zwey wehlen, die unter seiner Direction das Cameral-Wesen besorgen sollen, nochmahls lediglich bewenden; a) Wie ihme

a) Man kan hieraus abnehmen, daß Ihro Durchl. die oben in Resolut. vom 18 Nov. 1734, zu ihrer Erleichterung geäusserte Intention verbeten.

ihme dann hiemit ernstlich und gemessen aufgegeben werde, in Zeit eines Monats, vier aus denen Land-Räthen hierzu vorzuschlagen; Indeme widrigen Fals nicht länger gewartet, sondern ex Officio, ihme zwey geschickte und des Kammer-Wesens kundige Land-Räthe ohnfehlbar adjungiret werden sollen.

Wie dann Ihro Kayserl. Maj. allbereits allergnädigst befohlen, sich an sichern Orten zu erkundigen, welche von Land-Räthen die tauglichsten hierzu seyn, damit bey weiterer, des Commissarii Aufzüglichkeit, seines Vorschlags unerwartet, die nöthige Bestellung der Land-Räthe geschehen könne. Nachdeme aber an Ordnung und guter Einrichtung des Cameral-Wesens alles gelegen: So werde ihme, Hrn. Commissario, wie die Administration der Domainen- und Kammer-Gefälle einzurichten sey, hiemit in dem Anschluß sub Signo O allergnädigst vorgeschrieben, b) mit dem Anhang, diese Ordnung zu rechter Zeit, nicht nur denen Land-Räthen, welche zu besagter Administration mit werden ernennet werden, wie auch denen übrigen zu dieser Cameral-Administration niedergesetzten Rath und Bedienten, sondern auch denen sämtlichen Amts-Leuten im Lande, und weme sonsten Wissenschafft davon zu geben nöthig ist, zu dem Ende bekannt zu machen, damit sich jeder in seiner Bedienung und

b) Aus der Resolut. Cæs. vom 18 Nov. 1734 erhellet, daß eine geheime Relation von denen Cassæ-Directoren verlanget worden. Muthmaßlich ist solche eingesandt, und diese Instruction daraus genommen worden.

Officio darnach richten und achten könne. Zugleich wird ihme, Commissario, hiermit allergnädigst und ernstlich anbefohlen, nicht nur sich selbst auf das allergenaueste nach dieser Ordnung zu richten, und gegen dieselbe nichts zu thun, noch einseitig und ohne Zuziehung der ihme adjungirten Land-Räthe etwas vorzunehmen, sondern auch bey allen Bedienten dieser Cameral-Administration, wie auch Beamten und allen andern Personen, die zu dieser Cameral-Administration zu concurriren haben, oder darunter stehen, auf der vorgeschriebenen Ordnung genau zu halten, und nicht zu gestatten, daß auf ein oder andere Weise dieselbe aus den Augen gesetzt, und vernachläßiget, vielweniger auf ein oder andere Art derselben entgegen gehandelt werde. Solte sich auch in Verfolg finden, daß weitere und mehrere Verordnungen bey der Administration der Kamer- und Domainen-Gefälle nöthig wären, oder etwas von deme was die Instruction enthält, geändert werden müste, so habe er überall vor sich nichts vorzunehmen, sondern nach vorheriger, mit denen ihme zugeordneten Land-Räthen, gepflogener Ueberlegung, an Kayserl. Maj. zu berichten, und Kayserliche weitere allergnädigste Befehle zu erwarten. Im übrigen verstehet sich von selbst, daß er, Commissarius, von denen in die Casse kommenden Einnahmen nach seinem eigenen Gutbefinden, bis die Cameral-Einrichtung regulirt ist, nichts verwende, sondern was nicht zu seiner Competentz und Verpflegung der übernommenen Troupen daraus hergenommen werden muß, bis die zu adjungirende Land-Räthe ernant, und nach der beygefügten Instruction, sub Signo O die

die Administration der Kammer- und Domainen-Gefälle reguliret worden, die eingehende Gelder so lange in Cassa ohnangegriffen lasse, als sonsten Kayserl. Maj. sich gemüßiget finden würden, mit Administration der Kammer- und Domainen-Gefälle gantz andere Anstalten und Verordnungen zu machen.

9) Was den Punctum der übernommenen Domainen- und Kammer-Gefälle, und die dem Könige in Engelland, als Churfürsten zu Hannover eingeräumte Special-Hypothequen anbelangt, so würden Kayserl. Maj. auf die inzwischen eingekommene Exhibita nechstens allergnädigste Resolution ertheilen.

10) Nachdem Ihro Kayserl. Maj. zur Sicherheit des Landes diejenige Anzahl Troupen, welche hierzu hinlänglich befunden worden, von dem Hrn. Hertzog zu Hollstein, und denen Fürsten zu Schwartzburg zu übernehmen allergnädigst eingewilliget, und dieselbe würcklich im Lande seyn, so könten allerhöchst dieselben nicht finden, daß vorerst eine solche Gefahr bevorstehen solte, worbey anderweitige Assistentz nöthig wäre; Dahero allerhöchst dieselbe es auch lediglich bey denen übernommenen Troupen allergnädigst bewenden liessen. Im Fall sich aber wider Verhoffen ausserordentliche Gefahr zeigen solte, so könne es doch mit denen Zurüstungen und Anstalten darzu so heimlich von Seiten Hertzog Carl Leopolds nicht abgehen, daß er, Commissarius, nicht zuvor und in Zeiten an Ihro Kayserl. Maj. davon allerunterthänigst berichten, und Kayserl. weitere allergnädtgste Resolution erwarten könte, als welches in solchem Fall zu thun, ihme, Commissario, obliege, und ihme hiermit allergnädigst

aufgegeben werde. Im übrigen liessen es Ihro Kayserl. Majest. bey alle dem bewenden, was allerhöchst dieselben allergerechtest verordnet hätten.

11) Habe er Hr. Commissarius die Patentes gegen die Zigeuner, wie von Ritter- und Landschafft gebethen worden, auctoritate Cæsarea ausfertigen und affigiren zu lassen, auch wie dieses geschehen sey, an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzuzeigen.

Fiat Rescriptum an den Herrn Hertzog zu Strelitz des Innhalts.

Nachdem der jetzige Hr. Commissarius Hertzog Christian Ludwig, mit Ritter- und Landschafft unter andern auch darüber in Deliberation getreten: Wohin das Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht zu legen sey, sie sich aber über dem Ort desselben mit einander nicht vergleichen können; Indem er Hr. Commissarius anfangs Güstrow dazu vorgeschlagen, nach der Hand aber durch seinen Geheimbden Cantzeley-Rath Verpoorten es dahin antragen lassen, die Justitz Collegia in Schwerin zu etabliren; hingegen Ritter- und Landschafft der Meynung gewesen, daß Parchim der beste und bereits dazu aptirte Ort seyn würde, besagtes Land- und Hof-Gerichte dahin zu legen. So hätten Kayserl. Majest. sich allerunterthänigst vortragen lassen: Was von 1722 an, hierüber bereits verhandelt worden. Nachdem sich nun gefunden, daß er der Hr. Hertzog zu Strelitz, vermöge der alten Landes-Union, dem Hamburgischen Recess und Reversalen eingegründetes Recht habe, darbey gehört zu werden; Als hätten Kayserl. Majest. hierdurch sein des Hrn. Hertzogs Gutachten; wohin das Land- und Hof-

Ge-

Gericht zu legen, und ob nicht, wie Ritter- und Landschafft vorgeschlagen, Parchim der bequemste Ort seyn werde, allergnädigst erfordern wollen, und versähen sich zu dem Hrn. Hertzog, daß er nicht nur zu Beförderung der heilsamen Justitz und zu Wiederherstellung besagten Land- und Hof-Gerichts sein Gutachten längstens in Zeit eines Monaths allergehorsamst erstatten, sondern auch in Verfolg der Kayserl. Resolution vom 14 May 1723 daran seyn werde, daß bey denen von der Strelitzschen Justitz-Cantzeley an das Land- und Hof-Gericht eingewandten Appellationibus weiter keine Neuerung fürgenommen werde, sondern vielmehr ebenmäßig dißfalls die alte Landes-Union ungeschmählert conserviret und hinwieder in vollkommene Uebung gebracht werden möge. Da auch ferner das Consistorium im Lande besser einzurichten ist, und er der Hr. Hertzog krafft des Hamburgischen Vergleichs §. 10. dabey gleichfalls auf gewisse Maasse zu concurriren hat; Als sey unter heutigen dato dem Hrn. Commissario aufgegeben worden, auch mit ihm dem Hrn. Hertzoge hierüber zu communiciren; Kayserl. Majest. zweifelten keinesweges, er der Hr. Hertzog werde auf des Commissarii Ansuchen auch hierüber sein Gutachten bald und schleunigst abgeben, damit die Wiederherstellung und Ergäntzung besagten Consistorii gleichfalls auf das eheste zu Stande kommen, könne.

Kayserl. Majest. erwarten auch wie dieses befolget worden, sein des Hrn. Hertzogs allergehorsamste Anzeige.

Fiat Rescriptum an den Magistrat der Stadt Rostock des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. hätten aus sein des Stadt-Magistrats allerunterthänigster Anzeige mit mehrern ersehen, wie wiedersetzlich sich die Bürgerschafft wegen Annehmung der Schwartzburgischen Troupen zur Stadt-Guarnison bezeiget.

Nachdem aber die Sicherheit der Stadt Rostock und die Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Rechten und Privilegien sich zu diesem gefährlichen Zeiten nicht anders als durch regulirte Militz zur Stadt-Guarnison bewerckstelligen lasse; so hätten Kayserl. Majest. nöthig befunden, an die Bürgerschafft der Stadt Rostock das ihm dem Stadt-Magistrat beygeschlossene Decret ergehen zu lassen. Befehleten als hierdurch ihm dem Stadt-Magistrat dasselbe der Bürgerschafft gehörig zu publiciren, wie auch ihre aus der zu dem Ende in Copia beygeschlossenen Convention, die der Hr. Commissarius mit dem Fürstl. Hause Schwartzburg bey Uebernehmung der zur Sicherheit des Mecklenburgischen Landes eingelegten Troupen errichtet, deutlich zu zeigen, daß die nöthige 100 Mann weit nicht so hoch zu stehen kommen, auch ihre Unterhaltung weit nicht so viel als bisher auf die Hannöverschen Troupen verwandt werden müssen, kosten werde; daß mithin der Bürgerschafft dadurch mehr eine Erleichterung geschafft, als eine Beschwerde, aufgebürdet worden sey; Zu gleicher Zeit aber und ohne allen weitern Aufschub habe er Magistratus mit denen beyden Herren Fürsten zu Schwartzburg Sondershausen und Rudelstadt auf die von Kayserl. Majest. anbefohlene

lene 100 Mann auf das wirthschafflichste in Verfolg vorigen Kayserl. Rescripts vom 12 November a. p. zuschliessen, und besagte 100 Mann als Stadt-Guarnison unverzüglich zu übernehmen, und derer baldigen Marsch zu beschleunigen, damit je eher je besser die in der Stadt Rostock liegende Braunschweig-Lüneburgische Troupen völlig und bis auf den letzten Mann können heraus gezogen werden. Nachdem aber die Stadt Rostock freylich mehr Guarnison, als die 100 Mann Schwartzburgische Troupen bestreiten könnten, nöthig hat, so habe der Stadt-Magistrat aus sicheren und getreuen Bürgern überdiß eine Stadt-Guarnison von 100 Mann zu errichten. Und gleichwie sich ohnedem verstehet, daß die regulirte Militz mit derselbigen nicht vermischt, sondern abgesondert bleiben und ihr die importantste und gefährlichste Posten anzuweisen seyn; Also kann hingegen die aus Bürgern bestehende Stadt-Guarnison an andern weniger importanten Orten gebraucht und die Stadt dardurch in mehrere Sicherheit gesetzet werden. Es hat auch mit der zu übernehmenden Schwartzburgischen Compagnie die alleinige Meynung, daß sie nicht länger als die Gefahr dauret, in der Stadt gehalten, sobald aber die Sicherheit im Lande wieder hergestellet ist, die Stadt-Guarnison dem Herkommen gemäß aus der Bürgerschafft genommen werden solle. Daher es nochmahls dabey gelassen werde, daß mit dem Hochfürstl. Hause Schwartzburg dieser Troupen halber nur auf zwey Jahr, und auf das Wirthschafftlichste zu schliessen sey.

Kayserl. Majest. erwarteten, wie alles dieses befol-

folget worden, des Stadt-Magistrats allernnterthänigste und bald möglichste Anzeige.

Fiat Decretum an die 100 Männer und Bürgerschafft der Stadt Rostock des Innhalts:

Es hätten Ihro Kayserl. Majest. aus des Stadt-Magistrats zu Rostock abermahliger alleruuterthänigster Anzeige mißfällig ersehen, wie die Bürgerschafft der Stadt Rostock gegen ihr eigenes Beste bishero die Uebernehmung einer Compagnie von dem Fürstl. Hause Schwartzburg a 100 Mann verhindert, aus der irrigen Meynung, als wenn gedachte Uebernehmung gar zu grosse, und der Stadt überschwengliche Kosten verursachen würde. Nachdem aber aus der mit dem Fürstl. Hause Schwartzburg wegen der übernommenen 1200 Mann getroffenen Convention erhellet, daß gedachte Troupen in der Unterhaltung weit nicht so hoch, als die bisher darinn gelegene Chur- und Fürstl. Braunschweigischen zu stehen kommen werden, der Stadt Rostock aber in diesen gefährlichen Zeiten nicht anders Sicherheit verschaffet werden kann, als daß regulirte Militz, so lange die Gefahr währet, darinnen liege. Also habe Kayserl. Majest. dem Stadt-Magistrat nochmahls anbefohlen besagte 100 Mann von dem Hause Schwartzburg gegen eine billige Convention ohne allen weitern Aufschub zu übernehmen. Kayserl. Majest. befehleten also ihnen 100 Männern und sämmtlichen Bürgerschafft hiermit ernstlich und gemessen, sich der Uebernehmung der Schwartzburgischen Troupen nicht weiter zu wiedersetzen, sondern bey Vermeydung Kayserl. schwerer Ahndung sich dazu willig zu bezeigen und das nöthige beyzutragen, wie dann

ohne-

ohnedem besagte Schwartzburgische 100 Mann nicht länger als es die der Stadt Rostock selbst noch vor Augen seyende Gefahr erfordert, als Guarnison gehalten werden sollen, über das auch zur Besetzung der geringern Posten, auf 100 Mann zur Stadt-Guarnison aus der Bürgerschafft zu errichten, dem Stadt-Magistrat anbefohlen worden, und bey friedlichen und ruhigen Zeiten ohne dem der Observantz gemäß die gantze Stadt-Guarnison aus der Bürgerschafft genommen werden soll.

Fiat Rescriptum an den Hrn. Fürsten zu Schwartzburg Sondershausen, des Innhalts:

Nachdem der Magistrat der Stadt Rostock wegen der jetzo in denen Mecklenburgischen Landen noch immer fortwährenden Unruhe, anderwerts 100 Mann zur Besatzung zu übernehmen vor nöthig erachtet, und Kayserl. Majest. allerunterthänigst angesucht, nicht nur der dasigen Bürgerschafft anzubefehlen, diese nothwendige Uebernehmung nicht zu hindern, sondern auch denjenigen Reichs-Stand zu ernennen, von welchem besagte 100 Mann übernommen werden solten, so hätten Kayserl. Majest. in viele Wege vor nützlich erachtet, auch die Besatzung der Stadt Rostock von dem Fürstlichen Hause Schwartzburg übernehmen zu lassen. Es hätten also allerhöchst Dieselben unter heutigen dato besagtem Stadt-Magistrat nochmahls anbefohlen, auf zwey Jahr mit dem Fürstl. Hause Schwartzburg eine Convention zu schliessen, u. sobald als immer möglich besagte 100 Mann würcklich zu übernehmen. Kayserl. Majest. versehen sich also

so zu ihm dem Hrn. Fürsten, er werde hierzu seines Orts sich willig finden lassen, auch da die Bürgerschafft der Stadt Rostock bekanntlich in grossen Abfall gekommen, gerne billige und leidliche conditiones eingehen, und die Sache dahin befördern, daß die nöthige 100 Mann auf das schleunigst und baldeste nach Rostock marschiren können. Uebrigens, obgleich, dieweil die Stadt-Rostock ihrer Weitläufftigkeit halber mehrere Guarnison als 100 Mann nöthig hat, dem Stadt-Magistrat unter heutigen dato mit aufgegeben worden, auch 100 Mann Stadt-Militz aufzurichten; So hat es doch damit die Meynung nicht, als wenn die Stadt-Guarnison mit der regulirten Schwartzburgschen Militz vermischet, und dieselbe in ein Corps gestossen werden solte, sondern gleichwie die importante Posten denen Schwartzburgischen 100 Mann zu bewahren überlassen worden; also bleibet die Stadt-Militz nur zu denen geringern Posten und Verrichtungen destinirt.

Kayserl. Majest. zweifelten nicht, daß er der Hr. Fürst, sobald der Stadt-Magistrat darum Ansuchung thun wird, die 100 Mann von seinem Antheil mit herzugeben willig seyn werde, und erwarteten sowohl von der errichteten Convention, als auch wie die Compagnie würcklich nach Rostock marschiret sey, seine des Hrn. Fürsten bald möglichste Anzeige.

Fiat etiam Rescriptum an den Herren Fürsten zu Schwartzburg Rudelstadt des Innhalts:

Ihme dem Hrn. Fürsten werde noch erinnerlich seyn, was bereits den 12 November a. p. an demselben wegen 100 Mann zur Besatzung der Stadt Rostock allergnädigst rescribiret worden.

Ob

Ob nun gleich die dasige Bürgerschafft mit dem Stadt-Magistrat nicht einstimmen wollen, frembde Troupen zur Guarnison einzunehmen; So fünden doch Kayserl. Majest. dieses so nöthig, daß unter heutigen dato dem Stadt-Magistrat nochmahls aufgegeben worden, über die nöthige 100 Mann zur Stadt-Guarnison zu conveniren, zweifelten auch nicht, daß er der Hr. Fürst seines Orts nicht nur zu Ueberlassung dieser Compagnie auf zwey Jahr willig, sondern auch wegen des jetzigen Nothstandes der dasigen Bürgerschafft bey der Convention sich leidlich und billig finden lassen werde.

Uebrigens, obgleich die Stadt Rostock als ein weitläufftiger Ort, mehrere Guarnison als 100 Mann nöthig hat, und um deswillen dem Stadt-Magistrat untern heutigen dato habe aufgegeben werden müssen, auch eine Stadt-Militz a 100 Mann zu errichten; so habe es doch damit die Meynung nicht, als ob besagte Stadt-Militz mit denen Schwartzburgischen regulairen Troupen solte vermischet und in ein Corps gezogen werden, sondern es sey dem Stadt-Magistrat anbefohlen, die Schwartzburgischen 100 Mann zu Besetz- und Bewahrung der importanten Posten alleine zu gebrauchen, hingegen die Stadt-Militz nur auf den geringern Posten gleichfalls separatim anzuwenden. Kayserl. Maj. versehen sich also zu ihm dem Hrn. Fürsten, daß er seines Orts so wohl, als der Hr. Fürst zu Schwartzburg Sondershausen, an welchem untern heutigen dato gleichfalls rescribirt worden, diese Convention sobald sich der Stadt-Magistrat meldet, errichten, und sobald nur möglich, die 100 Mann nach

Ro-

Rostock marschiren lassen werde, und erwarteten wie dieses geschehen, seine des Hrn. Fürsten gehorsamste Anzeige. Im übrigen ist auf das von ihm dem Herren Fürsten wegen der zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande gestelleten 1200 Mann und des daher von dem Fürstl. Hause Schwartzburg noch zu habenden Rückstands bereits von Kayserl. Majest. zu dessen Abführung in denen gesetzten Terminen wie auch richtiger Verpflegung der Troupen untern heutigen dato gleichfals was nöthig gewesen rescribirt worden.

Fiat etiam Rescriptum an den König von Engelland, als Churfürsten zu Hannover des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. sey aus sein des Königes als Churfürsten zu Hannover allhier subsistiren den Ministers, Baron von Erffa, sub presentato den 28 Febr. a. c. übergebenen Anzeige zu vernehmen angenehm gewesen, daß nachdem nunmehro die Schwartzburgische Troupen in das Mecklenburgische eingerücket, er der König alle seine daselbst habende Troupen heraus zu ziehen bereits Anstalt gemacht habe, auch mit denen in der Stadt Rostock liegenden, es sobald thun wolle sobald die von dem Fürstlichen Hause Schwartzburg zu übernehmenden 100 Mann daselbst einmarschiren würden. Ihro Kayserl. Majest. haben nun sowohl an beyde Herren Fürsten zu Schwartzburg als auch an den Magistrat der Stadt Rostock das nöthige untern heutigen dato deshalben rescribirt, und dem Stadt-Magistrat anbefohlen, auf besagte 100 Mann ohne allen weitern Aufschub zu schliessen, und sie sogleich

gleich zu übernehmen, damit seine des Königes in Rostock liegende Troupen gleichfalls völlig abmarschiren und in die Chur-Hannöversche Lande zurück gehen könnten; Uebrigens werde er der König, bis der Einmarsch der Schwartzburgischen Troupen geschicht, von der in der Stadt Rostock liegenden Guarnison vorerst bis auf 200 Mann, die übrige sogleich jetzo heraus ziehen lassen. Sobald aber besagte 100 Mann Schwartzburger in die Stadt Rystock rücken werden, auch die bis dahin noch daselbst eingelegten 200 Mann ihren Abzug sogleich nehmen lassen, und deswegen die nöthige Ordre stellen. Kayserl. Majest. erwarteten, wie dieses befolget worden, zu seiner Zeit die gebührende Anzeige.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ 2 May 1735.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis in specie die Constituirung der Special Hypotheque und die darwieder vom König in Preussen geschehene Vorstellung und Reservation, auch die vom Kayserl. Commissario gebethene Communication der Instrumentorum der Braunschweig Wolffenbüttelscher Cession und Renunciation betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Dem zufolge

Fiat Rescriptum an den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. hätten zwar bereits den 27

Martii a. c. an ihn den König in Preussen, was es vor eine Bewandtniß mit denen vor das Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig Lüneburg rückständigen Commissions-Kosten habe, mit mehrern zu erkennen gegeben. Nachdem aber er der König den 18 Januarii a. c. auch eine Protestation u. Verwahrung gegen die gedachtem Chur- und Fürstl. Hause constituirte Special Hypotheque übergeben, so finden Kayserl. Majest. nöthig, ihm dem König hierdurch zu erkennen zu geben, daß obschon Ao 1725 den 1 Martii noch aus der Ursache die verlangte Special Hypotheque hat abgeschlagen werden können, dieweil Rückstände noch nicht liquidiret gewesen; so habe solche doch ferners, nach nunmehro schon vor einigen Jahren geschehener Liquidation eines starcken Rückstandes, in dieser durch die Reichs-Constitutiones sehr privilegirten Schuld-Forderung nicht länger mehr versagt werden können, da besonders schon ao. 1732 die anverlangte Special-Hypotheque vor rechtmäßig befunden und an Chur-Hannover versichert worden.

Es hätten aber Kayserl. Majest. sowohl dem jetzigen Hrn. Commissario in dem Hertzogthum Mecklenburg, als auch Ritter- und Landschafft zuvor über die anverlangte Special Hypotheque genüglich gehöret, auch beyde nicht nur nichts darwieder eingewandt, sondern die Constituirung dieser Hypothec für das füglichste Mittel gehalten, die zur Sicherheit des Landes destinirte Troupen mobil zu machen und Credit zu verschaffen, andern Orts Gelder zu Bezahlung der Executions-Kosten zu erhalten. Wie dann Ihro Kayserl. Majest. beständig fortwährende Willens Meynung

jeder-

jederzeit dahin gegangen, daß ohngeachtet der constituirten Special-Hypothec der Commissarius die Geld-Aufnahme von Privatis in Holland zu betreiben, und die Rückstände baar abzahlen zu können nicht liegen lassen solle, als welches ihm Commissario den 23 September und 18 October a. p. sehr ernstlich und gemessen aufgegeben worden. Wann aber im übrigen die von Zeit zu Zeit eingeschickte Casse-Rechnung derer vormahligen Commissions-Höfe der Kayserl. Hof-Kammer von Rechnungs verständigen genugsam untersuchet, die Ausgaben, so sich etwa bey besser erfolgten Umständen ersparen lassen, jedesmahl gleich abgeschnitten, und wobey nichts zu erinnern gewesen ein Liquidum constituiret worden, über daß auch die dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg eingeräumte Special-Hypothec der Amts Revenüen so behutsam und vorsichtig von Kayserl. Majest. reguliret ist, daß alle diejenige Beschwerlichkeit, welche er der König in seinem Protestations-Schreiben angeführet, nicht zu befahren noch existiren können: Als müsten Kayserl. Majest. es auch dieser constituirten Special-Hypothec halber bey dem lassen, was bereits den 17 Martii a. c. an ihn den König rescribiret worden: daß nemlich durch diese abermahls von ihm dem König übergebene Verwahrung und Protestation der Reichs-Constitutions-mäßig constituirten Special-Hypothec im mindesten nicht derogiret, noch dieselbe dadurch geschwächet werden könne, unter welcher expressen Erklärung und nicht anders sein des Königs Protestation ad Acta zu legen Ihro Kayserl. Majest. geschehen liessen.

2) Ponatur des Königs in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg den 18 Januarii a. c. übergebenes Protestations-Schreiben ad Acta.

Cum Inclusione Respt. sub Lit. A in Originali & Copia rescribatur dem Hrn. Fürsten von Lichtenstein des Innhalts:

Es werde derselbe aus dem Beyschluß ersehen, was auf die von dem König in Preussen den 18 Januarii a. c gegen die dem Chur-und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg constituirte Special-Hypotheque eingewandte Protestation rescribirt worden sey. Ob nun schon in besagten Rescript die Ursachen angeführet worden, warum Ihro Kayserl. Majest. die so offt anverlangte Special-Hypothec endlich hätten constituiren müssen, als welches auch denen Reichs-Constitutionen gantz conform ist, und daher dem Chur-und Fürstl. Hause Braunschweig die anverlangte Versicherung eine solche Special-Hypothec zu constituiren, schon ao. 1732 nicht hat versaget werden können; so werde doch über das ihm dem Hrn. Fürsten hierdurch noch zu seiner Direction zu erkennen gegeben, wie ja unmöglich die Chur-und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgsche Troupen ehe aus denen Mecklenburgischen Landen zu bringen gewesen seyen: ehe durch Constituirung dieser Special-Hypothec der Weg gebähnet worden, die von dem Fürstl. Hause Schwartzburg zur Sicherheit des Landes aufs neue übernommene Troupen mobil zu machen. Da nun des Königs in Preussen beständiges Ansuchen dahin gegangen, die Chur- und Fürstl. Braunschweigschen Troupen aus denen Mecklenburgischen Landen marschiren zu lassen; so hätten sich Kayserl. Majest. um desto weniger einer

Pro-

Protestation gegen die constituirte Special-Hypothec versehen, als über das auch, da nunmehro die übrige Kammer- und Domainen-Gefälle dem Commissario Herrn Hertzog Christian Ludewig wieder eingeräumet worden, um desto leichter in Holland Credit gefunden werden könne von Privatis die nöthigen Gelder zu Bezahlung des Rückstandes aufzubringen, als welches dem Commissario bereits gemessen und verschiedentlich anbefohlen worden.

Es werde er der Hr. Fürst, fals der König in Preussen oder das Ministerium desfalls etwas an ihn bringen solten, also dieses alles seiner bekannten Prudentz nach geltend zu machen wissen, vor sich selbst aber davon nichts anbringen.

3) wird die gebethene Communication der Chur-Hannöverisch- und Fürstl. Wolffenbüttelschen gegen einnnder errichteten Cessions- und Renuntiations-Instrumenten an den Commissarium des Hertzogthums Mecklenburg, Herrn Hertzog Christian Ludewig, hiemit abgeschlagen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Instruction nach welcher sich der Kayserl. Commissarius, der Hertzog Christian Ludwig, bey der ihm aufgetragenen Administration der Fürstl. Mecklenburgischen Domainen- und Kammer-Gefälle zu richten hat.

1. Ist das Kammer-Collegium mit genugsamen, jedoch auch nicht überflüßigen Personen zu besetzen, und führen un-

ter der Direction des Hrn. Commissarii die von Kayserl. Majest. Rechtens zu verordnende Land-Räthe die Administration, den Haushalt der Kammer-Güter und aller dabey vorkommenden Arbeit, dergestalt und also, daß sie zu einer gewissen Zeit täglich zusammen kommen, die einlauffende Sachen theils selber lesen, theils ihnen referiren lassen, darnach solche in Erwegung nehmen, und nach Maaßgebung der von Kayserl. Majest. bereits ergangenen, und ferner ergehenden allergerechtesten Resolutionen der vorhandenen respective Förster-Holtz-Schützen- und Bauren Ordnungen, der Lager-Bücher, Amts-Register und Contracten, einen billigen und Observanz-mäßigen Schluß fassen, und darnach das Resultat expediren, und unter des Herrn Commissarii und ihrer eigenen Unterschrifft an gehörige Orte abgehen lassen; weiln es aber

II. Nicht mehr thun ich, auch der Hr. Commissarius nicht almahl im Stande seyn dürffte, bey denen Deliberationen selber gegenwärtig zu seyn; so erlaubet Kayserl. Majest., daß derselbe einen seiner Räthe bey der Administration der Executions-Cassa mit gebrauchen, und dadurch die Expeditiones mit befördern könne; und da

III. Bishero bey der Kayserl. Executions-Cassa mit sehr guten Nutzen gewisse Aufseher über einige Aemter bestellet gewesen, und dazu der Drost von Lützow, und Amts-Hauptmann von Warnstädt gebrauchet worden, durch welche man wichtige Commissiones, und welche sich über die Capacität der Beamten erstrecket, ausrichten, die Beamten in Ordnung gehalten, die Bau- und Rechnungs-Sachen in richtigen Lauf betrieben, und die hie und da vorhergehende Prærogatives der Unterthanen, und insbesondere der Landes Contribution und dem Neben-Modo nicht ungewöhnliche Unterschleiffe aufs sorgfältigste verhüten lassen; so ist deren fernere Beybehaltung sowohl nützlich als nöthig.

IV. Wird einer oder wohl zweene Secretarii, ein Zahl-Meister nebst einem Cassier, imgleichen ein Registrator, ein Revisor, ein Calculator, zweene Canceliſten und ein Kammer-Bothe oder Pedell unumgänglich nöthig seyn, wozu dann tüchtige, arbeitsahme und treue Personen, (wann sie nicht schon verhanden,

und

und unter voriger Casse Administration gedienet,) angenommen, benennet, und zu Kayserl. Majest. allerhöchsten Approbation und Confirmation eingereichet werden sollen. Was

V. Den Modum agendi aller dieser Personhen betrifft, ist derjenige beyzubehalten, welcher bey der bisherigen Executions-Casse nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten Domainen-Kammern gebräuchlich gewesen, und von Kayserl. Majest. bereits allerhöchst gebilliget worden, dem zufolge kommen die Räthe an einem gewöhnlichen Orte (welchen der Kammer-Bothe oder Pedell sauber und verschlossen halten muß) auf die determinirte, und aus dem Directorio denen übrigen Membris und Subalternen durch besagten Pedellen bekannt zu machende Zeit zusammen, und besorgen unvermeidlich, daß auf alle eingekommene Sachen, und Memorialien von einem Post-Tage zum andern die Resolutiones abgeredet, verfasset, ausgefertigt und abgesandt werden

Immassen ein Haupt-Requisitum in Kammer Sachen ist, daß nichts zu lange aufgeschoben, noch auch etwas ohne Resolution gelassen werde, als wodurch gar schädliche Folgen, absonderlich tatione der Hebungen und Rechnungs-Sachen, entstehen müssen.

Hiernechst haben dieselbe gute Aufsicht auf die übrige Subalterne- und Kammer Bediente zu geben, damit einjeder das Seine treulich verrichte, und die verfaßte gute Ordnung nicht turbiret, sondern beybehalten werde; insbesondere aber daß die Beamte das Injungirte ungesäumt ausrichten, und wann ein oder anderer Platz vacant wird, ehrliche und geschickte Leute hinwiederum angenommen und bestellet werden; immassen diese nicht nur des Haushaltens, sondern auch der Policey-Sachen erfahren und nebst den Landes-Gebräuchen und Verordnungen, auch der Rechten soferne kündig seyn müssen, daß sie in prima instantia ein Urtheil sprechen, in Inquisitions- und Criminal-Sachen den Processum Ordnungs-mäßig instruiren, und die ihnen zukommende, und nach denen höhern Collegiis auf sie erkannte mancherley Commissiones mit guten Succes und gründlich ausrichten können, nicht zu gedencken, was für Erfahrung dieselbe in Registern und Rechnungs-Sachen haben müssen, und zu erhalten; ferner solle

VI. Die Secretarii von Capacität und arbeitsahm seun, und deren Amt hauptsächlich darinnen bestehen, daß sie die Acta unter Händen und in Ordnung haben, und unter der Direction des Collegii hieraus treulich referiren, die einkehende Gelder und Korn-Extracte secundum Acta wohl examiniren, und das Resultat jedesmahl prompt in die Feder fassen, wann zuforderst derer Calculus examinirt ist, gehörig revidiren, und die vorkommende Monita entwerffen, welche sie dem Directorio ante Terminum justificationis ad approbandum vortragen, solche in Termino denen Rechnungs-Führern und Beamten vorhalten, und denselben aus dem Collegio zur Beobachtung oder Remedur bey den folgenden Register zu stellen, die richtige Abrechnung von Einnahme, Ausgabe und bleibenden Ueberschusse aus dem Register formiren, und solche zu erforderlichen Controlle unter ihrer Hand dem Zahlmeister herausgeben, damit dieser darnach mit dem Beamten und Rechnungs-Führern liquidiren, und die General Quitung ertheilen möge, welche jene den Secretariis reproduciren, und darauf die gewöhnliche Quitung über die Register ex Collegio empfangen: und wie denn ferner die Secretarii alles dasjenige treulich verrichten müssen, was von Zeit zu Zeit nöthig, und ihnen auch sonsten aufgetragen ist; als schicken sie ihre Concepte den Räthen zur Approbation und Unterzeichnung verschlossen zu, von wannen solche

VII. Der Registrator empfänget, und die Originalia durch die Cantzellisten besorget, solche revidiret, und contra signiret, auch nach Vollziehung derselben versiegelt, und an gehörige Orte befördert, darauf die Concepta den Secretariis, um sie den Actis beyzufügen, hinwiederum behändigt werden. Ueberdieses hat der Registrator ein richtiges Producten-Buch zu halten, worinn er alle eingehende Memorialien, Supplicata und Berichte, nachdem er das Præsentatum darauf gezeichnet, von Tage zu Tage, und nach ihren Numeris kürtzlich einträget, dabey die Resolutiones, und, wann einjedes abgegangen, adnotiret, auch sowohl dieses, als den gewöhnlichen Wochen-Zettul, worinnen die præfigirte Præjudicial-Termini, verstattete Fristen und anberahmte Termini justificationis verzeichnet seyn, solches denen Räthen

auf

auf die Tafel zu geben, damit diese daraus beurtheilen mögen, ob auch allen Decretis gehörig nachgelebet, und nichts in der Arbeit zurückgelassen, oder auch die etwanige Versäumniß in Zeiten abgestellet, und remediret werde, wie dann der Registrator überall zu sorgen hat, daß es in den Collegiis ordentlich zugehe, und bey den Expeditionen keine Confusiones unterlauffen, die ihm vertrauete Siegel- und Schreib-Materialien wohlbewahrlich halte, und darauf sehe, daß die Cantzellisten, oder Revisor, und überhaupt die übrige Bediente ihre Verrichtungen gebührend wahrnehmen müssen.

VIII. Das Officium des zu bestellenden Zahlmeisters und Cassiers anbelangend, so soll der erstere ein Rechnungs-Verständiger, gewissenhaffter, ehrlicher, Cautions-mäßiger und fleißiger Mann seyn, welcher darüber zu halten hat, daß unter Direction der Räthe und einem ihm gegebenen sowohl auf die Amts-Register, als Contracte fundirten Extract von der Einnahme der Revenüen in denen gehörigen Terminen und Verfall Zeiten richtig einkommen, die Reservata nach denen ihm zuzustellenden, und dabey etwan zu communicirenden Monitis exacte wahrgenommen, die etwanige Restanten wenigstens quartaliter dem Collegio angezeiget, und die nöthige Verordnungen disfalls nachgesuchet werden; ferner ist dem Zahlmeister unter des Hrn. Commissarii und der sämmtlichen Räthe Unterschrifft von denen beständigen Ausgaben, und derer Terminen ein Verzeichniß mit der Instruction zu behändigen, daß er gegen gehörige Quitungen die Zahlungen weder verzögern noch avanciren dörffe, auch keine andere Ausgabe thun solle; Es wären denn darüber gültige Adsignationes und Ordres von dem Hn. Commissario und denen sämmtlichen Räthen ihm zugekommen. Damit aber auch dieselbe allezeit wissen mögen, worinn der Casse-Vorrath bestehe; so hat der Zahlmeister alle Monath und Quartaliter einen Extract zu übergeben, welcher von den Cassier, als eine Controlle mit unterschrieben seyn muß, wodurch er ein richtiges Diarium und Manual zu führen, und darauf zu sehen hat, daß der Cassier unter seiner Direction darans das jährliche Register zu rechter Zeit verfertigen müsse, welches sodann dem Collegio exhibiret, von dem Calcu-

latore quoad calculum, von einem Secretario hingegen in materialibus nachgesehen, und darauf von den Räthen ordentlich abgenommen, und also zur Einsendung an Ihro Kayserl. Majest. præpariret werden solle. Die Abnahme der Amts- Zoll- Forst- und Post-Register aber, soll dem Zahlmeister nicht zugemuthet werden, sondern ist von den Secretariis zu beschaffen, als welches dazu dienet, daß der Zahlmeister nicht im Stande sey, in denen Amts-Registern, als welche die eigentliche Beylagen bey dem Haupt-Kammer-Register seyn, einige Ausgaben zu verstecken, vielmehr durch die von denen Secretariis gezogene Abrechnungen, eine beständige Controlle, und richtige Beylage zu seinem Haupt-Register erhalte.

Inzwischen ist höchstnöthig, die Beamte auch allenfalls sub pœna dahin anzuhalten, daß sie ihre Quartal und General Extracte mit einem Berichte 14 Tage nach Verfliessung eines jeden Quartal-Termins (als in welcher Zeit die Præstanda der Unterthanen einkommen müssen) ad Cassam einschicken. Nachdem auch auf Martini regulariter alle Korn-Gefälle bey denen Aemtern einkommen; also hat der Zahlmeister bey den Räthen fleißige Anfrage zu thun, ob, und welcher gestalt der Korn-Vorrath nach dem Marckt-Preise zu versilbern, und das Geld von denen Beamten zu berechnen sey; damit aber die Amts-Register alljährlich abgenommen und justificiret werden können, ist darunter diese Ordnung zu halten, daß (nachdem mit Johannis abgelauffenen Rechnungs-Jahre) die geringere Register auf Michaelis, die etwas weitläufftigere aber, auf Martini, Weyhnachten und Lichtmeß mit allen ihren Belägen der Casse eingesandt werden müssen, um solche in Zeiten abzunehmen, und den Zahlmeister dadurch in den Stand zu setzen, vor Abl:uff des andern Rechnungs Jahres, seine Haupt-Register obbeschriebener massen zu verfertigen.

Solte je zuweilen ein grösserer Geld-Vorrath sich finden, als der Zahlmeister die Caution bestellen können, so wird nöthig seyn, einen separaten Vorraths Kasten zu haben, wozu nicht nur der Zahlmeister, sondern auch einer derer hierzu verordneten Land-Räthen differente Schlösser und Schlüssel also in Händen haben, daß

daß keiner ohne dem andern dazu kommen könne. Und weil auch.

IX. Es sich bey Administration der Kammer-Güter offtermahlen zuträget, daß die Aemter wegen der Gräntzen und anderer Gerechtigkeiten angefochten, oder wohl gar einige von den Revenüen wollen entzogen werden; So wird nicht nur nützlich, besondern höchstnöthig seyn, einen ehrlichen, und mit erforderender Geschicklichkeit versehenen Kammer-Consulenten zu bestellen, bey welchem die Beamte und andere Kammer-Bediente in vorkommenden und zweifelhafften Fällen sich Raths erholen, diesen auch von dem Collegio die Processe zur rechtlichen Ausführung aufgetragen werden könnten, und ist dabey zu verpflichten, daß er die jura der Kammer-Güter nach bestem Wissen vertreten, und solche aufrecht zu erhalten, nach aller Möglichkeit sich bestreben wolle. Wann endlich

X. Bey einem wohl eingerichteten modo procedendi in Collegio es vornemlich auf die Handhabung der ausgegangenen nützlichen Verordnungen ankömmt; so hat das Kammer-Collegium wenigstens alljährlich und zu einer Zeit, da der Unterthan weder mit der Saat, noch Erndte beschäfftiget ist, jemanden unter sich auszumachen, welcher in Persohn nebst einem Protocollisten auf die Aemter reise, dieselbe visitire, und dabey untersuche, ob die Gebäude der Amts-Pacht- und Bauren-Höfe, wie auch die Mühlen, Schleusen, Brücken und Dämme in guten Stande, ob die Holtzungen durch Anlegung der Eichen- und Tannen-Campe, auch durch alljähriges Zupflantzen erhalten und verbessert werden.

Ob sowohl Beamte, als Forst- und Unter-Bediente, auch Unterthanen, denen ergangenen Verordnungen nachleben?

Ob die Unterthanen mit übermäßigen Straffen, Fuhren, Diensten, Gerichts-Sportuln und sonsten nicht beschweret werden?

Ob Stege, Brücken, Gräntz-Steine, nicht weniger die Feuer-Geräthschafften und dergleichen in guter Ordnung unterhalten, und zu dem Ende zu Zeiten visitiret, auch die Mängel gebessert werden?

Ob

Ob die Beamte richtige Protocolla halten, und niemanden zur Ungebühr, die Verbrechere aber nach Befinden mit Gefängniß, oder am Gelde bestraffen, auch die Brüchen und Holtz-Wrogen richtig berechnen? Ob die Rechnungs-Führer alle Ausgaben der Unterthanen, sie betreffen Kammer-præstanda oder Contribution in deren Quitungs Bücher richtig einschreiben, und diesen, die etwann verwilligte Remissiones und Hülffen ohne Abzug und zu rechter Zeit angedeyhen lassen? Ob die Amts-Registratur in guter Verfassung gehalten werde, und was dergleichen nach eines jeden Orts Umständen und Gelegenheit seyn möchte; darüber, und wie einjeglicher befunden sey, soll von dem abgeschickten Rath ein richtiges Protocoll gehalten, und nach abgelegter Untersuchung dem Collegio Relarion abgestattet werden, damit solches sodann ermäßigen könne, was für Verfügung gegen die eingeschlichene Mißbräuche zu machen, und wie dieselbe vors künfftige, bestens zu verhüten und abzustellen seyn. Und da

XI. Alle diese vorgeschriebene Arbeit zu nichts anders abzielet, als daß die Kammer-Revenüen richtig einkommen und wohl administriret und dispensiret werden; so hat der Hr. Commissarius um so mehr auf das sorgfältigste auf alles dieses zu sehen, als von dieser wichtigen und guten Administration das Wohl des gantzen Landes und der Commission abhanget.

Zu diesem Ende ist nun Kayserl Majest. fernere allerhöchste Willens-Meynung und Befehl, daß

1) der Commissarius von allen der ihm anvertrauten Casse zukommenden Ausgabe einen vollenkommenen Etat formire.

2) Daraus nichts, als was nach denen Kayserl. Verordnungen zu bezahlen adsigniret wird, verabfolgen und auszahlen lasse, und falls

3) Periculum in mora in kleinern Pösten, wann die zugeordnete Land-Räthe gleichfalls die Ausgabe ohne Verschub thun zu lassen nöthig finden, mit seiner und besagter Land-Räthe Unterschrifft, niemahls aber vor sich allein und einseitig die Bezahlung zwar verfüge, in Haupt und grossen Posten, die über Tausend Rthl. gehen, aber allezeit vor-

vorhero Kayserl. Ratification noch vor der Bezahlung einhohle.

4) Hat er alle Jahre ohne Verschub die Casse-Rechnung gehörig zu schliessen, und Kayserl. Majest. übergeben zu lassen, übrigens und.

XII. Gehet Kayserl. Majest. allergnädigste Intention ohne dem dahin, daß es mit der dem Hrn. Commissario zu übertragenden Administration auf demselben Fusse, welcher zu Zeiten der bisherigen Administration beobachtet worden, auch in allen übrigen gehalten werden solle; damit aber alle diß falls zu besorgende Collisiones mit denen Justiz-Collegiis vermieden bleiben möchten, und so wenig jemand, so nicht dazu bestellet, in die Kammer-Amts-und Casse-Sachen sich einmische, als hingegen diese mit keinen Privat-Streitigkeiten und Processen sich bemengen sollen, als wodurch nur schädliche Verwirrungen veranlasset, und die Fürstl. Unterthanen an der richtigen Abtragung ihrer Præstandorum auf mancherley Art verhindert werden können? So verordnen Kayserl. Majest. hiemit, daß die Bestell- und Absetzungen der Amts-Forst-Post und Zoll-Bedienten, folglich alle Untersuchungen, so ferne sie sothaner Bedienten Officium und Conduite betreffen, und die Strafe nicht infamiret, der Kammer nach wie vor lediglich gelassen werden sollen; wohin dann auch ferner gehöret die Schliessung der Contracte, Verleihung, Ab- und Wieder-Besetzung der Baur-Gehöffte, die Remissiones, Annehmung und Freylassung der Unterthanen, Bestellung der Scharfrichter, Schwein Schneider, Schorsteinfeger, Amts-Musicanten, Kessel Träger, Amts-Zimmer-und Mauer Leute, weniger nicht die Bau-Sachen, Regulirung der Einquartirung und Marsch-Routen, Bestraffung der Contravenienten, Betreibung der Gefälle, und in Summa alles dasjenige, welches die Conservation der Fürstl. Mecklenburgischen Kammer-Güter und deren gehörige Administration respiciret. Letztlich haben Kayserl. Majest. das allergnädigste Vertrauen zu ihm dem Hrn. Commissario, daß er alles dasjenige, was in dieser Instruction verordnet ist, aufs beste in Acht nehmen, und die zu der Casse-Administration verordnete Räthe, und übrige Officianten

zu

zu genauer Observirung derselben anweisen, und darüber auf das Allereifrigste halten werde; Als welches ihm hierdurch nachmahls aufs ernstlichste anbefohlen wird.

Lunæ, 27 Junii, 1735.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die Special-Hypotheq betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majest. haben allergehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zufolge,

1) Fiat Rescriptum an den König in Engeland, als Churfürsten zu Hannover, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Maj. approbirten allergnädigst, daß nunmehro die bisherige Executions-Casse zu Boitzenburg, und der unter derselben begriffenen Kammer-Güter und Domainen an den Hrn. Commissarium, wie nicht weniger hingegen die Einräumung der Special-Hypothequen an den von dem König in Engeland, als Churfürsten zu Hannover, dazu bevollmächtigten geheimden Kammer-Rath von Hauß, von Seiten des Hrn. Hertzogs Christian Ludwigs, als Kayserl. Commissarii in Verfolg der ergangenen Kayserl. Verordnungen geschehen.

Nachdeme aber besagter Hr. Commissarius sub præsentato den 28 Martii a. c. sowohl diejenige Puncta und Desiderata die er bey Uebergabe der zur Special-Hypotheque constituirten Aemter, besagten Chur-Hannöverschen Geheimden Kammer-Rath von Hauß,

Hauß, als auch desselben Gegen-Erklärung darauf sub Lit. C & D. allerunterthänigst übergeben; So hätten Ihro Kayserl. Maj. zu Verhüt- und Abschneidung aller Unordnung und Confusion Dero allergnädigste Resolution hierauf dahin ertheilen wollen, daß

1) Zwar die Amt-Leute und Bediente bey denen verhypothecirten Aemtern, als auf welchen die Haushaltung ankömmt, von ihme, dem König in Engeland, bestellet, oder auch (wie es im Lande Herkommens ist) diese Aemter ferners verpachtet werden können. Da denn der Natur der Sache selbst nach, dem Commissario hierbey keine Concurrentz währender Hypothequen zukomme. Nachdeme aber hingegen von Jurisdictionalibus nichts mit verhypotheciret worden; Als seyn diejenigen, welche mit der Jurisdiction in besagten Aemtern zu thun haben, auf eben die Maasse und nach der Eydes-Formul (jedoch daß sie auf den jetzigen Commissarium gerichtet werde) zu belegen, welche währender vormahliger Commission von solchen Bedienten abgeschworen worden. Anbey trügen Kayserl. Maj. zu ihme, dem Könige, als Churfürsten zu Hannover, das vollkommene Vertrauen, daß selbiger in denen Jurisdictions Sachen denen Beamten nicht verstatten werde, sich des dem Commissario schuldigen Gehorsams zu entziehen, oder etwas zu Schulden kommen, sondern solche zu ihrer Schuldigkeit egeng besagten Commissarium selbst anhalten zu lassen.

2) Was die Post-Revenuen in denen verhypothecirten Aemtern anlangt, so lassen es Kayserliche Majestät bey der den 18 Nov 1734 hierüber gegebeneu Resolution nochmahls lediglich allergnädigst bewen-

wenden; Im Verfolg deren keine Bogen-Handlung statt findet, auch diejenige Post-Bediente so mit Einnahme nnd Berechnung der Post-Revenuen zu thun haben, an ihn, den König, zu verpflichten, und wo ein oder der ander abgehet, die Bestellung solcher Post-Bedienten währender Hypotheq demselben überlassen bleibe. Hingegen sey dem Commissario das gantze Reglement der Posten, auch in diesen verhypothecirten Aemtern von Kayserl. Maj. alleinig committiret.

3) Nachdeme das Post-Comtoir zu Hamburg weder zur special Hypothec mit anverlanget, noch auch was ausser denen Mecklenburgischen verhypothecirten Aemtern anderwert an Revenuen sich befindet pro Hypotheca mit constituirt worden, so liessen es Kayserl. Maj. hierinfals dabey bewenden, daß das Mecklenburgsche Post-Comtoir zu Hamburg nnter der constituirten special Hypothec nicht mit begriffen sey.

4) Finden Ihro Kayserl. Majest. zwar billig, daß ehe neue, wenn auch gleich nöthige Haupt-Gebäude, in denen verhypothecirten Aemtern zu führen wären, zuvor mit dem Hrn. Commissario darüber Communication gepflogen werde, und wenn sich auch ein Fall ergeben sollte, da der Hr. Commissarius mit sein, des Königes Chur-Hannoverischen Ministerio über die zu führende Gebäude differenter Meynung wäre; So erwarten Kayserl. Maj. in solchen Fall nebst dem ordentlichen Ueberschlag, was die Gebäude kosten, und insonderheit, wie viel Holtz dazu nöthig seyn werde, gebührende Anzeige, worauf allerhöchst dieselben De-

ro

ro Allerhöchsten Resolution, dem Befinden nach, ertheilen würden.

5) 6) & 7) Approbiren Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst, daß dem Commissario die Rechnungen, Specificationes der Einnahme und Ausgabe von vormahliger Executions-Casse zu Boitzenburg und übrige dahin gehörige Acta von dem Chur-Hannöverschen Geheimten Kammer-Rath von Hauß, bereits extradiret worden, fünden aber nicht, daß solches auch mit denen bereits bey Ihro Kayserl. Maj. abgelegten, genau revidirten, und eidlich justificirten vormahligen Executions Casse-Rechnungen geschehen solle; als wovor ohnedem die vormahlige Commissions-Höfe, so offt es erforderlich und nöthig, zu stehen hätten, Commissario aber keine neue Revision derselben jemahls aufgetragen worden seye.

8) Versähen sich Ihro Kayserl. Maj. daß die endliche Schluß-Rechnung von der Executions-Casse bald möglichst verfertiget, und wie die vormahlige Rechnungen an Ihro Kayserl. Maj. eingeschicket werde. Da in übrigen die Berechnung von Einnahme und Ausgabe bis auf den Tag der Uebergabe besagter Executions Casse an den Hrn. Commissarium, in alle Wege zu belegen sey, mithin auch diejenigen Restanten die ihre Præstanda schon vor besagten Tag an die Casse hätten zahlen sollen, noch von derselbigen dazu anzuhalten, und die Gelder von ihnen einzutreiben.

Rescribatur an den Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarium in dem Hertzogthum Mecklenburg:

Ihro Kayserl. Maj. hätten aus seinem, des Herrn Commissarii sub præsent. d. 28 Martii anni currentis übergebenen allerunterthänigsten Bericht, allergnädigst ersehen, daß nunmehro von ihme, die unter der vormahligen Executions-Casse zu Boitzenburg begriffen gewesene Kammer-Güter und Domainen übernommen, und hingegen die an den König in Engeland, als Churfürsten zu Hannover, constituirte Special-Hypothec gleichfals übergeben worden sey. Ihro Kayserl. Maj. approbirten allergnädigst, was hierinnfalls in Verfolg Dero vormahligen allerhöchsten Verordnungen geschehen. Was aber ferner sein, des Hrn. Commissarii, bey Uebergab derselben an den Geheimen Kammer-Rath von Hauß communicirten Puncte und Desiderata mit dieses letztern hierauf gegebener Erleuterung, so wie sie er, Herr Commissarius sub Lit. C. & D. seinem Exhibito de præsent. d. 28 Martii a. c. allerunterthänigst beygelegt, betrifft; So könten Kayserl. Maj.

Ad 1) nicht finden, daß nachdeme die Amt-Leute in dem Mecklenburgischen hauptsächlich das Oeconomicum zu besorgen haben, und über dis die zur Special-Hypothec constituirten Aemter meistens Pachtweise denen Amt-Leuten ausgethan worden, er zur Bestellung derselben währender Special-Hypothec concurriren können, insonderheit da der König in Engelland, als Churfürst zu Hannover, vor die wirthschafftliche Administration zu stehen, und den Ertrag und Ausgabe an Ihro Kayserl. Maj. ordentlich zu berechnen habe. Da aber hingegen nicht die mindeste Jurisdiction an besagten König in Engeland, als

Chur-

Churfürsten zu Hannover, Jure Hypothecæ überlassen worden, also bleibe es, so viel die Jurisdictionalia betrifft, in alle Wege bey der unter voriger Commission von solchen Beamten abgeschwornen Eydes-Formul, und daß solche nunmehro auf ihn, den Hrn. Commissarium gerichtet werde.

Im Fall auch, wider Verhoffen, solche Beamte sich in Jurisdictionalibus etwas zu Schulden kommen lassen solten, und es von dem Chur-Hannöverischen Ministerio auf sein, des Commissarii, Ansuchen, nicht gleich remediret würde; so habe er solches Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzuzeigen, und Kayserl. allergnädigste Verordnung zu erwarten.

Ad 2) Würde von Ihro Kayserl. Maj. zwar nochmahls festgestellet, daß das gantze Post-Reglement, so wie es im Lande eingeführet und bishero üblich gewesen, ihme, Commissario, alleinig committirt bliebe, solte aber derselbe ein oder andere nöthige Aenderung inskünfftige darinnen zu machen, gegründete Ursachen haben; So habe er doch die Aenderung nicht vor sich vorzunehmen, sondern davon an Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu berichten, und allerhöchste Kayserliche Verordnungen darüber zu erwarten.

Was aber die Post-Einkünffte bey denen vier in denen verhypothecirten Aemtern angerichteten Post-Comptoirs anlangt; so lasse die Natur der Sache, die von dem Commissario vorgeschlagene Bogen-Handlung nicht zu, sondern es bleiben dieselbe, Krafft Kayserl. Resolution vom 18 No. 1734. dem

König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, bis zu völliger Abzahlung des Rückstandes an Capital und Interesse mit verhypothecirt und eingeräumt. Wie dann er, Commissarius, in seinem abgeforderten Bericht, ehe die Special-Hypothec constituiret worden, dabey selbst nichts erinnert, sondern in allen Puncten mit dem Chur-Hannöverschen Vorschlag zufrieden gewesen, daher auch die Post-Bediente, welche mit Berechnung der Revenuen zu thun haben, von dem König in Engeland, als Churfürsten zu Hannover, währender Special Hypothec verpflichtet, und bey sich zutragenden Abgang derselben, ihre Stellen von ihme ersetzet werden müssen.

Ad 3) Nachdem Kayserl. Majest. allergnädigste Meynung niemahls gewesen, daß etwas so ausser denen verhypothecirten Aemtern zu dem Mecklenburgschen Post-Wesen gehöret, mit zur Special-Hypothec gezogen werden solle, so bleibe das Mecklenburgsche Post-Comtoir zu Hamburg darvon auch eximirt, und habe dasselbe sich künfftig mit dem Haupt-Post-Comtoir zu Schwerin oder zu Güstrow, wie es etwa Herkommens oder sonst convenient ist, zu berechnen.

Ad 4) Was die neu zu führende, obgleich nöthige Haupt-Gebäude betrifft, so sey unter heutigem Dato an dem Könige in Engeland, als Churfürsten zu Hannover, auch darüber rescribirt worden; daß ihme, dem Hrn. Commissario, zuvor, und ehe dieselbe geführet werden, davon Nachricht zu ertheilen sey; Sollte nun der Fall kommen, daß er, Commissarius, bey Führung eines solchen Baues billiges

Beden-

Bedencken hätte, so habe er an Ihro Kayserl. Maj. davon allerunterthänigst zu berichten, und Kayserliche allergnädigste Resolution zu erwarten. Was aber die nöthige Besserung der bereits aufgeführten Gebäude anlangt, welche ohne Schaden und Ruin der Gebäude sich nicht wohl aufschieben lassen, so verstehet sich von selbsten, da solcherley Reparationes ohnedem Bauen, viel Holtz brauchen, noch sonsten ins Geld lauffen, daß sie ohne vorhergängiger Communication, so wie es die Umstände erfordern, vor sich gehen können.

Ad 5) 6) & 7) Approbiren Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst, daß ihme, dem Hrn. Commissario, die Rechnungen, Specificationes der Einnahme und Ausgabe von vormahliger Executions-Casse zu Boitzenburg und übrige dahin gehörige Acta von dem Chur-Hannöverschen Geheimden Rath von Hauß, bereits extradiret worden, fünden aber nicht, daß solches auch mit denen bereits bey Ihro Kayserl. Maj. abgelegten, genau revidirten, und eidlich specificirten vormahligen Executions-Casse-Rechnungen geschehen solle, als wovor ohnedem die vormahlige Commissions-Höfe erforderlich und nöthig zu stehen hätten, ihme, Commissario aber, keine neue Revision derselben jemahls aufgetragen worden sey.

Ad 8) Würde besser geschehen seyn, wenn die Uebernahme der Kammer- und Domainen-Güter, und die würckliche Einräumung der Special-Hypothec zu rechter Zeit geschehen wäre; Nachdem aber durch die Verzögerung es dahin gediehen, daß nunmehr der Schluß der Rechnung nicht anders als mit dem

Tag der Uebergabe geschehen kan. So folge auch nothwendig, daß diejenige Restanten, welche bis dahin in die Executions-Casse contribuiren sollen, noch von dem vormahligen Executions-Casse-Directorio eingetrieben werden müssen, damit sowohl Einnahme als Ausgabe richtig an Kayserl. Maj. berechnet, und damit der völlige Beschluß gemacht werden könne.

Was nun ferner die von ihme, Hrn. Commissario, gegen den Engern Ausschuß angebrachte Beschwerden betrifft, daß derselbe die in dem Land-Kasten noch vorhandene Gelder ihme zu überlassen Anstand genommen; So sey Kayserl. Maj. sein, des Commissarii. Anbringen um desto befrrmdlicher gewesen, als besagter Ausschuß in dem von ihm selbst beygelegten Memorial zum Grund dessen gesetzet, daß er, Commissarius, die gantze Contribution vom vorigen Jahr bereits daraus erhoben habe. Da nun er, Commissarius, gegen diese Vorstellung des Engern Ausschusses das Geringste nicht sagen können; so könten Kayserl. Maj. nicht anders finden, als daß der Enger Ausschuß gegründete Ursachen nach denen Landes-Reversalen und vorherigen Kayserl. Verordnungen bey diesem Betragen vor sich habe.

Es sey auch zumahlen übel von ihm geschehen, daß er noch nicht einmahl das gantze Contributions-Quantum so zu denen Reichs-Steuren, und der anstatt des zu stellenden Contingents nöthige Gelder denenselben völlig und richtig angezeiget habe.

Wie dann auch obangeführten Reversalen und denen darauf sich gründenden Kayserl. Verordnungen gantz gemäß sey, daß der Engere Ausschuß diese

Ueber-

Uebermasse in dem Land-Kasten, wo es nöthig, zu denen Reichs-Anlagen verwenden wolle.

Es habe also der Hr. Commissarius das Anerbiethen derselben, acht tausend Thaler daraus ihm Anlehnsweise zu geben, unter denen von dem Engern Ausschuß gesetzten Conditionen anzunehmen, und solche einig und allein auf die Verpfleg- und Unterhaltung der Hollstein- und Schwartzburgschen Troupen zu verwenden, auch sich aller Zumuthungen an Ritter- und Landschafft, die gegen die Landes-Constitutiones, Landes-Reversales und Kayserl. Verordnungen laufen, zu enthalten, auch an Ritter- und Landschafft das völlige Quantum der Reichs-Steuren und des Contingents ohne weitern Anstand bekannt zu machen, und wie er dieses alles befolget habe, an Kayserl. Maj. binnen einen Monath allerunterthänigst anzuzeigen.

Damit aber auch die neu ausgeschriebene Contributiones richtig eingehen mögen; So habe er, gegen des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds Abmahnungs-Patentes, Autoritate Cæsarea anderweitige zu publiciren, und bey unausbleiblicher Execution, sämtliche Einwohner und Unterthanen der Mecklenburgischen Lande die zu contribuiren haben, anzumahnen, ihre Contribution richtig, und zu angesetzter Zeit, zu entrichten.

Im übrigen lassen Ihro Kayserl. Maj. so viel den an die Herren Fürsten zu Schwartzburg, wegen der überlassenen Troupen zu bezahlenden Rückstand betrifft, es bey Dero allergnädigsten Resolution vom 2 May a. c. nochmahl in allen Stücken bewenden.

Letztlich, und nachdeme Ihro Kayserl. Maj. in eben

dieser Resolution dem Commissario erlaubet haben, zur Administration der Kammer- und Domainen-Gefälle, einen von seinen Räthen mit zu gebrauchen; Als befehlen Ihro Kayserl. Maj. ihme, Hrn. Commissario, hierdurch allergnädigst, binnen einer Monats-Frist denjenigen Rath nahmhafft zu machen, welchen derselbe bey dieser Cassæ-Administration zu gebrauchen gedencket, damit Ihro Kayserl. Majest. der Sachen Befinden nach, auch hierüber weitere allergnädigste Kayserl. Verordnungen ergehen lassen können.

Arnold Heinrich von Glanderff.

§. 61.

Sobald die obangeführte Resolutiones in forma eingelauffen waren, veranlaßten Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius eine Conference mit Deputatis von Ritter- und Landschafft, und liessen dem Engern Ausschuß verschiedene Puncte communiciren, welche nach Inhalt obiger Kayserl. Conclusorum dabey in Deliberation gezogen werden sollten. Weil aber der Engere Ausschuß hiezu kein Belieben hatte, und ihrer Convenience gemässer zu seyn vermeynte, wenn sie von des Hrn. Hertzogs Commissarii Durchl. Intention über die zu ihrer Berathschlagung nach dem neuen Reglement gebrachte Deliberanda vorhero wüsten; so verbaten sie solche Conference, und obzwar Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius auf solcher Conference zu bestehen wohl Ursach zu haben vermeynten, in Betrachtung, daß nach Innhalt der Resolutionen Ihr Bedencken

und

und Gutachten gefodert werden sollte, die Natur der Sache auch zu verlangen schiene, daß derjenige der rathen soll, seine Meynung dem, der den Rath verlanget, zu dem Ende eröffnen muß, damit er darnach seine Messures nehmen könne; so entschlossen sie sich doch, um allen Querelen, welcher Höchstdieselben sehr müde waren, vorzubeugen, dem Suchen des Engern Ausschusses statt zu geben, und liessen gewissen erfoderten Deputirten ein, unten vorkommendes Pro Memoria dieserhalb überreichen, welches dieselbe ihren Committenten überbrachten. Hierauf veranlassete der Engere Ausschuß einen Deputations-Tag zu Rostock, welcher auf den 26 Aug. 1735 gehalten ward, und wird folgendes Protocollum zeigen, was alda vorgegangen, dem wir noch das daselbst beschlossene Resultat ad Capita deliberanda beyfügen:

Anno 1735, den 26sten Augusti, in Curia Rostochiensi præsentibus.

Herr Land-Rath von Plüschow.
Herr Land-Rath von Behr.
Herr Land-Rath von Oertz zu Gerdeshagen.
Herr Land-Rath von Moltzahn.
Herr Land-Rath von Regendanck.
Herr Land-Rath von Peterstorff.
Herr Burgermeister Beselin, von der Stadt Rostock.

Deputat. Schwerinens.

Herr Major von Bülow zu Zürow, in Vollmacht vom Amte = = Schwerin. Idem

Idem, vom Amte = = Mecklenburg.
Idem, vom Amte = = Wittenburg.
Herr von Lützow zu Salitz, = Gadebusch.
Herr Hauptmann von Linstow, = Lübs.
Herr Obrist-Lieut. von Bassewitz, = Grevismühlen.
Herr von der Lühe zu Porstorff, = Buckow.
Herr von Sperling zu Weißin, = Crivitz.
Herr Hauptmann von Gamm zu Gohren = =
= = = Neustadt.

Deputat. Gustrovienf.

Herr Obrist-Lieutenant v. Thomstorff, = Güstrow.
Idem, in Vollmacht vom Amte = Boitzenburg.
Herr Hauptmann v. Kettenburg, = Neuenkalden.
Herr von Hoben zu Werbelow, = Gnoyen.
Herr Hauptmann v. Warnstädt, = Schwaan.
Herr Hauptmann v. Wangelin, = Plaun.
Herr Hauptmann v. Gamm, = Wredenhagen.
Herr Hauptmann von der Lühe zu Dettmanstorff, = Ribbenitz.
Herr Hauptmann von Hoben zu Jörgenstorff, = Stavenhagen.
Herr Hofrath Büsse,) von der
Herr Hofrath Lemke,) Stadt Parchim.
Herr Assessor Vicke,) von der
Herr Hofrath Styrch,) Stadt Güstrow.

Zeigte der Herr Land-Rath von Plüskow, nomine des Engern Ausschusses, ad Protocollum an:

Es wird allerseits anwesenden Hrn. Deputirten von einer Löbl. Ritter- und Landschafft die Ursache

zum

zum heutigen Convent aus dem an Sie erlassenen Schreiben bekanut seyn, und würde die von denen nach Schwerln abgefertigt gewesenen Han. Deputirten des Engern Ausschusses abgestattete Relation, mit mehrem besagen, was daselbst vorgekommen.

Nachdem nun gedachte Relation, und insonderheit das Fürstl. Pro Memoria verlesen worden, haben

Der Hr. Obrist-Lieutenant von Bassewitz, und

Der Hr. Hauptmann von Wangelin,

nomine gesamter anwesenden Hrn. Deputirten von Ritter- und Landschafft, die Hrn. Land-Räthe, und Dnum. Deputatum Rostochiensem ersuchet, dieserwegen ihr Votum ad Protocollum abzugeben, welches denn auch dieselben sogleich bewerckstelliget, und ein gemeinsames Votum abgegeben, welches denn in pleno verlesen worden.

Nachdem nun hiernächst sämtliche anwesende Hrn. Deputirte von Ritter- und Landschafft a parte zusammen getreten, und zuforderst die Vollmachten von allen und jeden produciret worden, hat man das vorhin angeführte Landräthliche Votum in weitere Erwegung gezogen, und sind in beyden Fürstenthümern, wie auch von denen Städten Deputirte ausgemacht worden, um das Ritter- und Landschafftliche Votum auszuarbeiten, und haben darauf

Der Herr Obrist-Lieutenant von Bassewitz, und

Der Herr von Hoben zu Jürgenstorff,

ad Protocollum angezeiget, daß

Der Herr Major von Bülow zu Zürow,

Der

Der Herr Hauptmann von Kettenburg zu Schwezien, und

Der Herr Hofrath Lembke,

zu solcher Ausarbeitung erwählet worden, welche denn auch versprochen, diesen Nachmittag zusammen zu treten, und die ihnen aufgegebene Arbeit zum Stande zu bringen.

Als nun vorgenannte Hrn. Deputirte heute gegen Abend mit ihrer Arbeit fertig geworden, so ist das von ihnen abgefassete Ritter- und Landschafftliche Votum in pleno verlesen worden, und haben darauf

Der Herr Obrist-Lieutenant von Bassewitz, und

Herr von Hoben,

nomine gesamter Ritter- und Landschafft, ad Protocollum gegeben:

Sämtliche anwesende Deputati dancketen der Committe zur Ausarbeitung des Ritter- und Landschafftlichen Voti vor die desfalls gehabte Bemühungen, und hätten selbiges nach der Verlesung völlig approbirt. Anbey wurde dem Hrn. Assessori Thym committiret, nunmehro aus solchem Voto gegen Morgen die Antwort an des Hrn. Commissarii Hochfl. Durchl. auszuarbeiten.

Den 27 Augusti

Ist die von dem Herrn Assessore Thym abgefassete Antwort an des Hrn. Commissarii Hochfl. Durchl. verlesen, und haben

Der Herr Obrist-Lieutenant von Bassewitz, und

Der Herr Hauptmann vonn Kettenburg,

nomine gesamter Anwesende ad Protocollum gegeben:

Daß

Daß sämtliche Hrn. Deputirte solche aggreirten und genehm hielten, und würde dem Secretario hiemit committiret, selbige ins Reine zu bringen.

Hierauf zeigte

Der Herr von der Lühe zu Porstorff

nomine des Amts Buckow, ad Protocollum an:

Er hätte aus dem von hiesigem Convent an des Kayserl. Hrn. Commissarii Hochfürstl. Durchl. erlassenden unterthänigsten Memorial unter andern wahrgenommen, daß von der Wege-Besserung die Worte: Stadt-Wege, mit eingerücket worden; weilen dieses aber sowohl dem vormahligen Petito von der Ritter- und Landschafft, als auch dem allergerechtesten Kayserl. Concluso, nicht minder der Intention aller Eingesessenen in seinem Amte entgegen, so fünde er sich gemüßiget, solches hiedurch beyzusprechen und dem Amte quævis competentia zu reserviren; Im übrigen wäre er versichert, daß seine Hrn. Committenten, gerne mit ihren Beyfall sich zu Besserung der Wege gestehen, und diese Sache, seines unvorgreiflichen Bedenckens per Modum conventionis zu tractiren und zu reguliren seyn würde.

Herr Major von Bülow, und

Herr Obrist-Lieutenant von Bassewitz,

nomine der Aemter Mecklenburg und Grevismühlen: müsten wenigstens vor der Hand nur dagegen moniren, daß sie es denen Kayserl. Resolutionibus und Landes-Petito nicht entgegen hielten.

Hiernächst zeigte der Hr. Obrist-Lieutenant von Thomstorff, Nahmens einer löblichen Ritterschafft

des

des Amts Güstrow und inhabender Vollmacht, von derselben, ad Protocollum an:

Welcher Massen er instruiret wäre, diesen Convent nomine besagten Amts beyzuwohnen, und anzuhören, was von denen zweyen Hrn. Deputirten, so am 12 hujus nach Schwerin gesandt gewesen, von den Fürstl. Commissarischen Absichten über die gesamte Propositions-Puncta für Antwort zurücke gebracht worden, ad referendum anzunehmen, damit der erforderliche Schluß heilsamlich im Amte gefasset werden könne?

Denn ob gleich besagtes Schreiben des Engern Ausschusses begehrte, daß solcher Schluß von denen gesamten Hrn. Deputirten gefasset werden solte, so könten doch solche Anwesende des Amts ihres Orts nicht finden, warum sie die Deliberationes, so ihnen gebührten, ohne ihre genugsame Information wider die alte Observance dieses Landes denen Hrn. Deputirten allein zu übergeben; So bald ihnen aber die Fürstl. Commissarischen Absichten communiciret worden, als worüber muthmaßlich am meisten tractiret werden soll, gestaltsam die Puncta an und für sich selbst also beschaffen, daß ste Theils in denen Kayserl. Resolutionibus ihre abhelfliche Masse bekommen, Theils aber von solcher Beschaffenheit sind, darüber sie als Stände sich nicht einlassen könten, so würden sie nicht entstehen, über besagte Commissarische Absicht sich deutlicher vernehmen zu lassen, und ihren Hrn. Deputat. mit specieller Vollmacht zu versehen.

2) Da auch Anwesende aus dem Protocollo des Landes-Convents sub dato Güstrow den 27 April a.c. wahr-

wahrgenommen, daß der Hr. Obrister von Schack zu Maselow, und der Hr. von Grabow zu Wosten, auf deren Anerinnern, daß die Conferences des Engern Ausschusses nicht allemahl an gewöhnlichen Orten gehalten würden, ein Decisum abgegeben: Daß dem Engern Ausschuß seine Zusammenkünffte, wo er wolte, anzustellen, unbenommen seyn sollte, weil von demselben, er möge gewesen seyn an was Ort er wolle, die Sache allezeit glücklich geführet, so hat man nöthig gefunden, den Hrn. Deputaten zu ersuchen, und mit dahin zu instruiren, daß er auf bevorstehenden Convent dem vorigen Amts-Schluß inhærire, gegen solches ungewöhnliche Decidiren, in optima juris forma protestire, und dem Amte quævis Competentia reservire, immassen hier nicht die Frage gewesen, wie der Engere Ausschuß seine Zusammenkünffte angestellet, sondern an was Ort solche der alten Observantz nach gehalten werden sollen und müssen, da GOtt Lob! gegenwärtig ein jeder sich geruhig auf dem Seinigen befindet, mit welchen Zeiten wohl diejenigen nicht zu compariren sind, in welchen der Engere Ausschuß sich in Ratzeburg aufgehalten, wohin die Hrn. Deputirte mit ihrem Decisо abzuzielen scheinen, dann hiebey mercklich, daß auch zu den Zeiten deren Committentes ausserhalb Landes sich befunden.

3) Inhæriren Anwesende der Anforderung, daß auf nöthige Mittel möge gedacht werden, des Landes Zusage in Beforderung des Durchl. Printzens Reisen, und deren dazu expromittirten Reise-Geldern in Erfüllung zu bringen, und ersuchten, den von ihnen bey voriger Landes-Diæt gethanen Vorschlag keine andere

dere Interpretation zu geben, als solcher mit ausdrücklichen Worten lautet: Gestalt man glaubete, daß ein jeder hieran ein gleiches Antheil zu nehmen Ursach hätte, ohne daß man von dem Güstrowischen Amte etwas besonders begehren solte.

4) Weil auch nunmehro die Zeit heran nahet, daß man Ausschreiben zum Land-Tage vermuthet, so hat man einem Löbl. Engern Ausschuß zur Erinnerung bringen wollen, ob sie nicht dienlich finden, wegen der ungewöhnlichen Titulatur, so sich des Ka serl. Hrn. Commissarii Durchl. Cantzleyen besonders mit der Benennung von Lieben Getreuen, bey vorigen Land-Tages Ausschreiben gebrauchet, nöthige Vorstellung zu thun.

Hr. Hauptmann von Kettenburg, und
Hr. von der Lühe, geben ad Protocollum:

Anwesende Deputirte ersuchen den Löbl. Engern Ausschuß, ihnen zu benachrichtigen, was es für Ursachen hätte, daß derselbe die von Löbl. Ritter- und Landschafft auf dem alhier zu Rostock gehaltenen Land-Tage sowohl, als auch auf den jüngstens zu Güstrow gehaltenen Landes-Convent geschehene Auftrage nicht besorget, und zur Execution gebracht.

Wie nun dieses dem Engern Ausschuß an- und vorgetragen worden, hat derselbe anwesende Herren von Ritter- und Landschafft ersuchet, daß weilen diese Anfrage nur in folle eingerichtet, und man so genau nicht wissen, und sich nicht vollkommen erinnern könnte, worinnen diese nicht zur Execution gebrachte Auftrage bestünden, man Abseiten der versammleten Ritter- und Landschafft belieben möchte, ein paar Deputirte

tirte mit ihnen zusammen treten zu lassen, alsdenn sie nicht ermangeln würden sich zulänglich darüber zu erklären.

Nachdem nun abseiten der Ritterschafft der Herr Obrist-Lieutenant von Bassewitz zu Lüttenwalstorff, und der Hr. von Hobe zu Werbelow, hierzu deputiret worden, sind dieselbe mit dem Löbl. Engern Ausschuß in Conferentz getreten, und ist ihnen eine mündliche Erklärung gegeben worden.

Nachdem nun die Hrn. Deputirte ihre Relation abgestattet, so hat man gefunden, daß man noch anderweit über diese und andere Puncta mit dem Engern Ausschuß conferiren müste, dahero man mit demselben nochmahl zusammen zu treten resolviret.

Eodem zeigte der Hr. von der Lühe zu Pohrstorff, nomine sämtlicher anwesenden Hrn. Deputirten beyder Fürstenthümer, ad Protocollum an:

Daß man beliebet, Sr. Durchl. zu Neustadt die abgefassete Antworten auf die Capita Proposita durch einige Deputirte unterthänigst einreichen zu lassen, und wäre aus dem Hertzogthum Schwerin

Der Hr. Major von Bülow zu Zürow,

und aus dem Hertzogthum Güstrow

Der Hr. Hauptmann von Wangelin zu alten Schwerin,

ersuchet worden, diese Deputation an des Hrn. Commissarii Hochfl. Durchl. nach Neustadt zu übernehmen.

Hr. Hofrath Busse, Vorder Städtsche Deputirte hätten den Hrn. Hofrath Lembken ersuchet, mit dahin zu reisen.

Herr Landrath von Plüskow, nomine des Engern Ausschusses, hat nachfolgende Puncta zur Deliberation und Resolution ad Acta gegeben:

1) Wie die Troupen zu erhalten, und ob man nicht alle mögliche Mittel zu ihrer Beybehaltung und Conservation anwenden solle?

2) Ob die Hrn. Deputirte nicht in ihren Aemtern veranlassen wolten, daß die Subscription der Specificationen ohne Execution, Edictmäßig beschaffet würde?

3) Ob die Hrn. Deputirten belieben wolten, bey ihrer jetzigen Gegenwart auf den Land-Kasten zu kommen, und daselbst zu inspiciren, auch Bericht einzunehmen, was das erste Simplum zur Reichs-Steur gebracht?

4) Ob die Hrn. Deputirte belieben wolten, wegen des 2ten Simpli in den Aemtern eine solche Disposition zu machen, damit nach dem trifftigen Verlangen Sr. Kayserl. Majest. entweder die Bezahlung in kurtzer Zeit beschaffet, oder itzo ein Terminus zur Aussendung der Execution fest gesetzet werde, damit man sowohl zu Wien als zu Neustadt ohne schädligen Verfall verbleibe?

5) Wegen der Eidlichen Unterschrifft, der erlittenen Schäden Abrede zu nehmen und feste zu setzen, daß diejenigen so auf dem dieserhalb in jedem Amte zu adornirenden Convent aussen bleiben, sich gefallen lassen müsten, nach geendigten Convent allhie nach Rostock zur Unterschrifft zu kommen, zu denen aber die Kranckheit und Unvermögenheit halber nicht reisen könten, müste der abzusendende Notarius die Tour neh-

nehmen; Auch würden die Hrn. Deputirte eines jeden Amts Sorge tragen, daß diejenigen so ihre Güter verkaufet, und ihre Forderungen denen Käufern nicht mit cediret, das nöthige Avertissement von der vorseyenden Eydes-Leistung durch ihre Einnehmere erhielten.

Hr. Hauptmann von Kettenburg zu Schwetzien,
und
Hr. von der Lühe zu Porstorff,

zeigten nomine sämtlicher übrigen anwesenden Hrn. Deputirten ad Protocollum an:

1) Wann das Collegium des Löbl. Engern Ausschusses in den Gedancken stehet, daß die in die Aemter gesandte Specificationes wegen Bezahlung der Reichs-Steuer zu dem ersten Simplo, der Intention von Ritter- und Landschafft gemäß und zulänglich seyn; so haben anwesende Deputirte, Innhalts ihrer Instruction, declariren wollen, daß die Aemter hiemit nicht friedlich wären, sondern vermöge Protocolli von letzterer Landes-Diæt zu Güstrow, die complete Rechnungen eingesand zu haben begehrten, und auf gegenwärtigen Conven die völlige Rechnung nebst Anlage zur Einsicht verlangten.

2) Weilen von vielen Eingesessenen des Landes Beschwerde geführet würde, daß die Edicta, so wenig bey der verkündigten Contribution als Reichs-Steuer, nicht allen zugesandt worden, und insbesondere dieser Umstand im Amte Crivitz sich ereignete, so würde der Löbl. Engere Ausschuß ersuchet, dieserhalb bey des Hrn. Commissarii Hochfl. Durchl. die nöthige Vorstellung zu thun.

3) Begehrten Deputati die Nachricht, ob der Kayserl. Hr. Commissarius die præjudicirliche Clausul in den Edicten zur Reichs-Hülffe zulänglich remediret.

Hr. Landrath von Plüskow, nomine des Engern Ausschusses:

Das Haupt-Præjudicium ist durch die Fürstl. Resolution, davon die Copey in die Aemter mitgegeben werden kan, gehoben.

Ueber die Druckfehler, so in dem letzten Edict enthalten, hat man eine gedruckte Declaration unterthänigst gebeten, um dadurch denen unwilligen Bezahlern alle Einwendungen zu benehmen, und da diese Publication bishero unterblieben, wird der Engere Ausschuß desfalls weitere Instance thun.

Den 28ten Augusti.

Finitis Sacris,

Hat man die an des Hrn. Commissarii Hochfürstl. Durchl. abgefassete Antwort auf die eingesandte 10 Puncta nachgesehen, und ein und anderes darin geändert.

Eodem, ist dem Hn. Kammer-Juncker von Bahrs, auf sein übergebenes Memorial, in Puncto eines Vorschusses auf die liquidirte XII. Schadens-Puncta zu antworten beliebet, daß er sich dieserwegen bis zum bevorstehenden Land-Tage gedulden mögte, massen Anwesende dazu nicht instruiret, und er sodann von sämtlichen Hrn. Committenten die Resolution gewärtigen könte.

Den 29ten Augusti

Ist die Instruction für die Hrn. Deputirte nach

Neustadt

Neustadt verlesen, und selbige ausfertigen zu lassen beliebet.

Nach verlesenen eingelauffenen Commissarischen Fürstl. Rescript de dato Neustadt den 27 Aug. worinnen abermahl auf den 2ten Sept. Deputirte nach Schwerin erfordert worden, haben

Der Hr. Major von Bülow zu Zürow, und
Der Hr. Hauptmann von Warnstädt zu Sildemow,

ad Protocollum gegeben:

Daß dem Hrn. Assessori Thym committiret seyn solle, dasselbe nomine sämtlicher Anwesenden auf gegenwärtigen Convent verabredeter Massen zu beantworten.

Als der Hr. von Sperling zu Weißien ein Memorial übergeben, worinnen unter andern über die nicht richtig und gehörig geschehene Insinuation der Edicten Beschwerde geführet wird; so ist beliebet, solches denen nach Neustadt abzusendenden Hrn. Deputirten mitzugeben.

Eodem, sind einige Fragen wegen der zu unterschreibenden Eydes-Formul ad Acta geleget.

Hr. von Lützow zu Salitz, nomine der Ritterschafft des Amts Gadebusch, bat wegen des Patents vom Todtschiessen der Ziegeuner bey des Hrn. Commissarii Hochfl. Durchl. zu moniren, daß, da es gantz undeutlich, eine Fürstl. Erklärung darüber gegeben werden möchte.

Den 30 Augusti.

Hr. Major von Bülow zu Zürow, nomine sämtlicher

licher anwesenden Hrn. Deputirten beyder Fürstenthümer:

Nachdem an dem heutigen Tage anwesende Deputirte, sich mit dem Löbl. Engern Ausschuß abermahl zusammen gethan, und sich wegen der vorigen generalen Anfrage, noch näher mündlich expliciret, so ist es zuletzt hauptsächlich wegen des Credits auf die Frage angekommen: Warum nach dem Sinn des Land-Tag-Schlusses der Credit und sonderlich die Handelung des Hrn. von Gloeden in Hamburg nicht zum Stande gekommen, und wann

2) Es sich sonderlich an der Unterschrifft, in solidum gestossen haben möchte, ob die Hrn. solche durch etwa zuverlangende Assurance künfftig remediren wolten?

Hierauf haben die Hrn. Deputirte zum Engern Ausschuß ad Protocollum gegeben, und zwar

Der Hr. Landrath von Plüskow:

Als eine Löbl. Ritterschafft durch ihre Hrn. Deputirte zwey Fragen an den Engern Ausschuß bringen lassen, und verlanget, daß die Glieder des Engern Ausschusses separatim darauf antworten mögten; So erkläret er ad Quæst.

1) Folgendermassen, daß, weil die beym letzterem Land-Tage erwählte Glieder des Engern Ausschusses, die Kosten zu hoch beurtheilet, auch nicht verbunden und angewiesen zu seyn vermeynet, sich in solidum zu verschreiben, so hätte man dadurch mit der Negotiation nicht zum Stande kommen können. Ad

2) Da der Engere Ausschuß bis dato und in den 18 Jahren seiner Verwaltung, dergleichen Verschreibung in solidum beständig thun müssen, auch die vorige

rige Glieder, so vor ihm gewesen, dergleichen beschaffet, und durch GOttes Gnade niemand bishero dabey verkürtzet worden, die Schulden des Landes auch, GOtt Lob, ein paar 100000 Rthlr. weniger geworden, als vorhin gewesen, das Land sich auch zu aller und mehrerer Assurance, wenn es nöthig, erbietet; So finde er seines Theils kein Bedencken, solche Verschreibung weiter zu continuiren, jedoch hoffte er, das Land würde nach erhaltener Rechnung, die nunmehro ihnen in 4 a 5 Wochen vor Augen geleget werden würde, darauf gedencken, wie auch dem Exempel unserer Vorfahren die Beyträge bey der Contributions Uebermasse, oder wie sie sonst durch Anlagen es für gut finden würden, dem Engern Ausschuß, so viel möglich, davon befreyen.

Hr. Landrath von Peterstorff:

Als eine Löbl. Ritterschafft durch ihre Hrn. Deputirte 2 Fragen an den Engern Ausschuß bringen lassen, und eines jeden Gliedes separate Antwort verlanget, so erklärte er sich Quoad

1) dahin, daß weilen ihnen in dem Land-Tags-Protocollo nur committiret worden, Entrepreneurs auf die Kayserl. Erkänntniß zu suchen, welche dem Lande eine Summa Geldes anleihen möchten, selbige aber sich in Hamburg nicht gefunden; So habe des Landes Instruction nicht dadurch können bewürcket werden. Ad

2) Wäre er so bereit als schuldig, seinem Vaterlande auf alle Weise zu dienen, alleine durch eine Verschreibung in solidum mit einigen wenigen Gliedern des Engern Ausschusses des Landes-Credit bey

jetzigen Creditlosen Zeiten sowohl, als gehäufften Landes-Schulden zu halten, solches wäre er so wenig im Stande zu thun, als es auch seine Umstände litten, wollten aber mehrere Patrioten zusammen treten, sich der gemeinen Noth annehmen, und ihren Credit mit employren, so wäre er erbötig, alles dasjenige zu thun, was man von einem rechtschaffenen Biedermann verlangen könnte.

Der Hr. von Hahn.

Auf die von denen Hrn. Deputirten einer Löbl. Ritterschafft gethane zwey Anfragen, erstlich: Warum nach dem Sinn des Land-Tages-Schlusses der Credit, und sonderlich die Handlungen des Hrn. von Glöden in Hamburg, nicht zum Stande gekommen? und zweytens: Wann es sich sonderlich an der Unterschrifft in solidum gestossen haben möchte, ob die Herren solche durch etwa zu verlangende Assurance zukünfftig remediren wolten, gab der Hr. von Hahn folgende Antwort: Quoad

1) Daß er sehr gerne gewünschet hätte, daß der Credit des Landes dieses Jahr über nach eines jeden Verlangen hätte können besorget werden, alleine man hätte, vermöge des Land-Tags-Schlusses, keinen Entrepreneur fündig machen können, der auf die Kayserl. Erkänntnisse der 500000 Rthlr. aus Mangelung einer speciellen Hypothec, Gelder hätte vorschiessen wollen, und in die Gelder, so der Hr. von Gloeden in Hamburg zu procuriren vermeynet, hätte er Bedencken getragen zu entriren, weil selbige mit vielen Provisionen und Unkosten verknüpfet gewesen, auch dabey nicht eine Landes-Versicherung, sondern

seine

seine specielle auf Wechsel sub Hypotheca bonorum & arresto personæ, verlanget worden, wie aus dem zu Wismar gegen Anthonii bey Versammlung des Engern Ausschusses gehaltenen Protocollo zu ersehen.

2) Was die zweyte Frage betrifft; so würde er so wenig wie dieses mahl als auch inskünftig keinen Wechsel noch Obligation, so in specie seine Güter und Person verbinden, unterschreiben und von sich stellen, indem er nicht hoffete, daß das Land, welches ihn freylich zuletzt Schadloß halten könte, ihn inzwischen, in einem Embarras setzen würde, er sich auch niemahlen dazu obligiret hätte, noch obligiren würde, wolle anbey die Hrn. Deputirte des Fürstenthums Güstrow ersuchet haben, in ihren Aemtern in seinen Nahmen zu declariren, daß er niemahls weder Wechsel, noch particuliere Verschreibungen vor die vielen Landes Schulden von sich stellen, und es ihm lieb seyn würde, wenn die Ritterschafft des Fürstenthums Güstrow Wendischen Crayses vermeynte, daß auf keine andere Art und Weise der Credit des Landes könte besorget werden, ihn von der ohnedem beschwerlichen Deputation zum Engern Ausschuß zu dispensiren, und auf jetztkommenden Land-Tage einen andern Deputirten zum Engern Ausschuß an seiner Stelle zu erwählen. Inzwischen würde er jederzeit zeigen, daß er gleich andern Patrioten dem Lande würde gewidtmet seyn.

Hr. von Hoben zu Werbelau, und
Hr. von der Lühe zu Porstorff.

Anwesende Hrn. Deputirte haben auf verschiedene Anträge des Engern Ausschusses regeriret.

Daß wegen Conservation der Troupen in dem von hiesigen Convent an des Kayserl. Hrn. Commissarii Hochfl. Durchl. erlassenen unterthänigsten Memorial nöthige Vorstellung geschehen, zweifelten indessen nicht, es würde der Engere Ausschuß darinn fernerweit continuiren, und alle zur Conservation des Landes diensame Mittel nach seinen Pflichten zur Hand nehmen.

Nachdem Hrn. Deputati die Rechnung von der Reichs-Steuer zum ersten Simplo perlustriret, und darin unter andern angemercket, daß Inhalts Edicti Aulici, Clerus & Miles solche nicht gäntzlich beygebracht, so ist concludiret worden, daß vermöge des Schlusses auf der jüngsten Diæt zu Güstrow das 2te Simplum nicht ehender executive beygetrieben werden solle, bis das erstere ohne Ausnahme vollenkömlich an den Land-Kasten entrichtet worden, zu welchem Ende dann auch die Hrn. Deputirte, welche von diesem Convent zu dem Durchl. Hrn. Commissario abgeschicket, dahin instruiret, solches unterthänigst zugleich anzuzeigen, und um zulängliche Verfügung und Remedur zu bitten. Unterdessen sollten die Restanten zuforderst, wovon so wenig die Specification eingesandt, als die würckliche Zahlung geschehen, eingetrieben werden. Solte nun gegen alles Vermuthen von dem Kayserl. Hrn. Commissario die Execution zu Beytreibung der effectiven Restanten difficultiret werden; so wird dem Engern Ausschuß committiret, sofort dieserhalb bey Kayserl. Maj. allerunterthänigst

thänigst sich zu melden, und die behusige Repræsentation zu thun, da immittelst Deputati nicht ermangeln würden, die Hrn. Eingesessene in ihren Aemtern dahin zu persuadiren, daß sie die Edictmäßige Unterschrifft dem Land-Tages-Schluß gemäß ohne Execution bewerckstelligen möchten. Im übrigen würde der Engere Ausschuß ersuchet, denen Land-Kasten-Einnehmern committirter Massen aufzutragen, in die Aemter Communication zu geben, was die Reichs-Steuer zum ersten Simplo von der Ritterschafft jedes Amts Domainen und Städten separatim getragen, und annoch effective restiret.

Ferner ist resolviret, daß der Notarius oder Kasten-Schreiber Gerling in einem jeden Amte kommen, und eines jeden Eingesessenen übergebene Rechnung der XII. Schadens-Puncten halber mit bringen solle, damit er durch Vorlesung solcher, selbige convinciren, und die nöthige Information geben könne, da denn zur rechter Zeit den Deputirten in den Aemtern ratione Termini Nachricht ertheilet werden muß. Dem Kasten-Schreiber würde in einem jeden Amte für seine Arbeit täglich 1 Rthlr. 16 Schill. exclus. oder 1 Rthlr. 32 Schill. incl. der Defrayrnng gereichet, und von einem Amte in dus andere frey ohne Entgeld gebracht werden müssen, und zwar solcher Gestalt, daß das Amt denselben von dem Orte wo er sich befindet, abholen läst.

Wann auch vor dem Land-Tage die Landes-Rechnungen aufgenommen werden sollen, so ist resolviret, daß die Hrn. Deputirte, welche zu dieser Committe erwehlet, und auch in der Kloster-Deputation sich mit befin-

befinden, diese benöthigten Falls aufheben, und jene zur Landschafft bringen sollen, damit hievon auf bevorstehenden Land-Tage dem Lande Relation abgestattet werden könne.

Als auch die Regulirung des Hufen-Modi auf bevorstehenden Land-Tage vorgenommen werden solle, so ist beliebet, daß die Deputirte hievon in die Aemter Notice ertheilen, und von denen Hrn. Eingesessenen unter andern begehren möchten innerhalb 14 Tagen den Löbl. Engern Ausschuß zu avertiren, ob sie damit friedlich wären, daß nach jetzigen Landes Umständen der Land-Tag zu Güstrow gehalten würde. Diejenigen Aemter nun, welche in dicto termino sich nicht melden, werden pro consentientibus gehalten.

Wann auch der Kayserl. Hr. Commissarius ein Edict der Ziegeuner wegen publiciren lassen, solches aber dergestalt nicht eingerichtet, daß es von Ritter- und Landschafft angenommen werden könnte; So wird der Engere Ausschuß ersuchet, bey Sr. Hochfl. Durchl. das Præjudicium abzulehnen, und das Nöthige hierin zu beobachten.

Den 31 Augusti.

Hr. Major von Bülow, und
Hr. Hauptmann von Wangelin,
gaben ad Protocollum:

Als sämtliche Deputirte in ihren Instructionen itzo wie vorhin, inseriret finden, daß das gantze Land ohne Ausnahme, die Fortsetzung der Reise des Durchl. Printzen Friederich gerne und möglich befordert sehen, so müssen sie den Engern Ausschuß inständigst ersuchen, mit ihnen daran zu seyn, daß ein unaufhältliches Mittel

tel zu Erfüllung des dem Land-Tage in ao. 1733 geschehenen Engagement von 18000 Rthlr. ein Genüge geschehe.

Hr. Landrath von Plüskow,
nomine des Engern Ausschusses:

Nach dem geäusserten Verlangen des jetzigen Landes, wolte der Engere Ausschuß die bisher geschehene Deliberationes verdoppeln damit des Printzen Hochfürstl. Durchl. das vom Lande verheissene Præsent sicher erhalten möge.

Hr. Obrist-Lieutenant von Bassewitz, und
Hr. Hauptmann von Wangelin,
gaben ad Protocollum:

Nach verlesenen Memorial des Hrn. von Viereck zu Leveckendorff geben sämtliche Deputirte beyder Fürstenthümer demselben in Antwort, daß sie sowohl als ihre Hrn. Committenten ohnaufhörlich darauf bedacht gewesen, dem Durchl. Printzen Friederich die gethane Promessen zu erfüllen, und da das Land nunmehro GOtt Lob! zum Stande gebracht seyn wird, ohne Particuliers zu bemühen, ihrem Engagement ein Genüge zu leisten.

Hr. von der Lühe zu Pohrstorff,
fügte obigen hinzu, daß er, nomine des Amts Buckow, dem Hrn. von Viereck für die in dieser Sache genommene Bemühung und dem Lande gethane Vorschläge dienstlich danckete.

Anwesende Deputirte ersuchen den Engern Ausschuß, ihnen zu benachrichtigen, ob die Commissions-Troupen im Lande die Ordre erhalten, auf einen

Noth-

Nothfall der Ritterschafft auf ihren Gesuch zu assistiren.

Woranf der Hr. Landrath von Plüskow, nomine des Engern Ausschusses erwiederte:

Es wären zwar zwey Verordnungen von des Hrn. Commissarii Durchl. dieserwegen erlassen, weil aber die eine eingesuchet, so wären zwar durch eine andere dieselben etwas, aber doch gantz unzulänglich geändert, dahero wohl nicht undienlam seyn könnte, wenn die zu Sr. Durchl. abgeordnete Hrn. dieserwegen neue Instance zu thun instruiret würden.

Hr. Major von Bülow zu Zürow, und
Hr. von Hoben zu Werbelow,

ertheilen Nahmens der übrigen Anwesenden Hrn. Deputirten, auf von dem Hrn. Obrist-Lieutenant von Thomstorff, nomine der Ritterschafft des Amts Güstrow, unterm 27 dieses ad Protocollum gebrachte Anzeige, und insonderheit quoad punctum secundum in Antwort, daß beyder mentionirten Hrn. nomine der übrigen anwesenden Deputirten abgegebene Resolution die Intention des Landes vollenkommen getroffen, nur daß das eintzige omittiret wäre, daß der Engere Ausschuß angegebener Massen in diesen Zeiten nicht ausserhalb Landes versammlet gewesen; Wann nun der Ort des Engern Ausschusses nicht verändert, wohl aber einige Unterredung unter ihnen im Lande zu Wismar geschehen, so wird es nichts ungewöhnliches seyn können, daß sämtliche Deputirte des Landes des Engern Ausschusses Conduite desfalls gerechtfertiget halten, und lassen in übrigen das Sentiment

timent der Ritterschafft des Amts Güstrow in ihren Werth und Unwerth beruhen.

Hr. Obrist-Lieutenant von Thomstorff, als Deputirter des Amts Güstrow.

Er nehme diese von den übrigen Hrn. Deputirten abgegebene Antwort ad referendum an, wolte aber dem Amte quævis competentia reserviret haben.

Hr. Land-Rath von Plüskow, nomine des Engern Ausschusses:

Was die Titulaturen und das Wort: Liebe Getreue, betreffe, so hätte er desfalls verschiedentlich mit denen Fürstl. Hrn. Land-Räthen gesprochen und dieses Prædicat zu declíniren gesuchet, es bezögen sich aber selbige auf die Possession, und daß solches schon vorhin im Hause Grabow beständig observiret wäre, zögen auch den Huldigungs- und Lehen-Eyd an, in welchem dem nächsten Successori mit geschworen würde, sagten auch, daß sogar die Printzeßinnen vom Hause Mecklenburg, die doch am wenigsten dazu befuget, sich dieses Prædicats bedienten, dahero man weiter mit ihnen zu kommen nicht vermocht, es wäre dann, daß das Land verlangte, daß man dieserhalb höhern Orts sich moviren solte, welches aber bey denen leicht zu begreiffenden Umständen nicht zu favorabel ausfallen dürffte.

Hiernechst wurde vom Engern Ausschuß angefraget, erstlich: Ob die Hrn. Deputirte dafür hielten, daß man noch vor dem Land-Tage, wenn auch gleich nichtes vorfiele, worüber man das Land zu fragen hätte, einen Convocations-Tag halten wollte? Im Fall nun der Hrn. Deputirten resolution quod non, aus-

ausfallen sollte, so müste man ihnen die schleunigste Einsendung der Gravaminum bestens empfehlen.

2) Würden auch noch Hrn. Deputati ihre Meynung eröfnen, ob nicht die Specificationes auf das 2te Simplum, wenn selbige gleich nicht verändert, und von den ersten nicht unterschieden, dennoch gleichfalls an Eydes-Statt zu unterschreiben wäre.

Hierauf ist von anwesenden Herren resolviret worden, daß Quoad

1) Es ohne besondern Vorfall nicht nöthig seyn würde, einen anderweiten Convent vor dem Land-Tag zu adorniren. Wer Gravamina hätte, würde bemühet seyn, selbige in Zeiten einzuschicken. Quoad

2) Gleichwie neue Specificationes eingesand würden, so müsten auch selbige Edictmäßig unterschrieben werden, und wird dem Engern Ausschuß aufgegeben, an denen Orten, die ihnen verdächtig vorkommen, die Visitationes voruehmen zu lassen, und da insonderheit sich findet, daß in der Stadt Güstrow die sogenannte Eximirte zu vier Unrichtigkeit Anlaß geben, und solche auch nicht abzustellen, woferne nicht diese Leute an den Magistrat die Contribution abliefern; Also wird der Engere Ausschuß beym Land-Kasten veranstalten, daß von diesen Herrn keine Gelder separatim angenommen werden: als ohne welcher Verordnungen der Unterschrifft nicht zu evitiren, noch von der Stadt eine richtige Rechnung zu machen seyn wird.

Der Hr. von der Lühe zu Pohrstorff,
zeigte nomine des Amts Buckow an:

Daß viele Eingesessene von der Ritterschafft sich zu der Edictmäßigen Eydlichen Unterschrifft nicht gestehen

hen wolten, indem sie dafür hielten, daß sie hierzu nach der Kayserl. allergnädigsten Decision von Decembr. 1705. nicht angestrenget werden könten, und er dieserhalb quævis competentia reservirte. Inzwischen aber vor diesesmahl dem Land-Tags Schluß gemäß sich zu bezeigen, dieselbe zu disponiren, seines Orts nicht ermangeln wolte.

Womit den also diese Diæt geschlossen, und die Hrn. Deputirte aus einander gegangen.

Durchlauchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr/
Auch von Sr. Kayserl. Maj. allerhöchst verordneter Herr Commissarie!

Nachdem Ew. Hochfl. Durchl. eine mit Deputirten von Ritter- und Landschafft zu haltende Conference anzuordnen, und nachfolgende dabey vorkommende Puncte, als

I. Wie die Justicz-Collegia und das Land- und Hof-Gerichte auf das schleunigste zu retabliren?

II. Daß Ritter- und Landschafft ihr Gutachten wegen der alten Bedienten, und was für ein Fnndus zu deren Salarirung in Vorschlag zu bringen.

III. Wegen Wiedereinrichtung des Consistorii und Besetzung der vacirenden Superintendenten-Stellen.

IV. Wegen Bezahlung der Schwartzburgischen Fürsten.

V. Auf was Art die Troupen zu verpflegen.

VI. Ob eine Cavallerie absolute nöthig sey.

VII. Wegen der Wasser-Stauung.

VIII. Wegen Besetzung der vacanten Pfarren.

IX. Wegen der Wegebesserung.

X. Wegen Bezahlung der Executions-Kosten, und Befriedigung der Ritterschafft ratione ihrer Anforderung,

unterm 18 Julii a. c. communiciren, auch, auf derer Land-Räthe und Deputirten zum Engern Ausschuß deshalb geschehene unter-

thänigste Remonstration, wie vor allen Dingen nöthig seyn würde, daß Ew. Hochfl. Durchl. Dero hohe Meynung und Absicht, ohne welcher Ritter- und Landschafft ihre Monita, Bedencken und Gutachten, ratione istorum capitum nicht einbringen noch abstatten könte, anstatt dessen einige Deputirte vom Engern Ausschuß, um ihnen eine Idee von Ew. Hochfl. Durchl. Intention vorläufig zu machen, auf den 12 hujus nach Schwerin erfordern, bey deren dortiger Einfindung Ew. Hochfl. Durchl. Gedancken durch Dero Ministerium in einem pro Memoria mitgetheileten Verzeichnisse ihnen eröffnen zu lassen gnädigst geruhet, worauf wir unsere Monita, Gutachten und Nothdurfft nach vorher gepflogener Deliberation, bey dem deshalb allhier angestelleten Convente, abzugeben hätten. Und denn gedachtes Pro Memoria, welches wir zu mehrerer Deutlichkeit und Erleuterung allhier verbotenus zu inseriren für dienlich erachten, also lautet:

PRO MEMORIA.

Ad Cap. Imum.

Wegen der Schwerinschen Justitz Cantzley.

1) Die Ursache, warum das verfertigte Siegel denen Justitz-Räthen bis dato nicht gegeben worden, nemlich weil man befürchtet, daß ein völliges Justitium wegen des von Wismar aus erfolgten Inhibitorii entstehen dürffte, und desfalls bereits nach Wien referiret worden.

2) Die Personen welche zu Besetzung dieses Collegii in Vorschlag gebracht werden dürfften. Lit. A.

Wegen des Land- und Hof-Gerichts.

1) Ob man der Meynung wäre, daß bey gegenwärtigen Umständen das Land- und Hof-Gericht noch nach Parchim zu verlegen sey?

2) Daß man einige Bedencklichkeit finde, solches vor der Hand in Güstrow zu eröffnen, weilen wegen des Siegels von Sr. Kayserl. Maj. nichts disponirt, und es an denen nöthigen Assessoribus fehlen dürffte.

3) Was

3) Was für Personen zu Besetzung dieses Gerichts in Vorschlag zu bringen. Lit. B.

Wegen des Güstrowischen Justitz-Collegii.

1) Ob man gleichfals dabey bliebe, daß solches nach Güstrow zu verlegen.

2) Was für Personen desfalls in Vorschlag zu bringen. Lit. C.

Ad Cap. 2.

1) Daß Sereniſſimus nicht zweifle, es würden Ihro Kayserl. Majest. denen alten Bedienten, davon die Specification hiebey angeschlossen, zu ihrem Unterhalt die ihnen accordirte Gage ferner reichen lassen, und weil

2) Dieselbe aus denen Competentz-Geldern des Hrn. Herzog Carl Leopolds bis dato ihre Verpflegung erhalten, so wäre man der Meynung, daß solches fernerhin geschehen müste, und würde die Schwerinsche Accise nebst den übrigen Gefällen dazu in Vorschlag gebracht.

Ad Cap. 3.

Da bis dato die Professores und Superintendenten zu denen Consistorial-Sachen gezogen worden, so würde bey der Wiederbesetzung des Consistorii hauptsächlich darauf zu dencken seyn, wie bey Ihro Kayserl. Maj. es in die Wege zu richten, daß dem Hrn. Kayserl. Commissario allergnädigst committiret würde, zu beyden geschickte Subjecta in Vorschlag zu bringen.

Ad Cap. 4.

Wegen Bezahlung der Schwartzburgischen Fürsten wüste man keinen Rath, weilen von Privatis in hiesigen Landen keine Gelder zu erhalten, und wäre desfals an Ihro Kayserl. Maj. von neuen referiret.

Ad Cap. 5.

1) Da die Gefälle aus denen Aemtern nicht zulänglich wären

die Troupen zu verpflegen, so müste die Contribution nothwendig mit zu Hülffe genommen werden; Solte nun

2) In dem Land-Kasten kein Vorrath sich finden, so würde kein ander Mittel übrig seyn, als daß von Privatis 25000 Rthlr. auf ein halb Jahr, gegen Assignation auf die künfftige Landes Contribution negotiiret würden, weilen dem Lande an der Conservation der Troupen alles gelegen wäre. Man gebe

3) Anbey zu überlegen, ob nicht, zu Erspahrung der Unkosten, ein Regiment wiederum abgestanden werden könte.

Ad Cap. 6.

Wegen der Cavallerie wäre man der Meynung, daß solche nützliche Dienste thun könte, und würde das Land völlige Sicherheit haben, wenn anstatt des abgehenden Regiments 150 Pferde errichtet würden.

Ad Cap. 7.

Die Untersuchung wegen der Wasser-Stauung wäre dem Obristen Pauli, nach der Kayserl. Verordnung aufgetragen, wann aber derselbe anitzo nicht im Lande, so wolte man von Ritter- und Landschafft gewärtigen, was für ein Subjectum dieselbe an dessen Statt in Vorschlag bringen könten, und auf was Art obbemeldte Untersuchung am füglichsten zu bewerckstelligen.

Ad Cap. 8.

Was die Besetzung der vacanten Pfarren anlanget, so würde solche ohne Schwierigkeit geschehen können, wenn Authoritate Cæsarea einige Superintendenten constituiret werden sollten, wozu sich verhoffentlich in hiesigem Lande schon tüchtige Subjecta finden würden.

Ad Cap. 9.

Die Wegebesserung wäre am füglichsten zu besorgen, wenn in einem jedem Amte von einem Ritterschafftl. Amts-Deputir-

tirten, auch respect. Städtschen Gevollmächtigten, die Post- und Land-Wege in Augenschein genommen würden, und solche davon zu den nöthigen Verordnungen an Sr. Hochfl. Durchl. referirten.

Ad Cap. 10.

Zu Bezahlung der Executions-Kosten würde man nicht anders gelangen können, als durch Uebernehmung der Holländischen Negotiation, und wollten Sereniſſimus die Befriedigung der Ritterschafft anbey mit besorgen; es müsten aber demnach

1) Diese Gelder zugleich mit denen Executions-Kosten negotiiret werden.
2) Die bewuste Abgabe an Sereniſſ. davon geschehen.
3) Von dem Engern Ausschuß ein Plan formiret werden, was alle Jahr an Capital nnd Zinsen zu bezahlen, und in wie viel Jahren die gantze Schuld wiederum zu tilgen.
4) Wäre darauf zu dencken, ob nicht wegen der Zinsen so von denen 500000 Rthlr. jährlich zu præstiren, dem Fürstl. Hause auf ein oder ander Art eine Assistence geschehen könte, welches durch Mitübernehmung der Zinsen, oder auch durch Veraccordirung der Uebermaß, der in den Land-Kasten kommenden Gelder, oder auch auf eine andere Art zu bewerckstelligen.

Schließlichen glaubte man

5) Daß das Holländische Anleben dadurch sehr zu beschleunigen wäre, wenn der Land-Kasten denen Creditoribus auf gewisse Jahre verschrieben würde, und die Ritterschafft sich desfals zugleich mit verpflichtete, es könte auch
6) Der Boitzenburgische Zoll zu Wiederbezahlung der aufgenommenen Gelder denen Creditoribus mit verschrieben werden, und hätte man
7) Wegen der jährlichen Contribution einen solchen Modum ausfündig zu machen, dadurch selbige ohne der kostbahren Execution zusammen gebracht werden könte.

So gehen nach vorhergängiger Erinnerung, wie wir wohl gewün-

wünschet hätten, daß Ew. Hochfl. Durchl. Ministerium sich in einem und andern Punct deutlicher herausgelassen, unsere unterthänigste Gedancken, Bedencken, Gutachten und Erklärung dahin, daß Quoad

I.) Wir dafür hielten, daß Ew. Hochfl. Durchl. zu schleunigster Wiederherstellung der Gerichte, durch die in denen Augustissimis Cæsareis Conclusis vom 30 Oct. 1732, 28 April 1733. und 2 May a. c. enthaltene allergnädigste Aufträge sich sattsam instruiret befinden, und wir, wann solchen allerhöchsten Instructionen nur vorlängst, wie billig geschehen können, und zu effectuiren gewesen, nachgegangen worden, und darnach itzo endlich ohne fernern Aufenthalt verfahren wird, etwas hinzu zu thun, gantz unvermögend sind, nur werden Ew. Hochfl. Durchl. Selbst gnädig und eclerchtest ermessen, daß die gar zu starcke Besetzung der Collegiorum bey dem von Ew. Hochfl. Durchl. vielfältig selbst angezeigten Geldmangel Ihnen und dem Lande zur ungemeinen Last gereichen würde, daher wir ohnmaßgeblich eine kleine Reduction unterthänigst anrathen und anheim geben müssen, ob es nicht genug sey, wenn in jeder Justitz-Cantzley vor der Hand, und bis zu besseren Zeiten, ein Vice Director und drey Justitz-Räthe employret, und insonderheit die erstere Function zween in dem Justitz-Collegio allbereit sitzenden erfahrnen und qualificirten Mannern in Schwerin und Güstrow aufgetragen, sonsten aber nach Möglichkeit dafür gesorget werde, daß an der Dexteritæt und Geschicklichkeit derer Justitz-Räthe weder vorhin noch künftig etwas auszusetzen: Gleichwie nun was die hiebey von Ew. Hochfl. Durchl. Räthen movirte Frage anlanget, ob Ritter- und Landschafft noch dabey verbliebe, daß die eine Justitz-Cantzley nach Güstrow zu verlegen, wir der deshalb von Sr. Kayserl. Maj. schon allerhöchst ertheilten Resolution allerunterthänigst nichts hinzu zu wünschen haben, und ebenfalls demjenigen, was von Sr. Kayserl. Maj. wegen des Land- und Hof-Gerichts und dessen Translocirung nach Parchim bereits allergerechtest festgesetzet worden, uns allerunterthänigst submittiren; also bitten wir Ew. Hochfl. Durchl. unterthänigst, daß nach Sr. Kayserl. Maj. allerhöchsten Ausspruche die Wiedereröfnung des Land- und Hof-

Gerichts

Gerichts, dessen bisherigen Unterbleibung dem Lande vielen Schaden verursachet, je länger je schädlicher ist, und den Credit immer mehr hindert, sonder Anstand zu Güstrow geschehe, und daneben Ew. Hochfl. Durchl. das was der schleunigen Transportirung sothanen Gerichts nach Parchim im Wege seyn kan, zu removiren gnädigst geneigt seyn werden. Nechst diesen haben wir zwar wegen derer zur Præsidentur bey dem Land- und Hof-Gerichte in Vorschlag zu bringenden Subjectorum, da solche Eingebohrne von Adel sind, nichts zu erinnern; Zum Vice-Præsidenten hingegen würde sonder Maaßgebung mehr als eine Person Sr. Kayserl. Maj damit dieselbe daraus jemand erwehlen könten, vorzuschlagen seyn. Wir wollen aber hiebey unterthänigst verbethen haben, daß keine solche Person dazu ausersehen werde, die durch ihre bisherige Advocatur sich Clienten erworben, als welches zu hundertfältigen Exceptionen, und zu vielen daraus entstehenden Verzögerungen Anlaß geben würde; So fest wir nun letzlich unterthänigst persuadiret leben, daß Ew. Hochfl. Durchl. auf geschickte, und um das Land Verdienste habende Assessores zu reflectiren gnädigst belieben werden; So wenig können wir im Gegentheil, was die Specificationes derer zu beyden Justitz-Cantzleyen vorzuschlagen intendirten Subjectorum betrifft, unangezeiget lassen, daß das Land die darinnen befindliche beyde Nahmen Schöpfer und Schaper und andere dergleichen, aus vorigen Acten zu formidiren, und deren Bestellung bey denen Hochfl. Gerichten unterthänigst zu verbüten die vollenkommenste Ursache haben. Quoad

II.) Gehet uns zwar die Unterhaltung der alten Hochfl. Bedienten nicht an, und sind wir darunter etwas zu determiniren nicht befugt, noch gehalten; Jedoch sind wir aus allerunterthänigsten Gehorsam gegen die, Ew. Hochfl. Durchl. hierinnen geschehene allerhöchste Aufträge, der Meynung, daß Se. Kayserl. Maj. nur allein die in Hochfl. Diensten alt und zum weitern Erwerb unfähig gewordene Bediente verstehe. Ob nun diese nach Ew. Hochfl. Durchl. Räthe Meynung, von der Ihro Hochfl. Durchl. des regierenden Hrn. Hertzogs vorbehaltene Competentz unterhalten worden, wissen wir nicht, und lassen

solches dahin gestellet seyn, wie selbige hinführo, gleich bey vöriger Kayserl. Commission geschehen, versorget werden können; Wir müssen aber Ew. Hochfl. Durchl. unterhänigst ersuchen, daß Sie wegen deren Verpflegung auf die Schwerinschen Licent-Gefälle kein Absehen nehmen mögen, massen die Stadt Schwerin, gleich ihren Mitstädten ihre Contribution in den Land-Kasten unaufhältlich zu liefern hat: Solten aber Sr. Kayserl. Maj. unter die alte Hochfl. Bediente noch einige zum Dienst brauchbare Leute allergnädigst referiret wissen wollen, so würde doch die allerhöchste Willens-Meynung vermuthlich diese seyn, daß selbige wohlverdiente, Beförderungswürdige, bishero in würcklicher Pension stehende und nicht längst dimittirte, oder durch Absterben ihrer Herrschafft zu andern Diensten frey gewordene Personen, und solche Leute, die nicht wider Sr. Kayserl. Maj. allerhöchste Befehle sich gebrauchen lassen, und nach Sr. Kayserl Maj. allergnädigsten Intention beybehalten zu werden verdienen, auch dem Lande nicht gefährlich sind.

Es wird, wenn diese insgesamt wohl consideriret, und von einander separiret werden, deren Gehalt geringe seyn, und dadurch des regierenden Hrn. Hertzog Hochfl. Durchl. Competentz sehr menagiret werden können, indem in der communicirten Specification man viele findet, die in 10 Jahren keine Gage mehr bekommen, theils bereits gestorben, theils in andere Dienste getreten, und theils nach dem allergerechtesten Sinn Sr. Kayserl. Maj. keine Salarirung meritiren, welche wenn sie alle conserviret blieben, über die Helffte der Competentz des regierenden Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. consumiren würden. Quoad

III.) Ist es eine dem gantzen Lande höchst angelegene Sache, daß geschickte Professores auf der hiesigen Academie, rechtschaffene Orthodoxi und reine gewissenhaffte Geistliche zu Superintendenten beruffen und eingeruffen werden, daher wider den von Ew. Hochfl. Durchl. geäuserten Vorschlag um so viel weniger etwas einzuwenden, als nach den allergerechtesten Kayserl. Erkenntnissen Ritter- und Landschafft mit ihren etwanigen monitis sowohl in Ansehung der Consistorial- und Superintendenten

Ordnung,

Ordnung, als wegen der Personen hierunter weiter gnädigst werden gehöret werden. Quoad

IV.) & V.) Kan nicht der geringste Zweifel übrig seyn, daß die Bezahlung der Schwartzburgischen Hrn. Fürsten sowohl, als die zum Unterhalt der Troupen erforderliche Kosten durch eine nach Sr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Intention eingerichtete Wirthschafft und Administration aus denen Kammer-Gefällen nicht solte bestritten werden können, und würde allenfalls Ritter- und Landschafft, bis alles reguliret, die von denen Fürstl. Aemtern zur Contribution aufzubringende Quote, wenn sie zuvorderst in den Land-Kasten geliefert worden, daraus hinwiederum dazu verabfolgen zu lassen, sich nicht entziehen. Dahingegen können wir auf die von Ew. Hochfl. Durchl. Ministerio vorgebrachte Frage:

Ob man nicht 25000 Rthlr. zur Verpflegung der Troupen von Privatis im Lande Anleihungsweise solte erhalten können?

unterthänigst unangezeiget nicht lassen, daß leider! in dem ausgemergelten und an Einflüssen gehinderten Lande dazu keine Hoffnung, und ausserhalb Landes durch den unterbrochenen Credit in Ansehung der 500000 Rthlr. der Glaube solchergestalt geschwächet sey, daß, da, wie Ew. Hochfl. Durchl. selbst bekannt, im vergangenen Winter auf Ew. Hochfl Durchl. pressantes Begehren, und unter der Hochfl. Versicherung, daß man Geld erfinden würde, um die zu den allerhöchsten Kayserl. Aufträgen erforderliche Kosten bestreiten zu können, der Engere Ausschuß an Ew. Hochfl Durchl. eine acceptirte Assignation auf 13000 Rthlr. unterthänigst ausgeliefert, auf solche, aller Bemühung ungeachtet, nach Ew. Hochfl. Durchl. Ministerii eigenen Anzeige nichts zu erhalten gewesen, woraus Ew. Hochfl Durchl. die Unmöglichkeit zu einer Anleihe selbst gnädigst bemercken werden. Wir können bey dieser Gelegenheit unterthänigst zu bitten nicht umhin, daß, weil von solcher oberwehnten, von dem Engern Ausschuß auf 13000 Rthlr. ausgestelleten Assignation kein Gebrauch zu machen gewesen, Ew. Hochfl. Durchl. gnädigst verfügen wollen, daß selbige nunmehro endlich nach dem vielfältigen unterthänigsten

Verlangen des jetztbenemten Collegii von Dero Räthen die solche empfangen, an unsere jetzige Deputation zu Erhaltung guter Richtigkeit retradiret werde. Quoad

VI.) Wird die Aufrichtung und Unterhaltung einiger Cavallerie unmöglich und undienlich seyn, so lange die fremde Cavallerie im Lande sich aufhält, und die Erlassung des einen Regiments Infanterie findet, in Ansehung sowohl der Sicherheit, als der noch nicht geendigten Capitulation, ihre gar grosse Bedencklichkeit, auch würden die 150 Mann Cavallerie unmöglich die Sicherheit præstiren können, die man von einem gantzen Regiment Infanterie zu gewärtigen hat. Quoad

VII.) Hätten wir wegen der Wasser-Stauung unterthänigst wünschen mögen, daß solche nach dem Kayserl. allerhöchsten Auftrage vorlängst reguliret worden, als wodurch in diesem Jahr allein dem Lande ein Verlust von sehr viel tausend Rthlr. abgebürdet seyn würde; wir sehen uns also unumgänglich necessitiret, Ew. Hochfl. Durchl. unterthänigst zu ersuchen, daß zur Verhütung mehrerer Beschwerden ad interim, da der Obriste Pauli jetzo seine Dienste am Rhein verwaltet, anstatt dessen der Hauptmann von Zülow, welcher, dem Vernehmen nach, ohnedem schon in Gage gesetzet seyn soll, dazu adhibiret, die Eingesessene von Ritter- und Landschafft dabey mit ihren Erinnerungen und Gravaminibus gehöret, diesen sämtlich abgeholffen, und die neuerliche und gewaltige Wasser-Stauung, wo sie klar und bewiesen, so fort gehoben, auch die Beamte und Müller zur Schuldigkeit in Abstellung derselben bey nachdrücklicher Straffe angewiesen werden. Quoad

VIII.) Ist die Wiederbesetzung der so lange vacant gewesenen Pfarren so unverschieblich und höchst nothwendig, daß man auch schwerlich mit gutem Gewissen die Bekleidung der eröfneten Superintendenturen abwarten kan, dahero Ew. Hochfl. Durchl. auf ein interimistisches Expediens Christmildest bedacht zu seyn, gnädigst geruhen werden, in welcher Absicht wir sonder Maßgebung diese Alternativam unterthänigst vorschlagen, daß nemlich Ew. Hochfl. Durchl. bey Wiederbesetzung der erledigten Pfarren entweder nach dem Innhalt des allerhöchsten Kayserl. Erkenntnisses

nisses vom 28 April 1733 verfahren, dazu bey jetziger Ermangelung derer Superintendenten die Præpositos gebrauchen zu lassen, und diese, benöthigten Falls, durch die in erst angezogenem Kayserl. Decreto enthaltene Schärffe zu obligiren, oder aber, daferne Ew. Hochfl. Durchl. annoch bedencklich finden, auf die Weise die allergerechteste Kayserl. Resolution zum Effecte zu bringen, nach dem Fuß der vorigen Commission den Strelitzischen Superintendenten und Probst zu Ratzeburg zu requiriren und zu adhibiren, von der hohen Gnade seyn wollen, immassen dann auch, Occasione dieses Capitis, Ew. Hochfürstl. Durchl. wir unterthänigst zu bitten nicht unterlassen können, daß Sie die bey voriger Commission bereits anhängig gemachte Mistorffer und Dassower Pfarr-Sachen, in Puncto Obtrudirung der dortigen Prediger, in weitere Erwegung zu ziehen, und denenselben abhelfliche Masse zu geben, sich mildest gefallen lassen möchten. Quoad

IX.) Werden Eingesessene von Ritter- und Landschaft, ihrer allertiefsten Schuldigkeit nach, der von Sr. Kayserl. Maj. wegen der Wege-Besserung schon vor einiger Zeit allerhöchst abgefasseten Decisioni sich jederzeit allerunterthänigst submittiren, folglich sind die Land-Wege und Heer-Strassen oder Stadt-Wege, nach der von Ew. Hochfl. Durchl. gnädigst geschehenen Vorschlage, zu examiniren. Quoad

X.) Ist zur Bezahlung der Executions-Kosten und übrigen Anfoderungen kein solideres Mittel als die von Kayserl. Maj. vielfältigst anbefohlene Negotiation derer Gelder in Holland auszufinden, und haben die von Ritter- und Landschafft der Erfüllung dieses Puncts begierigst und desto zuverläßiger entgegen gesehen, da schon über Jahres Frist die Reise-Kosten aus der Boitzenburgschen Casse hergeschossen worden, hingegen ist uns von der dabey angeführten Abgabe an Ew. Hochfl. Durchl. nichts bekannt, es wäre dann, daß die Sr. Hochfl. Durchl. dem Printz Friederich gewidmete Summe verstanden würde, und werden die von der Ritterschafft, wenn sie die 500000 Rthlr. durch Ew. Hochfl. Durchl. gnädigsten Beytritt und Hülfe würcklich erhalten haben, auf solche Art und Weise sich erklären, daß Ew. Hochfl. Durchl. davon werden

gnä-

gnädigst zufrieden seyn können; Alleine zur Uebernehmung gewisser Zinsen von dieser mäßigen Restitutions-Summe könte das Land sich keinesweges gestehen, nachdem solches so wenig nach denen Rechten als der vom Lande verlohrnen Millionen halber von demselben zu prætendiren wäre. Der Plan aber wegen Tilgung Fürstl. Schulden, wird alsdenn, wenn die Fürstl. Kammer erst nach dem allergnädigsten Willen Sr. Kayserl. Maj. eingerichtet worden, zu formiren stehen. Wie nun im übrigen die Creditores, so viel die ihnen zu bestellende Hypothec concerniret, wohl keine andere nehmen dürfften, als welche die Chur- und Hochfl. Häuser nach empfangenen Gelde ihnen cediren, und unter allerhöchster Kayserl. Versicherung einräumen können; Also ist letzlich der Modus ohne Execution die Contribution in den Land-Kasten einzuziehen, wohl nicht auszusinnen, wiewohl das Land einen solchen sich gerne zeigen lassen wird, wenn dadurch des Landes und Land-Kastens Befugnisse, wie nicht weniger die gesamte allerhöchste Kayserl. Erkentnisse in dem mindesten nicht alteriret noch labefactiret werden. Wann wir nun hiedurch, so viel an uns und in unserm Vermögen gewesen, auf Anfangs berührte X. Puncte unsere ohnmaßgebliche resp. Erinnerungen, Bedencken, Gutachten und Erklärungen unterthänigst abgegeben; So leben wir unterthänigst persuadiret, daß Ew. Hochfl. Durchl. nicht nur das darinnen Enthalteue, sondern auch gesammte Kayserl. Resolutiones, nach deren Admplirung das Land bishero so sehr geseufzet, solchergestalt zum würcklichen Effectu und zur Execution bringen zu lassen gnädigst geruhen werden, daß man deshalb Se. Kayserl. Maj. nicht weiter zu behelligen, sondern Ew. Hochfl. Durchl. Gnade unterthänigst zu preisen Ursache haben könne. Die wir in tiefster Submission beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste

Rostock, den 31 Aug. 1735.

auf gegenwärtigen Convent anwesende Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirte von Ritter- und Landschafft der Hertzogthümer Mecklenburg.

Lit. A.

Lit. A.

Justitz-Rath Thielcke.
Cantzley-Rath Wilbrandt.
Justitz-Rath Arpe.
Der Herr von Scheiter.
Der Herr von Dohrn.
Secretair Schaper.

Lit. B.

Zum Præsidenten,
Graf von Bassewitz.
(Geheimter Rath von Kettenburg.
(Geheimter Rath von Regendanck.

Zum Vice Præsidenten,
Hofrath Landreuter.

Zu Assessoren, wenn dieses Gericht in Güstrow seyn solte,
Assessor Vick, und
Herr von Grabow.

Wenn es aber in Parchim seyn solte,
Hofrath Buß, und
Herr von Grabow.

Der Ritterschafft Assessor,
Herr von Bülow.

Lit. C.

Wenn es in Güstrow zu retabliren.
Der Herr Assessor Vick.
Cantzley-Rath Gußmann.
Assessor Schöpffer. oder
Hofrath Taddel.

Wenn es in Parchim.
Der Herr Hofrath Buß.
und die ob specificirte.

Lit. D.

Verzeichniß

aller Hochfürstlich Mecklenburgischen Militair- und Civil-Bedienten, welche in des Hrn. Hertzogen Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. Diensten würcklich stehen, jedoch nicht mit nach Wismar oder Dömitz gegangen sind, jährliche Gage.

I. Militair-Bediente.

	Jährl. Gage. Rthlr. Schil.
und zwar	
1) Von der Cavallerie.	
Obrist-Lieutenant von Barß	720 - -
Major von Bülow	600 - -
Lieutenant Haack	240 - -
Cornet Schultze	192 - -
Adjutant Dresler	132 - -
Trompeter Christian Amster	96 - -
- - Friedrich Amster	96 - -
- - Reuter Engelmann Monathl. 1 Scheff. Rogken und 1 Rthlr. 40 Schil.	22 - -
2) Von der Infanterie.	
Der Capitain von Bessel	300 - -
- - Schultze	300 - -
- - Fischer	300 - -
Regiments-Quartiermeister Crull	200 - -
Lieutenant Beselien	180 - -
- - Lübbers, als Platz-Major,	216 - -
- - Sternitzky, unter die Leib-Garde,	264 - -
Fendrich Landt	144 - -

Regie-

	Jährl. Gage. Rthlr.	Schil.
Regiments-Feldscher Schmit	120	- -
- - Neumann	104	- -
Constabel Carl Hinrich Knese	36	- -
Regiments-Tambour Osternack	36	- -

II. Regierungs-Bediente.

Der Cantzley-Rath Burmeister, welcher die sämtlichen Archive mit unter Händen hat, weilen er bey der Regierung in Diensten stehet, in allen	600	- -
Der Registrator Neumann	200	- -
Cantzley- - Behrens, welcher die Vices des Registratoris hat	200	- -
Cantzlist Phaul	150	- -
- - Seguitz	150	- -
Cantzley Bothe Pobertz	52	- -

III. Justitz-Cantzley-Bediente zu Schwerin.

Der Cantzley-Rath Thielcke	400	- -
- - Wilbrandt	400	- -
Fiscal-Rath Casimir, zu Boitzenburg	300	- -
Secretarius Schaper	158	- -
Registrator Duncker	84	- -
Die Cantzelisten Petri und Berner	168	- -
Der Cantzley-Schreiber Sterley	50	- -
- - Bothe Robke	22	- 16

IV. Güstrowische Justitz-Cantzley-Bediente.

Cantzley-Rath Gußmann	400	- -
Hofrath Taddel	300	- -
Der Fiscal-Rath Kohl in Rostock	200	- -
Secretarius Hein	150	- -
Cantzlist Burmeister, welcher zugleich die Registratur mit unter Händen hat,	84	- -

Der

	Jährl. Gage. Rthlr.	Schil.
Der Cantzlist Babst	84	-
Cantzley-Bothe	20	-

V. Kammer-Bediente.

Der Kammer-Rath Faber	1000	-
Secretarius Havemann	300	-
Regiſtrator Carmonn	235	-
Cantzeliſt Dunckelmann	150	-
Roſe	100	-
Bothe Haverſack	60	-

VI. Land- und Hof-Gerichts-Bediente.

Aſſeſſor Vick, in Güſtrow,	300	-
Cantzley-Rath Schöpfer	500	-
Fiſcalis Dr. Winter	200	-
Protonotarius Clatte	100	-
Secretarius Töppel	100	-
Bothenmeiſter Alart, zu Güſtrow,	50	-

NB. Weilen die Hälffte der Gage aus denen Sportulen genommen werden ſollen, bishero aber keine geweſen, ſo ſind dieſen von voriger Executions-Caſſe ſelbige baar zugeleget.

Cantzliſt Mantzel	50	-
Hahn	50	-
Pedell Uterharg	80	-
Hof-Gerichts Bothe Olms, hat keine Gage, ſondern wird ex Sportulis bezahlet, jedoch genieſſet derſelbe, nebſt der Mondirung, für Licht und Einhitzen, jährlich	4	24

VII. Schwerinſch Archiv.

Archivarius Schultze	441	16

VIII.

	Jährl. Gage. Rthlr.	Schil.
VIII. Des Herrn Hertzogs Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. Hof-Bediente.		
Der Hof Prediger Menckel, nebst freyem Gehale	533 -	16
Schelff-Prediger Richter, Monathlich 8 Rthlr. und Jährlich 9 Faden Holtz.	96 -	-
Der Küster Zseneskerky, Monathl. 1 Rthlr 24 ß. und 2 Faden Holtz Jährlich.	18 -	-
Der Ober-Kammer-Juncker von Bibow, inclusive Kost-Geld und Fourage, - - Castelan Blau)	1525 -	8
Die Castelanin Blauen) - -	215 -	-
- - Hüttenphühlen zu Crnack -	150 -	-
Der Conditor Bacher zu Rostock -	200 -	-
Trompeter Christoph Amster -	150 -	-
- - Langbein - -	150 -	-
- - van Sahl - -	150 -	-
Paucker Koch - -	96 -	-
Mnndschenck Langhoff - -	80 -	-
Hof-Uhrmacher Lippelt - -	40 -	-
Bildhauer Bull - -	100 -	-
Tapezier Quezar - -	200 -	-
- Warncke hat nichts gewisses.		

Noch Hochfl. Hof-Bediente.

Der Schiffbauer Beltzmeyer -	40 -	-
und 1 Drömbt 6 Scheffel Rogken.		
- - 4 - Grützkorn		
1 - 6 - Maltz		
- - 1 - Saltz		
- - 1 - Hopffen und 12 Faden Holtz.		
Der Schorsteinfeger Finck - -	42 -	-
item 2 Drömbt Rogken		
und 2 - Maltz, vom Amte Schwerin.		

	Jährl. Gage Rthlr.	Schil.
Der Lacquey Blencke	80 -	-
Schloß Pörtner Heilcke	84 -	39
Feuer Böther Scharlow	40 -	-
Nachtwächter Fayfahn	28 -	-
Sahlknecht Weiß	80 -	-
Berg-Rath Mihlsteffans, nebst freyen Gehalt, Monathlich 5 Rthlr.	60 -	-

IX. Der Höchstseel. Königin von Preussen Maj. Bediente.

Der Kammer-Juncker, Major von Bülow, Monathlich 50 Rthlr.	600 -	-
Die Hof-Damt, Majorin von Bülowen	200 -	-
Die Kammer-Frau Castens	100 -	-
- - Grohtin	100 -	-
- - Weissen	100 -	-
Der Kammer-Diener Castens	300 -	-
- Lacquai Petersen	100 -	-
Gardrobe-Mädgen Knien	16 -	-
Waschfrau Lüderssen	55 -	-
Lacquey Schütze	100 -	-
- - Förster	100 -	-
- - Adlitzbörger	24 -	-
und freyen Tisch.		
Der Küchen-Inspector Noren	200 -	-
- Schreiber Drosse	60 -	-
Hof-Kellermeister Ebeling	150 -	-
dabeneben freyen Tisch.		
Koch Hintz	40 -	-
- Witte	150 -	-
Feuer-Böther Ahrens	20 -	-
- Jarmartz	20 -	-
Die Aufwäscherin Ahrens	8 -	-
Feuerbötherſche Burmeisterſche	14 -	-

Becker

	Jährl. Gage Rthlr.	Schil.
Becker Hollien	60	-
Brauer Stender	60	-

X. Hochfl. Mecklenb. Garten-Bediente.

Der Schloß-Gärtner Brandt	422	-
Schelff-Gärtner Schauer	226	-
Gärtner Witte zu Craack	171	-
- Jornssen zu Neustadt	88	-

XI. Küchen-Bediente.

Der Lehr-Koch Sengebusch	100	-

XII. Jagt-Bediente.

Der Hof-Jäger Meckel	152	-
- - Thiede	152	-
Forst-Schreiber Hoste	150	-
Jäger Gerstenkorn	100	-
- Bohnsack	48	-
- Malchau	68	-
- Fuhrmann	48	-
- Lüders, Monathlich 6 Rthlr.	72	-
Flucht-Schütze Schäffer	48	-
Wild-Wärter Hintz	60	-
Netz-Knecht Kemp	60	-
Gewesene Förster Motz	60	-
Bursche Habersack bey die Hunde	40	-

XIII. Hochfl. Mecklenb. Maarstals-Bediente.

Der Bereiter Diehn, Sen.	200	-
- - Diehn, Jun.	200	-
und beyde frey Tafel.		
Reit-Knecht Asmus	65	-
- - Sulstorff	65	-
- - Warckmeister	65	-

	Jährl. Gage. Rthlr. Schil.
Reit-Knecht Heilcke	65 - -
- - Bamm	65 - -
- - Siegelckow	65 - -
Gutscher Fischer	55 - -
Bauknecht Dreyer	45 - -
- - Scharffenberg	45 - -

§. 62.

Ihro Durchl. dem regierenden Hrn. Hertzog, welche sich noch beständig zu Wismar aufhielten, waren die angezogene Kayserl. Resolutiones höchst misfällig, und wie Höchstdieselbe sich alle Mühe gaben, ihren Mitständen von der Illegalitæt derselben eine Idee zu geben, also befohlen sie auch in einem unterm 20 Junii 1735 erlassenen Rescript, ihren in Schwerin gebliebenen Collegiis, daß, da sie vernehmen, daß damit umgegangen werde, fremde vermeyntliche Siegel für Ihro Landsfürstl. resp. Justitz- Hof- und Land-Gerichts- auch Kammer- Collegia verfertigen zu lassen, auch andere Räthe einzuschieben, sie weder sothane Siegel noch Räthe annehmen solten, bey Vermeydung höchster Ungnade, und Reichs- Constitutions mäßiger strengsten Ahndung. Als die Hrn. Räthe hierauf berichtet und Vorstellung gethan hatten, erhielten sie von Ihro Durchl. unterm 27sten Junii 1735 die Resolution, daß sie es bey vorigem Rescripto bewenden liessen, und hätten sie, wenn nach zelirten nnd cordaten Widerstand die ungerechte Gewalt dennoch herdurchfahren und durchdringen solte, ihr Amt sogleich niederzulegen, davon zu berichten, und weitere Verordnung zu erwarten.

Wir

Wir werden unten sehen, daß dieses alles ohne Effect gewesen.

§. 63.

Mit der Geistlichkeit waren in diesem Jahre neue Mishelligkeiten entstanden. Es war auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ao. 1734 beschlossen worden, daß das Reich dem Kayser wider Franckreich nach dem Fuß der Reichs-Schlüsse von Ao. 1681 & 1704 mit 120 tausend Mann assistiren, nichtweniger zu einer Kriegs-Operations-Cassa 30 Römer-Monathe bezahlen wolle. Die hiezu erfoderliche Mecklenburgische Ratæ an Geldern waren auf dem im Decemb. 1734 gehaltenen Land-Tag verkündiget und beliebet worden, daß auch unter andern die Geistliche dazu mit nach dem Modo Capitationis contribuiren solten. Die Hrn. Geistliche vermeynten, daß sie hiezu nicht verbunden wären, und stunden in denen, ob wohl irrigen Gedancken, daß diese von ihnen begehrte Contribution zu der sonst im Lande jährlich verkündigten Contribution solte emploiret werden, weshalb sie sich mit ihren Querelen an Ihro Durchl. den regierenden Hrn. Hertzog wandten, welche nicht nur die würckliche Bezahlung ihnen ausdrücklich inhibirten, sondern auch unterm 12 May ihren Gesandten zu Regenspurg aufgaben, dieses Verfahren als ein Gravamen mit vorzustellen. Ihro Durchl. bedienten sich darinn folgender Expressionen: Die sogenannte Hannoversche Vorschus-Gelder/ welche man gegen uns angewendet/ sollen durch *Repartition* eingetrieben werden: Die desfals in jedetzeitige *Immunitæt* ge-

wesene Geistlichkeit, muß unterm Vorwand von einer Reichs-Steur zu Entrichtung persönlicher *Contributionen* für sich und die ihrige die härteste *Executiones* erleiden ꝛc. Als aber die Hrn. Geistliche sahen, daß ein anderer Weg, davon abzukommen, müste erwehlet werden; so entschlossen sie sich endlich dieserhalb folgende Vorstellung Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Commissario einzureichen;

Wohlgegründete

DEMONSTRATION,

daß die

Clerisey in Mecklenburg

bey dem

Privilegio der Exemtion ab oneribus contributionum

möge erhalten werden,

gesetzet von

Justo Christophoro Schomero,

[Doctore Theologiæ & P. P.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem beydes durch Ew. Hochfl. Durchl. uns so gnädigst gethanen Intimation als sonsten wir nach und weiter in Erfahrung gekommen, welcher gestalt E. E. R. und L. sich immerhin bemühe, mit ungegründeten narratis bey der Röm. Kayserl. Maj. zu erhal-

erhalten, daß wir aus unserer alten wohlhergebrachten Freyheit gesetzet, und zu der gemeinen Landes-Contribution genommen werden mögten, und wir denn nicht unbillig befürchten müssen, daß sie, mit solcher ihrer Intention endlich durchzudringen, sich weiter werden angelegen seyn lassen, wo derselben nicht bey Zeiten begegnet würde: Als haben wir, so gestalten Sachen nach, hoch nöthig zu seyn erachtet, Ew. Hochfl. Durchl. zuforderst unterthänigen Danck abzustatten für Dero bisher erwiesene Fürst-Väterliche Gnade und Fürsorge, um in ein so unbilliges Postulatum nicht zu willigen, sondern vielmehr sothäniger Intention gnädigstes Ernstes zu widerstehen, sind auch darneben der unterthänigsten Zuversicht, es werden Ew. Hochfl. Durchl. in solcher gnädigsten Wohlmeynung jederzeit verharren, gleichwie wir in unserm Gebete zu GOtt Deroselben stets eingedenck seyn wollen.

Hiernechst aber und zu Abwendung solcher nachtheiligen an Seiten E. E. R. und L. gefaßten Consilien haben wir nicht umhin gekonnt, Ew. Hochfürstl. Durchl. unsere habende Nothdurfft gegenwärtig mit mehrerm vorzustellen, ob Deroselben solche gleich vorhin gnädigst bekannt seyn mögte, dennoch um desto beweglicher, daß Ew. Hochfl. Durchl. als Landes-Fürst und Vater, mit Dero kräftigen Patrocinio bey der Röm. Kayserl. Maj. uns die Hand ferner bieten wollen, in Ansehung, daß solche Contributio Clericalis (I.) weder denen im Heil. Römischen Reiche bekannten und recipirten Rechten gemäß, (II.) mit der natürlichen Billigkeit übereinstimmig, auch

(III) uns in diesem Lande möglich sey; noch (IV.) wenn sie gleich geschehe, E. E. R. und L. sonderbaren Vortheil, sondern (V.) vielmehr Schaden und Nachtheil bringen würde; und zwar anfangs, quantum ad primum punctum männiglichen bekannt, daß 1) wie alle geistliche und Kirchen-Güter insgemein von denen Contributionibus und Anlagen, wie sie Nahmen haben mögen, frey und exemt seyn, l. 22. c. de SS. Eccles. pr. & Dd. passim, also auch die personæ Clericorum ebenmäßig, so wohl von denen ordinariis als extraordinariis oneribus befreyet seyn Authen. it. nulla l. 3. c. de Episc. & Cleric. l. 5. c. de SS. Eccl. Carpz. l. 2. Jur. conf. def. 309. n. 13. 2) Daß, obgleich solche Immunitæt insgemein so weit limitiret wird, daß die Casus necessitatis excipiret werden, dennoch solche necessitas admodum gravis seyn müsse, daran des gantzen Landes und aller Einwohner Wohlfahrt hafftet, widrigenfals die Immunitæt in ihrem völligen vigore verbleibe, ut in casu etiam hostilis incursionis Clerici & bona Ecclesiæ sua gaudeant prærogativa, nec contributionibus extraordinariis graventur, si sc, ex periculo interitus provinciæ haud sit metuendus vel modica collecta averti queat Carpz. LX. welches dann bisher durch GOttes Gnade annoch nicht zu hoffen ist, wie wir denn auch nicht vermuthen, daß E. E. R. und L. eine solche äusserste Noth vorstellen. 3) Daß auch in solcher äuersten Noth die Clerici nicht weiter gehalten seyn, ohne so weit sie Ueberfluß haben, und ein mehrers als zu ihrer nothdürftigen Alimentation gehöret, Carpz. l. 1. n. 5. & Cit. ibid. loco de contribut.

tribut. l. 12. n. 212. 216. & alibi Dd. welches dann von uns hiesiges Landes noch nicht erwiesen ist, da vielmehr, wie unten mit mehrern ausgeführet werden soll, das Gegentheil am Tage lieget. 4.) Ist solche Immunität in Ew. Hochfl. Durchl. längst publicirten Kirchen-Ordnung in specie gnädigst bestätiget und confirmiret, daß wir dahero desto freudigern Muth haben dieselbe zu verbitten, als noch billig E. E. R. und L. destoweniger dieselbe anzufechten bemächtiget ist. (Kirchen-Ordn. fol. 277. von Unterhalt und Schutz der Pastoren §.) damit auch in verbis: So wollen Wir, daß nach altem Gebrauch sie ihre Privilegia und Freyheiten haben und behalten, und mit keinen Schatzungen und Beschwerungen beleget werden sollen. 5.) Wie denn auch die gewöhnliche Praxis in diesem Lande, vermöge solcher so gemeinen als Principal-Rechten und Freyheiten also jederzeit gewesen, daß bey allerhand Drangsalen und Krieges-Pressuren, welche dieses Land nach GOttes Verhängniß ausgestanden, dennoch der Clerus von allen Collectis und Contributionibus, wie sie Nahmen haben mögen, frey verblieben, so gar, daß, obgleich vermöge Reichs-Absch. de anno 1554. und andern folgenden Jahren mehr alle Güter und Stiffte, sie seyn exemt oder nicht, zu den Expeditionibus Turcicis ihre Steuer und Anlage geben müssen, und dem zufolge auch selbige im letzten Türcken-Krieg anno 63. von uns in diesem Lande gefodert zu werden begonnen, dennoch auf unterthänigste Anzeige unserer Nothdurft mehrentheils wieder erlassen, und, wo sie hingebracht, wieder zurück gegeben worden. 6) Welche Praxis

dieses Landes absonderlich von E. E. R. und L. agnosciret wird, daß, wenn ja ein Oeconomus oder Pfarr-Herr einen Acker oder Stück Landes an sich erhandeln will, die Laici und Politici ihnen das Jus protimiseos anmassen, aus keinem andern Fundament, als daß derselbe Fundus, wo er an die Geistlichkeit verfiele, der gemeinen Steuer entzogen würde. Wenn wir denn von vielen undencklichen Jahren her, in geruhiger Possession vel quasi dieser unserer Jurium und Freyheiten sind, desfals auch einig onus eines gegen uns usurpirten juris protimiseos erdulden müssen, werden ja auch zu Ew. Hochfürstl. Durchl. der unterthänigsten Zuversicht leben können, daß wir dabey gnädigst mögen geschützet werden, quia nemini possessio sine plena cognitione causæ est auferenda, etsi justa auferendæ causa possessionis subsit per vulgaria vid. D. Carpz. l. prim. Jurispr. def. 115. n. 9. & 10. & l. 3. def. III. n. 14. 15. Absonderlich, wenn solche possessio vel quasi auf von hoher Obrigkeit erlangte Privilegia beruhet, quippe decet concessum a principe beneficium mansurum esse, nec indultum a jure beneficium auferendum est. Struv. Exerc. 2. ad. ff. §. 30. 7) In mehrern Erwegungen, daß gleichwie E. E. R. und L. nicht erdulden würden, wenn wir unsers Orts ihre erlangte Freyheiten und Reversalien anfechten, oder um selbige in ein und andern Punct, darinn unser Vortheil quomodo cunque versiren könnte, zu schmählern, so bey J. K. M. als bey E. H. F. D. uns bemühen wollten; Also auch sie, nach der Regel Sirachs: Quod tibi non vis fieri alteri ne feceris, die unser

Heyland

Heyland, Christus, in einen höhern Grad inculciret Matth. 7. v. 12. sich gleichfals enthalten sollte, unsere, durch hohe Obrigkeit bis daher gehandhabte Freyheit ohne alle Ursache zu turbiren, bloß um ihren etwa dadurch eingebildeten Vortheil zu erjagen.

Ferner quantum ad secundum punctum, daß diese intendirte Contributio Clericalis auch der natürlichen Billigkeit zuwider sey, erhellet daher 1.) daß dieselbe Ursache, warum Christliche Kayser und hohe Obrigkeit bewogen worden, die Clericos von allen muneribus personalibus frey zu sprechen, nempe ut omnibus aliis de relictis Dei omnipotentis ministeriis inhæreant l. 5. c. 2. de Epil. & Cler. ebenfals auch zum wenigsten dieser Orten militiren, um der Steuer und Anlagen uns zu entheben, angesehen selbige abzutragen eine viel genauere Aufsicht auf das Haus-Wesen erfordern würde, als bis daher unser Amt uns vergönnen wollen, und ein jeder, der da weiß, was zum Acker-Bau erfordert wird, der an statt Salarii allhie beygeleget ist, leichtlich ermessen kan, daß wir, so wir unserm Christlichen Amte gebührlich vorstehen wollen, nothwendig viel Schaden leiden müsten, und des unsrigen nicht, sowohl als andere, geniessen können, denen das ein eigen Werck ist, das wir nur als ein Nebenwerck achten können. 2.) Daß, da andere Einwohner des Landes auf allerhand Art ihre Nahrung fortzusetzen Macht haben, mit Brauen, Schencken, Herbergieren, Handlung oder Häckerey treiben, Notariatschafften ꝛc. wir dagegen nach alter Disciplin, und hiesiger Landes-Kirchen-Ordnung, dergestalt eingeschrencket sind, daß

uns

uns keines frey stehe. (K. Ordn. f. 149. von der Visitatione. Es sollen aber billig ꝛc. item §. Es sollen auch daher ꝛc.) Daher auch Vernunfftmäßig folget, daß der nicht gleiche Macht der Nahrung hat, auch nicht gleiche Last der Anlagen und Steuren tragen müsse, wenn sie ihm gleich zu tragen zukäme. 3.) Ist auch leichtlich abzunehmen, daß, da uns der Acker-Bau an sich selbst zur Last gereichet, dessen wir, wenn wir sonst ein billig Stipendium hätten, gerne entübriget seyn wollten, es allerdings hart halten würde, wenn uns diese Last gleich als ein Beneficium wieder angeschlagen, und mit einer andern Last wiederum beleget werden sollte, indem, da unserer viele um des Ackers willen mit grosser Unlust viele Dienst-Boten halten müssen, nach der in diesem Lande eine Zeitlang geplacidirten Anlage des Kopf-Geldes wir dasselbe annoch zu redimiren genöthiget würden. 4.) Werden wir denn durch die harte Land-Contributiooes würcklich genugsam mitgenommen, indem die Eingepfarrte durch dieselbe ermüdet, nicht allein von der Liberalität, die uns zum grossen Theil unserer Sustentation gereichen sollte, abbrechen, sondern auch wohl mit der Schuldigkeit, damit sie verpflichtet sind, zurück bleiben, da wir denn mit 2 Stecken können geschlagen werden, daß wir zugleich entbehren und ausgeben, wenn wir gleich ein einfaches in Gleichheit mit andern Land-Sassen und Unterthanen zu leiden befugt wären. 5.) Sollte man ja billig von der Discretion E. E. R. und L. vermuthen können, daß, wenn sie ja vermeynen würden, daß sie nach Recht befugt wären, uns eine Last aufzubürden, dennoch in Betrach-

trachtung des Amts so wir bedienen, der Gefahr, so wir dabey sustentiren in Pestilentz-Zeiten und andern gefährlichen Läufen, und der Unkosten, die unsere Studia vorhin erfordert, nach der heilsamen Lehre Pauli, 1 Thess. 5, 12. Gal. 6, 6. 1 Tim. 5, 17. viel lieber uns eine Ergetzlichkeit und Freyheit vor andern gönnen würde, und, durch gesuchte hier in diesem Lande hochnöthige Aufnahme der Geistlichkeit, selbe im Stande zu erhalten trachten, daß junge Leute sich demselben zu widmen vielmehr angelocket, als durch rohes Tractament davon abgeschrecket würden. 6) Wie denn auch die Heyden sie dazu anführen könnten, deren Exempla in der Heil. Schrifft erzehlet werden, wie sie die Exemtion der Clerisey für billig erkannt haben: als Pharao, der, als er gantz Egypten in der äuersten Noth ihm zu eigen kaufte, dennoch der Priester Feld frey ließ. Gen. 47, 22. Wie auch der König Ataxerxes, der allen seinen Beamten verbothen, daß sie nicht einmahl heben sollten Zinse, Zoll, oder jährliche Rente legen auf irgend einen Priester. 7.) Wenn gleich alle solche vortrefliche Rationes nichts verfangen wollten, wäre gleichwohl zu bedencken, daß E. E. R. und L. nicht prætendiren könnte, uns den Bauren gleich zu schätzen, und es also eine höchste Unbilligkeit sey, daß, da sie auf den Land-Tägen erscheinen, für ihre habende oder vermeynte Jura sprechen, de modo contribuendi & quanto contributionis deliberiren, wir hingegen von allen solchen Gerechtsamkeiten ausgeschlossen seyn (wie wir denn sie auch sonsten nicht prætendiren.) Sie uns dergestalt inconsultis & inauditis,

auditis, als hominibus servis, die Forderung auf den Hals schicken wollen, da es doch billig heist: Quorum in Comitis commodum, eorum quoque sit incommodum. 8.) Woraus auch zugleich die Unbefugniß des Einwurffes erhellet, daß man zuweilen in Privat-Discursen höret, von dem Exempel der benachbarten Königreiche genommen, deren andere dagegen grössere Privilegia so wenig als reichere Einkünfte uns dieser Orten beygeleget worden. Gestaltsam denn auch 9.) unleidlich seyn würde, daß man uns anquotiren wollte, was E. E. R. und L. Rähte und Deputirte in Protrahirung der Land-Täge durch langwieriges Tractiren oder ihre habende oder prætendirende Gravamina (deren wir weder part noch Nutzen haben) verzehren, oder deren Consiliarii und Proceß Kosten wegnehmen, und dennoch, wann man auf gegenwärtige Conjuncturen, und allgemeinen Reichs- und Landes-Nothdurfft Reflection nehmen wolte, um sub hoc colore unsere Immunitæt zu disputiren, dennoch solche und andere mehrere Ausflüchte des Land-Kastens die dahin nicht gehören, die Unbilligkeit ihres unlimitirten Postulati genugsam an den Tag legen.

Was nun weiter punctum tertium betrifft, wie solche angemuthete Contributio, sie geschehe auch unter was Titul sie wolle, uns in diesem Lande mehrentheils (etliche wenige ausgenommen, deren contrarium exemplum dem übrigen gantzen Corpori kein Levamen verursacht, und also nicht præjudicirlich seyn kan) gar unmöglich sey, können wir dessen 1.) keinen bessern und kurtzern Beweiß beybringen, als

das

das öffentliche Gezeugniß der kundbaren Armuth, welches Ew. Hochfl. Durchl. Hochlöbliche Ahn-Herren Christ- und bester Gedächtniß in Dero hiesigen Mecklenb. Kirchen-Ordnung den Priestern gnädigst beygeleget haben, daß ihnen und den Ihrigen der Hunger aus den Augen sehe fol. 274. welches öffentlich Hochfürstl. Zeugniß, wie es omni exceptione majus est, also keiner weitern Bekräftigung bedarf, jedoch denen, die sich etwa darob und dessen Ursache verwundern mögten, weiter kan bekräfftiget, und deren Wahrheit mit andern Argumentis dargethan werden, angesehen unläugbar zu Tage lieget 2.) daß die geistlichen Güter und Stifftungen, so für diesem in hiesigen Lande mehrentheils abhanden kommen, deren Nahmen noch zuweilen anweiset, was vor diesem zu Kirchen und Pfarren gehöret habe, dagegen uns nur zum kümmerlichen Auffenthalt ein oder andere Hufe Landes übrig ist, nach Unterscheid der Pfarren 4. 5. und 10 Drömbt Korn, wie auch die Visitations-Bücher, darauf wir uns beziehen, ausweisen, so daß wenige seyn werden, die, wenn sie ihren Acker verheuren, als würcklich von einigen der unsern geschiehet, über 20 Rthlr. jährlich davon haben mögen, viele aber, denen so viel dafür nicht werden kan 3.) als die sonsten anderswo, und nach dem Jure Canonico gleichfals alhie vor diesem gewöhnliche geistliche Einhebungen, der grossen und kleinen Zehenden gäntzlich (was unsere Person betrifft) erloschen, und nur ein weniges an Meß-Korn, Würsten und Eyern, als ein statum accidens geblieben, welches Meß-Korn, nach Anzeige der Visitations-Bücher, an etwa einen

oder

oder andern Orte, da es hoch kömmt auf 4 a 5 Drömbt, etwa 12 oder 16 Rthlr. wehrt, an vielen dargegen nicht so viele Scheffel, das ist an Gelde, kaum 10 Rthlr. trägt, daher wir auch 4.) mit der Clerisey der Römischen Kirche, was gemeine Reichs-Steuer zum Türcken-Kriege betrifft, nicht können verglichen werden, als bey welchen die Universitäts-Collegia und Klöster von ihrem Ueberfluß, nicht aber singuli von ihrer Alimentation, wie allhier geschehen müste, steuren. 5.) Wenn aber aus obigen kurtzen Ueberschlag unserer stehenden gewissen Hebungen genugsam erhellet, daß selbige zu unsern nöthigen Unterhalt unmöglich zureichen können, in Ansehung, daß wir weder mit eigener Hand-Anlegung die völlige Bauer-Arbeit (denn einige mit zu verrichten, lehret uns die Noth wohl) selbsten thun können, sondern desfals einen Knecht mit grossen Unkosten halten müssen, noch auch in keinen leinen Kittel, wie ein Bauer, einher gehen dürffen, da uns eine ehrbare Priester-Tracht anbefohlen, wie denn auch unser Amt erfordert. (Kirchen-Ordnung fol. 143. Tit. von der Visit. §. Es ist billig) und dannenhero in determinatione alimentationis nostræ freylich auch auf die ungewissen Accidentia, so theils von einigen sacris functionibus, Kind-Tauffen, Trauen, Leich-Begängnisse ꝛc. theils auch freywilliger Freygebigkeit der Eingepfarrten herfliessen sollten, nothwendig ein grosses mit gesehen, folget augenscheinlich, daß je mehr dieses Land an Einwohnern und Nahrung entblösset wird, je mehr auch solche Accidentia abbrechen, unser Unterhalt dürftiger und schlechter werden müsse, weder

er

er gewesen, da uns obangezogenes publicum egestatis testimonium beygeleget worden, und, wo man vor dem wohl 20. besetzte Bauren in den Dörffern gezehlet, itzo kaum 4 verhanden, welcher Abgang denn obgleich er der Ritterschafft vortheilhafftig seyn mag, uns doch nothwendig drücken muß. 6.) Welcher gestalt denn auch unsere Salaria selbsten in den kleinen Städten, alwo Geld-Hebungen von Alters her gestifftet sind, bey nahe zu trümmern gehen, indem die Oeconomien an den Debitoribus und deren Gütern zukurtz kommen, weil Krieg, Brand und andere Zufälle dieselbe ausgemergelt und verstöret haben. 7.) auch viele Debitores als Eingepfarrete, in dem, was sie uns abzutragen nicht allein schuldig, sondern auch vermögend seyn, offtmahls sich widerspenstig und unwillig erzeigen, daß man vielfältig einigen gar nachgeben muß, wenn man dessentwegen mit mehrern Unkosten sie vor Gericht zu ziehen sich scheuet, um nicht zu sagen, daß sie selbst zuweilen aus Haß gegen uns und unser Amt in die Gerichte ohne Ursache zu ziehen, daselbst zu fatigiren, und um das wenige Bißlein Brod, so uns noch übrig ist, zu bringen Lust haben. 8.) Wie denn aus solchen Ursachen allen, ein Abwesender ohnschwer ermessen kan, wie groß nun mehrentheils unsere Nothdürfftigkeiten in diesem Lande seyn, also können die Gegenwärtigen dessen Erfahrung leichtlich durch den Augenschein erlangen, wenn sie beydes unsere Wohnungen betrachten, die so schlecht zum Theil sind, daß wir uns ob injuria cœli nicht darinnen zu schützen wissen, ja wohl in præsente metu ruinæ nicht ohne Lebens-Gefahr verfiren müs-

sen, und denn auch unsere Lebens-Art und Nachlaß beobachten, da man manigmahl nicht so viel gefunden, davon man den Verstorbenen beerdigen mögte, und selbsten die Unsern, und Gesinde werden bekennen müssen, daß sie es besser haben als wir, als welche nach vollendetem Jahre noch sagen können, was sie bey freyer Kost erübriget haben, da wir zu kurtzgekommen, und schuldig geworden, oder so etliche von den Ihrigen noch etwas gehabt, bey 8 bis 1600 Rthlr. Zeit ihres Lebens bey den Pfarren zusetzen müssen, wie solches alles, wenn es erfordert werden solte, mit kundbaren Exempeln dargethan werden kan, und wäre zu wünschen, daß E. E. R. und L. dergestalt für ihre Geistliche sorgeten, daß selbige nicht nöthig hätten, dis flebile argumentum für sich anzuziehen, wie sie denn in Wahrheit unter die personas miserabiles zu rechnen sind.

Hierauf nun folgends ad quartum punctum zu kommen, daß, wenn E. E. R. und L. ihre Intention gleich erreichen, und uns zur gesuchten Contribution haben würden, ihr dennoch kein sonderbahrer Vortheil, welcher der Mühe, und Disputation wehrt sey, zuwachsen würde, wird solches der Calculus, wenn er gebührlich solte zugeleget werden, bald erweisen, angesehen wir respectu omnium provinciæ incolarum ein kleiner Hauffe sind, und in Ansehung der Grösse des Landes, darin der Viehschatz hanget, kurtze Limites haben, also, daß, da in E. H. F. D. Antheil wir etwa in 160 Pfarren præter propter abgetheilet stehen; so von Güstrowischer Seite nun auch ein solcher Numerus hinzugethan würde, kan die Contribution

bution von 320 Orten zu erwarten seyn, so gleich ein jeder durch die Banck auf 20 Rthlr. geschätzet werden könte, (welches weit über manchen Predigers halbes, und schier gantzes jährliches Einkommen reichen würde) diese Summa von 6400 Rthlr. gegen die letztmahl ausgeschriebene Steuer vom gantzen Lande 121600 Rthlr. gehalten, einen jeden Eingesessenen nicht viel über ein 19 Theil seines Contingents subleviren könte, wäre dem der etwa 40 Rthlr. erleget, ohngefehr 2 Rthlr. uud etliche Schillinge Vortheil, um dessentwillen man nicht vermuthen solte, daß ein generosus animus viel Worte zu verspilden begehren mögte. 2.) So denn billig noch hinzu kommen solte die nöthige Abrechnung dessen, was auf andere Dinge verwendet wird, als die jetzige Crays-Steuer zur Verfassung der Reichs-Hülfe ist, von welcher dieser unbilligen Anmuthung eine Farbe angestrichen wird, und also der Calculus unsers Contingents etwas genauer untersuchet würde, mögte sich finden, daß an Seiten E. E. R. und L. man so viel vor jeglichen Privatum damit gewinnen könte, als wir nach Christlicher Liebe hoffen müssen, daß sie etwa einem armen Menschen geben mögten, welches scil. ein für eine Christl. R. und L. dignum ab ordine Clericali erhaltenes lucrum wäre, dagegen aber

Was quintum & ultimum punctum betrifft, man billig zu überlegen hat, was für Schaden und Nachtheil ex tantillo capto lucro diesem Lande anwachsen würde, und zwar in Ansehung 1) des Gerüchts und Credits, welchen sich E. E. R. und L. für allen Benachbarten machen würde, da sie vor andere kestiviren soll-

te, durch widerrechtliche und unchristliche Bezwackung und Aushungerung der Geistlichkeit Ihnen einen Vortheil zu suchen, daraus denn von der Liebe zur Ehre GOttes und dessen Dienst nicht viel sonderliches schliessen, sondern Mecklenburg als ein Muster der Verachtung desselben allegiren würde. 2) Auch in Ansehung des Gottesdienstes selber, da aus einer mehreren Vergnügen gehenden Pressung des Cleri grosse Gefahr immer mehrer Verödung der Pfarren zu besorgen ist, angesehen bereits hie und da im Lande, aus Mangel der gehörigen Mittel, viele zusammen gezogen sind, und dannenhero durch den weiten Kirch-Gang der Eingepfarrten, oder durch den Pfarrern aufgelegte Beweisung zweyer und mehrer Kirchen, die andermahlige Zusammenkunft nach der Früh-Messe an den Sonn- und Fest-Tagen verhindert, die so hochnöthige, auch in der Kirchen-Ordnung anbefohlene Catechisation versäumet, nicht weniger auch die Auferziehung der Jugend in den Schulen bey nahe unmöglich gemacht wird, 3) gestaltsam denn bey so bewandten unziemlichen Tractament der Pfarren nichts anders zu vermuthen, als daß es ins künftige an tüchtigen Leuten werde fehlen müssen, und nicht anders als desperate Gesellen, die nirgends in andern Landen ankommen können, bedienen lassen werden müssen, hieselbst ein solch Amt bestellen, die um ein Bißlein Brodts willen der Welt applaudiren und dem Gottlosen nach dem Maul reden, oder zu parasitis gedeyen, welches dann nichts anders als eine planam barbariem nach sich ziehen und einführen würde. 4) Hätte man nichts anders zu vermuthen, als

daß

daß also mehr und mehr der Seegen GOttes von diesem Lande sich wenden würde, und allein in Ansehung des Fluchs, welchen die Stiffter der Geistlichen Güter gemeiniglich denenjenigen angedräuet, so denselben auf einige Art und Weise derogiren würden, worunter die Belegung mit der Contribution billig mitgerechnet werden muß; sondern auch der Dräuungen unsers Heylandes selbsten Matth. 10, 14. 21. Cap. 25, 40. also auch im Gegentheil, was denen zu Liebe nicht geschicht, als ihm selber nicht geschehen halten Luc. 20. Matth. 25. und gleichwie es der Gemeine nicht nütze ist, daß ihre Lehrer ihr Amt bey ihnen mit Seufftzen thun, Ebr 13, 17. also mögten sie auch jetzo in dieser Sache wohl sich hüten und fürsehen, daß derselben Seufftzen nicht wider sie gen Himmel steige.

Wann denn, Gnädigster Fürst und Herr, aus diesen allen, was nach der Länge erwiesen ist, Sonnenklar zu Tage leuchtet, wie die von E. E. R. und L. gesuchte Contributio Clericalis nach dem, als anfangs gemeldet worden, so wohl 1) den gemeinen Rechten, 2) der natürlichen Billigkeit entgegen ist, als auch 3) uns abzutragen unserm Zustande und Einkünften nach unmöglich, wie nicht weniger 4) wenn sie gleich vor sich ginge, würcklich dieselbe keinen Nahmenswürdigen Vortheil brächte, sed potius 5) grossen Schuden und Nachtheil verursachen würde, als ist unser insgesamt unterthänigst-demüthigstes Gesuch, daß E. H. F. D. diese unsere Noth beydes vor sich selbst zu gnädigster Beharrlichkeit in bisheriger Landes-Väterl. Christ-Fürstl. Fürsorge erwegen, als auch an die Röm. Kayserl. Maj. zur nöthigen Widerlegung dessen, was

E. E. R. und L. wider uns mögen eingebracht haben, unserntwegen alleruntherthänigst vorzustellen gnädigst geruhen wollen, gestaltsam wir dann uns respective allergnädigsten Schutzes in unserer gerechten Sache um so viel mehr in aller Unterthänigkeit getrösten, so vielmehr wir uns versichert halten, daß die gegenseitige unbefugte Prætension nicht von einer gantzen R. und L. als die wir dazu viel discreter erkennen, sondern nur von einigen Uebelgesinneten, die sich der Authoritæt und Nahmens derselben bedienen, herrühre. Und wie wir schließlich den lieben GOtt bitten, daß Er die Hertzen derer, so gegen unsere Personen und Amt einen unbilligen Widerwillen gefasset, mit seiner Gnade rühren, und zu bessern Gedancken führen wolle; als flehen wir denselben gleichfals unabläßig an, daß Er E. H. F. D. und das gantze Hochfl. Haus Mecklenburg, unter dessen gnädigster Protection unsere Vorfahren und wir bishero sicher gewesen, bey aller Hochfl. Wohlfahrt und steten Flor erhalten wolle

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste Gebeth-geflissene, Superintendens, Seniores, Pastores und sämtliche Clerisey in Dero Antheil des Hertzogthums Mecklenburg und dessen incorporirten Ländern.

Der Herr Verfasser dieser Schrifft ist kein Jurist gewesen, daher es ihm nicht zu verdencken, wenn er das Wichtigste aus den Reichs-Gesetzen und der Reichs-

Praxi

Praxi flieſſende Argument, welches auf die Præſcriptionem Immunitatis beruhet, womit ſich zur ſelben Zeit die Fürſtl. Miniſtri, welche man auch zur Reichs-Steuer ziehen wollte, ſchützten, und ſich auf dasjenige, was oben Tom. II. p. 860. ſeqq. weiter ausgeführet worden, berieffen, ausgelaſſen, welches aber denen Hrn. Geiſtlichen um ſo weniger ſchaden kan, als ein Richter ex Officio die Exceptionem præſcriptionis zu attendiren verbunden, wenn auch die Partheyen ſelbſt ſolche auſſer acht laſſen. Nicht weniger mag ihnen nicht præjudiciren, wenn etwa per Executionem von ein oder andern dieſe Reichs-Steur beygetrieben wäre. Nam Solutio Collectarum indebitarum etiam voluntaria (wie vielmehr involuntaria) per brevius tempus quam 30 Annorum tantum nocet quoad Actus præteritos non quoad immunitatem ipſam, etiamſi ſolutio decem continuis annis facta ſit, vid. Hertius in Conſil. & Reſp. T. I. Reſp. 548. n. 12. ſeq. & actus, queis collectæ ſolutæ, coacto vel nolenti ſolventi haud quicquam præjudicant, maxime ſi ſolutio facta ſit cum proteſtatione, Hertius l c. n. 17. 18. Es wird alſo in künfftigen Zeiten gelegentlich nur darauf ankommen, daß die Herrn Geiſtliche communem cauſam machen, und ihre Jura zu rechter Zeit durch eine geſchickte Feder ausführen laſſen, alsdann ſie an der Handhabung der Gerechtigkeit nicht zweifeln dürffen. Wieviel indeſſen die Reichs-Steur nach dem Edict vom 22 Dec. 1734 getragen habe, erhellet aus folgendem Summariſchen Extract:

Summarischer Extract, von der eingenommenen Reichs-Steuer, nach dem Edict vom 22ten Dec. 1734.

	Rthl.	ß.	pf.	Summa
Schwerinsche Ritterschafft. Im Amte				
Schwerin	738	47	9	
Crivitz	489	44	3	
Buckow	821	28	9	
Mecklenburg	516	6	9	
Sternberg	267	13	=	
Grevismühlen	1023	21	6	
Gadebusch	364	1	=	
Lübtz	661	38	1	
Neustadt	470	15	2	
Wittenburg	1098	2	6	
Grabow	291	2	1½	Rthlr. ß. Pf.
Summa	=	=	½	6742=28=10½
Güstrauische Ritterschafft. Im Amte				
Güstrau	1390	9	10	
Gnoyen	861	10	2	
Schwaan	291	7	9	
Ribbenitz	888	3	=	
Nienkahlden	364	36	9	
Stavenhagen	1661	46	1½	
Plauw	128	31	3	
Wredenhagen	597	20	=	
Goldberg	279	39	=	
Boitzenburg	195	5	6	
Summa	=	=	=	6658=17= 4½

Summa Einahme von der Ritterschafft 13400=46= 3

Transport

	Rthl.	ß.	pf.	Summa Rthlr. ß. Pf.
Transport = =	=	=	=	13400=46= 3
Gemeinnschaffts-Oerter = =		=	=	1198=10= 9
Schwerinsche Städte	2115	20	3	
Güstrauische Städte	2282	13	3	4397=33= 6
Schwerinsche Aemter	3494	24	3	
Güstrauische Aemter	2016	2	=	5510=26= 3
Fürstl. Ministri und Bediente = =	=	=	=	39=21= =
Summa aller Einnahme = = =				24546=41= 9

Extrahirt, Rostock den 31 Aug. 1735.

Verordnete Einnehmere beym Mecklenburgischen Land-Kasten.

§. 64.

Die Händel, welche mit dem Herrn Hof-Marschall von Wendessen in Wismar vorgingen, unterhielten in diesem Jahr das Publicum eine ziemliche Zeit, und da der Hr. Hof-Marschall in der dieserhalb von ihm publicirten Relation dem Publico selbst das Recht zuspricht, daß es befugt sey, das Thun und Lassen derer Regenten und anderer in öffentlichen Aemtern lebenden Personen zu beurtheilen, und nach Verdienst zu loben oder zu tadeln, (wogegen doch in

thesi noch gar vieles einzuwenden seyn mögte,) folglich auch der bekannten Regul: Quod quisque Juris, nicht misbilligen konte, weil in Absicht seiner eigenen Person und Actionen das Publicum sich gleicher Freyheit anmaßte; so bediente sich auch das Publicum der Zeit dieses ihm zugesprochenen Rechts ziemlichermassen, uud fielen die Judicia über diese Affaire so unterschiedlich, daß man Mühe hatte das Wahre von dem Falschen, und das Rechte von dem Unrechten zu unterscheiden. Laudatur ab his culpatur ab illis, hies es der Zeit, und würde es überflüßig seyn, die viele Judicia anzuführen, welche desfalls der Zeitvertreib aller Gesellschafften waren. Die gantze Begebenheit ward von dem Herrn Hof-Marschall in einer weitläufftigen Relation vorgetragen; wogegen aber Ihro Durchl. der Hr. Hertzog eine andere ausführliche Nachricht im Druck ausgehen lassen. Die desfalls emanirte Kayserl. Resolutiones werden unten vorkommen.

§. 65.

Wir haben §. 60. die Reiolutiones gesehen, welche der Reichs-Hofrath in der Mecklenb. Sache dem Kayser eingerathen hatte. Es waren aber noch verschiedene Puncte von Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Commissario referiret worden, welche noch einer Decision bedurfften. Einige Puncte in denen angezogenen Resolutionen, kamen ausserdem Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Commissario dergestalt befremdlich und unerträglich vor, daß sie, da keiner sich der Landesherrlichen Rechte annahm, und dem

Anse-

Ansehen nach alles, was die Ritterschafft nur verlangte und vorstellete, durchging, ohne auf die Gerechtsame des Hauses die geringste Reflexion zu machen, sich zu Abwendung des Jhro als proximi Agnati & Successoris præsumti imminirenden Præjudices verbunden erachteten, dagegen dem Kayser Vorstellung zu thun. Höchst dieselbe hielten sich hiezu um so mehr berechtiget, da die von Jhro Durchl. übernommene Commission keine Renunciation ihrer hohen Rechte in sich fassen, vielweniger der von ihnen ausgestellte Revers eine Verschleuderung ihrer Befugnisse würcken konte. Wie wenig Reflexion aber darauf genommen worden, zeigen die angefügte Resolutiones, welche Jhro Kayserl. Maj. auf Einrathen Dero Reichs-Hofraths zu ertheilen beliebten, und die insonderheit darum remarquable sind, weil der Kayser darinn zwey benahmte Land-Räthe nicht, wie einige der Zeit behaupten wollten, zu ConCommissarios ernannte, denn dieses ging nicht an, weil sie sonst Judices & Executores in propria causa geworden wären, sondern nach Innhalt der Resolution dieselbe dem Hrn. Hertzog adjungirte, um dasjenige was in der Instruction enthalten, mit bewürcken zu helffen. So neu und höchst præjudicirlich auch dem Concluso vom 18 Nov. 1734 entgegen nun diese Veranstaltung vielen vorkam; so ersprießlich schiene sie doch andern, wovon wir die Beurtheilung andern überlassen, und die Resolutiones selbst hiebey anfügen:

Lunæ,

Lunæ, 26 Sept. 1735.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis.

Publicetur Resolutio Cæsarea über die den 4ten Julii und 5ten Sept. erlassene allerunterthänigste Reichs-Hofraths-Gutachten:

Ihro Kayserl. Maj haben gehorsamsten Reichs-Hofraths beede allerunterthänigste Gutachten vom 4 Julii und 5 Sept. a. c. allergnädigst approbiret, deme zu Folge cum inclusione der Fürstl. Schwartzburgischen Exhibitorum vom 8 und 9 Augusti a. c.

1. Fiat Rescriptum an den Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarium, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Mkjest. hätten sich aus seiner, des Commissarii allerunterthänigsten sub pto den 5 May a. c. exhibirten Anzeige vortragen lassen, wie der Hertzog Carl Leopold den Lauff der heilsamen Justitz durch wiederrechtliche Rescripta zu hemmen suche, auch, wenn die Sache in terminis executivis stehe, die Execution zu verbieten, oder hingegen den unschuldigen Theil damit zu belegen befohlen. Wann nun dergleichen Verfahren und Rescripta allen Rechten entgegen; Als habe Er, Commissarius, Authoritate Cæsarea denen Justitz-Cantzleyen und Gerichten in denen Mecklenburgischen Landen anzubefehlen, auf dergleichen des Hertzogs Carl Leopolds an sich wiederrechtliche Befehle und Verordnungen sich nicht zu kehren, sondern ihr Amt deme ohngeachtet ihren besten Wissen und Gewissen nach zu thun, wie es denn

Ihro

Ihro Kayserl. Maj. bis zu besserer, des Hertzogs Carls Leopolds Begreiffung wegen der Justitz Collegien bey demjenigen lediglich liessen, was Allerhöchstdieselbe bereits den 2 May a. c. an Ihn, Commissarium rescribiren lassen.

2. Nachdem auch sub eodem præsentato, wie nicht weniger den 16 May, von ihme, Commissario, die Anzeige geschehen, daß nicht nur viele von denen Hollstein- und Schwartzburgischen im Lande liegenden Troupen, sondern auch so gar von der jetzigen Garnison in Schwerin nebst denen bey Wiederbesetzung dieser Städt gefangenen genommenen Leuten desertirten, und sich zu Wismar von dem Hertzog Carl Leopold in Dienste nehmen liessen; Als approbirten Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst, daß derselbe mit dem Gouverneur zu Wismar wegen der Deserteurs ein Cartel errichtete, hätten auch sub eodem dato deswegen dem an dem Königl. Schwedischen Hof abgeschickten Grafen von Herberstein das Nöthige rescribiret.

Ihro Kayserl. Maj. könnten aber im übrigen nicht billigen, daß die bey Wiederbesetzung der Stadt Schwerin gefangen genommene Leute nicht genauer verwahret, und ihnen Gelegenheit, fortzugehen, gegeben worden. Wie dann ohnedem denenselben kein anderes Tractament gebühret hätte, als es bey Gefangenen sonsten geschiehet.

Im übrigen, damit allem aufs neue zu besorgenden Tumult vorgebeuget werde; so habe er mit denen commandirenden Officiers der Hollstein- und Schwartzburgischen Troupen in Zeiten zu überlegen,

wie

wie am besten vorzukommen, auch dagegen die nöthige Anstalt ohnverweilet vorzukehren, oder, fals sich ein Anstand findet, ohne Zeitverlust sogleich an Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu berichten: Dabeneben auch auf die Ruhe und Sicherheit sowohl des gantzen Landes, als auch der Ritterschafft bedacht zu seyn, und da die Hollstein- und Schwartzburgische Troupen zu diesem Ende übernommen worden, dieselbe nach aller Möglichkeit auf erfordern darzu anzuwenden, darbey aber lediglich bey denen von denen commandirenden Officiers angerathenen Anstalten es zu lassen.

3. Nachdem Ihro Kayserl. Maj. nicht allein aus der Herren Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen und Rudelstadt, sondern auch aus seines, des Hrn. Commissarii allhier subsistirenden Geheimten Cantzley-Rath Verpoorten Anzeige vom 9 Augusti a. c. mißfällig ersehen, daß die Herren Fürsten zu Schwartzburg, nachdem die neu gesetzte Termine zu Bezahlung ihres Rückstandes, abermahls, und schon lange Zeit verflossen, ja so gar von ihme, Hrn. Commissario. dieselbe vor ohnmöglich ausgegeben werden wolle: So könnten allerhöchst Dieselbe nicht nachsehen, daß diese beyde Herren Fürsten, die so guthertzig zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande ihren Vorschuß angewandt, und Ihro Troupen gestellet, immer von einer Zeit zur andern aufgezogen, und was mit Ihnen Authoritate Cæsarea geschlossen worden, ohnbezahlt bleiben sollte.

Es habe also Er, Commissarius, mit denen Land-Räthen nochmahls zu berathschlagen, wie mit möglichster

lichster Menagirung des Landes, die prompteste und parateste Bezahlung diesen beyden Herren Fürsten verschaffet werden könne, und gleichwie Er, Herr Commissarius, seinen Vorschlag hierüber in Zeit eines Monaths ohnfehlbar einzuschicken habe, also sey denen Land-Räthen zu gleicher Zeit unter heutigem Dato aufgegeben worden, auch ihr separates Gutachten in eben dieser Frist zu erstatten.

4. Obwohl Er, Hr. Commissarius, nach reiterirten Kayserl. Befehlen die zu Einrichtung der Casse von denen Kammer- und Domainen-Gefällen taugliche Land-Räthe ehe und förmlicher als von ihme geschehen, hätte vorschlagen sollen, so wollen doch Ihro Kayserl. Maj. nunmehro aus der eingeschickten Liste der Land-Räthe zu solchem Behuff die beyde Land-Räthe von Oertz auf Gerdeshagen, und den Land-Rath von Peterstorff hiemit allergnädigst adjungiret haben, wie er denn dieselbe ohne allen weitern Anstand und Aufschub dahin zu beeydigen habe, daß sie dieses ihr Officium in Conformitæt der bereits den 2 May a. c. an Ihn, Commissarium, wegen der Fürstl. Mecklenburgischen Kammer- und Domainen-Gefälle erlassenen Instruction dergestalt genau und exacte mitführen sollen und wollen, wie sie es gegen GOtt und Ihro Kayserl. Maj. sich zu verantworten getrauen, einfolglich in Verfolg angeführter Kayserl. Instruction jederzeit dahin bedacht seyn, daß die Einnahme am gehörigen Ort richtig und zu rechter Zeit geschehe, die Ausgaben aber so reguliret werden, daß alle unnöthige Ausgaben abgeschnitten, hingegen die nöthige ordentlich und zu rechter Zeit bestrit-

stritten werden mögen, wohin sonderlich die stipulirte Verpflegung der zur Sicherheit des Landes übernommenen Hollstein- und Schwartzburgischen Troupen, die Reichs- und Crayß-Præstanda, die Competentz- und Apanage-Gelder, auch die Capitalien und Zinsen, so an die Creditores, wie sie ihrer Prioritæt nach, zu entrichten sind, bisher bezahlt werden, mit gehören. Zu welchem Ende dann diese Land-Räthe nebst einem von Ihme, Hrn. Commissario, mit beyzusetzenden Rath, den gantzen Statum Cassæ der Einnahm und Ausgab ohne allen Aufschub, und so bald, als nur möglich, ordentlich zu reguliren, und dahin zu sehen haben, daß die Ausgaben mit der Einnahme bestritten werden können, und zu dem Ende Ihro Kayserl. Maj. ein Räthliches Gutachten allerunterthänigst ertheilen sollen, auch dabey bemercken, was an Ausgaben erspahret werden und abgehen können, wie sie denn nicht weniger durch ihren Eyd gehalten seyn sollen, wenn auch nur die allergeringste Unordnung einschleichet, oder die Gelder nicht so gleich zu dem, was die Kayserl. Verordnung mit sich bringet, angewendet werden sollten, es Ihme, Commissario, anzuzeigen, und wo es nöthig, an Ihro Kayserl. Mbj. selbst in einem separaten Gutachten darüber zu berichten.

Ferner sollen sie offtbesagter Instruction gemäß, alle Befehle, so wegen Auszahlung der Gelder, an dem Kammer-Zahlmeister ergehen, eigenhändig mit unterschreiben, und nichts, als was Kayserl. Verordnungen nach zu bezahlen ist, auszahlen lassen, hingegen fleißige Obsicht tragen, daß die auszahlende Gel-

Gelder an gehörigen Ort, und zu rechter Zeit, und richtig bezahlet werden, und mit einem Wort, sich nach allem dem richten, was in besagter Instruction von Ihro Kayserl. Maj. vorgeschrieben ist.

Es habe also Hr. Commissarius nicht nur die beyde Land-Räthe hierauf ohne Anstand zu beeydigen, sondern auch seines Orts alles dahin zu contribuiren, daß endlich einmahl das Cameral-Wesen in eine rechte Ordnung komme, auch ohne Vorwissen und Consens dieser beyden Land-Räthe in Kammer-Sachen nichts vorzunehmen, vielweniger einseitig Gelder von seinen Leuten einzufordern oder ausgeben zu lassen.

Im übrigen habe er zwar, um diese Sache nicht aufzuhalten, sogleich diesen beyden Land-Räthen einen seiner Leute zuzugeben, welcher nebst ihnen den Statum Activum und Passivum der Casse mit zu untersuchen, und wie es zu reguliren sey, an Hand zu geben habe; dabey aber habe er, Hr. Commissarius in Verfolg vorherigen Kayserl. Verordnung binnen eines Monaths Frist denjenigen Rath anzuzeigen, welchen er bey dem Kammer-Wesen gebrauchen will, und Kayserl. Resolution darüber allergnädigst zu erwarten, wie denn Ihro Kayserl. Maj. Ihme, Commissario, nicht verstatten könten, daß er dergleichen Chargen ohnangefraget besetze, und seinem Gutbefinden nach Besoldungen auswerffe: sobald nun sein und der beyden obigen Land-Räthe separate Gutachten von dem Statu Activo & Passivo der sämtlichen Kammer- und Domainen-Gefälle einkommen werden; so würden Ihro Kayserl. Majest. nicht nur die von dem Hrn. Commissario eingeschickte Rechnungen gehöri-

ger Orten revidiren lassen, sondern auch über dasjenige, was er des Land-Kastens wegen angebracht, allergnädigste Resolution ertheilen, und liege Ihm, Hrn. Commissario ob, durch Beschleunigung der ihme aufgegebenen Casse-Untersuchung, die nöthige Ordnung dabey zu befördern, und sich keinen Verzug zu Schulden kommen zu lassen.

Die übrige Begehren aber, welche Er, der Herr Commissarius, den 22 Augusti a. c. der zwey zu adjungirenden Land-Räthen halber angebracht, fänden gestalten Umständen nach, keine statt.

5. Wird Ihme, Commissario, nochmahls anbefohlen, weder neue Bedienungen ohne vorhero bey Ihro Kayserl. Majest. anzufragen, es sey, in welchem Collegio es wolle, einzuführen, noch auch auf andre Weise, als Ihme noch letztens den 2 May a. c. vorgeschrieben worden, die ledig werdende Stellen zu besetzen.

6. Ob auch gleich Ihro Kayserl. Maj. ihme, Commissario, nicht verwehren, jemand von seinen Räthen allhier bey dem Kayserl. Hof-Lager zu halten, so könten Kayserl. Maj. doch nicht geschehen lassen, daß solches auf die Kosten des Landes geschehe, und mit in Rechnung gebracht werde, sondern es habe Commissarius diese Ausgab aus dem Seinigen, fals er jemand seiner Räthe hier zu halten gemeynet ist, billig zu bestreiten.

7. Hätten sich Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst vortragen lassen, was Er, Hr. Commissarius, gegen die Kayserl. Resolutiones vom 2 May & 21 Junii a. c. vorgestellt; Sie könnten aber nicht begreiffen,

sen, wie derselbe vorgeben dürffte, als wenn verschiedene Puncten derselben auf einen fehlsahmen Bericht beruheten, da doch alle diese Resolutiones auf sein, des Commissarii, Anzeigen und Berichten, nebst denen von ihme adjungirten Beylagen ergangen, oder auf vorherige Kayserl. Verordnungen, die nicht bloß in contumaciam des Hertzogs Carl Leopolds, sondern post plenam causæ cognitionem ertheilet worden, und also vim definitivam hätten, sich gründeten. Es könnten also Ihro Kayserl. Maj. allerdings Ihme, Commissario, nicht erlauben, daß er solcherley Kayserl. Verordnungen wieder in Controvers ziehe, als wodurch die mit so vielen grossen Kosten und durch so viele Jahr geführte Mecklenburgische Processe (da von der vormahligen Commission alles so legal und gründlich untersuchet, und von Ihro Kayserl. Maj. hierauf die nöthige Verordnungen ertheilet worden) in denen meisten Puncten gleichsam wieder aufs neue anfingen: Er, Commissarius, habe sich zuforderst seiner den 7 Martii 1733 eigenhändig unterschriebenen, und mit seinem Fürstl. Pettschafft corroborirten Reversalien zu erinnern, da er bey der Pflicht, Treu und Gehorsam, womit er Ihrer Kayserl. Maj. und dem Reiche, als ein Reichs-Fürst verhafftet ist, versprochen, seine Commission nach Maasgebung der Landes-Verträge, Reversalen und Herkommen, imgleichen der darauf gegründeten gesammten Kayserl. Rechtskräfftigsten Erkänntnissen und andern Verordnungen zu führen, nicht weniger nebst seiner Fürstl. Posteritæt bey begebenden Successions-Fall, darwider nichts zu verhängen, sondern oberwehnte Ver-

träge, Reversalen, und Herkommen, imgleichen sämmtliche darauf ergangene, oder noch künfftig ergehende Kayserl. Verordnungen auf das genaueste zu beobachten, auch selbsten festiglich darüber zu halten; Ihro Kayserl. Maj. verseheten sich also von Ihm, dem Hrn. Commissario, daß Er dasjenige, worüber Kayserl. Verordnungen ergangen, nicht weiter in neue Disceptation ziehen, sondern vielmehr, wie seines Amts ist, dieselbe zur Execution zu bringen, nach denen ihme zukommenden Kayserl. Rescriptis und Befehlen, trachten werde. Wie denn unter die bereits post plenam causæ cognitionem abgethane Sachen die Streitigkeit mit gehöret, die er mit dem Hertzoge von Strelitz wegen der Translocirung und Einrichtung des Landes- und Hof-Gerichts, wie auch des Consistorii aufs neue anfangen will, wie nicht weniger, was er sonsten gegen die Kayserl. Verordnungen, so vor die Ritter- und Landschafft und die Stadt Rostock erlassen worden, immer aufs neue angebracht.

8. Ist Kayserl. Maj. Meynung niemahls gewesen, daß das Land- und Hof-Gericht in der Stadt Schwerin beständig bleiben solle, vielweniger, daß, was zu Güstrow verhandelt worden, nicht seine Würckung und Subsistentz haben solle, sondern, nachdem Er, Commissarius, selbsten nicht recht und gebührend darzu gethan, daß die Translocation und bessere Einrichtung des Land- und Hof-Gerichts bishero noch geschehen können, so finden Ihro Kayserl. Maj. nicht thunlich, denen zu Schwerin vor diesem Gericht hangenden Rechts-Streitigkeiten auf einmahl einen Stillstand

zu

zu machen, und die Partheyen an ihrem Recht zu verkürtzen, da bey völliger Wiedereinrichtung desselben, ob überall legaliter procediret worden, oder wie weit der Hertzog Carl Leopold die Partheyen wiederrechtlich beschweren wollen, sich schon ergeben werde.

Im übrigen ist vor sich, daß es dieses Puncts halber, auch bey der Kayserl. Resolution vom 7 Sept. 1733 sein Verbleiben habe, daß, wie ein oder anderer Rath dieses Gerichts, wie auch der beyden andern Justitz Cantzleyen, an den Hertzog Carl Leopold sich dergestalt hengen solten, daß er von Ihm illegalen Befehl annehmen, oder ungehorsam ausbleiben, ein solcher, bey besserer Einrichtung dieser Gerichte, alsogleich vor cassiret anzusehen, und ein anderer an seine Stelle zu verordnen wäre; Es hat also der Hr. Commissarius mit Entsiegelung der Acten bey Land- und Hof-Gericht keinen weitern Anstand zu nehmen, sondern denen Processen ihren Lauff zu lassen, hingegen auf das allerbaldeste zu beschleunigen, daß mit Ritter- und Landschafft über die Einrichtung der sämmtlichen Justitz-Collegien und des Consistorii conferiret und ihr allerunterthänigstes Gutachten darüber fordersamst erstattet werde. Da sodenn Ihro Kayserl. Maj. ihn mit fernerer allergnädigsten Resolution darüber versehen würden.

9. Was die aus der Casse zu Parchim erhobene Gelder anlanget, so habe sein, des Hrn. Commissarii, Entschuldigung keine Statt, indem er dieselbe weder zu denen Landtags-Kosten, die von Ihro Kayserl. Maj. ihme schon vorhero so offt aus billigen Ursachen abgeschlagen worden, hätte angreiffen, noch

auch die übrigen Gelder zu andern Ausgaben, als ihme von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst aufgegeben worden, hätte verwenden sollen, als woraus nichts, als Unordnung und der gäntzliche Verfall des Casse-Wesens endlich erfolgen muß, und Er, Hr. Commissarius, überhaupt sich nach denen Kayserl. Verordnungen stricte zu richten habe, wie es denn auch

10. Wegen der vorgeschlagenen Cavallerie lediglich noch bey deme bleibet, was Ihme in der Kayserl. Resolution vom 2ten May allergnädigst aufgetragen worden.

11. Sey wegen der Gelder aus dem Land-Kasten ihme gar schon oben die Bedeutung geschehen, daß hierüber nicht ehe Kayserl. Resolution erfolgen könne, bis der Status Cassæ aufs neue untersucht, und an Ihro Kayserl. Maj. ein allerunterthänigstes Gutachten darüber eingeschicket worden.

Nachdem aber der Hr. Commissarius vorgeben will, als wenn die Contribution von ao. 1733 noch nicht an ihm bezahlt wäre, so könnten Kayserl. Maj. nicht finden, worüber er sich zu beschweren Ursach habe, indem der Engere Ausschuß alles, was damahls eingegangen, Ihme, Commissario, eingeliefert, er aber die Execution in denen Städten und Aemtern selbst sistiret und gehemmet, und verursachet, daß das gantze Quantum nicht eingetrieben werden können.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. es zwar in conformitæt der Land-Tages-Schlüsse, so viel die Execution betrifft, bey der Billigkeit lassen, daß niemand über Vermögen angestrenget oder ruiniret werde; Als

befehl-

befehlten Ihro Kayserl. Maj. hingegen dem Commissario die Eintreibung der Contribution bey denen Städten und Aemtern nicht unnöthiger Weise zu hindern, vielweniger gegen das Herkommen denenselben vor sich Suspensiones darüber zu ertheilen, sondern dem Engern Ausschuß, wann etwas bey der Execution zu erinnern ist, es zuwissen zu thun.

12. Was die Reichs-Steuer anlanget, habe er Commissarius dahin zu sehen, daß dieselbe völlig entrichtet werde, wie denn auch nicht statt habe, was er gegen den klaren Innhalt des Recessus de ao. 1701 erinnern wollen, als wenn nemlich aus dem Land-Kasten, was über hundert Römer-Monath zu geben ist, nicht ehe genommen werden könnte, als bis das völlige Contributions Quantum a 120000 Thaler in die Kammer erleget worden sey, sondern es liessen desfalls Ihro Kayserl. Maj. es bey deme bewenden, was bereits durch obigen Recess de ao. 1701 verglichen, wie auch bey deme, was über diesen Punct den 27 Junii rescribiret worden.

13. Würden Ihro Kayserl. Maj. wann etwan etwas beschwerliches gegen Ihn, den Hrn. Commissarium, angebracht werden sollte, worüber er den Rechten nach zu hören wäre, ihme damit nicht entstehen, könnten es aber nicht auf dasjenige extendiren lassen, was er denen Kayserl. Verordnungen gemäß, als Commissarius zu befolgen habe, und von ihme bisher selbst angezeiget worden, daß es nicht geschehen, sondern er dagegen viele, einem Commissario gantz unerlaubte Vorstellungen unter dem Prætext des Interesse seines Hauses thun wollen; wie denn auch

14. Ihro Kayserl. Maj. den gewöhnlichen Stylum, die Justitz mäßige Verordnungen per Rescriptum an ihn ergehen zu lassen, nicht ändern könnten, und ihme hierdurch allergnädigst anbefehlen wollten, die Auslösung der Kayserl. Verordnungen aus dem Tax-Amt, nicht, wie bis anhero geschehen, zu unterlassen, sondern solche jedesmahl und zu rechter Zeit zu erheben.

Gleichwie nun sein, des Hrn Commissarii, übrige Petita gestalten Sachen nach, nicht statt haben könnten, also erwarteten Kayserl. Maj. sowohl, wie die Hrn. Fürsten zu Schwartzburg forderſamst bezahlet werden könnten, als auch, wie er befolget hätte, was wegen der beyden Land-Räthe, die zur Casse-Administration mit benahmet sind, hierdurch an ihn rescribiret worden, und was er für einen Rath darzu setzen wolle, wie nicht weniger, was wegen der Reichs-Steuren ihme anbefohlen worden, ins Werck gerichtet sey, seine allerunterthänigste Anzeige binnen einer Monaths-Frist, über die Regulirung des Casse-Etats aber, wie auch Translocation der sämmtlichen Justitz-Collegiorum und Consistorii, und was ihme sonsten aufgegeben worden, sein allerunterthänigstes Gutachten und Bericht, baldmöglichst zu erstatten.

II. Fiat etiam Rescriptum an die sämmtlichen Land-Räthe, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was die Hrn. Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen und Rudelstadt sub pcto. 8 und 9 Aug. a. c. dahin allergehorsamst vorgestellet, daß Ihnen sowohl ihr baarer Vorschuß, den sie auf die

zur

zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande gestellte Troupen verwenden müssen, als auch die Verpflegung dieser Militz nicht richtig abgetragen worden sey, daher sie des erstern wegen allerunterthänigst gebeten, den König von Gros-Britannien, als Chur-Fürsten von Hannover, dahin zu vermögen, daß derselbe, um ihre Bezahlung zu erhalten, 50000 Thlr. vorschiesse.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. dem Hrn. Commissario die Schwartzburgische Exhibita zu dem Ende einschliessen lassen, damit derselbe mit Zuziehung der Land-Räthe überlege, wie die prompte und parate Bezahlung denen Herren Fürsten zu Schwartzburg geschaffet werden könne, und sodann seinen Vorschlag binnen einen Monaths-Frist allerunterthänigst einschicken solle, also befehleten Ihro Kayserl. Majest. ihnen, denen Land-Räthen, auch in eben diesem Termino ein separates allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten.

Nachdem nun ferner allerhöchst Dieselbe vor nöthig befunden, daß die Administration der Kammer- und Domainen-Gefälle, endlich in rechte Ordnung gebracht werde, und die bereits den 2 May deshalb erlassene Instruction zur Erfüllung komme; Als hätte Dieselbe dem Commissario ferner allergnädigst anbefohlen, den Land-Rath Oertz von Gerdeshagen, und den Land-Rath von Peterstorff hierüber zu verpflichten, daß sie, wie sie es gegen GOtt und Ihro Kayserl. Maj. sich zu verantworten getrauen, einfolglich in Verfolg Kayserl. angeführter Instruction jederzeit dahin bedacht seyn wollen, daß die Einnahme an

gehörigen Ort richtig und zu rechter Zeit geschehe, die Ausgaben aber so reguliret werden, daß alle unnöthige Ausgaben abgeschnitten, hingegen die nöthige ordentlich und zu rechter Zeit bestritten werden mögen, wohin sonderlich die stipulirte Verpflegung der zur Sicherheit des Landes übernommenen Hollstein- und Schwartzburgischen Troupen, die Reichs- und Crayß-Præstanda, die Competentz- und Appanage-Gelder, auch die Capiralien und Zinsen, so an die Creditores, wie sie ihrer Prioritæt nach bisher bezahlt worden, zu entrichten sind, mit gehören.

Zu welchem Ende dann diese Land Räthe, nebst einem von dem Hrn. Commissario mit beyzusitzenden Rath den gantzen Statum Cassæ der Einnahme und Ausgabe, ohne allen Aufschub, und so bald es nur möglich, ordentlich zu reguliren, und dahin zu sehen haben, daß die Ausgaben mit der Einnahme bestritten werden können, und zu dem Ende an Ihro Kayserl. Maj. ein räthliches Gutachten allerunterthänigst ertheilen sollen, wie nicht weniger, ob und was an Ausgab erspahret werden und abgehen könne, wie sie dann nicht weniger durch ihren Eyd gehalten seyn sollen, wann auch nur die allergeringste Unordnung einschleichet, oder die Gelder nicht zugleich zu dem, was Kayserl. Verordnung mit sich bringet, angewandt werden sollten, es Ihme, Commissario, anzuzeigen, und wo es nöthig, an Ihro Kayserl. Maj. selbst, in einem separaten Gutachten darüber zu berichten. Ferner sollen sie offtbesagter Instruction gemäß, alle Befehle, so wegen Auszahlung der Gelder an den Kammer-Zahl-Meister ergehen, eigenhändig

mit

mit unterschreiben, und nichts, als was Kayserl. Verordnungen nach, zu bezahlen ist, auszahlen lassen, hingegen fleißige Obsicht tragen, daß die auszuzahlende Gelder, an gehörigem Ort zu rechter Zeit und richtig bezahlet werden, und mit einem Wort, sich nach allem dem richten, was in besagter Instruction von Ihro Kayserl. Maj. vorgeschrieben ist.

Im übrigen könnten Ihro Kayserl. Maj. auf des Engern Ausschusses Exhibitum vom 27 Julii a. c nicht eher eine allergnädigste Resolution ertheilen, als bis der wahre Status der Domainen und Kammer-Gefälle und die daraus zu bestreitende Ausgaben exacte untersuchet, ad liquidum gebracht, und ein räthliches Gutachten, so wohl von dem Hrn. Commissario, als auch ein Separates von denen beyden zu der Casse-Administration nunmehro adjungirten Land-Räthen eingeschickt seyn werde, als woraus sich sodann erst ergeben muß, wie viel aus dem Land-Kasten zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben beyzutragen sey. Dann obgleich Ihro Kayserl. Maj. es allergnädigst bey der Resolution vom 23 Martii 1733 bewenden liessen, mithin der Land-Kasten zu Ersetzung der Ritter- und Landschafft verursachten Schaden, das Objectum Executionis, jedoch mit denen in gedachter Resolution angeführten Clausuln bleibe; So lasse sich doch nicht ehe ausmachen, wieviel der Ritter- und Landschafft aus dem Land-Kasten zu ihrer Indemnisation ausgeworffen werden könne, ehe man zuvor wisse, wie viel aus dem Land-Kasten zu Bezahlung der zu des Landes Besten erforderlichen Ausgaben, und dererjenigen Creditorum, die ein Jus anterius

vor

vor der Ritter- und Landschafftlichen Anforderung hätten, alljährlich erforderlich sey, daher die beyde zu dem Kammer-Wesen adjungirte Land-Räthe auf das allerforderſamste den anverlangten Statum der Cameral-Einkünfften und Ausgaben ad liquidum zu bringen, und an Ihro Kayserl. Maj. ihr allerunterthänigstes Gutachten einzuschicken wissen würden.

III. Fiat etiam Reſcriptum an den Grafen zu Herberstein, des Innhalts:

Es habe der Hr. Hertzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissarius in denen Mecklenburgischen Landen allerunterthänigst angezeiget, daß nicht nur die bey Wiederbesetzung der Stadt Schwerin gefangen genommene Leute, sondern auch die zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande hineingelegte Hollstein- und Schwartzburgischen Troupen zu deſertiren anfingen, und sich zu dem Hertzog Carl Leopold nach Wismar wendeten, von Ihme in Kriegs-Dienst genommen und unterhalten würden.

Wenn nun dieses auf nichts anders, als auf einen neuen Tumult in denen Mecklenburgischen Landen angesehen, auch überdas dem König in Schweden selbst nachtheilig sey, wann der Hertzog Carl Leopold aus Wismar einen Werbe-Platz machen, und sich in diese Stadt mit eigenen Troupen versehen sollte: Als habe er, Hr. Graf von Herberstein, dieses gehörigen Orts vorzustellen, daß nicht nur dem dasigen Gouverneur aufgegeben werde, der Deſerteur halber mit dem Hn. Commissario, Hertzog Christian Ludewig ein Cartel zu errichten, sondern auch die von dem Hertzog Carl Leopold bereits angeworbene, dem Commissario ausliefern

liefern zu lassen, und künftighin nicht zu verstatten, daß besagter Hertzog Carl Leopold daselbsten jemand in Kriegs-Dienste annehme und Troupen anwerben lasse. Er, Graf von Herberstein, habe, wie er dieses befolget, und was ihme darauf vor Resolution ertheilet worden, baldmöglichst allerunterthänigst zu berichten.

IV. Fiat transcriptio Conservatorii auf dem jetzigen Hrn. Hertzog Carl zu Braunschweig-Wolfenbüttel in Conformität des den 27 Octob. 1717, 11ten May 1728, und 7ten Jan. 1731 vor die vormahlige Hrn. Hertzoge zu Wolfenbüttel ausgefertigten Conservatorii.

V. Rescribatur dem Baron von Kurtzrock:

Ihro Kayserl. Maj. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was Er, von Kurtzrock, abermahlen wegen des General-Major Tilly intercedendo hieher gelangen lassen. Gleichwie aber dieses eine blosse Justitz-Sache sey, darinn es lediglich auf Acta und Probata ankömmt, diese Acta aber Ihme, von Kurtzrock, nicht bekannt seyn; Als werde er hierüber etwas weiters zu schreiben, oder intercedendo einzukommen, inskünftig sich selbst enthalten.

VI. Fiat Rescriptum an den König in Preussen, als Churfürsteu zu Brandenburg, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Maj. hätten Sein, des Königs, sub præsto. den 7ten Junii a. c. wiederholtes Protestations-Schreiben, sich dessen gantzen Innhalts nach, vortragen lassen;

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. von selbsten jederzeit geneigt wäreu, Ihme, den König, als Churfür-

fürsten zu Brandenburg, alle rechtliche Befugnisse angedeyhen zu lassen; Also könnten hingegen Ihro Kayserl. Maj. nicht anders finden, als daß Er, der König, so viel die Liquidation der, der Mecklenburgischen Ritterschafft von dem Hertzog Carl Leopold zugefügten Schaden betrifft, gantz unrecht berichtet worden sey; Indeme bey derselben die genaueste legale Untersuchung vorgegangen, und die Kayserl. Erkänntnisse sich auf dieselbe lediglich gründen.

Ob nun schon Ihro Kayserl. Maj. weder Ihme, dem König, noch seinen Successoribus an Dero Befugnisse und Rechte hierdurch das mindeste hätten abschneiden wollen; So könne doch hingegen auch Sein, des Königes, wiederholte Verwahrung der Mecklenburgischen Ritterschafft an ihrem post plenam causæ cognitionem ex Sententia erhaltenem Recht und Forderung das mindeste præjudiciren, noch die Krafft einer Sententiæ definitivæ dadurch unterbrechen werden. Falls auch in Holland von privatis zuförderst zu Abzahlung der Rückstände an Chur-Hannover, und sodann vor die Ritterschafft auf Abschlag 500000 Thaler zu erhalten seyn, so würden sich schon Mittel finden, solche Wiederbezahlungs-Fristen zu setzen, daß diese Hypothec nicht vereiniget werden.

Ihro Kayserl. Maj. würden auch nicht entstehen, auf obbesagte Masse das Holländische Geld-Negotium so bald mit Ernst treiben zu lassen, so bald die Mecklenburgischen Lande nur in solche Umstände gesetzet würden, daß sich etwas fruchtbarliches unternehmen lasse: Wie dann Ihro Kayserl. Maj. zu Sein, des Königes, Gemüths-Billigkeit das Vertrauen hät-

hätten, zu Beförderung desselben, auf alle Weise zu concurriren, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen: Zumahlen dem Mecklenburgischen Lande, und denen künftigen Besitzern desselben, höchstens daran gelegen, daß sowohl die rückständige Executions- und Commissions-Kosten mit baarem Geld bald müglichst abgezahlet, als auch, daß die Ritterschafft durch etliche auf Abschlag vor ihre Schäden erhaltene Summa von ihrem gäntzlichen Untergang, der das gantze Land endlich in Ruin setzen werde, errettet werde.

Im übrigen hätten Ihro Kayserl. Maj. was die der vorigen Commission bis zu völliger Bezahlung constituirte Special-Hypothec anlangt, keine andere, und derer Kayserl. Resolution entgegen lauffende Versicherung niemahls geben lassen, wohl aber hierinnen nichts verhänget, als was denen Reichs-Constitutionen und gemeinen Rechten gemäß sey.

Demnach müßten Ihro Kayserl. Maj. es, so viel Sein, des Königs in Preussen, Protestation betrifft, bey Dero vorherigen Kayserl. Resolutionen nochmahls lediglich bewenden, und unter den vorigen Bedüngnissen, und nicht anders, diese wiederhohlte Verwahrung des Königes, ad Acta nehmen lassen.

VII. Ponatur unter obigen angeführten Conditionen des Königs in Preussen wiederholte Verwahrung sub præsentato 17 Jun. a. c. ad Acta.

§. 66.

Gleichwie nun auch nach Innhalt obiger, §. 60 angeführter Resolutionen, Ihro Kayserl. Maj. dem Hrn. Hertzog Commissario die Demeure auf dem Schloß

Schloß zu Schwerin accordiret hatten; also wurden auch zur würcklichen Beziehung desselben von Ihro Durchl. alle Anstalten vorgekehret, gestalt der aus Hannöverschen Diensten in des Hrn. Hertzogs Commissarii Diensten als Geheimer Commissions Rath getretene Hr. von Püchler die geheime Regierungs-Cantzley auf dem Schlosse daselbst entsiegeln und eröffnen, mithin die Anordnung besorgen lassen muste, daß daselbst die Commissions Cantzley ihre Sessiones und Deliberationes halten kunte. Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius bezogen auch würcklich noch dieses Jahr das Schloß in Schwerin, und ihre Bediente sowohl, als der commandirende Chef von denen Commissions-Troupen etablirten sich daselbst, gestalt auch die beyde vom Kayser adjungirte Land-Räthe, nachdem Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius solche verpflichtet hatte, alda ihren Aufenthalt nahmen. Indem nun dieses alles bewerckstelliget ward, beschäfftigten sich Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius nicht weniger mit Ausführung desjenigen, was Ihro Kayserliche Majestät ihm in vorbemeldten Resolutionen ferner aufgetragen hatten, ob gleich solche hin und wieder verschiedene Schwierigkeiten mit sich führeten. Wie denn auch Höchstdieselbe die Anstalt zur Haltung des Land-Tags verfügten, welcher auch auf gewöhnliche Art zu Güstrow in diesem Jahr gehalten ward.

§. 67.

Gleichwie nun solchergestalt der Reichs-Hofrath in

der

der unternommenen Haupt-Regierung der Mecklenb. Lande glücklich fortfuhr, mithin die Dispositon dergestalt gemacht hatte, daß solche lediglich allein von ihm dependirete, folglich dem regierenden Hrn. Hertzog nichts weiter als der blosse Nahme, Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Commissario aber die Ausführung dessen übrig blieb, was der Referent dem Kayser vortrug, und allerhöchst Dieselbe approbirten, und also das Publicum erfuhr, wie der Art. XX der Kayserl. Wahl-Capitulation verstanden werden müste; also beschäfftigte sich derselbe auch mit Wegräumung aller der Hindernisse, welche dieser Intention entgegen zu seyn schienen, und mit Bestraffung derjenigen, welche sich dagegen zu setzen unterfangen, im Gegentheil aber auch mit Belohnung derer, welche zur Erhaltung des Endzwecks ihre Bemühungen beygetragen hatten. Die Inquisition wieder diejenige, so ao. 1733 den Aufbot commandiret hatten und respective in die Gefängnisse nach Ratzeburg und Lüneburg waren geschleppet worden, war nunmehro von der Ratzeburgischen Regierung vollführet, und die Acta zur Decision eingesandt. Der Reichs-Hofrath hatte die Gefangene höchst straffbar an Leib und Leben gefunden, und schiene im Ernst Ihro Kayserl. Maj. die Vollziehung sothaner Straffe einzurathen. In der That aber wurden Ihro Kayserl. Majest. bewogen Gnade ergehen zu lassen, daher denn folgendes Conclusum erging:

Martis, 6 Martii 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg, nov. Commissionis in specie den General Tylli, und andere Tumultuanten betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten, sich allerunterthänigst vortragen lassen, und befunden, daß, obgleich, was in demselben für Straffen gegen die Rädelsführer, Aufwiegler und Complices des letztern Aufstandes in denen Mecklenb. Landen zu erkennen, allergehorsamst eingerathen worden, denen Rechten, und Reichs-Gesetzen gemäß sey.

So wollten Ihro Kayserl. Maj. dennoch aus bewegenden Ursachen, das dem Reichs-Hofraths Gutachten beygelegte Urtheil über alle darinn benannte Delinquenten aus allerhöchster Kayserl. Gnade dahin mildern, und verschiedene Delinquenten resp. aggratiiren, daß die Sententz folgenden Innhalt nach zu fassen sey:

1) Ob schon nach denen gemeinen Rechten, und nach denen Reichs-Gesetzen, absonderlich dem 124 Art. Kayser Carl des V. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, der Reiser und Tilly wegen ihrer in Actis zur Gnüge überführten, auch von ihnen selbst gestandenen groben und schweren Verbrechen, ungehindert ihrer geführten, theils unerheblichen, theils gantz ungegründeten Defension, und zwar der Reiser die Todes-Straffe, der Tilly aber die ewige Gefängniß verdienet hätten, so wollten Ihro Kayserl. Maj. dennoch

noch solche wohlverdiente Straffe aus angebohrner allerhöchsten Clementz, und also aus blosser Gnade, dahin lindern und mildern, daß er, Reiser, auf sein Lebelang zur ewigen Gefängniß, er, Till aber, noch 2 Jahr zu leidlicher Verhafft verurtheilet, und hiermit verdammet werden, da denn der letztere, nemlich Tilly, nach ausgestandenen zweyjährigen Verhafft, und nach abgeschworner Urphede, daß er sich wegen seines Arrestes, und wohl verdienter Straffe, an niemand von denen Räthen, oder andern Personen, die bey seinem Inquisitions-Proceß gebrauchet worden, noch auch an sonst jemand, noch dessen Haab und Gütern rächen, noch auch durch die Seinige, oder andere auf sein Anstifften thun lassen, insonderheit auch, daß er gegen die jetzige Kayserl. Commission in dem Hertzogthum Mecklenburg, es sey auf welche Art und Weise es seyn möchte, nichts mehr vornehmen, noch zu einigem Tumult und Aufbot sich gebrauchen oder verführen lassen, derselben wieder entlassen werden solle.

2) Die übrige Inquisiten, denen wegen begangenen und überzeugten bösen Thaten, nach Proportion ihres Verbrechens, theils perpetuæ, theils temporales operæ publicæ, theils auch relegatio perpetua aut temporalis, denen Rechten nach zuerkannt werden müssen, würden aus allerhöchster Kayserl. Clementz alle, nach vorhero abgeschworner gewöhnlicher Urphede, und unter obigen, bey des Tylli Urtheil schon gemachten Be satz, wie auch Vorbehalt der von jeden Inquisiten pro rata zu tragenden Inquisitions-Kosten, ihres Arrestes sofort entlassen, wie

denn auch diejenige, welche noch geringerer Verbrechen schuldig, oder gar des Kayserl. Pardons fähig befunden worden, gleichfals præstita Urpheda, sogleich auf freyen Fuß zu stellen seyn.

3) Werde wegen derjenigen, die ihrer grossen Verbrechen und Menschen-Mords halber, noch zu citiren und in Inquisition zu ziehen, und ihnen der Criminal-Proceß zu formiren sey, zu Ersparung der Unkosten, dem Kayserl. Commissario, Hn. Hertzog Christian Ludewig, den Inquisitions-Proceß formiren zu lassen, aufgetragen, damit ohne weitere Unkosten solches durch seine, unter ihm als Kayserlichen Commissario stehende Räthe, beschehen könne.

II. Rescribatur dem König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Maj. hätten aus denen weitläufftigen, wider die Rädelführer und Aufwiegler des letzten Tumults in denen Mecklenburgischen Landen eingeschickten Inquisitions-Acten sich allerunterthänigst vortragen lassen, wie weit ein jeder Inquisit sich durch höchststraffbahre Verbrechen vergangen.

Ob nun schon Kayſers Carl des V. Constitutione criminali nach verschiedener Delinquenten Verbrechen, Theils auf die Todes-Straffe, Theils auf ewige Gefängniß, und operas perpetuas publicas, Theils auf temporales sich qualificiret hätten, wie denn auch von Ihro Kayserl. Maj. Reichs-Hofrath darauf denen Rechten gemäß eingerathen worden sey. So wollten doch Ihro Kayserl Maj. aus angestammter Clementz, und anderen Beweg-Ursachen, wie die Anlage zeiget, die Straffe allergnädigst mildern. Es

werde

werde also Er, der König, als Churfürst zu Hannover, das beygeschlossene Urtheil durch seine Subdelegatos publiciren, und an denen Delinquenten vollziehen lassen.

Nachdem aber auch zugleich aus denen eingeschickten Inquisitions-Acten zu ersehen gewesen, daß einige aufrührische, welche Mordthaten, und sonst schwere Verbrechen begangen, noch in Inquisition zu ziehen, nicht nur aber die gegen sie aufzuführende Zeugen in Güstrow, und andern Mecklenburgischen Orten wohnhaft seyn, sondern auch alle Unkosten erspahret werden könten, wann solche Inquisition von denen Mecklenb. Räthen, unter des jetzigen Commissarii Direction fortgeführet würde; als sey besagtem Hrn. Commissario ein solches unter heutigem Dato committiret worden. Im übrigen hätte Ihro Kayserl. Maj. nicht anders als gefällig seyn können, daß Er, der König, zu Erspahrung der Commissions-Kosten, einigen seiner Räthe bey der Ratzeburgischen Regierung diese Inquisitions-Commission extra ordinem aufgetragen habe. Damit aber doch dieselbe nebst denen Cantzley-Bedienten, so dabey gebraucht worden, welche eine nach dem jetzigen elenden Zustand der Mecklenb. Lande proportionirte Ergötzlichkeit vor ihre viele Mühe und Arbeit haben möchten; Als hätten Ihro Kayserl. Maj. hierzu 20000 Rthlr. vor dieselbe allergnädigst ausgeworffen, welche ihnen aus denen von den Mecklenb. Aemtern eingehenden Geldern zu bezahlen, und in Rechnung bringen zu lassen, Er, der König, von selbst geneigt seyn solle.

III. Rescribatur dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario, in dem Hertzogthum Mecklenburg, des Innhalts:

Nachdem sich aus denen von der Ratzeburgischen Regierung in Inquisitions-Sachen gegen die bey letzterem Mecklenb. Tumult als Aufwiegler, gravirte Personen, eingeschickten Acten an dem Tag geleget, daß einige die gar schwerer Missethaten und Todtschlag wegen gravivet worden, noch nicht einmahl in Inquisition gezogen worden seyn.

Wie dann Matzhias Zickermann daß er auf dem Gefreiten, Buchholtz, geschossen, der Barbier-Gesell Wendt aber, als ein muthwilliger Mörder des Corporals Schäfers, ziemlich und schwer gravirt, und angegeben seyn; Als habe Er, Commissarius, den Matthias Zickermann, wann er dessen noch habhafft werden kan, so gleich in gefängliche Hafft zu ziehen, den entwichenen Barbier-Gesellen Wendt aber, in dreyer Herren Landen edictaliter citiren zu lassen.

Gleichwie auch Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst approbirten, daß Er, Hr. Commissarius, auf des Zickermanns Vermögen bereits Arrest geschlagen, also werde ihm hiedurch aufgegeben, auch auf des Barbiers-Gesellen, Wendt, in der Stadt Güstrow noch habendes Vermögen, gleichfalls Arrest zu legen. Im übrigen aber gegen beyde Inquisitos den Inquisitions-Proceß von einigen Mecklenb. Räthen, zur Erspahrung aller Kosten, unentgeltlich legaliter und ordentlich führen, und Inquisitos mit ihrer Defension zu rechter Zeit genüglich hören zu lassen, oder

fals

fals ein oder der andere Inquisit nicht erscheinen sollte, so sey der Process doch in Contumaciam zu instruiren, und causa latis instructa an Ihro Kayserl. Maj. die Acta nebst Bericht und Gutachten allerunterthänigst einzuschicken.

§. 68.

Ihro Durchl. der regierende Hr. Hertzog befanden sich inzwischen in Wismar bey allen Vergnügen, und war der Hof alda verschiedentlich von denen, welche aus der Ritterschafft an denen Affairen keinen Theil nahmen, ziemlich frequent. Es unterliessen höchst-Dieselbe nicht von allen dem, was im Lande vorging, genaue Nachrichten einzuziehen, und dagegen dienlicher Orten Ihre Querelen vorzubringen. Es vermeynten Höchstdieselbe hinlänglichen Grund zu der Vermuthung zu haben, daß die hohe Mitstände des Römischen Reichs die mir Ihro vorgenommene Proceduren als eine mit vieler Consequence und Præjudice verbundene Sache endlich auf der andern Seite ansehen, und die Mittel hervor suchen würden, dergleichen Beschwerden vorzukommen. Es liessen also Höchstdieselbe folgendes Schreiben an verschiedene Reichs-Stände abermahl abgehen:

Ew. Lbd. sind die nunmehr ins achtzehende Jahr herdurch gedaurete wider uns ausgeübte Reichs-Gesetz-brüchige Turbationes und Oppressiones, und aus was für einer Quelle dieselbe entsprungen, aus unseren an Dieselbe sub Dato Dantzig den 5 Martii 1729 und andern abgelassenen Circular-Schreiben bereits zur Gnüge bekannt.

Wie nun dadurch nicht nur unsere, sondern gesamter uhralten Reichs-Fürsten hohe Rechte und Vorzüge mit Verachtung der Reichs-Grund-Gesetze und insonderheit des Westphälischen Friedens, aufs äusserste angefochten und geschmählert worden: So haben Wir uns von Anfang unserer Regierung bestmöglichst beflissen, sothane Vorzüge und hohe Gerechtsame aller uhralten Reichs-Fürsten, wider die Reichs-Gesetz-Brecher zu vertheidigen und denen unstatthafften zur Unterdrückung der uhralten Reichs-Fürstl. Hoheits-Rechte abzielenden Reichs-Hofräthlichen Decretis zu widersprechen; und obzwar unsere Widerwärtige es so zu spielen gewust, daß dasjenige, so Wir dawider der Reichs-Versammlung vorzustellen vor unumgänglich gehalten, niemahlen zur Dictatur gekommen, haben Wir uns doch dadnrch nicht abschrecken, sondern beständig angelegen seyn lassen, so viel, wie Wir nur immer gekont, uns wider das ungerechte Reichs-Grund-Gesetz-zerstörliche Verfahren, mittelst Publicirung der sub A. B. & C. befindlichen unumstößlichen Reichs-Grund-Satzungen sich gründenden Manifesten, Patenten und Schreiben zu Regenspurg gesammten daselbst seyenden Gesandten zu communiciren, auch sicher gehoffet, Ew. Lbd. würden bewogen worden seyn, mit gesammten Kräfften, Reichs-Bundes- und Gesetzmäßig solchen Land-Fried- und Reichs-Gesetzbrüchigen Frevelthaten zu steuren; Da Wir aber wider alles Vermuthen durch unsere trifftige Vorstellung nicht den Zweck erreichet, so Wir uns nach den Reichs-Gesetzen billigst versprochen haben; So haben unsere Feinde immer fortgewütet,

wütet, und es endlich so arg gemacht, daß das von denen Lüneburgern Reichs-Gesetzbrüchig geführete unstatthaffte Commissions-Wesen, dem Schein nach, zwar aufgehoben, selbige aber fast den dritten Theil unserer besten Fürstl. Aemter usurpiren, und anbey von dem Reichs-Hofrath auf ebenmäßige Reichs-Gesetzverächtliche Art eine neue unstatthaffte Commission ersonnen, und unsers appanagirten Bruders Christian Ludewigs Lbd. aufgetragen worden.

Dieser unser von unzeitiger verdammlicher Herrschsucht eingenommener Bruder, welcher unter Rathgebung der, ihm von Hannover überlassenen Räthe, Puchler, Arpe und Cons. solchergestalt verwickelt ist, daß er in allen Stücken den aufrührischen Willen und Antrieb der Edelleute blindlings befolget, hat sich auch erfrechet, unter dem Deckmantel sothaner widerrechtlichen und nichtigen Commission, dergestalt in unsere uhralte Landes-Fürstliche Regalien und Regierung zu greiffen, daß er fremde, als Holstein- und Schwartzburgische Völcker, in unsere Lande gezogen und in Eid genommen, auch durch dieselbe unsere Vestung Schwerin, worinn Wir, als ein von GOtt und der Gebuhrt bestimmter rechtmäßiger regierender Landes-Herr unsere Demeure gehabt, bloquiret, und mit Canonen beschiessen lassen, und nachdem Wir uns resolviret, hieher zu begeben, hat derselbe sich nicht nur höchst straffbahrer Weise unterfangen, unsere auf unserm Fürstlichen, durch Verrätherey erhaltenem Schlosse zurück gelassene und in unsern Eyden gestandene Milice nach fremden Landen, als Gefangene wegschleppen zu lassen, und eini-

ge davon vor Geld loszugeben, sondern auch gar unser Fürstliches Schloß usurpatorischer Weise in Besitz zu nehmen, und darauf seine Wohnung angeschlagen; Ja, er lässet seine Wüterey so hoch steigen, daß er sich nicht scheuet, samt denen bey sich habenden 2 Edelleuten, Oertz und Petersdorffen, unter Paradirung ihrer Nahmen durch aufrührische Schreiben, zu deren Untersiegelung das Mecklenburgische Wappen gemißbrauchet wird, unsere Beamte und übrige Unterthanen höchst crimineller Weise zu verführen, und ihnen zu verbieten, weder zu uns zu reisen, noch Mandata von uns, und aus unserer Fürstl. Regierung anzunehmen, ohne was in unsern sonst so heilig conservirten Wild-Gehegen bey 20000 Fahden Holtz und vielen Roth-Wild nach Gefallen zum Verkauf geschlagen und verwüstet wird, und was dergleichen gräuliche und höchst-verpoente Eingriffe und Frevelthaten mehr sind, die alle auszudrücken zu weitläufftig fallen würden.

Wir achten dahero vor unaussetzlich, Ew. Lbd. und gesammte hohe Reichs-Mitstände nochmahlen gantz inständig zu ersuchen, Sie geruheten durch Dero ferneres Stillschweigen, unsere Feinde und Reichs-Gesetz-Stöhrer nicht weiter in ihrem Frevel zu stärcken, sondern die, allen uhralten Reichs-Fürsten und hohen Mitständen des Reichs so nachtheilige Folgerungen in reifliche Erwegung zu ziehen, und zu deren Abwendung sowohl, als unserer gerechtesten Hülfe, alle Reichs-Gesetzmäßige Mittel anzuwenden, mithin Dero eigene hohe Gerechtsame und Erhaltung der Reichs-Grund-Satzungen wider alle

künsti-

künftige Eingriffe in Sicherheit zu setzen, und uns, als einen ohne Ursache äusserst wider die Reichs-Gesetze verfolgten uhralten Reichs-Fürsten zur Reichs-Gesetzmäßigen Satisfaction und Indemnisation in solchem äussersten Frangenti aufs baldigste zu verhelffen.

Die Ew. Lbd. und gesammten hohen Reichs-Mitständen Wir unsere Erkänntlichkeit durch Erweisung aller möglichen Gefälligkeiten bey aller Gelegenheit zu bezeigen eifrigst beflissen seyn werden. Gegeben Wismar den 21 April 1736.

V. G. G.

CARL LEOPOLD.

Hertzog zu Mecklenb.

§. 69.

So wenigen Effect alle des Hrn. Hertzogs vorhin erlassene Circular Schreiben hatten, eben so wenigen Nutzen hatte auch das vorstehende, und schiene es, daß die hohe Reichs-Mitstände durch ihre Unempfindlichkeit den Reichs-Hofrath immer muthiger machten, Sachen zur Würcklichkeit zu bringen, davon die Geschichte kein Beyspiel aufweisen können. Die unumschränckte Regierung, welche der Reichs-Hofrath in Mecklenburg nunmehro führete, extendirte sich auch auf das Fürstenthum, vormahlige Bißthum Schwerin. Die Stände dieses Fürstenthums, deren Anzahl eben nicht starck ist, hatten, obgleich in geraumer Zeit dergleichen nicht mehr geschehen war, es bey dem Reichs-Hofrath dahin gebracht,

bracht, daß nach denen Resolutionen desselben vom 9 Oct. 1725, 20 Aug. 1726, und 23 = = anno 1733. alle Jahr auch in diesem Fürstenthum ein Land-Tag gehalten, die Contribution auf demselben verkündiget, ein besonderer Land-Kasten zu Bützow angeordnet, Gravamina angenommen und erlediget, und was dergleichen mehr, vorgenommen werden sollte. Ob nun wohl dieses von denen Hrn. Subdelegatis beobachtet worden; so hielten doch Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius sich nicht ermächtiget, in diesem Fürstenthum die Land-Täge zu continuiren, und in der That waren auch sehr viele Bedencklichkeiten damit verknüpfet, welche der Zeit weitläufftig ausgeführet wurden. Gleichwie aber der Referent seiner infalliblen Einsicht nach, solche ungegründet hielte, als erging auch dieserwegen folgende Kayserl. Resolution:

Veneris, 3 Augusti, 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg, den Land-Tag zu Bützow betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, dem zu Folge, cum inclusione exhibiti der Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Schwerin, sub præs. 19 Aug. 1735, & Decreti an die Städte des Fürstenthums Schwerin in Originali & Copia:

Rescribatur dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario.

Es hätten Ihro Kayserl. Maj. sowohl aus sein, des Herrn Commissarii, Anzeige, als auch aus der Ritter- und Landschaft

des

des Fürstenthums Schwerin allerunterthänigsten Exhibitis ersehen, wie der Hr. Commissarius bisher in dem Fürstenthum Schwerin, den von undencklichen Zeiten hergebrachten und üblichen Land-Tag zu Bützow nicht gehalten, unter dem Vorwand, als wann er dazu von Ihro Kayserl. Majest. noch nicht authorisiret worden sey.

Nachdem aber demselben nicht unbekannt seyn könne, was sowohl wegen des Land-Tages bereits den 9 Octob. 1725 und den 20 Aug. 1726, als auch wegen des Land Kastens zu Bützow, den 23. 1733. vor Kayserl. Resolutiones ergangen, er, Hr. Commissarius, aber in seiner Instruction vom 30 Octobr. 1732. membro secundo expresse angewiesen worden, die jährliche Land-Täge, als das fürnehmste Essential-Stück der Mecklenburgischen Union, welche viele Jahre her gäntzlich unterblieben, Authoritate Cæsarea, und bis auf weitere Kayserl. Verordnungen alljährlich zu halten; So hätte sich um da mehr darunter verstanden, daß er auch nach Bützow einen Land-Tag auszuschreiben habe, als durch Unterlassung desselben verursachet worden, daß nunmehro zwey Contributiones rückständig worden, und auch die Reichs-Hülfe in diesem Fürstenthum nicht hat können approbiret werden. Er, Commissarius, habe also ohne allen weitern Aufschub in Verfolg vorhergehender Kayserl. Erkänntnisse nach Bützow als den gewöhnligen Ort, forderſamst Authoritate Cæsarea einen Land-Tag auszuschreiben, auch damit jährlich bis auf weitere Verordnungen zu continuiren, ratione modi & Formulæ aber sich nach der von dem Hrn. Hertzog Friedrich Wilhelm Ao. 1701. von der vormahligen Kayserl. Commission ao. 1726 gebrauchten Formul mutatis mutandis zu richten, mithin die Insinuationes an Ritterschafft und Städte auf eben die Art zu thun, wie es damahls geschehen, und bey denen Land-Tags-Handlungen selbst dem Herkommen gemäß überall zu verfahren. Was aber die Materiam des Land-Tags anlanget; so liessen es Ihro Kayserl. Majest. bey dem Contributions-Quanto, so den 23 Martii 1733 festgestellet worden, zuforderst nochmahlen bewenden; Befehlen aber dem Hrn. Commissario hierdurch, vor allen Dingen auf diesem

Land-

Land-Tage den Punctum contributionis und die Reichs-Steuren zu verkündigen und in Richtigkeit zu stellen, auch nochmahls bey Eintreibung derselben sich nicht säumseelig zu bezeigen, vielweniger unnöthige Suspensiones der Execution zu verstatten: Ferners hätte er auf diesem Land-Tage die Gravamina, so von denen Land-Ständen sowohl in Ecclesiasticis, als auch Politicis und Justitz-Wesen angebracht worden, zu untersuchen, und was zu Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchsten Decision zu stellen ist, mit Räthl. Gutachten an allerhöchst Dieselbe zu berichten, und Ihro Kayserl. Maj. allergerechteste Resolution darüber zu erwarten.

2) Werde dem Hrn. Commissario hiermit ernstlich verwiesen, daß er sich nicht nur unterstanden, die Licent-Gelder von denen Städten dieses Fürstenthums gegen die klare Kayserl. Verordnung vom 22 Martii 1733 nicht mehr zum Land-Kasten zu liefern, sondern von dem Zahl-Meister, Balcken, einziehen zu lassen, auch, daß er dabey so gar Kayserl. Authoritæt vorgeschützet, und seine reiterirte Befehle Authoritate Cæsarea verpoenen dürffen, da Ihro Kayserl. Maj. doch niemahls ihm befohlen, den Licent dieser Städte ein- und dem Land-Kasten zu entziehen, sondern sich vielmehr zu ihm versehen, wie die ihm aufgegebene Commission mit sich gebracht hätte, die Kayserl. Resolution vom 23 Martii 1733 zur Execution zu bringen; es werde also ihm, Commissario, hierdurch auf das Nachdrücklichste untersagt, künfftighin gegen Kayserl. Resolutiones keine Verordnung ergehen zu lassen, am wenigsten aber sich zu unterstehen, Authoritatem Cæsaream in dergleichen Fällen, da ihm nichts committiret worden, vorzuschützen, als widrigenfals Ihro Kayserl. Maj. andere Ahndung vorzukehren gemüßiget seyn würden; Nechstdem habe Er, Hr. Commissarius, so gleich, und ohne einige Ausflucht, die von dem Zahl-Meister Balcken erhobene Licent-Gelder an den voritzo noch zu Rostock stehenden Bützowschen Land-Kasten wieder zu restituiren.

3) Gleichwie in offtbesagter Resolution bereits verordnet worden, daß der Land-Kasten des Fürstenthums Schwerin, sonst Bützow genannt, zur Verwahrung sämtlicher auf Land-Tägen verwilligten und per Edicta verkündigten Steuren una cum

annexis,

annexis, als der dazu gehörige Schlüssel, Bestellung derer Einnehmere, Abnehmung der Rechnung, und executivischer Beytreibung der Restantien a morosis, in den vorigen Stand, so wie es zur Zeit der Regierung Hrn. Hertzogs, Adolph Friedrich zu Mecklenburg, und ehe via facta procediret worden, gewesen, wiederum hergestellet, wie nicht weniger der Kasten hinführo, auf dem Rathhause zu Bützow, (jedoch, daß wegen dessen Sicherheit mögliche Vorsorge getragen, und allenfalls vor die Gefahr gestanden werden müste) aufgehoben und verwahret werden solle; Als habe er, Hr. Commissarius, ohne weitere Aufzüglichkeit oder Einwenden, die Kayserl. Verordnung zum Vollzug zu bringen, und auf dem nächsten Land-Tag dahin zu sehen, daß die nöthige Anstalten dazu gemacht, und der Land-Kasten von Rostock nach Bützow auf das Rathhaus gebracht werde.

4) Was den Licent-Punct betrifft, so habe er, Hr Commissarius, denselben auf diesem Land-Tage zu Bützow allerdings vorzunehmen, und nochmahls der Ritter- und Landschafft Erklärung darüber zu erfordern, auch, wo es möglich, dahin zu sehen, daß sich selbige allerseits darüber vereinigen, insonderheit da der Licent sonsten in allen Mecklenb. Stüdten bereits abgeschaffet, und mithin auch in dem Fürstenthum Schwerin dieser Modus contribuendi nicht wohl practicabel ist. Im Fall aber in der Güte die Ritterschafft und Städte nicht zu vereinigen seyn solten, so habe er, Commissarius die Untersuch- und Messung derer Immobilium besagter Land-Stände zu Præparirung dieser Sache, legaliter vornehmen zu lassen, und sodann an Ihro Kayserl. Maj. nebst Räthlichen Gutachten allerunterthänigst zu berichten. Inzwischen aber, und bis auf ein oder andere Art aus der Sache zu kommen, solle es im Verfolg Kayserl. Resolution vom 23 Martii 1733 bey dem Licent bleiben, jedoch, daß solcher jedesmahl in dem Land-Kasten, wohin die übrige Contributiones gehören, gebracht werde. Ihro Kayserl. Maj. erwarteten sein, des Commissarii, allerunterthänigsten Bericht, über die exacte Befolgung desjenigen, was ihm hierdurch allergnädigst aufgegeben worden, forderlichst und bald möglichst.

5) Fiat

5) Fiat Decretum an die Land-Stände des Fürstenthums Schwerin, des Innhalts:

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. nach Dero Reichs-Väterlichen Sorgfalt, alles angewandt, um das arme und gedruckte Mecklenburgische Land in Ruhe und Sicherheit zu setzen, und wiederum in ein gutes Aufnehmen zu bringen, unter andern sich aber allerunterthänigst vortragen lassen, wie die Uneinigkeit und Trennung zwischen Ritterschafft und Städten, insonderheit auch in dem Fürstenthum Schwerin, an dieser guten Absicht sehr hindere; Als hätten allerhöchst Dieselbe dem Hrn. Commissario aufgegeben, einen Land-Tag nach Bützow auszuschreiben, und vor allen Dingen auch dahin zu trachten, daß die Differentz zwischen Ritterschafft und Land-Ständen ratione Modi contribuendi in der Güte gehoben werde; Ihro Kayserl. Maj. befehleten also ihnen, denen Land-Ständen, alles Ernstes, Krafft der höchsten Pflicht, womit ein jeder Mediatus im Reiche dem Römischen Kayser, als Oberhaupt des Reichs, verbunden ist, sich bey diesem Land-Tag gehorsamst einzufinden, mit der Ritterschafft von gemeinsamen Angelegenheiten, dem Herkommen gemäß, behörige Communication zu pflegen, auch sonsten allenthalben zu einem vollkommenen Einverständniß dem Publico zum Besten, sich anzuschicken, und insonderheit, was den Modum contribuendi betrifft, sich so zu verhalten, daß Ihro Kayserl. Maj daraus die Liebe zur Einigkeit und zu dem gemeinen Besten allergnädigst abnehmen können.

Wie dann hingegen auf ihre etwa habende Beschwerden gehörig reflectiret, und denenselben abhelfliche Maasse verschaffet werden solle; auch sie überdas gegen alle ungebührliche Gewalt hiermit in Kayserl. Schutz und Schirm, wann sie sich diesem allen gehorsamst bezeugen, genommen werden, widrigenfalls aber, und wann dieselbe den Kayserl. Verordnungen ungehorsam wären, sie scharffe Kayserl. Straffe zu gewarten haben würden.

§. 70.

Die Unordnung, worinn bis hieher das Kammer-Wesen in Mecklenburg noch stund, hatte inzwischen verur-

verursachet, daß die Schwartzburgische in Mecklenburg stehende Troupen einen Rest an ihren Sold nicht erhielten, weshalb die Herren Fürsten bey dem Reichs-Hofrath sich beschwereten, welcher auch bald zur Auszahlung Befehl ertheilte. Weil aber kein Geld zu nehmen, wo nichts vorhanden war; also musten auch einige tausend Reichs-Thaler dazu abermahl von Hanover negotiiret werden. Unter welchen Conditionen solches geschehen, zeiget die folgende Resolution, welche von einer andern sub eodem dato die Administration der Kammer-Revenuen betreffend begleitet ward, welche vieler Ursachen wegen sehr mercklich ist.

Veneris, 3 August. 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis in specie die Bezahlung des Fürstl. Hauses Schwartzburg betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, dem zufolge:

I.) Fiat Rescriptum an den Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarium, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Maj. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was sowohl er, Commissarius, unter den 9 Januarii a. c. wegen Bezahlung des denen Herren Fürsten zu Schwartzburg schuldigen Rückstandes allerunterthänigst vorgestellet, als auch, was gedachte Hrn. Fürsten zu Schwartzburg den 15 Martii a. c. deswegen allergehorsamst angebracht hätten.

Nachdem nun die von ihm, Hrn. Commissario, mit dem Fürstl. Hause Schwartzburg den 22ten Aprilis 1734 geschlossene Convention klar vermögt habe, daß diese Gelder vorlängst

und noch in selbem Jahre, hätten bezahlet werden sollen, und ein solches meistens durch des Hrn. Commissarii eigene Schuld nicht geschehen, auch in denen aufs neue von ihnen stipulirten Terminen wieder nicht abgetragen worden, und ohngeachtet Ihro Kayserl. Maj. ihm, Hrn. Commissario, bereits den 26 Novemb. 1735 so ernstlich und gemessen aufgegeben hätten, mit denen Land-Räthen nochmahls zu berathschlagen, wie mit möglichster Menagirung des Landes, die promteste und parateste Bezahlung dieser beyden Hrn. Fürsten verschafft werden könnte.

Hingegen er, Hr. Commissarius, in seinem angeführten Exhibito nunmehro eine denen Rechten zuwider lauffende Partial Solution dem Fürstl. Hause Schwartzburg aufdringen, oder sie gar auf ein weit aussehendes langes Geld-Negotium hinaus weisen wolle; als könnten Ihro Kayserl. Maj. diesen unverantwortlichen Verzug um da weniger länger nachsehen, als nicht nur die Hrn. Fürsten zu Schwartzburg bey weiterer Verzögerung sehr leiden würden, sondern auch die ihnen nicht erfüllete Conditiones Authoritate Cæsarea auf sein, des Commissarii, eigenes Ansuchen stipuliret, und daneben denen Hrn. Fürsten der Kayserl. Schutz versichert worden sey.

Da nun seinem, des Commissarii, Angeben nach, sich kein anderer Fundus zu Wiederbezahlung zeige, so habe derselbe von dem Könige in Engelland das Quantum des Fürstl. Schwartzburgischen Rückstandes an Capital und Interesse, so viel daran liquid sey, auf folgende Conditiones aufzunehmen, daß

1) Expresse stipuliret werde, daß sich der König durch eine Partial-Solution, wann sie auch nach dem Ertrag, und Befund der Mecklenburgischen Casse nur zwey oder drey tausend Rthlr. austrüge, dieses angelehnte Capital nach und nach nebst 5 pro Cento Interesse, so viel jedes Jahr an Capital noch rückständig seyn wird, wieder abzahlen lasse.

2) Sollen zwar dem König in Engelland, als Churfürsten von Hannover, die in denen ihm verhypothecirten Mecklenburgischen Aemtern fällige Contributions-Gelder zu Abstossung

stossung dieses Capitals gleichfals gelassen werden, jedoch, daß ihm hierdurch über besagte Aemter kein weiteres Recht, als demselben durch die Kayserl. Verordnung vom 18 Novemb. 1734 gegeben worden, eingeräumet werde, mithin auch die Rechte des Land-Kastens in allen Collecten und Contributionen, so aus diesen Aemtern zu demselben gehören, vor wie nach bleiben, und nur bloßhin zu Verhütung unnöthiger Weitläufftigkeiten, damit die Contributions-Gelder nicht hin und wieder geschicket werden dürffen, dem König die Erhebung derselben in denen Aemtern, bis zur völligen Wiederbezahlung gelassen werden solle. Und zwar

3) Dergestalt, daß er, der König, allemahl den Land-Kasten über die erhobene Contributions-Gelder quitire, eben, als wann er sie würcklich aus dem Land-Kasten empfangen und erhalten hätte, und mithin aus der Erhebung der Gelder kein weiteres Recht gegen den Land-Kasten sich jemahls zueigne. Wie er dann auch

4) An Ihro Kayserl. Maj. alljährlich und ordentlich berechnen zu lassen habe, was an Capital und Interesse wieder abgezahlet worden, und daran noch im Rückstand bleibe; Damit auch die Hrn. Fürsten zu Schwartzburg desto geschwinder, und ohne allem Aufzug befriediget werden; so habe er, Commissarius, sich nicht erst mit Erhebung dieses Chur-Hannöverschen Anlehns aufzuhalten, sondern die Hrn. Fürsten von Schwartzburg nur sogleich an die Chur-Hannöversche Kammer, woselbst sie ihre Forderung zu erhalten hätten, anzuweisen; mithin ungesäumt das Liquidum mit ihnen zu constituiren, folgends mit dem Könige in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, darauf zu schliessen, und die nöthige Anweisung denen Hrn. Fürsten ungesäumt zu extradiren. Dabeneben aber darauf bedacht zu seyn, daß nach Erleydung der Mecklenburgschen Casse an diesem Capital alljährlich durch Partial-Solutionen das nur möglichste Quantum wieder abgeführet werde. An Ihro Kayserl. Maj. aber habe er,

wie, was ihm hierdurch aufgegeben worden, von ihm allergehorsamst befolget worden sey, längstens in Zeit von zwey Monath allerunterthänigst zu berichten.

II.) Fiat etiam Rescriptum an die Land-Räthe des Herzogthums Mecklenburg:

Es hätten Ihro Kayserl. Maj. aus des Hrn. Commissarii Bericht vom 9 Januarii a. c. und dessen Beylage ersehen, daß zu Abzahlung des Fürstl. Schwartzburgschen Rückstandes der Hr. Commissarius ein weitläufftiges Geld-Negotium, sie, Land-Räthe aber, partialem Solutionem vorgeschlagen hätten. Gleichwie aber Ihro Kayserl. Maj. nicht finden könnten, daß denen Rechten nach dem Fürstl. Hause zuzumuthen wäre, mit ihrer Forderung noch länger zu warten, oder solche nach und nach sich bezahlen, und zu Wasser machen zu lassen; Als hätten allerhöchst Dieselbe, da der Hr. Commissarius keinen andern Fundum zu promtester und gäntzlicher Bezahlung anzugeben wisse, den völligen Fürstl. Rückstand abtragen zu können, dem Hrn. Commissario unter heutigem Dato aufgegeben, von dem Könige in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, das nöthige Geld hierzu, jedoch unter folgender Condition aufzunehmen, daß

1) Expresse stipuliret werde, daß sich der König durch eine Partial-Solution, wann sie auch nach dem Ertrag, und Befund der Mecklenburgschen Casse nur zwey oder drey tausend Rthlr. austrüge, dieses angelehnte Capital nach und nach, nebst 5 pro Cento Interesse, so viel jedes Jahr an Capital noch rückständig, wieder abzahlen lasse.

2) Sollen zwar dem Könige in Engelland, als Churfürsten von Hannover, die in denen ihm verhypothecirten Mecklenb. Aemtern fällige Contributions-Gelder zu Abstossung dieses Capitals, gleichfals gelassen werden; jedoch, daß ihm hierdurch über besagte Aemter kein weiteres Recht, als demselben durch die Kayserl. Verordnung vom 18ten Nov 1734 gegeben worden, eingeräumet werde. Mithin auch die Rechte des Land-Kastens in allen Collecten und Contributionen, so aus diesen Aemtern zu demselben gehö-

gehören, dem Land-Kasten vor wie nach bleiben, und nur bloßhin zur Verhütung unnöthiger Weitläufftigkeiten, damit die Contributions-Gelder nicht hin und her geschickt werden dürfften, dem König die Erhebung dieser Contributions-Gelder in denen Aemtern selbst, bis zur völligen Wiederbezahlung gelassen werden solle, und zwar

3) Dergestalt, daß er, der König, allemahl dem Land-Kasten über die erhobene Contributions-Gelder quitiren lasse, eben als wann er sie würcklich aus dem Land-Kasten erhalten hätte, und mithin durch die Erhebung der Gelder kein weiteres Recht gegen den Land-Kasten sich jemahls zueigne; Wie er dann auch

4) An Ihro Kayserl. Maj. alljährl. und ordentlich berechnen zu lassen habe, was an Capital und Interesse wieder abgezahlet worden, und daran noch im Rückstand bleibe. Nachdem nun hierdurch nicht nur das Land von diesem neu aufzunehmenden Capital keine Gefahr oder Schaden zu befürchten habe; sondern auch denen Rechten des Land-Kastens prospiciret werde: Als hätten Ihro Kayserl. Maj. ihnen, Land-Räthen, ein solches hierdurch allergnädigst bekannt machen wollen, damit sie gehörigen Orts bey dem Land-Kasten die Anstalt machen könnten, daß er wegen der dahin von dem Könige in Engelland zu gebenden Quitungen in seine Ordnung komme, und sonsten alles Nöthige dabey besorget werde.

III.) Fiat etiam Rescriptum an den König in Engelland, als Churfürsten von Hannover, des Innhalts:

Es hätten die Hrn. Fürsten zu Schwartzburg sub præsentato den 15 Mart. a. c. allerunterthänigst vorgestellet, wie sie zu ihrem grösten Schaden und Ruin den wegen der zur Sicherheit des Mecklenb. Landes von ihnen übernommenen Troupen zu fordern habenden Rückstand bisher noch nicht erhalten können, da ihnen doch die baare Bezahlung bey Uebernehmung derselben versprochen worden sey, nunmehro aber der Hr. Commissarius nicht nur nicht einhalte, sondern auch der wiederholten Kayserl. Verordnungen ohnerachtet, diese gantze Sache indifferent

ferent tractire. Sie versichern hingegen, daß er, der König, als Churfürst von Hannover, zu ihrer völligen Befriedigung das Geld vorschiessen wolle; wann ihm nur zu Wiederbezahlung die Contribution in denen ihm verhypothecirten Aemtern, bis zu Abstossung des Capitals eingeräumet werde, wie er, der König, dann auch sonsten Partial-Zahlungen annehmen wolle.

Nachdem nun Ihro Kayserl. Maj. allerdings nöthig und gerecht finden, gedachten Hrn. Fürsten zu Schwartzburg ihre Conventions-mäßige Bezahlung ohne allen weitern Anstand verschaffen zu lassen; Als hätten allerhöchst Dieselbe dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario, zu mehrerer Sicherheit des Landes, und der Rechte des Land-Kastens auf folgende Conditiones von ihm, dem König, als Churfürsten zu Hannover, das benöthigte Geld aufzunehmen, allergnädigst anbefohlen, daß

1) Expresse stipuliret werde, daß sich der König durch Partial-Solutiones, wann sie auch nach dem Ertrag und Befund der Mecklenburgschen Casse nur zwey oder drey tausen Rthlr. austrügen, dieses angelehnte Capital nach und nach, nebst 5 pro Cento Interesse, so viel jedes Jahr an Capital noch rückständig, wieder abzahlen lasse.

2) Sollen zwar dem Könige in Engelland, als Churfürsten von Hannover, die in denen ihm verhypothecirten Mecklenb. Aemtern fällige Contributions-Gelder zu Abstossung dieses Capitals gleichfals gelassen werden, jedoch, daß ihm hierdurch über besagte Aemter kein weiteres Recht, als demselben durch die Kayserl. Verordnung vom 18 Nov. 1734 gegeben worden, eingeräumet werde; mithin auch die Rechte des Land-Kastens in allen Collecten und Contributionen, so aus diesen Aemtern zu demselben gehören, dem Land-Kasten vor wie nach bleiben, und nur bloßhin zur Verhütung unnöthiger Weitläufftigkeiten, damit die Contributions-Gelder nicht hin und her geschickt werden dürfften, dem König die Erhebung derselben in denen Aemtern bis zur völligen Wiederbezahlung gelassen werden solle, und zwar

3) Der-

3) Dergestalt, daß er, der König, allemahl den Land-Kasten über die erhobene Contributions-Gelder quitire, eben als wann er sie würcklich aus dem Land-Kasten empfangen und erhalten hätte, und mithin aus der Erhebung der Gelder kein weiteres Recht gegen den Land-Kasten sich jemahls zueigne. Wie er dann auch

4) An Ihro Kayserl. Maj. alljährlich und ordentlich zu berechnen habe, was an Capital und Interesse wieder abgezahlet worden; und daran noch in Rückstand bleibe. Damit auch die Hrn. Fürsten von Schwartzburg desto geschwinder ohne allem Verzug befriediget werden, so sey zu gleicher Zeit dem Hrn. Commissario aufgegeben worden, die Gelder selbst nicht zu erheben, sondern dem Fürstl. Hause Schwartzburg, so bald die völlige Summa des Rückstandes liquidiret worden, eine Anweisung zu geben, auf die Hrn. Fürsten bey sein, des Königs, Kammer, zu Hannover, besagte Summam erheben zu können. Ihro Kayserl. Maj. zweifelten nicht, es werde er, der König, sich zu allen diesen willfährig finden lassen, und es in die Wege richten, daß dem Fürstl. Hause Schwartzburg in diesem billigen Gesuch forderlamst geholffen, und ihr Rückstand abgeführet werde. Wie dann Ihro Kayserl. Maj. hierüber sein, des Königs, Bericht, förderlamst gewärtigen.

Veneris, 3 Augusti 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis in specie die Einrichtung des Kammer-Wesens betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, welchem zufolge:

1. Rescribatur dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario in dem Hertzogthum Mecklenburg, des Innhalts:

Es hätten Kayserl. Maj. aus seinen eingeschickten Berichten nicht nur ersehen, daß er, Hr. Commissarius, das an ihn ergangene Kayserl. Rescript befolget, und nicht nur die beyde Land-Räthe, den Oertz von Gerdeshagen, und den von Peterstorff, zu Mitbesorgung des Cameral-Wesens würcklich verpflichten, sondern auch mit Zuziehung derselben einen genauen Statum Cassæ von Einnahme und Ausgabe verfertigen lassen.

Nachdem sich nun aus denselbigen dargeleget, daß wann nur mit denen Kammer-Revenuen wohl gewirthschafftet, die Einnahme ordentlich eingebracht, und in der Ausgabe die Gelder recht, und wozu sie gehören, verwendet werden, sich nicht nur die nöthigen Ausgaben bestreiten liessen, sondern über das noch ein Ueberschuß in der Casse bleiben könne; So befehleten Ihro Kayserl. Maj. dem Hrn. Commissario hierdurch allergnädigst, so viel die Einnahme betrifft, der Kayserl. Verordnung gemäß genau darüber zu halten, daß die fällige Gelder, so viel möglich, richtig und zu rechter Zeit eincassiret, und keine unnöthige Rückstände zugelassen würden.

Vielweniger habe er, Commissarius, zuzugeben, daß in die gefallene Gelder gegriffen, sie anders, als worzu sie destiniret sind, angewendet, und die Rechnungen in Confusion gesetzet werden, zu welchem Ende ihm nochmahls aufgegeben werde, ohne Vorwissen und Consens der beyden adjungirten Land-Räthe, wegen der eingenommenen Gelder nichts verfügen zu lassen, und alle Kammer-Expeditiones selbst eigenhändig, nebst denen beyden Land-Räthen, zu unterschreiben, damit überall keine Unordnung und Unterschleiff einreissen könne; So viel aber die Ausgabe betrifft; so wolten Ihro Kayserl. Majest. ihm nochmahls ernstlich und gemessen anbefohlen haben, zuforderst die nöthige und privilegirte, in gesetzten Fristen richtig und völlig ohne allem Aufschub bezahlen zu lassen, und insonderheit (wie bishero zum gröstem Nachtheil nicht geschehen) künfftig denen zur Sicherheit des Landes in das Mecklenburgsche gelegten Hollstein- und Schwartzburgschen Troupen, wie nicht weniger die Besoldungen der nöthigen Bedienten, zu rechter Zeit entrichten, und keine Rückstände aufschwellen zu lassen; Hingegen

2) Alle

2) Alle unnöthige Ausgaben abzuschneiden, wie denn in specie die von ihm in Rechnung angesetzte Land-Taas-Gelder a 1000 Rthlr. die denen Hollsteinischen Officiers über die gemachte Convention von ihm accordirte Douceurs, und andere solche Gelder, gar nicht in Rechnung, vor Schreib-Materialien aber nicht mehr, als jährlich 400 Rthlr. sollen passiret werden.

3) Was den Ober-Hauptmann von Klein anlanget, so approbirten Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst, daß derselbe bey dem Kammer-Wesen von ihm mitgebraucht werde, auch das Prædicat eines Ober-Hauptmanns habe. Nachdem er aber mit seiner ordinari Gage schon versehen sey, und sein, bey dem Hrn. Commissario habender Dienst mit sich bringe, sich zu demjenigen, was ihm Hr Commissarius aufträgt, gebrauchen zu lassen; Als habe der Hr. Commissarius ihm weiter vor die Besorgung des Kammer-Wesens keine Besoldung auszuwerffen, auch nicht von ihm, oder einem andern seiner Räthe statt seiner mit denen Land-Räthen die Cameral-Expeditiores unterschreiben zu lassen, sondern, wie schon oben verordnet worden, es selbst eigenhändig mit zu thun.

4) Was die vom Hertzog Carl Leopold hinterlassene Bediente anbetrifft, so seyen dieselbe mit ihrer Besoldung lediglich an gedachten Hertzog Carl Leopold zu verweisen, und nachdem sie bey gedachten Hertzog in Diensten gestanden, und noch stehen, die Casse mit dieser Ausgabe nicht zu beschweren, am allerwenigsten aber den Licent der Stadt Schwerin dazu anzuwenden, als welcher denen Landes-Verträgen und Kayserl. Verordnungen gemäß, allerdings, so lange er noch beybehalten wird, in den Land-Kasten fliessen müsse; Wohin auch was davon seith der Wiederbesetzung der Stadt Schwerin bishero gefallen, er, Hr. Commissarius, wie ihm hierdurch gemessen anbefohlen werde, zu restituiren habe. Gleichwie ihm nun wegen des Licents an dem Fürstenthum Schwerin, sonst Bützow genannt, ohne dem unter heutigem Dato eine Kayserl. Verordnung zukommen, als habe er in Verfolg vorhergehender Kayserl. Resolutionen den Erben- und Hufen-Modum bey der Stadt Schwerin herzustellen, mithin um

die Abmessung der Erben und Hufen veranstalten zu können, auf nechsten Land-Tag diesen Punct mit in Proposition zu bringen, zugleich aber die ihm anbefohlene nöthige Ausgleichung unter denen Städten daselbst vorzunehmen, damit einmahl der ad interim beliebte Modus contribuendi nach Erben und Hufen in Verfolg vorhergehender Kayserl. Resolutionen richtig gestellet werde.

5) Approbirten Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst, was wegen Unterbringung der Zigeuner-Kinder zu Ersparung der Unkosten, wie auch, was wegen Umschlagung der Höltzer in denen Möhren, zu salarirung der Forst-Bedienten vorgeschlagen worden; Wollten auch, zu Vermehrung dieses Fundi, ihm allergnädigst aufgegeben haben, an thunlichen Orten in denen Abfeldern, die niedere Jagden zu verpachten, und das zur hohen Jagd gehörige Wildpret, so das Jahr hindurch gefället wird, zu besserer Wirthschafft zu verkauffen, und das daraus gelösete Geld in diesen Fundum bringen, und ordentlich berechnen zu lassen.

6) Findeten Ihro Kayserl. Maj. nicht nöthig, noch einen Amts-Hauptmann zu adjungiren, besonders da der von Warnstädt die Visitationes gar wohl besorgen könne, und dabey hergekommen sey, auch dem Vernehmen nach, nicht er, sondern der von Lützow die Aufsicht in denen von dem König in Engelland, als Churfürsten von Hannover, verhypothecirten Aemtern habe. Nachdem nun Ihro Kayserl. Maj. es disfalls bey denen gewöhnlichen bisherigen Diæt-Geldern liessen, so könnten, wann der van Smith in solcherley Landes-Sachen von ihm, mit Zuziehung der Land-Räthe, gebraucht zu werden, nöthig gehalten werde, auch diesem dergleichen Diæt-Gelder, so lange seine Commission währet, nach dem hergebrachten Fuß gereichet werden.

7) Approbirten Ihro Kayserl. Majest. gleichfalls, was der Hr. Commissarius von Wiedereinrichtung der von dem König in Preussen übergebenen Aemter, nach dem Mecklenburgschen Fuß, allerunterthänigst vorgeschlagen, wie er dann ein solches von einem seiner Räthe, mit Zuziehung der zu dem Kammer-Wesen mit verordneten Land-Räthe, ohngesäumt verrichten zu lassen

habe.

habe. Wobey hauptsächlich auf bessere Administration der Justitz mit zu sehen sey, mithin hierzu solche Leute zu bestellen, welche nach Proportion dieses Amts der Rechten kündig, und sonsten mit denen, einem Richter anständig- und nöthigen Qualitäten versehen syn.

8) Nachdem die zu dem Kammer-Wesen verordnete Land-Räthe in der Stadt Schwerin sich aufzuhalten, und selbst Separatam Oeconomiam einzurichten nöthig hätten, auch solches, ihrer bey dem Cameral Wesen habenden Arbeit zugeschweigen, ohne ihr Privat-Wesen hindan zu setzen, nicht geschehen könne; Als fänden Ihro Kayserl. Maj. billig, daß ihnen davor eine jährliche Besoldung, und zwar jedem a 800 Rthlr. ausgeworffen werde, welche Summa er, Hr. Commissarius, also an dieselbige in quartaligen Ratis jährlich bezahlen, und in Rechnung bringen zu lassen habe.

9) Würden Ihro Kayserl. Majest. Reichs-Väterliche Sorge tragen, alles dasjenige, was er, Hr. Commissarius, zu Vermehrung der Casse-Einnahme vorgeschlagen, in die Erhebung zu bringen, daher er, Commissarius, wie ihm ohnedem bereits aufgetragen worden, wegen der neuen Schadens-Forderung des von der Lühe, wann es noch nicht geschehen, ohngesäumt causam instruiren, und ein Liquidum constituiren zu lassen, wie auch hierüber, nebst einem Räthlichen Gutachten, längstens in unten gesetzten Termino allerunterthänigst zu berichten habe.

10) Habe das abermahlige Begehren des Hrn. Commissarii um Communication des von Ritter- und Landschafft übergebenen Exhibiti de præs. den 20 Octob. 1735, worinnen sie um Restitution des Licents in dem Land-Kasten gebethen, nicht statt, da in demselben weiter nichts enthalten, als daß er, Hr. Commissarius, die ergangene Kayserl. Verordnungen noch nicht befolget, und er selbst in seinen Exhibitis nicht in Abrede seyn kan, sondern es nur zugleich ohne Grund, entschuldigen will; Welchemnach er nochmahls auf die den 2 May a. p. an ihn erlassene Kayserl. Resolution in Puncto Communicationis hiemit verwiesen werde, mit dem Beysatz, daß Ihro Kayserl. Maj. nimmermehr zugeben könnten, daß anstatt die Kayserl. Verordnungen

nungen zur Execution zu bringen, er, Commissarius, immer selbst, einen Process mit Ritter- und Landschafft anzufangen, solche unnöthige Communicationes suchen wolle, wie er denn hierdurch verwarnet werde, künfftighin die Kayserl. Resolutiones nicht selbsten zu impugniren, oder doch, wie er in der Licent-Sache dismahls thun wollen, unter nichtigen Prætexten den Effect davon zu eludiren, als widrigenfals Ihro Kayserl. Maj. bey solcherley Betragen, ihn bey der Commission nicht länger würden lassen können.

II) Habe er nunmehro eine völlige Rechnung von der Zeit an, da er die ihm übergebene Aemter übernommen, bis auf die Zeit, da die beyden Land-Räthe zu dem Kammer-Wesen mit zugezogen worden, verfertigen zu lassen, und an Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst einzuschicken, auch wie er alle obige Puncte befolget habe, Ihro Kayserl. Maj. binnen 2 Monath, oder in solchen Sachen die mehrere Zeit erfordern, baldmöglichst allerunterthänigste Anzeige und Bericht zu erstatten.

II. Rescribatur denen zu dem Mecklenb. Cameral-Wesen verordneten beyden Land-Räthen, den Oertz von Gerdeshagen, und den von Peterstorff:

Ihro Kayserl. Maj. approbirten allergnädigst, daß der Hr. Commissarius sie, Land-Räthe, zu Mitbesorgung des Cameral-Wesens gesetzet und beeydiget, wolten ihnen auch hierdurch nochmahls allergnädigst anbefohlen haben, diesem ihrem Amte mit allem Eyfer, Treu und Sorgfalt ohnermüdet obzuliegen, und das Kammer-Wesen in guten Stand und Ordnung erhalten zu helffen. Zu welchem Ende sie nochmahls auf die Kammer- und Casse-Ordnung verwiesen würden; Sie hätten also, wann das allergeringste dagegen einschleichen wollte, solches sogleich dem Hrn. Commissario anzuzeigen, auch wo es nöthig, an Ihro Kayserl. Maj. davon allerunterthänigst in Zeiten zu berichten, und sich vor allen Dingen dahin zu bearbeiten, daß, wie dem Commissario unter heutigem Dato rescribiret worden, nach aller Möglichkeit dahin gesehen werde, daß die Einnahme richtig, und soviel die Umstände des Handels leiden, völlig einkomme, und keine unnöthige Restantien hängen bleiben. Wie

sie

sie denn hingegen mit dahin zu sehen, daß überhaupt alle nöthige Ausgaben in den ausgesetzten Terminen ordentlich abgeführet würden, da sich von selbsten verstehe, daß die vor andern privilegirte hierunter vor allen mit gemeynet seyen. Sie hätten also absonderlich auch darauf zu sehen, daß die zur Sicherheit des Landes hinein gelegte Holstein- und Schwartzburgische Troupen richtig und ohne allem Rückstand bezahlet, wie auch denen nöthigen Bedienten ihre Besoldungen ordentlich gereichet, und keine Rückstände gelassen würden. Hingegen sollen sie dahin sehen, daß allem Unwesen vorgebeuget, und verhütet werde, daß in die gefallene Gelder nicht gegriffen, noch solche zu unrechter Zeit und zu Confusion in denen Rechnungen erhoben, oder anderst, als nach obgemeldeten Endzweck angewandt würden; Zu welchem Ende sie alle Cameral-Expeditiones zugleich mit dem Hrn. Commissario eigenhändig zu unterschreiben, und bey Abnahme der Rechnungen keine andere Befehle, als die auf solche Weise unterschrieben (es wäre auch sonst die Unterschrifft von wem sie wolle) passiren zu lassen hätten.

Solte sich nun ein Ueberschuß finden, so hätten sie die Land-Räthe dahin zu sehen, daß derselbe wohl angeleget, und insonderheit die auf Zinsen genommene Capitalien (wie von voriger Commission so löblich geschehen) nach Möglichkeit entrichtet, und abgeführet würden. Im übrigen sey dem Hrn. Commissario aufgegeben worden, die unnöthige Ausgaben abzuschneiden, wohin die in der Rechnung angesetzte Land-Tags-Gelder a 1000 Rthlr. die denen Hollsteinischen Officiers über die Convention accordirte Douceurs und andere Gelder, wie auch die Besoldungen vor die hinterlassene Bediente des Hertzogs Carl Leopolds mit gehörten.

Es sey ihm auch zugleich aufgegeben worden, so lang der Licent in der Stadt Schwerin noch bleiben müste, solchen an den Land-Kasten auszahlen zu lassen, und die daraus bereits gehobene Gelder zu restituiren, die angesetzte Schreib-Materialien aber seyen bis auf 400 Rthlr. moderiret worden; Ueber das hätten Ihro Kay-

Kayserl. Maj. allergnädigst approbiret, was wegen Unterbringung der Zigeuner-Kinder, Umschlagung der Höltzer in denen Möhren, Verpachtung der kleinen Jagdten in denen Abfeldern, und Verkauffung des zur hohen Jagd gehörigen Wildprets in Vorschlag gekommen, wie auch, was von dem Hrn. Commissario wegen Wiedereinrichtung der Aemter, so von dem Könige in Preussen wieder übernommen, und der Bestellung der heilsamen Justitz bey derselben gantz wohl erinnert worden; Es würden also sie, Land-Räthe, bemühet seyn, auch hierin ihren Fleiß nicht zu spahren, sondern, wie dem Hrn. Commissario unter heutigen Dato aufgegeben worden, sich auch dieser Einrichtung mit zu unterziehen, und solche, sobald immer möglich, zu Stande bringen.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. sich zu ihnen allergnädigst versehen, daß sie zum Besten ihres Vaterlandes, und ihren geleisteten Eyden nach, sich die Besorgung des Kammer-Wesens mit angelegen seyn lassen, und dahin trachten würden, daß ohne Bedrückung des armen Landes nicht nur die nöthige Ausgaben bestritten, sondern auch die Schulden-Last nach und nach verringert werde; Also seyen sie durch Kayserl. Schutz vor allem, was ihnen aus löblicher Verrichtung dieses ihres Amts zustossen könnte, gesichert, und das ertheilte Protectorium generale auch in specie hierauf mit zu verstehen, wie dann Ihro Kayserl. Maj. zu Bezeigung Dero allergnädigsten Wohlgefallens, und in Hoffnung, daß sie mit Eyfer und Treu zum Besten des Landes bey dem Kammer-Wesen arbeiten würden, unter heutigem Dato dem Hrn. Commissario anbefohlen hätten, jährlich einen jeden in quartaligen Ratis 800 Rthlr. als eine Besoldung auszahlen zu lassen; Ihro Kayserl. Majest. erwarteten auch von ihnen, wie obige Puncta befolget seyen, und sonsten, so offt es nöthig, ihren separat-n allerunterthänigsten Bericht.

III. Fiat Decretum an die Stadt Schwerin, des Innhalts:

Nachdem durch vorhergehende Kayserl. Verordnungen bereits anbefohlen worden, den in denen Städten fallenden Licent und Accise, als zum Land-Kasten gehörig, zu liefern, als habe die Stadt Schwerin auch hierinnen allerunterthänigst zu gehorsamen

und

und ihren Licent in gedachten Land-Kasten zu liefern. Da aber dieser neulich aufgebrachte Licent inskünftige nicht bestehen könne, sondern der universaliter introducirte Interims-Modus nach Erben und Hufen zu contribuiren, auch bey ihr, der Stadt Schwerin, eingeführet werden müsse, und zu dem Ende dem Herrn Commissario unter heutigen Dato aufgegeben worden sey, auf nechsten Land-Tag solches in Propositionzu bringen, damit die nöthige Abmessung der Erben und Hufen bey der Stadt Schwerin vorgenommen werden könne, wie nicht weniger, damit die zum Besten der Städte höchstnöthige Ausgleichung reguliret werde, als habe sich die Stadt auch hierzu gefaßt zu machen, und ihren allerunterthänigsten Gehorsam, ihrer Schuldigkeit nach, an den Tag zu legen.

Unvorgreifliches Project was extrajudicialiter durch gehörige Wege könnte rescribiret werden:

Es werde ihm, dem Könige, noch erinnerlich seyn, was wegen der in das Mecklenburgische gezogenen Troupen und besetzten Aemtern verschiedentlich an ihn rescribiret worden sey.

Ihro Kayserl. Majest hätten sich nun versehen, daß er, der König, denen geschehenen Kayserl. Ermahnungen von selbsten nachgeben, und das Mecklenburgische Land gäntzlich evacuiren würde, in welcher Hoffnung Ihro Kayserl. Majest. bisher die vielfältige Beschwerden, so der Hr. Commissarius, Hertzog Christian Ludwig, darüber angebracht, noch nicht judicialiter vornehmen lassen, da jederman vor Augen liege, wie in via juris dieses Betragen würde angesehen werden müssen. Es sey ihnen aber aufs neue allerunterthänigst angezeiget worden, daß er, der König, noch immer verschiedene Mecklenb. Aemter von seinen Leuten besetzt halte, und sich der Revenuen derselben anmasse, wodurch nicht nur der Status Cassæ Mecklenburgicæ schlecht bleibe, sondern auch eine wahre Unmöglichkeit werde, den König in England, als Churfürsten zu Hannover, seinen Rückstand abzuführen,

ren, und einen sichern Fundum auswerffen zu können, auf welchen Privat-Creditores das hierzu nöthige Geld herzuschiessen sich anverstünden. Da es hingegen ein leichtes, einen solchen Fundum zu erhalten, wann er, der König, die noch innen habende Aemter restituirte, alle seine Troupen aus dem Lande zöge, und hierdurch die gröste Hinderniß aus dem Wege räumete, den obigen heilsamen, und von ihm selbst so offt gesuchten Endzweck zu erhalten. Ihro Kayserl. Maj. verseheten sich also zu ihm, dem König, er werde nunmehro ohne weitern Aufschub das Land gäntzlich evacuiren, und die innhabende Aemter dem Hrn. Commissario restituiren, indem Kayserl. Maj. sonsten länger nicht würden aufschieben können, die häuffig eingekommene Beschwerden andernfals gerichtlich vornehmen zu lassen; Da denn der König selbsten ermessen werde, ob der Justitz nach, sich ein solches Betragen gegen das Mecklenburgische Land mit dem übernommenen Conservatorio reime, da bescheinlicher Anzeige nach, die Kammer-Gefälle vorentha ten, durch Marches und Remarches ohnerschwengliche Rationes und Portiones, das Land mitgenommen, und durch gewaltsame Werbungen fast gantz ruinirt worden sey.

Ihro Kayserl. Maj. gesinneten also an Ihn, den König, dieses alles abzustellen, dem armen Lande völlige Ruhe zu gönnen, und dadurch zu befördern, daß auch zu Abstossung der Chur-Hannöverischen Forderung hinlängliche Anstalten gemacht werden könnten.

§. 71.

So geschäfftig der Hr. Referent gewesen war, das Cameral Wesen in Mecklenburg recht methodice einzurichten; so viele Mühe gab er sich auch in Ansehung des Justitz-Wesens, dem Kayser solche Consilia einzurathen, welche dasselbe völlig nach seinem Vergnügen reguliren mögten. Wir haben dabey gesehen, daß es ihm ein Geringes gewesen, dem Hrn. Hertzog Commissario eine Reproche nach der andern

andern sans facon zu geben. Wir werden aus folgenden abnehmen, daß er kein Bedencken genommen, hierinn noch weiter zu gehen. Es ward dieses Verfahren von einigen sehr disapprobiret, indem sie glaubten, daß es nicht erlaubt wäre, einem alten Reichs-Fürsten vor der gantzen Welt auf die Art zu begegnen, wie die Schul-Rectores und Conrectores ihre Schüler zu thun wohl gewohnt sind. Sie hielten davor, daß das Sprichwort hier eintreffe beym Horatio L. I. Ep. 10. v. 24. Naturam expellas furca tamen usque recurret. Als der Referent fertig war, approbirten Kayserl. Maj. wie gewöhnlich, seine Arbeit, und es erfolgte folgende Resolution:

Martis, 11 Sept. 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, die Wiedereröfnung des Land- und Hof-Gerichts betreffend: Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, welchem zufolge:

1. Fiat Rescriptum cum inclusione Exhibitorum sub præs. 5 Nov. und 9 Julii 1736, an den Hrn. Hertzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissarium:

Ihro Kayserl. Majest. hätten sich sämtl. Exhibita, die wegen Wiederherstellung der Justitz-Collegien und des Consistorii eingekommen, allerunterthänigst vortragen lassen, und wolten nach genugsamer der Sachen Untersuchung, hierdurch nunmehro allergnädigst festgesetzet haben, daß

1) So viel das Land- und Hof-Gericht betrifft, solches pro futuro, und bis sich der Landes-Herr mit dem Hrn. Hertzog zu Strelitz und Ritter- und Landschafft einmüthig eines andern vergleichen würden, jederzeit in Parchim seyn solte.

Nachdem sich aber noch einige Hinderniſſe, daſſelbe sogleich dahin zu translociren, ergeben hätten, so könne daſſelbe ad interim nach Güſtrow geleget werden, jedoch, sobald die Hinderniſſe ceſſirten, als welche zu heben Ihro Kayſerl. Maj. alle Beförderung geben würden, solle solches ohne alle weitere Anfrage und Aufſchub an seinen rechten Ort, nemlich nach Parchim kommen, wohin dann in dieſem Fall auch alle zu dieſem Gericht gehörige Acta und das gantze Archiv zu bringen seyn.

2) Was aber das von dem Hrn. Hertzog Carl Leopold nach Schwerin gelegte Land- und Hof-Gericht anlanget, so müſte dem Commiſſario wiſſend seyn, daß ihm bereits den 30 Octob. 1732 anbefohlen worden, die Evocatoria zum Effect zu bringen, hingegen conſtire ex Actis nicht, daß beſagtem Land- und Hof-Gericht auch nur die Inſinuation davon geſchehen wäre, vielmehr habe der Supplicant Schöpfer, wie der Anſchluß ausweiſe, daß ihm von denenſelben nichts bekannt worden sey, verſichert. Daher er die bey dem Land- und Hof Gericht geweſene Aſſeſſores zu vernehmen, und zu unterſuchen habe, ob ihnen von dieſen Evocatoriis etwas bekannt gemachet, auch aus was Urſache ſie in ſolchem Fall dem ungeachtet in Schwerin geblieben, wodurch ſich denn ergeben müſſe, ob ihnen eine Renitentz zu Schulden komme.

Nechſtdem habe er auch in ſpecie ſeinen allerunterthänigſten Bericht über den ſupplicirenden Rath Schöpfer zu erſtatten und anzuzeigen, aus was Urſache er zwar dieſen Schöpfer von ſeinem itzigen Dienſt abſetzen, hingegen ihn zur Güſtrowſchen Juſtitz-Cantzley wieder in Vorſchlag habe bringen wollen; Damit aber die Partheyen ſo vor dieſem Gerichte gehandelt, nicht in Schaden geſetzet, und zur Verzögerung Anlaß gegeben werde; Als habe er die in Schwerin bey dem Land- und Hof-Gericht verhandelte Acta gleichfals ohne Anſtand nach Güſtrow bringen zu laſſen, damit bey dem Land- und Hof-Gericht daſelbſt die angefangene Proceſſe vollführet werden können.

3) Wer-

3) Werde ihm auch der Ritterschafft des Fürstenthums Schwerin, sonst Bützow genannt, exhibitum vom 9ten Julii a. c zu dem Ende eingeschlossen, damit er mit Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Schwerin zuforderst über ihr Gesuch, zu dem Land- und Hof-Gericht gleichfals einen Assessorem vorschlagen zu können, communiciren, und ob und was vor Bedencken dabey sey, allerunterthänigst berichten, oder andernfals, und wenn ein Assessor von derselben zugelassen ist, sich einen vorschlagen lassen, und Ihro Kayserl. Maj. sodann ad confirmandum gleichfals anzeigen könne.

4) So viel das bey dem Land- und Hof-Gericht nöthige Innsiegel betrifft, sey solches mit der Ueberschrifft: Des Hertzogs Carl Leopold hinterlassenes und Land-Hof-Gerichts-Innsiegel, a) zu verfertigen, und besagtem Gericht sogleich ohne weitern Anstand zuzustellen, auch in solchen Fällen des Hertzogs Carl Leopolds zu bloßer Protraction und Hemmung der Justitz angesehene Inhibitoriales und Rescripta nicht zu befolgen, sondern es sey vielmehr von dem Commissario mit demjenigen, was ihm Ihro Kayserl. Maj. aufgegeben werde, fortzufahren.

5) Ihro Kayserl. Maj. approbirten allergnädigst, daß bey diesem Land- und Hof-Gericht als Præsident der gewesene Holsteinische Geheime Rath von Kettenburg, zum Vice-Præsidenten der Eutinische Rath Marggraf, zu Assessoribus aber der D. Wick (wenn er anders nicht selbst lieber bey der Justitz-Cantzley zu Güstrow dienen wolle) der von Bülow und der von Grabow bestellet werden; Vors Zukünfftige aber werde hierdurch dem Hrn. Commissario aufgegeben, jedesmahl, so offt er zu erledigten

a) Um kein Falsum zu begehen, haben Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius die Umschrifft folgendergestalt einrichten lassen: Hertzog Carl Leopolds hinterlassenes Land- und Hofgerichts Insiegel.

Dienſten Perſonen vorſchlägt, glaubwürdige Atteſtata aus dem Lande von ihrer Wiſſenſchafft, Wohlverhalten, Geſchicklichkeit und übrigen guten Qualitæten beyzulegen.

6) Nachdem auch an dieſes Land- und Hof-Gericht per viam Appellationis endlich die wichtigſten Sachen im Lande kommen, welche Rechtsbeſtändig decidiren zu können, eine genaue Wiſſenſchafft von denen ergangenen Kayſerl. Erkäntniſſen in denen Mecklenb. Streitigkeiten præſupponiren; Als habe er, Commiſſarius, alle Kayſerl. Reſolutiones, Erkänntniſſe und Reſcripta dieſem Gerichte inſinuiren zu laſſen, und daſſelbe anzuweiſen, in Judicando, wenn dergleichen Fälle vorkommen, die nach denen ergangenen Kayſerl. Reſolutionibus decidiret werden müſſen, ſich nach denenſelben zu richten, zu welchem Ende er dann auch das Conſiſtorium, damit ſich die Geiſtliche deſto weniger mit der Unwiſſenheit entſchuldigen können, wie auch an die beyde Juſtitz-Cantzleyen ſolche zu geben habe.

7) Soviel die Juſtitz-Cantzley zu Schwerin betrifft, ſo ſey von ihm, Hrn. Commiſſario, nicht wohl geſchehen, daß er das von Ihro Kayſerl. Maj. verordnete Cantzley-Inſiegel bis dieſe Stunde noch nicht inſinuiret habe; Denn gleichwie die von dem Hertzog Carl Leopold dagegen erlaſſene Inhibitoriales an ſich null und nichtig ſind, und hierdurch zum Ueberfluß von Ihro Kayſerl. Maj. caſſiret würden, als hätte er ſich, wenn ein oder anderer Rath ſich renitent bezeigen wollen, der bereits den 17 Sept. 1733 an ihn ergangenen Kayſerl. Verordnungen erinnern, und wer ſich unter denen Räthen widerſpenſtig bezeiget hätte, ſogleich ab Officio ſuspendiren ſollen; er habe alſo ohne weitern Anſtand die Inſinuation des Inſiegels zu thun, und denen Räthen keine Widerſetzlichkeit zu verſtatten, ſondern denjenigen, der ſich noch weiter wegern ſolte, ab Officio zu ſuspendiren.

8) Approbirten Ihro Kayſerl. Maj. gleichfals allergnädigſt, daß zum Directore dieſer Juſtitz-Cantzley der bisherige Rath Tielcke, zu Räthen aber die vorgeſchlagene Wilde-

brandt,

brandt, Arpe, und der von Dorn, gesetzet werden sollen. Nechstdem aber habe er auch einen Vice-Directorem, doch nach obiger Verordnung, mit eingebrachten Testimonialibus, allerunterthänigst vorzuschlagen.

9) Habe er gleichfals zu der Justitz-Cantzley zu Güstrow, nach der ihm vorgeschriebenen Weise, einen Directorem und Vice-Directorem in Vorschlag zu bringen, dahingegen Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst approbirten, daß der bisherige Cantzley-Rath Gusmann, und Hofrath Taddel, als Cantzley-Räthe dabey künfftig stehen sollen; Hingegen habe er, Hr. Commissarius, wegen des Cantzley-Raths Schöpfers, seinen allerunterthänigsten Bericht zuvor noch zu erstatten. Im übrigen verstehe sich von selbsten, daß diejenige Räthe, welche den gewöhnlichen Eyd noch nicht geleistet, nach dem Herkommen in Pflichten genommen werden müsten, welches wie es beschehen, er, Hr. Commissarius, gleichfals allerunterthänigst anzuzeigen habe.

10) Was die Besetzung des Consistorii, und die von dem Hertzog Carl Leopold an der Verstorbenen Statt neu eingesetzte Superintendenten anlanget, so sey Commissarius recht daran, wenn er vor unbillig hält, daß sich dieselbe ausser Land und in Wismar bey dem Hertzoge Carl Leopold aufhalten, indem sie billig die Seelen-Sorge nicht verabsäumen, und als Superintendenten ihr Amt verrichten, und dem Consistorio, dem Mecklenburgischen Gebrauch nach, beywohnen solten.

Nachdem nun dieses bisher nicht geschehen, als habe sie der Hr. Commissarius zu citiren, und ihnen einen Termin zu setzen, binnen welchen sie in dem Lande sich einzustellen und ihr Amt zu verrichten hätten: Im Fall nun dieselbe nicht gehorsamen, sondern ihre Function ferner unbesorgt lassen würden, so habe er, wie ihm ohnedem den 2 May 1735 aufgegeben worden, und Kayserl. vorhergängigen Verordnungen gemäß ist, mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, wie bey fernerm Ungehorsam der Superinten-

denten, dieses Amt zu besorgen, wie nicht weniger das Consistorium zu besetzen sey.

Soviel auch das Letztere, nemlich das Consistorium betrifft, habe er auch mit dem Hrn. Hertzog von Strelitz, so weit dieser nach dem Hamburgischen Vergleich de Ao. 1701 hierzu concurriren hat, zu communiciren, und durch längere Verzögerung sich keine Verantwortung zuzuziehen, auch wie schon oben gemeldet, wann das Consistorium schon wieder hergestellet seyn wird, die Kayserl. Verordnungen demselben insinuiren zu lassen, und ihrem Eyde mit einzuverleiben, daß sie gegen dieselbe weder selbst ungehorsam und widerspenstig seyn, noch auch denen ihnen untergebenen Predigern verstatten wollen, etwas dargegen der Gemeinde, es sey nun im Predigen oder andere Weise, beyzubringen, sondern daß sie vielmehr den Gehorsam gegen Ihro Kayserl. Maj. allergerechteste Verordnungen selbst in Acht nehmen, und andern einschärffen und denenselben vorstellen wollen und sollen, daß allein die Widersetzlichkeit ihres Herrn, denen Rechten nach, zu ihrem eigenen Besten im Zaum gehalten werde, und ein solches denen Pflichten, die sie sonst ihrem Landes-Herrn schuldig seyen, nicht zuwider lauffe.

11) Könne dem Hrn. Commissatio nicht zugelassen werden, ohne vorhergängigen Bericht und Gutachten, die Dienste bey denen Dicasterius zu besetzen, als welches ihm bereits in der Resolution vom 30 Octobr. 1732 deutlich genug anbefohlen worden, besonders da er selbst nicht bergen könne, daß auch wegen der Personen, die er zu solchen Diensten befördern will, Ritter- und Landschafft grosses Bedencken geäussert habe, daher es lediglich bey der den 2 May a. p. ergangenen Resolution sein Verbleiben habe, wie denn übrigens die von ihm eingekommene Resolutiones selbst genugsam zeigen, daß nicht die Ritterschafft Ursache sey, daß die Justitz im Lande nicht eher hergestellet worden, sondern vielmehr die bösen Rathgebere, welche verursachet, daß er

gegen

gegen die klare Landes-Ordnung, und die auch post rem judicatam ergangene Kayserl. Erkänntnisse, der Ritter- und Landschafft ihre Rechte, bey Wiederherstellung dieser Justitz-Collegiorum aufs neue in Zweifel ziehen und Vorschläge thun wollen, welche denenselben e diametro zuwider sind.

12 Werden des Hrn. Commissarii Vorstellungen, als wenn das Land- und Hof-Gericht, wie auch das Consistorium, so viel den Stargardischen Crayß mit betrifft, nicht judicia communia mit dem Hrn. Hertzog zu Strelitz und der Ritter- und Landschafft seyen, hiemit nochmahls verworffen, und demselben aufgegeben, in dem, wozu der Herr Hertzog zu Strelitz, Krafft ob berührten Hamburgischen Vergleichs, dabey zu concurriren hat, mit demselben in dahin einschlagenden Vorfallenheiten zu communiciren, auch damit die so nöthige Union des Landes, welche zu erhalten von Ihro Kayserl. Maj. gegen den damahligen Hrn. Hertzog zu Strelitz wegen dieser beyden Dicasteriorum ernstliche Verordnungen ergangen, nicht getrennet werde, sowohl zu dem Land- als Hof-Gericht, als auch dem Consistorio, von gedachtem Hrn. Hertzog zu Strelitz einen Assessorem setzen zu lassen, und demselben gleiche Würde und Immunitæten wie denen in dem Hertzogthum Mecklenburg darzu gesetzten Assessoribus zu geben: Damit aber die aus dem Stargardischen Creyß vorkommende, und an diese beyde Gerichte gediehene Sachen, nicht liegen bleiben, so seyen die Woche einmahl bey diesen beyden Gerichten die Stargardischen Sachen vorzunehmen, und dazu ein ordentlicher Tag anzusetzen, damit sich der Strelitzische Assessor jedesmahl dabey einfinden, und in denen Collegiis mit votiren könne.

Nachdem auch, Krafft des Hamburgischen Vergleichs, die in das Stargardische zu erlassende Expeditiones in beyder Herren Nahmen ausgefertiget werden müssen, als habe er, Hr. Commissarius, auch mit des Hrn. Hertzogs

zu Strelitz Innsiegel solche bedrücken und corroboriren zu lassen, wie denn allenfals, wenn der Hertzog Carl Leopold gegen das letztere etwas einzuwenden hätte, ihm solches in separato auszuführen, unbenommen wäre; er Hr. Commissarius, werde hiemit erinnert, besonders da denen Mecklenburgischen Landen und deren Verfassung nach, an der Union soviel gelegen, zu keinen Zwistigkeiten dem Hrn. Hertzog zu Strelitz Anlaß zu geben.

13) Erwarteten Ihro Kayserl. Maj. von ihm, Hrn. Commissario, wie alles, was ihm hierdurch aufgegeben worden, befolget sey, binnen zweyen Monathen seinen allerunterthänigsten Bericht und Anzeige.

II. Fiat etiam Rescriptum an den Hrn. Hertzog zu Strelitz, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Maj. hätten, nachdem denenselben allerunterthänigst referiret worden, was sowohl er, der Hr. Hertzog, als auch der Kayserl. Hr. Commissarius, Hertzog Christian Ludwig, wegen Wiederherstellung des Land- und Hof-Gerichts, wie auch wegen des Consistorii an allerhöchst Dieselbe gelangen lassen, unter heutigem Dato an gedachten Hrn. Commissarium rescribiren lassen, daß besagtes Land- und Hof-Gericht künftig in Parchim beständig und so lange seyn solle, bis ein Zeitiger Hr. Hertzog zu Schwerin, mit ihm, dem Hrn Hertzog zu Strelitz, wie auch der Ritter- und Landschafft des Orts halber ein anders vergleichen würden:

Dieweil aber einige Hindernisse im Wege stünden, daß die Translocirung dieses Gerichts nicht gleich nach Parchim geschehen könne, so habe er es zwar ad interim zu Güstrow zu eröfnen, sobald aber dieselbe aus dem Wege würden geräumet seyn, besagtes Land- und Hof-Gericht ohne weitern Anstand und Rückfrage nach Parchim zu verlegen; Nechstdem hätten Ihro Kayserl. Maj. des Hrn. Commissarii Vorstellungen, als wenn das Hof- und Land-Gericht, wie auch das Consistorium, so viel den Stargardischen Crayß mit betrifft, nicht judicia communia mit ihm, dem Hrn. Hertzog zu Strelitz, und Ritter- und Landschafft seyen, hiermit nochmahls verworffen, und ihm dem Hrn. Commis-

Commissario aufgegeben, in dem, wozu er, der Hr. Hertzog zu Strelitz, Krafft obberührten Hamburgischen Vergleichs dabey zu concurriren habe, mit demselben in dahin einschlagenden Vorfallenheiten zu communiciren, auch damit die so nöthige Union des Landes, welche zu erhalten, von Ihro Kayserl. Maj. gegen den damahligen Hrn. Hertzog zu Strelitz wegen dieser beyden Dicasteriorum ernstliche Verordnungen ergangen, nicht getrennet werde, so wohl zu dem Land- und Hof-Gericht, als auch dem Consistorio, von ihm, dem Hrn. Hertzog zu Strelitz, einen Assessorem, setzen zu lassen, und demselben gleiche Würde und Immunitæten, wie denen in dem Hertzogthum Mecklenburg dazu gesetzten Assessoribus zu geben; damit aber die aus dem Stargardischen Crayse vorkommende, und an diese beyde Gerichte gediehene Sachen nicht liegen bleiben, so seyen die Woche einmahl bey diesen beyden Gerichten die Stargardische Sachen vorzunehmen, und dazu ein ordentlicher Tag zu setzen, damit sich der Strelitzsche Assessor jedesmahl dabey einfinden, und in denen Collegiis mit votiren könne. Nachdem auch Krafft des Hamburgischen Vergleichs die in das Stargardische zu erlassende Expeditiones in beyder Herren Nahmen ausgefertiget werden; Als habe der Hr. Commissarius auch mit sein, des Hrn. Hertzogs zu Strelitz Insiegel solche bedrucken und corroboriren zu lassen, wie denn allenfalls, wenn der Hertzog Carl Leopold gegen das Letztere etwas einzuwenden hätte, ihm solches in separato auszuführen unbenommen wäre, wobey der Hr. Commissarius nochmahls erinnert worden, besonders da denen Mecklenburgischen Landen und deren Verfassung nach, an der Union sehr viel gelegen, zu keinen Zwistigkeiten ihm, dem Hrn. Hertzog zu Strelitz, Anlaß zu geben.

Ihro Kayserl. Majest. versehete sich also zu ihm, dem Hrn. Hertzog zu Strelitz, daß er nunmehro seiner Seits, zum Besten der festgesetzten Landes-Union, einen Assessorem zu dem Hof- und Land-Gericht wieder setzen, und diesem Gericht, bis die Hindernisse gehoben sind, zu Güstrow, hernach aber zu Parchim beywohnen lassen werde, auch darauf sehen, daß alles obige, was dem Hrn. Commissario desfals, so viel die Stargardi-

gardischen Sachen betrifft, aufgegeben worden, zur Würckung komme, sodenn aber von seinen Unterthanen auch denen Erkäuntnissen die schuldigste Folge geleistet werde, sonderlich da ihre Sachen nun nicht mehr liegen bleiben könten, noch sonst ein Unterschleiff zu befürchten stehe, da Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst befohlen, in jeder Woche einmahl Stargardische Sachen vorzunehmen, auch die Expeditiones mit sein, des Hn. Hertzogs zu Strelitz Insiegel zugleich mit zu corroboriren.

Was aber er, der Hr. Hertzog, wegen Admittirung seines Assessoris zu allen vorkommenden Sachen bey diesem Gericht mit berühren wollen, habe, als dem Buchstaben des Hamburgischen Vergleichs entgegen lauffend, nicht statt, bleibe aber ihm, dem Hrn. Hertzoge, frey, fals er ein anders erweisen könne, solches in separato allerunterthänigst anzubringen.

So viel nun endlich das Consistorium beträfe, so habe der Hr. Commissarius angezeiget, daß der Hr. Hertzog Carl Leopold zwar die Superintendenten wieder besetzet, die Subjecta aber sich bey ihm in Wismar aufhielten, und nicht ins Land kämen, daß also das Consistorium noch nicht in gehöriger Activität gesetzet werden könne; Gleichwie nun dem Hrn. Commissario unter heutigem dato rescribiret worden, diese Superintendenten zu citiren, und einen Terminum zu setzen, binnen welchem sie ihr Amt anzutreten hätten, auch Falls sie nicht erscheinen sollten, mit Ritter- und Landschafft, wie diesem Unwesen abzuhelffen sey, zu überlegen; Also werde ihm, dem Hrn. Hertzog, aufgegeben, so viel von diesem Umstande in die Wiederherstellung des Consistorii einschlägt, an Ihro Kayserl. Maj. gleichfalls sein allerunterthänigstes fernerweites Gutachten zu erstatten, damit endlichen auch dieses geistliche Gericht wieder möge besetzet werden.

Im übrigen hätten Ihro Kayserl. Maj. zu ihm, dem Hn. Hertzog, das allergnädigste Vertrauen, daß er seines Orts alles beytragen werde, ein gutes Einverständniß zwischen ihm und dem Hrn. Commissario zuwege zu bringen, und die Union des Landes erhalten zu helffen. Ihro Kayserl. Maj. erwarteten im übrigen binnen zwey Monathen von Befolgung dieses alles seine allerunterthänigste Anzeige und respective Gutachten.

Martis,

Martis, 11 Sept. 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg Commissionis in Specie die Reduction der neuen Commissions-Militz betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsatea:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, demzufolge:

I. Fiat Rescriptum an den Hrn. Hertzog, Christian Ludwig Kayserl. Commissarium in dem Hertzogthum Mecklenburg, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was sowohl er Commissarius, als auch Ritter- und Landschafft wegen Reduction der zur Sicherheit des Landes in Mecklenburg stehenden Hollstein- und Schwartzburgischen Troupen in vielen Exhibitis allerunterthänigst vorgestellet hätte, zugleich auch mißfällig ersehen müssen, daß er, Hr. Commissarius, so vielen Kayserl. Verordnungen entgegen, die Verpflegung dieser Troupen lediglich auf den Land-Kasten schieben wolle, da ihm doch nicht unbekannt seyn kan, daß aus denen Kammer- und Domainen-Gefällen als dem eigentlichen Objecto coercitionis diese Verpflegung herzunehmen, und der Land-Kasten nur in Subsidium (worzu sich auch Ritter- und Landschafft erbothen) dazuzuziehen sey; An statt nun daß er Commissarius hätte bedacht seyn sollen, daß besagte Verpflegung aus denen Kammer- und Domainen-Gefällen richtig geschehen, besonders, da nach seinem eigenen eingeschickten Kammer-Etaat nach Bestreitung aller nöthigen Ausgaben über 40000 Rthl. jährlichen Ueberschuß bleiben würde, wann er nur keine unnöthige Restanten aufschwellen, und die Gelder anders, als worzu sie destiniret sind, nicht hätte verwenden lassen; So zeigete sich über das aufs neue, daß er durch unordentliche Assignationes das Cameral-Wesen in solche Verwirrung gesetzt, daß in den Oster- und Johannis-Quartal daraus noch immer Verwirrung entstanden, und bey solcher unordentlichen Haushaltung es freylich an dem Nöthigsten fehlen müsse, wie denn auch die zu der Casse verordnete Land-Räthe

nicht

nicht unrecht gethan, daß sie die aus dem umgeschlagenen Holtz gelösete Gelder mit zur Verpflegung der Troupen angewandt wissen wollen.

Nachdem nun er, Hr. Commissarius, hierdurch die alleinige Schuld sey, daß die Verpflegung der Troupen zuforderst aus denen Kammer- und Domainen-Gefällen, und sodann in Subsidium aus denen Geldern des Land-Kastens nicht mehr richtig habe erfolgen können, so sey über das auch unverantwortlich von ihm geschehen, daß er den Mangel durch eine eigenmächtige Reduction der Troupen habe abhelffen wollen, und ehe er von Ihro Kayserl. Majest. dazu Erlaubniß gehabt, sich mit dem Hrn. Hertzog von Holstein darüber in Tractaten eingelassen, und die Reduction dadurch gleichsam habe erzwingen wollen, daß er der Ritter- und Landschafft auf einer Seite zugemuthet, anderufalls alle Troupen aus dem Land-Kasten zu verpflegen, dem Hrn Hertzog von Holstein aber zu verstehen gegeben habe, daß ohne Reduction die sämmtlichen Troupen an der Verpflegung Noth leiden würden. Es könnten nun Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst nicht geschehen lassen, daß durch die Reduction derer zur Sicherheit des Landes so nöthigen Troupen solches nicht nur in Gefahr gesetzet, sondern auch der Weg zu solchen Folgerungen gebahnet werde, die selbst ihm und seiner Posterität unvermeidlichen Nachtheil zuziehen könnten. Er habe also von der vorseyenden Reduction gäntzlich abzustehen, mit dem Hertzog von Holstein aber, auf die vorige Convention und völlige Anzahl der Troupen dergestalt zu schliessen, daß jedoch wegen der allzu vielen Beurlaubung der Soldaten, wie auch Entlassung der verdächtigen unter diesem Regiment etwa sich befindenden Personen, das nöthige beobachtet und die Officiers gehalten werden sollen, nicht mehr als 4 Mann von einer Compagnie beurlauben zu dürffen; wie er denn auch künfftig die Munsterung aller Troupen nicht mehr vor sich allein vornehmen zu lassen, sondern alle Jahr 2 mahl dieselbe in Beyseyn zweyer Deputirten von Ritter- und Landschafft vor sich gehen zu lassen habe, wobey die Erinnerungen besagter Deputirten zu hören, und die angemerckte Mängel abzustellen seyn; Ihro Kayserl. Majest. wolten anbey ihn nochmahls ermahnet

ha-

haben, in Verfolg vorhergängiger Kayserl. Verordnungen das Kammer-Wesen und den Land-Kasten durch unordentliche Assignationes nicht mehr in Unrichtigkeit zu setzen, und keine Gelder anderswohin, als wozu sie destiniret sind, verwenden zu lassen, mithin auch die Verpflegung der Troupen aus den Kammer- und Domainen-Gefällen und in Subsidium etwann aus dem Land-Kasten in denen stipulirten Terminen genau zu leisten, auch den Rocken zum Commiß-Brodt in tauglichen Sorten in natura zu geben, und dazu den Vorrath bey wohlfeiler Zeit ankauffen zu lassen, und durchaus vor sich, und ohne Vorwissen und mit Unterschrifft der darzu verordneten Land-Räthe bey der Mecklenburgischen Casse nichts zu verfügen, vielweniger mehr, als in der Convention an Gage und Verpflegung stipuliret worden, an die Officiers zu bewilligen, noch ihnen Douceurs Gelder zu geben. Im übrigen hätten Ihro Kayserl. Majest. auch aus der Ritter- und Landschafft Exhibito sub præs. vom 9ten April a. c. ersehen, daß die Schwartzburgischen Troupen weit grössere Verpflegung, als in Nieder-Sachsen gewöhnlich sey, der Capitulation nach, gezogen hätten, daher dieselbe gebethen, entweder diese Convention, wann sie zu Ende, gar nicht mehr zu erneuen, oder doch dieselbe auf den Holsteinischen Fuß zu setzen. Da aber der Hr. Hertzog zu Eisenach gleichfalls ein Regiment anbiethet, solches zum Schutz der Mecklenburgischen Lande zu gebrauchen; Als habe er, Commissarius, mit dem engern Ausschuß zu überlegen, ob es zur Ersparung und Nutzen der Mecklenburgischen Lande gereichen würde, wenn statt der Schwartzburgischen ein Eisenachisches Regiment, so bald die Schwartzburgische Convention zu Ende gehet, auf leidliche Conditiones man übernehmen würde; Es habe also der Hr. Commissarius sowohl hierüber, als wie alles obige befolget worden sey, binnen 2 Monathen zu berichten, und die mit dem Hrn. Hertzog zu Holstein zu errichtende Convention zur Kayserl. allerhöchsten Genehmhaltung in eben diesem Termino allerunterthänigst einzuschicken.

II. Fiat etiam Rescriptum an den Hrn. Hertzog zu Holstein, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. hätten aus demjenigen, was der Commissa-

missarius in denen Mecklenburgischen Landen, Hr. Hertzog Christian Ludwig, seinen Exhibitis beygeleget, ersehen, daß derselbe bey ihm den Hrn. Hertzog auf eine Reduction mit denen in Mecklenburgischen liegenden Troupen von Gemeinen und Unter-Officiers angetragen habe; Nun sey von ihm, den Hrn. Hertzog, an den Commissarium noch in Zeiten gantz wohl erinnert worden, daß derselbe vorhero Ihro Kayserl. Majest. Meynung hätte erwarten sollen, ehe er auf eine solche Verminderung der Troupen angetragen hätte; wie denn Ihro Kayserl. Majest. zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande nöthig finden, die volle Anzahl der Troupen beyzubehalten, auch wenn nur die Kammer- und Domainen-Gefälle zur Verpflegung mit angewendet werden, sich genugsahm zeigen würde, daß solche richtig erfolgen könne; Ihro Kayserl. Majest. hätten also dem Hrn. Commissario anbefohlen, die Conventions-mäßige Verpflegung aus besagtem Fundo ordentlich zu gerechter Zeit reichen zu lassen, mit ihm, dem Hrn. Hertzog von Holstein, aber nach dem Innhalt der vorigen Convention auf die völlige Anzahl der Troupen wiederum zu schliessen, und sodann zu Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Genehmhaltung besagte Convention einzuschicken, wobey ihnen weiter keine Abänderung aufgegeben worden, als die allzu starcke Beurlaubung höchstens auf 4 Mann bey jeder Compagnie einzuschrencken, und die verdächtige Personen bey diesem Regiment zu entlassen, wie nicht weniger, damit die Verpflegung Conventions-mäßig desto richtiger erfolgen könne, die von ihm eigenmächtig ausgeworffene Douceurs abzustellen. Er der Hr. Hertzog werde sich also bereit finden lassen, nach Innhalt der vorigen Convention mit dem Hrn. Commissario wiederum bald möglichst aufs neue zu schliessen; wie denn dem Hrn. Commissario anbefohlen worden sey, längstens in 2 Monath das neue Conventions-Project an Ihro Kayserl. Majest. ad ratificandum einzuschicken. In welcher Frist Ihro Kayserl. Majest. auch sein des Hrn. Hertzogs Anzeige über die Convention erwarteten.

III. Fiat etiam Rescriptum an die zur Mecklenburgischen Casse verordnete Land-Räthe, des Innhalts:

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. sowohl von dem Hrn. Commissario selbsten, als auch von Ritter- und Landschafft allerunterthänigst angezeiget worden, daß bey denen zur Sicherheit des Landes, ins Mecklenburgsche gelegten Troupen, eine Reduction nöthig sey, dieweil solche aus dem Land-Kasten unmöglich in itziger Zahl verpfleget werden könnten; So hätten Ihro Kayserl. Maj. nicht anders als mißfällig ansehen müssen, daß der Hr. Commissarius das Onus der gantzen Verpflegung, auf den Land-Kasten habe weltzen wollen, da doch eigentlich hierzu die Kammer- und Domainen-Gefälle, als das eigentliche Objectum Coercitionis, hätten angewendet werden sollen, der Land-Kasten aber in subsidium und in den Nothfall, wenn die besagte Kammer- und Domainen-Gefälle nicht gantz zureichten. Da nun ferner aus dem eingeschickten Kammer-Etat ersichtlich gewesen sey, daß, wenn der Hr. Commissarius nur keine unnöthige Restantien aufschwellen lasse, und sonsten wohl gewirthschafftet werde, ein ansehnlicher Ueberschuß, nach Bestreitung aller Ausgaben, jährlich in der Casse bleiben könte; als hätten sie beyde zu der Casse verordnete Land-Räthe nicht mehr zuzugeben, daß (wie vor ihrer Adjunction geschehen) künfftig durch unordentliche Assignationes der Casse-Etat in Verwirrung gesetzet, oder die Gelder anders, als worzu sie gehören, verwendet werden. Hingegen aber hätten sie davor zu sorgen, daß insonderheit die Verpflegung der Troupen aus denen Kammer- und Domainen-Gefällen erfolge, das Abgängige aber sodann aus dem Land-Kasten zugeschossen werde, damit zu stipulirter Zeit denen Troupen ihre Verpflegung richtig, und ohne Rückstand gereichet werde. Wie dann dieses von Ihro Kayserl. Majest. dem Hrn. Commissario gleichfals ernstlich unterm heutigem Dato anbefohlen worden sey. Insonderheit hätten sie, die beyden Land-Räthe, auch davor zu sorgen, daß keine solche unordentliche Assignationes geschehen, und überall in dem Casse-Wesen (denen vorhergängigin Kayserl. Verordnungen gemäß) niemanden als Beliebige zu ihren Rechnungen, anderer Befehle, Assignatione

tiones oder Decreta passiret würden, als welche mit Vorwissen, und mit Unterschrifft ihrer, der beyden Land-Räthe, von dem Commissario erlassen worden.

Damit auch bey der Verpflegung der Troupen an Brod kein Mangel sey, so wollten Ihro Kayserl. Maj. nicht zulassen, daß statt des Rockens in natura, Geld gegeben werde, sondern es hätten dieselbe um desto besserer Wirthschafft willen, guten und tüchtigen Rocken, wenn er in wohlfeilen Preiß sey, ankauffen zu lassen, damit er in natura zu rechter Zeit vor die Troupen geliefert werden könne. Nechstdem hätten Ihro Kayserl. Maj. dem Hrn. Commissario auch anbefohlen, auf die völlige Anzahl der Hollsteinischen Troupen zu schliessen, damit die in dem Mecklenburgschen liegende Mannschafft zu Erhaltung der Sicherheit im Lande hinlänglich sey; Daneben aber die allzuviele Beurlaubung verboten, und sie höchstens auf 4 Mann zu restringiren anbefohlen, zu welchem Ende dem Hrn. Commissario auch aufgegeben worden sey, zweymahl des Jahrs, in Beysein einiger Deputatorum von Ritter- und Landschafft, mustern zu lassen. Ihro Kayserl. Maj. hätten ihnen, Land-Räthen, dieses alles in der Absicht rescribiren lassen, damit sie ihres Orts darauf sehe-ten, und davor sorgen könnten, daß diese Tronpen in bisheriger Anzahl, ohne allen Rückstand, ihre ordentliche Verpflegung richtig und gewiß erhielten; Hingegen aber über das Stipulirte an sogenannten Douceurs-Geldern künfftighin nichts mehr passiret werde, sondern die Bezahlung an die Hollstein- und Schwartzburgische Troupen Conventions-mäßig und ordentlich geschehe, als welches ihnen von Ihro Kayserl. Majest. hiemit nochmahl aufgegeben werde, wie sie dann, wann die geringste Unordnung sich einschleichen wollte, so gleich an Ihro Kayserl. Maj. darüber jedesmahl allerunterthänigst zu berichten hätten.

§. 72.

So richtig nun durch den Kayserl. Hn. Gesandten der Antrag nach dem oben §. 70 angezogenen Project zu Berlin bey Ihro Königl. Maj. von Preussen geschahe;

he; so wenig Reflexion nahmen Ihro Majest. darauf, indem allerhöchst Dieselbe nicht gewillet waren, ihren Gerechtsamen zu renunciiren, und das gute Mecklenburg gantz der Discretion anderer zu überlassen. Wir stellen dahin, welche Ursachen Ihro Maj. dazu bewogen haben, so viel ist indessen gewiß, daß die Preußischen Troupen die Aemter Plau, Wredenhagen ꝛc. wie auch die Stadt Parchim im Besitz behielten, und die Revenuen davon an sich nahmen, auch die Administration derselben maintenirten.

§. 73.

Die Sorge vor die Mecklenburgische Regierung hielte den Reichs-Hofrath nicht ab, auch vor die Particuliers zu sorgen. Alle diejenige, welche, es sey unter welchem Schein es wolle, noch Forderungen von vielen langen Jahren an das Haus Mecklenburg zu haben vermeynten, wandten sich an den Reichs-Hofrath, und, obzwar allerdings offenbahr, daß ohnedem die Revenuen der Casse kaum hinreichten, das darauf assignirte Quantum zu bezahlen, und die vorhin schon aufgewandte Kosten die Prælation haben solten, vid. Resolut. Cæsar. vom 11 Aug. & 12 Nov. 1734. & 11 Martii 1735. so erging doch wegen sothaner Schulden immer ein Mandatum de solvendo nach dem andern an des Hrn. Hertzogs Commissarii Durchl. Die Habichthalischen Erben erhielten unterm 21 Febr. 1736, daß ihre Forderung auf 15433 Rthlr. 8 ggl. liquide erkannt, und dem Hrn. Hertzog Commissario aufgegeben ward, anzuzeigen, aus welchen Fundis diese

Schuld bezahlet werden könte. Der Obrist-Lieutenant von Lehsten bekam unter eben diesem dato einen Befehl, daß ihm ausser denen bereits erhaltenen 3000 Rthlr. noch 5160 Rthlr. bezahlet werden solten. Unterm 13 Martii 1736 ward befohlen, die rückständige Kammer-Zieler sub pœna Executionis abzutragen. Es geschahe zwar dagegen Vorstellung, allein es ward darauf keine Reflexion genommen, vielmehr die Befehle zu pariren wiederholet. Wir werden unten sehen, daß noch viele Schulden auf diese Art bezahlet werden müssen.

§. 74.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius brachten hierauf dasjenige, was Ihro in der oben §. 71. befindlichen Resolution aufgetragen worden, zur Würcklichkeit, und wie Höchstdieselbe die Schwerinsche Justitz-Cantzley mit den denominirten Räthen besetzen und in Activitæt bringen liessen; also geschahe mit dem Hof-Gericht ein gleiches zu Güstrow, zu eben der Zeit, als alda der Land-Tag gehalten wurde. Es eräugete sich dabey in Ansehung der Introduction mit dem Hrn. Hertzog von Mecklenburg-Strelitz ein neuer Disput, denn da das Hof-Gericht von Höchstderoselben mit dependiret, und nach Inhalt der Kayserl. Resolutionen dasselbe ein gemeinsames Gericht ist; so verlangten Ihro Durchl. die Introduction mit verrichten zu lassen, welches aber Ihro Durchl. der Hertzog Commissarius contradicirten, und insonderheit sich auf den ultimum Actum, wie es bey Introduction des Strelitzischen vor-

vormahligen Assessoris gehalten worden, beriefen. Ob nun wohl, wenn Ihro Durchl. der Hr. Hertzog von Mecklenburg-Strelitz auf ihre Rechte hätten bestehen wollen, das Etablissement des erwehnten Collegii hätte ausgesetzet werden müssen; so liessen doch Ihro Durchl. salvis suis Juribus die einseitige Introduction vor dismahl, damit die Administration der Gerechtigkeit nicht weiter verzögert werden möchte, geschehen, und behielten sich die Ausführung ihrer Rechte am Kayserl. Hofe, und die Introduction ihres Assessoris bevor, welches auch geschahe, und werden wir unten finden, was dieserhalb zu Wien erkannt worden.

§. 75.

Es war dieser Land-Tag einer der unruhigsten, welcher in Mecklenburg seith vielen Jahren gehalten worden. Es hatten sich zwey bekannte Männer von der Noblesse über eine gewisse privat Sache entzweyet, beyde erschienen auf den Land-Tag, und die Umstände gaben die Vermuthung, als ob unter diesen beyden Herren Weiterungen entstehen mögten. Zu Verhütung eines Unglücks liessen Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius Befehl zu Arretirung derselben geben. Einer derselben, nemlich der Hr. von Vieregge, ward auch würcklich in Arrest gezogen, der andere aber, nemlich der Hr. von Plesse, retirirte sich noch zu rechter Zeit. Hierüber entstanden auf dem Land-Tage gewaltige Bewegungen unter der Noblesse, zumahl da ein Theil derselben vermeynte, daß durch diese Arretirung die so hoch pri-

vilegirte Land-Tags-Freyheit auf eine unerhörte Art gekräncket wäre, der andere Theil hingegen behauptete, daß die Ruhe und Sicherheit des Land-Tags solche Arretirung nothwendig erfordert hätte. Es kam noch hiezu ein Umstand, welcher die Verbitterungen gar sehr vergrösserte. Es hatten die Land-Stände von ihren extraordinairen Beyträgen, welche eine grosse Summa austrugen, Rechnungen gefodert, und da unter andern der Hr. von Vieregge zur Revision sothaner Rechnungen mit deputiret gewesen, dieser Herr aber bey denselben ein vieles auszusetzen gefunden haben wolte; so vermeynten diejenige, welche seine Arretirung disapprobirten, daß dieserhalb solche veranstaltet sey, damit derselbe die bemerckte Defecten denen Land-Ständen nicht anzeigen mögte. Ob nun zwar die andere Parthey dieses von sich ablehnte; so werden wir doch unten finden, daß diese solches auch Ihro Kayserl. Maj. vorzutragen kein Bedencken genommen. Der Hr. von Vieregge appellirte von der Arretirung an Kayserl. Majestät, die gantze Sache ward am Kayser berichtet, und obgleich diejenige von der Noblesse, welche die Parthey des Hrn. von Vieregge ergriffen hatten, vom Land-Tag mehrentheils weggingen; so kam man doch damit zum Schluß, und ward sowohl die Contribution bewilliget, als auch insonderheit die Rechnung von denen extraordinairen Beyträgen approbiret und adjustiret.

§. 76.

Wir haben oben §. 74 gesehen, was der Herr

Her-

Hertzog Commissarius wegen der Gerichte veranstalten lassen, wogegen der Hr. Hertzog, Carl Leopold, folgendes Patent publiciren liessen:

Von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Entbieten unsern gesamten Fürstl. Collegiis, Officianten und Bedienten vym Civil- und Militair-Etat, Haupt-Amt- und Pacht-Männern derer Domainen, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern und Räthen, Ehren Superintendenten, Præpositis, Pastoribus und übrigen der Geistl. Angehörigen, sodann gesammten Bürgerschafften, Stadt-Sprechern und Worthaltern, Gewercken, Ausschüssen, Zünfften, Gylden, Aemtern und Einwohnern in denen Städten, nach deren gemeinen oder besonderen allhier benannten oder nicht benannten Einricht- und Verfassung, nicht weniger sämtlichen Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schultzen, Bauren und Einliegerschafften, Freyen oder Leibeigenen auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein, allen und jeden Unserer Hertzogthümer und Lande Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingesessenen, von was für Stand, Würde, Betrieb und Gewerbe dieselben immer seyn mögen, respective Unsern gnädigsten Gruß und alle Landes-Fürstl. und väterl. Hulde und Mildigkeit, und fügen denenselben zu wissen, wasgestalt der Lüneburgische in Schwerin sich aufhaltende Rath Pichler, nebst unsern an sich gezogenen apanagirten Bruders Christian Ludwigs Lbdn. und anderen Unseren Vasalen, zugleich aber auch wahren Unterthanen, zu weiterer Umstürtzung Unserer uhr-

alten Fürstl. Regalien, das Uns, als regierenden Herrn und Hertzogen zu Mecklenburg, Krafft des höchsten Juris Territorialis zustehende Recht, in Anrichtung der höchsten Landes-Gerichte zu violiren sich unterfangen, nachdemmahlen sie darinne, mit Veränderung Unserer in der Stadt Schwerin von Alters her gewesenen Hochfl. Mecklenb. Justitz-Cantzley, dahin den Anfang gemachet, daß sie selbes hohe Gerichte, nebst dem Hof-Gericht, mit eigenen selbst erwählten Creaturen besetzet, und durch fälschlige Führung Unsers Tituls und Nahmen, auch expresse dazu ersonnenen Siegels, mit der falschen Inscription: Hertzog Carl Leopolds hinterlassenes Justitz-Cantzley-Insiegel, verfertigen lassen. Wann wir aber von GOttes Gnaden unstreitiger regierender Herr und Hertzog von Mecklenburg seyn und bleiben, folglich auch in dem Jure constituendi & immutandi Dicasteria, und was deme ferner anhängig ist, in keinerley Art und Weise turbiret werden können noch müssen, sondern solche eintzig und allein von uns ihre Würcklichkeit erlangen, mithin, da dieser Freveler nebst unsers Bruders Lbd. der sowohl, als ein ander Unterthan und Landsaß, nach dem bekannten Reichs-Herkommen, Unsere Landesherrliche Hoheit agnosciren muß, und denen übrigen Anhängern dadurch abermahlen ein Crimen læsæ superioritatis & perduellionis begangen, und an Uns sich auf das härteste vergriffen, als reserviren Wir uns wider dieselbe samt und sonders, nach denen unumstößlichen Reichs-Fundamental-Gesetzen, unsere Landesherrliche gerechteste scharffeste Beahndung. Befehlen zugleich allen und

jeden

jeden Anfangs beschriebenen Unsern Landes-Eingesessenen und Unterthanen, gleich wäre davon die nahmentliche Wiederholung geschehen, gnädigsten Ernstes, und bey Vermeidung höchster Ungnade, auch dem Befinden nach, Leib- und Lebens-Straffe, vorgedachte veränderte Justitz-Cantzley zu Schwerin, nebst dem vermeyntlichen Hof-Gericht zu Güstrow, weder als Klagende noch Beklagte zu erkennen und davor Recht zu nehmen, denen daraus ergangenen und noch zu ergehenden Citationibus, Mandatis, Inhibitionibus, Edictis, Rescriptis, Decretis & Sententiis, und allen anderen Verordnungen, wie sie immer Nahmen haben mögen, als an sich unkräfftig, null und nichtig, im geringsten keine Parition zu leisten, sondern sich in Justitz-Sachen, an Uns und Unsere Regierungs-Cantzley, wie es getreuen und gewissenhafften Unterthanen eignet und gebühret, gehorsamst zu halten. Worgegen Wir dann denenselben mit Landes-Fürstl. Gnaden wohl zugethan verbleiben.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Insiegel. Gegeben Wismar, den 3 Decemb. 1736.

(L. S.)

CARL LEOPOLD.

Regierender Hertzog zu Mecklenburg.

§. 77.

Gleichwie nun Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius von der würcklich geschehenen Etablirung

der Justitz Collegiorum, und was dabey vorgekommen war, an Kayserl. Maj. den Bericht erstattet; also fügten sie auch das angezogene Patent ihrem Bericht bey. Es hatten sich auch ao. 1734 einige Bürger in Röbel befunden, welche sich der hohen Kayserl. Commission opponiret, und ihren Burgermeister gefänglich nach Schwerin in die Hände Ihro Durchl. des regierenden Hrn. Hertzogs Carl Leopolds geliefert hatten. Nachdem nun die dieserhalb von Kayserl. Maj. verordnete Inquisition vollbracht, und die Acta dem Reichs-Hofrath eingesandt waren, so erfolgten über beyde Puncte nachfolgende Kayserliche Retolutiones:

Jovis, 10 Januarii 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die Wiederherstellung des Land- und Hof-Gerichts betreffend; sive der Kayserl. Commissarius, Hr. Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg in Lit. ad Imperat. dd. 20 Sept. & præs. 15 Octob. a. p. zeiget allerunterthänigst an, daß bey Occupirung der Stadt Schwerin verschiedene Regierungs-Lehns- auch Gerichtliche Acta in der Archiv sich befunden hätten, und daß selbe von denen Partheyen zu verabfolgen, verlanget würden, mit Bitte, ihme hierzu die Kayserl. Verhaltungs-Befehle allergnädigst zukommen zu lassen, und darzu zu authorisiren.

Idem sub præs. 7 huj. nup. erstattet seinen allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 11 Sept. a. p. cum Adj. Lit. A. B. C. D. E. & F. Idem sub d. 15 Dec. nup. & præs. 7 huj. von Wismar aus erlassene Patenten, mit allergehorsamsten Anheimgebung, wie dem daraus besorglichen Unwesen abzuhelffen seyn möge, appon. verschiedene Patentes und Decreta.

In eadem der Fürstl. Mecklenb. Land- und Hof-Gerichts Geheimte

heimte Rath und Præsident, Hans Friedrich von Kettenburg, subpræs. 20 Dec. nuperi, supplicat. humill. pro determinando salario a 2000 Rthlr.

Referuntur Exhibita

Matthias Wilhelm Haan.

Veneris, 11 Januarii, 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die Wiederherstellung des Land- und Hof-Gerichts betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Cum inclusione Exhibiti von 20 Dec. 1736.

Fiat Rescriptum an den Hrn. Hertzog Christian Ludewig als Kayserl. Commissarium, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Maj. hätten aus sein, des Hrn. Commissarii, allerunterthänigster Anzeige und Bericht sub præs. d. 7 Jan a. c. allergnädigst ersehen, wie von ihme, dem Hrn Commissario, in Verfolg der ergangenen Kayserl Verordnungen, sowohl das Land- und Hof-Gericht, als auch die Justitz-Cantzley zu Schwerin wieder hergestellet, mithin im Lande die Administration der Justitz dadurch in Gang gebracht worden sey; Ihro Kayserl. Maj. approbirten also allergnädigst, was von ihme, dem Hn. Commissario, hierinfals geschehen, verseheten sich auch zu demselben, daß er noch ferner zu Beförderung der Gerechtigkeit alles Mögliche beytragen, einfolglich nicht nur den, bey der Justitz-Cantzley zu Schwerin noch abgängigen Vice-Directorem, wie auch die Assessores so zu der Justitz-Cantzley zu Güstrow noch erforderlich seynd, nach der von Ihro Kayserl. Maj. ihme vorgeschriebenen Art, nemlich mit Beylegung nöthiger Testimonialien vorschlagen, und zugleich, wie ihme gleichfals aufgegeben worden, wegen des Raths Schöpfers gehorsamst berichten, sondern auch in Verfolg der an ihn, Hrn. Commissarium, den 11 Sept. a. p. zugekommenen Kayserl. Verordnungen ohne fernern Aufschub und Verzug dahin sehen werde, daß auch das Consistorium wieder bestellet, und die Superintenduren wohl ver-

waltet werden, als worzu er, der Sachen Wichtig- und Nothwendigkeit nach, zu deme, was ihme bereits anbefohlen worden, wann die von dem Hertzog Carl Leopold neuaesetzte Superintendenten nicht ins Land auf seine, des Commissarii, geschehene Citation, gekommen, und ihr Amt verwalten, nunmehro ohne längern Verzug zu schreiten, und mit Ritter- und Landschafft, wie bey der fortwärenden Widersetzlichkeit des Hertzogs Carl Leopolds, auch das Consistorium und Superintenduren herzustellen seyn, in Ueberlegung zu ziehen habe; Wie dann auch nicht weniger von ihme, dem Hrn. Commissario, das Archiv, so auf dem Schloß zu Schwerin gefunden worden, nebst denen in Rostock und Güstrow liegenden Acten, durch tüchtige und hierzu gesetzte Personen ohnverweilt in Ordnung zu bringen, die Acta an dasjenige Collegium, zu welchen sie gehören, zu geben, und auch denen Partheyen auf ihr Ansuchen so weit es Rechtens ist, damit an die Hand zu gehen sey. So viel aber den zum Land- und Hof-Gericht, dem Hamburgischen Vertrag gemäß, zu bestellenden Strelitzischen Assessorem anlanget, so liessen Ihro Kayserl. Maj. es zwar vor dismahl, und provisionaliter dabey bewenden, daß die Introduction desselben auf die Art und Weise, wie sie des Hrn. Commissarii Angeben nach, Ao. 1703 mit dem Strelitzischen Assessore von Meden geschehen, gleichfals vorgenommen werde; Könten aber nicht zugeben, daß gegen die bereits ergangene Kayserl. Declarationes und Verordnungen, welche sich auf vorheriae genugsame Untersuchung gegründet, von ihm, Hrn. Commissario, noch immer in Zweifel gezogen werden wolle, daß das Land- und Hof-Gericht, so weit es auch über Strelitzische Sachen richte, vor ein Judicium commune anzunehmen sey, wie dann auch dem Hrn. Hertzog zu Strelitz, fals er künfftighin ausführen könte, daß er ein Recht, bey dieser Introduction mit zu seyn, habe, solches zu thun, hierdurch nicht benommen werde. So viel nun die von dem Hertzog Carl Leopold gegen die Wiederherstellung der Justitz-Collegiorum erlassene Patente betreffe, würden dieselben von Ihro Kayserl. Maj. hierdurch ihren gantz widerrechtlichen Innhalt nach cassiret und annulliret, auch die gehörige

Ahn-

Ahndung hiermit gegen gedachten Hertzog sowohl, als den Schrifft-Steller vorbehalten, zugleich aber ihme Hrn. Commissario aufgegeben, solche Veranstaltungen zu machen, daß jedesmahl und so oft der Hr. Hertzog Carl Leopold dergleichen an jemand in denen Mecklenburgischen Landen erlässet, sie ihme dem Hrn. Commissario, ohne solche in andere Hände kommen zu lassen, zugestellet werden, damit er aus selbigen ersehen könne, ob sie solche Dinge angehen, die denen Rechten und Landes-Verträgen nach von ihm nicht anbefohlen werden können, sondern aus seiner so viel jährigen Wiedersetzlichkeit gegen Kayserl. Verordnung herrühre. Als in welchem Fall er Hrn. Commissarius dieselbe nicht bekannt werden lassen, sondern vielmehr die nöthige Gegen-Verfügung thun solle, damit nicht neuer Tumult und Aufwiegelung, oder doch Ungehorsahm in dem Mecklenburgischen Lande entstehe. Endlich werde ihm, Hr. Commissario, auch des Land- und Hof-Gerichts-Präsidenten von Kettenburg allerunterthänigst Memorial zu dem Ende communiciret, damit an Ihro Kayserl. Majest. er nebst denen zur Casse-Administration gesetzten Land Räthen, (als deren Gutachten er gleichfals von ihnen abzufordern, und mit einzuschicken habe) über des besagten Land- und Hof-Gerichts Präsidenten von Kettenburg Gesuch sein Gutachten wie auch alle übrige Puncten, so ihm hiedurch zu befolgen aufgegeben worden, allerunterthänigste Anzeige und Bericht binnen 2 Monath allergehorsamst erstatte.

II. Cum inclusione des an den Hrn. Commissarium zu erlassenden Rescripti in Copia.

Fiat etiam Rescriptum an den Hrn. Hertzog zu Strelitz, des Innhalts:

Es sey von dem Hrn. Commissario Hertzog Christian Ludwig, unterthänigst angezeiget worden, was wegen Introduction des zu dem Land- und Hof-Gericht von ihme, dem Hrn. Hertzog zu Strelitz ernannten Assessoris vor ein Zweifel und Differentz vorgefallen sey; Ob nun schon Ihro Kayserl. Majest. dem Hamburgischen Vertrag und andern schon vordem untersuchten Gründen gemäß befänden, daß das Land- und Hof-Gericht so weit es auch über Stargardische Sachen richte, vor ein Judicium commune anzu-

anzusehen sey; So habe doch hingegen, was das Recht den Assessorem mit zu introduciren anlange, der Hr. Commissarius die Observantz und das Exempel von Ao. 1703 vor sich, da der damahlige Strelitzische Assessor von Meden gleichfalls einseitig von dem Hertzog zu Schwerin introducirret worden sey; Wie dann auch dergleichen Pacta als der Hamburgische Vertrag gewesen, sich die sonsten aus der Communion herfliessende Rechte mortificiren und einschräncken lassen; Gleichwie nun sämmtlichen Mecklenburgischen Landen daran gelegen sey, daß das Land- und Hof-Gericht in seinem völligen Maaß und Ordnung, wieder hergestellet, und die Justitz denen Verträgen, Landes-Ordnungen und gegen einander errichteten Pacten gemäß, wieder administriret werde. Also hätten Ihro Kayserl. Majest. dem Hrn. Commissario aufgegeben, die Introduction des Strelitzischen Assessoris vor dißmahl auf eben die Art und Weise zu thun, wie sie Ao. 1703 gleichfalls geschehen sey. Verseheten sich auch zu ihme dem Hrn. Hertzog zu Strelitz, daß er ohne weitern Aufschub seines Ortes alles hiezu beytragen, und seinen Assessorem nach obiger Maasse introduciren lassen werde.

Ihro Kayserl. Majest. wolten ihme dem Hrn. Hertzog hiedurch seine etwa habende Befugniß bey der Introduction mit concurriren zu können, nicht benehmen, sondern fals er künfftig dieselbe Rechtsbeständig auszuführen vermeine; Er damit genüglich gehöret, und dem befund nach rechtliche Verordnung darüber ergehen werde. Im übrigen habe er, der Hr. Hertzog, wie das was die jetzo vorseyende Introduction seines Assessoris bey dem Land- und Hof-Gericht anbetreffend, von ihme befolget worden sey, binnen 2 Monathen seine allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Matthias Wilhelm Haan.

Lunæ 14 Jan. 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg nov Comm. in specie die in Bützow arrestirten Röbellischen Bürger betreffend, sive der Kayserl. Commissarius Hr. Hertzog Christian Ludwig zu Mecklen-

Mecklenburg in Lit. ad Imperatorem sub dato 6 & præs. 27 Julii 1734 accludit. die Commissarische Verordnung zur Manutenenz des Bürgermeisters zu Röbel, Valentin Gottlieb Harts, zu Kayserl. allergnädigsten Erkänntniß, cum Adj. Lit. A. B. & C.

Idem sub dato 27 Aug. & præs. 7 Sept. 1734 zeiget allerunterthänigst an, die beschehene Gewaltthat zu Hinwegführung des Bürgermeisters Hardts, aus Röbeln, nach Schwerin oder Dömitz, mit gehorsamster Bitte, ob moræ periculum hierüber die baldige Verfügungen an Hrn Hertzog Carl Leopold ergehen zu lassen, um den Arrestanten auf freyen Fuß zu stellen, und von allen Thätlichkeiten sich zu enthalten.

Idem sub dato 20 April & præs. 23 Junii 1735 zeiget allerunterthänigst an, die verführte Inquisition mit Anheimgebung zur Kayserl. allergnädigsten Verordnung cum Adj. Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H.

Idem sub dato 25 April & præs. 23 Junii 1735 übergibt allerunterthänigste Relation zur allergerechtesten Verordnung cum Adj. Lit. A. B. & C. In eadem der geheimte Cantzelley-Rath Verporten sub præs. 23 Junii 1735 übergibt obig verflossener Relationen die Röbellische Inquisition und sonsten betreffend, cum humillimo petito pro clement. maturanda desuper Resolutione Cæsarea.

In eadem der Kayserl. Hr. Commissarius, Hertzog Christian Ludewig in Lit. ad Imperat. sub dato 23 Aug. & præs. 18 Sept. a. p. supplicat. humillime pro relaxando arresto mit 2 Beylagen.

Referuntur exhibita & Concluſum.

1) Fiat Rescriptum an den Kayserl. Commissarium, Hrn. Hertzog Christian Ludwig, des Innhalts:

Aus denen an Ihro Kayserl. Majest. eingeschickten Inquisitions-Acten gegen einige Bürger der Stadt Röbel habe sich so viel an den Tag geleget, daß der Stadt-Richter Daniel Duncker und Thomas Wolter, wegen ihrer offenbahren Widersetzlichkeit gegen Kayserl. Verordnungen und unverantwortlichen Collusion mit Hertzog Carl Leopold, in Sachen, welche denen Kayserl. allergerechtesten Erkänntnissen schnur gerade entgegen gewesen, und von ihnen wiederrechtlich vorgenommen worden, in-

son-

sonderheit da sie sich bey Arrestirung und gewaltsahmer Hinwegführung des Bürgermeisters, Valentin Gottlieb Harts nach Schwerin haben gebrauchen lassen, und sich sonsten bey dem grossen gewesenen Tumult verdächtig gemacht, zwar schwere Straffe verdienet hätten; Nachdem aber Ihro Kayserl. Majest aus allerhöchster Kayserl. Milde und Gnade, denenjenigen, so in den Mecklenburgischen Tumult offenbahr mit eingeflochten gewesen, ja auch sogar denen meisten Rädelsführern bey demselben allermildest Pardon und Verzeihung angedeyen lassen; So wolten sie in Betracht dessen, auch beyden diesen Inquisiten nebst denen 4 übrigen Nöbel. Bürgern, Nahmens Christian Ludwig, Daniel Fort, Johann Haß, und Jochim Hinrich Schultz, welche sich zu Hinwegführung des Bürgermeisters Harts mit gebrauchen lassen, und ihr Verbrechen durch den langwierigen Arrest gebüsset, völlige Verzeihung allergnädigst jedoch dergestalten angedeyhen lassen, daß sämmtliche 6 Inquisiten, wann sie vorher die Uhrpfäde dahin abgeschworen, sich wegen ihres Arrestes und wohlverdienter Straffe an niemanden von denen Räthen oder andern Personen die bey ihren Inquisitions-Proceß gebraucht worden, noch an sonst jemand, noch deren Haab und Güter rächen, noch auch durch die ihrige, oder andere auf ihr Anstifften, es thun lassen, insonderheit auch, daß sie gegen die jetzige Kayserl. Commission, es sey auf welche Art und Weise es seyn möchte, nichts mehr vornehmen, noch zu einigen Tumult und Aufboth sich gebrauchen oder verführen lassen wollen, ihres Arrestes wiederum entlassen und völlige Verzeihung erlangen sollen. Es habe also er, der Hr. Commissarius, denen Inquisiten fordersamst die Kayserl. Gnade und Verzeihung gehörig publiciren, die Uhrpfäde abschweren, und sie wieder respective zu ihren Amt und Handthierung und denen ihrigen frey und los gehen zu lassen, und wie es befolget worden sey, Ihro Kayserl. Majest. binnen 2 Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

2) Fiat votum notificatorium ad Imperatorem.

Matthias Wilhelm Haan.

Nach Einlangung dieser Resolutionen liessen Ihro Durchl.

Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius folgendes Patent dem oben angeführten entgegen setzen:

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Als Kayserl. Commissarius.

Es haben Sr. Kayserl. Majest. bey dem Auftrag Unserer obhabenden Commission, in Dero allerhöchsten Resolution vom 30ten Octobris 1732. Uns bereits allergnädigst committiret, das gesammte Justitz-Wesen in dem Mecklenburgischen, denen gemeinen Rechten und Landes-Verfassungen gemäß, zu dirigiren und zu besorgen:

Fernerhin in Dero allergerechtesten Resolution vom 26ten Septembris 1735 Uns anbefohlen, dahin zu sehen, daß der Lauf der heilsahmen Justitz nicht gehemmet werde, sondern vielmehr denen Cantzelleyen und Gerichten im Mecklenburgischen Landen anzubefehlen, an die dahin zielende Rescripta sich nicht zu kehren, sondern ihr Amt dem ohngeachtet, nach besten Wissen und Gewissen zu thun. Da auch nach bekanntlich hergestellten Gerichten, Unsers Bruders Hertzogs Carl Leopolds Lbd. durch herausgegebene Patente vom 5ten Decembr. vorigen Jahres verbothen, solche Gerichte zu agnosciren, haben Sr. Kayserl. Majest. in Dero Resolution vom 11ten Januarii dieses Jahres, diese Patente allergerechtest cassiret und annulliret, zugleich Uns allergnädigst aufgegeben, die Veranstaltungen dahin zu machen, daß jedesmahl

und

und so oft Unseres Bruders Hertzogs Carl Leopolds Lbd. an jemand in denen Mecklenburgischen Landen, Patente oder sonst Rescripta und Mandata so der Kayserl. Commission entgegen, erlassen würden, solche Uns als Kayserlichem Commissario, ohn dieselbe in andere Hände kommen zu lassen, zugestellet würden, damit wir aus selbigen zu ersehen hätten, ob darinnen Dinge enthalten, die denen Rechten und Landes-Verträgen nach, von Deroselben nicht anbefohlen werden könnten.

Wann nun Unsere allerunterthänigste Obliegenheit erfordert, diesem ausdrücklichem und allerhöchstem Kayserl. Befehl allergehorsamst Genügen zu leisten: So befehlen Wir euch authoritate Cæsarea hiemit gnädigst: euch eures Orts nach dem Einhalt obbemeldter Kayserl. Resolutionen in allen Stücken zu achten, folglich 1) alles dasjenige, was in Zukunfft von Unsers Bruders Hertzogs Carl Leopolds Lbd. an euch wider die Kayserl. Commission erlassen werden dürffte, oder sonst zu euren Händen kommen möchte, ohne daß solches andern kund werde, unterthänigst an Uns einzusenden, und darauf fernere Verordnung zu gewärtigen.

Nicht weniger habet ihr 2) denen unter eurer Jurisdiction stehenden Eingesessenen den gantzen Einhalt dieses Rescripti deutlich kund zu machen, und denenselben bey unausbleiblicher harten, denen Kayserl. ausgelassenen Patenten und Resolutionibus gemässen Straffen zu verbieten, a dato in Justitz-Sachen sich irgendswo als bey denen authoritate Cæsarea wieder hergestellten Gerichten zu melden.

Im-

Imgleichen wird 3) euch alles Ernstes anbefohlen, die Administration der heilsahmen Justitz durch an euch zu erlassende oder etwa zu insinuirende Rescripta, Indulta, Moratoria, oder andere Verordnungen, wie sie Nahmen haben mögen, nicht hemmen zu lassen, sondern vermöge obangezogener Kayserl. Resolutionen euch daran nicht zu kehren, und euer Amt dem ungeachtet, eurem besten Wissen und Gewissen nach zu thun, auch bey Vermeidung ohnausbleiblicher Ahndung diesem Rescript in allen Stücken zu geleben, nicht weniger forderſamst anhero zu berichten, wie ihr, Sr. Kayserl. Majest. als allerhöchsten Ober-Haupts und Ober-Richters im Heil. Römischen Reich, darinn enthaltene allergnädigste Willens-Meynung, denen dortigen Eingesessenen gebührend kund gemachet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum Suerin, den 22ten Februarii 1737.

Christian Ludewig.

(L.S.)

§. 78.

Wir haben oben §. 75. kürtzlich berühret, was in Ansehung der Arretirung des Hrn. von Viereggen auf dem Land-Tag vorgegangen. Gleichwie nun die desselben Parthey nehmende von der Noblesse ebener gestalt an Kayserl. Majest. eine Appellation eingewandt und weitläufftige Vorstellung zu seinen Besten gethan, nicht weniger auch um Cassation desjenigen, was ohne ihren Consens auf den Land-Tag geschlossen wor-

den, gebeten hatten; also fand auch der Hr. Graf von Bassewitz vor nöthig solchen zu inhæriren, und ließ zu dem Ende eine Anzeige an Kayserl. Majest. abgehen, welche die Umstände und Ursachen, deren sich diese Parthey gegen der andern bedienet, weitläufftig in sich fasset, und die Connexion der damahligen Affairen declariret, nicht weniger auch von deren vormahligen Zustand Nachricht ertheilet. Gleichwie nun diese Schrifft im gantzen Lande propaliret ward, also konnte es nicht fehlen, daß sie auch dem Gegentheil in die Hände kam, welche damit sehr übel zufrieden war.

§. 79.

Es ward gegen dieser harten Schrifft unter dem Nahmen von Ritter- und Landschafft den 3 Junii 1737 eine Vorstellung beym Reichs-Hofrath eingereichet, worinn dem Hrn. Grafen unter andern, daß er ohne Instruction und Vollmacht von Ritter- und Landschafft wider den engern Ausschuß, und insbesondere gegen den Herrn Landrath von Pluskow solche Beschuldigungen angebracht, vorgeworffen, und der engere Ausschuß sowohl als der ermeldte Herr Landrath nachdrücklich defendiret, nicht weniger um Satisfaction wegen der harten Injurien angehalten ward, welcher Schrifft noch eine andere von eben denenselben als ein Nachtrag unterm 10 Julii hinzugefüget ward. Diese 3 letzten Exhibita kamen erstlich unterm 23 Augusti 1737 im Reichs-Hofrath zur Relation, und werden wir unten finden, was dieserhalb erkannt worden. Weil aber die Arretirungs-Sache

eigent-

eigentlich keine Connexion in sofern mit dieser hatte, so kamen solcherwegen unterm 20 Aug. d. a. folgende Resolutiones heraus:

Martis 20 Aug. 1737.

Von Vieregg & Cons. contrà den Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarium, und dero Ministros Appellat. in puncto Arresti personalis, sive Appellant. Aldt Johann Friedrich von Harprecht sub præs. 7 Januarii nup. exhibet allerunterthänigsten Libellum Gravam. cum petito legali & adj. A. usque F. incl. in duplo.

Idem von Harprecht sub præs. eodem übergiebt allerunterthänigste Anzeige eines unschuldig verhängten Personal-Arrests, mit Bitte, pro clemme ferenda rei natæ conformi ordinatione Cæs. decernendoque petito Rescripto, appon. Num. 1 usque 19 incl. in duplo.

Idem sub præs eodem, supplicat. humme pro clemme decernendis plenis appellationis processibus cum fatalium prorogatione aut impertuendo petito Rescripto Cæsareo in duplo.

In eadem Herr Hertzog Christian Ludwig in Lit. ad Imp. sub dato 28 Dec. a. p. & præs. 23 Jan nup. berichtet allerunterthänigst der Sachen wahre Umstände, mit Bitte, Querulanten mit seinen ungegründeten Beschwerden abzuweisen. Cum Adj. Lit. A. usque G. incl.

Referuntur Exhibita & Concluſum.

1) Hat sowohl des von Viereggе Begehren, als auch die eingewandte Appellation einiger von der Meckleuburgischen Ritterschafft nicht statt.

2) Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario in Mecklenburg:

Ihro Kayserl. Majest. hätten sowohl aus sein des Hrn. Commissarii Bericht sub præs. 23 Januar. nup. als auch des von Vieregg und einiger aus der Meckleuburgischen Ritterschafft, wegen des auf den von Vieregg gelegten Arrests-appertirenden Exhibitis ersehen, was zwischen besagten von Vieregg und den von Pleß zu

Müsselman vorgegangen, und zu dem angelegten Arreste Anlaß gegeben habe; Ihro Kayserl. Majest. erkenneten nun des von Viereggs Betragen allerdings vor strafbahr, indem er denen natürlichen und sonst niemand unbekannten Rechten, insonderheit aber dem Kayserl. Duell-Patent (welches den 4 Februar. 1716 in denen Mecklenburgschen Landen zu beobachten, zum Ueberfluß nochmahl anbefohlen worden) entgegen, sich dergestalt gröblich vergriffen, daß er zweymahl einen Duell anzugehen gesucht, auch seinen Gegner zu Rostock angefallen, und schimpflich tractiret habe. Wobey er sich über Unwissenheit besagten Duell-Edicts um desto weniger entschuldigen könne, als die Selbst-Rache an und vor sich eine verbothene Sache ist, auch das ergangene Kayserl. Duell-Mandat, welches auf öffentlichen Reichs-Tag errichtet und überall bekannt gemacht worden, auch noch itzo in öffentlichen Druck jedermann vor Augen lieget, er wohl hätte wissen können und sollen, einfolglich dasjenige, was in denen Hertzoglichen Mecklenburgischen Reversalien versichert worden, daß gegen niemand von Arrest und Execution angefangen werden solle, dem von Vieregg keinen Begrif geben kan, insonderheit da er den gantzen Land-Tag in Unruhe zu setzen, und nebst andern mit Pistolen in die Landes-Versammlung zu kommen, sich unterstanden; So wenig Ihro Kayserl. Majest. der Ritter- und Landschafft wohlhergebrachte Privilegia und Rechte würden kräncken, und was ihr, denen Landes-Verordnungen und Reversalien nach, zukommt, entziehen lassen, so wenig seyn die Privilegia, wie von dem von Vieregg geschehen, zum Deck-Mantel unerlaubter That-Handlungen zu gebrauchen, sondern es sey vielmehr Ihrer Kayserl. Majest. Wille und Meynung, daß, wie in dem gantzen Lande Sicherheit, Ruhe und Frieden zu erhalten, und keine eigene Rache oder Schlägereyen zu gestatten seyn; Also insonderheit auf dem Land-Tag dahin zu sehen, daß alles ordentlich und friedlich zugehe. Zu dem Ende habe er, der Hr. Commissarius, das Ao 1668 ergangene Kayserl. Duell-Patent sogleich nochmahl im gantzen Lande anschlagen zu lassen, und mit allem Fleiß darob zu halten, auch das was zwischen den von Vieregg und den von Pleß zu Müsselman vorgegangen,

gen,

gen, bey Land- und Hof-Gericht zwar scharf, jedoch überall denen Rechten gemäß, untersuchen, und wenn beyde Theile ihre Nothdurfft verhandelt, sprechen zu lassen. Ihro Kayserl. Majest. könnten aber daneben ungeahndet nicht lassen, daß der Hr. Commissarius gegen den von Pleß zu Müsselmau nicht zu rechter Zeit den gebührenden Ernst vorgekehret, und dadurch es zu mehrerer Weitläufftigkeit und strafbahren Excessen auf beyden Seiten kommen lassen, indem sich gar nicht entschuldigen lasse, daß, da der von Pleß den von Vieregg schon Ao. 1735 auf öffentlichen Land-Tag zuerst mit Schlägen tractiret, doch in so langer Zeit gegen ihm nicht die allergeringste Ahndung vorgekehret worden. Es werde also der Hr. Commissarius genau Achtung zu geben haben, daß ohne alle Partheylichkeit in der Sache verfahren, und der von Pleß zu Müsselmau, als der (soviel aus denen eingekommenen Exhibitis ersichtlich ist) der Anfänger dieser unsertigen Händel gewesen, nicht wieder Gebühr mehreren Favor, als sein Gegentheil finde. Ob nun gleich Ihro Kayserl. Majest. sich zu dem Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht ohne dem versehete, daß solches ohne alle Partheylichkeit die Justitz administriren werde; so wolte Sie doch dem Hrn. Commissario hiemit aufgegeben haben, dieses Rescript besagtem Land- und Hof-Gericht insinuiren zu lassen, und bis zu Ausgang des Proceß keinen von beyden, als die sich so schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, auf den Land-Tag zu beschreiben, noch sie, wann sie selbsten kommen solten, darauf zu dulden. Soviel übrigens diejenige Erinnerung anlangt, welche er Hr. Commissarius wegen besserer Ordnung auf dem Land-Tag seiner gehorsamsten Anzeige mit angehänget; so könnten Ihro Kayserl. Majest. auf dieselbe noch zur Zeit allergnädigst nichts resolviren, sondern wollen vielmehr ihm Commissario aufgegeben haben, diese seine Erinnerungen an Ritter und Landschafft zu communiciren, und von derselben ihre Erklährung darüber zu verlangen, auch solche an Ihro Kayserl. Majest binnen 2 Monath einzuschicken, sodann Kayserl. allerhöchste Resolution erfolgen werde.

Veneris, 23 August. 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis sive Hennig Friedrich, Graf von Bassewitz, sub præs. 25 Febr. nuperi exhibendo per ab Harprecht allerunterthänigste Anzeige, derer von dem engern Ausschuß der Mecklenburgischen Land-Ständen, und vornemlich dem Land-Rath von Plüskow nimis audacter unterfangenen Landes schädlichen, auch den alten Herkommen und Landes-Verfassungen schnur stracks zu wieder laufenden Attentatorum, petit humme pro clemme in veritatem assertorum ulterius inquirendo & tunc pro renata ferendis ordinationibus Cæsareis, interim vero sistenda attentata executione, & secundum petita statuendo. Appon. Lit. A. usque D. inclusive in Duplo.

In eadem der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Aldt. Johann Henrich von Middelburg sub. præs. 3 Junii nup. übergibt allerunterthänigste Vorstellung, auf die von dem Grafen von Bassewitz ohne Instruction und Vollmacht von Ritter- und Landschafft wieder den engern Ausschuß, in specie den Land-Rath von Plüskow angebrachte Beschuldigungen, juncto petito hummo pro clemme repellando eandem à limine hujus excelsi tribunalis & reprehendo injurias. Appon. Lit. A. usq. X. inclus. in Duplo.

Idem von Middelburg sub. præs. 10 Julii nup. übergiebt einen Nachtrag ad Exhibitum d. 3 Junii nup mit unterthänigster Bitte, pro clemme desuper reflectendo & maturanda petita resolutione. Appon. Lit. Y. in Duplo.

Referuntur Exhibita.

Martis, 27 Aug. 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis in Specie des Grafens von Bassewitz allerunterthänigste Pflicht-mässige Anzeige derer von dem engern Ausschuß der Mecklenburgischen Land Ständen, und vornemlich dem Land-Rath von Plüskow nimis audacter unterfangenen Landschädlich, auch dem alten Her-

Herkommen und Landes-Verfassung schnur stracks zu wieder laufenden Attentatorum betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.
Fiat votum ad Imperatorem.

Martis, 27 Aug. 1737.

Von Vieregg & Consl. contra den Herrn Hertzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Commissarium und dero Ministros Appellationis, sive der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Aldt. Johann Henrich von Middelburg sub præs. hodierno exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum d. 20 hujus supplicat humme pro clemme ejusdem declaratione & ipsamet Decreto Rescripto inserendo. Appon. Lit. A.

Nachdem es bey dem den 20 Augusti a. c. erkannten Rescript ohne dem die Meynung gehabt, daß sowohl Vieregg als Pleß von allen Ritter- und Landschaffts-Conventen, eben wie von Land-Tagen, bis zu rechtlicher Endschafft ihrer Sachen ausgeschlossen seyn sollen, als wird diese gebethene Declaration besagten Rescripti hierdurch ertheilet.

§. 80.

Wir haben oben §. 64 gesehen, was sich mit dem Hrn. von Wendessen zugetragen. Es hatte sich derselbe nach Wien erhoben und allda seine Satisfaction und Indemnisations Klage dieser Sache wegen vorgetragen. Gleichwie nun sothane Klage dem Herrn Hertzog Carl Leopold communiciret ward, um darauf binnen 2 Monathen zu handeln; Ihro Durchl. aber hiebey weiter nichts thaten, als daß sie die gleichfalls oben §. 64 angeführte Information publiciren liessen; also wurde in der Resolutione vom 29 Martii 1737 zwar ratione Indemnisationis & Satisfactionis

eine paritoria sub poena Confessi erkannt, im übrigen aber erfolgte nachstehende Resolution:

Veneris, 29 Martii 1737.

Von Wendessen contra den Herrn Hertzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Schwerin, in puncto violentiarum, sive Impetrant. Anwald von Fabrice, sub præsentato 9 Novembr. a. p. docendo factum insinuationem libelli, manifestamque contumaciam Suppl. humillime pro clementissime nunc absque ulla dilatione maturando petito auxilio. Appon. num. 1 & 2.

In eadem gedachter von Wendessen, sub præsentato 27 Febr. nupr. Supplicat humillime pro clementissime conferendo dignitatem vacantem Vice Directoris, bey der Mecklenburgischen Güstrowschen Justitz-Cantzelley, ut & in causa principali maturanda resolutione.

1mo. Ponatur die Impetrant. Documentatio insinuati libelli ad Acta, und wird solche nach Beschaffenheit derer Reichskündigen Umstände pro sufficienti hiemit auf und angenommen.

2do Detur adhuc, soviel absonderlich punctum Satisfactionis & indemnisationis anlanget, ex officio parti impetratæ Terminus 2 Mensium & quidem ultimatus ad excipiendum, sub pœna litis alias in contumaciam pro contestata libelli pro confessato acceptandi.

3tio Und wann Impetrant diejenigen Personen, so sich von Impetraten Herrn Hertzogen, zu den von ihm verübten Gewaltthaten gebrauchen lassen, Specifice anzeigen und benenneu wird, so ergehet auch derenthalben was Rechtens.

4to Werden nach allen von Imploraten glaubwürdig beygebrachten, und wohlerwogenen Umständen, hierdurch alle wieder ihm vom Imploraten Herrn Hertzogen theils selbsten, theils durch die Seinigen unternommene Gewaltthaten, und schimpfliche, auch höchst Ehrenrürische Facta und was darbey, und sonst weiter durch die öffentliche Zerreiß- und Verbrennung seines Impressi: wahrhaffte Relation des enormen facti &c. genannt, zu seiner Beleidigung, und mehrerer unrechtmäßigen Prostitution ver-

verhängt und verordnet worden, hierdurch cassiret, annulliret, und vor null und nicht declariret, mit der weitern aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit beschehenen gerechtesten Erklährung, daß solches alles ihm, Imploranten, und denen Seinigen, nun und zu allen Zeiten, an seinen Ehren, guten Nahmen und bekannten rühmlichen Aufführung, auch sonst allenthalben, gantz unnachtheilig, unschädlich, und zu einem Vorwurff von niemand, wer er sey, in einige Wege gereichen, vielmehr derjenige, so wieder diese Kayserl. allerhöchst Obristrichterliche Declaration freventlich zu handeln sich unterfangen würde, ipso Facto in eine Poen von 50 Marck löthigen Goldes verfallen seyn soll

5to Cum inclusione des Impetrant. Exhibiti de praesentato d. 27 Febr. nupr. rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg als Kayserl. Commissario:

Nachdem Ihro Kayserl. Majest denen Rechten und der Billigkeit gemäß allerdings zu seyn befinden, daß der Supplicant wegen seiner von dem Herrn Hertzog Carl Leopold notorie erlittenen harten Drangsahlen, und derer ihm zugefügten schweren Beschumpfungen, wodurch er in so grossen Nohtstand verfallen, auf eine oder andere Maasse ohne Anstand consoliret, und in seiner äussersten Bedürffnis subleviret werde; Also befehleten Ihro Ihro Kayserl. Majest ihm Herrn Commissario, des Supplicantens ein so anderes beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen, in ungesäumter Erwegung zu nehmen, und folglich darüber, oder auf was andere Maasse demselben sowohl durch Conferirung einer andern, dann der von ihm vorgeschlagenen dortigen Landes-Bedienung, als auch durch Bezahlung des gebethenen Quanti, entweder aus dem von ihm angezeigten, oder andern darzu berechtesten Fundo, zu helffen seyn möchte; an Ihro Kayserl. Majest. mit Gutachten, sub Termino unius mensis ohnfehlbarlich unterthänigst zu berichten.

§. 81.

Die Lehn-Sachen hatten bisher noch lediglich von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog Carl Leopold de-

pendiret, und wer Consensum Alienationis, Belehnung und was sonst damit verbunden, haben wollte, muste sich an den regierenden Herrn Hertzog solcherwegen wenden. Ob nun wohl auch Ihro Durchl. nach befinden der Sachen solche zuweilen ertheilen liessen; so hielten höchstdieselbe auch doch damit zurück, wenn Sie Ursachen funden, solche zu denegiren. Diejenige, welche vermeinten, daß Ihro Durchl. schlechterdings verbunden wären ohne Ausnahme ihrem Suchen zu deferiren, wandten sich sofort zum Reichs-Hof-Rath, und war es ihnen gar nicht schwer sogleich Befehle an den Herrn Hertzog zu extrahiren, und bey nicht erfolgter Parition Autoritate Cæsarea sofort dasjenige zu erhalten, was Ihro Durchl. denegiret hatten. Wir werden unten davon ein Exempel antreffen.

§. 82.

Wir haben in der oben §. 71. angeführten Resolution sub Num. 10 gesehen, daß von Kayserl. Majest. dem Hrn. Hertzog Commissario aufgegeben worden, die Superintendenten, deren einige Ihro Durchl. der regierende Herr statt der verstorbenen ernannt und bey sich in Wismar haben sollte, zurück zuruffen und sie an Beobachtung ihres Amts zu weisen. Nachdem nun Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius dieses bewerckstelliget, fand sich der Hr. Doctor Stieber, welcher vormahls als Hof-Prediger bey Ihro Durchl. der Printzeßin zu Draguhn gestanden hatte, aber daselbst dimittiret war, unter dem Vorgeben ein, daß Ihro Durchl. der regierende Herr ihm die Rostocksche

sche Superintendur, wie auch die Consistorial-Raths-Stelle im Consistorio zu Rostock conferiret hätten, und bat, da der regierende Herr Hertzog die würckliche Introduction zu veranstalten trainirte, daß Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius solches bewürcken mögten, die übrigen vermeintlichen Superintendenten aber erschienen nicht, und fundirten sich auf dasjenige, was wir oben §. 72 dieserhalb angeführet haben. Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius referirten hievon an Kayserl. Majest. und wir werden aus der in folgenden §. befindlichen Resolution ersehen, was der Kayser dieserhalb zu verordnen gut gefunden.

§. 83.

Es eräugete sich zwischen der getrenneten Noblesse abermahl einige Zwistigkeit. Der Engere Ausschus behauptete, daß der oben angeführte Hr. von Vieregge annoch einige Contribution restirete, weshalb derselbe wider ihm die Execution auswürckte, wovon aber dieser an den Kayser appellirte. Es erfolgte sowohl dieserwegen, als auch wegen der in vorigen Paragraphis angeführten Puncte, folgende Kayserl. Resolutiones:

Martis, 17 Sept. 1737.

Von Hahn zum Dieckhoff und Hinrichshagen Ludewig Achatz contra Hrn. Carl Leopold, Hertzogen zu Mecklenburg, dann Dero Regierungs- und respective Lehens-Cantzelley zu Wismar, in Puncto prætendirten Eydlichen Reversus ante consensum & Investituram feudalem sive Appellant. de Rato & Mandato cavirender Anwald von Middelburg sub præs. 9. Julii nuperi Suppli-

Plicat humilime pro clementissime decernendis appellationis Processibus ut & Mandato Cassatorio, cum eventuali fatalium prorogatione ad duos menses, appon. Num. 1. 2. 3 & 4 cum Subadj. Lit. A. B. C. D & E, in duplo.

1) Wird das gegen Imploranten bey Ansuchung des Lehn-Herrl. Consensus und Ertheilung der würcklichen Belehnung über das von ihm erkauffte Lehn-Pertinentz zu Schlackendorf von des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg ausser Landes, und zu Wismar befindlichen Räthen unternommenen ungebührlich widerrechtlichen, und besonders gegen die Kayserl. gerechtesten Resoluuiones d. ao. 1733 lauffenden Verfahren und so mit auch vo nemlich der dadurch von den Imploranten strafbahr erzwungene eydliche Revers hiemit von Kayserl. allerhöchst und Obristrichterlichen Amts wegen gäntzlich cassiret, und annülliret, forthin auch der Implorant von aller ohnedem in Rechten nicht statt habender Verbindlichkeit angeregten nichtigen, und cassirten Reversus ledig und los gesprochen.

2) Idque notificetur per Rescriptum dem Kayserl Herrn Commissario, Hrn. Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, mit der weitern Kayserl. Verordnung, daß selbiger, im Fall mit der von Imploranten beschehenen Erkauffung des angezeigten Lehn-Pertinentz in Schlackendorf es sonst allenthalben seine Richtigkeit habe, und darunter sich kein rechtliches Bedencken ereignete, denen Kayserl. allerhöchsten Resolutionibus gemäß, auf Imploranten ferneres geziemendes Ansuchen, sowohl den Lehn-Herrl. Consens darüber, als auch die gebetene würckliche Belehnung und sonst gewöhnliche Mutschein Auctoritate Cæsarea suppliren, und von dem dazu bestellten Justitz-Collegio gehörig ertheilen lassen, auch wie es geschehen, oder was sich allenfalls vor Anstand dabey ereigne, an Kayserl. Maj. sub Termino duorum mensium gehorsamst berichten solle.

Veneris, 20 Sept. 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis in specie die Ersetzung derer Superintendenten betreffend, sive, der Kayserl. Hr. Commissarius, Hr. Hertzog Christian Ludewig

in

zu Mecklenburg in Lit. ad Imperat. sub dato 8 & præs. 30 Julii nup. übergiebt allerunterthänigste Anzeige befolgter Kayserl. Resolution vom 11 Sept. a. p. mit Bitte um forderſamſt allergnädigſte Verordnung cum adj. Lit. A. B. C. D. E. F. & G.

In eadem des Kayserl. Hrn. Commiſſarii, Hertzogs Chriſtian Ludewigs G. h. Cantzley-Rath Verporten, sub præs. 17 hujus supp. humillime pro Clemme. ob moræ periculum maturanda ordinatione Cæſ. in Cauſa des Superintendenten Doct. Stibers zu Roſtock, app. Sign. O

Reſcribatur dem Hrn Hertzog Chriſtian Ludwig, als Kayserl. Commiſſario in dem Hertzogthum Mecklenburg:

Nachdem ihm, Hrn. Commiſſario, den 11 Sept. 1736 bereits aufgegeben worden, die Superintendenten, welche ſich mit Verleugnung ihres Amts bisher in Wismar aufgehalten, zu citiren, daß ſie ſich in dem Lande einſtellen, ihr Amt verrichten, und dem Conſiſtorio beywohnen ſolten, auch ſein, des Hrn. Commiſſarii, Anzeige nach, ſich der Superintendente Dr. Stieber gehorſamſt geſtellet; Als habe es keinen Anſtand, daß er der Hr. Commiſſarius, denſelben introduciren, und alle Functiones, die einem Superintendenten zukommen, verwalten laſſen könne, wohin dann auch das Examen und Ordination der zu denen Patronat-Pfarren erwehlten Candidaten gehöre, wie nicht weniger der Sitz und Stimm im Conſiſtorio.

Damit aber die Ruhe im Lande deſto ſicherer erhalten werde, habe er dieſen Superintendenten auch mit demjenigen Eyde zu belegen, welcher in dem Reſcripto vom 11 Sept. a. p. bereits vorgeſchrieben worden; auch habe er, Commiſſarius, Autoritate Cæſarea denen unter dieſem Superintendenten ſtehenden Predigern unter Straffe, daß denen Widerſetzlichen alle Einkünffte ſolten geſperret, und ihre Beſoldung nicht gereichet werden, anzubefehlen, dieſen von dem Hertzog Carl Leopold rechtmäßig berufenen und bereits beeydigten Superintendenten davor zu erkennen, und ihm, als rechtſchaffenen Predigern gebühret, in Amts-Geſchäfften zu gehorſamen.

Was aber die beyden Superintendenten Siegelkow und Claſſen anlanget, habe er dieſelbe nochmahls zu citiren, und wenn

ſie

sie, wider alles Verhoffen, abermahlen aussen bleiben solten, in Verfolg obbesagten Rescripts vom 11 Sept. a. p mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, was wegen der beyden leerstehenden Superintendenten zu veranstalten sey. Wie ihm denn auch ohnbenommen bleibet, von ein oder mehreren Universitæten darüber ein Gutachten einzuholen.

Ihro Kayserl. Maj. werden im übrigen sowohl den Superintenten Stieber, als auch denen andern, wann sie sich ihrem Amt gemäß bezeigten, und Kayserl. Verordnungen nicht entgegen handelten, Dero allerhöchsten Schutz, wie denen übrigen im Lande allergnädigst und kräfftigst angedeyhen lassen.

Im übrigen werde des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds, denen Landes-Reversalen und Kayserl. Verordnungen entgegen laufendes Rescript vom 13 Jan. a. c. wegen Wiederbesetzung der Patronal-Pfarren, hiermit cassiret, und ihm, Hrn. Commissario, aufgegeben, denen Kayserl. Verordnungen gemäß an die Superintendenten und übrige Geistliche desfals das nöthige ergehen zu lassen, und darob zu seyn, daß sowohl das Consistorium, als auch diese Patronat-Pfarren, forderſamst wieder besetzet, und dardurch auch der GOttesdienst im Lande aufs neue in Ordnung und gutem Stande gebracht und dabey erhalten werde.

Veneris, 20 Sept. 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, in specie die dem von Vieregg eingelegte Execution wegen rückständiger Contribution betreffend appell. sive Appellanten Anwald von Harprecht sub præs. 7 Januarii nuperi exhibet allerunterthänigste Suplicam, pro Clem. decernendis plenis appellationis processibus cum fatalium prorogatione aut ferendis peritis rei natæ conformibus ordinationibus Cæsareis in duplo.

Idem von Harprecht sub præs. eodem exhibet allerunterthänigsten Libellum Gravaminum cum adj. Lit A. usque I. incl. in duplo.

In eadem der Ritter- und Landschafft Anwald, Johann Henrich von Middelburg, sub præs. 4 Febr. nup. übergiebt allerunterthä-

thänigsten Bericht, Anzeige und Vorstellung der von dem von Vieregg verweigerten Entrichtung der Contribution und Widersetzlichkeit gegen die angeordnete Execution cum petito humme. pro Clem. relaxandis petitis ordinationibus, appon. No. 1. usque 33 incl. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Jovis, 3 Octob. 1737.

Meckleuburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die dem von Vieregg eingelegte Execution wegen rückständiger Contribution betreffend appell.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Denegantur petiti appellationis processus.
2. Communicetur der Ritter- und Landschafft Exhibitum d. 4 Febr. a. c dem von Vieregg, um sich über den eingeklagten Punctum injuriarum binnen 2 Monathen vernehmen zu lassen.
3. Rescribatur dem Hrn. Hertzog, Christian Ludwig, als Kayseal. Commissario in dem Mecklenburgischen Lande:

Ihro Kayserl. Maj. hätten sowohl aus des von Vieregg Appellations-Libell selbsten, als auch aus der Ritter- und Landschafft, und der von dem von Vieregg übergebenen Vorstellung die Hartnäckigkeit und Widersetzlichkeit dieses Manues, welche er bey Betreibung der rückständigen Contribution unverantwortlicher Weise verübet, höchst mißfällig ersehen. Gleichwie Sie nun dasjenige, was er, Hr. Commissarius, der Execution halber bisher schon verordnet, allergnädigst bewilliget, also habe er nunmehro, da der unbefugte Appellations Proceß abgeschlagen worden, gegen ihn mit der Execution fortfahren zu lassen, auch dahin zu sehen, daß im Lande die Widersetzlichkeit nicht zunehmen, noch ein jeder nach seinem Gefallen die Contribution zu erlegen, verweigern könne, sondern wie von ihm bereits löblich anbefohlen worden, denen Landes-Schlüssen und Verordnungen gemäß gegen die Morosos die Execution vollzogen werde. Wie solches gegen den von Vieregg befolget, Ihro Kayserl. Maj. binnen 2 Monathen anzuzeigen haben.

Jovis,

Jovis, 3 Octob. 1737.

Mecklenburgische Ritte schafft, einige Adeliche Mittglieder von Winterfeld & Cons. contra die übrige Ritter- und Landschafft daselbst, in Puncto attentatæ exclusionis ab conventibus & consultationibus publicis, sive, Implorant. Anwald Jgnat. von Harprecht, sub præs. 7 Jan. übergiebt allerunterthänigste Supplicam um allergnädigste Abstellung der von der grösten Zahl der Mecklenburgischen Ritterschafft angemasseter Ausschliessung einiger ihrer Mitstände von denen Landes-Consultationibus app Lit. A. usque H. incl. in duplo.

1) Hat das ungeziemende Begehren der Supplicanten nicht statt, sondern

2) Cum inclusione Exhibiti vom 7 Jan. c. a. Rescribatur dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig als Kayserl. Commissario: Es werde derselbe aus dem beygeschlossenen Memorial mit mehrern ersehen, wie weit einige aus der Ritterschafft zu gehen sich unterstanden, so gar daß, da sie sich selbst von denen Landes-Handlungen abgesondert, doch sich unterstanden, Jhro Kayserl. Maj. anzugehen, und zu bitten, daß was auf dem letzten Land-Tage zu Güstrow ohne ihre Zuziehung und Bewilligung geschlossen worden, die einige Reichs-Steuren und Landes-Contribution ausgenommen, sie nicht verbinden solle. Daneben auch die gantz rechtlich ad Protocollum gegebene Resolution vom 16 Nov. a. p. vor null und nichtig declariret wissen wollen.

Da nun dergleichen straffbahres Unternehmen Unruhe und Zerrüttung unter Ritter- und Landschafft, wann nicht in Zeiten vorgebeuget würde, erwecken könnte: Als würde ihm, dem Hrn. Commissario, ihr Memoriale zu dem Ende beygeschlossen, daß er gegen diese unruhige Leute den Fiscal excitireu, ordentlich und legaliter procediren lasse, und sodann wann die Sache geschlossen, nebst seinen Räthlichen Gutachten die Acta Jhro Kayserl. Maj. einzuschicken.

§. 84.

Es war inzwischen das Negotium, welches vermöge

möge obangeführter §. 53 befindlicher Kayserl. Resolution intuitu der Guarnison der Stadt Rostock vorgenommen werden sollen, zur Richtigkeit gediehen, und gut befunden worden, daß ausser denen 100 Mann, so die Stadt Rostock an eigenen Troupen angeworben hatte, noch 3 Compagnien Schwartzburgsche Troupen in die Stadt geleget werden sollten. Unter was vor Conditionen, und auf wessen Kosten solches geschehen, erhellet aus folgenden Resolutionen. Es war hievon an Kayserl. Maj. referiret worden, inzwischen die noch bis dahin in der Stadt gelegene Lüneburgische Mannschafft ausmarschiret. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. die getroffene Capitulation confirmirten, also ergingen auch wegen der übrigen damit verknüpfften Puncten folgende Resolutiones:

Martis, 2 April 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die Garnison zu Rostock betreffend, sive Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock Aldt. Johann Samuel Kornmesser sub præs. 26 Mart. nup. übergiebt allerunterthänigst höchstgemüßigte Vorstellung und Bitte um allergnädigste Erläuterung Resolutionis Cæsareæ de 2 May 1735 dahin, daß bey nunmehro sich geänderten Umständen in Bestell- und Verstärckung der daselbstigen Garnison, die Melirung derselben, so wie solche schon bey Fürstlichen Zeiten gewesen, und bey deren Einmarsch für rathsam und nöthig befunden, und bis anhero continuiret worden, fortzusetzen sey.

Appon. Lit. A & B.

Absolvitur Resolutio & Conclusum.

I. Fiat petita confirmatio der mit denen Hrn. Fürsten zu Schwartzburg von dem Stadt-Magistrat zu Rostock geschlos-

senen Capitulation über eine Compagnie zur Besatzung besagter Stadt.

II. Fiat Rescriptum an den Hrn. Hertzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissarium, des Innhalts: Ihro Kayserl. Maj. hätten unter heutigem Dato nicht nur die zwischen denen Hrn. Fürsten zu Schwartzburg und dem Stadt-Magistrat zu Rostock geschlossene Capitulation wegen einer zu Besatzung besagter Stadt übernommenen Compagnie allergnädigst confirmiret, sondern approbirten auch hierdurch, daß er, der Hr. Commissarius, bey abermahligen Anstalten des Hertzogs Carl Leopolds, noch drey Compagnien Schwartzburgscher Troupen, nicht nur zur Sicherheit der Stadt, sondern auch zu desto besserer Bedeckung des gantzen Mecklenburgischen Landes, und insonderheit des in der Stadt Rostock sich befindlichen Land-Kastens und Archivs, und anderer dahin von dem Lande gebrachten Sachen, geleget habe. Gleichwie nun zuforderst hierdurch dem der Stadt zukommenden Juri Præsidii nicht der mindeste Abbruch geschehen, noch diese zu des gantzen Landes Besten, denen gefährlichen Umständen halber von der Stadt Rostock zugelassene Vermehrung der Garnison, und Hineinziehung der Schutz-Troupen, niemahls und auf keine Weise oder Wege zum Præjuditz des Juris Præsidii der Stadt Rostock allegiret, oder angezogen werden solle; also könne man auch besagte Stadt bey ihrem bekannten Noth-Stand, und da sie ihre eigene Besatzung sehr viel koste, nicht zumuthen, das Quartier-Geld und die Service vor die drey hineingezogenen Compagnien zu tragen, wie denn von Ritter- und Landschafft dieses gantz löblich anerkannt worden, welche daher auf 4 Monathe aus dem Ueberschuß im Land-Kasten besagte Quartier-Gelder und Service zu bezahlen übernommen habe; Nachdem auch die Uebermaasse zum gemeinen Besten des Landes anzuwenden und zu gebrauchen, längstens festgestellet worden; so wollten Ihro Kayserl. Maj. auch ins künfftige, und so lange diese drey Compagnien in der Stadt Rostock zu bleiben nothwendig schienen, diese Gelder aus besagtem Fundo der Uebermaaß zu entrichten, hierdurch allergnädigst verordnen, im Fall aber dieselbe nicht zureichen

reichen sollten; so sey das übrige aus dem Land-Kasten zu nehmen. So viel die Zeit, wie lange diese drey Compagnien in Rostock bleiben solten, anbelange, so habe er, Hr. Commissarius, wann der Stadt-Magistrat zu Rostock die Gefahr vorbey zu seyn erachten, und um Abführung derselben ansuchen werde, Ritter- und Landschafft gleichfals darüber zu vernehmen, und fals auch dieselbe davor halten, daß ohne Gefahr die Abführung dieser drey Compagnien geschehen könne, solche ohne allen Anstand und Aufschub, sogleich zu verfügen, und da auf zu sehen, daß gegen das Jus Præsidii der Stadt Rostock hierinfalls nichts vorgehe.

Wie dann auch Ihro Kayserl. Maj. unter obigen Notificationen die von ihm ausgestellte Reversales billigten, und daß er in solchen Vorfallenheiten, worinnen es auf Jura Specialia der Land-Stände ankomme, Reversales de non præjudicando ausstelle, nach den bekannten Umständen vor nöthig erachten.

So viel aber die Accis-Freyheit der Officiers und Gemeinen, so in diese Stadt geleget worden, betrifft, so hielten Ihro Kayserl. Maj. vor billig, daß diesen drey Compagnien solche angedeyhe, jedoch ohne Consequentz was sonsten der Accis halber von Ihro Kayserl. Maj. bereits verordnet worden

Ihro Kayserl. Maj. hätten also hierüber an den Stadt-Magistrat zu Rostock gleichfals das nöthige Rescriptum ergehen lassen, sie verseheten sich im übrigen zu ihm, dem Hrn. Commissario, er werde, was ihm hierdurch aufgegeben worden, genau erfüllen, und zu seiner Zeit davon allerunterthänigste Anzeige thun.

Cum inclusione des an den Hrn. Commissarium erlassenen Rescripti in Copia.

III. Rescribatur etiam dem Stadt-Magistrat zu Rostock:

Ihro Kayserl. Maj. hätten die mit denen Hrn. Fürsten zu Schwartzburg über eine Compagnie zur Besatzung der Stadt Rostock, von ihm, dem Stadt-Magistrat geschlossene Capitulation, heute dato allergnädigst confirmiret, zugleich aber auch, wie das an den Hrn. Commissarium erlassene und beygeschlossene Rescript mit mehrern zeige, was wegen der in die Stadt Ro-

stock zu Verhütung der gefährlichen Unternehmungen des Hertzogs Carl Leopolds, gezogenen drey Compagnien, zu verfügen nöthig gewesen, verordnet, und sowohl den Punctum der von dem Hrn. Commissario ausgestellten Reversalien, als auch der Quartier-Gelder und Service, dergestalt reguliret, daß die Stadt Rostock bey ihrem Jure præsidii gesichert sey, und obige Gelder richtig aus der Uebermaasse, oder dem Land-Kasten, so lange die Gefahr fortwähret, und die drey Compagnien in der Stadt nöthig sind, erhalten könne. Solte aber dieselbe vorbey seyn; so habe der Stadt-Magistrat solches dem Commissario nur anzuzeigen, welcher, wenn Ritter- und Landschafft gleichfals der Meynung ist, daß ohne Gefahr der Stadt und des gantzen Landes solche wieder abgeführet werden können, den Ausmarsch sogleich zu verfügen, bereits Befehl erhalten habe. Im übrigen, da diese drey hinein gelegte Compagnien, eben sowohl, als ihre Stadt-Guarde, in Sachen, so zu der Stadt Sicherheit und Schutz vorzunehmen sind, unter dem Commendanten zu Rostock bis dahin stehen; so werde der Stadt-Magistrat besagten Commendanten anweisen, alle Sorge und Fleiß anzuwenden, damit die gefährliche Absichten des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds verhindert und unterbrochen werden, damit dieser Hertzog, so lange er in seiner immer fortwährenden Widersetzlich- und Hartnäckigkeit verbleibet, sich in der Stadt Rostock keinen Anhang machen, vielweniger derselben sich bemeistern könne. Wie dann Ihro Kayserl. Maj. mit allerhöchsten Mißfallen, und zu schwerer Verantwortung einiger Bürger und Einwohner, aus des Hrn. Commissarii vielfältigen Berichten, erfahren müssen, daß heimlich gar viele dem Hertzog in seiner Hartnäckigkeit beystünden, und solches auch durch ungebührliche Aufführung und Reden gegen dem Stadt-Magistrat bezeiget hätten.

Ihro Kayserl. Maj. würden diejenige, welche sich den Ungehorsam und die Widersetzlichkeit zu Schulden kommen, und an des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds gefährlichen und widerrechtlichen Absichten Theil nehmen würden, wann sich dergleichen offenbahrte, mit allerhöchster Kayserl. Ungnade ohnausbleiblich schwer, und dem Verbrechen nach, auf das schärffste bestraffen.

Was

Was aber die Officiers und Gemeine von denen drey Schwartzburgischen in die Stadt gelegten Compagnien anlange, so seyen dieselbe von der Accise billig zu befreyen, jedoch sonsten ohne alle Consequentz und Abbruch der Ao. 1725 hierüber erlassenen Kayserl. Verordnungen, und blos in Ansehen, daß diese zu Bewahrung und Schutz der Stadt und des gantzen Landes hineingezogene Compagnien, in den Meckleuburgschen Landen Accis frey sind, und ihnen nicht wohl zugemuthet werden könne, von ihrer Gage dieselbe zu bezahlen; Im übrigen liessen es Ihro Kayserl. Maj. so viel die Wachten und Dienste der regulirten Militz mit der Stadt-Guarnison betrifft, bey Dero allerhöchsten Resolution vom 2 May 1735, zu der Stadt eigenen Besten, und damit in ruhigern Zeiten zu der Stadt-Guarde auch Bürger gebrauchet werden könnten. Wie dann der Stadt-Magistrat dem ohngeachtet, schon solche Anstalten zu machen wissen werde, daß alle Confusion und Jalousie vermieden bleibe, solte aber eine würckliche Gefahr über die Stadt kommen, so werde ein jeder zu deren Abwendung, der Sachen Umständen nach, ohnedem zu concuriren haben, und in solchem Fall die Vermischung, wann es die Noth erfordert, niemand præjudiciren.

Ihro Kayserl. Maj. erwarteten, wie solches befolget worden, von ihm, dem Stadt-Magistrat, allerunterthänigste forderstamste Anzeige.

IV. Ponatur des Chur-Hannöverischen Raths Gebhard Hinrich Pilgrams allerunterthänigste Anzeige, von dem Abmarsch der Braunschweig-Lüneburgischen Troupen aus Rostock ad Acta.

Es wollte auch der Terminus Capitulationis mit denen Schwartzburgischen und Hollsteinischen Troupen ablauffen, daher Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius zur Bedeckung des Landes nöthige Messures zu nehmen vor gut befunden, und als Se. Durchl. dieserhalb an den Kayser berichteten, erfolgte nachstehende Kayserl. Resolution:

Martis, 18 Jun. 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die Erneuerung der Hollstein- und Schwartzburgischen Capitulation betreffende.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge:

Imo. Rescribatur dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario in dem Hertzogthum Mecklenburg, des Junhalts:

Ihro Kayserl. Maj. sey allerunterthänigst vorgetragen worden, was wegen Erneuerung der mit dem Hrn. Hertzog zu Hollstein, und denen Hrn. Fürsten zu Schwartzburg, über die zur Sicherheit des Landes hineingelegte Troupen zu End gegangenen vorigen Conventionen, allergehorsamst vorgestellet, auch wegen des Hrn. Hertzogs zu Eisenach Troupen berichtet worden. Ihro Kayserl. Maj. liessen es nun zuforderst bey der den 11 Sept a pr. ertheilten allergnädigsten Resolution dahin bewenden, daß die Convention mit dem Hrn. Hertzog zu Hollstein ohne einige Mundirung oder Reduction auf die volle Mannschafft, a acht hundert Köpfen, zu schliessen sey, damit die nöthige Sicherheit und Schutz denen Mecklenburgischen Landen so viel möglich, richtig gestellet, und erhalten werden: welches bey vereinigter Mannschafft um so weniger würde geschehen können, als ja bekannt genug sey, daß um die Stadt Rostock in mehrere Sicherheit zu setzen, ohnedem schon drey Compagnien Schwartzburger haben hinein geleget werden müssen, daß also die Anzahl der Sicherheits-Troupen, nach Proportion des Landes ehe zu klein als zu gros sey, demnach allerdings nöthig, in Verfolg dessen, was mit dem Herrn Hertzog zu Hollstein geschlossen worden, die volle Anzahl dieser Troupen wieder her zu stellen; Es habe also er, Hr. Commissarius, bald möglichst, zur Completirung zu thun, auch die Muste-

Musterung mit Zuziehung einiger Deputirten von der Landschafft auf die Art und Weise, wie ihme bereits aufgegeben worden, fleißig zu halten, und alle Unordnung und Mißbräuche zu verhüten, wohin dann die über geschlossene Capitulation denen Hollsteinischen Officiers ohne Kayserl. Genehmigung verwilligte Douceurs-Gelder zu rechnen. Ihro Kayserl. Majest. wollten zwar das was sie an Douceurs-Geldern bereits erhoben, denenselben lassen, könnten aber nicht billigen, daß der Hr. Commissarius dergleichen Last eigenmächtig der Casse aufgebürdet, und über die von Kayserl. Maj. confirmirte Capitulation hinaus gegangen sey.

Wie dann Ihro Kayserl. Maj. ihme nochmahls gemessen anbefehlen, ohne Vorwissen und Einwilligung der beyden zur Cassa verordneten Land-Räthen, in Geld-Sachen nichts zu verfügen, und ohne seiner und besagter Land-Räthe vorheriger allerunterthänigsten Anzeige und erfolgter Kayserl. Resolution, keine neue Kosten und Ausgaben zu verursacheu. Eben so wenig finden Ihro Kayserl. Maj. rathsam oder thunlich, die Officiers-Stellen von ihme, Hrn. Commissario, besetzen zu lassen; nachdem die zur Sicherheit des Landes hinein gelegte Troupen an sich doch Hollsteinische und Schwartzburgische Troupen bleiben, und wann der Ruhestand in dem Mecklenburgischen völlig hergestellet worden, nach geendigter Capitulation wieder aus demselben gezogen würden; So könne dem Hrn. Hertzog zu Hollstein, und den Hrn. Fürsten zu Schwartzburg die Besetzung der erledigten Officiers-Stellen, alleinig und privative zu thun nicht benommen werden. Allerhöchstdieselben liessen sich auch dabey des Hrn. Hertzogs zu Hollstein eigenes Anerbieten allergnädigst gefallen, daß bey Wiederbesetzung der abgängigen Officiers er, der Hr. Hertzog zu Hollstein, selbsten auf tüchtige, geschickte, des Krieges erfahrne, und unverdächtige Mecklrnburgische Landes-Kinder sehe, und solche, dem Befinden nach, als Officiers unter seine Troupen nehme, auf diese Maasse nun, habe er, Hr. Commissarius, mit dem Herrn Hertzoge zu Hollstein die Convention, jedoch aus bewegenden Ursachen auf drey Jahr zu erneuren, mit dem Anhang, daß,

wann sodann die nothwendige Sicherheit des Landes fernerweit die Sicherheits-Troupen erfordern sollte, die Convention wiederum erneuret werden könnte. So viel aber die Rückfalls Gelder betrifft; so lassen es Ihro Kayserl. Maj. billig bey dem, was in voriger Convention mit dem Hn. Hertzog zu Holstein Art. VII. stipuliret worden, daß nehmlich die Hälffte der bezahlten Werbe-Gelder an die Mecklenburgische Kammer, sobald das Regiment zurück gegeben werde, hinaus zu bezahlen sey, als welches um desto billiger sey, da dem Herrn Hertzog zu Holstein das complete Regiment wiederum zurückkommen muß: Ihro Kayserl. Majest. genehmeten ferner allergnädigst, daß auch darauf mit gesehen werde, daß die Expensen bey denen Service-Geldern verhütet werden, daß Officiers oder Gemeine über die convenirte Service-Gelder hinaus gehen, und im Lande, sonderlich in denen kleinern Städten mehr forderten, als sie befugt seynd, wie es dann auch darbey zu lassen sey, daß künfftig nicht mehr als vier Mann von einer Compagnie beurlaubet, die verdächtige Leute aber aus denenselbigen gäntzlich entlassen, und keine dergleichen mehr angenommen werden sollen. Wie nicht weniger, daß jede Compagnie in Mustermäßigen Stande zu erhalten, und wenn sie von einem Ort zum andern marschieren, ihr nicht mehr als drey Wagen frey gegeben werden sollen. Ueber das fänden auch Ihro Kayserl. Majest. billig, insonderheit, da die Compagnien weit auseinander geleget werden müssen, daß jeder Compagnie ein Feldscheerers Gesell verstattet werde: Hingegen habe die Kosten, so auf Sauberung und Reparirung des Gewehrs gehen, und was unter die Douceurs gerechnet worden, das Regiment billig selbst zu tragen, um da mehr, als in der ersten Convenzion das Gegentheil nicht stipuliret worden, auch bey dem Schwartzburgischen Regiment ein gleiches geschehe. Ihro Kayserl. Majest liessen es in allen übrigen Puncten, wie auch, daß der Rocken in natura geliefert werde, bey der Convention und ergangenen Kayserl. Verordnungen, auf welche also er Herr Commissarius zu schliessen, und die Convention an Ihro Kayserl. Majest zu allerhöchster Genehmigung einzuschicken habe. Eben so nöthig fänden auch Ihro Kayserl. Majest. die gleichfalls

zu

zu Ende gehende Convention mit denen Herren Fürsten zu Schwartzburg und zwar ebenfalls auf drey Jahr wiederum zu erneuern; Nachdeme auch die beyden Herren Fürsten zu Schwartzburg sich anerbothen, künfftighin die Montur vor ihr Regiment selbsten anzuschaffen, wie auch die Deserteurs Gelder, nach dem Hollsteinischen Fuß vor 12 Compagnien a 100 Mann jährlich 2880 Rthl. zu nehmen; So bleibe in der That eine so geringe Difference, welche sonderlich, da der Rocken denen Schwartzburgischen Troupen in natura nicht geliefert werde, gar nichts austrage, daß Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst gut fänden, mit dieser obigen Modification die vorige Capitulation mit denen Herren Fürsten zu Schwartzburg zu erneuren. Wobey der Herr Commissarius gleichfalls von der Prætension abzustehen habe, daß er die erledigte Officiers-Stellen selbsten besetzen wolle; sondern es bliebe auch hierinnen falls bey der vorigen Capitulation, daß die Herren Fürsten von Schwartzburg die nöthige Officiers selbsten stelleten; Mithin sey auf die Art und Weise, daß es der Montur- und Recrutirungs-Gelder halber, bey dem eignen Anerbieten der Fürsten von Schwartzburg gelassen, und die Convention darnach eingerichtet werde, lediglich auf die vorige Capitulation zu schliessen, und dieselbe mit denen Herren Fürsten zu Schwartzburg zu erneuren, hierauf auch an Ihro Kayserl. Maj. ad ratificandum einzuschicken. Die noch rückständige, und denen Herren Fürsten zu Schwartzburg noch nicht bezahlte Deserteurs Gelder aber seyn Conventions-mäßig an dieselbe zu bezahlen. Im übrigen könnten Ihro Kayserl. Majest nicht anders, als höchst mißfällig ansehen, daß er Herr Commissarius ohne alle vorhergängige Anfrage und Vorwissen Ihro Kayserl. Maj. in Tractaten über eine neue Convention mit dem Herrn Hertzog zu Eisenach sich eingelassen.

Nachdem Ihro Kayserl. Majest. den 11 Sept. a. pr. demselben anbefohlen, mit dem engern Ausschuß zu überlegen, ob es zur Ersparung und Nutzen der Mecklenburgischen Lande gereichen würde, wann statt des Schwartzburgischen ein Eisenachisches Regiment übernommen werde; So habe Ritter- und Landschafft sogleich die Uebernehmung der Eisenachischen Troupen

wiederrathen, wie er, Hr. Commissarius, das Gutachten des engern Ausschusses, so nach der Instruction der gantzen Ritter- und Landschafft abgefasset gewesen, selbsten eingeschicket habe. Welchemnach gantz unverantwortlich sey, daß er Kayserl. Resolution hierauf ohnerwartet, doch zu Tractaten mit dem Herrn geschritten, und abermahl fines Commissorii geflissentlich übertreten habe. Die übernommene Troupen würden zur Sicherheit und Erhaltung des Ruhestandes im Lande hineingeleget, daher in seinen des Commissarii Mächten nicht stehe, nach seinem eigenem Gutbefinden, die Anzahl der Troupen zu vermindern, wie er bey dieser Eisenachischen Convention dem Vernehmen nach wiederum bis auf 800 Mann habe thun wollen, da er hingegen ohngeachtet der so öfftern abschlägigen Kayserl. Resolution aufs neue auf Cavallerie, und jetzo gar auf Uebernehmung von 50 Husaren verfallen wolle.

Wobey Ihro Kayserl Majest. keinen Nutzen vor das Land, sondern nur unnöthige Unkosten sehen könnten; Es sey also nicht nöthig, die Einschickung dieser unbefugter Weise unternommenen Tractaten zu erwarten, vielmehr werde alles, was von ihm hierinfalls geschehen, hiemit verworffen, mit der nochmahligen Ermahnung sich künfftighin dem Amt eines Commissarii gemässer zu bezeigen, als Ihro Kayserl. Majest. sonsten ohnmöglich länger zusehen, und eine Unordnung nach der andern zum Schaden und Ruin des Landes und seinen eigenen dereinstigen Nachtheil verstatten könnten. Er Herr Commissarius habe also ohne alle weitere Anfrage oder Aufenthalt mit dem Herrn Hertzog zu Hollstein und denen Herren Fürsten zu Schwartzburg nach der Maasse, wie ihm hierdurch aufgegeben worden, die Conventiones zu erneuren, und von allen Tractaten mit dem Herrn Hertzog zu Eisenach abzustehen, auch wie alles befolget worden sey, nebst Einschickung der erneurten Conventionen binnen zwey Monathen allergehorsahmst anzuzeigen

2do Fiat Rescriptum an den Herrn Hertzog zu Holstein, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. hätten dem Herrn Hertzog, Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario in denen Mecklenburgischen Lan-

Landen unter heutigem dato aufgegeben, auf die volle Mannschafft a 800 Köpfen, mit ihm dem Herrn Hertzog die zu Ende gegangene Convention wieder zu erneuren, einfolglich auch die volle Anzahl dieser Troupen wieder herzustellen, künfftig auch auf der Musterung nach Art und Weise, wie ihm schon aufgegeben worden, zu halten, die Mißbräuche aber abzustellen, und zu verhüten, worunter Ihro Kayserl. Majest. auch das mitrechnete, was der Herr Commissarius über das in der Convention stipulirte und unter dem Nahmen der Douceurs-Gelder an seine Officiers gegeben habe, vor jetzo auch gehöre, was zur Reparation der Gewehre gegeben worden, als welche Kosten billig das Regiment zu tragen habe; wie denn in voriger Convention dißfalls nichts stipuliret, auch von dem Schwartzburgischen Regiment diese Kosten getragen werden müsten; So viel aber die Besetzung der erledigten Officiers Stellen anlangt, finden Ihro Kayserl. Majest. billig, daß sie von dem Herrn Hertzog alleine und privative, jedoch seinem eigenem Anerbiethen nach, dergestalt geschehe, daß der Herr Hertzog hierbey auf geschickte, des Krieges erfahrne und unverdächtige Mecklenburgische Landes-Kinder mit sehe, und solche dem Befinden nach unter sein Regiment nehme; hingegen müsten es Ihro Kayserl. Majest. so viel die Rückfalls-Gelder betrifft, bey deme lassen, was wegen derselben in voriger Convention Art. III. stipuliret worden, in Betracht dieses Regiment, wann es in denen Mecklenburgischen Landen zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit dereinst nicht nöthig seyn solte, ihnen wieder complet zurück gegeben werde; Also auch billig sey, daß hingegen die Mecklenburgische Kammer, welche das Geld zur Errichtung desselben hergegeben, die Würckung von der ersten Convention wegen der Rückfalls Gelder erhalte: Ihro Kayserl. Majest. hätten ferner allergnädigst approbiret, daß die Mißbräuche, bey den Service-Geldern, was sonderlich in denen kleinen Städten über die Convention zuviel begehret worden, abgestellet, auch nicht zugelassen werde, von einer Compagnie mehr als 4 Mann zu beurlauben, wie denn auch die verdächtige Leute aus denenselben gelassen, und keine dergleichen mehr angenommen werden solten; Eben so nöthig sey auch,

die

die Compagnien jederzeit in Mustermäßigen Stande zu erhalten, und nach Maaßgab der bereits ergangenen Kayserl. Resolution die Musterung zu gesetzter Zeit vorzunehmen. Wie auch jeder Compagnie, wenn sie von einem Ort zum andern marschieren, nicht mehr als drey Wägen frey zugeben, darbey aber werde vor billig gefunden, daß jeder Compagnie ein Feldscheerers Gesell verstattet werde; Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. in allen übrigen Puncten es bey der vormahligen Convention und denen bereits ergangenen Kayserl. Verordnungen liessen; Also hätten Ihro Kayserl. Majest. dem Hrn. Commissario anbefohlen, mit Instruirung der oben angeführten Puncten die zu Ende gegangene Convention mit ihm dem Herrn Hertzog zu Holstein zu erneuren, und solche, eben wie es mit dem Schwartzburgischen Regiment auch geschehen, auf drey Jahr zu schliessen. Nach deren Verfliessung, waun die Ruhe und Sicherheit im Lande noch nicht völlig hergestellet seyn sollte, auf weitere Erneuerung gedacht werden könne; Ihro Kayserl. Majest. versehen sich demnach zu ihm dem Hrn. Hertzogen, es werde derselbe auf diese Maaß und Weise förderlichst die Convention mit dem Herrn Commissario erneuren, und zu Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchsten Genehmigung in Zeit zweyer Monathen einschicken, und wie alles dieses beobachtet worden sey, gehorsamste Anzeige thun.

3tio Rescribatur denen beyden Herren Fürsten zu Schwartzburg:

Ihro Kayserl. Majest. hätten auf das was wegen Erneurung der zu Ende gehenden Convention über die zur Sicherheit der Mecklenburgischen Landen hineingelegte Schwartzburgische Troupen allergehorsamst vorgestellet worden, allergnädigst gut befunden, dem Herrn Commissario aufzugeben, mit ihnen denen Herren Fürsten zu Schwartzburg ohne weiteren Anstand besagte Capitulation wiederum auf drey Jahre dergestalt zu erneuren, daß sie Herren Fürsten, ihren eignen Anerbieten nach, künfftig ohne Beytrag der Mecklenburgischen Casse die Montur vor ihr Regiment selbsten anschaffen, an Deserteurs-Geldern aber jährlich nicht mehr als 2880 Rthl. prätendiren und geniessen sollen, der davon aufgeschwollene Rückstand aber sey nach dem

Jun.

Innhalt der vorigen Couvention ihnen zu bezahlen So viel die erledigten Officiers-Stellen anbetrifft, solten solche nach Innhalt der vorigen Convention von ihnen denen Herren Fürsten zu Schwartzburg auch ferner allein und ohne Zuthuung des Herrn Commissarii besetzet werden. Nachdem nun Ihro Kayserl. Majest. es sonsten in allen übrigen Puncten bey der nunmehro zu Ende gegangenen Convention liessen; So hätten die Herren Fürsten zu Schwartzburg ungesäumt darzuthun, daß solche wiederum erneuert, und an Ihro Kayserl. Majest. zu Dero allergnädigsten Genehmigung eingeschickt werden könne. Ihro Kayserl. Majest. erwarten demnach von ihnen denen Fürsten zu Schwartzburg nebst beygeschlossener neuer Convention, wie alles obige befolget worden sey, binnen 2 Monathen Dero gehorsamste Anzeige.

4to Rescribatur dem Herrn Hertzog zu Eisenach:

Ihro Kayserl. Majest. hätten zwar den 11ten Sept. a. præterlapsi so wohl des Commissarii in denen Mecklenburgischen Landen, Herrn Hertzogs Christian Ludwigs, als auch der Ritter- und Landschafft Gutachten, ob es denen Mecklenburgischen Landen zu Nutzen gereichen würde, wann statt des Schwartzburgischen ein Eisenachisches Regiment übernommen würde, allergnädigst verlanget.

Es habe aber der engere Ausschuß in Verfolg einer von der gantzen Ritter- und Landschafft überkommenen Instruction dargegen Vorstellung gethan, und allerunterthänigst gebeten, bey denen Schwartzburgischen Troupen zu bleiben. Zumahlen nun die Herren Fürsten zu Schwartzburg in denenjenigen Puncten, welche Ritter- und Landschafft vor zu beschwerlich gehalten, von selbsten nachgegeben; So könnten Ihro Kayserl. Majest. dem Lande keine neue Unkosten verursachen, noch eine Abänderung der Schwartzburgischen Troupen gegen des Landes Willen zulassen. Allerhöchst denenselben sey also mißfällig gewesen, da sie vernehmen müssen, daß der Herr Commissarius ohne einigen von Ihro Kayserl. Majest. darzu gehabten Befehl mit ihm dem Herrn Hertzogen sich in Tractaten eingelassen, da ihm doch alle übrige Umstände bekannt gewesen, und er zuvor billig

Ihro

Ihro Kayserl. Majest. weitere Resolution erwarten sollen. Ihro Kayserl. Majest. wolten also ihm den Herrn Hertzog dieses zu dem Ende bekannt machen, damit er mit weitern Tractaten nicht aufgehalten, und etwann in unnöthige Kosten gesetzet werde. Besonders da die mit dem Hertzog zu Holstein und denen Herren Fürsten zu Schwartzburg vormahls errichtete Conventiones, nachdem alle Puncten und Differentien richtig gestellet seyn, wieder zu erneuern, dem Herrn Commissario bereits anbefohlen sey.

§. 85.

Wir haben oben §. 82. den Anfang mit Referirung desjenigen gemacht, was wegen des D. Stiebers vorgefallen. Aus der Kayserl. Resolution vom 20 Sept. 1737, welche §. 83 befindlich ist, haben wir gesehen, was der Kayser dieserwegen verfüget, und Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Commissario aufgetragen. Es funden solchemnach Ihro Durchl. kein Bedencken dem Consistorio in Rostock die Reception und Introduction des Hrn. D. Stiebers zum Consistorial-Rath und Superintendenten aufzugeben, gestalt sie auch die von Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Carl Leopold dem Hrn. D. Stiebern ertheilte Bestallung in copia dem Consistorio in Rostock zu communiciren geruheten. Der Hr. D. Stieber gab sich hiebey alle Mühe, zu seinem Zweck zu gelangen. Es funden aber die Herren Consistoriales und insonderheit der grosse Theologus, Hr. D. Aepinus, bedencklich dem an ihnen ergangenen Befehl zu gehorsamen, und des Hrn. D. Stiebers Suchen Platz zu geben. Es communicirte letzterer dem Hrn. D. Stieber seine wider sein Suchen habende Dubia und bate ihm solche zu benehmen. Es lauten dieselbe folgendergestalt:

Dubia

Dubia
wegen des Hrn. Kirchen-Raths und D. Stiebers Reception ins Consistorium.

I.

Die unter Serenissimi Dn. Commissarii hohen Nahmen Copeyl. hergesandte Hochfürstl. Bestallung desselben zum Kirchen-Rath will zwar vom Consistorial-Rath werden: erfordert aber Sereniss. Regnantis eigne hohe, und authenthicam interpretationem. Denn

1) Ist in Mecklenburg zwischen Kirchen- und Consistorial-Rath sonst bisher ein mercklicher Unterscheid gehalten worden. Regnante Sereniss. Duce Gustavo Adolpho p. m. unterhielte derselbe einen besonderen Kirchen-Rath zu Güstrow, von unterschiedenen Personen, die da, nebst den Superintendenten consultiren musten, was etwa zum Besten und Erbauung der Kirchen gereichen könnte; hatten aber mit Consistorial-Sachen nichts zu thun. So gar, daß der seel. D. Herm. Schuckmann, als er nach Güstrow zum Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater und Präsidenten des Kirchen-Raths vociret ward, das Consistorial-Amt niederlegen müssen.

2) Der Kirchen-Rath kann keine Idictionem Ecclesiasticam, auch in den geringsten Causis nicht exerciren, so aber dem Consistorio, nomine Sereniss. Regnantis, cum observatione jurium Episcopalium, bey- und auferleget. Daher diese auch Kirchen Gerichts-Räthe genannt werden, gleichwie Kirchen-Gericht und Consistorium Synonyma sind.

3) In

3) In der dem Consistorio Copeyl. zugesandten Bestallung ist Hr. Stieber zwar als Kirchen-Rath, an die Fürstl. K. O. und deren Erläuterung, mit keinem Buchstab aber an die Consistorial-Ordnung angewiesen und verbunden: welches doch ohne allen Zweifel würde geschehen seyn wann Ihro Durchl. Intention dahin gegangen wäre, daß er durch diese Bestallung nicht nur zum Kirchen- sondern auch Kirchen Gerichts-Rath sollte bestimmet und vociret seyn. Worzu

4) kommt, daß dem Hrn. Stieber, seinem eigenen Geständniß nach, Zeit seines Aufenthalts in Wismar und zwar von dato gedachter Bestallung, bis Anfangs Junii a. p. über 1 und halb Jahr, obgleich währender Zeit verschiedene Acta dahin avociret gewesen, keine einzige Consistorial- ja nicht einmahl die, die Lehre und Amts-Führung der bekannten Darguischen Prediger betreffende Sache, und darin gehaltene, unterthänigst eingesandte Protocolla vor Augen gekommen; vielweniger sein Votum oder videtur darüber erfodert worden. Als welches Glauben machet, Serenissimus habe ihm keine Consistorialia anvertrauet wissen wollen, folglich ihn durch diese Vocation nicht zu einen Kirchen- Gerichts- oder Consistorial-Raht bestellet.

II.

Die allerhöchste Kayserl. Resolution d. d. 20ten Sept. 1737, daß Hr. Kirchen-Raht Stieber ins Consistorium zu introduciren, setzet zum Grunde voraus, weil derselbe ein von dem

Hrn.

Hrn. Hertzog *Carl Leopold* rechtmäßig beruffener und bereits beeidigter *Superintendens*.

1) Aber widersprechen diesem præsuppositio ausdrücklich Ihro regierende Hochfürstl. Durchl. mit dem Anfügen, daß Sie / angezogener wichtigen Ursachen halber, billigst Bedencken tragen müssen / ihm einen so considerablen Posten anzuvertrauen.

2) Hat Hr. Stieber keine Bestallung zur Superintendentur aufzuweisen, dahero er muthmaßlich keine wird erhalten haben, sonst er dieselbe sorgfältigst verwahret, und mitgebracht haben würde.

3) Macht der von ihm geleisteter Eyd, wegen der Superintendentur, vielen, in diversen Ständen, mancherley Gewissens-Scrupel. Und ob wohl er hiebey excipiret, das Juramentum wäre von ihm conditionate præstiret, als aber die versprochene Conditiones ihm nicht gehalten, sey er auch ferner an den Eyd nicht gebunden; So wird hier entgegen

4) Dieser dilemmatischer Schluß formiret: entweder sind die ihm versprochene Conditiones erfüllet, oder nicht. Sind sie ihm erfüllet, so ist er würcklich ein von Ihro Durchl. unserm regierenden gnädigsten Landes-Herrn und Episcopo summo constituirter Superintendens des Rostockischen Kirchen-Krayses, dafür ihn jedermann erkennen muß: Aber er ist sodann auch, vermöge seines theuren Eydes, verbunden, so lange die unruhige Zeiten, nach Gottes Willen, noch anhalten und fortdauren, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. hohen Persohn und Suite / zu Wismar / mit wesentlicher Gegenwart unverrückt zu verbleiben / ja höchst deroselben / auf gnädigstes Erfordern,

an einen andern Evangelisch-Teutschen Ort persöhnlich zu folgen. Sind aber die ihm promittirte Conditiones nicht erfüllet, so ist er ja kein von dem Hrn. Hertzog Carl Leopold rechtmäßig beruffener Superintendens. Allermassen in dem Eydl. Revers kein andres Promissum, oder Condition, worauf derselbe abziele, zu ersehen, denn daß Ihro Hochfürstl. Durchl. ihm das besonders gnädige Vertrauen zugewandt / zu dero *Superintendenten* des Rostockischen *Superintendentur* - Krayses aus Landes-Fürstl. Macht und Hoheit / ihn zu bestellen.

Hæc sunt, quæ conscientia mihi mea formavit dictatque, dubia, quorum solutionem exspecto, & exemptionem, omni meliori, quo fieri potest, modo, oro petoque.

Es fand aber das Consistorium in Rostock nöthig, von dem, was ihm angemuhtet wurde, Ihro Durchl. dem regierenden Herrn Hertzog nach Wismar zu referiren, auf welche Relation Ihro Durchl. der regierende Herr Hertzog folgendes Rescript an das Consistorium erliessen, und daneben den angefügten eydlichen Revers übersandten.

Von Gottes Gnaden *Carl Leopold*, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdige / Ehrenveste und Hochgelahrte / liebe andächtige und Getreue. Wir haben aus eurer unterthänigst eingesandten Vorstellung vom 16 dieses vernommen / wasmassen von Schwerin aus unter fälschlichen Deckmantel einer so genannten Kayserl. *Commission* verschiedene zur Verände-

änderung Unsers Geistlichen Gerichts, und *intendirter* Eindringung des von Draguhn entlauffenen/ und aus lauter Fürstl. Gnaden von Uns aufgenommenen, aber gleichfals Meineidig entwichenen Stiebers, abzielende unstatthaffte Erkänntnisse, an euch ergangen/ dabeneben auch höchst mißfälligst daraus bemercket/ wie ihr in eurer bißherigen Pflichtmäßigen Treue zu wancken scheinet. Als aber aus denen Reichs-Grund-Gesetzen, und insonderheit *ex Instrumento pacis Westphalicæ Art. V. §. 16. notorisch* ist/ daß nebst andern *Regalien* das *jus Diœcesanum & tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus*, Uns als einem Uhralten Reichs-Fürsten/ unter was Schein es auch nimmer seyn möge, im geringsten nicht gekräncket/ noch von Kayserl. Majest. in einigerley Weise und Wege angefochten werden könne/ folglich auch ihr, als von Uns bestellete/ und beeidigte *Consistorial*-Räthe nicht schuldig/ denen mittelst schändlichen Mißbrauch Kayserl *Autoritæt*, Reichs-Gesetz brüchig an euch erlasseuen und etwa noch zu erlassenden unkräfftigen Erkänntnissen die geringste *Parition* zu leisten: So werdet ihr nach reiflicher Ueberleg- und Erwegung dieses/ in eurem Gewissen überzeuget werden, daß dasjenige/ was ihr von einer höhern Macht und Gewalt in eurem unterthänigsten *Supplicato* berühret/ ungegründet sey/ und euch von eurer Pflichtschuldigen Treue und Standhafftigkeit nicht abschrecken müsse/ sondern vielmehr diejenige/ welche einer solchen ungerechten Gewalt sich freventlich anmassen/ oder auch Folge leisten/ *ipso jure & facto* in die Straffe des Friedes-

Bruchs, das ist Bann und Acht / verfallen / und vor GOtt und Uns ihr dermahleins würdet schwere Rechenschafft zu geben haben / wenn ihr euch unter dem nichtigen *Prætext* einer solchen Friedbrüchigen Macht und Gewalt soltet verleiten lassen / dem Eide und der Pflicht / womit uns als eurem alleinzigen *Summo Episcopo* und wahren regierenden Landes-Herrn ihr unauflößlichst verbunden / entgegen zu handeln, und zu verdammlichen Folgen / die euch sodann ohnfehlbar alle zur Last gereichen müsten, ärgerlich Gelegenheit zu geben. Und da euch ausser dem nicht unbekannt seyn kan / welcher Gestalt der oberwehnte Pflichtloser und Meineidiger Stieber vor einiger Zeit, wider Unsern Vorbewust und *Consens* sich *absentiret*, und anfänglich nach Rostock, demnechst aber sogar nach Schwerin verfüget / und nunmehro als anmaaßlicher *Superintendens* des Rostockschen *Districts* gebrauchen lassen wolle, imgleichen damit umgehe, als Kirchen-Rath und *Professor Theologiæ* zu Rostock, durch den von ihm selbst so vielfältig verdammten Weg sich einzunisteln / auch dieser abgefeimter Heuchler zwar im Anfange, durch mancherley Vorstellungen / das gnädigste Versprechen zu erwehnten Bedienungen von Uns erschlichen, jedoch mit der ausdrücklichen *Condition*, daß so lange die Unruhe in Unsern Hertzogthümern und Landen fortdaurete, er wider Unsern Willen / von Uns nicht entweichen wolte noch solte, wie es der von ihm gestellete / und hiebey in Abschrifft angefügter eydlicher *Revers* in mehrem besaget; Wir aber nach der Hand und von Zeit zu Zeit die in seinem

innersten verborgene Tücke / und daß nichts weniger als wahre Gottesfurcht und Redlichkeit in ihm wohne / sehr wohl verspühret und entdecket / immassen Wir bey verschiedenen Gelegenheiten, theils in Religions-, theils auch andern Sachen, denselben veränderlich befunden, daß Wir Uns nichtes Zuverläßiges von ihm versichern können: so haben Wir billigst Bedencken tragen müssen / ihm einen so *considerablen* Posten / wie er unwürdig zu besteigen gedencket / anzuvertrauen, gleich wie Uns seine darauf erfolgte leichtfertige *Desertion* vor aller Welt darinne *justificiret*.

Befehlen euch demnach gnädigst, dabey aber auch höchst ernstlich / daß ihr als gewissenhaffte Männer und rechtschaffene getreue Diener und Unterthanen, in einer so gerechten Sache / unter dem kräfftigen Beystand und mächtigen Schutz Gottes, allen gewaltsahmen Zudringlichkeiten / Eyd- und Pflichtmäßig mit standhafften Muht wiederstehen, mithin erregten Stieber vor keinen *Superintendenten* erkennen / noch demselben das geringste / was sonst einem *Superintendenten* zukommt, verstatten, vielweniger ihn / wenn er als Kirchen-Rath sich einzudringen suchen will / auf- und annehmen, sondern als einen Heillosen Menschen, Meineidigen Bösewicht und schändlichen Verräther aller Orten vermeiden und von euch abthun / auch sonsten euch nichtes nachtheiliges aufbürden / sondern allenfals über euch ergehen lassen sollet / was die Göttliche Vorsehung über euch verhänget hat, damit für GOtt und Uns ihr in reinen Gewissen ausser Verantwortung bleibet,

bet / und um das Zeitliche nicht ewig Schaden an euren Seelen leyden dürffet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung / und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum Wismar den 21ten *Octobr.* 1737

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Fürstliche Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe.

Revers.

Demnach durch die lenckende Versehung des Allerhöchsten, des regierenden Hrn. Hertzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. mir Endes unterschriebenen das besonders gnädige Vertrauen zugewandt, zu dero Superintendenten des Rostockschen Superintendentur-Krayses aus Landes-Fürstl. Macht und Hoheit mich zu bestellen, als halte solche ausnehmlichste hohe Gnade und Clemence Zeit Lebens mit ersinnlichster devotesten Erkänntlichkeit zu veneriren ich mich unauflößlichst verbunden; gelobe und verspreche darauf für dem allwissenden und meines Hertzens Lauterkeit innigst erforschenden und kennenden GOtt, daß ich nicht allein unter Göttlicher Gnaden-Regierung, in dem mir anvertrauten wichtigem Amte meinem Beruff und anbenebst von mir gestellten Reversal-Bekänntnis gemäß, mich in Lehr- und Leben unverweißlich, nicht minder nach denen Reichs-Fundamental-Gesetzen beständigst aufführen, und verhalten, sondern auch in höchst besagter Hochfürstl.

Durchl.

Durchl. Pflichten und Diensten, so lange die unruhige Zeiten nach GOttes Willen noch anhalten und fortdauren, unveränderlich verbleiben, und von Höchstderoselben ohne darzu aus trifftigsten Bewegnissen unzerthänigst gesuchter, auch darauf gnädigst erfolgter Bewilligung nicht scheiden, sondern sowohl, so lange Ihro Hochfl. Durchl. Dero Demeure allhier zu behalten gefällig seyn möchte, bey Deroselben hohen Person und Suite mit wesentlicher Gegenwart unverrückt verbleiben, alls auch Höchstderoselben, wenn Sie nach einem andern Evangelisch-Teutschen Ort sich etwa zu begeben, Ihren Angelegenheiten gemäß finden, und alda meine persönliche Anwesenheit und Dienste gleichfals gnädigst verlangen solten, willigst und gehorsamst folgen wolle. So wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Wort, durch unsern Heiland und Erlöser JEsum Christum, in Krafft des Heiligen Geistes.

Dessen zu Uhrkund ich gegenwärtigen Eydlichen Revers mit Schrifft und Unterschrifft eigenhändig von mir gestellet, und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bestärcket habe. So geschehen Wismar den 22 Octobr. 1735.

Georg Friedetich Stieber.
(L. S.)

Es ermangelte hierauf das Consistorium nicht, sowohl durch weitere Ausführung derer oben angeführten Dubiorum, als auch durch Beyschliessung des vorhin erwehnten Rescripts und des Reverses Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Commissario das

nöthige vorzustellen, und Ihro Durchl. funden vor gut, letzteres dem Hrn. Doctor Stiebern zu communiciren, und dessen Bericht darüber zu erfodern. Der Hr. Doctor erstattete denselben mit vieler Weitläufftigkeit, und suchte darinn seine Person zu denen angezogenen Officiis, so gut er konnte zu legitimiren, obgleich ihm solches einiger massen schwer zu fallen schiene, da er weder auf der Superintendentur eine Vocation, noch auf der Consistorial-Raths Stelle eine Bestallung aufweisen konnte, und es offenbahr, daß die Officia eines Kirchen-Raths und eines Consistorial Raths gäntzlich in Mecklenburg unterschieden sind. Es ward diese Schrifft hiernechst unter dem Titul: Unterthänigster / auf hohen und *Autoritate Cæsarea* ergangenen *Special*-Befehl abgestatteter gewissenhaffter Bericht / von den wahren Umständen / des in Wismar vom Hofe aufgedrungenen hinterlistigen *Reverses, de dato* 22 *Octob.* 1735. nebst Beylagen / in öffentlichen Druck publiciret. Weil aber der Hr. Doctor darinn seine Befugnisse noch nicht genug ausgeführet zu haben vermeynet haben mögte, so setzte er annoch eine andere Schrifft unter dem Titul auf: Behaupteter Ruhm der Gerechtigkeit des allerhöchsten Oberhauptes Ihro Römisch Kayserl. Maj. und des allerhöchst verordneten Kayserl *Commissarii* Hochfl. Durchl. in Sachen der allergerechtesten Kayserl. *Resolutionen, de dato* 11 *Sept.* 1737 wegen *Confirmation* des *D.* Stiebers als *legitime a Serenissimo regnante Carolo Leopoldo vocati* in seiner ihm *conferirten* Rostockschen *Superintendur* und *Consistorial*-Amt, um die unehrerbietige und

und partheyliche *Raisonnements* zu heben dem *Publico* deutlich gezeiget. Diese Schrifft ging der Zeit in MSSto. herum, ist auch unsers Wissens nicht gedruckt worden. Der Hr. Consistorial-Rath Æpinus setzte dieser bemeldten Schrifft eine Refutation entgegen, welche ebenfals nicht publici juris geworden, die aber ziemlich gründlich und nachdrücklich gerathen. Es waren noch andere, welche des Hrn. Doctor Stiebers Parthey nahmen, und dessen Betragen zu legitimiren suchten. Es erschien eine Schrifft unter dem Titul: Schreiben eines Freundes in Mecklenburg an seinen Freund in B. darinn er demselben seine freye Gedancken über das Betragen des Hrn. *Superintendenten*/ *Professoris* und *Doctoris Theologiæ*, auch Kirchen- und *Consistorial*-Raths/ *G. F.* Stiebers/ gegen die von allerhöchst verordneter Kayserl. *Commission* ihm gewordene Befehle/ aufrichtig eröffnet, mit Beylagen von *A* -- *K*. In dieser Schrifft wird auf eine harte Art das oben angeführte Rescript des regierenden Hrn. Hertzogs perstringiret u. refutiret, welches von vielen vernünfftigen Leuten dem Hrn. Verfasser eben so übel aufgenommen ward, als daß derselbe dem Hrn. Doct. Stieber einen Titul in Rubro seiner Schrifft zugeleget hatte, welcher ihm vor bey der hohen Kayserl. Commission ausgemachter Sache nicht zukommen konnte. Es kam noch eine Schrifft unter dem Titul: Antwort des Freundes in B. auf das Schreiben seines Freundes in Mecklenb. worinn das Betragen des Hrn. D. K. K. und. *S. G. F.* Stiebers/ gegen die hohe Kayserl. *Commission* noch weiter beleuchtet, und ge-

wisse *Dubia*, so neulichst unter der Hand dem *Clero communiciret* worden, vorläuffig gepruffet werden. heraus, welche von gleichem Schrot und Korn, als die vorige ist, vielleicht auch eben denselben Verfasser gehabt hat. Verschiedene in beyden Schrifften geäusserte Principia schienen einigen der Zeit sehr anstößig, und überhaupt dem Evangelischen Wesen sehr bedencklich zu seyn, welches wir an seinen Ort stellen, und nur noch hiebey anmercken, daß Ihro Durchl. der Hr. Commissarius, von dem, was intuitu des Doctor Stiebers vorgegangen, an Kayserl. Majest. berichtet und inzwischen demselben zu seinen Unterhalt Monathlich 50 Rthl. ausgeworffen hatten, welches auch, wie wir aus der unten vorkommenden Kayserl. Resolution vom 2 May 1738. ersehen werden, approbiret, und die Untersuchung der Sachen und Verschickung derselben an eine Theol. und Jurist. Universität, zur Fällung einer Urthel Ihro Durchl. committiret worden. Bey Gelegenheit dieser Stieberschen Controverse entstund noch eine andere: Ob die eine Zeitlang her im Lande ausserordentlich ordinirte Prediger, als Pastores und Ministri Ecclesiarum könnten angesehen und erkannt werden? Es ist bekannt, daß die Gemeinen in Mecklenburg das Recht haben, sich einen Prediger zu wehlen, folglich müssen Patroni verschiedene Candidaten denen Gemeinen vorschlagen, um daraus einen zu wählen. Es entstand ein Disput: Ob diese Præsentatio, quæ fit Ecclesiæ, ein Actus, welcher denen Patronen oder dem Landes-Herrn, durch seine Superintendenten solchen auszuüben, zustehe? Ihro Kayserl. Maj.

hatten

hatten vor die Patronen decidiret. Ihro Durchl. der regierende Hr. Hertzog aber verboten ihren Superintendenten, keinen ohne ihrer Direction und Beyseyn erwählten Candidaten zu ordiniren und zu introduciren. Es blieben dieserwegen, theils viele Ritterschafftl. Pfarren, deren Patroni die Superintendenten nicht bey der Wahl zuziehen wollten, unbesetzet, theils aber wurden die erwählten Candidaten von fremden Superintendenten, auch von Hr. Stiebern, ordiniret und introduciret, theils aber geschahe dieses auch auf andere Art und Weise. Intuitu dieser nun entstand die obige Frage, worüber der Hr. Consist: Æpinus der Zeit folgende Dubia publicirte:

Dubia

wegen sowohl der bishero im Lande gewesenen, als auch nun eine Zeitlang ausserordentlich ordinirten Priester: Ob sie als Pastores und Ecclesiarum Ministri, können angesehen und erkannt werden.

II.

Allhie wird præsupponiret, daß die Hochlöbl. Landes-Ritterschafft auf die ao. 1552. publicirte Mecklenburgische Fürstl. Kirchen-Ordnung (obwohl die wenigsten derselben selbige, propter summam ejus raritatem, jemahls von aussen zu mögen gesehen haben) demnechst auch auf die 1571 emanirte Superintendenten-Ordnung sich beruffen, welche man denn auch hieselbst zum Fundament setzet.

Gleich-

Gleichfals wird voraus gesetzet, daß zu rechtmäßiger Constitution eines ordentlichen Pastoris und Ecclesiæ Ministri vier besondere äusserliche Actus erfodert werden, als nemlich 1) Electio, quæ cum vocatione conjungitur. 2) Confirmatio, 3) Ordinatio, 4) Introductio, welche alle rechtmäßig angestellet und beschaffen seyn müssen, nach eines jeden Landes oder Orts Kirchen-Ordnung und übrigen Verfassung, wornach denn von obgedacht ordinirten Priestern zu judiciren seyn wird.

1) In der Hochfl. K. O. de ao. 1552. tit. von Erhaltung des Predig-Amts oder Ministerii Evangelici fol. 67. (b) heisset es: und ist tröstlich, daß der HErr Christus also das *Ministerium* auch durch diesen Beruf erhalten will, und ist alsobald nach der Apostel Zeit gehalten/ denn also spricht das *Concilium Nicenum*, daß die Kirche wählen soll, und *NB.* soll der Bischoff mit zur Wahl gezogen werden. Womit überein kommt die Plat-Teutsche Edition 1557. fol. LXVII. (a) Wente also spreckt das *Concilium Nicænum*, dat de Kercke welen schölle/ unde de Bischop schall to der Wale getagen werden. Gleiches Lauts ist die Wittenbergische Edition von 1554. daß also alle 3 Editiones in dem XVI. Seculo gleichstimmig; Dahero denn in den revidirten Exemplarien solche Worte beybehalten, worauf auch die bisherige Praxis sich gründet. Nun nehme man den Nahmen Bischoff in Sensu scriptuario vel Ecclesiastico, & hoc vel Papistico vel Lutherano. (wie es allhie seyn muß) frägt sichs, welcher Bischoff ist bey diesen Wahlen zugezogen worden? R. Keiner.

Ergo

Ergo so sind diese Wahlen nach der K. O. von 1552. nicht richtig noch derselben conform geschehen.

2) Ad Pastorem & Ecclesiæ Ministrum wird Confirmatio Episcopalis erfodert, welches Jus confirmandi in Ecclesia Romana von den Bischöffen selbst, in protestantischer Kirchen aber juxta Pac. Relig. §. 20. & Westphal. Art. V. n. XIV. §. 47. suspensa jurisdictione Ecclesiastica, von denen Statibus Imperii immediatis jure territorii & superioritatis exerciret wird; Wollen die Ordinati quæstionis nun als Pastores und Ecclesiarum Ministri legitimi angenommen und erkannt seyn, müssen sie ihre ab Episcopo harum terrarum factam Confirmationem vorweisen, oder sie können als solche nicht angesehen werden.

3) Weil Hr. Doct. Stieber, (welches doch die Kayserl. Resolution de d. 20 Sept. a. p. zum Grunde voraus setzet) & eo ipso confitente, & Sereniſſimo confirmante kein von Ihro Durchl. Hertzog Carl Leopold rechtmäßig beruffener und beeydigter Superintendens, so hat er dessen weder General- noch Special-Mandatum, in Dero hohen Nahmen Priester zu ordiniren, vielmehr ist jedermänniglich bekannt, daß Ihro Durchl. als Summus Ecclesiarum harum terrarum Episcopus, solchem Facto äusserst und ernstlich contradiciren.

Wie dem allen aber, gesetzt, man lasse diese Leute endlich als ordinirte Priester, Sacerdotes, passiren, wie denn in Catholischer Kirchen viele Priester in Vorrath, ohne ihnen anvertraueten Gemeinden, ordiniret werden, auch wohl unter uns bisweilen per acci-

dens

dens ordinati sind, ohne Pfarren und gewissen Kirchen, so sind sie doch keine Pastores, und legitimi Ecclesiarum certarum Ministri Denn hiezu wird

4) Eine Introduction, Vorstell- oder Einsetz- und Anweisung, per Episcopum, aut ejus delegatum, hujusve subdelegatum, an eine gewisse Gemeinde, Tempel, Altar, Predigstuhl ꝛc. erfodert; Allermassen wir nun keinen Apostolarum proprie dictum und universalis Ecclesiæ Ministros mehr haben, als wohl von einigen Papisten vorgegeben wird. Diesen Actum Introductionis nun betreffend, so ist in der Superint. Ordnung, §. Was denn zum Vierten ꝛc. zwar dem Superintendenti frey gestellet, die ordinirte Person gegenwärtig oder schrifftlich einzusetzen und anzuweisen; Von dem Modo aber ist §. Zum Fünfften ꝛc. also disponiret, und anfänglich zwar generatim: Die Einsetzung oder Einweisung der Pfarr-Herren gebühret ordentlicher Weise und NB. vermöge Göttlichen Rechtens, dem *Superintendenten* zu thun/ und ist an ihr selbst sehr nützlich und hoch nöthig/ dann dadurch ꝛc. und kurtz hernach wegen der schrifftlichen Einführung speciatim: Es soll auch die Einweisung, wenn sie schrifftlich geschicht/ NB. von einem benachbahrten Pfarrherrn, dem es der Superintendens auferlegen wird, in Beysein der *Patronen*, oder Amtleute und gantzen Gemeinen/ von dem Predigstuhl abgelesen werden/ wie hievon dem *Superintendenten* eine schrifftliche *Form* der Einweisung hiebevorn zugestellet ist. Nun ist die Frage: Welcher Superintendens

dens diese Leute gegenwärtig an die Kirchen und Gemeinden, bey welchen sie sich als Pastores geriren, angewiesen und eingesetzet? oder wo solches schrifftlich von ihm beschaffet, von welchen benachbarten Predigern dasselbe geschehen, und die denen Superintendenten autoritate Episcopali zugestellete schrifftliche Form der Einweisung bestimmter massen abgelesen worden? Wann aber einer anderswo, etwa durch Ablesung einer an sich schon, juxta præcedentia, zweifelhafften Ordinations-Bulla, oder Patent, hineinsteiget; oder wie von einigen verlauten will, (de hoc namque nil præter auditum habeo) durch den Schultzen und Vorsteher addendum: oder einen Notarium sich vorstellen lässet, ist die Frage: Ob derselbe ein rechter Hirte der Schaafe seyn könne, und als ein Pastor Ecclesiæ istius loci anzusehen sey?

Da es nun mit dieser Herren ihrer Election, auch nach der K.O. von 1552 selbst, wie auch Confirmation, Ordination, und Introduction denen dieser Landen Kirchen- und Superintendenten-Ordnung und Verfassungen gemäß nicht ergangen, werden sie schwerlich als Pastores & legitimi Ecclesiarum, in quas se ingerunt, Ministri können angesehen und dafür erkannt werden. Wie dann auch die bisher im Lande gewesene, auf eine andre Art eingeführte Priester, bis dahero weder von dem Hochfl. Consistorio, noch gesamten Clero, als Pastores Ecclesiarum istarum sind erkannt und tractiret worden.

Werden mir aber diese Dubia gründlich benommen,

men, so will sie hertzlich gern dafür erkennen. *Non enim assero, sed dubito hincque disputo & informationem quæro petoque.*

Würde mir vielleicht Generaliter vorgehalten, daß meine Conscientia hierinn erronea sey, so gestehe gar gerne, daß ich, als ein schwacher Mensch, irren könne, muß aber freundlich bitten, daß mein vermeintlicher Error mit bündigen Argumentis mir gründlich benommen werde. Indessen halte mich so lange, bis mit wichtigen Gründen eines andern überführet worden, an die von allen Casuisten und Moralisten approbirte Regul: Qui, talibus in rebus, secundum Conscientiam erroneam agit, non peccat, peccat autem graviter, qui contra eam agit. Wofür mich mein lieber himmlischer Vater, durch seinen in alle Wahrheit leitenden Geist, gnädiglich bewahren wolle!

Der Hr. Verfasser des oben angeführten Schreibens hatte seinen Eifer wider diese Dubia ziemlich starck ausgelassen, weshalb der Hr. Consistorial-Rath Æpinus nöthig fand, seine Dubia zu vermehren, auch zu erläutern, und das Nöthige zu deren Behauptung zu verhandeln. Er bewürckte solches in einer Schrifft, welche er unter dem Titul drucken lies: Eines Fürstl. Mecklenb. *Theologi* in der That und Wahrheit gegründeter Bericht von jetztvorwaltender Landes-Kirchen-Verwirrung / nebst desselben vermehrt- und erleuterten *Dubiis*, wegen des *S. T.* Hr. *Doct. G. F.* Stiebers *Reception* in das Hochfl. *Consistorium*, und derer von ihm ausserordentlich *ordinirten* Priester ꝛc. Es kam bey dieser

er Gelegenheit eine Schrifft unter dem Titul: Gedancken vom *Episcopal*-Recht, heraus, worinn der Hr. Verfasser die Gründe des Hrn. Doct. Æpini umzustossen bemühet war, die aber von einem andern geschickten Mann unter dem Titul: *Dexteri* wohlgegründete Gedancken, über eines *Anonymé* ungegründete Gedancken vom *Episcopal*-Recht, nachdrücklich refutiret ward. Der Hr. Mag. Heinrich Schröder, Diener des Wortes GOttes zu Sarran und Lanckhagen, welcher einer mit von denen war, die man nicht als Prediger erkennen wolte, publicirte eine hieher gehörige Schrifft, unter dem Titul: Beantwortung der von —— Hr. *D.* —— *Æpino* herausgegebenen *Dubiorum* wegen der Zeither im Lande *ordinirten* Priester. ꝛc. ꝛc. Zu gleicher Zeit ging auch in MSto. eine Piece herum, welche den Titul: Von Eyden, führete, und ihre Absicht auf den Stieberschen eidlichen Revers hatte. Man sahe der Zeit noch eine andere Schrifft in MSto. welche die Dubia refutenirte. Endlich kam eine Schrifft gedruckt zum Vorschein, unter dem Titul: *M. U. L.* Unpartheyische Prüffung einiger, das Mecklenburgische Kirchen- und *Patronat*-Recht betreffenden Stücke, nebst einer Zugabe bescheidener Anmerckungen, über des Fürstl. Mecklenb *Theologi* Bericht von jetzt vorwaltenden Landes-Kirchen-Verwirrungen mit Beylagen von *N.* 1 -- 27. Diese behält allerdings bey allen Vernünfftigen den Preis, wegen der Bescheidenheit und Deutlichkeit, womit der Hr. Verfasser seine Sätze behauptet hat. In dieser Verfassung blieb die Affaire bis hieher, und obwohl der Hr. D. Stie-

ber monathlich seine 50 Rthl. gehoben hat; so fand sich doch bey genauer Beleuchtung der Sachen, daß der Mangel der Vocation und Bestallung allzuwichtige Obstacula waren, warum der gute Mann zu seinem Zweck noch nicht gelangen können.

§. 86.

Das in Güstrow neu etablirte Hofgericht und dessen neue Glieder, mogten vielleicht keine genaue Information von den alten Schrancken der Gerechtsame dieses Collegii haben, und suchten dannenhero solche weiter auszudehnen, als die Justitz-Cantzleyen und das Consistorium in Mecklenb. ihren Gerechtsamen und der Observance gemäß befunden. Es setzte daher gleich Anfangs unter diesen Collegiis gewaltige Dispute, welche von beyden Seiten gantz ernstlich getrieben wurden. Das Consistorium in Rostock hatte wegen einiger irrigen Lehrpuncten wider die Darguhnschen Prediger einige Untersuchung angestellet, dieses zu decliniren opponirte einer unter ihnen dem Hrn. Consistorial-Rath Æpino exceptionem suspecti Judicis; nachdem aber ihm hierüber das Nöthige bedeutet worden, folglich sämtliche interessirte Prediger vors Consistorium erscheinen, und über die intuitu Religionis an ihnen geschehene Fragen antworten musten; so verlangten sie Communicationem Protocollorum, welches ihnen aber denegiret ward, weil solches in einer Untersuchung ob doctrinalia nicht Herkommens war, und ausserdem in solchen Sachen kein Process statt hatte, mithin nur lediglich darauf ankam, ob die von denen Predigern

digern gegebene Antworten der reinen Evangelischen Lehre conform wären? Ueber diese Frage erkannte das Consistorium Transmissionem der Acten an eine Theologische Facultæt, und da solche in Contumaciam geschahe, ergingen auch die Citationes zur Anhörung der Urthel, welche auch demnechst, so wie sie von der Leipziger Theologischen Facultæt ausgesprochen war, publiciret, mithin gedruckt wurde, damit sowohl das Publicum als die Prediger Nachricht davon erhalten mögten. Von diesem Verfahren appellirten die Hrn. Pastores ans Hofgericht, welches, da das Consistorium die Appellation nicht regardiren wolte, weil in dergleichen Sachen keine Appellatio statt habe, a) sich ermächtiget hielte, die Solennia, welche dem Judicio a quo præstiret werden müssen, auszusetzen, mithin nicht nur Processus an den Protonotarium Consistorii erkannte, sondern auch sogar das gantze Consistorium zur Gegenparthey der Priester machte, und jedes Membrum Consistorii peremtorie vor sich citirte. Hierüber entstunden weitläufftige Disputes, und jede Parthey suchte seine Gerechtsame gegen einander bey Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Commissario zu behaupten, wovon die Schrifften in dem ersten Stück der Unpartheyischen Nachrichten von denen bey der allerhöch-

a) Das Consistorium beweiset dieses mit der von vielen Jahren obtinirenden Praxi und vielen Fürstl. Verordnungen, es erhellet aber gantz deutlich auch aus dem Fürstl. Erbvertrag vom 3 Martii 1721. supra Tom. III. P. 2. pag. 76.

sten Kayserl. *Commission* in dem Mecklenburgischen vorgekommenen *Differentien* zu lesen sind. Mit der Schwerinschen Justitz-Cantzley gerieth das Hof-Gericht ebenergestalt über verschiedene Puncte ratione Appellationis, der Titulatur, und sonsten, in Disput, wovon die hinc inde coram Commissione Cæsarea gewechselte Schrifften, in dem 2ten und 3ten Stück der angezogenen Nachrichten zu finden sind. Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius, referirten hievon, und von andern Gerechtsamen der Landes-Herrn, intuitu der Landes-Gerichte sowohl, als auch von dem Suchen der Stände des Fürstenthums Schwerin, ratione Admissionis eines Assessoris, von ihnen beym Land- und Hof-Gericht, und daß in ihren Sachen die Appellationes ebenergestalt dahin dürfften gebracht werden, und darauf ergingen in diesen beyden Puncten folgende Resolutiones:

Veneris, 2 May 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie das Hof- und Land-Gericht, Consistorium, und Justitz-Cantzley betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I. Rescribatur dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario:

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. bey Gelegenheit der auf dem Land-Tag zu Malchien Ao. 1721 übergebenen Gravaminum und darüber von der vormahligen Commission, nach der Sachen genauer und vollkommener Untersuchung, erstatteten standhafften allerunterthänigsten Bericht, den 19 Octob. 1724. unter andern auch die Jurisdiction des Land- und Hof-Gerichts in Appellations-Sachen denen Landes-Ordnungen und Constitutionen gemäß, specifice und gantz klar und richtig gestellet, und des-

desfals schon damahls vorgekommene Differentien zwischen dem Land- und Hof-Gericht, und denen Justitz Cantzleyen, wie auch dem Consistorio, allergerechtest entschieden haben; So hätten sich allerhöchst Dieselbe wohl nicht versehen, daß bey Wiederherstellung dieses Land- und Hof-Gerichts, diese bereits abgethane Differentien aufs neue solten wieder aufgewärmet, und die obangeführte Kayserl. Verordnung ausser Augen gesetzet werden.

Ihro Kayserl. Majest. liessen also zuforderst mit Verwerfung alles desjenigen, was gegen besagte Kayserl. Verordnung vorgegangen, es bey derselben lediglich und in allen Puncten dergestalt bewenden:

1) Daß allen und jeden Appellationen an das Land- und Hof-Gericht, nach Innhalt der Reversalen, sowohl bey dem Fürstl. Consistorio, als bey den Justitz-Cantzleyen, der ungehinderte Lauf gelassen, und gedachte judicia a quibus keiner Rejection unter dem Vorwande, causam non esse appellabilem, vel gravamen verum non adesse, sich anzumassen hätten. Wie denn der klare Buchstab der Ao. 1701 ausgestellten Hertzoglichen Reversalen ad gravamen judiciale primum vermöge, daß dem judici ad quem die Cognition super revelantia gravaminum in puncto devolutionis überlassen, und die Acta præstitis prius solennibus, aus besagten Justitz-Cantzleyen edi-et werden solten.

2) Damit aber die temeritas frivole appellantium gestrafet, und das Ansehen der Justitz-Cantzley desto aufrechter gehalten werde; so wollten Kayserl. Maj. auch über demjenigen gehalten wissen, was in der Fürstl. Constitution de Ao. 1655 wegen Caution und Deponirung gewisser Lege-Gelder verordnet worden.

3) So viel causas summarias anlanget; so habe das Land- und Hof-Gericht sich nach dem klaren Innhalt der Kayserl. Resolution vom 19 Octobr. 1724 seiner Seits zwar genau zu achten; hingegen die Justitz-Cantzleyen sich gleichfals nicht mehr anzumassen, als ihnen nach derselben zukömmt. Welchemnach auch in causis, so præsentaneam possessionem lediglich betreffen, und in solchen, die keine Moram leiden, doch die Appellation

zugelassen, aber nur effectum devolutivum, und nicht suspensivum haben solten, welches das Land- und Hof-Gericht bey Erkennung der Appellation jedesmahl mit zu berühren, und ausdrücklich zu setzen habe: Daß die Appellation (jedoch der Execution der in judicio a quo gefallten Sententz unaufhältlich) angenommen werde. Wobey sich ohne dem verstehe, daß in Verfolg dieser Kayserl. Resolution keine Causa, als ad processum summarissimum gehörig, angesehen werden solle, als nur solche, da præsentanea possessione vel quasi die Frage sey, ein Theil über beschehene Turbationes klage, periculum armorum und gefährliche Weiterungen zu befahren, und unwidersprechlicher Schaden zu befürchten stehe. In allen übrigen Fällen aber, oder wo das Petitorium liquid sey, solcherley Processus in possessorio summarissimo nicht statt haben sulten.

4) Gleichergestalten habe es bey dem, was wegen der Appellation in causis Fiscalibus von dem Consistorio und beyden Justitz-Cantzleyen an das Land- und Hof-Gericht, mit der alleinigen Ausnahme der causarum criminalium (proprie & cum effectu an Leib und Leben sic dictarum) in derselben verordnet worden, sein unveränderliches Bewenden.

5) Gleichwie nun dem Innhalt der Assecurations-Reverse und der Natur der Sachen nach, das Land- und Hof-Gericht in instantia Appellationis allerdings ein Judicium superius derer beyden Justitz-Cantzleyen, und des Consistorii sey, auch bey der Untersuchung von damahliger Commission dergestalt befunden worden, welchen Commissions Bericht vom 4 April 1722 Kayserl. Maj. seinem gantzen Innhalt nach, als gegründet, allergnädigst approbiret hätten, also könnten sich weder die Justitz-Cantzleyen der Cognition, ob die Appellation zuzulassen sey oder nicht? anmassen, noch auch denen Appellirenden præstationem instantiæ vorenthalten; sondern hätten sie dem Judici ad quem abfolgen zu lassen. Er, Hr. Commissarius, aber um so weniger durch Inhibitiones dem Land- und Hof Gericht die Administration der Justitz zu hemmen, als in obangeführter Kayserl Resolntion, Inhibitiones und Avocationes einem regierenden Landes-Herrn selbsten auf das ernstlichste und schärfste verboten

boten und befohlen worden, derer Assessorum und Räthe Gewissen und Pflichten die Administration der Justitz zu überlassen; Ihro Kayserl. Maj. müsten also die von ihm erlassene Inhibitiones und Rescripta hierdurch cassiren, wie nicht weniger die von dem Geheimden Rath Püchler bey Ablegung des Juraments des Præsidenten und Assessorum bey dem Hof- und Land-Gericht geschehenen Declarationen, als wann die Landes-Herrschafft von der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung dieses Gericht zu dispensiren befugt sey, mißbilligen. In Betracht ihm, Commissario, nicht unbekannt seyn könne noch solle, daß nach denen Mecklenburgischen Landes-Verträgen, und Reversalien, das Land- und Hof-Gericht nicht einmahl von dem zeitigen Landes-Herrn alleine dependiret; sondern bey Errichtung der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung sowohl der Hr. Hertzog zu Strelitz, als auch Ritter- und Landschafft zu concurriren berechtigt, und in keinem Punct ohne ihre Einwilligung etwas an der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung geändert, noch vielweniger also gegen dieselbe in dem mindesten disputiret werden könne. Er habe sich also nach der Kayserl. Resolution vom 19 Octobr. 1719 auch hierinfals genau zu achten, und keine allgemeine Landes-Ordnung ohne der Ritter- und Landschafft, oder wenigstens, wann in periculum mora, der Land-Räthe und des Engern Ausschusses vorgängiger Zuziehung, zu ändern, auch ohne deren ausdrücklicher Einwilligung, in denen Landes-Constitutionen nichts, so denen Privilegiis, Landes-Verträgen, und Herkommen zuwider ist, weder zu verordnen, noch von denen Landes-Ordnungen zu dispensiren.

6) Da aber des Præsidentens Erinnerung nach, viele Stücke in der Hof- und Lands-Gerichts-Ordnung gantz anders verordnet seyn, als sie sich jetzo bey Eröffnung dieses Gerichts befunden: So habe er, Commissarius von dem itzigen Land- und Hof-Gericht sich specifice anzeigen zu lassen, worinnen die nach und nach, gegen die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, eingeschlichene Gebräuche dem Justitz-Wesen hinderlich oder schädlich seyn? Welche des Land- und Hof-Gerichts Anzeige und Gutachten er sodann ferner der Ritter- und Landschafft zu communiciren, und auch derselben Gutachten darüber einzuholen, und

Ihro Kayserl. Maj. sowohl des Land- und Hof-Gerichts als der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Erinnerung allerunterthänigst einzuschicken habe.

7) Gleichwie nun aus diesen Kayserl. Verordnungen, welche sich auf den klaren Buchstaben der Landes Constitutionen, Reversalen, und vorgängigen Kayserl. Erkentnissen gründen, sich nur allzudeutlich zu Tage lege, wie sehr die Justitz Cantzley zu Schwerin in denen vorgekommenen Appellations-Fällen sich vergangen, und dem Hof- und Land-Gericht ohnbefugte Eingriffe gethan habe; Also habe er, Commissarius, dahin zu sehen, daß es künfftighin nicht mehr geschehe, sondern super admissibilitate appellationis, die Cognition dem Land- und Hof-Gericht lediglich überlassen, und die Acta primæ instantiæ ohnweigerlich demselben zugeschicket würden; Dahingegen das Land- und Hof-Gericht vor allen Dingen zu untersuchen habe, ob es bey Intimation der Appellations Ordnungsmässig gehalten, ob von denen Appellanten alle vorgeschriebene Solennia beobachtet, und was denen Landes-Constitutionen, und Kayserl. Resolutionen gemäß zu præstiren ist, von denen Appellanten geleistet und erfüllet worden sey, wie es denn auch nicht ehe die Appellations-Processe würcklich zu erkennen habe, ehe es sowohl formalia als materialia untersuchet, und nach eingeschickten Acten primæ Instantiæ befunden habe, ob ein gegründetes Gravamen verhanden sey oder nicht.

8) Daß es auch denen Rechten und Mecklenburgischen Landes Verordnungen nicht entgegen lauffe, von denen Cantzleyen, als judiciis a quo Bericht abzufordern; Als habe das Land- und Hof-Gericht nach Beschaffenheit der Sache und angemeldeten Gravaminum, so offt dasselbe es nöthig findet, von denen Cantzleyen zuforderst Bericht zu verlangen, diese aber solchen sodann unverzüglich zu erstatten, und dem Land- und Hof-Gericht die fernere Erkentniß, ob causa appellabilis sey oder nicht? zu überlassen. Welches alles er, Hr. Commissarius, denen Justitz-Cantzleyen, und Consistorio aufzugeben habe.

9) Ferner liessen es Ihro Kayserl. Majest. bey dem §. 10 des Hamburgischen Vergleichs de Ao. 1701 zwar in so ferne lediglich bewenden, daß der Strelitzische Assessor bey dem Land- und Hof-

Hof-Gericht, so offt als bey demselben Stargardische Proceß-Sachen vorkommen, sich einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darinnen sein freyes Votum führen möge; liessen es auch allergnädigst dabey, daß gewisse Tage, zu denen Stargardischen Sachen bestimmet würden, damit dieser Assessor wisse, wann er sich einzustellen habe.

Nachdem aber ohne Verzögerung der Justitz in Stargardischen Sachen es nicht abgehen würde, wann dieses auch auf die Juridicos mit extendiret werden wollte, von welchen ohnedem der Hamburgische Vertrag nichts melde, und die vorgeschriebene Ordines causarum erforderten, daß Stargardische Sachen nebst, und wie die andern in Juridicis vorkommen; Als sey bey ohnedem so wenigen diebus juridicis unter Stargardischen und andern Causis kein Unterscheid zu machen; sondern dieselbe zugleich mit vorzunehmen, einfolglich der Strelitzsche Assessor bey allen Juridicis mit zuzulassen, jedoch, daß er über keine andere, als Stargardische Sachen votire, in denen andern aber sein Votum zu geben sich enthalte.

10) So viel die Causas des Fürstenthums Schwerin, sonst Bützow genannt, und den zum Hof- und Land-Gericht zu bestellenden Assessorem dieses Fürstenthums betreffe; so könnten Ihro Kayserl. Maj. von dem klaren Buchstaben derer Reversalen de Ao. 1572, wie auch der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, nach welcher ein gelehrter Assessor aus diesem Fürstenthum zu dem Land- und Hof-Gericht bestellet, einfolglich auch die Appellationes von der Schwerinschen Cantzley an das Land- und Hof-Gericht ohne Hinderniß verstattet werden müsten, um dawenigen abgehen; als der Westphälische Friedens-Schluß selbsten diesem Fürstenthum alle diejenige Rechte und Privilegia, die es vor dem, als ein geistliches Stifft gehabt, beygeleget, mithin seyn die Appellationes, welche die Hertzoge von der Cantzley an ihrem Geheimten Rath gezogen, als unbefugte Unternehmungen anzusehen, welche desto leichter hätten von den Hertzogen zu Stande gebracht werden können; Als sie auf eben so unbillige Weise in diesem Fürstenthum Land-Täge zu halten verhindert hätten. Er, der Hr. Commissarius, werde also hierbey nochmahls erinnert,

sich durch übel gesinnte und böse Leute nicht verleiten zu lassen, diejenige üble Principia, welche der Hertzog Carl Leopold gegen alle Landes-Verträge, Reversales, und Kayserl. Verordnungen immer geheget, selbsten zu vertheidigen, und anzunehmen, als wodurch er sich den grösten Schaden zuziehe; wohin insonderheit auch gehöre, was er gegen das Fürstenthum Schwerin in diesem Punct habe verfechten, und daneben gegen die offenbahre Notorietät vorgeben wollen; Als stehe die Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Schwerin in keiner Union mit der übrigen Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, von welchem Vorgeben er gäntzlich abzustehen, einen gelehrten Assessorem von dem Fürstenthum Schwerin zu dem Land- und Hof-Gericht zu admittiren, die Appellationes an dasselbe ergehen, keine aber an den Geheimten Rath, oder die so genannte Regierung zu zulassen habe. Welches alles von ihm sowohl dem Land- und Hof-Gericht, als auch denen Justitz-Canzelleyen, bekannt zu machen sey.

II) Nachdem im übrigen der Præsident des Land- und Hof-Gerichts von Kettenburg nach eigenem Geständniß der zur Casse verordneten Land-Räthe, gar wohl eine Zulage verdiene; als liessen Ihro Kayserl. Maj. bey dem Vorschlag besagter Land-Räthe es dergestalt bewenden, daß dem von Kettenburg eine jährliche Zulage von 200 Rthl. zu geben sey. Da es aber dißfalls auf den Zustand der Casse ankomme, und der von Kettenburg zu frieden sey, wann ihm statt des Geldes eine freye Wohnung, und an Holtz, Wildpret und andern Victualien, soviel als die obige Zulage austrägt, gegeben würde; So habe er, Commissarius, mit denen zu der Casse verordneten Land-Räthen, was das Verträglichste sey, zu überlegen, und dem von Kettenburg die Zulage, es sey an baarem Gelde, oder Naturalien alle Jahre in denen gewöhnlichen Ratis abführen zu lassen; ihm und denen Seinigen aber in der Kirche einen solchen Platz anzuweisen, der seinem itzigen Amt und ihm und seiner Familie anständig und convenient ist.

Nachdem auch von dem Hertzog Carl Leopold die heilsahme Justitz durch Inhibitiones und allen Rechten entgegen lauffende Verordnungen, die er vor Ad gratiationes ausgiebt, dergestalt gehindert werde, daß endlich allen Lastern Thür und Thor aufgethan

than werden würden; Als habe er Commissarius dergleichen unzuläßige und in allen Rechten verbothene Rescripta und Inhibitiones nicht zu zulassen; sondern gleichwie dieselbe vor sub- & obreptitie erschlichen, billig anzusehen; Also hätten die sämmtliche Justitz-Collegia dererselben ohnerachtet, doch ihren geraden Weg fortzugehen, und auf das mindeste nicht zu achten. Wie dann Ihro Kayserl. Majest. in specie was besagter Hertzog in Sachen des Hauptmanns Schacks in Helseburg, und der verstorbenen Hauptmanns Sperlings Wittwe, wieder alle Rechte inhibiret und rescribiret, hiermit cassirten und annullirten, und die Justitz-Collegia nochmahls auf das verwiesen, was bereits den 11 Sept. 1736 und den 11 Jan. 1737 wegen solcher unbefugten, und zum Umsturtz des Justitz-Weesens in dem Mecklenburgischen gereichende Rescripta verordnet worden. Dabey habe er die sämmtliche Justitz-Collegia und Gerichte nochmahls anzuweisen, ihm, Hrn. Commissario, was von dem Hertzog Carl Leopold an sie erlassen werde, sogleich einzuhändigen. Da er dann zu untersuchen habe, ob in seinen Rescriptis und Mandatis solche Dinge enthalten seyn, welche denen Rechten und Landes-Verträgen nach, von ihm nicht anbefohlen werden könnten, und aus seiner so langwierigen Wiedersetzlichkeit herrührten, als in welchen Fällen er solcherley Befehlen keinen Gehorsam leisten zu lassen, sondern die nöthige Gegen-Verfügung sogleich zu thun habe.

13) Ferner hätten Ihro Kayserl. Majest. nicht finden können, daß er, Herr Commissarius, oder auch die Ritter- und Landschafft sich bey Vorschlagung derer Subjectorum zu denen erledigten Justitz-Stellen, nach der Kayserl. Verordnung vom 11 Sept. 1736 gerichtet hätten, indem gemessen aufgegeben worden, daß er jedesmahl, so offt er zu erledigten Diensten Personen vorschlüge, glaubwürdige Attestata aus dem Lande von ihrer Wissenschafft, Wohlverhalten, Geschicklichkeit und übrigen guten Qualitæten beyzubringen habe. Ob nun also gleich Ihro Kayserl. Majest. was die von ihm vorgeschlagene Personen anbetreffe, noch zur Zeit nichts wiedriges verordneten; So fünden sie doch nöthig, ihm hierdurch nochmahls aufzugeben, sowohl die Testimoniales von jedem vorgeschlagenen Subjecto noch

ein-

einzuschicken, als auch von Ritter- und Landschafft die Causas Excusationis, und was sie dann gegen ein und andere im Vorschlag gebrachte Personen zu erinnern haben, abzufordern, und an Ihro Kayserl. Majest. längstens binnen 2 Monath gleichfalls gehorsamst einzusenden.

14) Wegen besserer Einrichtung und Ordnung der Registraturen und Archiven sey ihm zwar den 11 Januarii 1737 aufgegeben worden, sowohl das Archiv zu Schwerin, als auch die zu Güstrow und Rostock liegende Acta in Ordnung bringen, und sodann die Acta an dasjenige Collegium, an welches sie gehören, geben zu lassen; es sey aber dabey die Meynung nicht gewesen, so viele Wägen Acta nach Schwerin zu führen, als welche viel leichter und gemächlicher an dem Ort, wo sie gelegen, in Ordnung würden haben gebracht werden können. Nachdem aber von ihm ein anders veranstaltet worden, und das offenbahre Interesse des Landes erheische, daß die Archiven und Registraturen nicht nur ordentlich, sondern auch dergestalt eingerichtet würden, daß die Acta zu dem Collegio, zu welchem sie gehörten, kommen; So habe er von Ritter- und Landschafft Deputirte zu der Einrichtung der Registraturen zu zu lassen, auch von derselben ein Gutachten abzufordern, ob und welche Leute zu Rangirung der Archiven und Registraturen erforderlich und nöthig seyn, da dann Ihro Kayserl. Majest wegen des dazu benöthigten Salarii fernere Kayserl. allergnädigste Resolution ertheilen würden.

15) Was endlich das Consistorium betreffe; So liessen es zwar Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst dabey bewenden, daß dem Superintendenten Stieber, bis er sein Amt antreten könne, Monathlich 50 Rthl. aus der Casse gegeben würden, zugleich aber könnten allerhöchst dieselbe nicht billigen, daß er, Herr Commissarius, bishero denen den 2 May 1735 den 11 Sept. 1736 und 11 Jan. 1737 an ihn erlassenen Kayserl. Verordnungen noch nicht nachgekommen, und wegen der so nöthigen Einrichtung des Kirchen-Wesens der Superintendenturen, und des Consistorii, mit Ritter- und Landschafft überleget habe, wie diese nöthige Einrichtung desfalls zu machen sey, denn hierdurch gebe er zu mehrerer Zerrüttung des Kirchen-Wesens selbst Anlaß, wel-

welches bey der beständig fortwährenden Wiedersetzlichkeit des Hertzogs Carl Leopolds gäntzlich zerfallen würde, wann er zu dieser Ueberlegung nicht schreite, als welches um so nöthiger sey, als ja bereits nach genugsahmer Untersuchung der Sache den 19 Octobr. 1724 ausgesprochen worden; daß auch m. Ecclesiasticis, ohne der Ritter- und Landschafft, oder wenigstens, wenn periculum in mora deren Land-Rätheu, und engern Ausschusses vorgängige Zuziehung, nichts zu errichten sey: er habe sich also darnach um desto genauer zu achten, als nach denen itzigen Mecklenburgischen Landes-Umständen, dem Kirchen-Wesen durch keine andere Wege gerathen werden könne, als daß er ohne allem Aufschub hierzu thun, und sowohl was von dem Consistorio und denen Geistlichen wegen des Superintendenten Stiebers vorgestellet, und vor eine Erläuterung wegen der Eydes-Formul der Consistorial-Räthe, und Befehle aus demselben an die Geistlichkeit gegeben worden, wie auch, was sonsten zu nöthiger Einrichtung des Kirchen-Wesens gehöret, der Ritter- und Landschafft vorzutrageu, und über alle Puncta derselben Meynungen und Gutachten zu begehren, sodann an eine unpartheyische Theologische und Juristen-Facultæt, Augustanæ Confessionis, die Acta zu schicken, und sich gehörig belehren zu lassen, welche sämmtliche Gutachten er alsdann an Jhro Kayserl. Majest. zu dem Ende einzuschicken habe, damit ihm wegen Execution und Handhabung desjenigen, was die Theologische- und Juristen-Facultæt vor Recht und Gut befunden, und von Ritter- und Landschafft vorgeschlagen worden, ihm, Commissario, das Nöthige aufgetragen werden könne. Es verstehe sich hierbey ohne dem, daß er also inzwischen weder gegen das Consistorium, noch die Geistlichkeit mit Ahndung und Bestraffung hervor zu ziehen, sondern zuvor abzuwarten habe, was nach genugsahmer der Sachen Untersuchung von unpartheyischen und gewissenhafften Theologis und Juristen vor Verfügungen angerathen worden, um das Kirchen-Wesen besser einzurichten, und das Bedencken wegen des von dem Superintendenten Stieber abgeschwornen Eydes zu heben. Er habe also auch hierüber, wie von allen obigen, seinen unterthänigsten Bericht, und wie, was ihm aufgegeben worden, befolget worden sey, Anzeige binnen 2 Monath einzuschicken.

II. Rescribatur der Ritter- und Landschafft in dem Mecklenburgischen, des Innhalts:

Nachdem Ihro Kayserl. Majest. über die Eröfnung des Land- und Hof-Gerichts, und darauf zwischen diesem Appellations Gericht und denen bey den Justitz-Cantzelleyen entstandene Differentien an den Hrn Commissarium unter heutigem dato das Nöthige rescribiret, und dabey ihm unter andern aufgegeben, von besagtem Land- und Hof-Gericht sich Specifice anzeigen zu lassen, worinnen dann eigentlich von der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung abgegangen worden, und was etwann dem Justitz-Wesen schädliches eingeschlichen seyn möge, sodann aber in Verfolg der Kayserl. Verordnung vom 19 Octobr. 1719 auch Ritter- und Landschafft mit ihren Erinnerungen zu hören, und zu dem Ende des Land- und Hof-Gerichts-Gutachten an dieselbe zu communiciren; So haben sie Ritter- und Landschafft, sobald besagtes Gutachten ihr zugefertiget wird, darzu zu thun, und gegründete Specifique Erinnerungen an den Hrn. Commissarium zu geben, damit das heilsame Justitz-Wesen in dem Mecklenburgischen denen vorhergängigen Verordnungen, Verträgen, und Landes-Reversalen gemäß, doch einmahl wieder hergestellet werden könne. Da auch ferner Ihro Kayserl. Majest. bereits den 11 Sept. 1736 anbefohlen, so offt zu erledigten Diensten andere Personen vorzuschlagen seyn; sie Ritter- und Landschafft zu vernehmen, und Testimoniales über der vorgeschlagenen Subjectorum Wissenschaften, Wohlverhalten und übrigen Qualitäten beyzubringen, so sey nicht wohl geschehen, daß auf des Hrn. Commissarii von ihm verlangtes Gutachten über solcherley Personen in blossen generalibus geantwortet worden. Es habe also Ritter- und Landschafft um die Besetzung der erledigten Dienste, bey dem Land- und Hof-Gericht, und denen Justitz-Cantzelleyen nicht noch länger aufzuhalten, über jedes vorgeschlagenes Subjectum ihre Causes Recusationis, fals sie einige haben, specifice beyzubringen; über die tüchtige Personen aber Testimoniales an den Hrn. Commissarium zu geben, damit derselbe, wie ihm anbefohlen worden, längstens binnen 2 Monathen solche einschicken, und die erledigte Stellen besetzet werden können. Nachdem auch von dem Hrn. Com-

Commissario berichtet worden, daß er zu besserer Einrichtung der Archiv und Registraturen in der Stadt Schwerin Anstalt gemacht habe; Ihro Kayserl. Majest. aber diese dem gantzen Lande angehende Sache, ohne daß von der Ritter- und Landschafft einige Deputirte dabey seyn, nicht vornehmen lassen könnten; Als sey dem Hrn. Commissario unter heutigen dato anbefohlen worden, zu Einrichtung der Archiv und Registraturen, solche Deputirte zu zu lassen, von Ritter- und Landschafft aber ein Gutachten abzufordern, wie die Einrichtung am besten anzustellen, und welche Personen zu diesem Wercke am tüchtigsten seyn, als welches Ritter- und Landschafft auch ihres Orts zu befolgen habe. So viel endlich das Kirchen-Wesen, die Superintendenturen und das Consistorium betreffe; so sey leicht zum voraus zu sehen, in welche Unordnung alles kommen werde, wann bey fortwährender Wiedersetzlichkeit des Hertzogs Carl Leopolds keine solche Anstalten vorgekehret würden, daß durch seine gegen alle Rechte, und öffters das Gewissen lauffende Rescripta und Mandata die Kirchen-Verfassung nicht zerrüttet, die Superintendenturen und Pfarren nicht unbesorgt gelassen, in manchen Oertern die Kinder ohne Taufe, und alte Leute ohne Abendmahl bleiben, und öffters zu offenbahrer Aufruhr abzielende Verordnungen dieses Hertzogs auf Cantzeln abgelesen, und dem Volck denenselben zu gehorsamen eingepräget werden könnten. Diesem vorzubeugen hätten Ihro Kayserl. Majest. bereits den 2 May 1735 den 11 Sept. 1736 und 11 Jan. 1737 ihm anbefohlen, mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, wie das Kirchen-Wesen bey diesen bedrückten Umständen im Lande einzurichten sey. Da nun diese Kayserl. Verordnungen bishero nicht befolget worden; so sey eben hierdurch geschehen, daß das Consistorium und die Geistlichkeit, wie der Superintendens Stieber endlich in das Land gekommen, bey seiner Admission nicht recht gewust, was sie zu thun hätten.

Ihro Kayserl. Majest. fünden demnach höchst nöthig, daß ohne allen weitern Anstand der Hr. Commissarius, wie ihm unter heutigen dato aufgegeben worden, die in dem Kirchen-Wesen sich äussernde Schwürigkeit und Unordnung der Ritter- und Landschafft vortragen, und wie dem Uebel zu steuren sey, dem Herkom-

kommen und Landes-Verträgen gemäß ihre Meynung und Gutachten begehren, sodann an eine unpartheyische Theologische und Juristische Facultæt A. C. was verhandelt worden, schicke, und sich von denenselben behörig belehren lasse, damit die Zwistigkeiten abgethan, und das Kirchen-Wesen nach dem Gutachten unpartheyischer Theologorum und Juristen eingerichtet, des Hertzogs Carl Leopolds aber wieder Recht und Gewissen lauffenden Verfügungen standhafft vorgebeuget werden könne. Ritter- und Landschafft habe also alles, was ihr hierdurch aufgegeben worden, ohne allen Aufschub zu befolgen, an den Hrn. Commissarium die nöthige Gutachten und Erinnerungen zu geben und an Ihro Kayserl. Majest. wie in allen Stücken dieser Kayserl. Verordnung allergehorsamst nachgekommen, binnen 2 Monath allerunterthänigst anzuzeigen.

III. Cum inclusione des Commissarischen Berichts vom 4ten Februarii 1738.

Rescribatur dem Herrn Hertzog zu Strelitz:

Ihro Kayserl. Majest. hätten auf seine des Hrn. Hertzogs zu Strelitz, sowohl als auch der Stargardischen Ritter- und Landschafft beschehene gehorsamste Vorstellung wegē derer Juridicarum bey dem Land- und Hof-Gericht unter heutigem dato dem Hrn. Commissario rescribiret, daß zwar bey dem §. 10 des Hamburgischen Vergleichs de Ao. 1701 es mit dem Hertzog von Strelitz sein ungeändertes Verbleiben habe, doch aber, was die dies juridicas anlange, da die Natur der Sachen und die eingeführte ordines causarum erfordere, daß Stargardische Sachen nebst, und wie die andere, in juridicis vorkommen; so sey hierinfalls unter Stargardischen und unter andern Causis kein Unterscheid zu machen: sondern dieselbe zugleich mit vorzunehmen, einfolglich der Strelitzsche Assessor bey allen juridicis mit zu zu lassen, jedoch, daß er über keine andere als Stargardische Sachen mit votire.

Gleichwie nun diese Kayserl. Verordnung dem Hamburgischen Vertrag gemäß sey, also habe er, Hr. Hertzog zu Strelitz, seinen Assessorem bey dem Land- und Hof-Gericht auf dieselbe zu verweisen. Wegen des Consistorii sey, wie der Einschluß mit mehrern zeige, von dem Hrn. Commissario angebracht worden, als

wann

wann er, der Hr. Hertzog zu Strelitz einen weltlichen Assessorem zu demselben zu verordnen gedencke. Da nun dieses bemeldtem §. des Hamburgischen Vergleichs entgegen lauffe, als in welchem allein der Stargardische Superintendens zu Beywohnung des Consistorii, als Assessor bedungen worden, so habe es auch dabey sein Bewenden. Wie denn er, der Hr. Hertzog, sich demselben gemäß zu bezeigen, von selbsten beflissen seyn werde.

Ihro Kayserl. Majest. erwarten von ihm, dem Hrn. Hertzogen zu Strelitz, wie alles dieses befolget worden sey, binnen 2 Monath gehorsamste Anzeige.

IV. Rescribatur denen Land-Räthen: Ihro Kayserl. Maj. hätten allergnädigst approbiret, was sie, die Land-Räthe, sowohl wegen des Interims-Unterhalts vor den Superintendenten Stieber Monathlich a 50 Rthl., als vor den Præsidenten von Kettenburg wegen einer jährlichen Zulage von 200 Rthl. allerunterthänigst eingerathen hätten; Nachdem aber besagter von Kettenburg an statt Geldes eine freye Wohnung und gewisse Naturalien anzunehmen sich erkläret; so sey dem Hn. Commissario aufgegeben worden, mit ihnen, zu der Casse verordneten Land-Räthen, was das Vorträglichste sey, zu überlegen: sie hätten also solches zu thun, und darauf zu sehen, daß dem von Kettenburg, es sey nun an Geld oder Naturalien diese Zulage a 200 Rthl. alljährlich richtig zukommen, wie auch daß dem Superintendenten Stieber zu seinem Interims-Unterhalt besagtes Quantum ordentlich bezahlet, und beydes in der Rechnung gebührend angesetzt werde. Wie sie dann auch dabey vor allen Dingen bedacht seyn solten, daß jedesmahl zu rechter Zeit die Casse-Rechnungen verfertiget, an Kayserl. Majest ungesäumt eingeschicket, und dabey ihre Anmerckungen und Gutachten von ihnen selbst unterschrieben jedesmahl gegeben würden, als welches Ihro Kayserl. Majest von ihnen richtiger, als es bisher geschehen, allergnädigst gewärtigen.

§. 87.

Unterdessen, daß die vorhin erwehnte Disputen vorgingen, liessen Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius nach Innhalt obiger Kayserl. Resolutionen

das Duel-Edict unterm 20 Sept. 1737 publiciren, und schrieben einen Land-Tag im October nach Güstrow aus, welcher auch gewöhnlicher Art nach gehalten und, jedoch mit vieler Dissension der gegen einander erbitterten Partheyen, geendiget ward. Es kam unter andern dabey vor, daß man die in Rostock liegende Lüneburgische Troupen beybehalten und die Schwartzburgsche zur Garnison destinirte ankommende Troupen zu denen im Lande bereits befindlichen stossen lassen mögte. Die Ursache sollte eine Furcht seyn, daß der regierende Herr seine Residentz in Rostock dem Gerücht nach nehmen wolte, und Troupen werben liesse. Es ist aber dieses Project nicht zum Stande gekommen. Was weiter auf diesem Land-Tage vorgegangen, siehe unten §. 89. Der Hr. von Vieregge stund in den Gedancken, daß alles dasjenige, was unter dem Nahmen von Ritter- und Landschafft wider ihn bey Kayserl. Majest. vorgebracht worden, ohne derselben Vorwissen und Mandato geschehen, weshalb derselbe singulos per Notarium darüber befragen liesse. Was dieserwegen von Kayserl. Majest. erkannt worden, erhellet aus folgender Resolution.

Lunæ, 14 April. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg navæ Commissionis in specie die von dem von Vieregg verweigerte Entrichtung der Contribution und Widersetzlichkeit gegen die angeordnete Execution, betreffend, sive der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Anwald Johann Henrich von Middelburg sub præsenrato 19 Dec. a.p. docendo factam insinuationem Exhibiti de 4 Feb. ejusdem anni accusandoque lapsum termini ad respondendum præfixi, suppl. humme pro clemme communicando eventualiter productionibus. Appon. Num. 34 & 35.

Idem

Idem von Middelburg sub præsentato 24 ejusdem übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Concluſum de 3 Octobr. dicti anni von dem von Vieregg abermahlen machender bedencklicher Bewegungen, mit Bitte pro clemme ad ſiniſtras inſinuationes non reflectendo, ſed potius adhibendos ulteriores motus ferendis congruis ordinationibus. Appon. Num. 36 in Duplo.

Idem sub præsentato 20 Febr. nup. übergiebt allerunterthänigſt fernerweite Anzeige, der von dem von Vieregg gemachter bedencklichen motuum cum petito hummo pro clemme decernendis ſeveritatibus-ordinationibus & cohibendis moliminibus in publicæ quietis turbationem tendentibus. Appon. ult Concl. & Num. 37 usque 43 incl. in Duplo.

E contra des von Vieregg Anwald Johann Friedrich von Harprecht, sub præſ. 13 Dec. a. p. purgando moram, ſuppl. humme, pro clemme ex allegatis cauſis prorogando termino ad alios duos menſes, interim vero acta ad regiſtraturam remittendo. Appon. Lit. H & I.

Idem von Harprecht sub præsentato 17 Jan. nup. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige præſtitæ per omnia Satisfactionis Concluſi d. 20 Aug. & 3 Oct a. p ſuscepteque occupationis innocentis ad ſatisfaciendum Concluſo d 3 Oct. d. a. adornatae ſed à malevolis ad perverſum uſum applicatæ, nec non in ſpecie animoſitatis a Protribuno de Baſſewitz exorbitanter temerarie cum contemtu ordinationum Cæſ. exhibitæ, cum petito hummo pro clemme deſuper reflectendo & ſtatuendo. Appon. Lit. K. usque Q. incl. in Duplo.

In eadem der Kayſerl. Commiſſarius Hr. Hertzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg in literis ad Imperatorem sub dato 15 Oct. & præſentato 12 Dec. a. p thut allerunterthänigſte Anzeige befolgten Reſcripti d. 20 Aug. cum adj. Num. 1, 2, 3, 4 & 5.

Idem Hr. Hertzog in aliis literis ad Imperatorem sub dato d. 4 Febr. & præſentato 3 Mart. nup übergiebt per a Vogel allerunterthänigſte Anzeige befolgten Kayſerl Reſolution de 3 Oct. a. p. cum adj. Lit. A. B. & C.

1) Ponantur die Commiſſariſche Berichte von 12 Dec. 1737 & 3 Mart. 1738 ad Acta.

2) Communicetur der Ritter- und Landschafft Exhibitum von 20 Febr. a. c. dem von Viereggs. & detur eidem petitus terminus 2 Mensium zu Beybringung seiner rechtlichen Nothdurfft.

3) Remittantur die sämmtlichen Viereggischen Acta ad registraturam, und kan Inspectio derselben in præsentia Registratoris & utriusque partis procuratorum verstattet werden.

4) Haben die übrige Viereggische Petita insonderheit um ein Kayserl. Protectorium nicht statt. Sondern es wird

5) dem von Vieregg hiermit ernstlich verwiesen, daß er sich unterstanden, Notarios in dem Lande herum zu schicken, und Singulos befragen zu lassen, ob sie an der gegen ihn gestellten Klage Theil nehmen, und mandata specialia darzu ausgestellt hätten. Wie er sich dann dergleichen unzuläßiger Unterfangen inskünfftige gäntzlich zu enthalten, oder schwere Kayserl. Strafe unausbleiblich zu erwarten habe.

6) Rescribatur dem Hrn. Hertzogen Christian Ludwig als Kayserl. Commissario: Ihro Kayserl. Majest. sey allerunterthänigst vorgetragen worden, daß sich der von Vieregg unterstanden habe, durch die in dem Mecklenburgischen Lande herum geschickte Notarios Singulos befragen und constituiren zu lassen, ob sie mandata Specialissima, ihn bey Kayserl. Majest. wegen eines gegen den engern Ausschuß von ihm erlassenen Schreibens, zu belangen ausgestellet hätten, und ihm mit Schuld geben wolten, daß solches sein Schreiben injurios und von schädlichen Folgen, also zu bestrafen sey.

Nachdem nun dieses des von Viereggs Betragen nicht nur ungewöhnlich, sondern auch blos darauf angesehen sey, die schon vormahls geäusserte und zur gäntzlichen Zerrüttung des Mecklenburgschen Wesens und Union abzielende Meynung zu behaupten, als wann der Dissensus eines oder andern von der Mecklenburgschen Ritter- und Landschafft einen Land-Tags-Schluß umstossen und zernichten könne, und als wann der engere Ausschuß ohne von Singulis mandata specialia zu haben, nicht in Nahmen der Ritter- und Landschafft dasjenige einklagen könne, was Majora auf Land-Tägen und Conventen doch gut gefunden, und dem engern

gern Ausschuß zu diesem Ende aufgetragen hätten. Ueberdas auch durch solche Herumschickung nur Uneinigkeit und Zerrüttung im Lande verursachet, die Land-Täges-Schlüsse gehindert, und dem engern Ausschuß sein Amt zu thun benommen werden würde; Als habe er, Hr. Commissarius dergleichen niemand zuzugeben, sondern den von Vieregg vorfordern, und ihm bedeuten zu lassen, daß Ihro Kayserl Maj dieses sein Unternehmen vor höchst sträflich und unerlaubt anseheten, auch ihm gemessen und ernstlich anbefehleten, sich solcherley Beschickung der Singulorum zu enthalten, auch sonsten sich ruhig zu bezeigen, als er widrigenfalls sonsten mit schwerer, und dem Befinden nach, wohl mit Leibes-Strafe angesehen werden würde. Darneben habe er, Hr. Commissarius auch an denen Notariis zu ahnden, daß sie sich zu einer so unerlaubten Beschickung gebrauchen lassen, und per Edictum bekannt zu machen, daß sich kein Notarius, wie es ohnedem gegen sein Amt lauffe, bey schwerer Strafe künfftighin in solchen Geschäfften, welche Unruhe, Zerrüttung und Tumult im Lande erregen können, solle verschicken oder sonsten anwenden lassen. Gleichwie nun von ihm, Hrn. Commissario, daran wohl geschehen, daß er das Kayserl. Duell-Edict wiederum publiciret; Also habe er hauptsächlich darauf zu sehen, daß alle Thätlichkeiten, Duell und sogenannte Rencontres verhütet werden. Wie er denn insonderheit dem von Viereag als auch dem Obrist-Lieutenant von Bassewitz authoritate Cæsarea zu befehlen habe, zu keiner Thätlichkeit gegen einander zu schreiten; sondern die Kayserl. Verordnung, und Erkänntnisse, wie es ihrer Schuldigkeit ist, ruhig abzuwarten. An Ihro Kayserl. Maj. habe er, Hr. Commissarius, wie dieses alles befolget sey, binnen 2 Monathen allerunterthänigst zu berichten.

§. 88.

So sehr beschwerlich die oben §. 86 angeführte Kayserl. Resolutiones in verschiedenen Stücken denen Cantzleyen zu seyn schienen; eben so gravirlich waren dieselbe in Ansehung des Puncts wegen der Appellationen der Eingesessenen des Stiffts Schwerin ans

Hof-Gericht. Man beschwerete sich insbesondere wegen des letztern Puncts, daß solcherhalben nicht die geringste Causæ Cognitio vorhergegangen und ad nudam Instantiam der Stifftischen Stände die Resolutio sub & obripiret sey. Wir finden in dem 4ten Stück der Unpartheyischen Nachrichten, daß die Schwerinsche Justice-Cantzley solches weitläufftig ausgeführet habe, weshalb auch bis dato die Sache noch nicht zum Effect gekommen ist. Es trat auch nachher eine Schrifft unter dem Titul: Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders *in Politicis*, ans Licht, welche gleiche Absicht hat, und die mit vieler Gelehrsamkeit geschrieben worden, auch viele bishero unbekannt gewesene Nachrichten in sich fasset. Ratione der Streitigkeiten der Cantzleyen mit dem Hof-Gericht hielte man die Resolutiones ebenergestalt vor sub & obripiret; wenigstens gingen solche die Strelitzische Justitz-Cantzley nichts an, indem selbe niemahlen darüber gehöret, vielweniger in lite deshalb befangen gewesen. Man sahe dieserhalb der Zeit folgendes Pro Memoria:

Daß das Hof-Gericht in Ansehung der Cantzleyen in Mecklenburg niemahln ein Judicium superius gewesen, folglich sich itzo dieses Characters nicht bedienen könne, mithin nicht befugt sey, über die Cantzleyen sich einige Vorrechte zu arrogiren oder dieselbe als von ihm dependirende Unter-Gerichte zu tractiren, davon finden sich so viele bündige und trifftige Gründe, daß bey deren reiffern Ueberlegung kein Zweifel bey einem unpartheyischen und vernünfftigen dieserwegen übrig bleiben kan. Es zeigen uns die Landes-Geschichte,

te, daß die Cantzleyen weit älter als das Hof-Gericht in Mecklenburg sind. Man wuste vor Ao 1555 in Mecklenburg von keinem Hof-Gericht. Die höchste Gerichtbarkeit ward vorhero in denen Cantzleyen, worinn die Landes-Herrn selbst præsidirten, und ihre dazu verordnete Räthe neben sich hatten, ausgeübet, wovon uns der zwischen Hertzog Heinrich und Hertzog Albrecht Gebrüdere Ao. 1513 am Tage Dorotheæ Virginis errichtete Erbvertrag ein deutliches Zeugnis giebet, gestalt darinn ausdrücklich der Cantzley, und wie communi nomine daraus die Expeditiones ratione der gemeinen Regierung geschehen solten, Erwehnung geschiehet. Die zwischen denen Hrn. Gebrüdern Hertzogen Johann Albrecht und Ulrich wegen der Landes-Theilung Ao. 1547 nach Absterben ihres Hrn. Vatern Hertzog Albrechts entstandene schwere Disputen gaben zur Etablirung des Hof-Gerichts den ersten Anlaß. Die Land-Stände hatten sich in diese Disputen meliret, und als die Mediateurs zwischen beyde Gebrüdere, nemlich der Churfürst von Brandenburg und der Hertzog Philip von Pommern, die Mecklenburgische Land-Räthe und einige andere aus der Ritterschafft bey dieser Sache brauchten, so setzten dieselbe auch den nachhero zu Wismar würcklich vollzogenen brüderlichen Vertrag vom Montag Reminiscere Anno 1555 auf, worinn sie unter andern zum Faveur der Land-Stände wegen Aufrichtung eines Land-Gerichts folgende Clausul inserirten.

Die sämmtliche Regierung aber wollen und sollen beyde Fürsten hinführo dermassen bestellen, daß

ein gemein üblicher rechtmäßiger Proceß gefaßt und ein ordentlich Land-Gericht mit gemeiner Landschafft guten Rahte aufgerichtet und mit geschickten Personen von der Landschafft und Gelehrten in gebührlicher Anzahl neben dem Land-Richter besetzt und bestättiget werde, welche beyden Fürsten zugleich mit gewöhnlichen Gerichts-Eiden verbunden seyn sollen, und was in demselben Land-Gericht in Beywesen beyder Fürsten erkannt und gesprochen, davon nicht appelliren: desgleichen die justificirten Appellations Urthel wollen und sollen beyde Fürsten neben dem Land-Gericht exequiren.

Es kam hierauf das Hof-Gericht in Mecklenburg zum erstenmahl zu seiner Würcklichkeit, und weil die Hertzoge eine gemeinschafftliche Regierung unter sich beliebet hatten; so ward darinn in beyder Herren Nahmen die höchste Gerichtbarkeit in denen Sachen, welche allda anhängig gemachet wurden, ausgeübet, gestalt davon

die Land-Gerichts-Ordnung von Ao. 1558. mit mehrern Nachricht giebet. Gleichwie aber der Zeit einjeder Herr nichts destoweniger auch seine eigene Cantzley behielte; also übte auch dieselbe, nach wie vor, die höchste Gerichtbarkeit im Nahmen ihres Herrn in denen Sachen aus, welche von und wider die in ihren Antheil Landes sich befindliche Unterthanen dahin gebracht wurden, gestalt solches 1) aus dem Testament des Hertzogs Joh. Albrechten vom 22 Dec. 1573 §. 30 2) aus denen in der Cantzley befindlichen alten in specie denen Riebischen

Con-

Concurs-Acten über das Gut Schönhausen de ao. 1571 seqq. 3) aus dem zwischen Hertzog Adolph Friedrich und Hertzog Hans Albrecht ao. 1610 errichteten Interims-Vertrag §. 8. sich gantz deutlich zu Tage leget, woraus denn von selbst folget, daß die höchste Gerichtbarkeit dem Hof-Gericht nicht privative, sondern solche zugleich mit denen Cantzleyen gelassen, mithin nach der Prævention unter dem Hof-Gericht und denen Cantzleyen getheilet worden. Man findet nicht die geringste Spur, daß der Zeit, und überhaupt vor dem Jahr 1621 von denen Aussprüchen der Cantzleyen an das Hof-Gericht zu appelliren wäre erlaubet gewesen, vielmehr zeigen die Reversales von anno 1572. §. 5. das Gegentheil, indem darinn zwar die Appellationes vom Consistorio ans Hof-Gericht permittiret werden, von denen Cantzleyen aber ist alda altum silentium. Man kan hieraus nicht anders schliessen, als daß die Landes-Herrn in denen Zeiten von ihren Cantzleyen, worinn sie die Justice in ihren höchsten Nahmen eben sowohl, als im Hof-Gericht administriren liessen, die Appellationes davon ans Hof-Gericht zuzulassen, bedencklich gefunden, sonsten wohl nicht zu zweifeln, daß der Zeit die Land-Stände wohl eben so gerne die Nachgebung der Appellationen von der Cantzley an das Hof-Gericht gesehen hätten, zumahl sie nachhero bemühet waren, auch dieses zu erhalten. Zwar scheinet aus dem §. 5. der Revers. de anno 1621, worinn die Apellationes von denen Cantzleyen ans Hof-Gericht zu allererst nachgegeben wurden, und zwar aus denen

alda befindlichen Worten: Nach wie vor, zu folgen, als ob schon vorhin von denen Cantzleyen ans Hof-Gericht hätte appelliret werden können. Allein es zielen diese angezogene Expressiones auf die Appellationes vom Consistorio ans Hof-Gericht, welche schon anno 1572 erlaubet waren, und können von denen Appellationen derer Cantzleyen nicht verstanden werden, indem man keine Spur einer Concession dieserhalb vor 1621 findet.

In ermeldten Jahre, nemlich ao. 1621 aber erhielten die Land-Stände in denen Reversalen de dicto Anno §. 5, daß die Appellationes auch von denen Cantzley-Urtheilen an das Hof-Gericht erlaubt seyn solten. Die Absicht derer Landesherren bey Ertheilung dieser Concession ging lediglich dahin, damit die Justice desto besser administriret, die Sachen desto genauer erörtert, und secunda vice im Lande, ohne weitläuftige und kostbahre Appellationes an die Reichs-Gerichte vornehmen zu dürffen, ponderiret werden mögten, wie

Ernest Cothman Vol. 4 Resp. 4. n. 49. 50. & Vol. 1. Resp. 14. n. 40. seqq.

imgleichen: Johan Cothman in Apologia pag. 193. weitläufftig ausgeführet haben. Man findet in denen zwischen hocherwehnten beyden Herren Hertzogen sub dato den 25 Febr. und 28 April 1622, wegen Einrichtung des Hof-Gerichts errichteten Verträgen, wie auch in der darauf sich gründenden, den 2 Julii Anno 1622 publicirten und nach Maasgebung des Proemii cum Consensu statuum provincialium verbesserten Hof-Gerichts Ordnung so wenig als sonsten, daß die Ab-

Absicht der beyden Landes-Herren jemahln dahin gegangen, durch die ertheilte Concession Dero Cantzleyen dem Hof-Gericht zu unterwerffen, und selbige von dem Hof-Gericht dependent zu erklären. Denn wenn dieses die Intention gewesen wäre; so würde gewis in denen angezogenen Verträgen und der darauf publicirten Hof-Gerichts Ordnung dieserhalb ein mehrers disponiret seyn. Man findet aber in ermeldten Verträgen, imgleichen in der angeführten

Hof-Ger. Ord. P. 2. tit. von Edit. der Acten, §. So wollen wir

weiter nichts disponiret: als daß Principes versichern, in ihren Cantzleyen die Anordnung zu machen, daß in causis, darinn appelliret worden, die Acta ohne Verzug sollen ediret werden.

Ausser dieser Passage und der tit. seqq. §. So viel ꝛc. fest gesetzten Concurrente Jurisdictione des Hof-Gerichts mit denen Cantzleyen ist weder in benannten Verträgen, noch der Hofgerichts-Ordnung von denen Cantzleyen das geringste enthalten. Es blieben also die Cantzleyen nach wie vor, bey ihrer alten Verfassung, und übten in eines jeden Landes-Herren Nahmen die höchste Gerichtbarkeit nach wie vor mit aus. Man kan aus denen angeführten Umständen den sichern Schluß machen, daß die Landes-Herren niemahln die Intention gehabt haben können, durch die angezogene Concession ihre Cantzleyen vom Hof-Gericht dependent zu machen. Es erhellet daraus vielmehr das Gegentheil, denn da die Hrn. Hertzoge in der Hof-Gerichts Ordnung l. c. sich vorbehalten,

ten, selbsten ratione Editionis Actorum die Veranstaltungen bey Dero Cantzleyen zu machen, und dem Hof-Gericht so wenig in diesem Stück als sonsten im geringsten über Dero Cantzleyen das geringste nachgeben; so kan man auch nicht anders schlieſſen, als daß die Hrn. Hertzoge niemahln die Absicht gehabt ihre Cantzleyen als dependent vom Hof-Gericht zu erklären, zumahl sie denenselben ausdrücklich concurrentem Jurisdictionem vorbehalten und festsetzen,

vid. Hof-Ger. Ord. P. 2. tit. Was für Sachen ꝛc. §. So viel aber ꝛc.

welches nothwendig eine Gleichheit der Gerichte præsupponiret. Die nachher obtinirte und bis auf die heutige Zeiten noch fortgedauerte beständige, von denen Landes-Herren regulirte und approbirte, folglich vim Legis habende Observance ratione modi procedendi circa appellationes a Sententiis in Cancellariis latis ad Dicasterium aulicum, bestättiget die Wahrheit dieses Schlusses noch mehr, denn nach derselben wissen wir, daß das Hof-Gericht nicht von denen Cantzleyen selbst, sondern von dem Secretario Cancellariæ die Editionem Actorum verlange.

vid. Carmon. de Remed. susp. in Megap. S. spec. §. 16.

Es beruhet auf der Erfahrung, daß das Hof-Gericht niemalen sich unternommen habe, von denen Cantzleyen Rationes decidendi oder Berichte zu fodern, vielweniger denenselben das geringste zu befehlen oder zu inhibiren. Es ist wohl nicht der geringste Zweifel übrig, die Hrn. Hertzoge werden dieses also

reguliret und eingerichtet haben, ebenergestalt, als sie den Modum procedendi auf gleichen Fuß gesetzet, wie die vom Consistorio Rostochiensi neulichst edirte Schrifften ausweisen. Denn hätten sie die Intention gehabt, ihre Cantzleyen als Untergerichte dem Hof-Gerichte zu unterwerffen; so würden sie auch gewiß, entweder per expressam Legem, oder doch wenigstens tacite, dem Hof-Gericht alle Würckungen einer Obergerichtbarkeit zugestanden haben. Da aber solches nicht geschehen, vielmehr das Gegentheil am Tage lieget; so bleibet es unwidersprechlich, daß das Hof-Gericht gegen die Observance und ausdrückliche Disposition der Landes-Herren in diesem Stücke sich nichts anmassen könne. In denen nachherigen Zeiten hat es auch hiebey allenthalben sein Bewenden gehabt, und findet man nicht die geringste Spur, daß die Hrn. Hertzoge dieserwegen einige Veränderung vorgenommen, oder dem Hof-Gerichte einige Superioritæt über die Cantzleyen zugestanden, oder diesen einige Dependence von jenen solten aufgebürdet haben.

Wenn man dieses genau überleget, so kan man leicht urtheilen, wie wenigen Grund das Hof-Gericht habe, wenn es sich als ein Judicium superius in Mecklenburg, wovon die Cantzleyen dependirten, und intuitu dessen dieselbe als Untergerichte considériret werden müsten, venditiret und ausgiebet. Es beruhet in der unläugbaren Wahrheit, daß die Durchlauchtigste Hrn. Hertzoge eben sowohl in ihren Cantzleyen Præsides & Judices sind als im Hof-Gericht, mit-

mithin in Dero höchsten Nahmen alle Urtheile, Decreta, Bescheide, Mandata und Rescripta, bis auf den heutigen Tag, erlassen werden, eben so gut, wie solches im Hof-Gericht geschiehet. Aus diesem Grunde werden auch die Cantzleyen Judicia illustria & superiora genannt.

vid Taddel de Appellat. ad Parem p. 10. §. 7.
Muller de Compet. foro viol. Privil. de non appellando S. 2. §. 24. p. 23.

Es ergiebt sich daraus von selbst, daß die Cantzleyen vom Hof-Gericht nicht dependiren können, weil die Behauptung dieses Satzes eben so viel seyn würde, als wenn man sagen wollte, daß der Landes-Herr von sich selbst dependire, und sibi ipsi superior sey, id quod esset absurdum. Es exerciren auch hienechst noch heut zu Tage die Cantzleyen in Mecklenburg concurrentem Jurisdictionem, sowohl in prima als secunda Instantia. Es folget hieraus, daß die Jurisdictio suprema von denen Landes-Herren nicht privative dem Hof-Gericht, sondern mit eben derselben Gleichheit auch denen Cantzleyen zugeleget seyn müsse. Die Jurisdictio concurrens, Præventio, Litis pendentia præsupponiren ohnstreitig eine Gleichheit unter den Gerichten, woraus von selbsten sich ergiebet, daß die Cantzleyen vom Hof-Gericht nicht dependiren können.

Es ist ferner bekannt, daß von denen Cantzleyen mit Vorbeygehung des Hof-Gerichts immediate an die Reichs-Gerichte appelliret werden könne, gestalt solches nicht nur aus

dem

dem Privilegio de non appellando von Anno 1651.

sich gantz klar ergiebet, sondern auch in Praxi eine bekannte und unleugbahre Sache ist.

Ern. Cothman Vol. I. Rſ. 16. n. 113.

Joh. Cothman in Apolog. l. c.

Muller cit. Dissert. §. 13 — — 20. allwo er eine gantze Menge Præjudicia anführet.

Wären die Cantzleyen vom Hof-Gerichte dependent, so würden dergleichen Appellationes, weil sie widerrechtlich, und wider die Cam̃er-Gerichts-Ordn. P. 2. tit. 29. §. 1. nicht gradatim, sondern per saltum geschehen, nothwendig rejiciret und ans Hof-Gericht verwiesen seyn müssen, da aber solches nicht geschehen, in denen Reichs-Gerichten solche angenommen, und cognita causa darauf gesprochen worden, dieses auch nach Maasgebung des Privilegii de non appellando geschehen müssen; so siehet man ja gantz evident, daß Imperator selbst, und dessen Reichs-Gerichte die Cantzleyen und das Hof-Gericht in Mecklenburg vor paria Judicia erkannt, mit nichten aber eine Dependence abseiten der erstern gegen das andere statuiret haben, weil sonst nothwendig die Appellationes zuforderst ans Hof-Gericht verwiesen wären.

Es ist ausserdem noch remarquable, daß durch das gantze Privilegium de non appellando in der Benennung die Cantzleyen dem Hof-Gerichte vorgezogen werden, manifesto indicio, daß der Kayser diese, wo nicht

nicht höher als das Hof-Gericht gehalten, doch wenigstens dieselbe gantz gleich æstimiret, und also gewis als dem Hof-Gericht subordinirte Collegia im geringsten nicht angesehen habe.

Zwar ist es allerdings an dem, daß die Hrn. Hertzoge gnädigst nachgegeben, daß von Dero Cantzley beschieden ans Hof-Gericht appelliret werden möge, mithin in sofern das Hof-Gericht als ein Judicium Appellationis in Mecklenburg zu consideriren sey. Allein es involviret dieses in Ansehung des Hof-Gerichts keine Superioritæt über die Cantzleyen, mithin auch in Ansehung der Cantzleyen keine Dependence. Denn gleichwie überhaupt aus solchen Provocationen kein absolutes Argument pro dependentia oder superioritate zu nehmen, weil dergleichen Provocationes nicht allemahl ex potestata subordinata, sondern auch theils ex mero Pacto vel compromisso, theils auch ex ratione status antiqui, und andern Ursachen fliessen können.

vid. Bœhmer in Jure publico unio. pag. 513. not. l.

Gestalt man in Teutschland Exempla gnug findet, da von einer Stadt an der andern, welche doch jener nicht superior oder jene von dieser dependiret, provociret und appelliret werden kan, e. g. von Rostock nach Lübeck, mehrere Exempla

vide ap. Conring de Judic. Reip. Germ. §. 94. Heineccium in Element. Jur. German. P. 2. p. 405. §. 45.

salo

also ist auch in gegenwärtigen a licentia appellandi a Cancellariis a Dicasterium aulicum kein Schluß pro superioritate des Hof-Gerichts & dependentia der Cantzelleyen zu ziehen; gestalt es evident, daß diese Appellationes/in ratione status Megapolitani antiqua und dabeneben in Concessione & pacto Principum, nicht aber in potestate subordinata ihren Grund haben, wie schon oben erwiesen, immassen auch daher

Taddel in Diss. de Appellat. a parem

die von denen Mecklenburgischen Cantzelleyen ans Hof-Gericht gantz recht unter die Appellationes ad parem und

Cothman Vol. I. Rsp. 16. n. 116.

ad appellationes improprias zehlen, weil sie ab eodem ad eundem gehen, und eigentlich qualitatem Remedii supplicationis vel Implorationis officii Judicis haben, mithin keinen weitern effectum Appellationis bekommen, als daß die Sache noch weiter untersuchet und non deducta deduciret werden.

Cothman Vol. I. Resp. 14. n. 43-48 Resp. 16. n. 116. 125. & Vol. 4. Resp. 4. n. 43. 49.

Zudem ist schon oben erwiesen, wohin die Absicht mit diesen concedirten Appellationen abseiten der Landes-Herren gegangen, und daß selbe niemahln gewesen, die Cantzelleyen dadurch dependent zu machen: der modus procedendi, so dabey der Observance nach gebrauchet wird, zeiget ebenfalls keine Dependence, vielmehr das Gegentheil an, und also mag aus der erlaubten Appellation im geringsten keine Dependence gefolgert werden.

Zwar finde ich, daß schon in vorigem Seculo der Güstrowsche Hof-Rath Schultze in seiner wider den Cantzler Cothman edirten sogenannten

Antilogia p. 46.

behauptet habe, daß das Hof-Gericht in Mecklenburg pro superiori und die Cantzelleyen pro inferioribus Judiciis zu achten wären; allein eines Theils scheinet es, daß er vielmehr diesen Satz aus Rancune, um dem Hn. Cantzler nichts ohnbeantwortet hingehen zu lassen, als aus rechten Ernst defendiret habe, andern Theils aber sind seine Gründe, so er hiebey anbringet, von Hertzen schlecht. Er meinet 1) weil in der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 2. die Rubric stehe: Von *Edition* der *Acten* aus den Unter-Gerichten und in eben den Titul disponiret wäre: daß Jhr. Durchl. in ihren Cantzelleyen die Anordnung machen wolten, daß *Acta*, davon *appelliret* wäre, *ediret* werden solten; so müsse das Hof-Gericht höher als die Cantzeley, und diese nur ein Unter-Gericht seyn. Allein bey der Einsicht des Tituls findet man gar bald, daß unter dem Wort Unter-Gericht die Amts-Stadt und adeliche Gerichte, welche propter concurrentem Jurisdictionem unter dem Hof-Gericht stehen, im geringsten aber nicht die Cantzeleyen verstanden werden; Es ist schon oben erwiesen worden, daß eben diese angezogene Passage klare Masse gebe, wie Serenissimi Legislatores dadurch dem Hof-Gericht alle Superioritæt über die Cantzelleyen abgeschnitten, indem sie sich selbst vorbehalten, die Edition der Acten zu veranstalten. Auf was Art und Weise solche Veranstaltung gemacht worden, zeiget die Observance, welche per supra

pra deducta die Superioritæt des Hof-Gerichts satsam destruiret.

Er schliesset 2) weil alle Gerichte, wovon ans Hof-Gericht appelliret werden könte, in der Hof-Gerichts-Ordnung sowohl von Anno 1570. als von 1622. Unter-Gerichte genannt würden; so wären die Cantzeleyen dahin auch zu rechnen; Allein die Hof-Gerichts-Ordnung von Anno 1570 geht uns nichts an, weil der Zeit noch nicht die Appellationes ad Dicasterium aulicum concediret gewesen, folglich können unter die darinn befindliche Benennung der Unter-Gerichte die Cantzelleyen unmöglich verstanden werden. Es ist aber auch von der Hof-Gerichts-Ordnung de 1622. ein gleiches zu sagen, denn es zeiget sich gantz deutlich P. 2. tit. I. welche Gerichte unter dem Worte Unter-Gerichte verstanden werden: verb. Burgermeister/Räthe/Richter/Voigte ꝛc. Zudem ist alles dasjenige, was wegen der Unter-Gerichte darinn statuiret worden, auf die Cantzelleyen gantz inapplicable und folglich dieselbe schlechterdings unter dem Wort Unter-Gericht um so weniger zu verstehen, da dasjenige, was die Cantzelleyen angehet, darinn so genau von den andern Sachen separiret worden, welches unnöthig und überflüßig gewesen wäre, wenn die Cantzeleyen unter die Unter-Gerichte mit verstanden werden, folglich die denenselben angehende Verordnungen auch diese obligiren sollen. Was 3) Hr. Schultz l. c. ex Jure Romano anführet, sind Sachen, welche ad statum Megapolitanum bey denen ausgeführten Umständen keinen Platz finden, und folglich fällt dessen Raisonnement von selbst dahin.

Ex adductis erhellet also zur Gnüge, wie wenigen Grund das Hof-Gericht in seiner prætendirten Superioritæt über die Cantzelleyen habe, und daß diese mit demselben gantz egale Judicia sind, gestalt auch aus eben diesem Grunde in der Mecklenburgischen alten Rang-Ordnung die Cantzeley- und Hof-Gerichts-Räthe und Assessores gleichen Rang halten und nach dem Alter ihrer Reception gehen, mithin die Cantzelleyen vom Hof-Gericht nullo modo dependiren.

§. 89.

Auf dem im Herbst Anno 1737. gehaltenen Land-Tage waren verschiedene Disputes vorgekommen, welche eine Kayserl. Resolution und Decision erforderten. Die Ritterschafft hatte verschiedene Gravamina angebracht, und prætendirte daneben die Befugniß zu haben, das Quantum Contributionis zu verhöhen, welches bereits im vorigen Jahr, wiewohl citra consequentiam geschehen war; dem aber insonderheit der Strelitzische Hr. Gesandte widersprach, auch darinn nicht willigte, angesehen die Contribution nach der vorhin gemachten Anlage ausser den 120000 Rthl. über 30000 Rthlr. Uebermaß schon getragen haben solte, welche noch höher gestiegen wäre, wenn die intendirte Verhöhung statt gefunden hätte. Es ward von allen diesem am Reichs-Hof-Rath referiret, und es erfolgten dieserwegen folgende Resolutiones:

Jovis

Jovis, 2 Octobr. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, in S.C. specie den Land-Tag, und was darauf vorgekommen, betreffend.

Absolvitur Relatio & Concluſum.

Im. Fiat Reſcriptum an den Hn. Hertzog Chriſtian Ludwig, als Kayſerl. Commiſſarium in dem Mecklenburgiſchen, des Inhalts:

Nachdem Ihro Kayſerl. Majeſt. nöthig gefunden hätten, diejenige Puncten, welche auf den bevorſtehenden Land-Tag vorkommen werden, und wann ſie noch unerörtert geblieben wären, allerhand Aufzüglichkeiten und Irrungen verurſachen könnten, zu entſcheiden, und dero Reſolution darüber zu ertheilen: So fänden allerhöchſt dieſelbe denen Landes-Verträgen, Reverſalen und vorhergängigen Kayſerl. Verordnungen gemäß, daß was

1. Die Erhöhung des Contributions-Quanti anbetrifft, nach dem deutlichen Inhalt des Receſſus de ao. 1701. §. VI. & VII. Ritterſchafft und Städte ſich des modi contribuendi halber vergleichen, und mithin auch das nöthige Quantum Contributionis unter ſich ausmachen und determiniren können, wie dann die uhralte Obſervantz der Mecklenburgiſchen Lande mit ſich bringe, daß Ritter- und Landſchafft ſowohl den modum als das Quantum contribuendi, unter ſich verglichen, und die Hertzoge eine freye und unverhinderte Diſpoſition und Diſpenſation derſelben immer gegönnet und zugelaſſen hätten, daher auch durch vorhergängige Kayſerl. Verordnungen, ſo offt die Landes-Herrn der Ritter- und Landſchafft in dieſes ihr Recht greiffen wollen, ſelbige vielfältig und ſchon von 1678. an Ritter- und Landſchafft dabey geſchützet, auch erkannt worden, daß der modus contribuendi und deſſen Regulirung allerdings der Ritter- und Landſchafft abſolute und privative zukomme. Ob auch ſchon das Quantum contributionis ao. 1701. auf einmahl hundert und zwantzig tauſend Thaler feſtgeſtellet worden: So ſey doch der Ritter- und Landſchafft das Recht der Uebermaſſe zu Beſtreitung der Landes Neceſſa-

Cessarien nicht entzogen, sondern vielmehr von dem Landes-Herrn dieses uhralte Recht aufs neue bestätiget und nur bedungen worden, daß dieselbe zu Bestreitung der Necessarien, zu Besoldungen und zu Entrichtungen der Unkosten, so sonsten beym Kasten vorkommen, anzuwenden, und wenn alsdenn noch etwas übrig sey, der Herrschafft ihre rata respectu des aus denen Aemtern beygebrachten Quanti contributionis ausgefolget, oder alles in dem Kasten der nechstfolgenden Contribution zu Hülffe gelassen werden solle.

Wann nun die Erforderniß der Necessarien auch auf dreyßig tausend Thaler sich belauffen, sey in Verfolg dieser Landes-Verträge von Ihr. Kayserl. Majest. wie Ao. 1726. geschehen, provisorin modo die Uebermasse auf dreyßig tausend Thaler gesetzet worden Ihro Kayserl. Majest. hätten auch ferner bereits den 23 Martii 1733. vor recht und billig gefunden, der Ritter- und Landschafft zu unbenahmten Ausgaben sieben tausend Thaler alljährlich aus der Uebermasse zu bewilligen: In Betracht die Widersetzlichkeit des Hertzog Carl Leopolds die alleinige Schuld ist, daß Ritter- und Landschafft so viele Ausgaben zu ihrer Erhaltung machen muß. Hingegen aber bleibe es auch bey dem deutlichen Buchstaben der Landes-Verträge und vorhergängigen Kayserl. Erkänntnissen, daß nemlich Ritter- und Landschafft gehalten seyn solle, zu berechnen und zu belegen, wie die Uebermasse zu denen Necessariis des Landes von Ihr angewandt worden; daher sich dieselbe nicht entschütten könne, Ihme, Hrn. Commissario, sowohl als dem Hn. Hertzog zu Strelitz nicht nur worauf sie die Uebermasse bisher verwendet, sondern auch, daß sie nicht mit wenigern auskommen können, und daher zu der Erhöhung gezwungen werde, ihrem eigenen Anerbieten gemäß vorzulegen; Alsdann erst fünden Ihro Kayserl. Majest. billig, so lange den erhöheten modum contribuendi in dem Mecklenburgischen zu lassen, als die Nothwendigkeiten des Landes mit nicht wenigern als einer so grossen Uebermasse bestritten werden können. Welchemnach zuförderst Er. Hr. Commissarius auf dem Land-Tag diesen Punct in Proposition zu bringen, die Berechnung der Uebermasse von Ritter- und Landschafft legen, auch (die sieben tausend

send Thaler, die die Ritterschafft in Folle ansetzen kan, ausgenommen) gehörig justificiren zu lassen habe; damit sich an den Tag lege, ob der erhöhete modus contribuendi künfftig nöthig sey oder nicht? So viel endlich die Regullrung des modi contribuendi anlanget; So liessen es Ihro Kayserl. Majest. bey der Fürstl. Resolution de ao 1701. dergestalt lediglich bewenden, daß Ritter- und Landschafft zwar den modum contribuendi unter sich vergleichen, die Landes-Herrschafft aber, wann sie etwas daran desideriren, es der Ritter- und Landschafft eröfnen könne, welche sodann die Defectus zu ändern und zu bessern gehalten seyn solle. Nach dieser deutlichen und klaren Resolution könne also Ritter- und Landschafft denen Hn. Hertzogen das Jus monendi auch gegen Erhöhung der Contribution nicht in Zweifel ziehen, wohl aber ihre Monita durch bescheinigte Legung der Rechnung über die Landes Necessarien leichtlich erläutern und die Nothwendigkeit der Erhöhung darthun. In welchem Fall Er, Herr Commissarius, hingegen, die nöthig befundene Erhöhung der Contribution auch nicht zu hindern, sondern es bey dem, was beliebet worden, zu lassen habe; In Betracht die Aufrechterhaltung des Landes, und die darzu erforderliche Bestreitung derer Necessariorum denen Fürstl. Aemtern wenigstens per indirectum selbsten mit zum Besten gereiche, und was nach Bestreitung der Nothwendigkeiten von der Uebermasse übrig bleibet, denen Landes-Verträgen zufolge, entweder bey künfftiger Contribution wieder zu Gute kommen, oder die Fürstl. Rata der Casse werden müste. Im übrigen liessen es Ihro Kayserl. Majestät bey der geschehenen Approbation des Hn. Commissarii der in den beyden vorigen Jahren erhöheten Contribution allergnädigst bewenden.

2) Sey die Immunität der Ritterschafft und ihrer wahren alten Ritter-Hufen nicht nur allein in dem Recess de Ao. 1701, sondern auch in Kayserl. Erkänntnüssen, insonderheit vom 14 Decembr. 1672. und vom 6 Junii 1708. wie auch vom 22 Oct. 1717. dergestalt gegründet, und festgesetzet, daß dargegen die Städte nicht mehr gehöret werden können; sondern es dabey bleibe, daß die Ritterschafft vor ihre Person und alte Ritter-Hu-

sen von Contribution befreyet sey, und als Landsassen und Unterthanen alleine durch ihre Bauer-Hufen die schuldige Tertiam contribuiren. Eben so wenig lasse sich auch von dem Erben- und Hufen-Modo wieder abgehen, als über welchen Punct gleichfalls die Kayserl. Definitiv Erkänntniß vom 23 Martii 1733. klare Masse gebe, dergestalt, daß der Erben- und Hufen-Modus, als der uniformis & perpetuus modus Contribuendi richtig gesetzet ist; ob schon denen Reversalen gemäß, Ritter- und Landschafft frey bleibe, sich eines andern Modi nach Umständen der Zeit zu vergleichen. Eben so wenig könnten auch die Städte aufs neue mit der Beschwerde gehöret werden, als wann die ihnen zugetheilete Tertia contributionis nach Proportion ihrer Erben zu hoch sey, in Betracht durch die obangeführte Kayserl. Definitiv-Erkänntnisse, auch dieser Punct längstens abgeurtheilet worden, worüber also er, Herr Commissarius, alles Ernstes zu halten, die bereits abgeurtheilete Klagen nicht wieder aufwärmen zu lassen; sondern dahin zu sehen habe, daß diese höchstnöthige Landes-Union zwischen Ritterschafft und Städten gäntzlich und vollkommen wieder hergestellet werde. Welchemnach allerdings zu verhüten stehe, daß sich auch die Städte nicht über Prægravationes mit Recht beschweren können. Da nun das einige Mittel sey, die Prægravation zu verhüten, daß nach so vielen Kayserl. vorhergängigen Verordnungen die Ausgleichung der Städte endlich geschehe; Als habe derselbe, wie Ihme ebenfalls bereits den 3 Aug 1736 aufgegeben worden, die Erben der Stadt Schwerin ausmessen zu lassen, sodann aber, damit die Ausgleichung der Städte mit desto besserm Grunde geschehen könne, habe der engere Ausschuß (ohne Ersetzung der darauf ergangenen Kosten an den Land-Kasten) den Städten alle Documenta und Verzeichniß von denen ausgemessenen Erben in dem Archiv zu Rostock vorzulegen, und ohne Entgeld ihnen Copias davon zu geben, damit jede Stadt im Stande sey, bey der Ausgleichung unter einander ihre Nothdurft zu beobachten. Ferner sey auch nöthig in Verfolg der bereits den 28 Nov. 1724. ergangenen Kayserl. Resolution eine eydliche Edition der Stadt- und Schoß-Bücher, an welchem Ort sie noch nicht geschehen, von denen Städten abzufordern, auch die Land-

Regi-

Register-und Kauf-Briefe damit anzuwenden, daß diejenige Hufen, so nach dem Catastro de ao. 1628. zu jeder Stadt gehöret, ausfündig gemacht werden können, wie denn auch mittelst des Catastri der Bauern pflichtigen Hufen heraus zu bringen seyn werde, was vor Hufen, so vor deme bey einer Stadt gewesen, in die Hände der Ritterschafft oder Potentiorum und piorum corporum gekommen, von welchen sodann der Besitzer, er sey wer er wolle, an diejenige Stadt, zu welcher die Hufe gehöret, pro rata zu contribuiren habe. Gleichwie hiedurch verhütet werde, daß keine Stadt sich über Prægravation zu beschweren Ursach haben werde, sondern vielmehr nach gäntzlich abgeschafften Licent sich die Städte wieder erholen würden; Also würden Ihro Kayserl. Majestät denen Städten, wegen der angebrachten Beschwerden, als habe die Ritterschafft die Bürgerliche Nahrung und Handthierungen von denen Städten auf ihre Güter gezogen, die genaueste Justitz administriren, und sie gewiß so wenig, als die Ritterschafft, wo ihre Beschwerden sich gegründet finden, hülflos lassen. Welchemnach es blos daran haffte, daß der desfalls unter Hertzogs Friedrichs Willhelm Regierung angefangene, und schon usque ad Triplicas fortgeführte Processs legitime reassumiret, und die so lange Zeit zurück gebliebene Quadruplicæ übergeben werden. Da dann Ihro Kayserl. Majest. diesen, denen Städten so nahe am Hertzen liegenden Punct, so bald die Causa gnugsahm instruiret seyn werde, ohne alle Aufzüglichkeit vornehmen und gerichtlich entscheiden lassen würden. Welches Er, Hr. Commissarius, nicht nur denen Städten zu erkennen zu geben, und Reassumtionem litis zu befördern, sondern sie auch zugleich zu ermahnen habe, daß, da sie sich von Ihro Kayserl. Majest. die allergerechteste Entscheidung versehen könten, und nur bey ihnen stehe, solche zu befördern; So hätten sie sich inzwischen der Landes-Union so gewiß gemäß und friedlich zu betragen, als gewiß Ihro Kayserl. Majest. ihnen Dero allerhöchste Protection, genaue und exacte Justitz, und was zu ihrer Wiedererhohlung und Aufnahme nur immer gereichen könne, in voller Maaß würden angedeyhen lassen.

3.) Könnten Ihro Kayserl. Majest. denen Rechten nicht gemäß

mäß finden, daß die in denen sagenannten Wedemen und Priester Wittwen Häusern wohnhaffte Handwercker und andere Inlieger ihre Contribution dem Patrono Ecclesiæ entrichten sollen, sondern es sey solche allerdings an denjenigen zu geben, welcher die Jurisdiction an demselben Ort habe. Welchennach Er, Hr. Commissarius, das künfftige Contributions Edict, wie von ihme Ao. 1736. bereits geschehen, wieder einzurichten habe, auch, nachdem sein Contributions-Edict vom 20 Nov. 1737. so viel dieses Punct betrifft, hiemit gäntzlich abgethan werde; Als sey von denen Patronis die eingezogene Contribution denen Dorffs-Herren billig zu restituiren.

4.) Da die Clausul an Eydes-Statt die Richtigkeit der Specification zu versichern, bereits durch Kayserl. Erkänntnisse vom 19 Decembr. 1705. nicht nur cassiret, sondern auch solche ins künfftige zu gebrauchen verboten worden; als habe er solche in kein Contributions Edict mehr zu setzen, noch der Ritterschafft Gewissen mit einem unnöthig und unförmlichen Eyd, daß sie glaubten ihre Bauren hätten das ihrige richtig angegeben, zu beschweren, und dadurch auch die Stargardische Ritterschafft zur Weigerung und Absprung von dem Hamburgischen Recess zu veranlassen.

5.) Sey die Kayserl. allerhöchste Resolution, welche sich auf die Fürstl. Reversales gründe, vom 19 Octobr. 1724. ad Gravamen 14. gäntz klar, daß auch Damm-Brücken- und Wege-Geld, wo es von Alters nicht hergebracht, von der Ritterschafft nicht abgefodert werden könne. Es wäre dann, daß nach vorher gepflogener Communication mit der Ritter- und Landschafft von dem Hertzog auf seine Kosten Dämme, Brücken und Wege wären verfertiget, und ein Billiges vor jedes Pferd oder Wagen zu geben beliebt worden, wobey man jedoch keinen zwingen könne, solcherley neue Wege zu fahren, sondern es sey die Ritterschafft im übrigen bey ihrer Zoll Immunität allerdings zu lassen. Aus welchen denn sich bereits ergebe, daß allerdings das Onus probandi, daß Dämme- und Wege-Geld könne genommen werden, nicht auf die Ritterschafft, sondern auf das Amt- und die Zoll-Zettuls in obbesagter Kayserl. Resolution verboten seyn; Als habe er auch die-

diese Gravamina, wie er sich den 26 Nov. 1736. ja selbst anerbothen, sogleich abzustellen, und im Fall ein Amtmann oder Zöllner, daß non Alters her Damm- und Wege-Geld zu nehmen, an seinem Orte Herkommens sey, behaupten wolte, ihme bey gehörigriger Instantz den Beweiß auflegen, Inhalts der obbesagten Kayserl Resolurion vom 19 Octobr. 1724 anstellen, und nach derselben sprechen zu lassen.

6.) Nachdem die sogenannte erneuerte Kirchen-Ordnung de Ao. 1708. vermöge der Kayserl. Resolution vom 19 Octobr. 1724. so lange in keine Observantz kommen können bis in Instantia Appellationis vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath gesprochen worden, sondern bis dahin es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelassen, auch in Zukunfft in Ecclesiasticis keine allgemeine Landes-Ordnung, ohne der Ritter- und Landschafft, oder wenigstens des Engern Ausschusses Zuziehung errichtet werden solle; Als könnten auch die auf besagte sogenannte erneuerte Kirchen-Ordnung gegründete Beicht-Scheine, noch zur Zeit anders nicht zugelassen werden, als wann ein oder anderer Dienst-Bothe ihn etwa freyer Dingen nehmen wolle, welche Dienst-Bothen aber sich dazu nicht freywillig bequemen, seyen deswegen doch von ihrem neuen Seel-Sorger von dem Beicht-Stuhl und Abendmahl nicht abzuweisen.

7.) Erkenne er, Hr. Commissarius, selbsten, denen Landes-Reversalibus entgegen zu seyn, wann man Prediger oder Adjunctos wider ihren Willen denen Gemeinen aafbürde. Da nun über das die Kayserl. Erkänntniß vom 19Octobr. 1724. die klare Masse, wie es der Observantz und den Fürstl. Reversalen vom 23 Febr. 1621. gemäß zu halten sey, vorgeschrieben worden; Als habe er seinem eigenen Anerbieten nach, die Mißbräuche, so mit denen Adjunctis in denen Dörffern, Hohen Mißtorff, Dassow und Hagenow, vorgegangen, ungesäumt wieder abzustellen, und nach obbesagten Reversalien und Kayserl. Verordnungen verfahren zu lassen.

8.) Nachdem denen Mecklenburgischen Landen allerdings schädlich seyn würde, wenn man aus denen benachbarten Landen ringhaltige Müntz-Sorten und schlet Geld hinein ziehen liesse, so

habe

habe Er, Hr. Commissarius, um solches zu verhüten, die in denen Chur-Braunschweigischen und Königl. Preußischen Landen publicirte Müntz-Edicta nicht nur in dem gantzen Lande bekannt zu machen; sondern auch mit Ritter- und Landschafft auf dem Landtage zu überlegen, was dieserhalben zu thun sey, wie nicht weniger zu Verhütung des schädlichen Hausierens mit Ritter- und Landschaft auf dem Land-Tage sich über ein hinlängliches Edict gegen dasselbe zu vergleichen, und sodann selbiges zur Execution bringen, und darüber genau halten zu lassen.

9.) Was den bevorstehenden Land-Tag anbetreffe; So liessen es Ihro Kayserl. Majest. bey denen vorhergehenden Kayserl. Resolutionen, und dem Assecurations-Receß vom 23 Febr. 1621 zwar lediglich bewenden, daß ordentlicher Weise kein Land-Tag als zu Sternberg und Malchim gehalten werden solle. Nachdem aber Ihro Majest. sein, des Hn. Commissarii Person nicht der mindesten Gefahr auszusetzen begehrten; Also könnten Allerhöchst Dieselbe geschehen lassen, daß entweder gegen bündige Reversales, mit Einwilligung der Ritter- und Landschafft, vor diesesmahl der Landtag zu Güstrow gehalten werde, oder wann Ritter- und Landschafft Bedencken dabey haben solten / und præcise auf denen beyden obbesagten Oertern beständen: So könnten Ihro Kayserl. ihr auf Landes Reversalen und Kayserl. Constitutiones so klar gegründetes Recht ihnen zwar nicht nehmen; Hingegen aber auch dem Hn. Commissario nicht zumuthen, daß er in Person den Land-Tag an einem offenen Orte, in so gefährlichen Umständen besuche; sondern wolten allergnädigst zugeben, daß er vor dieses mahl denselben durch seine Räthe beschicke, jedoch daß solches zu keinen Auffenthalt der Resolutionen gereiche, sondern von ihme solche Anstalten vorgekehret würden, daß sie jederzeit sogleich erfolgten. Wie er dann hauptsächlich auch darauf zu sehen habe, daß die Gravamina gäntzlich abgethan würden, und es nicht bey der blossen Versicherung desfalls bleibe. Da ihme auch den 23 Martii 1733. und 20. Nov. 1734. so gemessen anbefohlen worden, den Land-Tag nicht in der Erndt- und Saat-Zeit, sondern erst nach derselben anzufangen, als habe es dabey sein Verbleiben, und er mithin den vorseyenden Land-Tag erst nach vollbrach-

brachter Erndt und Saat zu halten, und wie alles was ihm hierdurch aufgegeben worden, befolget sey, Ihro Kayserl. Majestät bald möglichst allerunterthänigst anzuzeigen.

IIdo. Fiat etiam Rescriptum an den Hrn. Hertzog zu Strelitz, des Innhalts: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus dem des Hrn. Hertzogs Exhibito vom 23 Jan. a. c. allergnädigst ersehen, mit welcher Gemüths-Billigkeit, Er, der Hr. Hertzog, was wegen des erhöheten Erben- und Hufen Modi vorgekommen, angesehen habe.

Nemlich, daß derselbe weder die Privilegia und Rechte der Ritterschafft zu schmählern, oder ihr den mindesten Abbruch hierinnfalls zu thun gedencke, noch aber auch zugeben könne, daß die Erhöhung des Contributions-Quanti zu dem Præjuditz seiner Fürstl. Rechte und Domainen gebraucht werde. Wie dann der Hertzog die nöthige übermasse aus der Contribution zu erhalten, sich sogar nicht entgegen seyn lasse, daß er vielmehr sich erbothen, wann die Ritterschafft zeigen könne, daß die gewöhnliche Contribution zu Bestreitung der Necessarien nicht zulange, er ohne alle Widerrede in die Erhöhung willigen werde. Da nun Kayserl. Majestät um desto billiger fänden, daß die Ritterschafft die verlangte Rechnung von der Uebermasse ablege; als dieses denen Landes-Verträgen und Kayserl. Erkänntnüssen, unter andern auch noch der Kayserl. Resolution vom 23 Martii 1733. gemäß sey; So gar, daß die sämmtlichen Ausgaben specifice zu belegen, und davon überall nichts, als die in folle anzuführen erlaubte sieben tausend Thaler ausgenommen seyn, welche Ihro Kayserl. Majest. wegen offenbahrer Nothwendigkeit, bey fortwährender des Hertzogs Carl Leopolds Widersetzlichkeit erlaubet hätten; Als sey die Legung dieser Rechnung unter hentigen dato bereits aufgegeben worden. Ihme dem Herrn Hertzog zu Strelitz, gereiche im übrigen, was wegen der sieben tausend Thaler verstattet worden, um so weniger zu einigen Præjuditz, als aus der zulegenden Rechnung der Uebermasse sich zeigen werde, daß die aus dem Stargardischen erhaltene Uebermasse wieder zum Besten seiner abgebrannten Städte und sonsten angewandt worden sey, auch wo noch etwas übrig wäre, ihme seine Rata respectu des aus denen

Nem-

Aemtern beygebrachten Quanti contributionis ausgefolget, oder in dem Kasten der nechstfolgenden Contribution zu Hülffe gelassen werden müste; Ihro Kayserl. Majest. hätten diesemnach das Nöthige an den Hn. Commissarium herüber gleichfalls rescribiret; versehe ten sich sodann zu sein, des Hn. Hertzogs Gemüths-Billigkeit, daß im Fall, wo die Ritterschafft versichert sich finden sollte, daß die Necessarien nicht mit wenigern, ajs die Erhöhung der Contribution austrägt, sich bestreiten liessen, er seinem Anerbiethen nach, sich derselben nicht widersetzen, sondern alle Beförderung darzu geben werde, bis sich die Zeiten änderten, und die Landes-Nothwendigkeiten keine solche hohe Contribution mehr erfordern; zu gleicher Zeit hätten Ihro Kayserl. Majest. auch in Verfolg der Landes Reversalen und vorhergängigen Kayserl. Erkänntnissen nochmahls festgestellet, daß zwar Ritter- und Landschafft ratione modi und quanti contributionis sich zu vergleichen berechtiget, auch bis ein anders verglichen, der per definitivam richtig gestellte Erben und Hufen-Modus bleiben solle; Hingegen aber daß denen Landes-Herrn auch das Jus monendi nicht könne benommen werden, in welchem Fall die Ritter- und Landschafft entweder über die vermeinte Defectus die nöthige Erläuterung zu geben, oder die gegründete abzuthun, und zu verbessern habe. Welches alles ihme Hrn. Hertzog zu dem Ende kund gemachet werde, damit er zu künfftigen Land-Tage die Instruction daruach einrichten könne.

Gleichwie auch Ihro Kayserl. Majestät, was den Ort und die Zeit, wann der Land-Tag anzufangen sey, es bey denen vorhergängigen Kayserl. Verordnungen in allen Stücken liessen; jedoch aber auch des Hn. Commissarii Person keiner Unsicherheit aussetzen wolten; Als hätten sie demselben aufgegeben, entweder gegen bündige Reversales, sich wegen des Orts mit Ritter- und Landschafft noch in Zeiten vor diesmahl zu vergleichen, oder durch seine Räthe den Land-Tag, wann er im Malchin gehalten werden solle, beschicken zu dürffen, nur daß er in solchem Fall mit Abgebung der Resolution keinen Aufenthalt verursache.

Ihro Kayserl. Majest versehe ten sich zu ihme dem Hn. Hertzog

tzog, daß er seines Orts auch hierinnenfalls nach dieser Kayserl. Resolution alles beytragen, und mit darauf sehen werde, daß erst nach geendigter Erndt- und Saat Zeit der Land-Tag seinen Anfang nehme, wie sie dann sein des Hn. Hertzogs fernere Anzeige über alles obige nach geendigtem Land-Tag bald möglichst erwarteten.

IIItio. Cum inclusione beyder Rescripten in Copia.

Fiat Rescriptum an den engern Ausschuß, des Inhalts:

Nachdem sowohl der Hertzog zu Strelitz, als auch der Hr. Commissarius, Hertzog Christian Ludwig, gegen die Erhöhung des Erben- und Hufen-Modi bey Ihro Kayserl. Majest. Vorstellung gethan, hingegen Ritter- und Landschafft nicht nur versichert, daß mit weniger Uebermasse, als das erhöhete Contributions Quantum austräge, sich die Landes-Necessaria nicht bestreiten liessen; sondern zugleich auch sich anerbothen, durch Legung der Rechnung von der Uebermasse solches alles darzuthun; so hätten Ihro Kayserl. Majest. wie Lit. A & B. zeigen, an besagte Hrn. Hertzoge rescribiret. Ihro Kayserl. Majestät fänden aber denen Landes-Satzungen und vorhergängigen Kayserl. Resolutionen allerdings gemäß, die Rechnung von der Uebermasse thun, und mit nöthigen Belegen besteiffen zu lassen; Bleiben aber nochmahls dabey, daß die bewilligte sieben tausend Thaler nur in Folle anzuführen, und nicht specifice, sondern nur mit Assignation der Quitung sein des engern Ausschusses bescheiniget werden sollen.

Es habe also derselbe dahin zu sehen, daß diese Rechnung auf künfftigen Land-Tag gehörig abgeleget werde; Als welches über das zu Beruhigung so wohl des Hrn. Commissarii als des Herrn Hertzogs zu Strelitz nötig sey; Im übrigen würden Ihro Kayserl. Majest. Ritter- und Landschafft bey ihrem Recht den modum contribuendi und Quantum Contributionis unter-

untereinander zu vergleichen aller kräfftigst schützen; Hingegen könten Allerhöchst Dieselbe denen Landes-Fürsten das Recht nach dem klaren Innhalt der Reverfalen de Anno. 1701. die Censur und Approbation des verglichenen modi contribuendi nicht benehmen; sondern fänden denen Landes-Verträgen gemäß, daß, wann von denen Landes-Fürsten monita dabey gemacht würden, solche Ritter- und Landschafft entweder zu erläutern, oder wo sie gegründet, die Defectus abzuthun. Wann sich also aus der gelegten Rechnung zeige, daß nach denen Umständen jetziger Zeiten die Uebermaß ein solches Contributions-Quantum erfordere, so sey sowohl dem Hrn. Commissario als auch dem Herrn Hertzog zu Strelitz, bereits rescribiret worden, der Ritter- und Landschafft desfals keine weitere Hindernüß im Wege zu legen.

Eben so feste würden Ihro Kayserl. Majestät auf die wohl hergebrachte und durch die Landes-Verordnung und Kayserl Erkänntnisse festgestellte Immunität der Mecklenburgischen Ritterschafft und ihrer wahren alten Ritter-Hufen halten; fänden aber auch billig, daß der Ruin der Städte verhütet, und durch die nöthige Ausgleichung derselben nicht eine Stadt vor der andern beschweret werde. Ob nun schon dem Hn. Commissario auch hierinnenfals das nöthige aufgegeben worden; So sey doch erforderlich, die Urkunden der ausgemessenen Erben von denen Städten einsehen zu lassen, und billig, daß solches ohne Ersetzung der aus dem Land-Kasten darauf gewandten Kosten geschehe. Wie denn Ihro Kayserl. Majest. ihme dem Engern Ausschuß hiermit anbefohlen haben wolten, denen Städtischen Deputirten nicht nur die Verzeichniß derer ausgemessenen Erben, und alle dazu gehörige Documenta in dem Archiv zu Rostock vorzulegen, sondern ihnen auch ohne Kosten beglaubte Abschrifften davon zukommen zu lassen, und hätten im übrigen wegen der angebrachten Klage der aus denen Städten auf das Land gezogenen bürgerlichen Nahrungen, rechtlicher Gebühr nach, alles auf Reassumtionem Litis gestellet, in welchem Fall allerhöchst Dieselbe gleich durch gehende Justitz so wohl der Ritterschafft als denen Städten ungesäumt würden wiederfahren

lassen;

lassen; im übrigen habe Er der engere Ausschuß, was ihme hierdurch wegen Extradition der Verzeichniß von denen ausgemessenen Hufen aufgegeben worden, ohne Aufschub zu befolgen, und wie es geschehen, binnen 2 Monath allerunterthänigst anzuzeigen.

IVto. Et hæc omnia notificentur Sacræ Cæsareæ Majestati per votum humillimum.

§. 90.

Ihro Durchl. der Herr Hertzog Commissarius haten inzwischen wichtige Ursache gefunden zu vermuthen, daß, da man am Kayserl. Hofe die von ihnen ausgestelte Reversales über ihre Intention extendirte, und ein præjudicirliches Concluſum nach dem andern erfolgte, wohin höchstdieselbe ein Concluſum vom 27 Febr. 1738. rechneten, endlich die Ihro als proximo Succeſſori zustehende hohe Rechte und Befugniſſe, deren höchstdieselbe bereits einige aus Liebe zu dero Lande sacrificiret hatten, alle mit einander ihnen zu Wasser machen dörfte. Es hielten höchstdieselbe vor ihre Succeſſoren höchst unverantwortlich, länger hiebey stille zu sitzen, und weil man das Officium Commiſſarii mit der Verfechtung ihrer als Succeſſori competirenden Gerechtsahme und Befugniſſe so incompatible hielte; so thaten sie dieserhalb bey Kayserl. Majestät unterm 10 April 1738. dienliche Vorstellung, reſervirten nachdrücklich ihre ex pactis Domus ihnen zustehende Gerechtsahme und verlangten, allenfalls die von Ihro als Kayserl. Commiſſario ausgestellte Reversales sowol zurück, als auch nach erfolgter Indemniſation des Kayserl. Auftrags sie zu entheben. Ob nun zwar wohl vielleicht einer oder

anderer Particulier zur Unterziehung derselben sich gerne wieder verstanden hätte; so wolte doch solches sich nicht schicken, und andern grossen Herrn war es bedencklich dergleichen Commission anzunehmen, daher man am Wienerischen Hofe Mittel zur Beruhigung Ihro Durchl. des Hn. Hertzogs Commissarii fand, und dieselbe dahin persuadirte die Commission ferner fortzuführen.

§. 91.

Es blieb also die Sache in ihren vorigen Umständen, und da Ihro Durchl. die Hoffnung hegten, es würden endlich ihre hohe Gerechtsahme in mehrere Betrachtung gezogen werden; also continuirten sie ein ihnen höchstbeschwerliches Officium sowohl aus Liebe und Gnade vor ein Land, welches dem Untergang/ Zerreissung und andern betrübten Schicksahlen sonst sehr nahe zu seyn scheinen wolte, als auch in Betrachtung ihrer Fürstlichen Posteritæt, welcher sonst vielleicht von diesen Ländern nicht viel übrig geblieben seyn möchte. Der Nachruhm, welchen Ihro Durchl. dieserwegen billig erdienen, wird bey denen Durchlauchtigsten Nachkommen in ewigen Seegen stehen müssen, indem sie in der höchsten Persohn Ihro Durchl. einen Printzen und Vater ehren, der mit seiner Klugheit den Fall und drohenden Umsturtz eines Hauses abgewandt hat, welches mit so grosser Gloire mehr als tausend Jahre diese Lande glücklich regieret hat. Wir bemercken noch hiebey, daß kurtz nach der Begebung dieses Umstandes wegen der weitern Capitulation mit denen Schwartzburgischen Trou-

pen

pen in Mecklenburg folgende Kayserliche Resolution erginge.

Veneris 1 August. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis in specie die von der Stadt Rostock zur Guarnison übernommene Compagnie Fürstlicher Schwartzburgischer Mannschafft und derenselben zu Ende gehende Capitulation betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imo. Fiat Rescriptum an den Stadt-Magistrat zu Rostock, des Inhalts:

Nachdem Ihro Kayserl. Majest. dem itzigen Mecklenburgischen Landes-Zustand nach immer höchstnöthig fänden, daß die von denen Herren Fürsten zu Schwartzburg übernommene Compagnie regulirter Troupen zur Besetzung der Stadt, bis sich die gefährliche Zeiten ändern, beybehalten würde; Als wolten allerhöchst dieselben ihm, dem Stadt-Magistrat aufgegeben haben, mit denen Herren Fürsten zu Schwartzburg und zwar wieder auf 2 Jahr, die vorige Convention in allen Puncten zu erneuern; zugleich aber sich mit besagten beyden Herren Fürsten, wegen der vor diese Compagnie nöthigen Montur, ebenfalls einzuverstehen, sonderlich da in der ersten Convention stipuliret worden, daß die Stadt diese Compagnie bey deren Abgang an Montur und Gewehr, wieder in statu quo

zurück geben wolle. Er der Stadt-Magistrat, habe also ungesäumt diese Ihro Kayserl. Majest. allerhöchste Resolution zu befolgen, sie auf die in der Stadt Rostock gewöhnliche Art und Weise bekandt zu machen, von dem Tage an, da die vorige Convention zu Ende gegangen, aufs neue mit denen Fürsten zu Schwartzburg auf 2 Jahre zu schliessen, und wie es geschehen sey, Ihro Kayserl. Majest. binnen 2 Monath anzuzeigen.

IIdo. Et hoc notificetur dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario in dem Mecklenburgischen.

IIItio. Et in simili den beyden Herren Fürsten zu Schwartzburg.

Veneris 1 Augusti 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis die Erneuerung der Hertzoglichen Holstein- und Schwartzburgischen Capitulation über die Sicherheits-Troupen betreffend:

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imo. Fiat petita retraditio Exhibiti vom 12 Decemb. 1737. an den Agent Vogel.

IIdo. Rescribatur dem Hn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario in dem Mecklenburgischen: Gleichwie Ihro Kayserl. Majest. es in allen Stücken und Puncten, dem völligen Inhalt nach, bey demjenigen liessen, was den 11 Sept. 1736. und 18 Junii 1737. an ihn, Herrn Commissarium rescribiret

biret worden; also genehmigten Sie die nach besagten beyden Rescriptis eingerichtete, und mit dem Hrn. Hertzogen zu Holstein-Gottorf und denen beyden Herren Fürsten zu Schwartzburg erneuerte Conventiones gleichfalls in allen ihren Articuln und Clausuln; wobey sich also von selbsten verstehe, daß auf keine anderwärtige Troupen weiter zu schliessen sey, und also die angefangene Tractaten mit dem Hn. Hertzog zu Sachsen-Eisenach gleichfalls aufhörten; Ihro Kayserl. Majest. fänden aber dabey nöthig, daß die mit dem Hn. Hertzog zu Holstein errichtete Convention eben sowohl, als wie es mit denen Herren Fürsten zu Schwartzburg geschehen, von dem Tage angehen und gerechnet werden solle, an welchem die vorige ihr Ende erreichet, daß also die darinnen stipulirte drey Jahre ihren Anfang von demselben Tage zu nehmen haben. Ferners, da Ihro Kayserl. Majest. allerdings, wie das gantze arme Mecklenburgische Land, also auch die Städte, so viel möglich, gerne schonen wolten; So approbirten allerhöchst dieselbe, daß die Mecklenburgis. Quartier-Tabelle der Fuß von denen Service-Geldern seyn solle. Nachdem aber vorgekommen, daß diese Mecklenburgische Quartier-Tabell dem Landes-Gebrauch nach, nicht darauf gehe, daß auch Holtz und Licht von denen Officiers und Soldaten mit diesen ihren Service-Geldern bestritten werden müssen; Als habe sich er, Herr Commissarius, disfalls mit denen commandirenden Officiers der beyden Regimenter, was vor Licht und Holtz etwa weiter zu geben sey, zu vergleichen, wie nicht weniger darauf zu

sehen, daß, wann an gar kostbahren Orten, wie Güstrow und andere seyn sollen, die Service-Gelder ohnmöglich zu denen Quartieren zureichten, nichts unbilliges denen Officieren und Gemeinen zugemuthet; sondern auch hierin falls eine gütliche Einverständniß getroffen werde: Sodann aber sey weder den Officiers noch Gemeinen mehr, als die Mecklenburgische Tabelle vermag, es sey nun unter dem Nahmen der Service Gelder oder sonsten von denen Bürgern zu fordern, durchaus nicht zu verstatten, auch dahin zu sehen, daß, so viel möglich, die Quartiere in natura gegeben, und dadurch die Service-Gelder abgeschnitten würden. So viel aber die denen Holsteinischen Troupen von dem Hn. Commissario über die Convention accordirte Douceur-Gelder betrifft; so liessen es Ihro Kayserl. Majest. zuforderst bey der den 18 Junii 1737. ertheilten Resolution dergestalt bewenden, daß solche künfftighin gantz und gar cessiren und aufgehoben seyn sollen. Nachdem aber noch ein Rückstand für besagtem Holsteinischen Regiment nunmehro unter dem Nahmen gefordert werde, daß selbiges das baare Geld zu nöthigen und zu Wiederbesetzung der Stadt Schwerin erforderlichen Kosten vorgeschossen habe; So habe der Commendant dieses Regiments specifice und mit nöthigen Quittungen und Bescheinigungen an die Mecklenburgische Casse, diese ihre Forderung zu übergeben, und mit derselben gebührend zu liquidiren. Ihro Kayserl. Majest. approbirten in dieser Absicht, daß 1000 Rthlr. auf Abschlag an das Holsteinische Regiment

darauf

darauf bezahlet werden, könnten aber sonsten keinen Rückstand aon Domainen Geldern (als welche zu nehmen sich nicht gebühre) keinesweges passiren lassen. Ihro Kayserl. Majest. verseheten sich zu ihm, dem Herrn Commissario, er werde demjenigen, was ihm hierdurch aufgegeben worden, nachkommen, auch über das nöthige binnen 2 Monat seinen gehorsamsten Bericht erstatten.

III^tio. Cum inclusione dieses an den Herrn Commissarium erlassenen Rescripts in Copia notificetur dem Herrn Hertzog zu Holstein und denen beyden Herren Fürsten zu Schwartzburg, daß Ihro Kayserl. Majest. die von ihnen erneuerte Conventiones allergnädigst ratihibiret haben.

IV^to. Cum inclusione des an den Herrn Hertzog, Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario, erlassenen Rescripts in Copia: Rescribatur etiam denen zu der Mecklenburgischen Casse verordneten Land-Räthen: Ihro Kayserl. Majest. billigten allergnädigst, daß sie, Land-Räthe, in Verfolg der ihnen zugekommenen Kayserl. Verordnung und Instruction darauf bedacht seyn, alle unnöthige Ausgaben der Mecklenburgischen Casse zu verhindern und abzuschneiden; wie sie dann auch darinnen gantz wohl daran seyn, daß Ihro Kayserl. Majest. von rückständigen Douceur-Geldern dem Holsteinschen Regiment wolten passiren lassen, indem es hierinfalls bey der Kayserl. Resolution vom 18 Junii 1737 lediglich verbleibe. Nachdem aber der Herr Com-

missarius versichert, daß das Holsteinische Regiment bey Wiederbesetzung der Stadt Schwerin, einen baaren Geld-Vorschuß zu hierzu nöthigen und erforderlichen Dingen gethan habe, als erforderte die Billigkeit dieses zu untersuchen, und ihre Anforderung ad liquidum zu bringen. Dahero dem Hn. Commissario unter heutigen dato, wie das in Copia beygeschlossene und an ihn erlassene Rescript mit mehrern zeige, aufgegeben worden sey, von dem Commendanten des Regiments specifice diesen Vorschuß berechnen/ und mit Quitungen und nöthigen Bescheinigungen belegen zu lassen. Wann dieses geschehen, so hätten sie ihres Orts darüber (falls gegründete Monita sich äusserten) solche dem Hn. Commissario vorzustellen, oder wann sich die Anfoderung verificire und liquidiret sey, das sich ergebene Quantum zu bezahlen. Im übrigen approbirten Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst, daß dem Regiment auf Abschlag 1000 Rthlr. vorerst ausgezahlet worden, oder, (wo es noch nicht geschehen) solche gleich itzo ausgezahlet würden, erwarteten aber/ wie sich im übrigen diese Forderung verificirt habe, in zwey Monath unterthänigsten Bericht.

§. 92.

Wir haben oben §. 51. gesehen, daß die Ritterschafft in Mecklenburg es dahin gebracht, daß bey dem in Holland obhanden gewesenen Geld-Negoce auch zu ihrer Befriedigung 500000 Rthlr. negotiiret werden sollen. Gleichwie nun Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Com-

Commissarius sowohl als Ihro Königl. Majestät in Preussen beständig hiegegen protestiret hatten, dieses gantze Geld-Negoce auch daher zu keinem Effect kommen konnte, indem niemand sich entschliessen wolte, Gelder auf solche Fundos hinzuleihen, welche nach Familien-Verträgen intuitu des Successoris mit Schulden nicht belastet werden konten; also richtete die daran Theil nehmende Ritterschafft oder vielmehr ihre Consulenten ihre Bemühung zu einem andern Endzweck ein, und suchte eine Einweisung in einige Hertzogliche Kammer-Güter und Aemter. Ob nun wohl Ihro Durchl. der Herr Hertzog Commissarius ihre Vorstellungen hiegegen reiterirten und in dem angezogenen unterm 10 April 1738. am Kayser abgelassenen Schreiben deutlich ihre Jura vorlegten; so erging nichts destoweniger folgendes Conclusum:

Jovis 30 Octobr. 1738.

MEcklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis in specie den Schadens-Punct und die Geld-Aufnahm vor die Ritter- und Landschafft betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge:

Imo. Fiat Rescriptum an den Hn. Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarium in dem Hertzogthum Mecklenburg; Ihro Kayserl. Majest. sey allerunterthänigst vorgetragen worden, was er, der Hr. Commissarius, in verschiedenen Exhibitis, und noch letztens sub præsentato d. 29 Apr. a. c. gegen die von der

Ritter- und Landschafft zu Aufnahm der 500000 Rthl. um an ihren grossen Schadens-Forderungen nur etwas ergiebiges zu erhalten, allerunterthänigst gebetenen Special-Hypothec auf das Amt Dobberan gehorsamst vorgestellet habe. Ihro Kayserl. Majest. hätten in während Dero Kayserl. Regierung alle Mittel angewendet, das Fürstl. Haus Mecklenburg von seinem Untergang zu erretten, und zugleich den gäntzlichen Ruin des Hertzogthums abzuwenden. Diese Reichs-väterliche Sorgfalt und Absicht würden allerhöchst Dieselbe auch beständig jederzeit führen, könten aber nach derselben nicht finden, daß zu sein des Hn. Commissarii dereinstigen eigenen grösten Schaden die Ritter- und Landschafft bey ihrer gerechten Sache, um alle Würckung der erhaltenen Kayserl. Erkänntnissen kommen, gäntzlich ruiniret und an den Bettelstab gebracht, und an denen so muthwillig und auf unsägliche Summen sich belauffenden Forderungen an den Hertzog Carl Leopold zu ihrer so nöthigen Rettung nichts erhalten solten. Da nun er, Hr. Commissarius, dieses eines Theils selbsten erkenne, und die Aufnahm der 500000 Rthl. nicht zu hindern, sondern zu befördern, sich anerkläret habe; So könnten Ihro Kayserl. Majestät dem allerunterthänigsten Ansuchen der Ritter- und Landschafft nicht entziehen, das Amt Dobberan unverdächtigen Privat-Creditoribus, zu einer Special Hypothec, bis diese Summa von 500000 Rthlr. nebst denen Zinsen wieder abgezahlet werde, zu constituiren. Eben so wenig könnten sie derselben versagen, das Juramentum Suppletorium und Zenonianum, über die den 23 Martii 1733. zu diesen Eyden durch Kayserl. Erkänntnis ausgestellte Forderungen abzuschwören.

Ihro Kayserl. Majest. hätten ihme, Hr. Commissario, bereits den 11 Martii 1735. in einem allergnädigsten Rescript den aufs neue wieder angebrachten Irrthum, als seyen der Ritter- und Landschafft Rechnungen in Contumaciam, ohne alle Untersuchung angenommen worden, benommen. Die eingeschickte Commissions-Berichte und Beylagen zeigten auch das gerade Gegenspiel, wie sich dann die vorige Commission nach ihrem Auftrag Löbl. gerichtet, eines jeden Forderung auf das genaueste und legaleste

galeste untersuchet, und fleißig darauf gesehen, was gantz liquid, oder was nur semiplene bewiesen worden. Worauf erst Ihro Kayserl. Majest. da plenissima causæ cognitio vorhergangen, der Ritter- und Landschafft die Abschwörung des Juramenti Suppletorii & Zenoniani Ao. 1733. auferlegt hätten, welche Kayserl. Erkänntnis sich nun nicht wieder anfechten, und die gantze Forderung in einen neuen Proceß stellen lasse Wie dann Er, Hr. Commissarius, bey der vormahligen Commission zu der Zeit da die Liquidation vorgenommen worden, nichts eingewandt habe; Vielmehr seyen von ihme in denen ausgestelleten Reversalibus alle Kayserl. Erkänntnüsse anerkannt, und vor sich und seine Erben, heilig versprochen worden, daß in dem Successious-Fall, er und seine Fürstl. Posteritæt dieselbe auf das genaueste beobachten, und selbsten festiglich darüber halten wolten. Gleichwie sich nun diese Anerkänntniß nicht mehr zurück ziehen, und aufheben lasse; Also erfordere sein eigenes Bestes, daß noch bey Lebzeiten des Hertzogs, Carl Leopolds, der Ritter- und Landschafft ein nahmhaftes an ihrer Forderung abgetragen werde, und dadurch das Hertzogthum Mecklenburg in bessern Stand komme. Wovon er bey sich ereignenden Successions-Fall den Nutzen und die Früchte selbst empfinden werde.

Wie dann in solchem Fall Ihro Kayserl. Majest. was ohne Schmählerung der Justitz geschehen könne, gerne zu sein, des Hn. Commissarii Erleichterung dereinstens beytragen würden; Wolten ihn aber hiedurch ermahnt haben, diese heilsame Absicht nicht selbst schwer zu machen, sondern sich gegen Ritter- und Landschafft dergestalt zu bezeigen, daß sie zu ihme eine wahre Liebe und Vertrauen fassen, damit, wann er dereinst zu der Regierung komme, ihme desto leichter geholffen, und gutes Vernehmen zwischen ihm, und denen Unterthanen, wie auch Einigkeit und Ruhe im Lande wieder hergestellet werden könne. Er habe also von seiner ohnedem nicht statthafften Protestation um da mehr abzustehen, als Ritter- und Landschaffe selbsten die Verhypotecirung des Amts Dobberan nicht bis zu gäntzlicher Abstossung aller ihrer Forderung, sondern nur bis auf Abzahlung der 500000 Rthl. anverlanget habe. Damit aber auch denen aus dieser Special-Hypothec,

thec, von ihme Hrn. Commissario vorgestellten und etwa zu befürchtenden Inconvenientien vorgebeuget werde, so constituirten Ihro Kayserl. Majest. das Amt Dobberan dergestalt zu einer Special Hypothec, daß zuförderst die Ritter- und Landschafft diejenige Privat-Creditores nahmhafft zu machen habe, welche die 500000 Thl. auf dieses Amt vorzuschiessen erbietig seyn, ferners müsten sich diese Creditores verbinden und reversiren, besagtes Amt an keinen Mächtigern jemahls abzutreten, und zu cediren, sondern den Genuß, und die Einkünffte aus demselben, bis sie entweder völlig daraus bezahlet, oder von dem Hertzog Carl Leopold (wann er sich dereinst zum Gehorsam mit rechtem Ernst bequemte) oder auch von ihme Hn. Commissario mit baaren Gelde befriediget worden seyn, selbst zu ziehen, von keinem auswärtig mächtigern aber, er sey wer er wolle, sich ihre Fodrung zahlen zu lassen. Im übrigen ginge Ihro Kayserl. Majest. allerhöchste Sorge allerdings dahin, wann nur ein Mittel darzu sich finde, die dem König in England, als Churfürsten zu Hannover zur Special-Hypothec eingeräumte Aemter durch baare Bezahlung wider frey zu machen, es ohne alle Verweilunge und Aufschub geschehen solle. Da aber bekanntermassen die verhoffte Geld-Aufnahm von Privatis in Holland rückgängig worden, so könne der Ritter- und Landschafft nicht zugemuhtet werden, zu ihrem gäntzlichen Verderben und Untergang bis dahin zuzuwarten, noch weniger könne aus dem Prioritæts-Recht der Commissions-Höfe, dem Hertzog Carl Leopold ein Jus erwachsen, die muthwillig verursachte Schäden nicht ehe zu ersetzen, als bis besagte Commissions Höfe (welche gegen der Ritter- und Landschafft gesuchte Hypothec nichts einwenden) völlig befriediget sind. Jedoch erwarteten Ihro Kayserl. Majest. von ihme, Herrn Commissario, wann er sichere Mittel und Wege, auch die vormahlige Commission völlig zu befriedigen, entweder bereits wisse, oder so bald als ihme solche an Hand gegeben würden, seine Anzeige und Bericht, damit Ihr. Kayserl. Majestät auch hierinfalls nötige Verfügung thun könten.

Im übrigen seyn Ihro Kayserl. Majest. auch nicht gemeint, was

was er, Herr Commissarius, wegen der Rückstände und Contributionen, von dem Jahr 1727. bis 1732. angezeigt, ausser Betrachtung zu lassen; Wie ihme dann schon den 11 Martii 1735. anbefohlen worden, falls er diese Anfoderung vor gegründet halte, solche auf dem Land-Tage in Propositon zu bringen. Da aber die Acta und Judicata ergebten, daß sowohl Hertzog Friedrich Willhelm, als auch Hertzog Carl Leopold an Contribution unglaublich grosse Summen zu viel eingezogrn, und von Kayserl. Majest. nach genugsamer der Sache Untersuchung, offt wiederhohlter mahlen, anbefohleu worden, was zuviel erpresset sey, wieder in den Land-Kasten zu restituiren; so könne diese Anfoderung die Aufnahme der 500000 Thl. doch nicht hindern; sondern es sey billig auf dem Land-Tag die Sache, wie ihme hiermit nachmahls aufgegeben werde, zu proponiren, Ritter- und Landschafft mit ihrer Gegen-Rechnung wegen zu viel eingezogener Contribution, zu vernehmen, und diese Forderung und Gegenforderung gegen einander dergestalt auszugleichen, daß, was dem ein oder andern Theil, sodann noch heraus zu geben seye, Ihro Kayserl. Majestät specifice angezeiget, und dero allerhöchsten Erkäuntniß heimgestellet werden könne.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. durch diese constituirte Special-Hypothec den gäntzlichen Untergang der Ritter- und Landschafft zu verhindern suchten, also wolten sie zugleich auch vorgebeuget wissen, daß nicht hieraus andere Unordnungen in dem Kammer-Wesen entstünden. Nun sey zwar nach dem eingeschickten und von denen zur Casse verordneten Land-Räthen eigenhändig unterschriebenen Kammer-Etat, alljährlich schon jetzo wenigstens gegen 40000 Thlr. Ueberschuß in der Casse zuverläßig zu hoffen, in der That aber bisher noch immer so gewirthschafftet worden, daß die Casse nicht zulangen können, indeme durch Führung der Gebäude, durch neue und Kayserl. Verordnungen entgegen lauffende Besoldungen und Gnaden-Gelder, wie auch auf andere unnöthige Weise nicht zuläßige Unkosten und Ausgaben gemachet worden.

Dahero Ihro Kayserl. Majestät sich gemüßiget fänden, ihn nochmahls auf die den 2 May, den 26 Sept. 1735. und 11 Sept. 1736.

1736. wegen der Cassæ-Administration erlassene Instruction und Rescripta zu verweisen und auf das nachdrücklichste anzubefehlen, sich genau nach besagter Instruction, und fernerweiten deßfalls ergangenen Kayserl. Verordnungen, zu halten, ohne der beyden zur Casse geordneten Land-Räthe Vorwissen und Einwilligung nicht das allergeringste, was in das Geld-Wesen einschlägt, vorzunehmen, noch Befehle, die von ihnen nicht mit unterschrieben sind, es sey an wem es wolle, hierinfalls zu erlassen. Damit aber die zu Sicherheit des Landes in demselben liegende Holstein- und Schwartzburgischen Troupen ihrer Conventions-mäßigen Verpflegung halber, vor allen Dingen, auch künfftighin recht sicher gestellet würden, so habe er nebst denen zur Casse verordneten Land-Räthen (als welchen ein gleiches unter heutigem dato anbefohlen worden) ohne allen Aufschub und längstens in 2 Monaten einen hinlänglichen sichern und beständigen Fundum anzuzeigen, und vorzuschlagen, aus welchem diese Troupen zu der bedungenen Zeit richtig ohne den mindesten Rückstand verpfleget, und bezahlet werden können, in welchen man sodann unter keinerley Vorwand greiffen, sondern ihm zu der Verpflegung der Troupen so viel darzu nöthig, einzig und allein anwenden solle.

Nachdem auch die Competentz- und Apanagial-Gelder, nöthige Besoldungen und privilegirte Schulden richtig abzuführen sind; so sey, was keine unvermeidliche Ausgaben sind, abzuschneiden, alles auf das genaueste bey denen Ausgaben einzurichten, und was nur möglich ist, zu erspahren, dabey aber in obengesetzter Zeit, Ihro Kayserl. Majestät gleichfalls anzuzeigen aus was vor Fundis auch diese nöthige Ausgaben alljährlich eestritten werden können; Ferners nachdeme ihme bereits den 30 Aug. 1729. zu erkennen gegeben worden, daß seine Prætension wegen der Apanagien- und Administrations Gelder solche erhebliche Bedencklichkeiten hätte, daß er davon abzustehen habe, auch ihme, Hn. Commissario, ein so nahmhafft und schöner Gehalt ausgeworffen worden, als werde er von diesen aufs neuberührten Forderungen abstehen, und den von ihme selbst so offt vorgestellten jetzigen Casse- und Landes-Zustand beherzigen, mithin ob allem demjenigen halten, was die Casse in bessere Ordnung zu bringen ihme wiederholter massen, hiermit

mit aufgegeben würde, auch sonsten alles dasjenige befolgen, was Ihro Kayserl. Majestät hiedurch verordnen, und wie es geschehen, binnen 2 Monath allerunterthänigst anzeigen.

IIdo. Rscribatur denen zu der Mecklenburgischen Casse verordneten Land-Räthen.

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät zu einiger Rettung der Mecklenburgischen-Ritter- und Landschafft das Amt Dobberan dergestalt zu einer Special Hypothec heute dato constituiret, daß der Genuß und die Einkünffte desselben Privat Creditoribus bey welchen sich kein Bedencken findet, gegen 500000 Thlr. Capital, welche der Ritter- und Landschafft auf Abschlag an ihrer Indemnisations-Forderungen auszuzahlen sind, sogleich eingeräumet werden soll, damit sie in demselben bis zu gäntzlicher Abführung dieses Capitals, und davon fallenden Zinsen bleiben, jedoch sich reversiren müssen, an keine auswärtige mächtigere gegen Erlegung des Capitals besagtes Amt, und ihr daranf habendes Jus Hypothecæ jemahls zu cediren; so hätten Ihro Kayserl Majestät zu gleich nöthig gefunden, dafür zu sorgen, daß wann die Einkünfte dieses Amts künfftig nicht mehr in die Mecklenburgische Casse kommen, nicht bey andern nöthigen Ausgaben es Unordnung und Unrichtigkeit setze. Dann obschon nach dem von ihnen Land-Räthen selbst unterschriebenen Casse-Etat, auch bey jetzigen Umständen wenigstens alljährlich gegen 40000 Rthl Ueberschuß seyn könnte; so zeige doch was Commissasius selbst eingeschickt, daß nichts übrig bleibe, welches nothwendig der schlechten Wirthschafft zuzuschreiben sey, wie dann durch Gebäude, neue von Kayserl. Majest. schon untersagte Besoldungen, und Gnaden-Gelder auch auf viele andere Weise und Wege, grosse und unnöthige Ausgaben verursachet würden. Nun seyen sie Land-Räthe durch die vom 2 May und 26 Sept. 1735. 11 Sept. 1736. auch fernerhin darauf erfolgte Kayserl. Verordnungen ernstlich angewiesen, dahin zu wachen, daß keine Unrichtigkeit bey der Casse einreissen könne. Es würde ihnen also zu grosser Verantwortung und scharffer Ahndung gereichen, wann sie sich darin säumse-

lig

lig bezeigen, oder unnöthige Ausgaben und andere Unordnungen zu lassen wolten.

Dieses zu verhüten, hätten Ihro Kayserl. Majest. dem Hrn. Commissario unter heutigem Dato nochmahls ernstlich anbefohlen, vor sich ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer, der Land-Räthe, in Geld-Sachen nicht das geringste zu verordnen, noch hierinfalls Befehle, ohne daß sie, Land-Räthe, dieselbe mit unterschrieben hätten, es sey an wem es wolle, in Geld-Sachen zu erlassen. Es würden auch sie ihres Orts hierzu auf das nachdrücklichste angewiesen, darob fleißig zu halten, und wann etwas dergleichen geschehe, ungesäumte Vorstellung dargegen bey dem Hn. Commissario zu thun, und um Abstellung zu bitten, wo sie aber denen ungeachtet nicht erfolgen solte, hätten Ihro Kayserl. Majest. sie es jedesmahl ungesäumt und umständlich anzuzeigen; Als widrigenfalls alle Verantwortung auf sie fallen, und sie vor alles Rechenschafft zu geben haben solten; Gleichwie nun zuforderst davor zu sorgen sey, daß die zu dem Schutz des Landes, in das Mecklenburgische gelegte Holsteinische und Schwartzburgische Troupen ihre Conventions-mäßige Verpflegung richtig erhielten; Also befehleten Ihro Kayserl. Majest. ihnen hiermit, wie es an den Hn. Commissarium gleichfalls geschehen ist, nebst ihme einen hinlänglichen sichern und beständigen Fundum vorzuschlagen, welcher blos darzu künfftighin angesetzet seyn solle, daß die nöthigen Verpflegungs-Gelder diesen Troupen zu gesetzter Zeit richtig, und ohne allen Rückstand ausgezahlet, und in die hierzu nöthige Gelder, unter keinem Vorwand, er habe Nahmen wie er wolle, gegriffen werde. Da auch die Competentz- und Appanagial Gelder die nöthige Besoldung und privilegirte Schulden gleichfals richtig abzuführen sind; so hätten sie zugleich auch allerunterthänigst anzuzeigen, woraus solche nöthige Ausgaben bestritten werden können, und auf das Sorgfältigste darauf zu sehen, daß bey der Casse alles auf das Wirthschafftlichste, mit möglichster Erspahrung auch Abschneidung aller unnöthigen Ausgaben verwaltet, und ob der erlassenen Kayserl. Instruction und übrigen hieher gehörigen Ordnungen, so lieb ihnen Ihro Kayserl. Majest. Gnade ist, genau gehalten werde.

III. Rescribatur der Ritter- und Landschafft; Ihro Kayserl. Majest. hätten auf ihr, der Landschafft allerunterthänigstes Ansuchen und zu Rettung derselben in ihrem gegenwärtigen Nothstand allergnädigst hiermit resolviret, das Amt Dobberan dergestalt zu einer Special-Hypothec zu setzen, und zu constituiren, daß darauf 500000 Rthlr. vor Ritter- und Landschafft auf Abschlag ihrer so hoch sich erstreckenden Indemnisations-Forderung, insonderheit in Ansehung des schon liquidirten, und sich weit höher belauffenden Quanti solten aufgenommen und an sie bezahlet werden. Jedoch sey die Summa nur von Privat-Creditoribus, bey welchen sich kein Bedencken finde, und die sie förderlichst nahmhafft zu machen hätten, aufzunehmen, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie sich reservirten, gegen Bezahlung dieses Capitals ihre auf das Amt Dobberan habende Hypothec, an keinen auswärtigen Mächtigern zu cediren, sondern die Einkünffte und Genuß dieses Amts selbst so lange und viel zuziehen, bis sie entweder an Capital und Zinsen daraus wieder völlig abgezahlt, oder von dem Hertzog, Carl Leopold, wann er sich dereinst zum Gehorsam bequemen solte, oder auch von dem Hn. Commissario gäntzlich befriediget seyn würden: Im übrigen könnten Ihro Kayserl. Majestät nicht finden, daß die von Ao. 1727. bis 1732. zurück gebliebene Contributiones nach denen von ihr, Ritter- und Landschafft angeführten Landes-Reversalen, nicht solten nachgegeben werden müssen, in Betracht weder Reversales noch die angeführte Kayserl. Verordnungen auf dem Fall, wie dieser gegenwärtige ist, gingen. Hingegen sey auch recht und billig, daß was die Hertzoge, Friedrich Wilhelm und Carl Leopolds, an Contribution zu viel und zur Ungebühr gezogen, wie bereits längstens anbefohlen worden, wieder ersetzet werde.

Ihro Kayserl. Majest. hätten daher unter heutigem Dato dem Hn Commissario aufgegeben, bey künfftigen Land-Täge beyde Puncta nochmahls in Proposition zu bringen, und nach der von Ritter- und Landschafft übergebenen legalen Specification, was an Contribution von besagten Hertzogen zu viel erhoben worden, diese Forderung mit denen zurück gebliebenen Contributionen besagter Jahre auszugleichen, und was dem ein oder andern Theil

sodann noch heraus zu geben sey, Ihro Kayserl. Majest. zu allerhöchster Entscheidung einzuschicken. Wornach sich Ritter und Landschafft ihres Orts zu achten wissen werde.

Arnold Heinrich von Glandorf.

§. 93.

Die Nachricht von denen obangezogenen Kayserl. Resolutionibus lief eben ein, als der Landtag, welcher den 24 Octobr. angieng, zu Güstrow gehalten ward. Wir lassen dahin gestellet seyn, was dieselbe vor besondere Eindrücke verursachet, und bemercken nur, daß, da nach Inhalt der obangeführten Kayserl. Resolution vom 2 Octobr. 1738. die Contributions Erhöhung nicht vor Ablegung der Land-Kasten-Rechnungen statt haben solte, sothane Ablegung sowohl von Ihr. Durchl. dem Hn. Hertzog Commissario in Propositione, als auch in eadem Propositione von Seiten Ihr. Durchl. des Hn. Hertzogs von Mecklenburg-Strelitz starckurgiret, aber bey nicht erfolgter sothaner Ablegung auch die Erhöhung nicht erlaubet ward. Unterdessen lief die Expedition des in vorigen § angeführten Rescripti ein, und als Ihro Durchl. dem Hn. Hertzog Commissario solches den 8 Decembr. 1738. von der Ritterschafft war eingeliefert worden; so verlangten Ihro Durchl. Deputatos von der Ritterschafft, um denenselben ihre Entschliessung dieser Sache wegen zu eröffnen. Es erschienen dieselbe und geschahe ihnen folgende Proposition:

Es gereichet zu Ihro Durchlauchten des Hn. Hertzogs/ *Christian Ludwigs* zu Mecklenburg gnädigsten

digsten Gefallen / daß auf dero Verlangen E. Löbl. Ritterschafft mittelst einer *Deputation* erschienen / um dero wahre Wohlmeinung vor dieselbe zu vernehmen. Denn obschon Ihro Durchlauchten Dero hohen Orts gegen Dero Ritterschafft samt und sonders niemahls einiges Mißtrauen geheget / vielweniger geäussert zu haben sich uberzeuget finden; So haben Sie doch von Dero beharrlichen Geneigtheit gegen Dero Löbl. Ritterschafft und Liebe zu guten Vernehmen ein deutliches Merckmahl zu geben, die Gelegenheit um so *prompter* ergreiffen wollen / als die im Werck seyende *Impetration* der *Special-Hypothec* auf das Amt Dobberan zu einer *Disharmonie* gar leicht Anlaß geben mögen / in welchem Augenmerck Sie dahero desto ohngesäumter dem allerhöchsten Einrath Ihro Kayserl. Majestät in Dero *Resolution* vom 30 *Octobr. a. c.* Platz zu geben keinen Anstand nehmen wollen, des gnädigsten Vertrauens zu E. Löbl. Ritterschafft lebend / Dieselbe werde dieselbige lediglich auf ein beständiges gutes *solides* Vertrauen zwischen dem Hochfürstl. Hause und dessen Löbl. Ritterschafft / wie auch die damit genau verknüpffte *Conservation* und *Integritæt* des Fürstl. Hauses abzielende *Intention* behertzigen / und dieser Absicht willige treue Hand bieten. Se. Hochfürstl. Durchl. sind so wenig abgeneigt, E. Löbl. Ritterschafft alles dasjenige angedeihen zu lassen / was die Landes *Reversales* und *Pacta* mit sich bringen, als wenig sie an denen Kränckungen und Beschädigungen einigen Gefallen getragen / noch Theil genommen / sind auch nicht der Neigung, daß sie denen beschädigten Un-

terthanen/ sie seyn wer sie seyn, eine billige *Indemnisation* und Erstattung mißgönnen oder zweifelhaft machen wolten: Gleichwie aber nun von dem Fürstl. Hause die Ritterschaft in ihren denen *Reversalen* und Verträgen-mäßigen *Statu* willig gelassen wird/ also wird eben diese Billigkeit dem Fürstlichen Hause, welches an denen *Factis illicitis* keinen Theil zu nehmen bezeuget, nicht verweigert werden können/ daß solches bey seiner *Integritæt* und *Consistentz*, auch bey der Verfassung/ dem Lande den nöthigen Schutz und Gerechtigkeits-Uebung zu leisten/ und zu des gantzen Reichs-Hülffe nicht *inutil* gemacht zu werden/ belassen und *conservirt* werde. Eine gründliche und *patriotische* Betrachtung dessen wird von selbst den Schluß an die Hand geben/ daß Se. Durchl. gegründete Ursachen habe/ dero Löbl. Ritterschafft ihr billiges Bedencken zu eröffnen/ welches Deroselben sowohl die Aufrechthaltung ihres Hochfürstl. Hauses/ als die Verbindung vor dero Fürstl. *Posteritæt* und Nachfolgere einflösset und erwecket, auch andere Mittel und Wege zu weiterer Erwegung in Vorschlag zu bringen. Wie nun Se. Durchl. der wohlbedächtlich einmahl genommenen Entschließ- und Meynung beständig verbleiben/ in keiner Veräusserung/ Verpfändung und *Special-Hypothequen*, welche eine *Species* einer Veräusserung sind/ und zu eigenen Schaden des Landes mit der Folge der Zeit auf eine der Ehre des unschuldigen Fürstlichen Hauses nachtheilige *Dismembration* und *totalen Ruin* hinausläufft/ einzuwilligen; vielmehr alle nur ersinnliche Bemühung dahin anzuwenden, daß denen

Anterio-

Anterioribus Resolutionibus Cæsareis zufolge, und der Beschaffenheit der Sachen gemäß, die Fürstlichen Aemter von allen bisherigen *Special-Hypothequen* befreyet/ und entlediget werden/ also gehet Derosel-ben Meynung dahin; Daß

Imo. Wegen der *Indemnisation* und zuerkannten 500000 Rthlr. der Land-Kasten auf Art und Weise wie Se. Kayserl. Majest. solches in de-nen allerhöchsten *Resolutionen* verordnet/ der Ritterschafft zur Sicherheit verbleibe.

IIdo. Sowohl wegen der *Executions*-Kosten, als ihrer Forderung das Geld *Negotium* von Sr. Hochfürstl. Durchl. welche dazu von Sr. Kay-serl. Majest. von neuen *authorisiret* worden/ ohnverzüglich *entamiret* werde/ gestaltsahm dieses der einzige Weg, wodurch das Fürstl. Haus aus denen Schulden *emergiren*/ und von seinem *totalen Ruin* befreyet werden kan.

IIItio. Da dann Sr. Hochfürstl. Durchlauchten/ wiewohl mit der *expressen Reservation*, daß da-durch der in denen allerhöchsten Kayserlichen *Resolutionibus* denen *Executions*-Kosten beyge-legten *Præference, ratione* der übrigen *Credito-rum* nicht *præjudiciret* werde/ wenn von Sr. Kayserl. Majest. zuvor *determiniret*, wel-che von denen auf der *Casse assignirten Credito-ribus* in der Bezahlung vorgezogen werden sollen/ und die künfftige *Assignationes cessiren*/ sich gnädigst gefallen lassen/ daß der Ueber-schlag der Kammer-*Revenüen* auf Abschlag der zuerkannten 500000 Rthlr. bis es mit dem

Geld-*Negotio* zum Stande, von der *Casse* jährlich ausgezahlet werde.

Se. Durchl. setzen keinen Zweifel in die redliche Einsichten E. Löbl. treuen Ritterschaft/ es werde dieselbe erwegen, daß diese Sache die *Domainen* und *Substance* des Fürstl. Hauses betreffe / und Sr. Durchl. durch die miterlittene *Fatalität*, Noth, Gefahr / Nachstellung und bisher aus wahren Fürstl. Mittleyden übernommene schwehre Bemühung / sich der Neigung, Liebe und Eyfers E. Löbl. Ritterschaft nicht unverdient gemacht habe, nachfolglich Dero Fürstl. Zutragen/ wohlgemeynte Sorgfalt und wahre Begierde eines auf das ersprießliche Wohlseyn des gemeinen Wesens gegründeten *reciprocirlichen* Vernehmens pflichtmäßig erkennen: Immassen Sr. Durchl. gnädigst verhoffen / und wollen, daß diese Dero aufrichtige Meynung in denen sämtlichen Aemtern bekannt gemacht und in Erwegung gestellet werde.

Womit Se. Durchl. beydes E. Löbl. Ritterschaft und denen anwesenden *Deputirten* Dero auf viele folgende Jahre fortwährende beständige Fürstl. Gnade/ Hulde und *Affection* zu allerseitigen Wohlseyn mit treuen Hertzen anwünschen. Schwerin den 30 *Dec.* 1738.

Die Antwort, welche der engere Ausschuß hierauf ertheilete, lautet folgendermassen:

Durch-

Durchlauchtigster Hertzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Die von Ewr. Hochfürstl. Durchl. denen auf gnädigstes Erfordern jüngsthin nach Schwerin abgeordnet gewesenen Deputirten unterm 30 Decemb. a. p. höchst geschehene Propositon, haben Wir denen von der Ritterschafft, Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigster Willens Meynung zu gehorsamster Folge, kund zu machen, unterthänigst nicht ermangelt, welche denn Dieselbe in Erwegung gezogen, und uns aufgegeben, darauf Ewr. Hochfürstl. Durchl. in submissester Antwort zu ertheilen, daß, obzwar E. E. Ritterschafft vermuthet gehabt, daß vorgedachte Proposition nach dem Innhalt Sr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Concluſi vom 30 Octobr. a.p. eingerichtet gewesen seyn, und nur etwa ein und andere Neben-Umstände concerniret haben würde, Sie dennoch daraus mit äusserstem Leydwesen das Gegentheil wahrnehmen müssen, worüber Sie für sich, ihre Posteritæt und Creditores sich einzulassen auf keinerley Weise sich im Stande fünden, sondern lediglich Sr. Kayserl. Majest. allergerechtesten weitern Verfügung allerunterthänigst überlassen würden, wie dieselbe die constituirte Special-Hypothec auf das Amt Dobberan zur Aufnahme der 500000 Rthlr. auf die Ritterschafftliche Anfoderungen zur Erfüllung und zum Effecte zu bringen, quam clementissime geruhen werden; Wir haben demnach dem Auftrage gemäß solches hiedurch zu bewerckstelligen, uns nicht entbre-

chen können/ die Wir im übrigen mit devoteſten Reſpect beharren

Ewr. Hoch-Fürſtl. Durchl.

Roſtock den 18 Febr. 1739.

unterthänigſte

Land-Räthe und *Deputirte* von Ritter- und Landſchafft der Hertzogthümer Mecklenburg zum engern Ausſchuß.

§. 94.

Gleichwie nun Ihro Durchl. aus dieſer Antwort ſchon mercken konten, wohin die Abſicht ging, höchſt-Dieſelbe aber ein vor allemahl ſich entſchloſſen hatten, niemahln darinn zu willigen und ihre Gerechtſahme zu behaupten; alſo lieſſen höchſt-Dieſelbe, um aller Welt von der Juſtice ihrer Intention zu überzeugen, zuvorderſt eine Schrifft in öffentlichen Druck publiciren, unter dem Titul: Gründliche Vorſtellung der rechtmäſſigen Befugniß/ welche des Hn. Hertzogs *Chriſtian Ludwigs* zu Mecklenburg Hochfürſtl. Durchl. als nächſter *Agnat*, haben die unmäßige Schulden und Forderungen, ſo des regierenden Hn. Hertzogs *Carl Leopoldt* zu Mecklenburg Hochfürſtl. Durchl. durch Dero Verſchulden auf das Hertzogthum zu bringen gemeinet, nicht zu erkennen/ anzunehmen und zu bezahlen/ ſondern ſich deren von Rechtswegen und denen Fürſtl. Erb-Verträgen und Vergleichen gemäß zu entſagen. Wer unpartheyiſch iſt und nur eine mäſſige

sige Einsicht von Sachen hat, muß gestehen, daß die angeführte Schrifft so bündig, daß dagegen mit Grunde schwerlich etwas gesaget werden kan. Es folgen auch daraus noch mehrere Schlüsse, als daraus gezogen worden. Es liessen aber Ihro Durchl. hiebey es nicht bewenden, sondern höchst-Dieselbe fanden noch hienechst vor gut, folgendes Schreiben an Kayserl. Majest. abgehen zu lassen:

Allerunterthänigste Repræsentation An Sr. Kayserl. Majestät, welche des Hn. Hertzogs Christian Ludwig zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. in Puncto der Special-Hypotheque auf das Amt Dobberan abgelassen. Schwerin den 26 Febr. 1739.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Kayser, Allergnädigster Kayser und Herr!

Es ist Ewr. Kayserl. Majest. sub dato d. 30 Octobr. a. p. erlassenes allerhöchstes Reſcriptum, welches am 8 Decembr. die Ritterschafft allhier an mich einliefern lassen, mit gebührendem allerunterthänigsten Respect von mir angenommen. Durch den Einhalt desselben aber bin äusserst affligiret worden, wann dar-

aus ersehen müssen, wasmassen Ew. Kayserl. Majest. durch die unaufhörliche Instance der Ritterschafft, und deren vorgebrachte fehlsahme Insinuationes sich bewegen lassen, ungeachtet aller meiner hiebevor verschiedentlich, und noch jüngstens sub præs. d. 29 April abgewichenen Jahrs eingebrachten allerunterthänigsten Vorstellungen dero Kayserl. Verordnungen dahin zu richten, daß wegen der gegen meines Hrn. Bruders Lbd. klagbahr gewordenen Ritterschafftlichen Schadens-Forderungen, und dazu ausgeworffenen 500000 Rthlr. das Amt Dobberan zu einer Special-Hypothec constituiret, und unverdächtigen privat Creditoribus, so lange bis gedachtes Capital nebst den Zinsen wieder abbezahlet, eingeräumet werden solle. Nun haben Ew. Kayserl. Majest. in allerhöchst Dero letztern Rescripto mir zugleich die allergnädigste Versicherung wiederfahren lassen, daß gleichwie Dieselben während Dero Kayserl. Regierung alle Mittel angewandt, das Fürstl. Haus Mecklenburg von seinem Untergang zu erretten, und den gäntzlichen Ruin des Hertzogthums abzuwenden; Also allerhöchst Dieselbe solche Reichs-väterliche Sorgfalt und Absicht auch beständig jederzeit führen würden. Dergleichen allerhöchst rühmlichste Kayserl. Intention dann auch hiebevor in Dero untern 30 Octobr. 1732. auf mich gerichteten Commissorio zu erkennen gegeben worden, wann Ew. Kayserl. Majestät darin insonderheit auf die Aufrechthaltung dieser von deroselben und dem Reich zu Lehn rührender Fürstenthümer reflectiret zu haben sich allergnädigst erklähren wollen. Gleichwie nun sothane versicherte Reichs-väterliche Vorsorge

billigst

billigst mit aller devotesten Danck venerire, dabey aber auch der allerunterthänigsten Hoffnung lebe, solche werde mir cum Effectu angedeyhen, daß zur Abwendung alles dessen was zur immer weiter gehenden Destruirung meines Fürstlichen Hauses, und Verfall derer demselben angestammten Fürstenthümern gereichet, die nöthige Kayserl. Hülffe und Assistence mir wiederfahre; Also bin dann auch von Ewr. Kayserl. Majest. höchst-rühmlichen Gemüths Billigkeit in Unterthänigkeit feste persuadiret, Dieselbe werde nicht ungnädig aufnehmen, wann sowohl die Unbilligkeit des gegenwärtigen gegen die Verfassung des Fürstlich Mecklenburgischen Hauses streitenden Ritterschafftlichen Begehrens; als das mir und meiner Fürstl. Posteritæt daher imminirende unersetzliche Præjudice nochmahlen allerunterthänigst vorzustellen, und darüber dero Reichs-väterliche Behertzigung zu erbitten, mich genöthiget finde. Und so ist dann anfänglich gantz unwidersprechlich, und Ewr. Kayserl. Maj. sowohl als dem gantzen Teutschen Reich ohne mein Anführen bekaunt / wie schon von undencklichen Jahren her, gleich in andern Reichs-Fürstenthümern, also auch ins besondere in den Hertzogthümern Mecklenburg das Jus Primogenituræ circa Successiones in Ducatu eingeführet, und per varia Pacta Familiæ auch noch letztens Anno 1707. zwischen mir und meinen beyden Brüdern, Hn. Hertzog Friedrich Willhelm und Hn. Hertzog Carl Leopolden Lbd. Lbd. durch den untern 31 Januarii besagten Jahres errichteten sub Lit. A. in Copia vidimata anliegenden brüderlichen Unions-Vergleich weiter befestiget worden. Die hauptsächlichsten Abſich-

sichten, und der Grund worauf sothane Pacta und Verfassungen des Fürstl. Mecklenburgischen Hauses gerichtet gewesen, sind in vorangezogenen letztern Vergleich angeführet, und beruhen darin,

„Weil die Succession nach dem Primogenitur-
„Recht das principalste Mittel sey, die alten Fürstl.
„Häuser bey NB. unzertheilten Kräfften / star-
„cken Macht / hoher *Estime*, und in solchem Stan-
„de zu erhalten, daß dieselbe zu des gemeinen Va-
„terlandes Schutz, und Rettung wider alle gefährli-
„che und verderbliche Zufälle mit desto mehrerem
„Nachdruck concurriren, auch sowohl inn- als aus-
„serhalb Reichs, sich in Conservation halten kön-
„nen.

Um aber zu diesen intendirten heilsahmen Endzweck desto sicherer zu gelangen, und dem jederzeit regierenden Landes-Fürsten alle Gelegenheit darwider handeln zu mögen, zu benehmen, so ist denn auch zwischen meinen beyden Herren Brüdern, Hn. Hertzog Friedrich Wilhelm hochseel. Andenckens, und Hn. Hertzog Carl Leopolden ein Neben-Vergleich dahin aufgerichtet, daß dem damahls regierenden Hn. Hertzog Friedrich Wilhelm ein ansehnliches Quantum von 200000 Rthlr. zur freyen Disposition in Casum Mortis ausgeworffen, daneben aber, daß ausser sothanen ausgeworffenen Quanto der 200000 Rthlr. alle übrige Güter sive ex Testamento sive ex intestato der succedirende Bruder alleine haben und behalten solle, stipuliret; Welche Verbindung dann im vorangezogenen sub Lit. A. anliegenden brüderlichen Unions-Vergleich §. 5. in Fine in specie gleichfalls auf mich, in Casum, wenn der

jeder-

jederzeit regierende Bruder ohne männliche Descendenten versterben solte, dirigiret worden.

Diese notorische Verfassung des Fürstl. Mecklenburgischen Hauses und darauf sich gründende deutliche Pacta Familiæ müssen ja nun wohl von der Wirckung seyn, daß solche eveniente Casu Successionis die Norma bleiben, wornach die Obligatio futuri Successoris zu richten ist, und wie schon sonst in allgemeinen Rechten heilsahmlich versehen, daß dergleichen sub Successione primogeniali stehende Lande und Fürstenthümer per nulla Facta Regnantis in Præjudicium Successoris alieniret und dismembriret werden können, sondern pro Dignitate & Splendore Familiæ integra & indivisa in Familia conserviret bleiben müssen. Cum Primogenitura æquiparetur Fidei-Commisso, & nihil aliud sit, quam Fidei Commissum Familiæ perpetua relictum. Atque hujusmodi Jura Prohibitionesque Alienationum, hoc exulceratissimo Seculo, Familiis multum prodesse Experientia testatur.

Liber Baro de Andler Jurisprud. L. II. Tit. 33. n. 33. seq. p. m. 596.

Also ergiebt sich dann auch von selbsten, daß wann ante existentem Casum Successionis, dergleichen beschwerliche Umstände sich hervorgeben, woraus eveniente Successione ein irreparables Præjudicium auf den Proximum ex Lege Primogenii succedirenden Agnaten gebracht, und wann vivente Regnante dahin gearbeitet wird, die secundum Pacta Familiæ unzertheilet bey dem Fürstl. Hause zu lassende Fürstenthümer und Lande zu verringern, und in desolirten Zustande

zu

zusetzen, dem futuro Successori, nothwendig die Befugniß erwachse, solchen intendirten præjudicirlichen Dismembrationibus & Alienationibus entgegen zu treten, und die Jura tecta & sarta zu erhalten.

Wann nun Ewr. Kayserl. Majest. hiebey den præsentem Statum der Mecklenburgischen Lande in allergnädigste Erwegung zu nehmen und dabey zu beherzigen geruhen wollen, wie durch den Verfall meines Herrn Bruders Lbd. es schon dahin gerathen, daß nicht allein wegen der Chur- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen rückständigen vielen Tonnen Goldes sich belauffende Executions-Kosten ein ansehnliches Theil des Hertzogthums, und acht der besten Fürstlichen Aemter nebst dem einträglichen Boitzenburgischen Zoll quoad statum Emolumentorum von dem Lande abgerissen, und in Manus Potentiorum hingegeben werden müssen, sondern überdem auch verschiedene andere nichtweniger importante Aemter gleichfalls in frembden Händen sich finden; Hierzu aber noch weiter dieses kommt, daß ausser dem Abgang des Ertrages aller dieser Fürstlichen Aemter, auch noch immerhin andere meines Hn. Bruders Lbd. Privat-Schulden zur Bezahlung angenommen, und vermöge den darüber ergangenen Kayserl. Verordnungen an die darauf assignirte Creditores alljährlich bezahlet werden müssen; Folglich dadurch das Ærarium publicum dergestalt erschöpfet wird, daß es eine wahre Unmöglichkeit ist, etwas zureichliches zur Abbürdung angezeigter grossen Summe der Executions-Kosten zu erübrigen, vielmehr diese gantze Last mit allen dabey verknüpften beschwerlichen Umständen immerhin also unge-

ungetilget gelassen wird; Als bin ich allerunterthänigst versichert, Ewr. Kayserl. Majest. werden hieraus schon allererleuchtest beurtheilen, in wie nachtheiliger und gefährlicher Situation, in Ansehung meiner, und meiner Posteritæt sich der Status præsens Provinciæ befinde. Und nachdem dieselbe dieses Eveniens auch schon hiebevor allergnädigst zu Hertzen genommen, und nicht allein in Dero untern 25 August. 1730 an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg abgelassenen Kayserl. Schreiben, sondern auch in andern öffentlichen Schriften mein, als Agnati und Anwarters an unzertrennter Erhaltung dieser Reichs-Lande, vornemlich concurrirendes Interesse, mithin die mir bey dem sich jetzo schon zeigenden Statu Insolventiæ und daraus erwachsenen Dismembratione zustehende gerechte Beschwerde allergerechtest apprehendiret haben; So ist ja dann auch nichts natürlichers, als daß ich sothanen vor Augen stehenden Verfall des Fürstlichen Hauses, ohnmöglich so indifferent weiter ansehen könne, sondern Ehren und Gewissens-halber für mich, und meine künftige Posteritæt alle erforderliche Sorge zu tragen, einfolglich da diese Belästigungen immer weiter gehen, und sowohl auswärtige als einheimische Forderungen dazu dienen sollen, das Fürstl. Mecklenburgische Haus zu Grunde zu richten, und ein Amt und Domanial-Stück nach dem andern, selbigen zu entziehen, solchen der Verfassung meines Hauses, ja auch selbsten den allgemeinen Reichs-Gesetzen zuwider lauffenden Beginnen, zu contradiciren, und die mir qua proximo Successori competirende Jura sarta & tecta zu erhalten bemühet seyn müsse.

Und

Und ist solchemnach bey obigen notorischen äusserst beschwerlichen Umständen, da die Schulden-Last, womit vorjetzo die den vormahligen Commissions-Höfen eingeräumte Aemter bereits beschweret sind, das Quantum dessen, was sonst die Pacta Familiæ auf den Succes[illegible] rem bringen, schon über sechs doppelt übersteiget, und an statt Tonnen Goldes gantze Millionen, ja ein solches Æs alienum, welches auch einem Königreiche fast beschwerlich fallen möchte, austräget; das gegenwärtige Anmuthen der Ritterschafft um so viel unbilliger anzusehen, wann dieselbe bey dergleichen ihnen so wohl bekannten Zustande dieser Lande und Fürstenthümer, dennoch selbst zu noch weitern derselben Zergliederung mit arbeiten, und an statt sonst getreue Land-Stände bey zerfallenen Umständen des Publici und Fürstlichen Hauses mit allen Kräfften dessen Wiederaufnahme zu befördern, auch wohlwissend, daß die Conservation ihrer Fürsten, mit ihrer eigenen Wohlfarth unzertrennlich verknüpft sey, jenes ihren Privat-Absichten und Interesse vorzuziehen pflegen, sie hingegen diejenigen seyn wollen, welche die gegenwärtigen betrübten Umstände dieser Lande, und den Verfall meines Herrn Bruders sich nur dahin bedienen, daß das Fürstliche Haus immer weiter unterdrücket, und die demselben zustehende Domanialia zu ihrer angeblichen Schadens-Erhohlung und ihme gleich andern Preiß gegeben werden sollen.

So viel hiebey sonst ins besondere den Statum liquidi der jetzo geforderten 500000 Rthlr. betrifft, ist zwar meine Meynung nicht, einiger Anfechtung der vorhin gegen meines Hn. Bruders Lbd. hierüber ergangenen Kayserl.

Kayserl. Erkentnisse mich anzumassen, noch auch darüber, daß die vorigen Commissions-Ministri nicht den gehörigen Fleiß und Dexteritæt bey vorgenommener Untersuchung dieser Forderung angewand haben solten / mich abzugeben, als welches ich der Ausführung meines Herrn Bruders Lbd. überlassen muß. Dem ungeachtet bleibet dennoch wohl gewiß, daß, da meines Herrn Bruders Lbd. Sich darauf gar nicht einlassen wollen, also auch derselbe mit seinen Exceptionibus nicht gehöret werden können, diese gantze Liquidation unläugbar in Contumaciam und zum Stande gebracht sey; Dabey es dann jedermann wohl bekandt ist, in welcher Avantage dergleichen Liquidantes, welche gar keine Contradicenten haben, sich befinden, allermassen istis Casibus auch bey der allergenauesten Untersuchung nur allein die Beschaffenheit der Prætensionum des Klägers examiniret, hingegen ex adverso anzubringende Exceptiones und compensanda, weil davon keine Information eingebracht wird, in gehörige Consideration nicht gezogen werden mögen. Gleich dann auch in diesen Landen das bekandte Exempel des Land-Drostens von der Lühe zu Panzow auch andere bey diesen Zeiten ausgeklagte Privat-Schulden sichere Zeugnisse geben müssen, wie weit eine dergleichen in Contumaciam vorgenommene und vollführte Liquidation gehen, und wie eine über grosse Belästigung des Liquidati daraus erwachsen könne. Daß daher die Ritterschaft bey demjenigen, was sie solchergestalt gegen ihren Landes-Herrn vorgebracht, und per Processum Contumaciæ obtiniret, sich eines so richtigen Liquidi, und

sonderlicher Cognitionis Causæ eben nicht zu rühmen haben wird.

Ob nun zwar auch mir hierunter beygemessen werden wollen, daß ich bey gedachter mit der Ritterschaft vorgewesenen Liquidation nichts eingewandt / so weiß ich doch nicht, wie mit Bestande mir daher etwas zur Last geleget werden, weniger dann, Intuitu mei ein Præjudicium erwachsen möge? Nachdemmahlen mir ja so wenig der Zeit, als nachhero von allen diesen Sachen nicht das allergeringste kund gemacht, oder communiciret worden, ich also auch in dem Stande mich gar nicht befunden, gegen dasjenige, wovon ich nichts gesehen oder gehöret, speciale contradictiones einzubringen; Im übrigen aber alles, was mir unwissend, in dieser Sache vorgegangen, unmöglich zu meinem Præjuditz ausgedeutet werden oder gereichen mag, da vielmehr mir dagegen allemal die obangezogene Verfassung des Fürstl. Mecklenburgischen Hauses, nebst denen ex Jure Successionis primogenialis mir ohnstreitig zustehende Grrechtsame zu statten kommen müssen, dessen Mich stillschweigend begeben zu haben, niemahlen zu præsumiren gewesen; sondern die bekandte Regul: Qui tacet Salvo suo Jure consentire videtur, zu aller Zeit mir noch angedeyen muß.

Gleichergestalt bin auch von Ew. Kayserl. Majestät Weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe in Unterthänigkeit feste persvadiret, es werden dieselbe den Verstand, der hiebey mit angezogenen hiebevor bey angetretener gegenwärtigen Kayserl. Commission von mir ausgestelleten Reversalium, nicht dergestalt mir zur Last zu

deuten

deuten geneigt seyn, daß ich dadurch anjetzo in dem Stand gesetzet seyn solle / meine eigene und meiner Fürstl. Posteritæt Jura, denen in Contumaciam gegen meines Herrn Bruders Lbd. ergangenen Erkenntnissen zu sacrificiren; zumal Ew. Kayserl. Majestät vielmehr zum öfftern bey Anordnung gegenwärtiger Commission Dero allergnädigste Intention dahin geäussert, daß die Absicht, warum hiebey auf mich reflectiret worden, vornemlich mit darin bestehe, damit der proximus Successor desto bessere Gelegenheit haben möge, pro conservando Ducatu zu sorgen, welche allergnädigste und Reichsväterliche Intention aber unmüglich zu erreichen stehen würde, wenn gedachte von mir ausgestellte Reversales mich verbinden sollten, daß ich durch Uebernehmung der mir allergnädigst aufgetragenen Commission alles, was meines Herrn Bruders Lbd. verschuldet haben soll, als meine Schuld entgelten, und an statt für die Conservation des Fürstl. Hauses zu sorgen, ich selbst ein Instrumentum seyn solle und müste, solches zu destruiren, und meiner Posteritæt unerträgliche Lasten aufzubürden.

Gleichwie aber, in so weit diese Sache meines Herrn Bruders Lbd. nur alleine angehet / ich mich mit der Ritterschaft darüber zu committiren zwar keine Ursache finde; So werden dennoch Ew. Kayserl. Majestät auch nicht ungnädig nehmen, wann bey gegenwärtigen Umständen, da gedachte Ritterschaft anjetzo alles einseitig durchzutreiben bemühet ist, und dabey auch allerdings mein Interesse Intuitu dessen, was secundum Pacta Familiæ mir inkünftig zur Last möchte bleiben können, mit versiret: Ich wenigstens die Be-

dencklichkeiten, welche sich bey dem geforderten Liquido der 500000 Rthlr. ex ipsis decretis Cæsareis anterioribus & reliquis Causæ Circumstantiis aufgeben, in Unterthänigkeit anzuzeigen mich nicht entlegen kan, und solchemnach aus dem ehedessen unterm 2. Martii 1735. an Ritter- und Landschaft erlassenen Kayserl. Rescripto, davon zur allergnädigsten Rückerinnerung Copia sub Lit. B. angeleget ist, auch anführen muß, wie gedachter Ritterschaft auf Abschlag ihrer zu fordern habenden Schaden-Gelder, in verschiedenen Jahren aus dem Land-Kasten und sonsten schon etwas ausgezahlet worden, dessen eigentliches Quantum aber, wie viel sie würcklich erhalten, aus denen Rechnungen specifice sich nicht gefunden, selbige dahero zuförderst solches unterthänigst anzuzeigen, und zu berechnen, also wie hoch sich sodann, nach Abzug des Empfangs, ihre Schadens-Forderung noch belauffe, ordentlich zu specificiren angewiesen worden. Als woraus sich deutlich ergiebet, daß wie der Zeit noch kein gewisses Liquidum dieser Schadens-Rechnungen determiniret werden mögen, also auch noch jetzo, bevor sothaner Empfang gehörig beygebracht und justificiret worden, die von der Ritterschaft geforderte 500000. Rthlr. pro Liquido nicht anzunehmen, sondern dieselbe zuvor zur Besolgung allerhöchstgedachten Kayserl. Rescripti weiter anzuhalten sey, ehe ihrer Indemnisation halber auf etwas gewisses reflectiret, oder desfalls ein Quantum Liquidum zur Bezahlung ausgeworffen werden könne.

Gleiche Bewandniß es denn auch billig wegen der einbehaltenen Contributions-Gelder haben muß, in

Betracht

Betracht solche ex Transactione de Anno 1701. vermöge dessen die Ritterschaft zu denen mit der Landes-Herrschafft verglichenen jährlichen 120000. Rthl. jederzeit den dritten Theil beyzutragen verbunden ist, für ein unstreitiges Liquidum zu achten, folglich dann eben sowol als die andern jetztberührte aus dem Land-Kasten & aliis Fundis erhobene Gelder in Compensation zu bringen sind. Immassen denn auch Ew. Kayserl. Majestät in Dero letztern allerhöchsten Rescripto diese Contributions Rückstände nicht ausser Betrachtung zu lassen, allergnädigst versichert haben. Nur daß Dieselbe darüber zuforderst die Proposition auf dem Land-Tage, und dabey eine Untersuchung, was sowol Herr Hertzog Friedrich Wilhelm, als Herr Hertzog Carl Leopold an Contribution zu viel eingezogen, erfordern wollen. Wie aber diese rückständige Contributions-Quota allerdings schon an sich ein offenbahres Liquidum Debitum ist, folglich keine andere als Liquida Debita dagegen in Consideration zu ziehen sind; So wird auch die Ritterschafft diese Abrechnung auf eine ungewisse Ausführung ihrer noch illiquiden und unausgemachten Gegenforderungen auszusetzen nicht begehren, und noch weniger die gegen Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm etwa formirte Prætensiones hieher zu der mit meinem jetzo regierenden Herrn Bruders Lbd. habenden Differentien ziehen, oder diesen zur Last bringen können. Ueberhaupt aber würde es doch unstreitig für gar hart anzusehen seyn, wann Ritterschafft, ehe und bevor alle an dieselbe habende Abrechnung in Ordnung und Richtigkeit gebracht worden, ein selbst beliebiges Liquidum vor weg nehmen, und solcherge-

stalt, ratione dessen, was sie zu fordern zu haben angeben, ohne Bedencken aus den Fürstl. Aemtern, ihre baare Erstattung erlangen, wegen ihrer Præstandorum aber, und daher zu nehmender Compensation alles in weitläuftige Disputaten zu ziehen, und liquida per illiquida zu remoriren berechtiget seyn sollten.

Wann nun aber solchergestalt mittelst Abrechnung der aus dem Land-Kasten und aliis fundis hiebevor bereits in Abschlag empfangener Pöste, sowol als der ad compensandum anzurechnender Liquider Contributions-Rückstände, ein certum quantum Liquidum respectu meines Herrn Bruders formiret, und darnechst Tempus & Modus solvendi zu reguliren seyn würde; So weiß ich doch wiederum auch dasjenige, was jetzo die Ritterschafft angetragen, und wegen der ihrenthalben vor jetzo schon von frembden auff das Amt Dobberan zu negotiirenden 500000 Rthlr. durchzutreiben sich bemühet hat, mit denen hiebevor in specie darüber, auf was Art, und in welcher Ordnung die Mecklenburgische Ritterschafft die Bezahlung wegen ihrer eingebrachten Schadens-Rechnung zu gewarten haben sollen, ergangenen Kayserl. Verordnungen und Einrichtungen nicht wohl zu conciliiren; Nachdem die allerhöchste Kayserl. Resolution vom 2 August. 1734 davon Extractus sub. Lit. C. angeleget ist, dieserhalben solchergestalt verordnet, daß Ritter- und Landschafft wegen der ihrer Seits zu ihrer Bezahlung vorgeschlagenen Aufnehmung eines Capit. von 500000 Rthlr. sich zu bescheiden hätten, daß zuförderst und NB. vorher zu Bezahlung des Rückstandes an die vorige Commissions-Höfe nöthige Geld-Summen zu erhal-

erhalten getrachtet werden müsse, als welcher Rückstand ohnedem das Jus Prælationis noch für der Ritter- und Landschafft Forderung habe, welches ferner in der Sub. Lit. D. anliegenden Kayserl. Resolution vom 12. Novembr. a. c. dahin bestätiget wird:

„Daß Ew. Kayserl. Majestät wegen des Begehrens „der Land-Räthe, die Ritterschafftliche Indemnisations-Erkentniß nicht zurück zu setzen, u. zu hindern, „es bey denen Ritter- und Landschafft vormahls gegebenen Versicherungen, jedoch NB. mit nochmahligen expressen Vorbehalt, sowohl der denen vormahligen Commissions-Höfen in ihrer general- und „special Hypothec, als auch der mir als Kayserl. „Commissario wegen meiner Appanage-Geldrr, und „commissarischen Unterhalt, wie auch der Verpflegungs-Kosten für übernommene Trouppen, und „anderer privilegirten Creditoribus vor ihnen zustehender Prioritæt, es lediglich bewenden lasse.

Worauf dann weiter die Kayserl. Resolution vom 11 Martii 1735. deren Copia sub Lit. B. beygefüget ist, sich von neuen beziehet, wann daselbst abermahlen die Aufnahme der von Ritterschafft begehrten 500000 Rthlr. dahin restringiret wird.

„Daß solches sodann, wann NB. erst die nöthigen „Gelder zur Abzahlung der Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Rückstände erhalten seyn „würden, erlaubt seyn soll, dabeneben auch zugleich „notanter mir aufgegeben worden, daß die Abbezahlung dieser geforderten Ritterschafftlichen Gelder im leidlichen Fristen particulariter geschehen „solle, und NB. sich von selbsten verstünde, daß nicht

„nur die Competentz-Gelder, sonderd auch was auf „die Unterhaltung der neu aufgenommenen Trou„pen, und sonsten zum Besten des Landes, wie auch „auf Reichs- und Kreyß-Præstanda jährlich ver„wandt werden müste, wie nicht weniger, was an„dern privilegirten Creditoribus alljährlich auszu„zahlen sey, zuvor abgetragen, und den Creditoribus „NB. nur so viel auf Fristen bezahlet werden könne, „als nach Abzug der obigen nöthigen Ausgaben NB. „an Kammer- und Domainen-Gefällen übrig bleibet, „Ewr. Kayserl. Majest. es auch unter solcher Masse „bey dero vorigen Resolution vom 11 Aug. 1734. „lediglich bewenden liessen, und ich das Geld-Nego„tium NB. in gehöriger Ordnung anzutreten hätte.

Gleichergestalt endlich in der sub Lit. E. anliegenden Kayserl. Resolution vom 26 Sept. d. a. Ritterschafft abereins dahin bedeutet wird.

„Daß nicht eher zu ihrer Indemnisation etwas ge„wisses ausgeworffen werden könne, ehe man zu„vor wisse, wie viel aus dem Land-Kasten zu Bezah„lung der zu des Landes Besten erforderlichen Aus„gaben, und derjenigen Creditorum die ein Jus an„terius vor der Ritterschafftlichen Forderung hätten, „alljährlich erforderlich sey.

In allem diesen allerhöchsten nach und nach ergangenen Kayserlichen Resolutionibus und Verordnungen wird die Befriedigung der Ritterschafft wegen ihrer Schadens Rechnung ausdrücklich und deutlich dahin determiniret; Daß

1) dazu nicht eine Geld-Aufnahm statt finde, bevor das

das Geld Negotium wegen der vormahligen Commissions-Höfe zur Richtigkeit gekommen. Daß

2) die Ritterschafft auch nicht eher an ihrer Bezahlung zu gedencken hätten bevor Creditores priores & anteriores bezahlet worden, und daß

3) die Bezahlung sowohl an Ritterschafft, als auch der von andern Creditoribus zu negotiirenden Gelder nicht allders, als ex Fructibus & Proventibus Ducatus aus denen Kammer- und Domainen-Gefällen auch particulatim auf Fristen, nemlich: nach Abzug dessen, was alljährlich an andere privilegirte Creditores zu bezahlen sey, und ad statum publicum erfordert werde, übrig bleibet, geschehen solle.

Solchem allen aber ist dasjenige, was jetzo von der Ritterschafft gesuchet und begehret wird, gäntzlich entgegen; Nachdemmahlen

Ad Imum. sowohl Ew. Kayserl. Majest. als jedermann im gantzen Lande bekandt ist, daß noch zur Zeit das Geld-Negotium wegen Bezahlung der vormahligen Commissions-Höfe, ungeachtet der meiner Seits hierunter angewandten gar vielen Bemühungen, nicht allein zum Stande und Richtigkeit nicht gebracht werden mögen, sondern auch bisanhero dazu durch die in Vorschlag gebrachte Handlung mit Privat-Creditoribus zu gelangen, nicht die geringste Apparence sich zeigen wollen. Folglich ja nach offenbahren Einhalt vorangezogener Kayserlicher Resolutionum vom 11 August. 1734. und

11 Martii 1735. die Sache auch in Terminis noch nicht, daß die Ritterschafft eine Geld-Aufnahme urgiren, oder gedachten Kayserlichen Resolutionibus und der darin ihnen ausdrücklich geschehenen Bedeutung gäntzlich entgegen begehren könte, daß zu Erlangung ihrer 500000 Rthl. mit dem Geld-Negotio der Anfang solte gemacht werden; als wodurch offenbahr die von Ewr. Kayserl. Majest. vorgeschriebene Ordnung præposteriret, aus den letzten die ersten, und in der That die Negotiirung der zur Bezahlung der Executions-Kosten erforderlichen Gelder, daher noch difficiler gemacht wird, weil dergleichen Creditores sich so häuffig nicht finden, daß man nach einer vorgängigen Aufnahme von so vielen Tonnen Goldes und deren Verwendung ad alios Usus die zur Tilgung der wichtigsten und beschwerlichsten Forderung noch nöthige Geld-Summen so leichte anzutreffen, Hoffnung haben könne; Und

Ad II^dum. sind auch die in den Decretis Cæsareis vom 11 Martii und 26 Sept. 1735. erwehnte der Ritterschafft ihrer Schadens-Prætension vorzuziehende Creditores noch bey weiten nicht getilget/ nachdem ausser der vorgedachten Chur-Hannoverschen Forderung, darüber die constituirten Hypothequen annoch in deren Händen sind, ohnedem noch ein Cumulus vieler anderer von Ewr. Kayserl. Majest. zu bezahlen anbefohlenen Schuld Pöste in solcher Quantität sich findet, daß in vielen Jahren an deren Abbürdungen nicht zu gedencken seyn wird; Diesemnach kan auch die Ritterschafft

vigore

vigore Decretorum Cæsareorum nicht verlangen, daß alle diese auf auf dem Ærario publico jetzo haftende Schulden also ungetilget gelassen, hingegen nur für ihre Bezahlung gesorget werde, also contra Intentionem Cæsaream potiores Creditores ihnen nachstehen sollen. Insonderheit aber ists

Ad III^tium. Ein überaus grosser Unterscheid, wann an statt, daß nach Einhalt der Kayserl. Resolutionum die Ritterschafft oder auch die zur Aufbringung der von ihnen begehrten 500000 Rthlr. zu suchende Creditores. sich daran zu genügen haben, wann ihre Forderungen ex Fructibus Ducatus, was nemlich aus den Kammer- und Domainen-Gefällen, oder andern Landes-Revenüen nach Abzug dessen, was zur Bezahlung der ihnen vorgehenden Schulden, und Erhaltung des Status publici erfordert wird, alljährlich überbleibet, particulariter bezahlet werden, anjetzo darauf gantz und gar nicht gesehen, sondern eine von ihnen selbst zur Befriedigung ausgewählte Portio Ducatus, und zwar eines der schönsten Aemter überall aus der Kammer Berechnung gezogen und den Creditoribus solches in Substantia nach ihren eigenen Willen und Gefallen zu nützen und zu geniessen/ hingegeben/ auch so lange bis diese Creditores an Capital und Zinsen befriediget worden, gelassen, also die Bezahlung nicht particulariter aus dem alljährlichen Ueberschuß der Kammer-Gefälle, sondern ex ipsa Substantia Dominiali totaliter genommen werden solle.

Ersteres

Ersteres kan ich geschehen lassen, weil an dem aufkommenden Ueberschuß ante Casum Successionis mir gar keine Prætension anmasse. Letzterem aber zu widersprechen, habe ich um so viel mehrere Befugniß, als theils solchergestalt die Fürstl. Domainen und Kammer-Güter aus ihrer Consistence gesetzet werden, und gleichwie auch schon in Feudis simplicibus privatis in Præjudicium Agnatorum secundum Jura communia keine Executiones in ipsam Substantiam Feudi ergehen können; Also vielweniger in Feudis regalibus und sub Jure Successionis Primogenialis befangenen Fürstenthümern ex debito Regnantis dergleichen Dilmembratio Particularum Provinciæ statt finden kan; Theils auch hiebey alle Absicht auf die Conservation des Status publici bey Seite gesetzet wird; Nachdemmahlen aus dem von mir zu formirenden Statu Ærarii publici, und dabey sich findenden Abgange gar deutlich erhellen wird, daß es unmöglich sey, wann der auf 14640 Rthlr. 13 ßl. 6 pf. sich belaufende jährliche Ertrag des Amts Dobberan aus der Kammer-Einnahme gezogen, und frembden Creditorum Genuß hingegeben werden soll, das Publicum und die darzu erforderliche nothwendige Ausgaben zu bestreiten, sondern dieses darbey noch immer weiter zerfallen, und in die gröste Unordnung gerathen müsse.

Gleichwie nun aber Ewr. Kayserl. Majestät allergnädigste Absicht und Intention jederzeit darauf gerichtet gewesen, daß sowohl die Fürstenthümer als Reichs-Lehn in ihrer Consistence erhalten / als auch für allen andern für die Conservation des Status publici gesorget werden soll, wie solches auch der Ritterschafft to-

ties

ties quoties in den Resolutionibus declariret, und bedeutet worden; So kan es nicht fehlen, dieselbe werden die äusserste Unbilligkeit des jetzigen Ritterschafftlichen Begehrens allergerechtest apprehendiren, wann selbige durch ihre interessirte Absichten sich dahin transportiren lassen, daß sie alle Considerationes sowohl der hiebey periclitirenden Erhaltung des Publici, als dem Fürstl. Hause durch die intendirte Dismembrationem Provinciarum erwachsenden äussersten Præjudicii bey Seite setzen, auch auf die ihnen deßfalls zum öfftern allergnädigst geschehene Kayserl. Bedeutung nicht weiter regardiren wollen.

Es hat im übrigen Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst gefallen in dero oftterwehnten letztern allerhöchsten Rescripto pro Circumstantiis moventibus mit anzuführen; Daß

I.) Die Aufnahme dieser von der Ritterschafft begehrten 500000 Rthlr. nicht zu hindern, sondern zu befördern mich vorhin schon erkläret habe; Dann auch

II.) Mein eigenes Bestes erfordere, daß bey Lebzeiten Hertzogs Carl Leopolds etwas nahmhaftes an der Ritterschafftlichen Forderung abgetragen werde, und dadurch das Hertzogthum in bessern Stande komme. Ferner

III.) Ich mich solchergestalt gegen die Ritterschafft zu bezeigen ermahnet werde, daß sie zu mir eine wahre Liebe und Vertrauen fassen, damit mir, wann

wann ich dereinst zur Regierung komme, desto leichter geholffen werden könne; Auch

IV.) die Ritterschafftliche Verhypothecirung des Amts Dobberan nicht bis zur gäntzlicher Abstossung aller ihrer Forderungen, sondern nur, bis auf Abzahlung der 500000 Rthlr. anverlanget habe; Und dabey

V.) zur Vorbeugung der von mir etwa zu befürchtenden Inconvenientien die Hypothec in dem Amte Dobberan dergestalt constituiret werde, daß die Ritterschafft zuforderst diejenigen Privat-Creditores, welche die 500000 Rthlr. vorzuschiessen erböthig seyn, nahmhafft zu machen haben; und diese dabey sich reversiren müsten, besagtes Amt an keinen Mächtigern jemahls abzutreten und zu cediren. Sonst aber auch

VI. Ewr. Kayserl. Majest. allerhöchste Sorge noch immer dahin gehe, daß wann sich nur ein Mittel dazu finde, die dem Könige von England als Chur-Fürsten von Hannover zur specialen Hypothec eingeräumte Aemter durch baare Bezahlung wieder frey zu machen, es ohne alle Verweilung und Aufschub geschehen solle; Auch desfals von mir, wann ich sichere Mittel und Wege zur völligen Befriedigung der vorigen Commission bereits wisse, oder so bald, als mir solche an Hand gegeben würden, meine Anzeige und Bericht erwarten. Indessen aber

VII. da diese verhoffte Geld-Aufnahme von Privatis in Holland rückgängig geworden, der Ritterschafft nicht zugemuthet werden könnte, zu

ihren

ihren gäntzlichen Verderben und Untergang, bis dahin zu warten, und noch weniger könne dem Hertzog Carl Leopold aus dem Prioritæts-Recht der Commissions-Höfe ein Jus erwachsen, die verursachte Schaden nicht eher zu ersetzen, als bis besagte Commissions-Höfe völlig befriediget worden. Ueberdem auch

VIII. Gedachte Commissions-Höfe gegen der Ritterschafft gesuchten Hypothec nichts eingewandt hätten. Endlich

IX.) damit aus dieser constituirten Special Hypothec keine andere Unordnung in dem Kammer-Wesen entstünde, und nachdem aus dem von denen zur Casse verordneten Land-Räthen eingeschickten Kammer-Etat wenigstens 40000 Rthl. jährlicher Ueberschuß in der Casse zu hoffen sey, ich zur ordentlichen Regulirung der Ausgaben angemahnet werde.

Es werden aber Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst erlauben, wenn darauf in aller Unterthänigkeit hinwiederum repræsentiren muß, wasgestalt

Quoad I^num Meine hiebevor dieserhalben geschehene Erklärung nicht anders dann unter denen in allen vorgängigen in allerhöchsten Kayserl. Resolutionibus enthaltenen deutlichen Restrictionibus und Determinationibus angesehen und angenommen werden könne. Und wie ich dadurch meine Zuneigung gegen der Ritterschafft, und daß ich mich, so viel es möglich und thunlich, gerne bereit finden lassen wolle, zu ihrer Beruhigung alle Mittel anzuwenden, zu erkennen gegeben; so müssen doch selbige diese declarirte Willfährung gegen mich nicht mißbrauchen, sondern

dern hiebey billig erkennen, daß solche nicht ultra modum & Conditionem Promissi dahin auszudeuten sey, daß ich dadurch zu mehrern und weitern, als was selbst die Kayserl. Resolutiones im Munde führen, mich verbindlich machen, oder eine solche Dismembrationem Ducatus als jetzo von ihnen intendiret wird, darauf aber vorhin niemahlen gedacht worden, zu meinen und meines Fürstl. Hauses in Casum Successionis erwachsenden grössesten Præjudice und Schaden approbiren und gut heissen wollen.

Wenn die Sache in den Terminis bleibet, als sie nach Einhalt offt angezogener Kayserl. Resolutionum vorher reguliret gewesen, daß nemlich zuförderst für Bezahlung der rückständigen Commissions-Kosten und Befreyung der den vormahligen Commissions-Höfen eingeräumter Hypothequen gesorget wird, und sodann nach Bezahlung derselben und Abzug dessen, was ad Statum publicum conservandum, und zur Befriedigung übriger potiorum Creditorum erfordert wird, in dem Ærario publico ein zureichlicher Ertrag und Ueberschuß sich zeigen wird, so bin und bleibe ich die Negotiation zur Befriedigung der Ritterschafft solchergestalt, daß absque Dismembratione Ducatus die Creditores aus dem alljährlichen Ueberschuß der Cammer- und Domainen-Gefälle particulariter ihre Bezahlung wieder erhalten, zu befördern annoch erböthig; zu einem mehrern aber wird und kan mich weder meine vorige gutwillige Erklärung noch sonst einiges Recht, insonderheit auch contra expressum Tenorem der allerhöchsten Kayserl. Resolutionum obligiren.

Quoad

Quoad IIdum Ist es mir gar nicht entgegen, wann bey meines Herrn Bruders Lbd. Lebzeiten die Ritterschafft ihres angegebenen Schadens halber indemniſiret werden könne, sondern lasse es gerne geschehen, daß dazu alles dasjenige, was durante Vita Fratris aus den Landes Revenüen bey Erhaltung des Status publici und nach Abführung der privilegirten Forderungen verübriget werden kan, employret werden mag. Ich nehme auch daher die von Ew. Kayserl. Majest. mir zu meinem Besten, und um das Hertzogthum in bessern Stande zu bringen, allergnädigst angerathenen Mittel sowohl als die dabey angefügte huldreicheste Versicherung Dero zu meiner Erleichterung mir dereinstens zuzuwendenden Kayserl. Hülffe billig mit allerunterthänigsten Danck an; Ich stelle es aber hiebey zu Dero allererleuchtesten Reichs-väterlichen Erwegung: Ob diese allergnädigste Intention alsdann erreichet werden könne, wann die Ritterschafft nicht aus denen bey Lebzeiten meines Herrn Bruders erübrigten Fructibus ihre Bezahlung nehmen, sondern denen von ihnen vorzuschlagenden Creditoribus für das zu ihrer Befriedigung aufzunehmende gantze Capital der 500000 Rthlr. eine Hypothec ex Substantia domaniali eingeräumet, und so lange bis dieselbe an Capital und Zinsen völlig bezahlet sind, in den Händen gelassen werden soll. Zumahlen wann bey Lebzeiten des Regentis Substantia Ducatus diminuiret wird, dieses unmöglich so wenig zum Besten des Successoris, als zur Erhaltung des Fürstenthums dienen; am allerwenigsten aber dasselbe dadurch in bessern

Stande gebracht werden kan: Dahingegen, wann statt dessen es bey denen vorigen allergnädigsten Resolutionibus gelassen wird, daß der alljährige Ueberschuß der Kammer- und Domanial-Revenuen aus der Kammer an die Creditores bezahlet, das Hertzogthum selbst aber nebst dem Ærario publico im übrigen in der vorigen Consistence conserviret wird, folglich alle Dismembrationes Ducatus verhütet bleiben, dasjenige was nach Ewr. Kayserl. Majestät selbst eigenem allerhöchsten Befinden und Anrathen, bey sich eräugenden Casu Successionis mir und diesem Hertzogthum zuträglich seyn wird, besser und gewisser obtiniret werden möchte. Wesfalls dann, da Ewr. Kayserl. Majest. selbst allergnädigst hierunter für mein Bestes zu sorgen, mich zu ermahnen geruhen wollen, ich nicht anders kan, als meinem vorigen Erbieten zu inhæriren, dabeneben aber Ewr. Kayserl. Majest. Reichs-väterliche Hülffe zu imploriren, daß die Abbürdnng der auf diese Fürstenthümer liegenden grossen Schulden-Last solchergestalt dirigiret werde, daß dazu die bey Lebzeiten meines Hrn. Bruders aufkommende erübrigte Fructus Ducatus angewandt werden, hingegen die mir und meiner Posteritet so höchst schädliche Dismembratio Ducatus verhutet bleiben möge.

Quoad IIIt[um]. Habe ich, wie nicht anders weiß, auch auf jedermann provociren kan, bey aller Gelegenheit der Ritterschafft genugsame Proben meiner gnädigen Zuneigung gezeiget, und von ihnen eine aufrichtige Liebe und Vertrauen gegen ihren angebohrnen Fursten mir zu Wege zu bringen gesuchet, bin auch

noch

noch allemahl damit zu continuiren geneigt. Wann aber diese reciproce mir dagegen wieder zuzuwendende Liebe nicht anders zu erlangen stehen soll, als wann ich zur Erreichung ihres Intents die Jura meines Fürstlichen Hauses schmälern lassen, und um sie nur zu Frieden zu stellen, die mir in Casum Successionis anfallende Fürstenthümer und Lande, oder deren ansehnliche Portiones hingeben soll; So würde wahrlich das Vertrauen derselben gar zu theuer gekaufft werden müssen, und wüste ich solches für meine Posteritæt wohl nimmer zu verantworten; Sonsten provocire ich dieselbe selbst, mir einiges Exempel einer ungnädigen Begegnung anzugeben, lasse aber auf ihrer Seiten jedermann zu urtheilen über, ob daraus wohl einige Spuhr der geringsten Liebe wohlgesinneter Land-Stände gegen ihren Fürsten abzunehmen stehe, wann selbige bey aller Gelegenheit sich nur groß, und das Fürstliche Haus klein zu machen, mithin ihr Privat-Interesse und andere Absichten der Wohlfarth und Aufnahme ihres Landes-Fürsten allenthalben zu præteriren bedacht seyn

Quoad IV. Ist die anverlangte Special-Hypothec und Einräumung des Amts Dobberan gegen die Anleihe eines Capitals von 500000 Rthl, ohne daß die Ritterschafft ein mehres daraus verlangen wolte, schon also beschaffen, daß nichts anders als eine Alienatio perpetua daraus entstehen kan; in Betracht insonderheit bey der frembden Creditoribus zu überlassender dessen Nützung und Berechnung wohl niemahlen ein Ueberschuß zur Abrechnung des Capitals herauskommen dürffte, noch, wann dasselbige so lan-

ge, bis die Creditores an Capital und Zinsen völlig befriediget worden, gelassen werden solte, jemahlen an dessen Wiederabtretung und Consolidirung mit der Fürstl. Kammer zu gedencken seyn würde. Sonsten aber ist auch leichtlich zu glauben, daß wann es hierunter nur auf der Ritterschaft guten Willen ankommen solte, dieselbe leichtlich ihre Anforderung an meines Hrn. Bruders Lbd. immer grösser machen, und dafür eben sowohl als für dieses Capital der 500000 Rthlr. andere Aemter, also ein Amt nach dem andern, pro Hypothecis sich oder ihren Creditoribus zuschlagen zu lassen, und dem Fürstl. Hause zu entziehen kein Bedenken nehmen werden. Wie denn auch nicht unbekannt ist, daß ihre Gedancken hiebey schon weiter gehen, und, wann sie ihren Projecten nach mit dem Amte Dobberan zum Stande kommen würden, noch auf ein ander Augenmerck eingerichtet haben; also im Fall Sie in solchen Wegen gelassen und dergleichen Dismembrationes Ducatus nur in einem oder andern Casu gestattet, und für zulässig angenommen werden, die Consequentz daraus leichtlich so weit gehen möchte, daß dieses ansehnliche Hertzogthum endlich einer geringen Grafschafft ähnlich würde.

Quoad V. Bleibet, wann gleich zu der vorgeschlagenen Hypothec nur privat Creditores gezogen, dabey auch sonsten alle Vorsichtigkeit gebraucht werden solte, dennoch das hiebey vornehmlich in Consideration kommende Inconveniens: daß eine so ansehnliche Particula Provinciæ in fremden Händen gebracht, und dem Fürstl. Hause entzogen wird, unge-

ho-

hoben. Und wie überhaupt alle Dismembrationes Provinciarum in Præjudicium Succeſſoris für unſtatthafft anzuſehen, alſo kan auch darunter kein Unterſcheid reſpectu Creditorum privatorum einige Aenderung machen. Gleichergeſtalt, es mag das Amt Dobberan eingeräumet werden an wem es wolle, bey dem Abgang des Ertrags aus der Kammer-Berechnung der Status publicus allemal darunter leiden muß. Ueberdem aber würde nach Maaßgebung vorangeführter vorheriger allerhöchſter Kayſerl. Reſolutionum, wann ſich dergleichen Privat Creditores finden, und die Ritterſchafft ſolche anzugeben weiß, welche ſo viele Tonnen Goldes vorzuſchieſſen im Stande und willens ſind, zuförderſt für die Bezahlung der vorigen Commiſſions-Höfe zu ſorgen ſeyn, ehe dieſe Gelder zur Aufnahme für die Ritterſchafft emploiret werden können. Und dieſe würde gewiß viel rühmlicher gethan haben, wann ſie, da es ihnen ſo leichte geweſen, auf eine ſo nahmhaffte Summe in kurtzer Zeit Credit zu ſchaffen, vermittelſt Continuirung dieſes Negotii mir die Hand bieten, und zu Erlangung des gantzen, zu Befreyung der Commiſſions-Höfe eingeräumten Hypothequen, erforderlichen Quanti behülflich und beyräthig ſeyn wollen.

Quoad VI. Finde mich ſchuldig, Ewr. Kayſerl. Majeſtät allen reſpectueuſeſten Danck abzuſtatten, für die abereinſt allergnädigſt verſicherte Vorſorge und Beförderung deſſen, was zur Abſtoſſung der Churfürſtlich-Hannöverſchen Forderung und Wiedereinziehung der dafür eingeräumten Aemter

dienen kann. Ich würde auch wohl nichts liebers wünschen, als wann sich dazu ein bequemes Mittel aufgeben möchte. Als aber aus vielen Respecten und Considerationibus diese Sache in so difficilen Umständen beruhet, daß zu der aufgegebenen Negotiation mit privat Creditoribus keine Apparence sich zeigen will, ich auch darunter zu reussiren sonst wenig Hoffnung sehe, wann nicht etwa durch allerhöchste Kayserl. Vermittelung Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittannien, als Churfürst von Hannover, zu Annehmung particularis Solutionis bewogen, oder auch mit die Negotiation anderwerts, als bey Privatis, auf unverfängliche Conditiones anzugehen / gestattet werden möchte; So beruhet die gar grosse Beschwerlichkeit, daß diese Aemter aus der weit erträglichern Nützung, wenn selbige zu Berechnung der Landes-Casse und Kammer wieder gebracht werden, ausgezogen bleiben, noch allemahl in bisherigen Terminis, und weil dadurch das Ærarium publicum jährlich viele tausend Rthlr., welche aus der einträglichen Berechnung sich aufgeben würden, Schaden leiden mus, ergiebet sich daraus von selbsten, daß wann pro Conservatione Status publici gesorget werden soll, die erste Sorge auf die Abbürgung dieses beschwerlichen Oneris gerichtet werden mus, ehe man auf Negotiirung anderer Capitalien gedencket, und auf das Ærarium Provinciæ neue Zinsen-Last bringen könne. Dahingegen bleibet

Quoad VII. Das Gesuch der Ritterschafft um ihrer Forderung willen vorher, ehe jenes zum Stande gebracht,

bracht, einige Gelder zu negotiiren, ein zu frühzeitiges Begehren, und involviret an sich ein plus Petitionem Tempore, allermassen die vorherige Kayserl. Resolutiones ihnen darunter ja gar zu deutlich Maaß und Ziel setzen, daß sie solche unmögl. nach ihrer Convenience jetzo umziehen, oder selbigen eine andere Deutung, als clara Verba an die Hand geben, beylegen können. Denn wie darinnen keine Zeit zu Negotiirung der zur Bezahlung der Commissions Höfe erforderlichen Gelder determiniret, sondern in genere die Aufnahme ihrer Gelder jenen poponiret worden, so müßte sie es ja auch billig bey der einmahl fest gestelleten, und ungeachtet sie sich der Zeit ebenfals dagegen weiter gemeldet gehabt, dennoch wiederholten und bestätigten Kayserl. Verordnungen belassen können, sich hingegen daraus: daß die Geld-Aufnahme wegen der Commissions-Kosten, noch zur Zeit nicht zum Stande gebracht werden mögen, keine neue Jura, oder sonst nicht gehabte Befugnisse anmassen. Und von Ew. Kayserl. Majest aller preißwürdigsten Gerechtigkeit-Liebe bin in Unterthänigkeit feste versichert, Dieselbe werden dieses, was dergestalt einmahl in vim judicati, ratione der Ritterschafftlichen Forderungen reguliret worden, in seinem unumstößlichen Vigore erhalten, hingegen das von der Ritterschafft zu dessen Aenderung angebrachte Suchen pro Precibus illegalibus sub-& obreptionibus ansehen.

Wohin auch gehören wird, wann selbige, wie es aus dem allerhöchsten Kayserl. Rescripto zu ersehen, von ihren schlechten Umständen und bevorstehenden

Verderben, auch Untergang, viele beschwerliche Klagen eingeführet haben werden, da es doch Landkündig, daß die Ritterschaftlichen Güter alle mit einander in weit bessern Flor und Ertrag, als die Fürstl. Domania sich befinden, auch in gar vielen Jahren mit dergleichen Lasten, als diese, nicht beleget worden; Welches alles jedoch, sowohl als auch, daß sie zur billigen Schadens-Erhohlung weiter gelangen mögen, ich ihnen gar gerne gönne, wann nur alles in seiner Ordnung gelassen, und auch dabey auf die Conservation des Fürstl. Hauses reflectiret wird.

Wie weit sie aber gegen meines Hrn. Brudern Lbd. die Erstattung ihrer Schadens-Forderung zu prosequiren berechtiget seyn könnten, muß ich als Causam alienam dahin gestellet seyn lassen, vermeyne indessen auch darunter nicht zu irren, daß wann a Judice ein gewisser Ordo solvendi einmahl determiniret und vorgeschrieben worden, der Debitor selbst vornemlich bey dessen sich dabey mit findenden Interesse, sich dessen auch zu bedienen berechtet, und die letztern vor den erstern zu bezahlen nicht schuldig sey. Und da hierunter das Interesse des Fürstl. Hauses allerdings mit versiret, daß zuerst die beschwerlichen Lasten und duriora Debita abgebürdet werden, so hoffe, es werde jedermann mir Beyfall geben, daß nicht ohne Ursache als proximus Successor dem einmahl aus den Kayserl. Resolutionibus erlangten Juri quæsito circa ordinem solvendi zu insistiren mich genöthiget gefunden.

Quoad VIII. Kann wohl bey der jetzo intendirten neuen Zergliederung der Domanialium das Interesse

der

der vormahligen Commissions-Höfe so groß nicht seyn, als mein und meines Hauses. Nachdem jene ohnedem schon ihre völlige Sicherheit haben, ich und meine Posteritæt aber bey der immer weiter gehenden Dismembratione Ducatus den grösten Schaden leiden würde. Und wann auch gleich fremde Puissances die Destruirung anderer keine Connexion mit ihnen habenden Fürstenthümer leichtlich mit indifferenten Augen ansehen, so wird doch, ob schon gedachte Commissions-Höfe gegen die Constituirung der Special-Hypothec und Einräumung des Amts Dobberan eben nichts eingewandt, dennoch deren Consensus dem mir zustehenden Juri contradicendi nichts præjudiciren können: Vielmehr entstehet daraus gegen Ewr. Kayserl. Majestät mein desto festeres allerunterthänigstes Vertrauen, daß Dieselbe, gleich wie Sie, wann von oft erwehnten Commissions-Höfen gegen diese Einräumung des Amts Dobberan, an andere Creditores einige Contradictiones ex remoto Interesse eingebracht würden, solches zu attendiren geneigt gewesen seyn würden, also auch um so viel mehr auf mein hierbey periclitirendes proximum & intimius Interesse Domus gleichfalls allergnädigste Reflection zu nehmen, und zur Abkehrung des mir und meiner Posteritæt, aus solcher Dismembratione Provinciarum bevorstehenden Præjudicii, Reichs-väterliche und Rechtliche Assistence angedeyen zu lassen, geruhen werden.

Quoad IX. Wollte ich wünschen, daß der Bericht derer bey der Kammer gesetzten Land-Räthe, wegen eines jährlich herauskommenden Ueberschusses von

40000. Rthlr. in der Wahrheit gegründet seyn möchte, indem mir ja nichts liebers seyn würde, als wann zur Abstossung der jetzo sich findenden grossen Schulden-Lasten jährlich ein nahmhafter Vorrath gesammlet und beygeleget werden könte.

Es wird sich aber hiebey gewiß eine Miß-Rechnung finden, und wie ich desfalls meinen allerunterthänigsten Bericht einzusenden nicht ermangeln, auch den Ungrund dessen, was durch solche Blame meiner bey den Kammer-Ausgaben geführten Wirthschafft beygemessen werden wollen, Ewr. Kayserl. Majestät vor Augen legen werde, also wird es dieses Orts nicht seyn, darüber etwas mehrers oder umständlichers anzuführen.

Nachdem nun aber Ewr. Kayserl. Majestät aus dem jetzo in Unterthänigkeit weiter vorgestelleten allergnädigst befinden werden, welchergestalt das gegenwärtige Begehren der Ritterschafft, wegen Negotiirung der 500000 Rthlr. und dagegen einzuräumenden Amts Dobberan, nebst der daraus entstehenden Dismembratione Ducatus nach den Verfassungen des Fürstl. Mecklenburgischen Hauses und dem daselbst eingeführten Jure Primogenituræ, auch errichteten Pactus Domus sowohl, als allgemeinen Rechten, nicht statt finden könne, solches auch überdem denen hiebevor dieserhalben ergangenen allerhöchsten vim Judicati habenden Kayserl. Resolutionibus gäntzlich entgegen sey, nicht weniger ad turbandum Statum publicum, überhaupt aber zu meinem und meines Fürstl. Hauses äussersten Præjudice gereiche, solchemnach diesem Ritterschafftlichen unbilli-

billigen Suchen, ich qua proximus Succeſſor zu wiederſprechen, nicht allein genugſam berechtiget ſey, ſondern auch ohne mich für meiner künfftigen Poſteritæt in Blame und Verantwortung zu ſetzen, alſo Ehren- und Pflichten halber nicht unterlaſſen können.

Als gelanget an Ewr. Kayſerl. Majeſtät dann auch mein allerunterthänigſtes Bitten, Dero ſo offt allergnädigſt verſicherte Reichs-väterliche Vorſorge und Hülffe zu Erhaltung dieſer ſo anſehnlichen Reichs-Lehn und Fürſtenthümer, und Abwendung aller zu deren Dismembrirung und Diminuirung gereichender Machinationum bey gegenwärtigen höchſtnachtheiligen und beſchwerlichen Umſtänden, auch ohnedem ſchon äuſſerſt deſtruirten Zuſtande dieſer Lande, mir nunmehro allerhuldreichſt wiederfahren zu laſſen; mithin die von der Ritterſchafft ratione Temporis gar zu frühzeitige, ratione Modi aber dem Fürſtl. Hauſe gar zu verfänglich und nachtheilig geſuchte Negotiirung der 500000 Rthlr. nicht zu geſtatten, ſondern dieſelbe vielmehr dahin, daß ſie die in den vorigen Kayſerl. Reſolutionibus geſetzte und vorgeſchriebene Ordnung abzuwarten, auch auf keine andere Weiſe, als daß die hinkünftig zu dieſer Geld-Aufnahmr ſich findende Creditores absque Diſmembratione Provinciarum aus dem, nach bezahlten Creditoribus anterioribus, und Abzug derer ad Statum publicum erforderlichen Ausgaben / aufkommenden Ueberſchuß der Kammer- und Domanial-Revenüen, particulatim wieder bezahlet werden, einiges Geld-Negotium anzugehen haben, allergerechteſt anzuweiſen. Uebrigens aber auch bey dergleichen

gleichen, sonst etwa hinführo weiter vorkommenden zum Præjuditz meines Fürstl. Hauses gereichenden Umständen und Anbringen, in Ansehung meines qua proximi Successoris dabey verlirenden so ausnehmenden Interesse mich darüber zuförderst allergnädigst zu hören. Und damit dieses Hertzogthum ein nützlicher Stand des Reichs bleiben möge, in demjenigen, was zu dessen Aufnahme und Erhaltung gereichen kan, Dero huldreichste Assistence mir nicht zu entziehen. Inmassen denn auch meinen allerunterthänigsten Vorstellungen nochmahlen aufs festeste inhærire und wegen des sowohl vorhin, als jetzo gebetenen allergewierigste Kayserl. Erhörung mir gewiß verspreche, mit aller respectueufester Devotion verharrend

Beylage.

Lit. A. Der Unions-Vergleich der Gebrüdere Herren Hertzoge von Mecklenburg, de 31 Januarii 1707. welcher aber Tom. 5. bereits zu lesen ist.

Lit. B. Ist die oben befindliche Resolutio Cæsarea vom 11 Martii 1735.

Lit. C. ist die oben befindliche Resol. Cæsar. vom 11 Aug. 1734.

Lit. D. Resolutio Cæs. vom 12 Nov. 1734. oben

Lit. E. Resolutio Cæs. vom 26 Sept. 1735. oben.

§. 95.

So gründlich nun diese Schrifft eingerichtet und Ihro

Ihro Durchl. hohe Gerechtsahme darin behauptet wären; so nachdrücklich war das Pro Memoria, welches Ihro Königl. Majest. von Preussen denen Kayserlichen Ministern und dem Reichs-Hof-Rath dieserwegen einreichen lassen. Allerhöchst dieselbe declariren darinn, daß sie sothane Immission ins Amt Dobberan, es koste was es wolle, nicht zugeben würden, allermassen solche denen Gerechtsahmen des Hauses und der Successoren entgegen liesse, und ohnedem denen vorhin ergangenen Conclusis contrair wäre. Diejenige, welche von der Infallibilitæt des Referenten mehr als der Pabst von seiner eigenen überzeuget waren, wurden hiedurch sehr surpreniret, und der Hr. Referent noch mehr gerühret, als auch Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius durch seine Conduite bewogen wurden, sich gegen denselben ad Juramentum perhorrescentiæ zu offeriren, die ohne Erstaunen nicht zu lesende Causales davon ausführen, und solche publice gedruckt distribuiren zu lassen. Inzwischen waren in diesem Jahre viele Particuliers so glücklich, daß sie vom Reichs-Hof-Rath Anweisungen an die Mecklenburg-Schwerinsche Kammer auf grosse Summen erhielten. Der Lieutenant Holland bekam den 20 Febr. 1738. Befehl, daß ihm Monatlich 6 Rthlr. auf Abschlag seiner Forderungen bezahlet werden solten. Wegen der Müllerschen Erben, Arend Moritz Poppeln von Tilli ꝛc. wurden respective Berichte gefodert, und provisionelle Mandata auf Abschlag zu zahlen gegeben. Intuitu des Hrn. von Wendessen erfolgte folgende Resolution.

Lunæ

Lunæ 20 Octobr. 1738.

Von Wendessen, contra Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, in puncto injuriarum & Violentiarum.

Absolvitur Relatio & Conclusum

Wird allen in dieser Sache vorgekommenen und erwiesenen Umständen nach zu Recht erkannt: Daß

1. Quoad punctum Satisfactionis, hiemit nochmahlen alle wider Klägern, von beklagten Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg theils selbst, theils durch die Seinigen, am 9 Sept 1735. zu Wismar unternommene, ungebührliche, einem Reichs-Fürsten durchaus unanständige That-Handlungen und enorme Violentien, auch andere nachher mehrers beschehene, vor dem Impetranten höchst-schimpfliche und ehrenrührische Facta, Authoritate Cæsarea als unrechtfertig und ungerecht hiemit verworffen und declariret werden, mit der weitern aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit beschehenden gerechtesten Erklärung, daß solches alles Klägern und den Seinigen, nun und zu allen Zeiten, an seinen Ehren, guten Nahmen und bekannten rühmlichen Aufführung, auch sonst allenthalben gantz unnachtheilig, unschädlich und zu einigen Vorwürffen von niemand, wer er sey, in einige Wege gereichen, vielmehr der oder diejenige, so wider die Kayserl. allerhöchste Obrist-Richterliche Declaration freventlich zu handeln sich unterfangen würden, ipso facto, eine Poen von 50 Marck-Goldes, halb dem Kayserl. Fisco, halb dem Kläger verfallen, verwürcket haben sollen: Und damit niemand sich Unwissenheit halber entschuldigen möge, soll diese Kayserl. zu Rettung des an Ehre so sehr beleidigten Impetranten, ergehende allergerechteste Kayserl. Erkäntniß im Hertzogthum Mecklenburg, autoritate Cæsarea durch die behörige Wege zur öffentlicher Kund- und Wissenschaft gebracht werden.

2.) Soll denen in Klägers Exhibito de præsentato 16 Sept. 1737. benannten Personen, als dem Corporal Voß, August Brückmüllern, Fürstl. Laquayen, und denen Unter-Officierern, Nahmens Källing, Vollmar, Malm und Diestel, welche sich von Herrn

Herrn Beklagten zu der den 9 Septembr. 1735. in Wismar verübten ungemessenen Gewalthaten gebrauchen lassen, alles Ernstes nachgetrachtet, wo sie anzutreffen, zur Hafft gebracht, und ihrer Bestraffung halber, sodann gebührend Autoritate Cæsarea verfahren, auch zu dem Ende an den Kayserl. Herrn Commissarium in dem Mecklenburgischen, die nöthige Verordnung ertheilet werden. Was den Punctum Indemnisationis anlanget, ergehet die Kayserl. Erkänniß dahin: Daß

3) Klägern, so lange er nicht wieder zu einer anständigen Bedienung, und zwar in dem Hertzogthum Mecklenburg (immassen andere auswärtige Dienste darunter nicht begriffen werden) gelanget, a tempore der ihme wiederfahrnen enormen Mißhandlung zum Behuf seines Unterhalts, jährlich ein Beytrag von 500 Rthlr. in vierteljährigen Ratis aus des Impetraten Hn Hertzogs, Cameral-Intraden, durch die Kayserl. Commissions-Cassa dergestalt zu entrichten, daß ihm das zugesprochene Quantum, so viel es pro præterito austragē wird, alsofort bezahlet: pro futuro aber mit der unaufhältlichen richtigen Zahlung aus gedachter Kayserl. Commissions-Cassa continuiret, und darunter um so mehr richtig gehalten werde, als eben deshalber ein so mäßiges, dem dermahligen Cassa-Zustand erträgliches Quantum, Impetranten zugebilliget und ausgesetzet worden.

4) Punctum Damnorum & Expensarum anlangend; Werde Kläger disfalls in separato mit allenthalben hinlänglicher Bescheinigung anruffen, so ergehet auch darunter was Rechtens.

5) Cum inclusione horum omnium, Rescribatur dem Kayserl. Hn. Commissario im Mecklenburgischen: Nachdem Ihro Kayserl. Majest. in gegenwärtigen wider Klägern vom beklagtem Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg den 9 Septembr. 1735. zu Wismar ausgeübten enormen Thathandlung, zu Rettung des an seinen Ehren, guten Leumuth, auch Leibes-Gesundheit so sehr gekränckten Impetranten, obige Kayserl. allergerechteste Erkänntniß auszusprechen bewogen worden; Als werde ihme Hn. Commissario, hiemit gnädigst aufgetragen, dasjenige, was in Membro Imo in puncto Satisfactionis enthalten, Autoritate Cæsarea im Mecklenburgischen durch die behörige Wege zu männlicher

Wissen-

Wissenschafft bringen, sowohl auch denen von Klägern specifice angegebenen Personen, welche sich von dem Impetraten Hertzog zu der greulichen Mißhandlung gebrauchen lassen, alles Ernstes nachtrachten, und, da sie im Mecklenburgischen sich betreten liessen, selbige sofort zur Haft bringen, und wider sie alsdann, der verdienten Bestraffung halber, gebührend verfahren zu lassen; Hiernächst aber alles dasjenige was in membro 3tio die Kayserl. Erkänntniß in puncto Indemnisationis & Alienationis ausgesprochen worden, Autoritate Cæsarea zur Execution zu bringen, forthin, damit Impetranten das ihme jährlich als ein Unterhalts-Beytrag zuerkannte Quantum pro præterito sofort aus der Kayserlichen Commissions-Cassa entrichtet werde, Autoritate Cæsarea, und mit Zuziehung derer zum Cassen-Wesen bestellten Land-Räthen, zu verfügen: ratione futuri aber, daß solches in vierteljährigen Ratis unnachbleibend, und gleich andern unverschieblichen Ausgaben aus der Kayserl. Commissions-Casse jedesmahl richtig abgetragen werde, zu veranstalten. Gestalten so ches Ihr. Kayserl. Majest. ausdrücklich und ernstlicher Wille um so mehr sey, als allerhöchst dieselbe eben deshalber nicht sowohl ein sonst denen Rechten und der Billigkeit gemäß, als vielmehr dem dermahligen Casse Zustand erträgliches und leidliches Quantum Klägern, zum Behuef seines Unterhalts, zugebilliget und ausgesetzet hätten, und wollten übrigens Ihro Kayserl. Majest. von dem Vollzug dieses allergnädigsten Rescripti, sein des Hn. Commissarii allergehorsamsten Bericht in termino 2 Mensium gewärtig seyn.

6) Fiat etiam Rescriptum notificatorium, so viel den Punctum alimentationis betrifft, an die zum Cassen-Wesen bestellte beede Land-Räthe, mit dem Anhang: Nachdem Ihro Kayserl. Majest. das dem Impetranten in obberührten gerechtesten Erkänntnissen zu einem jährlichen Beytrag seines Unterhalts, ausgesetzte Quantum an 500 Rthl. eben deshalber auf ein so mäßiges und dem dermahligen Casse Zustand erträgliches, allergnädigst determiniret, damit hingegen auch dessen jedesmahl unausbleiblich richtige Bezahlung erfolgen soll; Als befehleten allerhöchst dieselben ihnen, denen beeden Land-Räthen, hiemit allergnädigst und ernstlich,

ernstlich, bey der Casse solche Veranstaltung zu thun, und Sorge zu tragen, daß Impetranten der ihm rechtlich zuerkannte jährliche Unterhalts-Beytrag pro Præterito sofort, pro futuro aber in vierteljährigen Ratis ohnfehlbahr und gleich andern bey der Casse zu bestreitenden gantz unverschieblichen Ausgaben entrichtet und damit genau gehalten werde, immassen an Ihro Kayserl. Majestät sie von allergehorsamster Befolgung ihren unterthänigsten Bericht sub termino 2 Mensium zu erstatten hätten.

Die Fräuleins Christina Maria, Louisa Charlotta und Juliana von Mecklenburg, des Hn. Hertzogs Carl Leopolds natürliche Töchter, erhielten unterm 18 Martii 1738. Bescheid, daß ihnen jährlich 1500 Rthl. solten ausgezahlet werden. Die Gebrüdere, Grafen von Bielken, erhielten ein Mandatum de solvendo nach dem andern / und musten Ihro Durchl. sich entschliessen mit ihnen auf 60000 Rthlr. zu transigiren, welcher Post vom Reichs-Hof-Rath festgesetzet, und hypothequen ratione terminorum solutionis zu setzen aufgegeben ward. Dem Hn. von Wendessen musten vi Concluſi vom 19 May 1738. 700 Rthlr. aus der Cassa bezahlet werden, und ob zwar der Hr. von der Lühe, welcher ausser denen bereits vor Schadens-Rechnungen zuerkannten 128615 Rthl. erhalten, noch nicht zufrieden war und ein mehrers prætendirte, vi Concluſi vom 5 Aug. 1738. damit abgewiesen, auch dem Hn. Hertzog die Liquidation der Fructuum, welche er aus den ihm angewiesenen Kammer-Gütern ratione obbemeldter Summe genossen, aufgegeben ward; so ward doch durch das angeführte die Cassa dergestalt beläſtiget, daß es unmöglich, daß ein Ueberschuß hätte bleiben sollen, folglich die in so vielen Concluſis

geäusserte Intention, daß aus dem Ueberschuß aus der Cassa die Executions-Kosten bezahlet werden solten, von selbst wegfiel.

§. 96.

Es passirte in diesem Jahre noch eine merckliche Sache, welche viel Aufsehens in Mecklenburg machte: Nach Absterben des Dobbertinschen Predigers, waren der Gemeine 2 Candidaten zur Wahl præsentiret; der Provisor und der Hauptmann suchten den einen zu favorisiren, obgleich majora vota auf den andern gefallen. Nach eingelangter Denunciation liessen des Hn. Commissarii Durchl. diese Sache untersuchen, und den favorisirten inzwischen nicht zur Activitæt kommen. Ihro Durchl. berichteten hievon dem Kayser: es klagte gleichfalls das Stifft und die Gemeine des Stiffts Dobbertin dieserwegen beym Reichs-Hof-Rath, und es erfolgte nachstehendes Concluſum.

Lunæ, 6. Octob. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, inspecie die vorgegangene unordentliche Priester-Wahl zu Dobbertin betreffend, sive des Adelichen Stiffts zu Dobbertin und dasiger Gemeinde Anwald Johann Hinrich von Middelburg, sub præsentato 9 Sept. nup. zeiget allerunterthänigst an, die von besagten Closters Dobbertin Provisore von Bülau und Hauptmann von Baßwitz wider die Kirchen-Ordnung und Landes Observanz in Præjudicium votorum majorum fürg nommene Winckel-Wahl eines Predigers, mit Bitte, pro clemme manutenendo Electionem per majora vota rite peractam, desuperque ferendis congruis ordinationibus Cæsareis, appon. Lit. A, B, C, D & E. in duplo.

In eadem der Kayserl. Commissarius, Herr Hertzog Christian Lud-

Ludwig zu Mecklenburg, sub dato den 4ten & prsto. 23 Sept. nup. thut allerunterthänigste vorläufige Anzeige und Bitte, de in eventum non præjudicando cum adj. Lit. A, B, C, D & E.

Cum inclusione Exhibiti vom 9 Octobr. 1738 rescribatur dem Herrn Hertzog, Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario in dem Mecklenburgischen:

Ihro Kayserl. Majestät hätten sowohl aus sein des Herrn Commissarii Bericht sub præsentato den 23 Sept. a. c. als auch aus dem beygeschlossenen Exhibito deren Conventualium des Adelichen Stiffts zu Dobbertin allergnädigst ersehen, was Ihn, Hn. Commissarium bewogen, in loco vorgegangener Unordnung bey einer Prediger-Wahl vornehmen zu lassen.

Ihro Kayserl. Majestät approbirten nun, was hierinnenfals von ihme geschehen allergnädigst, und versehete sich zu demselben, daß er den Vorgang, wie auch gegen die Commission gebrauchte Widersetzlichkeit schleunig untersuchen, und die Sache bald möglichst zu Ende bringen lassen werde; da dann der schuldig befundene Theil billig die auf die Commission gegangene Kosten aus seinen eigenen Mitteln zu tragen habe; Es sey aber, wie der Einschluß zeiget, ferner angezeiget worden, als habe der Hertzog Carl Leopold die legitime geschehene Wahl durch ein Rescript, bloß deswegen cassiret, dieweil nach der alten Landes-Gewohnheit verfahren worden, und nicht, wie er neuerlich einführen wollen, ein Superintendens bey derselben gewesen; da nun hierinnenfals res judicata vorhanden, und diese Neuerung des Hertzogs, Carl Leopolds, bereits den 19 October 1724, den 9ten wie auch den 28 April 1733 und wiederhohlter mahlen den 20 Novembr. 1734 verworffen worden ist, als habe er, im Fall sich die Sache so verhalte, Authoritate Cesarea dieses unbefugte Rescript des Hertzogs Carl Leopolds vor cassiret zu erklähren, und die gantze Sache um desto mehr zu beschleunigen, als durch diese Unordnung sonsten abermahls eine Pfarre lange unbesetzt und leer stehen würde; Er habe sodann nebst rationibus decidendi und Gutachten, oder dem Gutachten einer Evangelischen Juristen-Facultät, fals er die Acta zu verschicken gedencke, auch die Formulam Sententiæ, damit

Ihro Kayserl. Majestät ersehen könten, was vor Straffe dem widersetzlichen und schuldigen Theil zuerkant worden, längstens binnen zwey Monaht allerunterthänigst einzuschicken.

Diesem Coucluso zufolge ist die Sache gründlich untersuchet, und Acta ad extraneos verschicket worden, welche erkant haben, daß die Beklagte respective in die angedrohete 1000 und 500 Rthlr. Straffe zu nehmen, das Factum zu cassiren, und der andere Candidatus, welcher majora Vota gehabt, vor rechtmäßig erwehlt zu achten und zu introduciren, im übrigen wieder die Beklagte mit der Special-Inquisition zu verfahren sey. Es ist dieses Urthel nach Absterben des Kayserl an das Vicariat-Gericht eingesandt, welches dasselbe confirmiret, ausser, daß es die Special Inquisition aufgehoben hat

§. 97.

Der zwischen dem Kayser und der Ottomannischen Pforte entstandene Krieg verursachte unter andern auch, daß Kayserl. Werbungen in Mecklenburg veranstaltet wurden, welche der Obrist-Wachtmeister von Crul dirigirte. Der Herr Hertzog, Carl Leopold, hatte in Erfahrung gebracht, daß solche in Rostock ausgeübet würde. Weil nun Ihro Durchl. hierum denen Reichs-Gesetzen gemäs nicht waren ersuchet worden; so erliessen sie an den Magistrat zu Rostock dieserhalb Inhibitoria, welcher hievon sowol, als auch / was intuitu der Werbung sonst vorgefallen, am Kayser berichtete, worauf folgendes Conclusum erging:

Veneris

Veneris, 6 Martii 1739.

Rostock Stadt, in specie die daselbstige Kayserl. Werbung betreffend, sive Burgermeister und Rath der Stadt Rostock sub præs. 26 Jan nup. übergeben per à Korneffer allerunterthänigst nöthig befundenen Bericht, die von dem Obrist-Wachtmeister von Crull in der Stadt Rostock bis daher geübte Kayserl. Werbung, und deshalb von dem regierenden Herrn Hertzogen, Carl Leopold, zu Mecklenburg an den Magistrat daselbst erlassene Rescripta vom 14 und 31 Maji 1738 betreffend, mit gehorsamster Bitte, pro clem. cassandis dictis Rescriptis, & inhibenda futurorum cum prædicato *Residentz* inscriptorum acceptatione, appon. Litt. A, B, C, D & E. in duplo.

Imo Cum inclusione exhibiti vom 26 Jan. 1739. Fiat Decretum in Freundschafft an den Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath des Innhalts:

Ein Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath werde aus dem eingeschlossenen Memorial des Stadt-Magistrats zu Rostock mit mehrerm zu ersehen belieben, wie diese Stadt die Kayserl. Werbung nach ihren Kräfften zu befördern, und derselben Vorschub zu geben, sich eyfrigst hätte angelegen seyn lassen: Daß aber hingegen der Obrist-Wachtmeister, August Ludw. Crull, welcher zu dasiger Werbung abgeschicket worden, nicht nur durch Anwerbung des Gräfl. Kussowischen Gutschers dem Cartel, so die in Rostock liegende Schwartzburgische Troupen mit der Kron Schweden errichtet, contravenirt, und dadurch die dasige Guarnison und Stadt in grosse

Verdrießlichkeit gesetzet habe, sondern auch der Stadt allerhand Unkosten aufbürden wollen, und gedrohet, künftighin die Bürgers-Kinder, Handwercks-Bursche und Lehrjungen anzunehmen, wodurch gar leicht in dieser Stadt gegen dem Magistrat Aufruhr und Empörung, sonderlich zu jetzigen, wegen des Hertzogs, Carl Leopold, Renitentz der Stadt sehr gefährlichen Zeiten entstehen könnten: Ein Kayserl. Reichs-Hof-Rath versehe sich also zu dem Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, es werde selbiger von selbst geneigt seyn, zu besserer Beförderung der Kayserl. Werbungen, an besagten Obrist-Wachtmeister Crullen gemessenen Befehl zu geben, sich vor Excessen zu hüten.

Wie dann bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath am besten bekannt sey, daß der Stadt-Magistrat zu Rostock gerne zu Beförderung Kayserl. allerhöchsten Diensts bey der Werbung alles mögliches thue, dergleichen aber ohne grosse Weiterungen und Gefahr nicht zulassen könnte. Kayserl. Reichs-Hof-Rath bleibe im übrigen dem Löbl. Kayserl. Kriegs-Rath. ꝛc.

IIdo werden die von dem Hertzog, Carl Leopold, an die Stadt Rostock abermahls gegen die Kayserl. Resolutiones vom 13 April 1733 und 12 Nov. 1734 unter dem Nahmen seiner Residentz Stadt Rostock erlassene Reiscripta hierdurch cassirt, und dem Stadt-Magistrat zu Rostock hiemit anbefohlen, so oft sich dieses Prædicat der Residentz-Stadt (als Kayserl. Erkänntnissen entgegen lauffend) in der Aufschrift befindet, die Hertzogl. Schreiben nicht anzunehmen, sondern

sondern mit in geziemenden Terminis gefaßter Protestation zurück zu schicken, und sich desfals auf die Kayserl. Erkänntnisse zu beruffen. Im übrigen werde der Stadt-Magistrat vor sich selbsten bedacht seyn, zu Beförderung der Kayserl. Werbung alles mögliche beyzutragen, wogegen man ihn auch, in Fall die Werb-Officiers gegen ihn Beschwerde führen wollten, der Sachen Umstände und Bewandnissen nach hören, und seinen gehorsamsten Bericht über solche Beschwerden abfordern werde.

Matthias Wilhelm Haan.
Mppria.

Die Schwerinis. Justiz-Cantzley war wegen Leistung der Solennien und des Tituls mit einigen vom Kayser in den Grafen-Stand erhöheten Personen im Streit gerathen, indem sie denenselben weder den Titul: Hoch-Wohlgebohrne geben, noch sie von Leistung des Appellations-Eydes, welchen in den Mecklenburgis. Gerichten regulariter und ohne Ausnahm in Person zu leisten verbunden ist, in Person dispensiren und Procuratoren dazu admittiren wolte. Die Ursachen sind in denen Schrifften pro & contra verhandelt, so in dem 4ten Stück der unpartheyschen Nachrichten befindlich sind. Es kam dieserwegen folgende Resolutio Cæsarea heraus:

Veneris, 8 May 1739.

Von Bothmar, Graf Hans Caspar Gottfried, contra Margretham von Bassewitz, Priorin zu Schleswig, Appellationis sive Appellantischer Anwald

wald von Fabrice, sub præsentato 12 Febr. an. cur. producendo justificationem formalium, una cum deductione Gravaminum, Appellationis, ac querelæ nullitatis, supplicat humillime pro clementissime una cum cassatione Decreti a quo decernendo Mandato manutentiæ Privilegii Cæsarei S. C. poenali, eventualiter vero impertiendis plenariis, Appellationis processibus, appon. Num. 1. & Lit. A. usque M. inclusive in Triplo.

Idem sub præsentato 25 dicti Mensis übergiebet allerunterthänigste Anzeige begangenen attentati, und davon ad Causam beschehener Appellation. mit Bitte, pro clementissime extendendo petito auxilio ad hoc novum Factum, & in eventum decernendo Mandato poenali S. C. attentatorum revocatorio & inhibitorio, Appon. Lit. N. usque T. inclusive in Triplo.

Idem von Fabrice als deren implorantischen Grafen von Bassewitz und von Bothmar Anwald, sub præsentato eodem, überreichet allerunterthänigste Anzeige und respective Adhæsions-Schrifft, mit gehorsamster Bitte, pro clementissime manutenendis Implorantibus in juribus, dignitatibus, & prærogativis ipsis, qua Comitibus Imperii competentibus & desuper rescribendo Domino Commissario in Ducatu Megapolitano secundem petita. Appon. Lit. A. & B. in Triplo.

Cum inclusione Exhibitorum de præsentatis, den 12ten un 25 Febr. nup.

Rescribatur dem Kayserl. Hrn. Commissario im Meck-

Mecklenburgischen: Es würde derselbe daraus mit mehrern ersehen, worüber bey Ihro Kayserl. Majestät sowohl der Graf von Bothmar, absonderlich in causa der von Bassewitz, Priorin zu Schleswig, wegen des von ihm in Person verlangten Juramenti calumniæ, als auch der Kayserl. Geheimde Raht, Graf von Bassewitz, conjunctim mit nur gedachten Grafen von Bothmar in puncto Titulaturæ gegen die Schwerinische Justitz-Cantzley allerunterthänigste Beschwerde geführet, und was sie desfalls zu verfügen allergehorsamst angesuchet hätten. Gleichwie nun allerhöchst besagte Ihro Kayserl. Majest. keinesweges befinden könnten, daß gegen die deutliche Disposition des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 117. und gegen die notorische Observantz desselben bey denen höchsten Reichs-Gerichten dem Impetranten, Grafen von Bothmar, das abzulegende Juramentum calumniæ in Person bey der Fürstl. Justitz-Cantzley zu præstiren angemuthet werden möge; Hiernechst aber beyden Grafen von Bassewitz und von Bothmar das in ihren Kayserl. allerhöchsten Diplomatibus beygelegte Prædicat: Hoch- und Wohlgebohrn, allerdings gebühre, und solches ihnen nicht zu difficultiren seye; Als befehleten Ihro Kayserl. Majest. ihm/ dero Hrn. Commissario hiedurch gnädigst, authoritate Cæsarea an die Fürstl. Justitz-Cantzley die Verfügung dahin zu thun, daß sie den Grafen von Bothmar zu Ablegung vorermeldten Eydes per Procuratorem admittiren, die gegen ihn hierunter seiner an Ihro Kayserl. Majestät eingewandten Appellation ungeachtet angemassete, und eingeklagte Attentata sofort abstellen, oder daferne sie etwas son-

derbahr erhebliches vorzubringen haben, ihren allerunterthänigsten Bericht sub Termino duorum Mensium erstatten, im übrigen aber mehrerwehnten beyden Grafen von Bassewitz und von Bothmar, das Ihnen zufolge derer Kayserl. Diplomatum gebührende Prædicat: Hoch- und Wohlgebohrn (gestalten auch an Seiten seiner, des Hn. Commissarii solches bey vorfallenden Expeditionen nicht zu unterlassen wäre) unweigerlich beylegen, und sie sonst in ihrer aus Kayserl. allerhöchsten Gnaden erlangten Standes-Erhöhung keinesweges beeinträchtigen, auch von der allerunterthänigsten Folgleistung sub Termino duorum mensium bey ihm, Herrn Commissario gehorsamste Anzeige thun solle, worüber, und wie es geschehen, Ihro Kayserl. Majest. desselben unterthänigsten Bericht des förderſamsten gewärtig seyn wolten.

Matth. Wilhelm Haan.
mpr.

§. 98.

Mit dem Anfang des 1739. Jahres ward eine gefährliche Conspiration wider Ihro Durchl. den Herrn Hertzog Commissarium und dessen gantze hohe Fürstl. Familie entdecket. Ihro Durchl. liessen verschiedene Complices davon arretiren, und überhaupt generaliter inquiriren, woraus sich die unglückliche Absicht der Arrestanten ziemlich hervorgegeben haben mögte. Ihro Durchl. ermangelten nicht hievon an Kayserl. Majestät den umständlichsten Bericht zu erstatten, und da es eine Sache war, die Ihro Durchl. hohe Person, Leib und Leben concernirte; also ergieng darauf folgende Resolution: Veneris

Veneris, 13 Martii 1739.

§§ Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, das von dem Hertzog Carl Leopold vorgewesene Dessein auf Schwerin und daher entstandene Inquisition betreffend:

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imo. Rescribatur dem Hn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario in dem Hertzogthum Mecklenburg:

Ihro Kayserl. Majest. hätten aus sein, des Hn. Commissarii gehorsahmsten Bericht, nebst dessen Beylagen ersehen, zu was gefährlichen und gegen sein, des Herrn Commissarii Person und Leben selbst gehende Anschläge sich der Hertzog Carl Leopold abermahls habe verleiten lassen.

Nachdeme nun dieses böse und vor GOtt und Menschen abscheuliche Vorhaben eine vollständige und genaue Untersuchung erfordere; Als habe er, Hr. Commissarius, die angefangene Inquisition allerdings fortsetzen, und dieselbe denen Rechten gemäß legaliter vollführen zu lassen. Welchemnach sich ohnedem verstehe, daß diejenige Inquisiti, so noch nicht ad articulos Inquisitionales vernommen worden, noch über dieselbe zu verhören / wie nicht weniger zu rechter Zeit mit denen Zeugen, und unter sich zu confrontiren, auch diejenige, welche gnugsam ad territionem realem oder auch torturam qualificiret sind, rechtlicher Vorschrifft nach, damit anzugreiffen sind.

Eben

Eben so wenig Anstand habe es auch, daß diejenige, gegen welche gnugsahme Indicia, so ad Inquisitionem Specialem hinlänglich sind, sich bereits an den Tag geleget, ohne einiges Ansehen oder Unterscheid des Standes in Special-Inquisition zu ziehen seyn. Wie dann Ihro Kayserl. Majest. sowohl zu Verhütung neuer Unruhe und Aufruhr im Lande, als auch zuforderst zu mehrerer Sicherstellung seiner des Hn. Commissarii, und der seinigen Person allergerechtest vor nöthig erachteten, solche gefährliche Anschläge aus dem Grunde untersuchen, und die Complices, rechtlicher Gebühr nach, bestraffen zu lassen. Er, Hr. Commissarius, habe also zwar, rechtlicher Ordnung nach, jedoch bald möglichst, diese Inquisition vollführen, und an Ihro Kayserl. Majest. nach völlig instruirten Proceß, die Inquisitions-Acta nebst Bericht und Gutachten allergehorsamst einschicken zu lassen. Ihro Kayserl. Majest. wolten auch zu dieser Inquisition aus der Mecklenburgischen Cassa die Kosten zu nehmen allergnädigst hiedurch verstatten. Wie sie dann eben unter diesem dato denen zur Cassa geordneten Land-Räthen bereits den gemessenen Befehl hierzu ertheilet hätten. Ihro Kayserl. Majestät versehen sich aber zu ihme, Hrn. Commissario, wolten es auch ihme hiermit aufgegeben haben, daß zu Erspahrung der Kosten er die etwa sich künfftig ergebende Inquisitions-Processe von denen bey den Schweriniſchen und Güstrowschen Justitz-Cantzelleyen befindlichen Räthen, ohne ihnen davor extraordinaire Belohnung über ihre Besoldung zu geben, instruiren lasse, auch zu sein- und des gantzen Landes Sicherheit solche Veranstaltungen vorkehre, daß dergleichen gefährliche Emissarii

des

des Hertzogs Carl Leopolds keine Rottirungen anspinnen können. Wie er dann auch insonderheit zu veranstalten habe, daß nicht dergleichen Leute, ohne entdecket und examiniret zu werden, in Schwerin, und wieder aus der Stadt kommen können. Ihro Kayserl. Majestät würden, wenn dieser gegenwärtige Procels genugsam instruiret, und mit rechtlichen Gutachten hieher geschickt werde, auch die weitere Kayserl. Vorkehrungen zu Sein- und der Mecklenburgischen Landen mehrerer Sicherheit veranstalten. Er, Herr Commissarius, aber habe dahin zu sehen, daß an Ihro Kayserl. Majestät längstens binnen 2 Monath dieser Inquisitions-Proceſs völlig instruirter, nebst Bericht und Gutachten eingeschickt werde.

IIdo Reſcribatur denen, der Cassa zugeordneten Land-Räthen:

Es hätten Ihro Kayserl. Majestät zwar vor diesesmahl die Kosten zu der angefangenen Inquisition aus der Cassa zu nehmen allergnädigst verwilliget, um da mehr, als die gefährliche Anschläge auf des Herrn Hertzogs Commissarii, und der seinigen Person selbst mit angesehen gewesen; zugleich aber dem Herrn Commissario nicht nur anbefohlen, diesen Inquisitions-Proceſs bald möglichst und längstens binnen 2 Monathen instruiren zu lassen, sondern ihme auch aufgegeben, künftighin zu denen bey etwan sich ereignenden Inquisitions-Fällen sich ergebenden Proceſſen zu Erspahrung aller Kosten, Mecklenburgische Justitz-Räthe, so bereits in Besoldung stehen, zu gebrauchen. Allerhöchstdieselben würden auch ihr, der beyden Land-Räthe übergebene Berichte und Gutachten über das Mecklenburgi-

burgische Kammer- und Cassæ Wesen ohne Aufschub sich allerunterthänigst vortragen lassen, nnd forderamste Entschliessung darüber allergnädigst ertheilen.

Matthias Willhelm Haan.

Was wegen Herausziehung 2 Bataillons vom Holsteinischen Regiment vorgefallen, ist aus folgendem Concluso zu ersehen:

Mercurii, 18 Martii 1739.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie das Holsteinische Regiment betreffend, sive Hertzogl. Schleswig-Holsteinischer Legations-Rath Moll, sub præsentato hodierno übergiebt allerunterthänigste Anzeige vorhabenden Auszugs 400 Mann von dem in Mecklenburg stehenden Holsteinischen Regiment, mit Bitte, an den dortigen Kayserl. Herrn Commissarium ein Rescript ergehen zu lassen, diesem zu Kayserl. allerhöchsten Dienst abzielenden Werck alle mögliche Beyhülffe zu geben.

Imo Cum inclusione Exhibiti vom 18 Martii 1739. rescribatur dem Herrn Hertzog, Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario:

Es werde derselbe aus dem Beyschluß ersehen, daß der Herr Hertzog zu Schleswig-Holstein, um die wider den Erb-Feind nach Hungarn zustellende 2 Bataillons zu Fuß, sogleich in dem Stand zu setzen, daß sie gegen den Türcken nützliche Dienste thun können, sowohl versuchte Officiers als Gemeine, die schon länger gedienet, unter diese 2 Bataillons mit stellen möchte;

Hiezu

Hiezu zu gelangen aber kein anderes Mittel wisse, als von seinem in dem Mecklenburgischen liegenden Regiment hierzu an Officiers und Gemeinen etwa bis 400 Mann zu nehmen, und davor sogleich eben so viel neu angeworbene tüchtige Leute zu stellen, und damit das Regiment zu ersetzen, dergestalt, daß die Sicherheit des Landes auf keine Weise hierdurch gestöhret werden solle.

So wenig nun Ihro Kayserl. Majestät gemeynet seyn, die mit dem Herrn Hertzoge von Holstein errichtete Convention in dem mindesten abzuändern, vielweniger das Land in Gefahr und Unsicherheit setzen zu lassen, so wenig könnten sie bey des Herrn Hertzogs zu Holstein Begehren einige Gefährde vor das Land finden. Welchemnach allerhöchstdieselbe sich zu ihme, dem Herrn Commissario, verseheten, daß gegen Stellung guter und tüchtiger Recrouten er von selbsten geneigt seyn werde, an Officiers und Gemeine, um einen alten Fuß zu denen 2 Battaillonen zu bekommen, besagte Mannschafft von dem in dem Mecklenburgischen stehenden Regiment heraus ziehen zu lassen; Als wobey er destoweniger Bedencken haben werde, nachdem dadurch das gemeine Beste wider den Erb-Feind befördert, hingegen ihme in dem Mecklenburgischen Lande gar kein Nachtheil zugezogen werde, an baldiger Stellung der Mannschafft aber, damit solche in dem vorseyenden Feldzug nützliche Dienste thun könne, gelegen sey:

Ihro Kayserl. Majestät erwarteten diesemnach von ihme, Hrn. Commissario, gewührig- und forderlichste Anzeige.

IIdo Rescribatur etiam der Ritter und Landschafft:

Nachdeme der Herr Hertzog zu Holstein 2 Bataillons gegen dem Erb-Feind in Hungarn noch zu diesem Feldzug zu stellen gewillet sey, um aber dieselbe in den Stand zu setzen, daß sie sogleich nützliche Dienste thun und gebrauchet werden können, gerne dazu einen alten Fuß von dem in dem Mecklenburgischen stehenden Holsteinischen Regiment an Officiers und Gemeinen etwann 400 Mann nehmen möchte; Als habe er Ihro Kayserl. Majestät dieses gehorsamst angezeiget, mit der Versicherung, daß er sogleich, und ohne das Mecklenburgische Land zu entblössen, oder in Gefahr zu setzen, eben diese Anzahl an lauter tüchtigen Leuten wieder stellen wolle. Allerhöchstdieselben verseheten sich diesemnach zu Ritter- und Landschafft, daß ihr nicht entgegen seyn werde, der mit dem Herrn Hertzogen von Holstein errichteten Convention ohnabbrüchig / besagte Anzahl an Officiers und Gemeinen gegen gute Recrouten aus dem Mecklenburgischen ziehen zu lassen, als worzu sie Ritter- und Landschafft bey diesem Vorfall, da die 2 Bataillons gegen den Türcken uoch dieses Jahr gebraucht werden sollen, vielmehr alle Beförderung von selbsten beyzutragen gemeinet seyn werde; Ihro Kayserl. Majestät verseheten sich also zu derselben, daß sie hierinfals dem Herrn Hertzogen, Christian Luowig, welchem deswegen unter eben diesem Dato rescribiret worden, nicht entgegen seyn werde.

Ihro Kayserl. Majestät würden übrigens ob der Convention und Sicherstellung des Landes halten, als welche, wenn eben so viel tüchtige Leute von dem Herrn Hertzog zu Holstein gestellet werden, durch Herauszie-

ausziehung der Troupen in keine Gefahr gesetzet werde, welchemnach Ihro Kayserl. Majestät auch der Ritter- und Landschafft forderſamſte Anzeige von nöthiger und ſchleuniger Beförderung allergnädigſt erwarteten.

Matthias Willhelm Haan.

Ihro Durchl. der Herr Hertzog Commiſſarius ſtellten zwar hiegegen vor, daß überhaupt die Holſteiniſ. Troupen abgeführet werden mögten, allein es erfolgte unterm 3 Dec. dieſerhalb folgendes Concluſum:

Cum incluſione des Fürſtl. Schwartzburgiſchen Exhibiti ſub præſentato den 22 Octobr. 1739.

Reſcribatur dem Herrn Hertzog, Chriſtian Ludwig, als Kayſerl. Commiſſario.

Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten aus ſein des Herrn Commiſſarii gehorſamſten Berichten von 11 May und 16 Novembr. an. cur. zwar erſehen, daß ſowol er, als Ritter- und Landſchafft des Davorhaltens ſeyn, wie die Sicherheit des Landes erhalten werden könnte, und keine Gefahr zu fürchten ſtehe, wann auch gleich die Holſteiniſche Troupen nicht wieder recroutiret würden, noch in dem Lande bleiben ſollten. Nachdeme aber Ihro Kayſerl. Majeſtät aus dieſen Berichten nicht erſehen könnten, ob und wie viel dann an denen Holſteiniſchen Troupen abgängig ſeyn; wie nicht weniger, was es vor eine Bewandniß habe, daß er unter andern angezeiget, es ſey die mit dem Herrn Hertzog zu Holſtein errichtete Capitulation ſchon vor einem Jahre zu Ende gegangen, da doch Anno 1738 dieſelbe auf drey Jahr erneuert, und den 1 Aug. d. a. von Ihro Kayſerl. Ma-

jestät Ihme, Hn. Commissario, das nöthige hierüber rescribiret worden sey. Er habe also nicht nur hierüber, sondern auch wie die von Ritter- und Landschafft bereits an ihn gethane Vorschläge von Einrichtung der Sicherheit im Lande allenfalls ins Werck gerichtet werden könnten, ausführlichen gehorsamsten Bericht zu erstatten, zuvor aber nicht nur mit dem Hn. Bischoff zu Eutin, als Hertzoglich Holsteinischen Landes-Administratore und Vormund das nöthige zu communiciren, und die Sache zu præpariren, sondern auch Ritter- und Landschafft Rath und Meynung nochmahls zuvorher darüber zu vernehmen, und sodann Ihro Kayserl. Majestät vollständigen gehorsamsten Bericht binnen zwey Monathen zu erstatten. Da auch ferner die Herren Fürsten zu Schwartzburg, wie aus dem Beyschluß mit mehrerem zu ersehen, gehorsamst anzeigen lassen, daß sie ihres Ortes bereit wären, die den 31 Martii zu Ende gehende Capitulation zu erneuern: Als habe Er, Hr. Commissarius, auch hierzuzuthun, damit die gnugsame Sicherheit des Landes aufrecht erhalten werde, und auch hierüber zu seiner Zeit gehorsamst zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorf.

§. 99.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius bewirckten diese Ihro geschehene Aufträge vollenkommen, und da ausser denen in vielen Privat-Sachen passirten Dingen in diesem Jahre vornemlich in publicis nichts son-

sonderliches weiter vorging; also veranlaßten höchstdieselbe nebst Ihro Durchl. dem regierenden Hn. Hertzog von Mecklenburg Strelitz die Haltung des Land-Tags zu Güstrow im Octobr. Ao. 1739. allwo die gewöhnlichen Materien abgehandelt wurden. Die Erhöhung der Contribution aber ward abermahl nicht gestattet, weil die Land-Kasten Rechnungen vom engern Ausschuß nicht abgeleget wurden.

§. 100.

Die Mecklenburgischen Städte konten sich wegen des Erben-Modi Contribuendi noch nicht beruhigen. Die obangeführte Kayserl. Resolutiones vom 2 Octobr. 1738. liessen ihnen auch hoffen, daß in Ansehung der Bürgerlichen Nahrung, welche gar sehr aufs Land gezogen wurde, endlich Gerechtigkeit ihnen wiederfahren solte. Sie liessen wegen des erstern Puncts eine Schrift aufsetzen und in öffentlichen Druck publiciren, worinn sie die Ungerechtigkeit, Disproportion und Prægravation des ermeldten Modi mit noch mehrern Gründen auszuführen suchten. Sie behaupteten mit vielen Gründen, daß es nötig sey, mittelst Absendung einiger Deputirten am Reichs-Hofraht diese Schrift einreichen, durch mündliche Remonstrationes solche geltend machen, und übrigens alle Mühe anwenden zu lassen, ihren Endzweck zu erhalten. Es ward hiezu eine Deputation von 2 bekannten Burgermeistern ernennet, welche würcklich in der Absicht nach Wien gingen, um dieser Affaire ein anderes Ansehen zu geben. Es schiene, als ob es denen Hn. Deputirten nicht fehlen könnte, bey solchen Umständen zu reussiren; allein

das Factum erlaubte es vor dismahl noch nicht. Der Reichs-Hof-Rath schiene nicht destiniret zu seyn, einer Klage Wandel zu schaffen, wovon das Geschrey schon so viele Jahre gedauret hatte. Hätte derselbe oder der Hr. Referent wissen können, daß sein Ende so nahe wäre; so möchte vielleicht es ihm gefallen haben, zu guter letzt seinen Ruhm zu verdoppeln. Allein, wie gesagt, es schiene, daß diese Ehre der hohen Reichs-Vicariats-Commission von dem Himmel vorbehalten gewesen. Die Deputirte reiseten ohne sonderbahren Nutzen zu Hause, doch hatten sie die Avantage gehabt, die Acta zu perluftriren, und diejenige Schrifften, welche ihnen sonst niemahln zu Gesichte gekommen, und worauf bey der vormahligen Interims-Regulirung hauptsächlich reflectiret worden war, in Copia zu erhalten, welche nebst einer Refutation gedruckt dem Publico vorzulegen, die Absicht seyn soll. Ratione der bürgerlichen Nahrung publicirten die Städte, um der Kayserl. Resolution vom 2 Octobr. 1738. ein Genügen zu leisten, die Quadruplicas, welche sie noch ad Acta schuldig waren unter dem Titul: Widerlegung der sogenannten *Defension* des Brau-Rechts des Mecklenburgischen Adels/ worinnen aus denen von Kayserl. Majestät bestättigten Mecklenburgis. und von der Ritterschafft selbst *agnoscirten* Landes-Gesetzen, *Pactis Conventis*, Landes-*Reversalen*, Landes-*Acten* und Schlüssen/ auch vielen wiederholten *Edictis* von etlichen *Seculis* her in richtiger Folge *demonstriret* wird/ daß die Bier-Brau- und Brandtweinbrennerey zum Verkauff und der Betrieb anderer burgerlichen Nahrung denen von der Ritter-

terschafft auch übrigen auf dem Lande wohnenden gäntzlich verboten / denen Städten aber zum beständigen Grund, worauf selbige errichtet / auch erhalten werden müssen / zugeeignet worden. *Loco quadruplicarum* bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Wien allerunterthänigst übergeben. Es zeiget das Rubrum den Endzweck, wozu diese Schrift dienen sollen. Ob nun zwar dieselbe ad Acta im Reichs-Hof-Rath übergeben seyn mag; so verursachte doch das Absterben des Kaysers und der dadurch sich ereugende Anstand des Reichs-Hof-Raths, daß dadurch diese Sache, wie viele andere ohne Decision bis hieher verblieben.

§. 101

Ausser denen privat Sachen ging in dem Anfang und Fortgang des Anni 1740 nichts besonders merckwürdiges in publicis vor. Nur müssen wir den harten Winter anmerken, welcher vom Octobr. 1739 bis Ausgangs May 1740 daurete, und der im gantzen Lande erstaunenden Schaden angerichtet hatte, indem gar vieler Rocken und Weitzen verfroren und viel Vieh crepiret war, wodurch eine gewaltige Theurung entstand, so daß der Scheffel Rocken 1 Rthlr. 16 Ggr. bis 2 Rthlr. und der Scheffel Weitzen 3 bis 4 Rthlr. galten, mithin die Armuth, sonderlich die Städte grossen Mangel erlitten. Das Ende dieses Jahrs aber war fruchtbahr an besondern Begebenheiten, welche eine Erinnerung verdienen. Im October dieses Jahres gefiel es Ihro Durchl. dem regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg Strelitz in Gesellschafft Dero Frau Gemahlin

Durchl. imgleichen Dero Herrn Bruders Durchl. dem Herrn Hertzog, Commissario zu Schwerin, die Visite zu geben. Es erhuben Höchstdieselbe sich den 10 Octobr. dahin, und retournirten den 25 Octobr. glücklich in Dero Residence. Diejenige, welche die Gnade gehabt, dieser hohen Entrevue beyzuwohnen, können das Vergnügen, welches diese hohe Gesellschafft unter einander genossen, nicht genug beschreiben. Der Landtag ward auf den 29 Octobr. zu Güstrow angesetzet. Es entstanden ratione des Orts, alwo der Landtag gehalten werden sollte, einige Difficultæten. Ihro Durchl. der Herr Hertzog, Commissarius, wollten des engern Ausschusses Gesuch, den Landtag zu Rostock zu halten, nicht Platz geben. Der engere Ausschus erwehlte den ermeldten Ort, weil die Stadt Güstrow nebst andern Städten wieder die Ritterschafft in denen oberzehlten Sachen communem Causam gemacht, folglich wollte derselbe zu Güstrow den Landtag decliniren. Ihro Durchl. der Herr Hertzog, Commissarius, wollten den Landtag an den ordentlichen Ort, nemlich zu Sternberg, haben. Endlich ward auf Interposition Ihro Durchl. des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz beschlossen, daß derselbe zu Güstrow gehalten werden sollte. Es ward derselbe auch alda den 29 Oct. würcklich eröffnet. Man wollte eben zu denen Deliberationen schreiten, als die Nachricht einlieff, daß der Kayser den 20 Octobr. 1740 verstorben. Kein erschrecklicher Donner-Knall kann eine so fürchterliche Consternation verursachen, als diese Nachricht in einigen Gemüthern wirckte. Die Verwirrung war ausnehmend, welche dadurch entstund. Einige überlegten

legten mit Furcht und Schrecken die Veränderungen, welche dieser hohe Fall in Mecklenb. verursachen würde. Andere geriethen nach einem tiefsinnigen Nachdencken in eine Art von Freudigkeit, weil sie vielleicht glaubten, daß diese Veränderung ihren Absichten nicht schädlich. Man versicherte, daß ein gewisser vornehmer Mann ohngeachtet vieler adhibirten Hertzstärckungen in langer Zeit sich nicht habe recolligiren können. Es entstand die præliminair Frage: ob der Landtag fortgesetzet oder aufgehoben werden müste? Einige behaupteten das letztere, weil die Commissio Cæsarea durch Absterben des KayserS eo ipso aufgehoben worden. Andere behaupteten das erstere, weil die Mecklenburgische Commissio nicht allein autoritate Cæsarea, sondern auch autoritate des Reichs angeordnet sey, folglich durch den Tod des KayserS nicht suspendiret und aufgehoben würde. Zudem wäre man von dem Tode des KayserS nicht genau und in gehöriger Ordnung informiret. Ob nun wohl die Land-Stände die gewöhnliche Contribution bewilligten, auch der Modus contribuendi reguliret ward; so blieben doch alle übrige Sachen liegen, und suchten die Stände daneben den Schluß des Landtages auf das Rathhaus zu Gustrow durch die gewöhnliche Dimission zu decliniren, daher Ihro Durchl. der Herr Hertzog, Commissarius, sich entschlossen, durch ein schrifftl. Decret am 7 Nov. den Land-Tag aufzuheben, und die Stände zu dimittiren, dahingegen der Gesandte Ihro Durchl. des Herrn Hertzogs von Mecklenb. Strelitz die Stargardschen Stände auf gewöhnl. Art dimittirte und den Landtag schlosse. Unter andern Sentiments, welche man auf bemeldten

Land-

Landtag roulliren hörte, waren einige von gantz besonderer Art. Es funden sich Leute, welche behaupteten, daß zwar Ihro Durchl. des Herrn Hertzogs Commissarii Autoritæt durch den Tod des Kaysers erloschen sey; aber der bey der Cammer emploirten Land-Räthe Officium bleibe nach als vor. Was intuitu der Commissions-Erneuerungs-Suchung bey dem Vicariat vor Principia geheget worden, sind Sachen, welche zwar bekandt, aber auch von der Beschaffenheit sind, daß man solche an seinem Ort stellet: wir bemercken nur hiebey, daß die Ritterschafft beschlosse, sofort Deputirte nach Dresden zu senden, und wurde zu Bestreitung der dazu gehörigen Kosten eine Summa von 10000 Rthlr. colligiret, welche Summa nachher noch mit 30000 Rthlr. verhöhet werden muste. Die Städte beschlossen gleichfalls eine Deputation dahin zu senden, gestalt auch beyderseits Deputirten dahin abgingen, aber auch, so viel man weis, Ostern 1741 ohnverrichteter Sachen zurück kamen, weil Chur-Maynz die bisher im Reichs-Hof-Rath ventilirte Actu zu extradiren, sich nicht bequehmen wollte.

§. 102.

Gleichwie nun Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius, bey dem Vicariats-Hofe durch Ihre Abgesandte ebenergestalt das Nöthige vortragen liessen; also ergieng auch unterm 16 Dec. 1740. die Confirmatio Commissionis auf Ihro Durchl. dem Hertzog Christian Ludwig, von dem Durchlauchtigsten Vicario. Wir werden hievon und was darauf in Mecklenburg weiter vorgegangen, in dem folgenden Tomo zu seiner Zeit handeln, man kan indessen die Decreta, welche dieserhalb ergangen, in der Kurtzen jedoch gründlichen Handlung von dem Ursprung, den Befugnissen und Rechten derer hohen Vicarien pag. 44. seqq. lesen. Wir beschliessen hiemit diesen Tomum, da wir nicht ohne Grund muthmassen können, daß die bevorstehende Veränderungen in Mecklenburg einen neuen Periodum zur Mecklenburgischen Geschichte legen werden.

Ende des Sechsten Theils.

Register

Register

über die in diesem Sechsten Theile, und Siebenden Bande, der Mecklenburgischen Geschichte enthaltene fürnehmste Sachen.

A. Pag.

Antwort auf das von dem Herrn Hertzoge Christian Ludwig an dero Hru. Bruder zur glücklichen Retour von Dantzig abgelassenes Schreiben, d. 19 Junii 1730. 11

Antwort des Königs von Gros Britannien an den Hertzog zu Mecklenburg, Carl Leopold, d. 14 Julii 1730. 19 seqq.

Antwort auf das von der Ritterschafft Entschuldigungs-Schreiben, die Gratulation wegen der Retour des Hn. Hertzogs Carl Leopold zu Schwerin, betreffend, d. 17 Julii 1730. 41

Antrag von Burgermeister und Rath zu Gadebusch an dasige Bürgerschafft 97

Assecuration der Bürgerschafft in Bützow, ihrem regierenden Landes-Herrn getreu zu seyn. 99

Aufbot des Landes veranstaltet Hertzog Carl Leopold was dabey vorgefallen 273 seqq.

hauset übel im Lande 301
wird zerstreuet 302

B.

Bericht, Acten mäßiger, was es mit den 3 Fürstl. Mecklenburgischen Officiers, it. mit Arretirung der 3 Hof-Jäger, auch Belegung der Stadt Crivitz und Inhafftirung des Burgermeisters daselbst für eine Bewandniß habe 84
Bericht aus dem Mecklenburgischen wider die Nachricht aus Schwerin vom 30 Sept. 1730. die unternommene gewaltsahme Proceduren betreffend 89
Bericht aus dem Mecklenburgischen vom 12 Oct. 1730. die Widerlegung der zu Spornitz im Amt Neustadt von denen Executions-Troupen verübt seyn sollenden Excesse und Grausamkeiten vorstellend 92
Bericht aus dem Mecklenburgischen vom 19 Octobr. 1730. die dasige Troublen betreffend 94
Bericht wegen des Betragens des gewesenen Hertzogl. Beamtens zu Wittenburg, und eingesetzten Pachters Brands, wie auch einiger andern. 112
Bericht unterthänigster, der Bürgerschafft zu Sültze, die Proceduren der Lüneburger betreffend 115
Befehl von der Kayserl. Subdelegations-Commission zu Rostock an den Amtmann Grantzen wegen des Baues zu Kleinau abgelassen 120

C.

Cammer-Ordnung bey der Mecklenburgischen Commission 517
Conclusum Cæsaris contra den Hn. Hertzog zu Mecklenburg puncto div. grav. novorum post reditum Ducis d. 10 Nov. 1730 81
— d. 10 Nov. 1730 83
Conclusum Reichs-Hof-Raths in der Mecklenburgischen Sache d. 1 Sept. 1732. 120
— vom 6 Martii 1736. 626
— vom 3 Aug. 1736 641

Con-

Concluſum vom 11 Sept. 1736 657
— vom 14 Jan. 1737 681
— vom 14 Jan. 1737 684
— vom 20 Aug. 1737 691
— vom 29 Mart. 1737 696
— vom 2 April 1737 705
— vom 23 & 27 Aug & 20 Sept 1737 699 ſeqq.
— vom 3 Oct. 1737 703
— vom 15 Junii 1737 710
— vom 14 April 1738 754
— vom 2 May 1738 740
— vom 2 Oct. 1738 778
— vom 1 Aug. 1738 781
— vom 30 Octobr. d. a. 793
Commiſſarius, Herr Hertzog Chriſtian Ludwigs. Patent gegen Hertzog Carl Leopold erlaſſen 257
ſuchet Erlaubniß Troupen zu werben 261
ſchreibet A. 1733. einen Landtag aus 261
Manifeſt gegen den Lands-Aufbot 279
retiriren ſich aus dem Lande 298
publiciren ein Pardons-Patent ib.
retourniren in Roſtock 319
halten alda den Landtag ib.
erheben ſich von da nach Bützow 361
nehmen Holſteiniſche und Schwartzburgiſche Troupen in Sold 361
Patent dieſerwegen 370
ſchreibet einen neuen Land-Tag aus 394
Patent dieſerwegen 399
Manifeſt wegen der Schwartzburgiſchen Troupen 437
erheben ſich nach Schwerin 624
Patent wegen der Gerichte 686
will reſigniren 785
Sorge vor das Land und die Succeſſores 786
proteſtiret wider die Hypothecirung von Dobbrahn 806 ſeq.
läſſet ſeine Rechte gründlich ausführen 808

Schreiben darüber am Kayser 809
Conspiration gegen Ihro Durchl. wird entdeckt 850
Kayserl. Concluſum darüber 851

D.

Dubia wider das zu Regenspurg neulichst edirte sogenannte Pro Memoria, oder Information die Mecklenburgische Administrations-Sache betreffend 62
Deputations-Tag zu Rostock gehalten 537
Dobbertinsche Prediger Wahl, was dabey vorgefallen 842
Concluſum Cæſar. darüber 843
Ausgang 844

E.

Extract aus Ihro Römisch-Kayserl. Majest. beschwohrnen Wahl-Capirulation Art. XVI. 144
— aus der güldnen Bulle c. 14. 145
— aus dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. I. 145
— aus dem Land-Frieden von Anno 1521 146
— aus dem Land-Frieden Art. 2. c. 147
— aus dem Osnabrückschen Friedens-Schluß Art. 17 148

G.

Grafen sollen nicht in Person das Juramentum Calumniæ vor den Cantzelleyen schwören 849
sollen den Titul Hoch- und Wohlgebohrn aus den Cantzelleyen haben 849

H.

Hertzog von Mecklenburg, Carl Leopold, langet von Dantzig zu Schwerin an den 8 Junii 1730. 6

Reſcript

Rescript desselben an seine Unterthanen 208
— an den Regensburgschen Gesandten 211
Manifest gegen die Reichs-Hof-Raths Conclusa vom 23 May 1733. 113
— an die Dicasteria und Superintendenten 219
weiset die Notarios mit den Kayserl. Rescripten ab 221
Klagen nach Regensburg 224 seqq.
setzet die Bürgermeister aus Güstrow ab, welche Seren. Commissarius wieder einsetzen nebst dem Rescript 229
Patente vom 29 Junii & 5 Aug. 1733. 241 seqq.
schreibt einen Landtag aus 270
ändert das Kirchen-Gebet, und schliesset seinen Herrn Bruder aus 272
veranstaltet einen Landes Aufbot 273
publiciret ein General Pardons Patent 276
Veranstaltungen, welche hiebey gemachet 282
justificiret sein Verfahren auf dem Reichstag 292
submittiret sich dem Kayser 305
publiciret ein Patent 320
soll mit Franckreich in Alliance stehen 325
schreibet an den Hertzog von Holstein 362
erhält eine Antwort 367
Replic gegen die Uebernahme dieser Troupen 373
Patent dieserwegen 376
verlangen von den Reichs-Ständen eine Belehrung, ob Ihre bisherige behauptete Principia wahr oder falsch 383
Patent wegen des neuen Landtages 394
Manifest wegen der Schwartzburgschen Troupen 432
abermahliges Manifest wegen dieser Troupen 440
retiriren sich nach Wismar 473
Rescripte an Ihren Gesandten zu Regensburg 475
Schreiben an einige Reichs-Stände 631
Patent wider die Etablirung der Gerichte 677
Hamburg will nach Mecklenburg Troupen überlassen 354
Dännemarck protestiret dagegen 357

Hof-Gericht wird in Güstrow etabliret 674
Disputes mit dem Consistorio 738
— mit der Cantzelley 740
ist iuxuitu der Cantzelleyen kein Ober-Gericht 758
Holsteinische Troupen, davon sollen 400 Mann zum Dienst des Kaysers ausziehen 854

J.

Juramentum Suppletorium de veritate der XII. Schadens-Puncte, so den 23 Martii 1732 in concl. Cæs. allergerechtest erkant 181
Juramentum Zenonianum de veritate ej. mat. 183
Jurisdiction was es mit der protestirenden Landes-Herren geistl. Jurisdiction vor Bewandniß habe 235

K.

Kayser stirbt, als die Deliberationes auf den Landtag angehen sollen 862
macht viele Consternation 863

L.

Land-Räthe werden vom Kayser bestellet 206
Landtag den 4 Nov. 1733. zu Rostock gehalten 332
— den 1 Dec. 1734 zu Rostock 432
Unruhen, welche darauf Ao. 1736 entstanden 675
den 29 Oct 1740 wird wegen des Kayserl Abßterben bald aufgehoben 863
Lüneburgsche Troupen in Mecklenburg werden attaquiret 285
— erhalten aus Hannover Assistence 287

aus

aus welchen Regimentern dieselbe bestanden 304
Ihre Gefangene werden ihnen extradiret 305
marschiren ab bis auf 400 Mann 431

M.

Manifest so Hertzog, Carl Leopold, währenden Aufenthalts zu Dantzig in seinem Lande publiciren lassen den 2 Nov. 1729. 1
Memorial der Ritterschafft an Ihro Hochfürstl. Durchl. gewisse Conditiones betreffend 125
Minister zu Regensburg rathet Ihro Hochfürstl. Durchl. zum Vergleich mit dem Kayserl. Hofe 130

N.

Nachricht aus Schwerin, so dem Publico ertheilet, die vorgenommenen Feindseligkeiten wider Herrn Hertzog, Carl Leopold betreffend den 15 Julii 1730. 31
Nachricht aus dem Mecklenburgischen, worinne der Ungrund des aus Schwerin dem Publico ertheilten Berichts von den Feindseligkeiten wider Herrn Hertzog, Carl Leopold gezeiget wird den 17 Julii 1730 35
Nachricht aus Schwerin von dem dasigen Rerum statu vom 2 Aug. 1730. 47
— vom 12 Auguft 1730. 49
Nachricht aus Schwerin vom 19 Aug. die dortige continuirende Beschwerden betreffend 52
Nachricht aus Schwerin vom 30 Sept. 1730. die zu Rostock arrestirte Bürgermeistere, und andere unternommene gewaltsame Procedures betreffend 88
Nachricht aus Schwerin vom 7 Octobr. 1730. von dem

harten Verfahren der Lüneburger in dem Mecklenburgischen 90
Nachricht aus Schwerin vom 21 Octobr. 1730. derer Lüneburger weiter ausübende Gewaltthätigkeiten betreffend 102
Nachricht aus Rostock vom 23 Nov. 1730. warum die Postirung der Executions Troupen im Mecklenburgischen verändert werden müssen 103
Nachricht aus Schwerin vom 13 Jan. 1731. den daselbst annoch daurenden turbulenten Zustand betreffend 107
Nachricht aus Schwerin vom 16 Jun. 1731. von den Turbationen in der Hochfürstl. Wildbahn und Forst Lewitz genannt 108
Nachricht aus Schwerin vom 12 Sept. 1731. die annoch fortdaurende Lüneburgische Turbationes und Thätlichkeiten betreffend 110
Nachricht aus Schwerin vom 16 Jan. 1732. von dem damahlen äusserst gedrängten Mecklenburgischen Landes Zustand 111
Nachricht aus Schwerin vom 17 Febr. 1732 von denen beständig fortdaurenden harten Proceduren derer Lüneburger 114

P.

Protocollum zu Rostock gehalten, den 4 Octobr. 1730 einige Depositiones betreffend 99
Patent des Herrn Hertzogs, Carl Leopolds, das Conclusum Cæsaris in puncto novæ Commiss. betreffend 143
Protocollum gehalten auf dem Amte Graban 169
Protocollum zu Craack von dem Fürstl. Schwerinischen Beamten gehalten den 8 Decembr. 1732 174
Prediger Wahl. Kayserl. Rescript deswegen 207
Schlos-Prediger zu Schwerin 485
Controvers wegen der ausserordentlich ordinirten Prediger 730

Preussen König intercediret bey dem Kayser vor den Hertzog, lässet Troupen in Mecklenburg marschiren 314
werden einquartiret und eine Casse angeleget 358
Printzeßin Mecklenburgische, nimmt die Griechische Religion an, und verändert ihren Nahmen 240

R.

Ritterschafft will sich anfangs der angeordneten Administrations Regierung des Hrn. Hertzogs Christian Ludwigs nicht unterwerffen 3
macht eine Collectation von 500000 Rthlr. 4
will 500000 Rthlr. auf Abschlag aus den Domainen haben 391
soll Dobbrahn zur Hypothec auf 500000 Rthlr. haben 793
Resolutio Cæsarea darinnen die freywillige Collectation der Ritterschafft approbiret wird, den 10 May 1730 5
Relation von demjenigen was kurtz nach der Ankunfft des Hn. Hertzogs Carl Leopolds in Schwerin, Theils zwischen den Hertzoglichen und Commissions-Troupen, Theils zwischen dem Hn. Hertzog und dero Hn. Bruder vorgegangen 8 seqq.
Rescriptum Cæsareum an dero Comitial Commissarios wegen der Administrations-Regierung in Mecklenburg, den 25 Aug. 1730. 55
Rescriptum Hertzogl. Mecklenburgisches, an Burgermeister und Rath zu Bützow 98
Rescriptum Hertzogl. Mecklenburgisches d. d Schwerin den 12 Martii 1732. die in dasigen Landen continuirende Drangsahlen betreffend 116
— — d. 5 April 1732 117
— — d. 19 April — an dero Comitial-Gesandtschafft in Materia eadem 118
— — d. 23 Julii, an dero Comitial-Ge-

sandschafft zu Regenspurg abgelassen, die in dero Landen continuirende Troublen betreffend 121

— — d. 26 Aug. 1732. an dero Comitial-Gesandtschafft zu Regenspurg, die Beschwerde gegen der Ritterschafft in puncto veranlaster Convocation zu Wismar vorstellend 127

— — an dem Ministro zu Regenspurg d. 24 Octobr. 1732. 130

Resolutio Cæsarea contra den Hrn. Hertzog zu Mecklenlenburg in puncto divers. gravam. nunc novæ Cæsareæ Commissionis 137

Resolutio Cæsarea wegen den Herrschafftl. Ländereyen und der Ritterschafftlichen Hufen d. 23 Mart. 1733 176

— — wegen der Landstädts. Hufen 177

— — die XII. Schadens-Puncten betreffend 178

Resolutio Cæsarea die Uebermasse betreffend 186

— — das Fürstenthum Schwerin, sonst Bützow genannt, betreffend 187

Resolutio Cæsarea contra den Hertzog von Mecklenburg, in puncto div. Grav. in specie der Stadt Rostock betreffend 190

Resol. Cæsar. vom 28 April 1732 198

— vom 7 Sept. 1733 263

— vom 5 Octobr. 1733 309

— vom 26 Octobr. und 3 Nov. 1733 325

— vom 3 Decemb. 1733 354

— vom 11 Aug. 1734 392

— vom 21 Sept. 1734 401

— vom 12 Nov. 1734 406

— vom 12 Nov. d. a. 407

— vom 20 Nov. d. a. 420

— vom 11 & 14 Martii 1735 480

— vom 2 May und 27 Junii 1735 491

vom

— vom 26 Sept 1735 604
Reversales Hn. Hertzogs Commissarii, was dabey vorgefallen 194
wie sie gelautet 196
Rostock will ihr Jus Præsidii exerciren und Troupen einnehmen 394
soll nicht der Hertzoge Residentz heissen 846

S.

Schreiben des Herrn Hertzogs, Christian Ludwig, an Dero Herrn Bruder dem regierenden Herrn Hertzoge, Carl Leopold, darinnen Er zur Retour von Dantzig gratuliret 1730 11
Schreiben des Herrn Herzogs von Mecklenburg, Carl Leopolds, an den König von Groß-Brittannien den 22 Junii 1730 13 seqq.
Schreiben des Herrn Hertzogs, Carl Leopolds, an verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs einige Beschwerden betreffend den 3 Julii 1730 24
Schreiben, worinnen sich die Mecklenb. Ritterschafft entschuldiget, Ihre Gratulations-Complimente bey Ihro Durchl. dem Herrn Hertzoge, Carl Leopold, wegen Dero Retour zu Schwerin abzulegen den 15 Julii 1730 39
Schreiben aus Rostock die Justification des engern Ausschusses gegen die selbige imputirte Wismarische Convention betreffend 128
Schreiben Ihro Hochfürstl Durchl. des Herrn Hertzogs, Carl Leopolds an verschiedene Reichs-Stände. 154
Schreiben der Subdelegirten an ihre hohen Principalen 161
Schwartzburgische Troupen kommen in Mecklenburg an 445
von Schwerin Preußischer General Antrag desselben an die Mecklenburgische Land-Stände 335
Antwort darauf 336
anderweitiges pro Memoria 338

Antwort darauf 340
schreibt an den Land-Rath von Pluskow und übersendet Ihm ein pro Memoria 351
Schwerin wird mit Postierungen eingeschlossen 171
wird härter eingeschlossen 324
wird eingenommen 445
Schwerin, Stifft erhält neue Jura 636
will einen Assessorem beym Hofgericht haben 758
Superintendenten Kayserl. Decret an dieselbe 201
Hertzogl. Befehl an dieselbe 232
Commissions-Befehl an dieselbe wegen Ablesung Kayserl. Patents ib.
bekommen die Execution 272
werden in Arrest geführet ib.
Städte in Mecklenburg schicken Deputirte nach Wien 859
publiciren eine Schrifft wegen der bürgerlichen Nahrung 860
Steur, Reichs-Steuer, dazu wollen die Geistliche in Mecklenburg nichts geben, Ursachen davon 581
Stieber will Superintendent in Rostock seyn 718
Dubia wider desselben Reception 719
Seren. Caroli Leopoldi Verordnung an das Consistorium dieserwegen 722

T.

Tilli General commandiret den Aufbot und wird mit seinem Corps zu Kriegs-Gefangenen gemacht 302

V.

Verordnung Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin, die Wildbahn betreffend 109
Vicariat im Reich 863

W.

Wiederlegung eines Berichts aus Schwerin vom 28 Oct. 1730 100
Wendessen (von) 838. 841
Werbung Kayserl. in Mecklenburg 844

ENDE.



Ihro Durchl. hohe Gerechtsahme
ren; so nachdrücklich war das Pro
Ihro Königl. Majest. von Preussen
Ministern und dem Reichs-Hof-R
reichen lassen. Allerhöchst dieselbe
daß sie sothane Immission ins Am
ste was es wolle, nicht zugeben würd
che denen Gerechtsahmen des Hause
ren entgegen liesse, und ohnedem den
nen Conclusis contrair wäre. D
der Infallibilitæt des Referenten n
von seiner eigenen überzeuget ware
sehr surpreniret, und der Hr. Refe
rühret, als auch Ihro Durchl. der
missarius durch seine Conduite bet
gegen denselben ad Juramentum p
offeriren, die ohne Erstaunen nicht
davon ausführen, und solche publi
buiren zu lassen. Inzwischen war
viele Particuliers so glücklich, daß si
Rath Anweisungen an die Mecklenb
Kammer auf grosse Summen erhiel
nant Holland bekam den 20 Febr.
ihm Monatlich 6 Rthlr. auf Abschl
gen bezahlet werden solten. Wege
Erben, Arend Moritz Poppeln von
spective Berichte gefodert, und pro
ta auf Abschlag zu zahlen gegeben.
von Wendessen erfolgte folgende R

t wa'
lches
lichen
ein-
rinn,
s ko-
n sol-
esso-
nge-
e von
Babst
urch
r ge-
om-
, sich
æ zu
sales
istri-
ahre
Hof-
nsche
eute-
, daß
run-
schen
n re-
nda-
Hrn.

unæ